

53
Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte Schlesiens

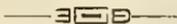
In Verbindung mit Konrad Wutke

herausgegeben

von

Wilhelm Dersch und Erich Randt

Dreiundsechzigster Band



Breslau
Crewendt & Granier
1929

4026.63

II.



30.000

Mitglieder der Schriftleitung:

Wutke. Wendt. Seppelt. Dersch. Randt.

Die zur Veröffentlichung durch den Verein bestimmten Manuskripte sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Breslau 16, Tiergartenstraße 13, einzusenden.

Die Aufsätze für den nächsten Band der Zeitschrift (Band 64) sind bis zum 1. April 1930 druckfertig in Reinschrift einzuliefern. Nachträglich eingehende, wenn auch vorher angemeldete bzw. bereits bedingungsweise angenommene Manuskripte können nur für einen folgenden Band berücksichtigt werden.

X-5565
4026, II

1929

Inhalt des dreiundsechzigsten Bandes

I. Locatio. Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation. Von Universitätsprofessor Dr. phil. Richard Koebner (Breslau) .	1
II. Untersuchungen zur Geschichte der fränkischen Hufe. Von Rittergutsbesitzer Dr. iur. Heinrich von Loesch (Stephansdorf, Bez. Breslau)	33
III. Breslau und Görlitz am Ende des Mittelalters. Von Stadtarchivdirektor Prof. Dr. iur. h. c. und Dr. phil. Heinrich Wendt (Breslau)	73
IV. Görlitzer Schulmusik um 1600. Von Privatdozent Dr. phil. Peter Epstein (Breslau)	124
V. Breslau zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Eine statistische Studie nach dem Steuerbuche von 1403. Von Privatdozent Dr. phil. B. Mendl (Prag)	154
VI. Die ältesten Statuten der Brieger Goldschmiede. Ein Beitrag zur Geschichte des schlesischen Zunftwesens im 16. Jahrhundert. Von Professor Dr. iur. h. c. Adolf Schaub (Brieg)	186
VII. Die schlesische Dorfschule im 16. Jahrhundert. Von Pastor Dr. iur. h. c. Edmund Michael (Mitsch, Bez. Breslau)	227
VIII. Beiträge zur Geschichte der Familie von Czepko im 17. Jahrhundert. Von Dr. phil. Werner Milch (Breslau)	262
IX. Bildpläne und Städtebau in Schlesien. Von Oberstudienrat i. R. Professor Dr. phil. Gustav Schoenaich (Breslau)	281
X. Der Landsturm der Kreise Schweidnitz, Striegau und Neumarkt im Jahre 1813. Von Studienrat Dr. phil. Gotthard Münch (Münsterberg)	303
XI. Hermann Reinde-Bloch. Von Universitätsprofessor Dr. phil. Richard Koebner (Breslau)	343
XII. Besprechungen:	
Andrae, Friedrich und Grisebach, August, Die Universität zu Breslau [R. Bimler]	399
Bahlow, Hans, Die Anfänge des Buchdrucks zu Liegnitz [W. Göber] .	383
Bartels, Johannes, Staatliche Maßnahmen zur Förderung der Schafzucht in Preußen im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, insbesondere die Einführung des spanischen Schafes [W. Klawitter]	405
Beder, Robert, Johannes Graf. Mitteilungen aus dem schriftlichen Nachlaß des Landecker Künstlers [P. Knötel]	414
Beder, Robert, Der Nothelferaltar in der katholischen Pfarrkirche zu Reinerz [P. Knötel]	414
Bertram, Fritz, Das Heimatbuch des Kreises Lauban [W. Dersch] . .	388
Boehlich, Ernst, Bibliographie der schlesischen Vor- und Frühgeschichte [B. v. Richthofen]	376

Braune (Heinz), Wiese (Erich) und Kloth (Ernst), Schlesiſche Malerei und Plastik des Mittelalters [R. Bimler]	406
Breslau, eingeleitet von Eugen Kühnemann, beſchrieben von Werner Güttel [R. Bimler]	413
Dubowj, Ernst, Felix Anton Scheffler [R. Bimler]	413
Duhr, Bernhard (S. J.), Geſchichte der Jeſuiten in den Ländern deutſcher Zunge. Bd. 4. Teil 1 u. 2: Geſchichte der Jeſuiten in den Ländern deutſcher Zunge im 18. Jahrhundert [B. Loewe]	395
v. Eichborn, Kurt, Das Soll und Haben von Eichborn u. Co. in zweihundert Jahren [H. Freymark]	421
Feyerabend, Ludwig, Alt-Görlitz einſt und jezt [W. Derſch]	388
Die Schleiſiſche Franziskanerprovinz zur heiligen Hedwig 1902 bis 1927 [W. Derſch]	394
Gies, Hildburgis, Ein lateiniſche Quelle zum „Cherubinischen Wandersmann“ des Angelus Silesius [W. E. Peudert]	417
Gimmler, Paul, Chronik von Maltſch a. d. Oder [G. Schoenaich]	425
Goldmann, Eberhard, Zur Geſchichte der Kirchengemeinde Harpersdorf. Heft 1 u. 2 [H. Eberlein]	398
Goldſchmidt, E. Ph., The Hours of St. Hedwig, duchess of Silesia. A twelfth century manuscript containing a picture Bible [J. Klapper]	377
Heckel, Hans, Geſchichte der deutſchen Literatur in Schleiſien. 1. Bd. [H. Janßen]	414
Heimatbuch der beiden Liegnitzer Kreiſe [W. Derſch]	388
Hinge, Erwin, Gleiwitzer Eiſenkunſtguß [E. Glaeſer]	408
Hirſchmann, Herbert, Die Entwicklung der Tierhaltung Oberſchleiſiens mit ſpezieller Berücksichtigung der Kreiſe Kreuzburg, Roſenberg und Guttentag Reſtkreis Lubliniſ [W. Klawitter]	405
Hoffmann, Adalbert, Johann Chriſtian Günther. Bibliographie [W. Krämer]	419
Hoffmann, Georg, Petrus Jedliß Fontinus, der erſte evangeliſche Prediger an der ehemaligen Kirche zum Heiligen Geiſt in Breslau (1526—1530) [R. Siegel]	396
Hoffmann, Georg, Sigismundus Suevus Freistadensis. Ein ſchleiſiſcher Pfarrer aus dem Reformations-Jahrhundert [G. Schoenaich]	397
[Hoffmann, Hermann], Die Saganer Jeſuiten und ihr Gymnaſium. Feſtſchrift zur 300-Jahrfeier des Staatlichen Gymnaſiums in Sagan [G. Lompa]	399
Hofmann, Hans, Volkſtümliches Bückereiwesen im Regierungsbezirk Liegnitz [J. Becker]	384
Hohenheim, Theophrast von, genannt Paracelſus: Sämtliche Werke 10—12 [W. E. Peudert]	416
Hrubj, Venceslaus, Archivum coronae regni Bohemiae. Tomus II inde ab anno MCCCXLVI usque ad annum MCCCLV [E. Randt]	379
Supp, Otto, Eine Selbſtbiographie, im Taſchenbuch für Bücherſammler 1927 [B. Bretſchneider]	409
Die Huſitennot im Glaſer Lande. Gedenblätter zum Fünfhundertjahrstag des Gefechts am Roten Berge [P. Klemenz]	390
Die Inventare der nichtſtaatlichen Archive Schleiſiens. Kreis Habelſchwerdt. In Verbindung mit Erich Graber hrsg. von Udo Linde [H. Wendt]	381
Jeſch, Richard, Codex diplomaticus Lusatiae superioris IV (1437—1457) [H. Wendt]	382
Kaſtner, Karl, Breslauer Biſchöfe [B. Bretſchneider]	409

Knötel, Paul, Kirchliche Bilderkunde Schlesiens [P. Bretschneider] . . .	409
Konwiarz, Richard, Die Baukunst Breslaus. Ein architektonischer Führer [R. Bimler]	414
Krämer, August, Die wechselnde wirtschaftliche und politische Bedeutung des Landbesitzes der Stadt Breslau [H. Mann]	402
Rühnau, Richard, Mittelschlesische Sagen geschichtlicher Art [W. Klapper]	406
Runič, E., Heimatbuch des Kreises Landeshut i. Schlef. [W. Deršch]	388
Rutſche, Edmund, Geschichte von Schweinsdorf und Burg Greisau [A. Nowak]	426
Ruger, Paul, Aus einer kleinen Fürstenstadt. Historischer Rückblick auf die Vergangenheit von Ziegenhals [W. Deršch]	427
Lutterotti, P. Nikolaus von (O. S. B.), Vom unbekanntem Grüssau. I. Heilige Zeiten und Orte [W. Deršch]	395
Mendl, B., Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars VI (1355—1363). Fasciculus I [E. Randt]	379
Monographien deutscher Landschaften. Band 1: Die niederschlesische Ostmark und der Kreis Kreuzburg. Band 2: Die preußische Oberlausitz. Band 3: Die Riesengebirgskreise [W. Deršch]	386
Monographien deutscher Städte. Band 19: Die Grafschaft Glatz. Band 22: Liegnitz. Band 29: Grünberg [W. Deršch]	387
Nowak, Alfons, Burgen und Kapellen, Berge und Wälder der Neustädter und Zudmanteler Gegend [P. Knötel]	423
Nowak, Alfons, Lebensbilder schlesischer Priester [R. Engelbert]	392
Ohle, Karl, Der Kreis Waldenburg im niederschlesischen Industriebezirk in Vergangenheit und Gegenwart [W. Klawitter]	404
Paeſchke, Paul, Der Grödigberg nach seiner naturwissenschaftlichen, kultur- und kunstgeschichtlichen Bedeutung. 6. Auflage [P. Knötel]	423
Pfeiffer, Gerhard, Das Breslauer Patriziat im Mittelalter (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 30) [R. Koebner]	400
Pfizner, Josef, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. I. Teil: Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft [H. F. Schmid]	350
Die Polizei. Sonderheft der Schlef. Monatshefte zur Eröffnung des neuen Breslauer Polizeipräsidiums [H. Wendt]	424
Graf Prajsma, Hans, Geschichte der Herrschaft Falkenberg in Oberschlesien [D. Schwarzer]	385
Rademacher, Julius, Geschichte des kirchlichen Armenhospitals in Stroppen [H. Eberlein]	397
Rademacher, Julius, Predigergeschichte des Kirchenkreises Trebnitz [H. Eberlein]	398
Real-Handbuch des Bistums Breslau. Teil I und II [R. Engelbert]	391
Richtofen, B. Frh. von, Gehört Ostdeutschland zur Urheimat der Polen? [F. Geschwendt]	390
Schätzke, Viktor, Schlesische Burgen und Schlösser. 2. und 3. Aufl. [P. Knötel]	423
Schlenz, Johannes, Das Kirchenpatronat in Böhmen [E. Michael]	392
Schlesische Lebensbilder. Band 3. Schlesier des 17. bis 19. Jahrhunderts. Hrsg. von Fr. Andrae, M. Hippe, P. Knötel u. D. Schwarzer [W. Cohn]	419
Schmidt, Fritz, Die Entwicklung der Cottbuser Tuchindustrie [G. Schoenaich]	403
Corpus Schwencfeldianorum. Vol. VIII [D. Schwarzer]	383

Szczeponiak, Thomas, Die Gewissensnot der deutschen Katholiken in Polen [F. Haase]	393
Tscherich, Emil, Geschichte der Stadt Köben a. d. Oder. 1. Teil: Bis Ende der österreichischen Zeit [G. Schoenaich]	424
Tscherich, Emil, Die Tscherische. Ein Beitrag zur Familienforschung [E. Randt]	423
Uhlhorn, Anneliese, Meister und Werke der Plastik des Spätbarock in Breslau [R. Binler]	412
Viëtor, Karl, Probleme der deutschen Barockliteratur [W. E. Peuckert]	417
Wentzsch, Erich, Die ältesten Görlitzer Bürgerrechtslisten 1379 bis 1600 [Fr. Wecken]	421
Zimolong, P. Dr. Bertrand (O. F. M.), P. Dominicus Germanus de Silesia [W. Derich]	395
XIII. Bericht über die Vereinstätigkeit 1927 und 1928	428
Vorträge	432

(Der Literaturbericht zur schlesischen Geschichte für die Jahre 1928 und 1929 wird als besonderes Heft dem Bd. 64 (1930) dieser Zeitschrift beigegeben werden.)

I.

Locatio.

Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation.

Von

Richard Koebner.

Ohne die Worte „Lokation“ und „Lokator“ können wir uns die ostdeutsche Kolonisation nicht dargestellt denken. Sie sind uns unentbehrlich in ihrer viel umfassenden Ausdrucksleistung. — Fürsten und andere Grundherren geben slawische Dörfer und Burgflecken oder ungenutzt liegendes Land zur Ansiedlung deutscher Bauern und Bürger, zur Gründung deutscher Dörfer und Städte her. Die Ansiedler werden durch Werbung zusammengebracht und erhalten ihre Besitzstücke zugewiesen. Sie empfangen zugleich eine Rechtsausstattung und eine Gemeindeverfassung. Sie erlangen Hof und Acker zu freiem Erbzinsrecht; ihre Leistung an den Herrn, der das Land gegeben hat, wird auf feste Zinse bemessen. Wenn ihre Niederlassung in das Bereich slawischer Bezirksobrigkeit zu liegen kommt, so werden sie von dieser befreit. Der Dorf- oder Stadtbezirk wird alsdann als Gerichtseinheit ausgesondert und mit einem Rechte bewidmet, das der Herkunft der Ansiedler oder dem Vorbild einer Stadt — Lübeck, Magdeburg, Halle, Neumarkt, Kulm usw. — entspricht, auch oft nur das „deutsche“ heißt. Solche Vergünstigungen werden später auch slawischen Dörfern zuerteilt, und slawische Kolonistensiedlungen werden nach dem Muster der deutschen angelegt. Dieses ganze Gefüge von Veranstaltungen der Wirtschaftsorganisation und Rechtsordnung bezeichnen wir mit dem einen Worte: Lokation. Bei den Gründungen sind Mittelpersonen tätig, die die Ansiedler zusammenbringen, den Grundbesitz unter sie verteilen, für den Siedlungsaufbau Sorge tragen. Sie erhalten besondere Vorteile: einen größeren zinsfreien Besitz, Mühlen, Schenken; vor allem aber werden sie als Schulzen oder Erbvögte Richter und Vorsteher der von ihnen eingerichteten Gemeinden und empfangen in dieser Eigenschaft feste Anteile an den Gerichtsgefällen. Diese Unternehmer der Lokation nennen wir die Lokatoren.

In die beiden eng zusammengehörigen Begriffe ist so viel Inhalt zusammengedrängt, daß sie unmöglich völlig gleichförmige Tatsachen aussprechen können. Daß wir mit demselben Wort „Lokation“ die deutsche Ortsgründung und die slawische Ortsreform nach deutschem Muster bezeichnen, ist eine Tatsache, die die Forschung neuerdings wieder stark beschäftigt ¹⁾; wir hatten ihr, wie auch der Verschiedenheit zwischen den Gebieten deutscher und slawischer Landesordnung, bereits bei der Umschreibung des Begriffs Rechnung zu tragen. Auch die Zusammengehörigkeit von Lokation und Lokator ist nicht ganz allgemeingültig. Die Gründung Lübecks und vieler Städte seiner nordwestdeutschen Einflußsphäre ist nicht durch einen einzelnen Lokator oder die Vereinigung einiger weniger Werbungs-Unternehmer in die Wege geleitet worden, sondern beruhte auf dem Zusammenwirken breiterer Gruppen, die mit dem Landesherrn direkt in Verbindung traten und berufen waren, Grundstock und Oberschicht der Bürgerschaft zu bilden ²⁾. Ähnlich haben wir uns die Entstehung führender Gründungsstädte in der Altmark und Mark Meißen, wie Stendal, Leipzig, Freiberg, zu denken ³⁾.

Das ländliche Lokatorentum aber kreuzt sich häufig mit der Grundherrschaft. In den Marken Brandenburg und Meißen, in Mecklenburg und Pommern ist der kleine Grundherr, der Vasall des Landesherrn, ein wichtiger Faktor der Kolonisation. Er übernimmt das Land im Lehnverhältnis; seine Gegenleistung ist Ritterdienst, nicht die Vermittlung von Grundzins. Der Zins von den Bauernstellen, die er anlegt, steht ihm selbst als dem Grundherrn zu. Aber er muß zumeist die Siedelung selbst aufbauen, die Bauern anwerben, ihnen die Hufen-

¹⁾ Vgl. H. F. Schmid, Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Siedelung auf polnischem Boden, Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschafts-Gesch., Bd. 20 (1927), S. 302 f., 337; F. Lorenz, Geschichte der Kaschuben (1926), S. 56; L. Lync, Początki kolonizacji wiejskiej na prawie niemieckiem w Wielkopolsce (Die Anfänge der ländlichen Kolonisation nach deutschem Recht in Groß-Polen, Posen 1924; französische Zusammenfassung, S. 134). Aus der älteren Literatur: Erich Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft (1904), S. 93, 161 f. ²⁾ Die Sonderstellung dieser Städtegruppe ist bereits von Paul Richard Köhschke, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters (1894), S. 67 f. hervorgehoben. Neuerdings hat F. Kötig, Hanßische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (1928), insbes. Nr. II (für Lübeck), S. 254 f. (für andere Ostseestädte) sie in weitere wirtschaftsgeschichtliche Zusammenhänge gestellt. ³⁾ P. R. Köhschke a. a. D. S. 69; Rudolph Köhschke, Markgraf Dietrich von Meißen als Förderer des Städtebaues, Neues Archiv f. sächsische Gesch. und Altertumsk., Bd. 45, S. 20 ff., 40; F. Kötig a. a. D. S. 260.

anteile zuweisen. Auch seine eigene Besitzausstattung im Dorfe mit den an ihr hängenden Privilegien erscheint in Mecklenburg und Pommern deutlich als der des Lokators nachgebildet. Man kann weder in seinem Verhältnis zum Landesherrn noch in den Rechten, die er gegenüber den ihm zinspflichtigen Bauern einnimmt, die Stellung des Lokators wiederfinden; aber Funktionen und Rechte des Lokators sind auf ihn übergegangen ¹⁾).

Solche Feststellungen, die uns warnen, den Begriff der Lokation allzu schematisch zu behandeln und dem Begriffspaar Lokator-Lokation eine gar zu allgemeine Geltung für die Kennzeichnung der Gründungsvorgänge zuzumuten, nehmen indessen den Ausdrücken nichts von ihrer bezeichnenden Kraft. In ihrer festen Prägung repräsentieren sie Grundverhältnisse der Siedelungsorganisation, die im gesamten Bereich der Kolonisation wiederkehren. Sie vergegenwärtigen uns den inneren Einheitszusammenhang, der diese in ihrer Ausbreitung durchwaltet, und der auch in den Abwandlungen des Lokationswesens erhalten bleibt. Aber die Worte können uns noch mehr leisten. Sie haben in ihrer eigenen Geschichte selbst etwas von diesem großen Geschehen in seiner Einheit und seiner Mannigfaltigkeit, in seinen Ursprüngen und seiner Entfaltung zu erzählen.

Es ist jedem, der die beiden Begriffe kennt, bewußt, daß sie nicht von der Wissenschaft erfunden sind, daß sie uns vielmehr in dem historischen Zusammenhang, auf den wir sie anwenden, auch überliefert worden sind. Die Ausdrücke *locatio* und *locator* stammen in dem Sinne, in dem wir sie hier gebrauchen, aus der Urkundensprache des Kolonisationswesens; noch häufiger finden wir dort in mannigfachen Verbindungen das *Verbum locare*, von dem sie abgeleitet sind, zur Bezeichnung von Ansiedlungs- und Gründungs-Akten gebraucht. Aber

¹⁾ Vgl. die eingehende Erörterung dieser Verhältnisse für Mecklenburg bei S. Maybaum, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (1926), S. 18 ff., aus der älteren Literatur, die zumeist dort zitiert ist, vor allem die Nachweisungen von Ed. D. Schulze, für Obersachsen: Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896), S. 145/7, — sowie die zusammenfassende Darstellung der Problemlage für die Mark Brandenburg bei D. Hinge, Die Hohenzollern und ihr Werk (1915), S. 52 ff. Wie die *domini villarum* schon bei der Kolonisation in Rechte der *magistri civium* eintreten können, beleuchten die von Maybaum, S. 19 Anm., treffend analysierten ältesten Nachrichten über die *silva Klüz* im Rageburgischen. Auch in Schlesien und Polen fehlt der kolonisierende und mit Lokatorenrechten ausgestattete Grundherr nicht; vgl. zuletzt Pfizner (unten S. 22), S. 403f., S. F. Schmid, a. a. D., S. 337. Man rechnet vielfach auch diesen Typus den Lokatoren zu; ich möchte diesem Sprachgebrauch nicht folgen.

die Urkundensprache der Kolonisation hat diese Bedeutungsinhalte selbst erst geschaffen. Sie hat an dieser Stelle überlieferte Bestandstücke des lateinischen Wortschatzes mit einem besonderen Inhalt erfüllt; sie hat sie als technische Ausdrücke ausgebildet. Die Begriffssprache der Lokation hat mit der Lokation selbst Form gewonnen; sie hat sich im Verkehr der Kolonisationsträger, mit den Landesherren und ihren Kanzleien abgewandelt, indem die Siedlungsbewegung von Land zu Land weiterzog. Machen wir uns dies deutlich, so dürfen wir erwarten, daß jene Worte in aller ihrer trockenen Formelhaftigkeit ein gutes Teil vom innern Leben der Kolonisationsgeschichte in sich bergen.

Die folgende Studie will und kann nur ein erster Streifzug sein, der in dieser Richtung vorgeht. Bei einem solchen ersten Versuch fallen naturgemäß vor allem die übergreifenden Zusammenhänge des Wortgebrauchs, die von einer Kolonisationsprovinz auf die andere weisen, ins Auge. Je weiter die Fragestellung dringt, je genauer sie sich mit den feineren Differenzen des Formelgebrauchs einläßt, um so eindringlicher muß sie dessen inne werden, daß sie mit Problemen der Urkundenforschung zu tun hat, die nur im landesgeschichtlichen Einzelstudium zu bewältigen sind.

1.

„Besetzen“.

Die Worte *locatio* und *locare* waren den Lateinkundigen des Kolonisationszeitalters in zwiefacher Bedeutung überliefert. Sie hatten einmal ganz allgemein den Sinn: Ort und Stelle geben, hinsetzen. Sie drückten daneben bereits ein besonderes Rechtsverhältnis aus, das namentlich für den Verkehr mit Grundbesitz wichtig war: verpachten, vermieten. Diesen juristischen Nebensinn haben wir für das Verständnis der „Lokations“-Terminologie, die uns hier beschäftigt, außer Betracht zu lassen. Die *locatio* im Sinne der kolonisatorischen Land-Austeilung knüpft an die *a l l g e m e i n e* Grundbedeutung des Wortes, an die „*S e t z u n g*“ an.

Noch ein anderer Gebrauch des Wortes *locare* darf im Hintergrund bleiben — und zwar diesmal ein Gebrauch, der vielfach wiederkehrt, wo Kolonisation ins Leben gerufen wird. Das Wort wird auf die *W e n f c h e n* bezogen, die die Siedlungs-Aktion „an Ort und Stelle bringt“; es bezeichnet die *A n s e t z u n g* der Kolonisten. In gleicher Bedeutung wird *collocare* gebraucht. Gerade die ältesten Ansiedlungs-

privilegien bieten zahlreiche Beispiele¹⁾. Erzbischof Wichmann von Magdeburg verwendet das Wort in diesem Sinne fast in allen Urkunden, die sich auf seine Flamländer-Ansiedlung beziehen²⁾. Das Kloster Dargun in Mecklenburg hat sich von den Landesherrn, in deren Gebiet seine Besitzungen lagen, das Recht, *vocandi ad se et collocandi, ubicunque voluerint . . . Teutonicos, Danos, Slavos vel cuiuscunque gentis homines in stereotyp wiederkehrenden Wendungen bestätigen lassens*³⁾. Auch unter den ersten schlesischen Siedlungsprivilegien gebrauchen mehrere Ausdrücke wie *locare Teutonicos, locare hospites*⁴⁾. — Obgleich in der Wiederkehr dieser Redeweise Formulareinflüsse sichtbar werden, die für den Gang der Kolonisation belangreich sein können, so haben wir doch nicht bei ihr zu verweilen. Der spezifische Sinn von „Lokation“ und „Lokator“ ist nicht von ihr ausgegangen; er ist vielmehr dort entsprungen, wo das Wort *locare* mit Beziehung auf den Ort der Fremden-Niederlassung ausgesprochen wird.

Wenn wir in einer Schenkungsurkunde des großpolnischen Herzogs Wladislaw Ddoniz für Kloster Leubus lesen, der Herzog wolle, daß die Mönche *civitatem locent in iam dicto deserto* — oder später in dem Gründungsprivileg der deutschen Stadt Krakau, *intendentes locare civitatem in Cracovia*⁵⁾, so sind wir geneigt, in *locare* auch hier einfach den Sinn des „Setzens“ hineinzulegen: die Stadt soll im Öblande oder in Krakau „an Ort und Stelle gebracht“, sie soll dort „gegründet“ werden. Es wird ja vielfach in den Urkunden

¹⁾ Belegstellen, die in Rud. Köhlsche's Beispielsammlung (Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrh., 1912) übersichtlich zu vergleichen sind, werden im folgenden nur mit R. zitiert. U. B. = Urkundenbuch. SR. = Schlesiſche Regesten (Cod. dipl. Sil. Bd. VII).

²⁾ R. Nr. 9, S. 27 Mitte, Nr. 14, 15, 18, 21a. Vgl. auch Nr. 1b (Bremer Moorolonisation), Nr. 10, S. 28 (Gerung von Meißſen).

³⁾ R. Nr. 34 (1174), wiederholt Mecklenburgiſches U. B. I Nr. 247 (1219), 542 (1242), II Nr. 688 (1252), abgekürzt I Nr. 330 (1226), 579 (1246). Die gleiche Formel z. B. in Doberan, Meckl. U. B. I, Nr. 239 (1218), 552 (1243), Amelnxborn a. a. D. Nr. 415 (1233).

⁴⁾ SR. 176, 249 (= R. Nr. 48, S. 85), 432a (= R. Nr. 49), 467 (Jahre: 1217, 1222, 1234, 1235).

⁵⁾ R. in Nr. 54a, S. 92 (Ddoniz 1233), Nr. 83 (Boleslaw v. Krakau, 1257).

— Die Urkunde des Ddoniz ist zulezt bei R. Maleczynski, *Studia nad dyplomami i kancelarya Odonica i Laskonogiej*o (Lemberg 1928) ausführlich behandelt; gegenüber früherer Anzweiflung (Piekosinski) entscheidet er sich für ihre Echtheit. Für den Sprachgebrauch in der Frühzeit der Formel-Entwicklung ist sie in jedem Falle bezeichnend, da sie schon im Leubuser Kopialbuch enthalten, also vor 1252 entstanden ist.

wörtlich vom „Gründen“ (fundare) einer Ortschaft gesprochen¹⁾, und dieser Sinn wird gelegentlich mit „setzen“ wiedergegeben. Allein in diesem Zusammenhange wird dann ponere verwendet²⁾, nicht locare. Wenn locare in Schlefien oder Polen ein Wort wie villa oder civitas im Akkusativ mit sich führt, dürfen wir nicht annehmen, daß dem Urkundenschreiber einfach der Sinn „Setzen, Gründen“ vorgeschwebt hat. Denn in nächster Umgebung solcher Beispiele wie der eben genannten finden wir andere, in denen nicht das Ortsgebilde, das durch die Besiedelung entsteht, sondern das, dem die Besiedelung zugewandt wird, als die „locierte“ villa, die „locierte“ civitas, der „locierte“ Grund und Boden bezeichnet wird.

Wer Kolonisationsurkunden in größerer Zahl gelesen hat, dem ist es auch vertraut, daß diese Form der Örtlichkeitsbeziehung von locare die regelmäßige, die im 13. Jahrhundert recht eigentlich formelhaft gewordene Anwendung des Ausdrucks darstellt. Notum esse volumus . . . Henrico, sculteto nostro, dedisse villam nostram Pogalov iure Flamingico ad locandum; — Meynhardo hereditatem nostram, Kylianovo vulgariter nuncupatam iure Theutonico, videlicet Noviforensi, locandam contulimus; — honesto viro Thome eiusque posteris civitatem, que Poznan vulgariter nuncupatur, iure Theutonico contulimus collocandam; — in Powicz nostra hereditate vulgariter nuncupata Baldwino probo viro dedimus collocare LVI mansos, cuius locatio Teutonicalis esse debet, — das sind einige Beispiele, die schon ein rascher Durchblick durch Röschke's inhaltsreiche Beispielsammlung in die Augen springen läßt³⁾. Die in der — polnischen — Volkssprache so oder so genannte villa oder civitas, das ist der ad locandum hergegebene Ort; „unsern Grundbesitz“ oder „56 Hufen in unserm Grundbesitz“ übertragen wir locandum, bzw. collocare. Das letzte Beispiel zeigt — im Verein mit andern — zugleich, daß das Substantiv locatio an diesen Sinn von locare anknüpft⁴⁾.

Nicht minder typisch als die Beziehung auf die vorgefundene, die durch „Lokation“ umgestaltete Örtlichkeit ist an den genannten Bei-

¹⁾ Zumal bei Stadtgründungen; Bochnia 1253 (Cod. dipl. Poloniae minoris II, Nr. 439), Damgarten i. Pomm. 1258 (Pomm. U. B. II, Nr. 661), Brieg 1250 (R. Nr. 80): eo iure, quo civitas Noviforensis fundata est pariter et locata. Daß aber hier fundare und locare nicht völlig gleichbedeutend gebraucht sind, ergibt sich aus dem Folgenden. ²⁾ J. B. R. Nr. 53, 62. ³⁾ R. Nr. 50 b, 51, 82, 56 (Jahre 1259, 1271, 1256, 1243). ⁴⁾ Vgl. SR. 594 (o. J. 1243), auszugsweise abgedruckt bei D. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch (1906), S. 372, Nr. 12. — R. Nr. 50 c (1257).

spielen, daß sie das Wort *locare* in engster Verbindung mit einer Bezeichnung des *Rechts* gebrauchen, das für den Ort fortan gelten soll. Der Ort wird „mit“ deutschem, slämischem, Neumarkter etc. Rechte „lociert“. Der Begriff der Lokation bezieht sich nach der Absicht seiner Einsetzung nicht lediglich auf den Besiedelungsvorgang, auf die Verteilung von Grundbesitz, Begründung von Wohnstätten, Ansetzung von Kolonisten; er bezieht sich ebenso unmittelbar auf die Rechtsausstattung der Ansiedler und ihrer Niederlassung: auf Besitzrecht und Gemeindeverfassung. Am Worte *locatio* läßt ein berühmtes Breslauer Geschichtsdenkmal diesen Sinngehalt sogar als das begrifflich entscheidende Moment hervortreten. Das Privileg der Herzöge Heinrich III. und Wladislaw vom 16. Dezember 1261¹⁾, das die Verleihung des Magdeburger Rechts ausspricht, Besitzstreitigkeiten zwischen Landesherrschaft und Stadt bereinigt und das Machtgebiet der Bürgerschaft räumlich erweitert, spricht bei den letzten beiden Punkten von dem Raume *inter fossata prime locacionis*; es entwertet ferner frühere Privilegien mit den Worten: *Si qua vero privilegia super locacionem civitatis . . . antea emanaverint, . . . eadem abolemus*. Der Privilegierungsakt, den die Urkunde vollzieht, wird also als *neue locacio* aufgefaßt. Nun findet aber in diesem Zusammenhang weder eine Verlegung der Befestigungsgräben, noch überhaupt eine Veränderung im Siedelungsaufbau Breslaus statt. Dagegen werden der Stadt Freiheiten verliehen — und zwar zum Teil verfassungsrechtlich grundlegende Freiheiten. Die Ausstattung mit dem Magdeburger Rechte in der eben jetzt von Magdeburg mitgeteilten Fassung schließt — was uns in verwandtem Zusammenhange nochmals wesentlich sein wird — die Anerkennung der Ratsverfassung ein. Der Akt von 1261 kann offenbar nur um der Rechtsordnung willen, die er einrichtet, *locatio* heißen. Das Moment der „Besiedelung“ ist hier an dem Begriff völlig nebensächlich geworden. — Das erinnert uns daran, daß der Lokationsbegriff sich später auch auf die Verleihung deutschen Rechts an polnische Dörfer überträgt.

Die Zusammenziehung des siedlungstechnischen und des rechtlichen Moments der Veranstaltung in das eine Wort *locare* bzw. *locatio* gibt den Worten den Charakter formelhaft, terminologisch gefaßter Ausdrücke, die einen spezifischen, mannigfach zusammengefügten Sinngehalt als bekannt voraussetzen. Und dieser Sinngehalt schwebt dem Urkundendiktat — abgesehen von späteren Fällen

¹⁾ Tzschoppe-Stenzel, Urkundenammlung, S. 364; Breslauer U. B., herausgegeben von Korn, Nr. 23.

äußerliche Nachbildung ¹⁾ — überall vor, wo von *locare villam* oder *civitatem* die Rede ist — auch dort, wo die Locierung nicht — wie in den zuletzt genannten Beispielen — von den vorgefundenen und umgestalteten, sondern — wie in den vorher erwähnten — von den neu aufgebauten Orten ausgesagt wird. In einer der Urkunden, in denen wir diesen Gebrauch festgehalten haben, wird in das Wort an anderer Stelle die Umgestaltung zugewiesenen Landes als Sinngehalt hineingelegt. Die gleiche Urkunde des Vladislaw Odoniz, die den Mönchen von Leubus aufträgt, *ut civitatem locent in deserto*, gibt später bekant, *quod . . . domui . . . Lubensi in iam memorato deserto duo milia mansorum Theotonico iure iam dicto locandorum . . . tradimus* ²⁾. Es war freilich dem Verfasser der Urkunde unbenommen, das Wort in demselben Schriftstück verschieden anzuwenden; wir haben Beispiele dafür, daß an dem Nebeneinander von *locare* im Sinne der Ortseinrichtung und *locare* im Sinne der Kolonistenansetzung oder auch von *locare* im erstgenannten Sinne und *locare* im Sinne der Verpachtung kein Anstoß genommen wurde ³⁾. Aber in einem Falle, wie ihn die Urkunde des Odoniz darstellt, stehen sich die Sinnbezüge des Wortes allzu nahe, als daß man annehmen könnte, hier werde das eine Mal an „Gründung“, das andere Mal an „Besiedlung und Rechtsausstattung“ gedacht. Daß in Wahrheit der Sinngehalt immer derselbe ist, wenn *locare* in der Bedeutung einer kolonialisatorischen Ortsgestaltung eingesetzt wird, zeigt eine Auslassung wie die Boleslaws von Großpolen im Privileg für Kloster Dobrilugk von 1259: *villam forensem in bonis prefatis iure Theutonico et omnes alias villas ei concedimus locandas* ⁴⁾. Hier wird *locandas* als identisches

¹⁾ So könnte bei der Abfassung des Privilegs Sambors II. für Dirschau (R. Nr. 84 o. J. 1260; *civitatem* in Dersowe *locavimus*) *locare* als „gründen“ verstanden worden sein. Lokations-Urkunden und -Formeln waren damals in Pommerellen etwas Neues. Vgl. meine demnächst erscheinende Untersuchung „Danzig und die deutsche Kolonisation“. — Auf die mannigfachen Variationen des Formelgebrauchs, die seit etwa 1300 sichtbar werden, braucht hier nicht eingegangen zu werden. ²⁾ R. in Nr. 54 a, S. 93. ³⁾ Als Beispiel für den erstgenannten Fall vgl. die Urkunde von 1247 in R. Nr. 47 a „*duas villas ipsorum iure Teutonico locent, unam . . . Belam nominatam, in qua Polonos iure Teutonico locabunt*, — als Beispiel für den zweiten die Urkunde Markgraf Ottos V. von Brandenburg über die Teilung der Oberlausitz von 1268 (Köhlers Cod. dipl. Lusatiae superioris I, Nr. 58; vgl. unten S. 20), wo zwischen den Erklärungen über die „Lokation“ von Dörfern und Heiden der Satz steht: *Quando autem locanda erit moneta, hoc erit de consensu utrorumque*. ⁴⁾ Cod. dipl. Maioris Poloniae I, Nr. 381.

Satzglied auf den neu zu errichtenden Markt und auf die im Besitz des Klosters vorzufindenden Dörfer bezogen.

Der Sinngehalt ist der gleiche; das heißt: das Wort *locare* ist in der Sprache der Kolonisationsurkunden, wo immer es sich auf Örtlichkeiten bezieht, mit der Funktion ausgestattet, die Besiedelung und Rechtsausstattung eines Ortes, die den Normen des kolonisationsrätischen Vorgehens entspricht, in technischer Kürze zu bezeichnen. In diesem Sinne der „Einrichtung“ eines Ortes kann sowohl von dem alten, umgestalteten wie von dem neu aufgebauten Orte gesagt werden, daß er „lociert“ wird. Hier aber entsteht die Frage, wie es möglich war, das Wort mit diesem Sinne zu versehen. Es hat sich doch, indem es ihn aufnahm, recht weit von seiner ursprünglichen Bedeutung, vom „Hinsetzen“, vom „Ort und Stelle geben“, entfernt.

Der Leser, den die Anführung und Interpretation von Urkunden und Wendungen, die ihm längst vertraut sind, noch nicht völlig verdrossen hat, wird hier ungeduldig fragen, warum wir anstatt umständlicher Erklärungen das Wort *locare* in seiner technischen Anwendung nicht mit den Ausdrücken erklärt haben, die uns längst als seine Übersetzung geläufig sind: „aussetzen“ oder auch „besetzen“. — Nun, mit diesen Ausdrücken steht es sehr verschieden. Das Wort „Aussetzen“ trägt hier geschichtlich zur Erklärung gar nichts bei; es ist ein jüngerer technischer Kunstausdruck, und zwar im Grunde kein glücklicher. Es ist, sozusagen, ein illegitimer Abkömmling unseres *locare*; es übersetzt ein *exponere*, das seit etwa 1300 in Verbindung mit *locare* auftritt, aber ursprünglich nicht gleichbedeutend mit *locare* ist¹⁾. Das Wort „besetzen“ bringt uns dagegen in der Tat den Sinn, der bei der Bildung des lateinischen Formelwortes vorgeschwebt hat. Darauf müssen schon die typischen Beispiele führen, die wir bisher für seine Anwendung vorgelegt haben. Der Sachverhalt wird aber gelegentlich noch sinnfälliger, wenn der Ausdruck durch Hinzufügung eines Wortes wie *agricolis* oder *cultoribus* voller ausgestaltet wird: „besetzen mit Kolonisten.“²⁾ *Locare*

¹⁾ Hierfür wird die oben, S. 8, Anm. 1 erwähnte Untersuchung über Danzig Belege bringen. ²⁾ R. Nr. 17: *silvam Scarthowe adiacentem fideli nostro N. de Nigrebe sub contractu empcionis contulimus ita determinate, quod ipse eam agricolis loc(aret)*; Scharthauer Urkunde eines Erzbischofs von Magdeburg aus dem 12. Jahrhundert, wahrscheinlich Wichmanns (vgl. W. Hoppe, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 43, S. 155, Anm.). — Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis A XVII, S. 436 (Königsutterisches Urbar): *Comes Albertus . . . de eiusdem ville Morunge campo eo, quod spatiosius esset valde, duodecim mansos exponi (= abtrennen) fecit et aliis cultoribus*

heißt „besetzen“; aber was bedeutet es, daß es das „heißt“? Wir müssen uns darüber klar sein, daß es von der lateinischen Sprachtradition aus unmöglich zu dieser Sinnprägung gelangen konnte. Erstens konnte aus dem „Hinsetzen“, das es überlieferungsgemäß bedeutete, niemals bloß durch weitherzige Ausdehnung seines Sinnbezuges ein „Besetzen“ werden. Zum zweiten aber gab für die besondere Anwendung, die uns hier beschäftigt, für die Bezeichnung einer organisatorischen, rechtsschöpferischen Veranstaltung das lateinische Wort als solches keine Anknüpfung und keine Anregung. Mit andern Worten: die Tatsache, daß für den Gebrauch des Formelworts der Sinn „besetzen“ maßgebend ist, gibt uns noch nicht unmittelbar seine geschichtliche Erklärung, sondern läßt uns nur das Problem schärfer fassen. Das Formelwort ist eben in diesem Sinne nicht als Erzeugnis der Kanzleisprache zu verstehen. Seine Einsetzung ist ihr von außen aufgenötigt worden; sie war ein Notbehelf, um einen nicht lateinischen, einen deutschen Sprachgebrauch wiederzugeben.

Und damit haben wir allerdings schon die Antwort auf unsere Frage. Wenn das deutsche Wort „besetzen“ selbst schon als deutsches Wort, und das heißt: als Wort des mündlichen Rechtsverkehrs zu einem technischen Ausdruck geworden war, der die Organisation kolonialischer Schöpfungen bezeichnete, wenn es insbesondere bezeichnete, daß eine solche Schöpfung mit einer spezifischen Rechtsaustattung verbunden war — wenn „besetzen“ also ein Wort der deutschen Rechtsprache geworden war, dann ist es in der Tat verständlich, daß man sich auf der Suche nach einem lateinischen Äquivalent für das immerhin anklingende *locare* entschied. — Und daß die Ausdrucksbildung sich auf diesem Wege vollzogen hat, ist uns mannigfach bezeugt. Wir haben hier wiederum ganz allgemein bekannten Tatsachen und Zeugnissen lediglich ihre Konsequenzen für unsere Fragestellung abzugewinnen.

Zunächst erinnern wir uns dessen, daß in *Pommern* das Wort *possidere* vor dem Worte *locare* als urkundlicher Ausdruck derselben

locavit . . . (Zur Deutung vgl. B. Guttmann, Forschgen. zur brandenburg. u. preuß. Geschichte, Bd. 9, S. 74, Anm.). Häusler, Urkundensammlung zur Gesch. des Fürstentums Öls (1883), Nr. 35, Urk. Heinrichs I. von Schlesien 1224: *locavi propriis expensis CL mansos Teutonicis*. — R. Nr. 63: Abt von Dargun 1262: *Johanni militi de Wacholte villam Rathenowe porreximus locandam cultoribus*. — Heinrichauer Gründungsbuch, Beispiele R., S. 61/3. — Cod. dipl. Maioris Poloniae, I, Nr. 303, Premisl I. für Trebnitz, 1252: *Contulimus eisdem dominabus in suis hereditatibus ubicunque voluerint civitates et villas locare Theutonicis*.

Sache den Vorzug genießt. Eine ausführlich von den Rechtsverhältnissen der Siedelungsgründungen redende Urkunde, das Zehnt-Abkommen zwischen Herzog Barnim I. von Stettin und Bischof Hermann von Camin von 1273 ¹⁾ verwendet das Wort *possidere* in zahlreichen Verbindungen und Ableitungen, die für *locare* charakteristisch sind. Wir hören von *possessores villarum, qui pro quarto manso villas possidebunt*; wir lesen die Wendungen *cum Teutonicis, cum Slavis possidere*. Es ist von Zehnten die Rede, die die *possessores . . . ratione possessionis habent*; unmittelbar daneben zeigt sich das Wort *locatio* im gleichen Sinne als bekannt ²⁾). Ein Ausdruck, der dem *locare iure Teutonico* völlig entspricht, findet sich hier freilich nicht; aber er begegnet uns anderwärts: *civitatem nostram Colberg Teutonicis iure Lubecensi . . . donavimus possidendam*, so urkunden Wartislaw III. und der Bischof 1255 ³⁾). Das Wort, das hier gebraucht wird, lautet *possidére*, nicht *possidere*, wie soeben ein *possidebunt* zeigte. Aber das ist keine pommerische Willkür; der Unterschied zwischen *possidére* und *possidere*, „besitzen“ und „besetzen“ wurde schon früher nicht beachtet ⁴⁾, und *possidére* konnte unter Umständen unmittelbar „besetzen“ heißen.

Die Gründungsurkunde des Städtchens Pölzig von 1260 vollzieht diese Gleichsetzung ausdrücklich und zeigt uns „Besetzung“ als deutschen Rechtsausdruck. Von den der Bürgerschaft zugewiesenen 70 Hufen gehören 4 *prefecto cum iure possessionis, quod theotunice besittinghe nuncupatur* ⁵⁾). Aber wir können das deutsche Wort „besetzen“ mit dem *g a n z e n* Rechtsinhalt wiederfinden, der in *locare* übergegangen ist. Die beiden ältesten Rechtsbücher Ostfachsens bringen es uns in dieser Prägung, der *S a c h s e n s p i e g e l* und das „Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung“, das wir nach Rosenstocks Vorgang ⁶⁾ besser „*d a s a l t e W e i c h b i l d r e c h t*“ nennen.

Die Sachsenspiegelstelle — Landrecht, Buch III, Art. 79 ⁷⁾ — wird dadurch besonders belangreich, daß sie uns zugleich eine Analogie zur *civitas locata in deserto* liefert. Auch das deutsche Wort, das man sich zunächst gewiß nur auf den besetzten Raum, auf die *v o r =*

¹⁾ R. Nr. 45b. ²⁾ Vgl. auch Pommerisches U. B. II, Nr. 615 (1255;

Wartislaw III. für Belbus): *cum dicta villa possessa fuerit seu locata.*

³⁾ U. a. D. II, Nr. 606. ⁴⁾ „*Tria placita possidebunt*“, so bestätigt Dietrich

von Halberstadt ca. 1180 den Kolonisten zwischen Ofer und Bode (R. 20). Hier

ist vom Besetzen, nicht vom Besitzen des Gerichts die Rede. — Doch wurde „besetzen“

im Sinne der Besitzergreifung gewöhnlich mit *occupare* wiedergegeben ⁵⁾ Pomm.

U. B. II, Nr. 687. ⁶⁾ E. Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II.

(1912), S. 15. ⁷⁾ Auch R. Nr. 28.

gefundene Örtlichkeit bezogen denken möchte, kann in dem Sinne, der dem Rechtsbuch vor Augen steht, durchaus so angewendet werden, daß das neu gegründete Ortsgebilde das „besetzte“ heißt. Svar gebure en nie dorp besettet von wilder wortelen, den mach des dorpes herre wol geven ervetinsrecht . . . Nur die Beziehung des Ausdrucks auf die Einrichtung des Ortes, auf seine Ausstattung mit eigenem Recht und Gericht gestattet diese Sprache. Und von dieser Rechtsausstattung ist auch alsbald in den folgenden Sätzen des Artikels die Rede. Das Recht des neuen Dorfes darf des landes richtere in seinem Rechte nicht kränken. Und ein Auswärtiger hat im Rechtsstreit mit den Dorfsinsassen nur dann narmsunderliken dorprechte zu flagen und zu antworten, wenn es um Erbe, Gut und Schuld im Dorfe geht; sonst untersteht er gemeneme lantrechte.

Noch enger fügt das „alte Weichbildrecht“ in seinen rechtsgeschichtlichen Fabeln Besetzung und Rechtssetzung zusammen. Es erzählt: Als die Römer das Reich dem Rechte unterwerfen wollten, da bauten sie zunächst Burgen. Dann aber wurden sie zur Rate wie sie die Burgen besetzten als es in helfende were, vnd namen alle die ritters namen hatten vnd besetzten die Burgen mit also getanem rechte als noch burgrecht hat an burglene. Danach aber gewann Magdeburg durch das Recht, das es mit seiner „Besetzung“ erhielt, die Würde, das es alle weichbilde beschirmt: Do aber Magdeburg allirerst besetzt wart mit kuniges Otten des grossen rate und mit des landes willekore vnd bestettiget an seinem rechte als es noch an weichbilde rechte hat nach der alten gewonheit, do wart Halle doraus gestiftet: dorumb ist es alles mit eynem rechte begriffen ¹⁾.

2.

Ursprünge. — Magdeburg und der Osten.

Das „alte Weichbildrecht“ hat uns den deutschen Ausdruck, den das *locare iure Teutonico* nachbildet, in seiner vollständigen Fassung erhalten: „besetzen mit Rechte.“ Unsere Frage nach dem Ursprung der Lokationsformeln verwandelt sich nun in eine Doppelfrage. Wo und wie ist es üblich geworden, vom „Besetzen“ eines Ortes oder eines Stückes Land so zu sprechen, daß das deutsche Wortgebilde das in den

¹⁾ Text nach Rosenstoc a. a. O. S. 45 f., bei der zweiten Stelle abweichend von den meisten Handschriften und der von P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 56, angenommenen Fassung.

Worten „mit Rechte“ Ange deutete ausdrücklich oder stillschweigend einschließt? Und zweitens: wo und durch wen ist diese Sinnprägung zuerst lateinisch im Worte *locare* und in der Wendung *locare iure* nachgebildet worden?

Die deutsche Ausdrucksbildung, der wir nachgehen, hat zur Voraussetzung, daß das Wort überhaupt Veranstaltungen der Besiedelung bezeichnen kann. Diese Leistung liegt im Rahmen seiner Grundbedeutung und stellt uns hier kein Problem; wir finden sowohl in einer süddeutschen Ritterdichtung wie im westfälischen Bauernrecht die Tätigkeit, die unbebautes Land in Äcker und Wohnstätten verwandelt, schlechtweg als „besetzen“, bzw. „besetzen“ bezeichnet¹⁾. Daß das Wort aber vor allem im Hinblick auf die innere Ordnung der „besetzten“ Örtlichkeit angewandt wird, daß es auf eine Gruppe von Rechts-Institutionen hinweist, die mit dem Siedelungsaufbau verbunden sind, das ist so wenig eine allgemein verbreitete Spracherscheinung, wie die Sache, die hier in Frage steht, eine allgemein verbreitete Erscheinung des deutschen Rechts- und Wirtschaftslebens ist. Nicht umsonst sind uns die Begriffe „deutsche Kolonisation“ und ostdeutsche Kolonisation nahezu gleichbedeutend. Zwar: zwei grundlegende Rechts- und Ordnungsformen, die sich dann in der friedlichen Eroberung der slawischen Länder zu bewähren hatten, sind ursprünglich in der Siedelungsentwicklung Mitdeutschlands ausgebildet worden: der Zusammentritt von Kaufleutegruppen bei der Städtegründung²⁾ und die ländliche Fremdensiedelung zu freiem Erbzinsrecht, für die die Bremer Moorkultur das erste Beispiel bietet³⁾. Aber die Erscheinung, daß die Siedelung eigentümlich selbständige, von der Umwelt durch besondere Rechtsverhältnisse abgehobene Ortsgebilde schafft, wird doch eine allgemeine und ständig wiederkehrende erst in der Kolonisationsarbeit, die im Grenzland ständig weiter dringt. Und so ist es kein Zufall, daß wir jene Begriffsbildung des „Besetzens mit Rechte“ auch nur im deutschen Osten ausgebildet finden. Aber

¹⁾ Wigalois, v. 1161 (vgl. Benede-Müller-Zarncke, Mittelhochd. Wörterb. s. v. besetzen); Westfälisches U. B. VI, Nr. 1094 (v. J. 1277): Graf Otto von Ravensberg beansprucht gegen Bischof und Kapitel von Osnabrück in *marcha Versmele* unter anderm *omnes occupationes, quae besettinge vocantur*.

²⁾ Hier ist abermals auf die oben, S. 2, erwähnten Forschungen Köriigs hinzuweisen; vgl. namentlich seine Ausführungen über die analoge Bildung der ältesten Verhältnisse in Freiburg i. B. und Lübeck (Hansl. Beiträge S. 22 ff., 251 f.).

³⁾ Über ihre Einwirkungen im Rechtsleben vgl. zuletzt G. Rathgen, Eigenkirchenrechtliche Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Kanonist. Abt., Bd. 17 (1928), S. 123.

dieser Sachverhalt ist noch genauer zu umgrenzen. Die Begriffsbildung gehört ganz spezifisch der kolonialisatorischen Einflußsphäre *Magdeburgs* an und hat im Magdeburgischen selbst ihren Ursprung.

Hierhin weisen uns zunächst die beiden Denkmäler der Rechtsliteratur, die uns unmittelbar an den deutschen Rechtsausdruck herangebracht haben: der Sachsenpiegel und das alte Weichbildrecht. Wir dürfen uns gerade bei dem Artikel III, 79 des Landrechts, der das Erbzinsrecht und die Gerichtsverfassung im neu „besetzten“ Dorfe behandelt, dessen erinnern, daß Eike im Gebiete zwischen Saale und Mulde zu Hause ist, und daß er in engen Beziehungen zur Magdeburger Kirche ¹⁾ gestanden hat. Der Artikel handelt freilich nicht über Gründungen in ehemals slawischem Gebiet, sondern über die Siedelung im Neubruch, über die Besetzung „von wilder Wurzel“. Aber wie im entfernteren Osten, so hat auch in den mittleren Elblanden die Gründung von Kolonistendörfern ebensosehr auf der Rodung wie auf der Abdrängung slawischer Dorfsassen aufgebaut. Eine solche Rodungsgründung, die Besiedelung des Schartauer Waldes, östlich von Magdeburg, hat im 12. Jahrhundert ein vorbildliches Dorfrecht der elbländischen Kolonisation hergegeben ²⁾. Diese Gründung rührt wahrscheinlich von demselben Erzbischof Wichmann her, der so zahlreiche Slawendörfer in Flamendörfer umgewandelt hat ³⁾, — und wir dürfen nicht vergessen, daß zur Zeit des Sachsenpiegels schon zwei Menschenalter seit dem Beginn der Kolonisationsarbeit Wichmanns vergangen waren, und daß jetzt im Magdeburgischen die Dorfgründung „von wilder Wurzel“ gewiß allein den Fortgang dieser Arbeit bezeichnete.

Das „alte Weichbildrecht“ klärt uns noch genauer auf. Es ist um 1240 ⁴⁾ in Magdeburg und zur Verherrlichung Magdeburgs geschrieben. In ihm werden andererseits die Beziehungen, die Magdeburg mit dem Osten verbinden, in besonderer Weise wirksam. Nur von ihnen aus können wir die Bilder und Begriffe seiner Rechtsmythologie ganz verstehen. Der Verfasser kennt bereits die Vorrangstellung, die Magdeburg und Halle in der Rechtsgestaltung der Gründungen elbeaufwärts und weiter östlich gewonnen haben. Er

¹⁾ Hierüber vgl. die Nachweisungen Rosenstocks a. a. O. S. 124 f. — Der Artikel ist berühmt als Darstellung der Grundlagen des Kolonistenrechts, daher hat ihn auch Köhlschke in seine Sammlung aufgenommen. ²⁾ Vgl. Rosenstock S. 91 f. und die dort zitierte Literatur, zur Schartauer Urkunde selbst (R. Nr. 17) oben S. 9, Anm. 2. ³⁾ W. Hoppe (oben S. 9, Anm.), S. 155. ⁴⁾ Rosenstock S. 110.

leitet aus ihr die Theorie ab, daß alle die von Polan ¹⁾ vnd von Behemen vnd vss der marke zu Meyssen vnd vs der marke der Lwsicz alle ire recht zu Halle holen und, wenn in broch wirdt an einem orteile, sich um die Auskunft nach Magdeburg wenden müssen ²⁾. Seine Betrachtungen über den Ursprung des Rechtes von Magdeburg und Halle und weiter zurück über die Entstehung des Rechtes im Reiche überhaupt sind nicht zuletzt dazu bestimmt, die Vorgeschichte, gleichsam die genealogischen Ausgänge dieser Rechtsverzweigung zu zeichnen. Demgemäß läßt sich seine Phantasie die Vergangenheit von Stadt und Reich durch die Wirklichkeit der Kolonisationswelt ausdeuten. Aus Magdeburg ist einst Halle „gestiftet“ worden, wie die Städte im Südosten ihr Recht von Halle haben. Magdeburg hat selbst vorher seine Rechtsordnung durch „Besetzung“ empfangen. Es ist aber zugleich die älteste der Städte; für sein „Weichbildrecht“ gab es dereinst kein Rechtsvorbild als das Landrecht: dieses ward in einem Weistum festgestellt, und mit dem so ermittelten Recht, mit des landes willekore wurde Magdeburg besetzt. Weiter abwärts im Stammbaum folgen Landrecht und Burg- oder Lehnrecht. Wenn der Verfasser das Burgrecht das älteste Recht sein läßt, so leitet ihn auch hier die Anschauung von der Vergangenheit der Elblande. Noch ist ja die Erinnerung an die „Burgwarde“ lebendig, die Erinnerung an die Zeit, da die militärische Organisation der Marken die ganze Herrschaftsordnung und damit die ganze Rechtsordnung trug ³⁾. Diese Landeserinnerung überträgt er auf die Vergangenheit des Reiches. Aber zugleich kann er die kriegerische Kolonisation der Vorzeit nicht ohne die friedliche denken, wie sie seiner Zeit angehört. Das Recht, nach dem die Ritter auf den Burgen ihrer Macht walteten, muß den Burgen durch ein „Besetzen mit Rechte“ zugekommen sein, wie es heute den Städten ihre Ordnung gibt.

Nach dem Vorbild des Sazes, in dem das alte Weichbildrecht von der Besetzung Magdeburgs spricht, ist der Eingang des *Magdeburg-Breslauer Rechtes* von 1261 stilisiert: Do man Magdeburch besatzete, do gap man in recht nach irn willekure ⁴⁾.

¹⁾ Mit den polnischen Orten Magdeburg-Hallischen Rechts meint der Verfasser natürlich die schlesischen; er hat offenbar den Rechtsbrief der Magdeburger Schöffen an Herzog Heinrich I. (vgl. unten, S. 17) vor Augen gehabt, in dem Heinrich gemäß seinen eigenen Machtansprüchen als dux in Polonia angeredet war. ²⁾ Text bei Rosenstock S. 46. ³⁾ Vgl. zuletzt H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung usw., Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F. Bd. 2, 2 (1926), S. 100. ⁴⁾ P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen (1869) S. 14. Tzschoppe-Stenzel S. 351; Breslauer U. B., herausgeg. v. Korn, S. 18).

Hier wird indessen das Vorbild absichtsvoll forrigniert; nicht mit des Landes „Willfür“ ist Magdeburg besetzt worden, sondern bereits mit seiner eigenen, mit dem von den Bürgern selbst gefundenen Recht. Wohin die Ursprungslegende jetzt zielt, ist im nächsten Satze angedeutet: do wurden sie zu rate, daz sie kuren ratman zu eime iare usw. Es gilt, die Ratsverfassung als uraltes Rechtsgut der Stadt zu erweisen; es gilt zu zeigen, daß sie bereits zu dem Rechte gehörte, das die Bürger sich bei der Aufrichtung des Stadtrechts mit Kaiser Ottos Willen kiesen durften. Das ist ein gemeinsames Anliegen Magdeburgs und Breslaus. In Magdeburg ist der Rat in Wahrheit erst vor etwa zwei Jahrzehnten zur Anerkennung gelangt. Eben darum ist dieser Stadt jetzt alles daran gelegen, daß die Welt die Überzeugung gewinnt: der Magdeburger Rat ist uralter Herkunft und sicheres, ererbtes Rechtsgut der Bürgerschaft. Das haben die Magdeburger um dieselbe Zeit sichtbar darstellen wollen, indem sie ein Kaiserstandbild — wohl das Ottos II., des „Roten“, der in der dem alten Weichbildrecht vorausgeschickten Chronik als der Rechtspender Magdeburgs gefeiert war — vor ihrem Rathause aufrichteten ¹⁾; das proklamieren sie auch im Eingang der Rechtsmitteilung nach Breslau. In Breslau selbst aber hat die Bürgerschaft gleichzeitig — 1261 — ihren Landesherrn erst die Anerkennung der Ratsverfassung abzurufen. Darum läßt sie sich durch die Magdeburger Schöffen das Recht der Stadt, die bereits die Mutterstadt des Breslauer Rechts ist ²⁾, in einer zweiten verbesserten Niederschrift weisen. In der neuen Fassung gehen dem alten Eingangsparagraphen, der vom obersten landesherrlichen Richter, vom Magdeburger Burggrafen spricht ³⁾, fünf Artikel voran, die die Gerechtigkeit der Rat-

¹⁾ Rosenstock, S. 134f. Die Beziehung des Denkmals auf die städtische Freiheit ist gewiß, die auf Otto II. umstritten. Vgl. R. Holtmann, Sachsen und Anhalt, Bd. 1, S. 505 ff., W. Möllenberg, a. a. O., B. 2, S. 396 ff. und die dort angegebene Literatur. — Otto der Rote gilt als Stadtrechtspender auch in Köln; vgl. Gottfried Hagen (Chroniken d. deutschen Städte, Bd. 12.,) v. 675/81. ²⁾ Vgl. die bekannte Erwähnung im Gründungsprivileg für Krakau 1257, R. Nr. 83, S. 133. Das Magdeburgische ius scriptum, das hier in Zweifelsfällen als höhere Autorität gegenüber der Breslauer Rechtspraxis bezeichnet wird, mit Rosenstock, S. 130, auf den Sachsenspiegel zu beziehen, scheint mir nicht notwendig. Der Gegensatz ist: quod ibi (in Breslau) fit —, quod ad Magdeburgensis civitatis ius et formam fieri debeat — die Breslauer Rechtspraxis und die aus Magdeburg gegebene Rechtsfassung, das Magdeburger Weistum für Breslau in der damals gültigen, 1261 kassierten Fassung, die wir hier erschließen. ³⁾ Art. 6. Man beachte, daß der entsprechende Artikel auch im Halle'schen Schöffenbrief für Neumarkt von 1235 (Laband, S. 8, § 2) die Rechtsmitteilung einleitet.

mannen umschreiben. Und an der Spitze des Ganzen müssen die Magdeburger Schöffen — ähnlich, wie ihre Vorgänger einst Herzog Heinrich I. auf die Beschwerde der Goldberger zurechtgewiesen haben ¹⁾ — die Breslauer Herzöge über die Bedeutsamkeit des Ratsinstituts belehren. Sie müssen ihnen sagen: Bürger-Willekur und Ratmannen gehören zum Stadtrecht von Haus aus. Magdeburg hat sie erhalten, als es „besetzt“ wurde; darum können auch die Breslauer Herzöge die „Besetzung“ ihrer Stadt erst ganz dem Rechte gemäß machen, wenn sie den Bürgern dort den Rat zubilligen ²⁾. — Im Zusammenhange unserer Untersuchung macht uns diese Befundung von neuem den Sinngehalt deutlich, der sich in der Magdeburger Rechtsprache mit dem Worte „besetzen“ verbindet. Es bezeichnet die Rechtsmitteilung an den gegründeten Ort, die Aufrichtung des Rechts in der durch Kolonisation geschaffenen Gemeinde. Dieser Sinn liegt im Worte „besetzen“ selbst, nicht nur in den Zusatzworten, die jeweils das mitgeteilte Recht genauer bezeichnen. Nicht, daß man den Magdeburgern überhaupt ein Recht verlieh, wird im Weistum für Breslau als eine Besonderheit seiner Besetzung hervorgehoben, sondern, daß dieses Recht von ihnen selbst gefunden wurde, daß es in ihrer „Willfür“ festgesetzt werden durfte.

Der Eingang des Magdeburg-Breslauer Rechts ist mit vielen andern Sätzen des Weistums verkürzt in die ursprüngliche Fassung des „Magdeburger Schöffensrechts“ und danach in feine zahlreichen Tochter-Rezensionen übergegangen ³⁾. Eine dieser Ableitungen, das wahrscheinlich in Halle entstandene ⁴⁾ sogenannte „Naumburger Weichbild“, bringt außerdem noch in die Vorrede die Wendung von

¹⁾ Laband Nr. II, S. 4; die Beziehung auf Goldberg ist nicht ausgesprochen, aber bei der geringen Auswahl, die unter den Städten Heinrichs I. (duci in Polonia) bleibt, immer noch die wahrscheinlichste. ²⁾ Das Privileg, das die Herzöge Heinrich III. und Wladislaw der Stadt Breslau im Anschluß an die Ausstellung und Annahme des Magdeburger Rechtsbriefs von 1261 erteilen (vgl. oben S. 7), spricht die Anerkennung des Rates nicht ausdrücklich aus, wie es auch des Umstandes, daß Breslau schon bisher Magdeburger Recht besessen hat, nicht Erwähnung tut. Aber es gewährt den Breslauern das Recht der Willfür auf der Grundlage der Magdeburger Satzungen (annuentes eis omnia, que ad civitatis honorem sunt instruere desuper et fundare) und bestätigt damit indirekt auch die Rats-Autorität. ³⁾ Wie man Meideburg besetzte. Do wurden si zu rate usw.; vgl. Laband, S. 114. — Die Fassungen der — im Osten entstandenen — Handschriften C und D verstehen „besetzen“ nicht mehr in seinem vollen Sinne und ergänzen es durch vsgehen, die Verdeutschung des an die Stelle von locare getretenen exponere (vgl. oben S. 9, Anm.).

⁴⁾ Rosenstock S. 28.

der „Besetzung“ Magdeburgs hinein — und zwar abermals in einer Form, die die besondere Beziehung des „Besetzens“ auf die Rechtsmitteilung außer Frage stellt¹⁾. — Das letzte unserer Magdeburger Zeugnisse blüht auf die Anfänge der Kolonisation in der Nachbarschaft der Stadt zurück; es ist die Notiz der „Schöppendchronik“: Bi dussen tiden wart Krakowe dat dorp besat to hollandeschem rechte: dar gaf bischop Wichmann breve over²⁾. Sie zeigt, daß die Wendung Sprachgut geblieben ist. Aber sie zeigt sie auch verändert, abgeblaßt. Die charakteristische Form „besetzen mit . . . Rechte“ ist jetzt — um 1350 — nicht mehr lebendig; man sagt „besetzen zu . . . Rechte“. In dieser Fassung ist die Formel nunmehr ja auch im Osten als Übersetzung des *locare iure Teutonico* ein Element der Urkundensprache³⁾.

Diese ganze Reihe der Überlieferungsstücke aus Magdeburg und seiner Umgebung umfaßt zugleich die Gesamtheit der Belege, die wir für „besetzen“ im Sinne des „Besetzens mit Rechte“ aus *Altdeutschlant* beibringen können. Alle andern Zeugnisse stammen aus den *Urkunden der Kolonisation*.

Sie weisen uns das Wort in drei Formen nach, die wir sämtlich schon kennen gelernt haben. Erstlich erscheint das Wort „Besetzung“ selbst — oder vielmehr seine niederdeutsche Form *besittinge*, *bisettinge* — als Zitat aus der deutschen Rechtsprache mitten im lateinischen Text. Zum zweiten wird „besetzen“ wortgetreu mit *possidere* wiedergegeben. Endlich hat die Übersetzung mit *locare*, obwohl von Haus aus weniger passend, allgemeinste Verbreitung gewonnen.

¹⁾ Der groze kunig Otte buwete die stat zu Megdeburg. Sin son der rote kunig Otte gab in wichbilde recht aller erst vnd besazte die stadt vnd sazte da schepfen vnd ratmanne (Laband S. 113). Man beachte, daß „Bauen“ und „Besetzen“ zwei verschiedene Akte sind, und daß das Besetzen zwischen der Verleihung des Stadtrechts und der Einsetzung der Ratmänner und Schöffen steht. — Die Vorrede zum Schöffenrecht knüpft nicht an die oben (S. 12) zitierte Stelle des alten Weichbildrechts an, sondern an cap. 1 und 2 der nach Rosenstocks Aufweis mit ihm ursprünglich verbundenen „Weichbild-Chronik, Teil II“ (Rechtsliteratur S. 23 ff.). Die Fassung der Vorrede im „Raumburger Weichbild“ ist offensichtlich eine Umarbeitung mit Hilfe des unmittelbar nachfolgenden § 1 des Weistums von 1261. ²⁾ Chron. d. deutschen Städte, Bd. 7, S. 119; vgl. W. Hoppe S. 154 Anm. Die uns überlieferte Urkunde Wichmanns (R. Nr. 14) hat *locare* nur im Sinne des Ansetzens von Kolonisten; die Chronik knüpft nicht an sie, sondern an den Sprachgebrauch an. ³⁾ Vgl. z. B. den Eingang des Löwenberger Stadtbuchs: Der edele herzoge Heinrich mit dem barte . . . gap hern Thomas und hern Hartlibe, seinen vogten, Lewenberc zu besetzen zu Duischeme rechte (Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung S. 277).

Alle drei Formen der urkundlichen Bezeichnungen erweisen sich nun als nahe bei Magdeburg entstanden.

Besittinge, das Wort, das wir im Stadtprivileg für Pölitz als Ausdruck für Rechte des Schultheißen mit *ius possessionis* gleichgesetzt fanden ¹⁾, ist vorher bereits seit langem im gleichen Sinne in Mecklenburg heimisch. Der Ausdruck erscheint zuerst an der Südwest-Ecke des Landes, im Ratzeburgischen ²⁾. Hier ist er zweifellos auch zuerst eingedrungen; das Gebiet ist ja eine der Ausgangsstellen der mecklenburgischen Kolonisation ³⁾. In ihm hat aber auch bei Beginn der Besiedelung magdeburgischer Einfluß gewirkt. Der erste Bischof von Ratzeburg, Evermod, war vor seiner Ernennung Propst von St. Marien in Magdeburg gewesen, und Erzbischof Wichmann, der eifrigste Kolonisateur unter den Kirchenfürsten der Zeit, hatte ihn für das Amt im Wendenlande empfohlen ⁴⁾.

Possidere ist, wie wir schon erfahren haben, namentlich in Pommern verbreitet. Es erscheint hier einige Zeit, nachdem Herzog Barnim I. in Prenzlau und Stettin das Magdeburger Recht eingeführt hat; das Stadtprivileg für Gartz, das wahrscheinlich von 1249 datiert, ist für uns das älteste Belegstück dieser Wiedergabe der kolonisatorischen Besetzung ⁵⁾. Sie ist aber nicht erst auf pommerschem Boden eingeführt worden, sondern bereits vorher, näher bei Magdeburg, in der Mark Brandenburg. Die Urkunde Markgraf Ottos V. von 1268, die für die bevorstehende Teilung der Oberlausitz unter den Askaniern die Grenzen der Anteile festlegt, zeigt den Fürsten mit *possidere* ebenso vertraut wie mit *locare*; er gebraucht beide Worte, wenn er aussprechen will, daß die Landesherren der Teilgebiete ein-

¹⁾ Oben S. 11, Anm. ²⁾ *Excepto iure, quod bisethinge dicitur, Meckl. U. B. I, Nr. 471, S. 468.* Vorher *settincke*, vgl. unten S. 21. ³⁾ Helmold, *Chronica Slavorum*, cap. 92 (ed. Schmeidler, S. 121, R., S. 21). ⁴⁾ U. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. IV, 5. Aufl., S. 642. ⁵⁾ Pommersches U. B. I, Nr. 485 (= Cod. Pomeraniae dipl., ed. Hasselbach u. Rosgarten, Nr. 280: *civitatem nostram Gartz cum centum mansis et XXXV tradidimus perpetuis temporibus possidendam.* Zur Datierung vgl. Klempin in *Pomm. U. B.* Die Wendung kehrt fast wörtlich im Gründungsprivileg für Stargard (wohl 1253) wieder (*Pomm. U. B. I, Nr. 512 = Cod. Pom., Nr. 331.* Im Privileg für Greifenhagen (1254) wird der Lokator *possessor* genannt (*Pomm. U. B. II, Nr. 585*). Beide Städte haben gleichfalls Magdeburger Recht, Greifenhagen als *ius Stetinense*, desgleichen das soeben in diesem Zusammenhange erwähnte Pölitz (1260). Aber die „Possessions“-Ausdrücke werden alsbald auch in die Privilegien für die Städte des Bistums Camin aufgenommen, die Lübisches Recht erhalten: Colberg 1255 (*Pomm. U. B. II, Nr. 606*). Cöslin 1266 (daselbst Nr. 802), später Camin 1274 (daselbst Nr. 981; Barnim I).

ander wechselseitig um Erlaubnis angehen müssen, wenn sie neues Land „besetzen“ lassen wollen ¹⁾). Obwohl die Urkunde später liegt als die ältesten pommerischen Zeugnisse für *possidere*, so genügt sie doch als Beweis dafür, daß dieses Wort in seiner kolonisations-Sinnprägung und damit auch das deutsche Formelwort, das diese erst begründet, schon längere Zeit in Brandenburg heimisch sind ²⁾). Denn auch für *possidere* gilt, was uns für das Verständnis von *locare* noch besonders wesentlich sein wird: nicht die fürstlichen Kanzleien, sondern nur die Lokatoren selbst können ursprünglich ein Interesse daran gehabt haben, ein genau entsprechendes Ersatzwort für „besetzen“ in den Urkunden unterzubringen, und darum spricht es besonders deutlich für die Einwurzelung des Wortgebrauches, wenn das Wort hier in einer Urkunde erscheint, die nur die Fürsten untereinander angeht.

Für *locare* selbst als Terminus der Besetzung kommen nun vollends die ersten Belegstellen aus der unmittelbaren Nähe Magdeburgs und aus Obersachsen. Die Besiedelung des Schartauer Waldes, deren rechtsgeschichtliche Bedeutung wir schon berührt haben, wird dem erzstiftischen Lehnsmann Nicolaus von Nigrebe mit den Worten übertragen, *quod ipse eam agricolis locaret*. Die Urkunde ist uns ohne Datum und ohne den Namen des Ausstellers überliefert; aber wir müssen annehmen, daß niemand anders als Wichmann selbst dieses Privileg erteilt hat. Ein zweites Zeugnis, das gleichfalls noch aus dem 12. Jahrhundert stammt, betrifft Hufen in einem Dorfe bei Stendal, die der Grundherr *cultoribus locavit* ³⁾). Endlich hat Bischof Martin v. Meißen 1183 dem Kloster Alzelle die Zehnten *trium villarum Tudendorph, Christianesdorph, Bertoldesdorph et aliarum, quas ibidem marchio in posterum locare potuerit* übertragen ⁴⁾.

¹⁾ Köhlers Cod. dipl. Lusatiae sup. I, Nr. 58. An die Worte der Per-
tinenzformel *cum novis et antiquis bonis, liberis quam non liberis* wird zu-
nächst bei der Abgrenzung des Bauhener Anteils die Bestimmung angeschlossen
*quod nullus . . . quidquam de novis bonis colat aut exstirpari faciat nisi de
communi voluntate. . .* Bei der Abgrenzung des Görlitzer Anteils heißt es
dann *cum condicione premissa, quod neuter nostrum aliqua nova bona
possideri aut coli faciat, nisi etc.*; dasselbe, was vorher durch *exstirpari* aus-
gedrückt worden ist, soll jetzt durch *possideri* wiedergegeben werden. Im gleichen
Sinn folgt dann *locare* in der vielzitierten Bestimmung über die gemeinsamen
Jagdgründe: *De mericis . . . nullus locabit de novo preter nunc locatas
aliquas villas . . .* ²⁾ Ich lasse dahingestellt, ob nicht noch ein älteres Zeugnis
zu finden ist. ³⁾ Beide Urkunden schon oben S. 9, Anm. 2. ⁴⁾ Cod.
dipl. Saxoniae regiae I, 2, Nr. 475. — Im Bericht der Pegauer Annalen über

Diese Zeugnisse machen es uns zweifellos: von Magdeburg aus, wo wir im engen Anschluß an die kolonisatorische Ortsgründung den Gedanken des „Besehens mit Rechte“ lebendig fanden, hat das Wort „besetzen“ auch im Rechtsleben der Kolonisation die Bedeutung eines technischen Formelausdruckes erlangt. Damit aber beantwortet sich auch schon unsere Frage nach dem Ursprung der Übersetzung dieses Formelausdruckes mit *locare*; sie ist ebenfalls in der Magdeburger Kolonisation entstanden.

Indessen: unsere Ergebnisse sind noch nicht einstimmig. Eine dem *locare iure teutonico* entsprechende Formelbildung haben wir unter den ältesten Zeugnissen noch nicht gefunden. Weder die besitzunge noch die ältesten lateinischen Formelbeispiele haben offenbar die Absicht, den Sinngehalt des „Besehens mit Rechte“, der später im *locare iure teutonico* widerklingt, im vollen Umfange wiederzugeben. Für die besitzunge ist es charakteristisch, daß die Urkunden — und sogar noch ältere Urkunden — im gleichen Sinne auch vom *ius quod settenke vocatur* und von den *mansi qui settincke vocantur* (sprechen¹⁾): in dieser Form — neben der wohl bisetzung von Anfang an lebendig gewesen ist — stellt sich das Wort überhaupt nicht mehr mit der „Besetzungs“-Terminologie, sondern nur noch mit *locare cultores* zusammen. Man erkennt deutlich, daß es auch in der Form besitzunge nur mit dem Sinngehalt des *locare cultoribus*, nicht auch mit dem des *locare iure* erfüllt ist. Das bedeutet: im Begriff der Besetzung, wie er hier maßgebend ist, ist das „Besetzen mit Rechte“, die Bewidmung des Orts mit einem Ortsrecht, nicht enthalten gewesen. Und auch *locare* selbst ist in den ältesten Zeugnissen offenkundig nur insoweit ein Rechtsausdruck, als es der Inbegriff einer Ansiedelungs-Organisation unter den Bedingungen des Erbzinsrechts und unter der Leitung eines privilegierten Lokators ist. Zwei dieser Urkunden sagen ausdrücklich „besetzen mit Ansiedlern“; eine Beziehung auf die innere Einrichtung des Ortes klingt noch nicht an.

Wiprecht von Groitzsch heißt es zum Jahre 1104: *Plurimis ergo villis inter fluvios Muldam et Wiram locatis domnus Wicpertus . . . monasterium . . . in villa . . . Luzeke fundavit* (Mon. Germ. SS. XVI, S. 247; R., S. 12). Hier ist wohl einfach „gründen“ gemeint und das Wort ausgewählt, um im Ausdruck zu wechseln.

¹⁾ Zehntvertrag zwischen Erzbischof Hartwig von Bremen und Heinrich dem Löwen, 1154, angeführt im Raheburger Zehntregister, Medl. U. B. I, Nr. 375. — Abgrenzung des Bistums Raheburg 1167, a. a. O., Nr. 88 (R. Nr. 44).

Wir entsinnen uns hier dessen, daß das Zeugnis der Rechtsbücher für diese Sinnprägung um viele Jahrzehnte später liegt als unsere ältesten urkundlichen Belege über „besetzen“ als Rechtsausdruck der Kolonisation. Das „alte Weichbildrecht“, das uns den Sinngehalt des *locare iure* am deutlichsten entgegengebracht hat, ist ja erst etwa 1240 geschrieben. — Aber andererseits: das älteste Zeugnis für *locare iure* selbst, das für echt gelten darf, datiert schon von 1223. Es ist ein s c h l e s i s c h e s Zeugnis: das Privileg des Bischofs Lorenz von Breslau für seinen Lokator in Ujest, den Bogt Walter von Reize: *tam locum forensem quam villas ibidem fundandas, e o d e m i u r e, quo utitur Novum Forum ducis Henrici, quod Srzoda dicitur, volumus ab eodem et per eundem locari*¹⁾. Und wenig später (1229) erlaubt Herzog Barnim I. von Stettin den Johannitern zu Stargard *hospites qualescunque iure Teutonicali in omnibus villis suis collocare*; der Satz verwendet zwar *collocare* lediglich im Sinne des Ansetzens, zeigt sich aber in dem Zusatz *iure Teutonicali* von der „Besetzungs“-Formel beeinflusst²⁾.

¹⁾ R. Nr. 48, S. 86; SR. Zur Siedelungsgeschichtlichen Würdigung vgl. zuletzt J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, 1. Teil (1926), S. 59 f., 382. — Scheinbar ältere Vorkommnisse: R. Nr. 77, v. J. 1213: Premisl von Böhmen für Stadt Freudenthal in Mähren: *locationem vestre civitatis secundum ius Teutonicorum confirmamus* ist sicher unecht; vgl. B. Bretholz, Gesch. Böhmens I, (1921), S. 23. — R. Nr. 47b, v. J. 1221: Heinrich I. von Schlesien für Sandstift Breslau: *concessimus ius Teutunicale hospitibus eorum, manentibus in Cridlina . . . et in omnibus aliis villis eorum, si quas eodem iure locare voluerint*, ist von W. (Lambert) Schulte angezweifelt: Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherren auf dem Breslauer Sande (1906), S. 111. ²⁾ R. Nr. 61b; Pommerellisches U. B., Nr. 42: *hoc autem factum est, ut fratres domus hospitalis libere possint hospites usw.* wie oben, ein der Bestätigung des von den Vorfahren Barnims geschenkten Ordensbesitzes nachträglich angefügter, hinter die Zeugenliste angereiheter Vermerk. Einen Vergleich mit den früher in Pommern bei Ansiedlung Deutscher angewandten Formeln ermöglicht F. Salis' übersichtliche Zusammenstellung der ersten urkundlichen Nachrichten über deutsche Kolonisation in Pommern: „Untersuchungen zum pommerschen Urkundenwesen im 12. und 13. Jahrh.“ in Baltische Studien, N. F. Bd. 13 (1909), S. 164 f. Die einzige ältere anklingende Stelle ist hier die Ansiedlungs-Erlaubnis Jaromars von Rügen für Kloster Eldena v. J. 1209, d. h. die Darguner Formel (vgl. oben S. 5, Anm. 3). Das *Collocare hospites iure teutonico* im Johanniter-Privileg ist vollends sprachwidrig und kann nur dadurch entstanden sein, daß man *collocare villas iure teut.* vorliegen hatte und nicht verstand, weil man *collocare* = „besetzen“ nicht kannte. Ein analoges Beispiel aus Schlesien gibt R. Nr. 49 (1234): Abtissin von Trebnitz: *locavimus Teutonicos . . . iure Teutonico*. Charakteristisch ab-

Die Annahme, daß die iure-Formel im „fernen Osten“ Schlesiens und Pommerns gebildet und erst von hier nach Magdeburg zurückgebracht worden sei, wo sie in deutscher Fassung im Weichbildrecht wiederkehrt, würde doppelt Unmögliches aussprechen. Die Wege einer solchen Wanderung wären nicht zu finden. Vor allem aber ist auch zu berücksichtigen, daß die iure-Formel nur durch Hinzudenken des deutschen Wortvorbildes „besetzen mit Rechte“ verständlich war. Eine solche Wendung kann nicht eigens für Urkunden, die ein slawischer Fürst oder Bischof ausstellen sollte, von den deutschen Empfängern entworfen worden sein. Die Anwendung der Formel in diesen Ländern ist nur daraus zu begreifen, daß sie schon aus Deutschland von den Lokatoren mitgebracht wurde. Und daß sie fast gleichzeitig in Schlesien und in Pommern erscheint, läßt uns keine andere Annahme übrig, als die, daß sie von ebendorther stammt, wo sie uns dann das Weichbildrecht in der deutschen Urfassung wieder vernehmen läßt: aus den Ebländen um Magdeburg, dem Ausgangszentrum der Kolonisation.

In dieser Gegend hat sich also wirklich die gesamte Entwicklung vollzogen. Wir mögen sie uns in vier Schritte zerlegen. 1. Das gemeindeutsche Wort „besetzen“ = „besiedeln“ erfüllt sich mit dem spezifischen Inhalt der Ansiedlung nach den Grundsätzen des Kolonistenrechts und der Lokatorenvorbehalte; es wird zum Rechtsausdruck: diese Stufe vergegenwärtigt uns die mecklenburgische besitztinge. 2. Für den Rechtsausdruck wird in *locare* ein Repräsentant in der Urkundensprache gefunden: *locare cultoribus*; ob *possidere* gleichzeitig oder erst später — als „verbesserter“ Ausdruck — eingeführt worden ist, kann dahingestellt bleiben. 3. Der deutsche Rechtsausdruck nimmt den Sinngehalt hinzu: Einrichtung der Siedelung nach Ortsrecht; „besetzen mit Rechte.“ 4. Diese Sinnentwicklung greift auf *locare* über; Auswirkung: die Urkunden mit iure-Formel.

Der Zeitpunkt der Ausbildung läßt sich für die einzelnen Entwicklungsstadien nur im allgemeinen bestimmen. Die ersten beiden gehören der Zeit Wichmanns von Magdeburg an; die andern beiden Schritte können sich später, um 1200, vollzogen haben. — Wichtiger aber ist es uns, die Tatsachen des Rechts- und Gesellschaftslebens zu erfassen, die in dieser Ausdrucksentwicklung wirksam sind.

weichend SR. 467 (Meinardus a. a. D. S. 371, Nr. 7; Herzogin Biola von Oppeln 1235) mit korrekter Differenzierung: *concedimus episcopo in villa sua Cluche . . . locare Teutonicos . . . sub eo iure, quo ipsum Uyazd . . . est locata.*

3.

Lokationsformeln, Lokationsrecht und Lokatoren.

Flämische oder fränkische, vor allem aber ganz allgemein „deutsches“ Recht sind in den Lokationsprivilegien, soweit sie nicht das Recht einer bestimmten Stadt — Magdeburg, Halle, Neumark usw. — verleihen, regelmäßig Gegenstand der Bewidmung. Die Bedeutung dieser Ausdrücke ist umstritten¹⁾. Man hat die Meinung vertreten, sie bezögen sich nicht — gleich jenen Stadtrechtsbezeichnungen — auf das Recht im ganzen, sie bezeichneten nicht das Ortsrecht der privilegierten Siedelung, sondern sie beträfen nur die Ansiedelungsbedingungen, das Erbzinsrecht in seinem jeweils gültigen Typus²⁾. Und zweifellos kommt es den Urkunden oft nur auf dieses Rechtsverhältnis an. Es ist grundlegend für die soziale Stellung der Ansiedler. Das Erbzinsrecht schließt in jedem Falle die Freiheit des Mannes und Gutes von den zahlreichen Abgaben und Fronlasten des slawischen Landsassen ein: diesen Gegensatz wollen die Ausdrücke und will vor allem der Ausdruck *ius teutonicum* hervortreten lassen. Aber es ist die Frage, ob sie ausschließlich hierfür bestimmt sind. In Schlesien haben sich im Privatrecht flämisch-rechtlich ausgestatteter Orte recht beträchtliche Unterschiede gegenüber den Gebieten magdeburgisch-halleschen Rechts kenntlich gemacht³⁾. Man hat sich andererseits vergegenwärtigen müssen, daß *t a t s ä c h l i c h* mit der allgemeinen Verleihung „deutscher“ Rechts auch die Anerkennung und danach die Einrichtung einer bestimmten, für den Ort gültigen deutschen Rechtsordnung verbunden sein mußte⁴⁾.

Unsere Untersuchung berechtigt uns von neuem, den Ausdrücken, jedenfalls ihrem *u r s p r ü n g l i c h e n* Sinne nach, eine solche allgemeine Beziehung auf das Ortsrecht beizulegen. Sie läßt uns beachten, daß die Rechtsbezeichnung frühzeitig eine Verbindung mit „besetzen“ eingeht. „Besetzen mit Rechte“ heißt — das zeigen die Magdeburger Rechtsbuch- und Weistumsätze offenkundig — nicht bloß die Feststellung der Ansiedelungsbedingungen, sondern auch die Aussonderung des Ortes als eines Rechtsbezirks. In der magdeburgisch-obersächsischen Siedelung, die am Anfang der Kolonisationsgeschichte steht, war dieses Moment von besonderer Bedeutung. Man siedelte Fremde an, Niederländer, Franken. Sie verlangten das

¹⁾ Den Stand der Frage hat Pfitzner, a. a. O. S. 361 ff., so eingehend erörtert, daß auf Literatur-Nachweisungen hier im ganzen verzichtet werden kann.

²⁾ So auch Schröder-Künzberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 708 Anm. ³⁾ Vgl. zuletzt Pfitzner S. 367 ff. ⁴⁾ Pfitzner S. 381.

Recht ihrer Heimat oder das einer schon eingerichteten Kolonie. Im Hinblick auf diese Fälle spricht der Sachsenspiegel von dem Rechte, das die Erbzinsbauern im neu „besetzten“ Dorfe „kiesen“ dürfen¹⁾. Wörtlich im Einklang mit ihm bestätigt der Erzbischof von Magdeburg in der ersten Urkunde, die uns *locare* im Sinne des „Besetzens“ bringt, den Kolonisten im Schartauer Wald *ius Lindowis, quod elegerunt*²⁾. Dieser Sinngehalt ging mit der Formel und der Kolonisation weiter. Er gewann neue Bedeutung, als man jenseits der Marken deutsche Siedelungen als Enklaven in der slawischen Landesverfassung zu schaffen hatte. Hier gehörte zur Bewidmung mit Ortsrecht zugleich eine Gerichtsexemption, wie sie in Deutschland nur den Gründungen nach Stadtrecht zu teil geworden war; der Ort wurde von der Jurisdiktion des slawischen Kastellans entbunden. In der Formel *locare iure teutonico* — noch deutlicher freilich in der Bezeichnung eines Stadtrechts als des Rechtsvorbildes — ist diese Freiheit und mit ihr die Anerkennung des Ortsrechts enthalten.

„Besetzen mit Rechte“ repräsentiert, wie sich uns gezeigt hat, bereits eine höhere Stufe der Ausdrucksbildung. Die Entwicklung des Wortes „besetzen“ zum Rechtsterminus und die lateinische Nachbildung dieses Ausdrucks gehen voraus. In der ganzen Formelentwicklung aber ist eine treibende Kraft lebendig: der *Locator*. Die Formelworte sind die Sprache seiner Verhandlung mit dem Grundherrn, der deutschen und mündlichen, der schriftlichen und lateinischen. Ein Hauptmoment der Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Wortsinne des „Besetzens“ und seiner rechtstechnischen Sinnprägung liegt darin, daß diese die Stellung des Lokators mit einschließt. Er erhält den Platz „zum Besetzen“, *ad locandum*; sein Sonderrecht heißt die besitzunge. — Freilich blieb es dem Grundherrn auch, nachdem diese spezifische Beziehung des Wortes ausgeprägt war, unbenommen, von sich selbst zu sagen, er habe das Land besetzt³⁾: *locavi*, nicht nur *contuli ad locandum*.

¹⁾ Schon um dieses Wortes willen — aber auch nach dem Inhalt des Artikels *Vdr. III, 79* — kann die, zuletzt von Manbaum (*S. 44 f.*, vgl. oben *S. 13*) vertretene Anschauung nicht zutreffen, nach der das Rechtsbuch hier nur ein „rein privatrechtliches Hofgericht“ im Sinne hat, das allein über Angelegenheiten des Leihverhältnisses entscheidet. ²⁾ *R. Nr. 17, S. 36.* — Lindau bei Zerbst; vgl. *Soppe, S. 165.* — Ebenso *R. Nr. 12, S. 30*; *Wiß. Martin v. Meißn, 1185: Forensibus itaque quam Hallenses, colonis quam illi de Burch habent, quia eam elegerunt, iusticiam concessimus.*

³⁾ So relativ häufig in frühen Urkunden; vgl. die Urkunde für Altzelle, oben *S. 20*, sowie einzelne unter den oben *S. 9*, *Anm.* angeführten Stellen für *locare cultoribus u. ä.*

Aber der Lokator wurde nicht nur ein bevorrechtigtes Glied der Gemeinde; er wurde ihr Vorsteher, ihr Richter. Darin lag materieller Gewinn — das typische Drittel der Gerichtsgefälle, das die Gründungseinrichtung von Ostfachsen her regelmäßig begleitet ¹⁾ —, darin aber auch eine bedeutende Autorität und Verantwortung: ein entscheidendes Wort bei der Feststellung des Ortsrechts, das Recht und die Pflicht, es mit allen seinen Privilegien nach außen zu vertreten. Das ist ausgedrückt, wenn es die Vollmacht des Lokators wird, den Ort „mit Rechte“ zu besetzen, wenn der Sinngehalt des „Besetzens“ sich auf die Rechtsausstattung überträgt, die er vermittelt.

Vor allem aber ist endlich die Abspiegelung des deutschen Rechtsausdruckes in der lateinischen Urkundenformel das Werk der Lokatoren; sie zeigt zugleich von neuem, daß jener Ausdruck recht eigentlich ihr Rechtsgut ist. Die unlateinischen Wendungen *locare cultoribus*, *locare villam*, *locare iure teutonico* sind nicht in den Kanzleien der Fürsten und Kirchen entstanden. Es war für diese nicht nötig, der lateinischen Sprache Gewalt anzutun, um die Ortsgründung und die Rechtsmitteilung in Worte zu kleiden. Ausdrücke, die entweder beides zugleich bezeichneten oder die gesonderte Feststellung beider Sachverhalte ermöglichten, standen in genügender Zahl zur Verfügung: *statuere*, *constituere*, *instituere*, *instaurare*, *fundare*, *plantare*, *construere*, *extruere*, *aedificare*, *dare ad excolendum*, *incolendum*. Die Markt- und Stadtgründungsprivilegien Mitdeutschlands zeigten schon, wie man frei aus dieser Fülle wählen konnte ²⁾, und auch die Stadtprivilegien der Kolonisationsländer haben vielfach aus ihr geschöpft. Mitten im ersten Ausbreitungsgebiet der „Lokations“-Formel wird die Gründung Leipzigs mit aller wünschenswerten Exaktheit beurfundet: *O(tto) . . . Misnensis marchio Lipz edificandum distribuit, sub Hallensi et Magdeburgensi iure addito pietatis promisso constituit* ³⁾. Kein mecklenburgisches, kein brandenburgisches Stadtprivileg des 13. Jahrhunderts hat die *locare*-Formel; auch den ersten Stadtprivilegien Barnims I. von Pommern ist sie fremd. — Aber der Lokator hatte

¹⁾ Vgl. die Flamen-Privilegien Gerwens von Meißen und Wichmann von Magdeburg, R. Nr. 10, 15, 16, 18, sowie Nr. 20 (Dietrich von Halberstadt), über die Eingliederung des Schultheißer der Kolonisten in die Gerichtsverfassung Rathgen (oben S. 13, Anm.), S. 123 ff. Das älteste Zeugnis aus Schlesien ist wiederum das Privileg für Walter von Reize, R. Nr. 39. ²⁾ Das lehrt bereits eine Vergleichung der Beispiele in der Sammlung F. Reutgens, Urkunden zur städtischen Verfassungsgegeschichte (1901), z. B. Nr. 99, 100, 104, 133, 135, 142, 143. ³⁾ Reutgen, Nr. 102; R. Nr. 30.

andere Gesichtspunkte als die Kanzleien. Er hatte gegenüber der lateinischen Sprache ein weites Gewissen, ein um so peinlicheres jedoch für den deutschen Ausdruck, der sein Recht eindeutig bestimmte. Er verlangte die Nachbildung dieses Ausdrucks. Und er hat weitgehend gesiegt. Unter den Urkunden, die für die Verträge Erzbischof Wichmanns angefertigt wurden, ist uns nur eine erhalten, die die neue Formel zeigt; aber gerade diese, die Schartauer Urkunde, ist in ein Formelbuch übergegangen. Die Formel ist in der elbländischen Kolonisation viel angewandt worden; das hat sich uns schon darin bewiesen, daß sie bereits um 1220 in Schlesien Boden gefaßt hat. Neben der Urkunde für Bogt Walter von Reiße, die die Formel in der iure-Fassung bringt, stehen Herzogsurkunden etwa ebenso frühen Datums, die *locare* im Sinne des „Besetzens“ auftreten lassen ¹⁾. 1233 sind die Leubuser Mönche mit dem Wortgebrauch bereits so vertraut, daß sie ihn im Schenkungsvertrage mit Wladislaw Odoniz zur Geltung bringen ²⁾. So zwingt er sich dem schlesischen und polnischen Urkundenwesen durchgängig auf. Allmählich macht die Mannigfaltigkeit der Sakbildungen mit *locare* einer stereotypen Fassung Platz: *villam (hereditatem, civitatem) nostram H. iure teutonico locandam contulimus* ³⁾.

So bringt uns die Formelentwicklung der Lokation in nächste Berührung mit den Lokatoren ⁴⁾. Diese Männer sind als treibende und ordnende Kräfte der Kolonisation für den Aufbau des deutschen Volkslebens im Osten grundlegend wirksam gewesen. Ihr

¹⁾ Menoldo villam, que Budsov vocatur, de L mansis locare dedimus pro sexto manso, SR. 232, Herzog Heinrich I. 1221, erhalten im Heinrichauer Gründungsbuch, zugleich das älteste erhaltene Lokatorenprivileg aus Schlesien. — Derf. 1224 für Kloster Trebnitz, SR. 278; (vgl. oben S. 10, Anm. (echt?) — 1226 für Witoslaus, Abt des Sandstifts in Breslau (SR. 295): *ut ei et successoribus suis liceret locare terram iure theutonico, que domum b. Mariae . . . contingit.*

²⁾ Vgl. oben S. 5 und die Diktat-Untersuchungen Maleczynskis. ³⁾ Erstes bisher unangezweifelttes Vorkommen: SR. 436 v. J. 1234 (= Cod. dipl. Sil. X, Urkunden des Klosters Kamenz, Nr. 6): *Nos Mroczcho et Gerlacus . . . Gumprechto contulimus C mansos iure Teutonico in Grodov novo et antiquo ad locandum.* — Etwas wortreicher das Lokationsprivileg Graf Johanns von Würben für Schultheiß Arnold in Weizenroda, 1243, SR. 594 = Meinardus a. a. O. S. 372, Nr. 12. — Das Privileg für die Lokatoren von Brieg, R. Nr. 80 v. J. 1250, zeigt die Formel dann in der Fassung, die das Schema bleibt.

⁴⁾ Da das Polsnitzer Privileg Herzog Heinrichs I. v. J. 1228 in der überlieferten Fassung (SR. 338) nicht für echt gelten kann, ist, soviel ich sehe, das in der vorigen Anmerkung erwähnte Privileg für Brieg das älteste Zeugnis für die Bezeichnung *locator*.



ganzes Schaffen aber war zunächst ihr eigenes wirtschaftliches Aufstreben. Es war zusammengesetzt aus dem wagemutigen Ausgreifen der Siedelungsunternehmung und der zähen Kleinarbeit der Siedelungseinrichtung; es war echte Kolonistenarbeit. Das Bild, das wir von ihnen erhalten, gewinnt seine Züge fast allein aus den verstreuten Andeutungen der urkundlichen Überlieferung; einer solchen Andeutung sind wir hier nachgegangen. Sie führte uns insbesondere zu den ersten Generationen des Lokatorentums, die in den Elblanden Boden faßten und heranwuchsen. Wir haben gesehen, wie sie mit der Technik der Kolonisation auch die Formen ihrer Rechtsprache, vorbildlich für den ganzen Osten, ausgestaltet haben. Das ist gewiß eine Leistung zweiten Ranges in ihrem Gesamtwerk, aber keineswegs eine völlig nebensächliche. Mit der Formelsprache der Lokation gewannen die Inhalte Festigkeit, die das Rechtswort *locare*, bzw. *locatio* unter sich begriff. Und diese Rechte waren eben die, auf denen die soziale Stellung der Lokatoren beruhte. Die Plastik der Rechtsprache half die Rechtsgüter verbürgen, die ihre Ansprüche umschrieben.

Eine neue Rechtstradition war zu entwickeln. In der modernen Welt, im Zeichen der wirtschaftlichen Unternehmung, so wie wir sie seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts kennen, gehört es zum Aufstreben neuer gesellschaftlicher Kräfte, daß sie alte ökonomische und politische Privilegien zerbrechen und damit allem Privilegienwesen, also auch allen auf Tradition aufgebauten Ansprüchen abhold sind. Die soziale Entwicklung des Mittelalters steht unter der entgegengesetzten Denkweise. Sie nimmt teil an der im ganzen Rechte lebendigen Idee, daß die Titel, die dem Einzelnen und den Gruppen Eigentum und Verfügungsgewalt sichern sollen, auf alten unverrückbaren Privilegien beruhen müssen. Diese Idee entwickelt ihre größte Kraft darin, daß auch junge Gesellschaftsschichten und Machtgebilde möglichst bald ihre feste Rechtstradition erwerben und durch sie einen privilegierten Anspruch genießen wollen. Unsere Untersuchung hat uns gelegentlich auf eine eigentümlich unbefangene Aussprache dieses Strebens geführt: wir sahen, wie in Magdeburg zum Schutze des städtischen Willkürrechts und der Ratsverfassung an einem Stadtmythos gearbeitet wurde, der die junge Freiheit auf längst vergangene Zeiten zurückführte. Diese Legendenbildung ist nur ein besonders kräftiger Ausdruck für eine Tendenz, die den ganzen Aufstieg des Bürgertums begleitet. Im städtischen Verfassungswesen gelingt es, wesentlich neue Macht- und Geltungsansprüche als ererbte Rechtstitel des städtischen Bodens zur Anerkennung zu bringen. Und innerhalb

des Bürgertums gelingt ein Gleiches den Zünften: das einzelne Handwerk erweist sich als Eigentum, als privilegiertes Vorbehaltgut der Gemeinschaft, die seine Fertigkeiten überliefert, und das Recht seiner Übung verleiht.

Eine Form bürgerlichen Aufstrebens war auch die Gründungs-Unternehmung. Sie fiel mit dem Erwerb körperschaftlicher Rechts-tradition zusammen, wo sie — wie bei den Stadtgründungen in Freiburg i. Br., Lübeck, Freiberg — von größeren Unternehmergruppen ausging, deren Glieder von Anfang an Vorrechte in der körperschaftlichen Repräsentation der Bürgerschaft wahrnehmen konnten ¹⁾. Das Lokatorientum, dessen Spuren wir hier verfolgt haben, das Lokatorientum, das von Magdeburg ausging, war demgegenüber ein Vorgehen einzelner Unternehmer. Jeder Lokator erstrebte für sich und seine Nachkommen allein einen gehobenen Besitz und eine führende Amtsstellung in der Siedelung, die er einrichtete. Aber in der Verbindung dieser beiden Elemente — Sicherstellung von Besitz und Sicherstellung sozialen Vorrangs — trug das Aufstreben der Lokatoren die typischen Züge des bürgerlichen Aufstiegs jener Zeit: sie wollten zu einem Renteneinkommen und öffentlichem Ansehen gelangen, ohne darum das kriegerische Leben des ritterlichen Grundbesitzers auf sich zu nehmen. Sie waren Bürger in ihrem Streben, mochten sie auch zumeist Dörfer gründen und vielfach ministerialischer Herkunft sein. So hatten sie für ihre Einzelstellung ganz ebenso wie die bürgerlichen Körperschaften für ihre Gesamtorganisation das Bedürfnis, sich auf eine Rechtstradition stützen zu können. In diesem Zusammenhange haben wir die Entstehung der Lokationsformeln zu begreifen. Das Recht der Ortsgründung und des Ortsgründers wurde auf eine Norm gebracht, indem es als Recht der locatio einen festen Titel in der Urkundensprache gewann.

Wo wir diese Formelworte finden, da sind wir gleichzeitig dessen gewiß, daß die Lokatoren der Magdeburger Schule und ihre Nachfolger am Werke sind; da wirken sie auf die Urkundensprache und folglich auch auf die Siedelungsarbeit. So werden uns die Worte locare und locatio zu Wegzeichen ihres Vordringens nach Osten. Und so lehren diese Ausdrücke uns mit der beharrlichen Wahrung der Rechtstradition des Lokatorientums auch seinen Unternehmungsggeist recht kennen. Es will schon viel sagen, daß wir es bereits um 1220 tief in Schlesien, im Bischofslande der Kastellanei

¹⁾ Vgl. die Aufweise Königs in den Abschn. I, II und VIII des oben S. 2 genannten Buches.

Ottmachau und im Gebiet des Herzogs von Oppeln finden. Aber es machte auch alsbald das innere Polen zu seinem Angriffsgebiet, Gegenden, in denen die einzelne Kolonistengruppe fernab von Stammesgenossen heimisch werden mußte. Die Siedelung bei Nakel in dem von Wladislaw Odoniz an Kloster Leubus geschenkten Siedland ist freilich nicht geglückt. Aber wenige Jahre später entdecken wir eine Spur noch wesentlich weiter östlich, in Plock, der Bischofs- und Fürstenresidenz Masoviens. Eine Urkunde des Bischofs und des Kapitels berichtet hier im Jahre 1237 von einer Schenkung Herzog Konrads an seine hospites in Plock¹⁾. Er hat ihnen nichts Geringeres zu besitzen gegeben als seine civitas Plock selbst, den Markt Flecken bei der Burg, den er um ihretwillen auch vergrößert hat²⁾. Hier soll das Tabernenregal des Fürsten, das Recht auf Schenken und Herbergen, gegen eine Abgabe, die nach einigen Freijahren in Kraft tritt, auf sie übergehen³⁾. Ihr Richter, der scultetus, soll Gerichtsgewalt besitzen über Deutsche und Polen, über Leute hohen und niederen Standes, Einheimische und Fremde⁴⁾. Er soll über alle Streitfälle richten dürfen, mit Ausnahme einiger besonders namhaft gemachter schwerer Vergehen, deren Aburteilung sich der Herzog vorbehält; bei diesen Prozessen bezieht er ein Drittel der Gerichtsgefälle, bei den andern, denen er selbst vorsieht, die ganze solucio. Die hospites werden von Fronleistungen und Naturalabgaben des polnischen Fürstenrechts befreit und sollen die Rechte masovischer Ritter genießen⁵⁾. Die letztgenannte Bestimmung ergibt, daß die deutsche Siedlergemeinde von Plock in Rechtsstreitigkeiten mit Außenstehenden offenbar nicht unter deutsches Ortsrecht gestellt ist. Aber im übrigen hat sie die Herrschaft ihres Rechtes und ihres Gerichtes über den Ort erwirkt, und, wenn uns auch ein

¹⁾ Cod. diplomaticus et commemorationum Masoviae generalis, ed. S. R. Kochanowski (Warschau 1919), Nr. 362. Ich folge den Lesungen dieser in Deutschland schwer zugänglichen Edition; einen älteren Druck gibt der Cod. dipl. Mazoviensis, ed. Lubomirski, Nr. 11. ²⁾ qui (Conradus) . . . aream contulit inter ecclesiam Wyslavi et ecclesiam beati Dominici cum civitate veteri iure hereditario Plocensibus hospitibus et eorum posteris in perpetuum possidendam . . . ³⁾ universi hospites generaliter quinque annis habeant libertatem tabernas braxandi, quibus evolutis duci solvant de civitate XV marcas vel de singulis tabernis marcam argenti. . . . ⁴⁾ Quicumque ad forum novum venerit, sive miles vel clericus, liber vel ascripticius, res suas libere vendat; sed duci obediant et sculteto illius civitatis Omnes habitatores civitatis sive Theutonicos sive Polonos iudicet scultetus, nisi sit causa tam ardua, que ad evidentiam ducis deferatur. ⁵⁾ Hospites eciam eo iure fruuntur quo et milites Mazovienses.

wichtiges Element der deutschrechtlichen „Besetzung“, der Leihzins vom Grundbesitz fehlt ¹⁾, so erkennen wir doch, daß das Privileg den Grundsätzen einer deutschen Lokation folgt. Und wir finden auch in der Urkunde diesen Begriff selbst. Der ganze Rechtsakt empfängt am Anfang und am Schlusse der Rechtsbestimmungen den Titel *locacio civitatis* ²⁾. Damit wird deutlich, wer die Urkunde in Wahrheit diktiert hat, und wir begreifen zugleich, daß sie etwas ungeordnet und stilistisch unsicher im Vortrag ist. Von der *locatio* kann hier nur der Lokator selbst sprechen, der Schultheiß, dessen das Privileg mehrfach gedenkt. Herzog Konrad ist offenbar durch die Stadtgründungen des Deutschen Ordens im Kulmerland veranlaßt worden, mit einem deutschen Siedelungsunternehmer in Verbindung zu treten ³⁾.

Es bedarf der Erklärung, daß sich damals so viele Lokatoren den slawischen Fürsten für die Siedelungsarbeit zur Verfügung stellten.

Die Markengebiete des deutschen Reiches, von denen das Lokationswesen ausgegangen war, waren um 1220/40 noch keinesfalls vollständig kolonisiert ⁴⁾. Aber vielleicht waren sie dennoch für die Gründungsunternehmung auf der Basis des Lokatorenvertrages unergiebig geworden. Das Land war bereits weitgehend unter Grundherren verteilt — vor allem unter jene kleinen Grundherren, von denen wir schon eingangs zu sprechen hatten, unter die markgräflichen Lehnsleute, die selbst für sich die Arbeit des Lokators tun mußten und seine Rechte beanspruchten. Damit wurden die Kräfte, die in der Siedlungsunternehmung emporstrebten, für die slawischen Fürsten verfügbar, denen sie unentbehrlich waren. — Diese Frage bringt uns am Ende

¹⁾ *Nulla alia solucio sit in civitate preterquam de tabernis.* ²⁾ Bischof und Kapitel erklären ihre Zustimmung zu dem Gesuch, das der Herzog *pro locacione nove civitatis . . . porrigere non desinit.* Am Schlusse wenden sie sich gegen *omnem scrupulum questionis, que processu temporis ab aliquo nostrorum successorum sub hac utili fundacione et locacione civitatis moveri posset . . .* ³⁾ Die

Kulmer Handfeste (R. Nr. 78) berührt sich mit dem Plocker Privileg in der Regelung der Gerichtsgefälle. Im Gegensatz zu der Plocker Urkunde von 1237 ist der auf eine künftige „Lokation“ Danzigs bezügliche Passus des sogenannten Generalprivilegs Herzog Swantopolks von Pommerellen für Oliva von 1235 (Pommerell. U. B., Nr. 51, 52) nicht als eine Spur des vordringenden Lokatoren-tums zu verwerfen. Der Passus ist, wie meine wiederholt erwähnte Untersuchung dartun wird, eine willkürliche Erfindung des Fälschers dieser Urkunde. — Die Plocker Gründung hat nicht lange Bestand gehabt. Schon 1247 ist sie einem Brande zum Opfer gefallen und nicht wieder aufgebaut worden. (Vgl. *Cod. dipl. Masoviae*, ed. Kochanowski, Nr. 471).

⁴⁾ Für die Oberlausitz vgl. Walter Jecht, *Neue Untersuchungen zur Gründungsgeschichte der Stadt Görlitz*, Neues Lausitz. Magazin, Bd. 95, S. 55.

unserer Betrachtungen das Problem der Besiedelung der Oberlausitz nahe. Vielleicht gehört auch sie zu den Gebieten, in denen die Tätigkeit der Lokations-Unternehmer gegenüber der Ritterchaft zurücktritt. Dennoch hat diese hier das Feld nicht allein beherrscht. Zwar: in der Oberlausitz fehlt es völlig an unmittelbaren urkundlichen Zeugnissen für die Wirksamkeit der Lokatoren. Aber im Meißener Lande und in Brandenburg steht es mit der Überlieferung nicht viel besser, und dennoch machte uns hier die Geschichte der Worte *locare* und *possidere* augenfällig, daß das Lokatorentum über das Land gegangen ist. In der Oberlausitz hat es eine andere Spur hinterlassen; Richard Jecht hat auf sie hingewiesen¹⁾. Im ältesten Görlitzer Patriziat finden wir eine Reihe von Familiennamen, die Herkunft aus einem Dorfe des Landes verraten. Diese Familien können, so folgert Jecht, nicht als einfache Zinsbauern zu dem Wohlstand gelangt sein, der ihnen in so kurzer Zeit den Aufstieg in die führenden Kreise der Bürgerschaft ermöglichte. Die ersten bürgerlichen Träger jener Namen — oder, so darf man wohl hinzufügen, ihre Väter — müssen sich bereits auf dem Dorfe in gehobener Stellung befunden haben; sie müssen dort die Erbscholtisei innegehabt haben; sie müssen Lokatoren gewesen sein. So groß also auch der Anteil des oberlausitzischen Lehnsadels an der Kolonisation gewesen sein mag, die Lokatoren im engeren Sinne des Wortes, die Männer, die sich Land „zur Besetzung“ geben ließen, waren hier gleichfalls tätig. Und die Lokatoren der Oberlausitz haben sicherlich auch an das Werk, das Schlesien an die deutsche Kolonisation angeschlossen hat, zahlreiche und wertvolle Kräfte abgegeben.

¹⁾ Geschichte der Stadt Görlitz I, (1926), S. 26.

II.

Die fränkische Hufe (Teil II).

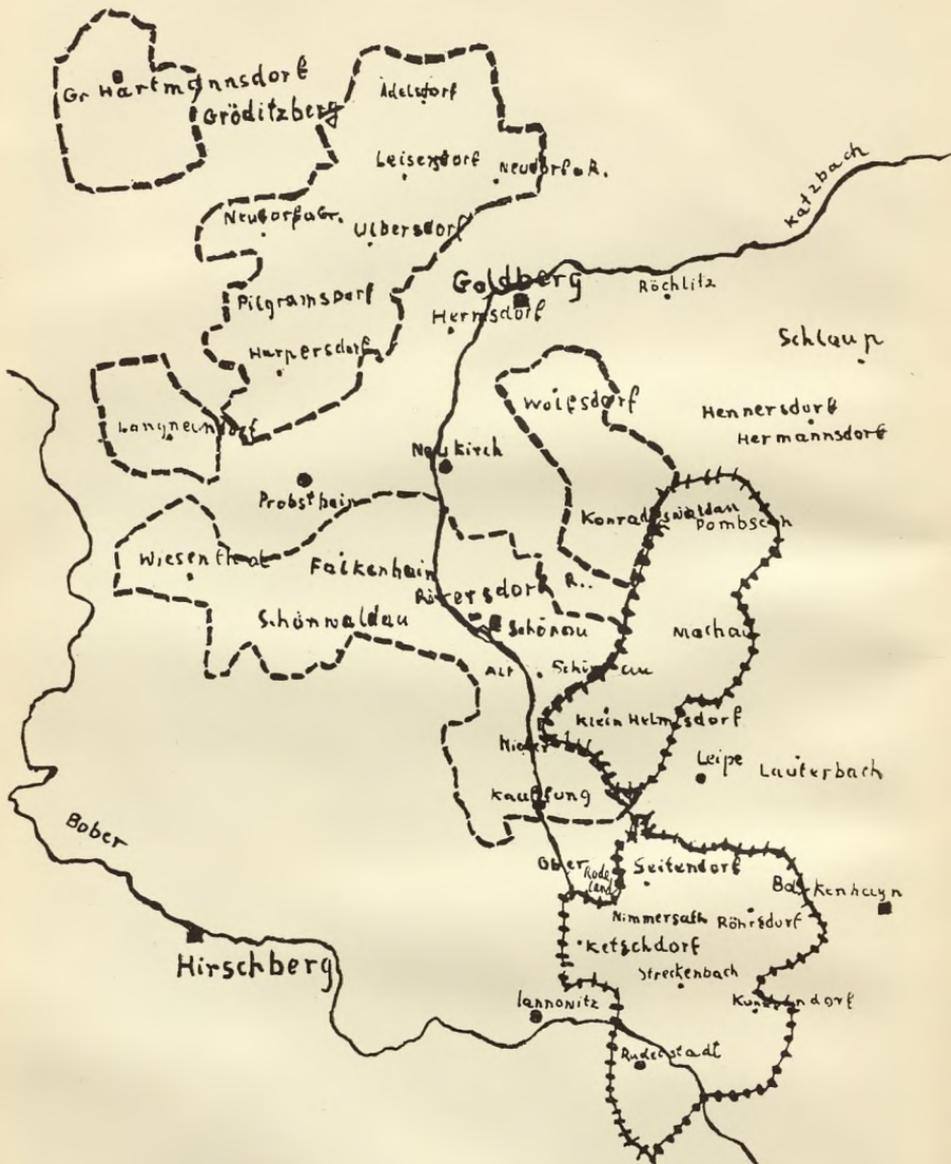
Von

Heinrich von Loesch.

Im ersten Teil dieses Aufsatzes ¹⁾ habe ich dargelegt, daß die „fränkische“ Hufe der ostdeutschen Kolonisation 3240 (12 × 270) Quadratruten enthielt ²⁾. Die zugehörige Rute war 15, seltener 16, in Polen auch zwischen 14 und 15 Ellen lang. Bei der Rutenlänge von 15 Ellen ergab sich eine Hufengröße von 24,19 ha, bei der von 16 Ellen eine solche von 27,52 ha ³⁾. Es bedarf aber noch einer großen Zahl von Einzeluntersuchungen, damit wir für das ausgedehnte Gebiet dieser Hufe alle vorkommenden Abarten derselben und ihre Verbreitung kennen lernen. Hier sollen nur für Teile Schlesiens und der Oberlausitz solche Untersuchungen angestellt werden, beziehungsweise die Ergebnisse fremder Forschungen verwertet werden.

Der erste Gegenstand sollen die bekannten fünfhundert Hufen ⁴⁾ des Klosters Leubus im Bober-Raßbach-Gebirge sein. Diese Unter-

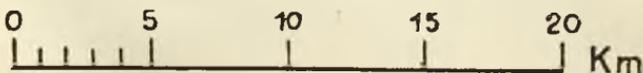
¹⁾ Derselbe ist in dieser Zeitschrift, Band 61 (1927), veröffentlicht worden. Ich zitiere ihn als „Band 61“. ²⁾ Band 61, S. 95. ³⁾ Ebenda S. 100. Ich habe hier die aus der S. 93 als ungefähr richtig angenommenen Ellenlänge von 0,576 m sich ergebenden Zahlen eingesetzt. Diese sind also auch nur Näherungswerte. ⁴⁾ Das beigegebene Kärtchen der fünfhundert Hufen und des Goldbergger Zehntbezirks, über welchen der Vergleich von 1216 getroffen wurde, wurde unter Benutzung der „Übersichtskarte der schlesischen Gemartungsgrenzen“ von M. Hellmich von meiner Tochter cand. chem. Maria von Loesch verfertigt. — Die ältere Geschichte der fünfhundert Hufen behandelt W. Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte XVII, 1913), S. 77—80. Die Breslauer Dissertation von Fr. Freudenthal, Die fünfhundert Hufen des Klosters Leubus, 1927, verfolgt, allerdings nicht gleichmäßig für alle zugehörigen Ortschaften, die Geschichte dieser Hufen bis in die neuere Zeit. Vergleiche die Besprechung dieser Schrift durch W. Seidel in dieser Zeitschrift, Band 62, S. 384. Die Gliederung der fünfhundert Hufen in zwei getrennte Teile geht aus Freudenthals teilweise ungenauer Lagebeschreibung S. 4 nicht hervor. Eine Monographie über diese Gegend bietet Rudolf Winde, Das Bober-Raßbach-Gebirge, in „Beiträge zur schlesischen Landeskunde“, herausgegeben von M. Friederichsen (1925), S. 191—234 mit vier Übersichtskarten.



++++ Die fünfhundert Hufen des Klosters Leubus (rechts).

----- Der älteste deutsche Zehntenbezirk bei Goldberg (links).

Maßstab 1 : 300 000.



juchung hat aus zwei Gründen größere Bedeutung als sonst lokale Feststellungen über Hufengrößen. Einerseits steht ihr Gegenstand, wie darzulegen sein wird, zeitlich dem Beginn der Waldkolonisation in Schlesien und örtlich ihrem hauptsächlichsten Ausgangspunkt nahe. Andererseits ist es ein Vorteil, daß hier die in Hufen ausgedrückte Größe von damaligen Waldflächen gegeben ist. Wenn die Hufenzahl eines Dorfes bei oder nach der Gründung bekannt ist, und nach ihr die Hufengröße berechnet werden soll, bleibt es, besonders in Waldgegenden, meist zweifelhaft, in welchem Umfange Teile der heutigen Gemarkung in die in Hufen eingeteilte Fläche nicht einbezogen worden sind. Diese Schwierigkeit fällt im vorliegenden Falle weg. Hier kommt es im wesentlichen nur darauf an, zuverlässig zu ermitteln, welche heutigen Gemarkungen einen Teil der einst dem Kloster verliehenen fünfhundert Hufen bilden. Vermutliche lokale Grenzverschiebungen dürften schwerlich erheblich ins Gewicht fallen und werden sich bei den langen Grenzen im Ergebnis größtenteils kompensieren.

Es steht fest, daß die gesamten fünfhundert Hufen im Jahre 1227 bereits dem Kloster gehört haben ¹⁾. Zwei, nicht einwandfreie Urkunden, welche aber ihrer Entstehungszeit nach den Vorgängen nahe stehen, geben genauere Auskunft. Die von 1224 datierte Verleihungsurkunde Herzog Heinrichs I. von Schlesien ²⁾ berichtet über die Erwerbegründe. Tatsächlich kann diese Urkunde, welche auch in Abschrift im ältesten Leubuser Kopialbuche enthalten ist, also spätestens im Jahre 1252 schon vorhanden gewesen ist ³⁾, nicht vor 1228 ent-

¹⁾ Das Eigentum an diesen Hufen wird dem Kloster erst im Jahre 1232 ausdrücklich bestätigt. Büsching, Die Urkunden des Klosters Leubus Nr. 46, SR. 382, Cod. dipl. Sil. VII, 1. Im Jahre 1227 läßt es sich vom Papste nur den Zehnten dieser Hufen bestätigen, welcher bald darauf — wenigstens für einen Teil — angefochten wird. Ebenda Nr. 39, S. 96, SR. 323. Es ist klar, daß das Kloster — ob nun zu Recht oder zu Unrecht — den Anspruch auf diesen Zehnten erst erhoben hat, nachdem es die Hufen selbst erlangt hatte. Seidel scheint bei seinen sorgfältigen Erörterungen a. a. O. S. 77 f. die Erwähnung der fünfhundert Hufen in Nr. 39 entgangen zu sein. Ihr Fehlen unter den Besitzungen des Klosters kann nur ein Versehen sein, da ein Teil dieser Hufen schon seit 1216 dem Kloster gehörte. Vgl. Freudenthal S. 5, 9, 13. ²⁾ Büsching a. a. O. Nr. 36 = SR. 310b, Cod. dipl. Sil. VII, 1. Gleichzeitig wird in dieser Urkunde die Schenkung von vierhundert Hufen im Leubuser Lande an die Klöster Leubus und Trebnitz bekannt gegeben. Diese Schenkung ist vor dem 2. Oktober 1225 erfolgt, da an diesem Tage Herzog Wladislaw Odoniz von Polen die durch Herzog Heinrich von Schlesien dem Kloster Leubus geschenkten Hufen bei Lebus bestätigt. Cod. diplom. Maior. Polon. I Nr. 116 = SR. 288. ³⁾ Vgl. Seidel a. a. O. S. 77 Anmerkung 2 und S. 127.

standen sein ¹⁾. Die Urkunde gibt für je hundert dieser Hufen einen besonderen Erwerbsgrund an, an erster Stelle werden hundert Hufen angeführt, welche der Herzog auf Bitten Bischofs Konrad von Halberstadt dem Kloster geschenkt hat. Diese Angabe führt, wie wir sogleich sehen werden, auf das Jahr 1216.

Weitere Nachricht gibt die vom 18. April 1218 datierte Bestätigung der Zehnten des Klosters durch Bischof Lorenz von Breslau ²⁾. Diese, von dessen Nachfolger Thomas I. gerade auch wegen des Zehnten der fünfhundert Hufen als untergeschoben angefochtene, Urkunde wurde im Jahre 1235 gegen gewisse Zugeständnisse des Klosters bestätigt ³⁾. Sie gibt an, daß der Aussteller im Jahre 1216 auf Bitten des erwähnten Konrads, früheren Bischofs zu Halberstadt, damals Mönchs zu Sichern, welcher als Schiedsrichter in dem damaligen Zehntenstreit zwischen dem Herzog und dem Bischof in Schlesien weilte, dem Kloster den Zehnten von zweihundert größeren Hufen in dem näher bezeichneten Walde bei Goldberg geschenkt habe. Aus der eben genannten Stelle der Urkunde von „1224“ geht hervor, daß die Schenkung dieser Hufen selbst derjenigen des Zehnten unmittelbar vorausgegangen ist ⁴⁾.

Wir haben um so weniger Anlaß, an der Richtigkeit dieser Angabe der Urkunde von 1218 zu zweifeln, als, wie darzulegen sein wird, tatsächlich zweihundert Hufen abgetrennt von den weiteren dreihundert Hufen liegen. Dieselbe Urkunde gibt weiter an, der Aussteller habe nachher mit Zustimmung des Kapitels sein Zehntrecht in dem der Lage nach beschriebenen Klosterwalde ⁵⁾, nämlich den Zehnten der weiteren dreihundert Hufen, dem Kloster tauschweise abgetreten ⁶⁾.

¹⁾ Nach Freudenthal a. a. O., S. 6 und Anmerkung 9, ist die Urkunde ein 1228 oder 1229 entstandenes Original, dessen Datum von Fälscherhand verändert worden ist. ²⁾ Büsching Nr. 22 = SR. 199. ³⁾ Ebenda Nr. 66 = SR. 479.

⁴⁾ Nach der Reihenfolge in Büsching Nr. 36 zu schließen, hat das Kloster vermutlich damals schon außer den geschenkten hundert Hufen hundert andere vom Herzog gegen Tschepine bei Breslau eingetauscht. Vgl. Seidel a. a. O. S. 94 f.

⁵⁾ Über diese Lagebeschreibung vergleiche unten. ⁶⁾ Büsching S. 65. Freudenthal S. 10 versteht den in einem schwer übersehbaren langen Satze abgefaßten Text so, als ob der Bischof außer dem Zehnten der dreihundert Hufen noch einen weiteren Zehnten in dem Walde bei Goldberg an Leubus abgetreten hätte. Es handelt sich aber nur um eine Zehntenverleihung. Der Bischof tritt das ihm zustehende Zehntrecht an dem dortigen Klosterwalde ab und ergänzt so per dictam commutationem dessen Zehntrecht auf fünfhundert Hufen. Der vorausgehende Text gibt mit anderen Urkunden zusammen wertvolle Aufschlüsse über den Vergleich, welcher den Zehntenstreit von 1215/16 beendet hat. Siehe zu diesem Gegenstande meine Besprechung von J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs-

Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß diese Angabe nicht zutrifft, daß dem Kloster vielmehr bis 1235 der Zehnte von diesen Hufen rechtlich nicht zustand ¹⁾. Dagegen macht es diese Stelle sehr wahrscheinlich, daß das Kloster diese weiteren dreihundert Hufen von Herzog Heinrich I. (1201—1238) zwischen 1216 und April 1218 erhalten hat. Das Kloster hätte nicht wagen dürfen, bei Lebzeiten dieses Herzogs mit der Behauptung hervorzutreten, daß der Bischof ihm schon 1218 die Zehnten dieser Hufen bestätigt habe, wenn die Landverleihung selbst erst nach 1218 erfolgt wäre.

Diese fünfhundert Hufen liegen in zwei durch einen geringen Abstand voneinander getrennten Komplexen in den heutigen Kreisen Zauer, Schönau und Volkenhain. Es gilt jetzt, ihre Größe möglichst genau festzustellen. Zu ihnen gehören folgende Dörfer mit ihren Gemarkungen (ich füge jedesmal das Jahr der ersten Bezeugung ihrer Zugehörigkeit zum Leubuser Klosterbesitz bei): Bombsen, Kreis Zauer, (1343) ²⁾, Mochau, Kreis Zauer, (1283) ³⁾, Klein-Helmsdorf, Kreis Schönau, (1334) ⁴⁾, Streckenbach und Kunzendorf, beide Kreis Volkenhain, Seitendorf und Ketschdorf, beide Kreis Schönau, (alle 1310), Röhrsdorf (Alt-), Kreis Volkenhain, (1325) ⁵⁾, Rudelstadt und das in ihm aufgegangene Jägendorf, Kreis Volkenhain, (beide 1278) ⁶⁾, Nimmerstatt, Kreis Volkenhain, (1526) ⁷⁾.

Alle diese Dörfer haben in der Überlieferung des Klosters als Teile der fünfhundert Hufen gegolten. Mit Ausnahme von Ketschdorf und Nimmerstatt werden sie auch in der Fälschung von angeblich 1203

und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes I. Teil (1926), in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 48 (1928), German. Ab t. S. 583 f.

¹⁾ Über die Entstehungsweise von Büsching Nr. 22 wird erst nach gründlicher Durchsichtung der älteren schlesischen Urkunden ein sicheres Urteil möglich sein. Die Zeugenreihe ist einwandfrei. Eine genaue Vergleichen dieser Urkunde mit dem beschädigten Original Leubus 39 der Papsturkunde von 1227 (Büsching Nr. 39) sowie deren Abschrift im alten Kopiar D 203 f. 51 b — 54 b hat mir ergeben daß der Text von „1218“ nicht auf den von 1227 zurückgehen kann, daß ersterer vielmehr an vielen Stellen ursprünglicher ist. Nur so erklärt sich in Nr. 39 das in Wratislavia Zeile 67, 68. Ferner werden in Nr. 39 die Ausdrücke villa, wo dieses Wort für Landgut gebraucht war, und sors durchweg umschrieben. Auch weist Nr. 39 mehrere in Nr. 22 nicht wiederkehrende Entstellungen auf: Diuino, Bobrenici, Velaze[ra]. ²⁾ Heyne, Geschichte des Bistums Breslau, Bd. I, S. 919. ³⁾ SR. 1744, Cod. VII, 3. ⁴⁾ SR. 5369, Cod. XXIX. ⁵⁾ SR. 4401, Cod. XVIII. ⁶⁾ SR. 1560, Cod. VII, 2. ⁷⁾ Die jungen Kolonien dieser Dörfer übergehe ich hier. Diejenigen von ihnen, welche wegen eigener Gemarkung in die Flächenfeststellung in Frage kommen, führe ich unten an.

aus dem vierzehnten Jahrhundert ¹⁾ als in den fünfhundert Hufen gelegen aufgezählt. Ketschdorf war im dreizehnten Jahrhundert dem Kloster entfremdet worden. Im Jahre 1310 trat Albrecht der Bayer von Waltersdorf (Kreis Schönau) Ketschdorf, das schon seinem Vater gehört hatte, welches aber das Kloster Leubus vorher seit alters besessen hatte, diesem Kloster auf seinen Todesfall ab gegen lebenslängliche Überlassung der Dörfer Seitendorf, Streckenbach und Kunzendorf. 1337 fiel Ketschdorf nach Albrechts Tode mit diesen Dörfern an Leubus zurück ²⁾. Der Fälscher der Urkunde von „1203“ läßt Ketschdorf weg, hat also offenbar von der ursprünglichen Zugehörigkeit dieses Dorfes zu den fünfhundert Hufen keine Kenntnis. Vielleicht schrieb er, wie Freudenthal ³⁾ annimmt, vor 1337; eher möchte ich eine etwas jüngere Abfassungszeit vermuten, als zwar die späte Erwerbung Ketschdorfs, nicht aber seine ursprüngliche Zugehörigkeit im Gedächtnis des Klosters geblieben war.

Rimmersatt ist ein spät entstandener Ort. Nach M. Treblin wird die Burg zuerst 1432, das Dorf 1529 erwähnt ⁴⁾. Von 1526 ab wird

¹⁾ Büsching Nr. 12 = SR. 93. Vgl. Seidel, S. 78; Freudenthal, S. 41 f. Der erste, hier in Rede stehende Teil dieser Urkunde ist eine Überarbeitung des Textes von Büsching Nr. 36. Die Zutaten in Nr. 12, z. B. die Vertauschung von Krahn, haben für die Erkenntnis der Vorgänge bei der Verleihung der fünfhundert Hufen keinen Quellenwert. Dies gilt insbesondere von der angeblichen Erklärung des Herzogs, daß er die Hufen wegen des felsigen und waldigen Geländes habe large, also mit einer Zugabe, messen lassen. Durch diese Stelle wollte der Fälscher das Kloster gegen etwaige Folgen einer Nachmessung decken.

²⁾ Siehe SR. 3246, Cod. XVI; SR. 6020, Cod. XXIX; SR. 6239, Cod. XXX. Auch Seidel, S. 79 und Freudenthal, S. 38, rechnen Ketschdorf zu den fünfhundert Hufen. Die Urkunde vom 30. Dezember 1310 (SR. 3246), welche allein angibt, daß Kloster Leubus seit alters Ketschdorf besessen habe, ist allerdings nur in einem Transsumpt vom 7. März 1339 (SR. 6239) erhalten, dessen Siegel verdächtig ist. Die Herausgeber erklären daher die Echtheit dieser Urkunden für nicht nach allen Richtungen hin festgestellt (Cod. XXX, S. 63, Anmerkung 2). Die unten folgende Berechnung der südlich gelegenen dreihundert Hufen bestätigt, daß die Urkunde von 1310 über Ketschdorf recht berichtet. Ohne die 963,4 ha von Ketschdorf (Gemeinde und Gutsbezirk) wären diese Hufen viel zu klein.

³⁾ A. a. O. S. 42. ⁴⁾ Beiträge zur Siedlungskunde des ehemaligen Fürstentums Schweidnitz (Darstellungen u. Quellen zur schlesischen Geschichte VI, 1908) S. 98 f. Vermutlich ist Rimmersatt identisch mit dem im Jahre 1406 zwischen Kunzendorf und Streckenbach erwähnten Studguth (ebenda S. 103). Dieses Wort bedeutet ein aus Bauernstücken zusammengelegtes Herrngut, wie aus Stodmann, Geschichte des Dorfes und Kirchspiels Kauffung (1892) S. 62 f. u. 9, hervorgeht. Seiner Lage nach dürfte Rimmersatt ursprünglich zur Gemarkung Streckenbach gehört haben.

in M. S. Dittmanns Protokoll über die fünfhundert Hufen¹⁾ die Lehnsabhängigkeit Nimmersatts von Kloster Leubus durch viele Urkundenauszüge bezeugt. Da diese Gemarkung von denen der Klosterdörfer Streckenbach, Ober-Kunzendorf, Alt-Röhrsdorf, Seitendorf und Ketschdorf vollständig umschlossen wird, kann an ihrer ursprünglichen Zugehörigkeit zu den fünfhundert Hufen kein Zweifel sein.

Es gilt weiter zu prüfen, ob die fünfhundert Hufen in den genannten Gemarkungen vollständig enthalten sind. Die Beobachtung, daß Ketschdorf schon im dreizehnten Jahrhundert dem Kloster zeitweilig entfremdet war, daß Mochau zwischen 1283 und 1385 demselben völlig abhanden gekommen ist²⁾, legt es nahe, zu untersuchen, ob Bestandteile der fünfhundert Hufen früh spurlos abhanden gekommen sein mögen. Da ist die Feststellung wichtig, daß diejenigen Gemarkungen, welche den nördlichen Teil der fünfhundert Hufen von dem südlichen trennen³⁾, niemals zu diesen gehört haben. Dem Kloster standen, wie wir gesehen haben, uneingeschränkt anerkannt seit 1235 auch die Zehnten der fünfhundert Hufen zu. Dagegen war der Zehnte von Leipe, Kreis Jauer, dessen Gemarkung sich breit zwischen diejenigen der Klosterdörfer Mochau und Seitendorf legt, im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zum größten Teil bischöflich, zu einem kleinen Anteil stand er einer Dorfkirche zu⁴⁾. Von Westen her haben die Gemarkungen von Nieder- und Ober-Kauffung eine schmale Berührung mit derjenigen von Leipe. Auch für diese beiden Dörfer sind andere Zehntberechtigte bekannt, und zwar für Nieder-Kauffung das Domkapitel, für Ober-Kauffung (Woißdorf) der Bischof⁵⁾. Noch für

¹⁾ Breslauer Staatsarchiv D 208, verfaßt 1666, unter anderen fol. 12 v, 13 v, 54—56. ²⁾ Freudenthal S. 39 f. ³⁾ Auf eine ganz kurze Strecke kommen sich die Gemarkungen von Klein-Helmsdorf und von Seitendorf bis auf

knapp 500 Meter nahe. Vgl. Meßtischblatt Kauffung Nr. 2948. Wenn je eine Verbindung vorhanden war, war sie jedenfalls ganz schmal. ⁴⁾ Lib. fund.

D 95 (Cod. XIV). Diese ecclesia de Mansowitz läßt sich nicht sicher identifizieren. Der Herausgeber Markgraf vermutet in diesem Orte, dessen Kirche nach D 93 auch den größeren Teil des Zehnten des nahen Wiesau, Kr. Volkshain, bezog, den mittleren Teil des Dorfes Leipe. Der angeführte Grund, daß die Kirche dort aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu stammen scheine, ist nicht durchschlagend. In dieser Zeit wurden bereits viele Kirchen für Kolonisten erbaut. Vielmehr wird es ein im Lib. fund. sonst fehlender Ort sein, vielleicht das benachbarte heutige Kirchdorf Lauterbach. Der Anteil der genannten Kirche an den Zehnten von Leipe (polnisch lipa, Linde) und Wiesau wird wie in vielen ähnlichen Fällen geteilter Zehnten auf das Zehntrecht an vordeutschen Siedlungen daselbst begründet sein. ⁵⁾ Coufunge in der Urkunde von 1268 in dieser Zeitschrift, Bd. 5, S. 381, wo dem Domkapitel der Zehnte zusteht, ist nur Nieder-

eine größere Zahl von den anderen an die fünfhundert Hufen grenzenden Dörfern steht es nach ihrer Zehntzugehörigkeit fest, daß sie nicht zu jenen gehört haben ¹⁾. Für einen Teil der im Liber fundationis fehlenden, an die fünfhundert Hufen angrenzenden Gemarkungen ist die Zehntzugehörigkeit mir nicht bekannt ²⁾, doch gibt hier nirgends die Lage zu einer Vermutung über frühere Zugehörigkeit zu diesen Hufen Anlaß.

Gemeinde Bombfen, Gutsbezirk Ober-Bombfen, Gemeinde und Gutsbezirk Mochau und Gemeinde Klein-Helmsdorf liegen geschlossen zusammen als nördlicher Teil der fünfhundert Hufen. Sie enthalten insgesamt 4913 ha 10 ar ³⁾. Rechnet man wie oben als normale fränkische Hufe 24,19 ha, so betrüge die Größe des Komplexes $203\frac{1}{10}$ Hufen. Bei der großen Annäherung dieser Zahl an diejenige der zweihundert Hufen, deren Zehnten zuerst verliehen wurden, werden wir nicht fehlgehen mit der Annahme, daß hier tatsächlich diese zweihundert Hufen vorliegen. Unveränderte Größe der verliehenen Landfläche und genaue Messung vorausgesetzt, würde die Hufe dann hier 24,57 ha groß sein, die Rutenlänge also 8,71, nicht 8,64 m betragen.

Der südliche Komplex besteht aus Gemeinde und Gutsbezirk Seitendorf mit dem Gutsbezirk (Kolonie) Altenberg ⁴⁾, Gemeinde und Gutsbezirk Alt-Röhrsdorf mit der Gemeinde (Kolonie) Neu-Röhrsdorf, Gemeinde Rimmersatt, Gutsbezirk Wilhelmsburg (moderne Umbenennung aus Rimmersatt), Gemeinde und Gutsbezirk Ketschdorf, Gemeinde Streckenbach, Gemeinde und Gutsbezirk Nieder-Kunzendorf,

Rauffung. Wojcezdorf, wo der Bischof den Zehnten hat (Lib. fund. D 127 und Anmerkung), ist Ober-Rauffung. Vgl. Stockmann a. a. D. S. 7, 56—59.

¹⁾ Für Konradswaldau und Alt-Schönau siehe die in der vorigen Anmerkung angeführte Urkunde von 1268, für Reichwaldau, Seifersdorf, Rohnau, Nieder-Merzdorf, Wernersdorf, Thomasdorf, Würgsdorf vgl. Lib. fund. D. 94, 124a, 128, 324, 326, 327, 335. Kolbniß (Chelmezt, Helmec), Kr. Jauer, gehört schon im Jahre 1202 zu einem alten Zehntbezirk des Klosters Leubus. Vgl. Büsching Nr. 10 (= SR. 77) und Nr. 22 (= SR. 199). Die Dörfer Hermannsdorf und Sennersdorf, welche der im Jahre 1323 vom Kloster Leubus erkaufte Mönchswald von den fünfhundert Hufen trennt, gelten als im circuitus der älteren Leubuser Besitzung Schlaup entstanden. Seidel a. a. D. S. 71 und 80. ²⁾ Wahrscheinlich stand hier der Zehnte vorwiegend Pfarrkirchen zu. ³⁾ Den Flächeninhalt der Gemarkungen habe ich dem Gemeindeflexikon für das Königreich Preußen, Heft VI (Provinz Schlesien), 1908, entnommen. ⁴⁾ Altenberg mit nur 10,1 ha ist ursprünglich eine Kolonie von Seitendorf. Siehe R. Wutke, Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen, Urkunden (1136—1528, Cod. diplom. Siles. XX), Nr. 197 und S. 98. ⁵⁾ Bei Neu-Röhrsdorf mit 17,8 ha besagt schon der Name, daß es eine Kolonie von Alt-Röhrsdorf ist.

Gemeinde Ober-Kunzendorf, Gemeinde und Gutsbezirk Rudelstadt mit den Gemeinden (Kolonien) Adlersruh und Brittwikdorf¹⁾. Das sind zusammen 7422,4 ha. Ob auch Rodeland, Gemeinde und Gutsbezirk, zusammen 104,3 ha, zwischen Seitendorf und dem nicht zu den fünfhundert Hufen gehörenden Ober-Kauffung gelegen, hinzuzurechnen ist, ist mir zweifelhaft geblieben²⁾. Mit Rodeland erhalten wir 7526,7 ha. Nach Hufen zu 24,19 ha gerechnet ergeben sich danach für den südlichen Komplex 307 bzw. 311 Hufen. Indem wir in dieser Fläche die fehlenden dreihundert Hufen sehen, kommen wir unter den obigen Voraussetzungen auf eine Hufengröße von 24,74 bis 25,09 ha und eine Rute von 8,74 bis 8,80 m. Die Abweichung von der angenommenen Rute von 8,64 m wäre also hier etwas größer und betrüge 1,2 bis 1,9%.

Der geringe scheinbare Unterschied in den Hufengrößen der beiden Komplexe wird sich durch spätere Verschiebungen der Gemarkungsgrenzen oder durch Vermessungsfehler erklären. Es ergibt sich, daß bei der Vermessung der fünfhundert Hufen die normale Rute von fünfzehn Ellen angewendet worden ist, und nur wahrscheinlich ein etwas größeres Fußmaß, als es oben mit 0,576 m angenommen wurde³⁾, Anwendung gefunden hat. Die für Kreuzburg zum Jahre 1274 festgestellte Rute von 16 Ellen⁴⁾ = 9,22 m, welcher eine Hufe von 27,52 ha entspricht, kann hier nicht angewendet worden sein⁵⁾.

¹⁾ Adlersruh und Brittwikdorf sind ursprünglich Kolonien von Rudelstadt. J. G. Anie, Übersicht der Dörfer, Flecken und Städte der Provinz Schlesien, 2. Auflage (1845), S. 2 und 513; vgl. Treblin a. a. D. S. 96 und 99. Sie haben zusammen nur 20,4 ha. ²⁾ Rodeland liegt näher an Seitendorf als an Kauffung. Aber es wird bei seiner ersten Erwähnung im Jahre 1602 mit einem „Stückgut“ (dem heutigen Leß = Kauffung) im Kauffunger Oberdorfe zusammen verkauft und galt „noch in den Freiheitskriegen“ als Teil der Gemeinde Kauffung. B. Stockmann a. a. D. S. 13 und 62. ³⁾ Band 61, S. 93. ⁴⁾ Band 61, S. 94 und 100. ⁵⁾ Mit Recht nimmt Seidel a. a. D. S. 79 an, daß die Mönche in den fünfhundert Hufen „seit der Erwerbung eine zielbewußte Kolonisation in die Wege leiteten“. Es fehlen Nachrichten darüber, innerhalb welchen Zeitraums die Besiedlung vollendet war. Auf den Umstand, daß die Papsturkunde von 1232 (Büsching Nr. 46 = SR. 382) die zwei bei Krossen angelegten Dörfer, nicht aber die in den fünfhundert Hufen entstehenden namentlich auführt, möchte ich kein Gewicht legen. Entschieden irrig ist die Annahme Freudenthals S. 18, daß die plaumäßige Anlegung der „fünfhundert Hufen“ zu deutschem Recht erst um 1300 erfolgt sein könne. Damals war die Besiedlung der ganzen Gegend längst im wesentlichen abgeschlossen, wie besonders der Liber fundationis lehrt; siehe hierüber unten. S. 15 f. stellt Freudenthal fest, daß die Dörfer der fünfhundert Hufen mit Ausnahme von Mochau (und dem späten Rimmerfahl)

Nach den Urkunden von 1218 und 1227 lagen die fünfhundert Hufen in nemore ad Aurum in vicino de Zlup¹⁾. Aurum ist die ältere lateinische Bezeichnung für die Stadt Goldberg, eine Gründung Heinrichs I., welche schon im Jahre 1211 eine vom Herzog beglaubigte Abschrift des Privilegs für Magdeburg von 1188 erhielt²⁾. Sie liegt 9 km nordwestlich vom Nordwestende der fünfhundert Hufen. Zlup ist das Dorf Schlaup, Kreis Jauer, seit 1177 im Besitz des Klosters Leubus³⁾, und nördlich 6 km vom Nordrande dieser Hufen entfernt.

Die Urkunde von 1218 fügt für die fünfhundert Hufen noch die weitere bedeutungsvolle Lagebezeichnung hinzu: circa Teutonicos. An die Westseite des nördlichen Komplexes grenzen unmittelbar die Dörfer Konradswaldau, Alt-Schönau und Nieder-Kauffung, alle Kreis Schönau. Sie bilden mit vierzehn anderen Dörfern⁴⁾ jene Gruppe von Siedlungen um Goldberg und die heutige Stadt Schönau, um deren Zehnten zusammen mit denen eines kleineren Siedlungsgebietes südöstlich von Ohlau⁵⁾ ein Zehntenstreit zwischen Herzog und Bischof sich lange hingezogen hat, von dessen Bestehen wir zum Jahre 1215

typische Reihendörfer mit Waldhufen sind. In Mochau ist entweder kein deutsches Dorf angelegt worden oder die Gründung ist mißglückt, vgl. Freudenthal S. 39.

¹⁾ Büßing Nr. 22, S. 65, und Nr. 39, S. 96. ²⁾ Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte usw. in Schlesien und der Oberlausitz, Nr. 1. Die Stadt Magdeburg hatte diese Abschrift offenbar an den Herzog gesandt. Dieser schickte sie mit einem kurzen Vermerk und seinem Siegel versehen an die Stadt Goldberg. Stenzel nahm an der Formlosigkeit dieses Vermerks Anstoß (siehe hiergegen W. Schulte in dieser Zeitschrift Bd. 47, S. 222) und kam deshalb zu der unberechtigten Vermutung, daß das Schriftstück direkt von Magdeburg nach Goldberg gesendet worden sei, und der Bestätigungsvermerk erst nachträglich aus der verlorenen eigentlichen Bestätigungsurkunde des Magdeburger Rechtes abgeschrieben worden sei. ³⁾ Büßing Nr. 5 = SR. 48. Auf die Meinungsverschiedenheit über die Echtheit dieser Urkunde kann ich nicht eingehen.

⁴⁾ Die Lage dieser siebenzehn Dörfer, wie sie im Jahre 1268 (Zeitschrift 5, S. 381) aufgeführt werden, ist auf der beigegebenen Karte ersichtlich. Nova villa Sifridi dürfte Neudorf am Rennwege sein. ⁵⁾ Es sind die Dörfer Rosenhain, Deutsch-Steine, beide Kreis Ohlau, Briesen (nicht wie Meitzen annimmt, das ehemalige Briesen bei Kunzen, Kr. Ohlau) und Linden, beide Kreis Brieg. Diese vier mit ihren Fluren zusammenhängenden Dörfer entrichteten nach einem Vermerk in der Matricula s. Vincentii II (Bresl. Staatsarch. Rep. 135 D 90a 1) Bl. 22 den census de frumentis, qui dicitur cribra, an das Bingenzerstift. Je eine Hufe aus denselben vier Dörfern entrichtet in der gleichen geringen Höhe von sieben Scheffeln das se. i) hekorn an das Kloster Trebnitz. Urbar von 1410 bei Meitzen, Cod. diplom. Siles. IV, S. 260. Der Rechtsgrund dieser Leistungen, an welchem ursprünglich noch andere Institute teilnahmen, liegt in dem Abkommen von 1216. Siehe Büßing Nr. 22, S. 65 oben; Korn, Breslauver Urkundenbuch Nr. 3, 5 und 26.

erfahren, welcher dann 1216 beigelegt wurde¹⁾. Wir werden annehmen dürfen, daß diese Siedlung bei Goldberg, welche im ersten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts die Waldkolonisation in Schlesien eröffnet, mit Hufen von der gleichen Größe von etwa 24 $\frac{1}{2}$ ha angelegt worden ist, daß ferner die im Jahre 1233 dem Kloster Leubus bei Gilehne in Großpolen verliehenen dreitausend Hufen, wie sie um Goldberg sind, dieses Maß gehabt haben²⁾.

Ein Material von anderer Beschaffenheit liegt vor zur Ermittlung der Größe der fränkischen Hufen im Ottmachau-Neißer Lande des Bischofs von Breslau³⁾. Es sind zwei Hufenverzeichnisse, das eine aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts⁴⁾, das andere von etwa 1420—1425⁵⁾. Diese fränkischen Hufen liegen im Flachlande, und zwar die Hauptmasse im Süden längs der heutigen tschechoslowakischen Grenze, wenige im Nordwesten des Bezirks; manche dieser Gemarkungen liegen mit solchen in slämischen Hufen vermischt, einige grenzen auch mit Gütern polnischen Rechtes.

Während bei den „fünfhundert Hufen“ zwei nahezu gleichzeitige Messungen für uns in Betracht kamen, haben wir es hier mit sieben-

¹⁾ Diesen Zehntenstreit und seine Beilegung habe ich in der Savigny-Zeitschrift Bd. 48, German. Abt. S. 583 f., kurz dargestellt. Über den Inhalt des Abkommens unterrichten notdürftig die Urkunden Büsching Nr. 22, S. 65, und Korn a. a. O. Nr. 3. Über die Ablösung der Goldberger cribra (Drittel vom Scheffel, vgl. noch Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 328 von 1243) berichten die Urkunde vom 9. Januar 1268, veröffentlicht von Grünhagen in dieser Zeitschrift Bd. 5, S. 380 ff. (= SR. 1289, Cod. VII, 2, wo Sonove, Alt-Schönau, ausgelassen ist), sodann Korn a. a. O. Nr. 26 und 27, ferner SR. 1194, Cod. VII, 2. Nicht alle zu diesen ältesten Siedlungen bei Goldberg und bei Ohlau gehörenden Orte entrichteten diese cribra. Wahrscheinlich sind von Anfang an die Zehnten von einzelnen dieser Orte den Pfarrkirchen zu Röchlitz, Neukirch, Ohlau und im fernen Rössen zugewiesen worden. Vgl. E. Michael, Die schlesische Kirche und ihr Patronat, Bd. I (1926), S. 79, 123 und 235, Anmerkung 12.

²⁾ Siehe Band 61, S. 85 und Anmerkung 1. ³⁾ Wie W. Schulte, Cod. diplom. Siles. XIV, Einleitung S. LIV, seine Übersichten, beschränke ich die Untersuchung auf den preußischen Anteil. Für den gebirgigen, ehemals österreichischen Anteil wäre eine Feststellung der einstigen Hufengröße wegen des Vorwiegens des Waldes, der vielen Wüstungen und späteren Neugründungen unmöglich. Vgl. W. Schulte a. a. O. S. XXXV, J. Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes I, besonders den vierten Abschnitt, S. 31 ff.

⁴⁾ Registrum Nissense (A) des Liber foundationis episcopatus Vratislaviensis (Cod. diplom. Siles. XIV, S. 1—38), herausgegeben von W. Schulte. ⁵⁾ Registrum procuracie Othmuchouensis, Teil des Registrum Vratislaviense censuum usw., herausgegeben von demselben in Darst. u. Quell. 3. schles. Geschichte III, S. 225—255.

undzwanzig Vermessungen von Gemarkungen zu tun, welche sich auf viele Jahrzehnte verteilen. Der Beginn der Waldkolonisation hier ist wahrscheinlich vor 1220 anzusetzen. Mit J. Pfitzner dürfte die Gründung von Ziegenhals etwa 1222 anzusetzen sein ¹⁾, die ersten Dörfer mit Waldhufen zwischen Reibe und dieser Stadt noch etwas früher. Die in den Hufenzahlen ausgedrückten Flächen sind hier öfters kleiner als die heutigen Gemarkungen, wenn in diesen Waldungen und Ackerstücke (sog. Überscharen) enthalten sind, welche nicht mit zu Hufen vermessend worden sind.

In dem älteren Verzeichnis, dem Registrum A des Liber fundationis, werden mit einigen Ausnahmen die Hufen der zu deutschem Recht angelegten Dörfer als kleine (d. h. flämische) oder als große (d. h. fränkische) bezeichnet, letztere überwiegend mit dem Zusatz: qui iacent pro parvis. Dazu treten die Orte polnischen Rechts ²⁾, bei welchen die Angaben der Hufenzahl nur in flämischen Hufen ausgedrückte Größenschätzungen darstellen. Das jüngere Verzeichnis gibt nur die Zahl, nicht auch die Größe der Hufen an, dagegen enthält es die in dem älteren Verzeichnis in der Regel nicht angegebenen Leistungen der Hufen.

W. Schulte hat nun in der Einleitung zum Liber fundationis ³⁾, für die einzelnen Ortschaften des preußischen Anteils, gesondert nach den genannten Kategorien, die Hufenzahl und die moderne Gemarkungsgröße zusammengestellt. Während er für die kleinen (flämischen) Hufen sein Ergebnis mit der bekannten Normalgröße der flämischen Hufe von 16,8 ha vergleicht ⁴⁾, wagt er nicht, für die großen Hufen einen Näherungswert zu bestimmen. Wir werden jetzt eine Vergleichung mit den uns bekannten Größen der fränkischen Hufen vornehmen können.

Nach Weglassung der wahrscheinlich in der Gesamtfläche nicht enthaltenen Wüstung Elgotha Zywcovitz ⁵⁾, sowie von Schuberts-

¹⁾ Pfitzner a. a. O. S. 60 ff. Seine Kombinationen leuchten mir durchaus ein, wenn auch, wie E. Maetschke, Der Kampf um den Grenzwald zwischen den Herzögen und Bischöfen von Breslau, in dieser Zeitschrift Bd. 62, S. 67 ff. betont, ausdrückliche Nachrichten über Rodungen im Grenzwalde hier erst später (seit 1248) vorliegen.

²⁾ Abschnitt III, S. 22—29, enthält die bei Ottmachau liegende Hauptmasse dieser polnischrechtlichen Orte.

³⁾ A. a. O. S. LV—LIX.
⁴⁾ A. a. O. S. LIX. Auf diese Vergleichung, bei welcher noch verschiedene Umstände zu berücksichtigen sind, kann ich nicht eingehen.
⁵⁾ Lib. fund. A 50; Übersicht II, Nr. 4. Im jüngeren Urbar fehlt dieser Ort. Nach der glaubhaften Vermutung Schultes in Anmerkung 91 ist derselbe in Brodendorf aufgegangen,

frosse¹⁾, welches sich für diese Zeit von den anderen, im früheren Österreichisch-Schlesien gelegenen Anteilen von Krosse nicht sondern läßt, und nach Berichtigung einiger kleiner Versehen²⁾ in Schultes Übersicht II ergeben sich für 19 Orte mit großen Hufen, welche für kleine liegen, 758¹/₂ Hufen mit einer Gesamtfläche von 20 990 ha, also rechnungsmäßig 27,7 ha auf die Hufe. Nach den bei einigen Ortsschaften abweichenden Angaben des inzwischen von Schulte erschlossenen jüngeren Urbars kommen auf dieselben Dörfer 768⁵/₆ Hufen, also auf die Hufe 27,3 ha³⁾.

Bei den 8 Gemarkungen mit „großen Hufen“ (Übersicht III) kommen auf 345 Hufen 8186 ha, also auf die Hufe 23,7 ha. Nach dem genannten jüngeren Verzeichnis sind es 331³/₄ Hufen, also 24,7 ha auf die Hufe.

Diese Zahlen erwecken den Anschein, als ob die Hufen der Übersicht II durchschnittlich größer wären als diejenigen der Übersicht III. In Wirklichkeit ist in der Gesamtfläche der Gemarkungen mit großen Hufen, welche „für kleine liegen“, d. h. wie solche steuern, also ärmeren Boden enthalten, weit mehr nicht zu Hufen vermessener Wald enthalten als in den Gemarkungen mit großen Hufen schlechthin. Sicher ist dies bei Gostitz (Übersicht II Nr. 9) der Fall mit der abnormen scheinbaren Hufengröße von 57,9 ha (49,8 ha nach dem jüngeren Urbar). Hier sind in der Gesamtfläche von 2143 ha (preußischer und tschechoslowakischer Anteil) in letzterem allein 1389 ha Wald enthalten⁴⁾. Auch Fuchswinkel⁵⁾, Gläsendorf und Grunau (Übersicht II Nr. 5, 8 und 11), wo die Hufen scheinbar 44,3 bzw. 41,7, 45,0 ha groß sind, liegen in heute noch walddreichen Gegenden. Diese vier Gemarkungen mit zusammen 107 (115) Hufen und 5121 ha Fläche müssen wir also beiseite lassen. In den übrigen 15 Gemarkungen mit zusammen 651¹/₂ (653⁵/₆) Hufen mit 15 869 ha Fläche kommen auf die Hufe 24,4 (24,3) ha.

welches kleine Hufen hat. Die Gemarkung des vorher genannten Volkmannsdorfs wäre für 71 große Hufen zu klein.

¹⁾ Siehe Lib. fund. A 122—127; Übersicht II, Nr. 18. ²⁾ Heinersdorf hat 33, nicht 23, Ritterswalde ohne Kaltenberg 52¹/₂, nicht 62¹/₂, Seiffersdorf 52, nicht 53 Hufen. ³⁾ Ich füge die Hufenzahlen des jüngeren Verzeichnisses bei, weil sie zeigen, daß die Differenzen im ganzen unbedeutend sind und die Angaben des Liber fundationis Zutrauen verdienen. Bei Wiesau ist die Gesamtzahl des jüngeren Urbars (S. 251, Nr. 18) offenbar falsch. ⁴⁾ Gleich 2413 Joh. Siehe Faustina Ens, Das Oppaland oder der Troppauer Kreis, Band IV (1837), S. 267—268. ⁵⁾ Lib. fund. A 150. Die drei Hufen im Walde sind seither anscheinend durch Rodung vergrößert worden. Die Identität ist nicht sicher.

Bei der Zusammenfassung beider Übersichten ergibt sich für den Durchschnitt von 23 Gemarkungen eine Größe der fränkischen Hufe von 24,1 (24,4) ha. Auch dieses Ergebnis ist, wie beträchtliche Unterschiede bei den einzelnen Gemarkungen schon vermuten lassen, nicht genau. Zwar kommen für diese Gemarkungen größere Wälder nicht in Frage, immerhin hören wir von Altewalde, Neuwalde, Lobedau, Seiffersdorf und Winnsdorf ¹⁾, daß außer den Hufen überflaren oder auch Waldparzellen vorhanden waren. Sodann sind in einzelnen Fällen erhebliche Verschiebungen der Gemarkungsgrenzen anzunehmen. So hat Lindewiese, Kreis Meisse, nach dem Liber fundationis 48 große Hufen, nach dem jüngeren Urbar 36 Hufen, während umgekehrt das anstoßende Greisau nach der ersteren Quelle 22 kleine Hufen hat, nach der letzteren 30 Hufen ²⁾. Kosel, welches nach beiden Verzeichnissen 30 Hufen hat, und zwar nach dem älteren große Hufen, hat scheinbar nur 16,4 ha auf die Hufe, also ungefähr das Maß der kleinen Hufe. Offenbar hat dieses Dorf seither Land verloren, und zwar, nach dem Verlauf der Gemarkungsgrenze zu schließen, anscheinend an die Stadt Patschkau ³⁾.

Unter Abwägung dieser Tatbestände komme ich zu dem Schluß, daß die fränkischen Hufen des Bistumslandes im Durchschnitt nicht wesentlich größer als 24 ha, wahrscheinlich aber etwas kleiner waren. Wie um Goldberg wird die Meßrute 15 Ellen groß gewesen sein; ja es scheint, daß hier, wie wir das in der Oberlausitz finden werden, auch noch etwas kürzere Ruten angewendet worden sind. Erst eine Spezialuntersuchung, welche die Größe der Hufenstreifen feststellen und die ortsgeschichtlichen Quellen verwerten würde, könnte zeigen, ob dies tatsächlich der Fall ist ⁴⁾.

Ich gehe jetzt auf in der Literatur vorliegende Angaben über die Größe fränkischer Hufen in Schlesien ein. Wie ich schon erwähnte ⁵⁾,

¹⁾ Liber fundationis A 70, jüngeres Urbar a. a. D. S. 235 Nr. 53, 54, 55, S. 254 f. Vielleicht liegt aber der Wald bei Seiffersdorf in der Gemarkung Schwedlich, welche in beiden Urbaren noch nicht erscheint. ²⁾ Siehe Liber fundationis A 66 bis 68, das jüngere Urbar S. 230, Nr. 24, und S. 238, Nr. 21.

³⁾ Vergleiche die Übersichtskarte der schlesischen Gemarkungsgrenzen (Provinz Oberschlesien) von M. Hellmich. ⁴⁾ Nur für das Fürstentum Breslau, besonders für das große Weichbild Breslau, liegt ein ähnlich reichhaltiges statistisches Material zur Bestimmung der Hufengrößen vor. Hier kommen aber an deutschen Hufen fast nur flämische („kleine“) vor, daneben auch polnische Hafenhufen. Meißens Angaben, Cod. diplom. Siles. IV, Einleitung S. 50 und 94, bedürften noch genauerer Nachprüfung, da sie die gerade hier oft unwahrscheinliche Konstanz der Gemarkungsflächen voraussetzen. ⁵⁾ Band 61, S. 82.

gibt Weizen mehrfach 140 bis 150 preußische Morgen als die Größe der fränkischen Hufe in Schlesien an ¹⁾. Eine Quellengrundlage für ein Maß ähnlicher Größe bringt er nur für das dem Kloster Sagan gehörige Dorf Schönbrunn, Kreis Sagan ²⁾. Für die fränkischen Hufen dieses Dorfes kommt man auf Grund der allerdings ungleichmäßigen Angaben der Rutenzahl für die bekannten Flächen der einzelnen Bauerngüter auf eine Größe von etwa 36 ha. Wenn man dagegen von der in einer Urkunde vom 14. Juli 1263 ³⁾ angegebenen Gesamtzahl von 50 Hufen ausgeht und mit Weizen annimmt, daß die ganze heutige Gemarkung mit Ausnahme zweier ihr offenbar ursprünglich fremder Parzellen ⁴⁾ bei der Dorfgründung in Hufen aufgeteilt worden ist, so stellt sich die Hufe auf etwa 33 ha. Es ist aber fraglich, ob man diese Voraussetzung machen darf. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die sogenannten Pommern, etwa 300 ha Sandboden, teils Wald, teils nicht in die Schläge der Dreifelderwirtschaft einbezogene „Gärten“ ⁵⁾, ursprünglich nicht zu Hufen vermessen worden sind. Dann würde sich die Hufe nur auf etwa 26 ha stellen. Jedenfalls könnte für die Saganer Gegend das Maß von 33—36 ha erst als gesichert gelten, wenn es für eine größere Zahl von Dörfern bestätigt würde.

Unter den sechs Dörfern, deren Urkunden uns Weizen in seinen „Urkunden schlesischer Dörfer“ vorgelegt hat, hat außer Schönbrunn noch Zedlitz, Kreis Steinau ⁶⁾, fränkische Hufen. Während sonst die Dörfer entweder mit fränkischen oder mit flämischen Hufen ausgefetzt wurden, sollten hier nach der Lokationsurkunde von 1257 das Feld und das Gestrüpp mit flämischen, der Wald mit fränkischen Hufen ausgefetzt werden. Wir können mit Weizen nach einer jüngeren Nachricht ⁷⁾ eine Gesamtzahl von 42 Hufen feststellen ⁸⁾ (40 zehntende

¹⁾ August Weizen, Urkunden schlesischer Dörfer (Cod. diplom. Siles. IV), Einleitung S. 68 und 86. ²⁾ Ebenda S. 71 ff. ³⁾ M. a. D. Text S. 296, Nr. 3. Nach der fast gleichzeitigen Urkunde Nr. 2 erhielt der Schultzeiß Schönbrunn mit 40 Hufen überwiesen; anscheinend hat das Kloster sich 10 Hufen vorbehalten. Vgl. ebenda, Einleitung S. 76. ⁴⁾ Weizen a. a. D., Einleitung S. 72. ⁵⁾ Weizen a. a. D. S. 71. ⁶⁾ Cod. diplom. Siles. IV, Einleitung S. 80—84, 95 f., Texte S. 319—340. Rud. Köhsche, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, gibt unter Nr. 50 c die Lokationsurkunde von 1257 wieder und bringt als Tafel IV die Flurkarte von 1786, dazu Erläuterungen S. 141 f. ⁷⁾ Urbar des Klosters Trebnitz von 1410 bei Weizen a. a. D., Text S. 264, dazu Einleitung S. 81. ⁸⁾ Zedlitz dürfte in der Tat mit 42 Hufen ausgefetzt worden sein. Wo in Schlesien bei der Lokation eine Ablösung des rechten Zehnten durch fest bestimmte Leistungen stattfand, pflegten die Lokatorenhufen zehntfrei zu sein. Die sieben Zedlitzer Lokatorenhufen sind meines Er-

Hufen, dazu 2 Pfarrhufen); die Zahl der flämischen und diejenige der fränkischen Hufen kennen wir aber nicht.

Trotzdem glaubt Meitzen¹⁾ ermittelt zu haben, daß hier 31 flämische Hufen zu 75,6 preußischen Morgen (= 19,3 ha) und $10\frac{5}{6}$ fränkische Hufen zu 153,6 Morgen (= 39,2 ha) vorhanden waren; Genauigkeit beansprucht er für diese Angaben nicht. Zur Unterscheidung der beiden Hufenarten will Meitzen zweierlei Kriterien anwenden. Auf den besseren Böden seien die flämischen, auf den geringeren die fränkischen zu suchen. Ferner weist er die langen, parallelen und schmalen Streifen den flämischen, die breiten, kurzen und unregelmäßigen Streifen den fränkischen Hufen zu. Daraufhin setzt er für die Streifen Nr. 11—16 („Kurze Stücke“), Nr. 29—44 („Berge und Grund“) und Nr. 10, 27, 66 und 67 (größtenteils bewaldet) fränkische, für die übrigen Streifen flämische „Ruten“ in seiner Tabelle ein.

Wenn man näher zusieht, erweist sich diese Zuteilung als ansechtbar; keinesfalls ist sie so sicher, daß aus ihr das Maß jeder der Hufenarten abgeleitet werden könnte. Insbesondere die Zuteilung der „Kurzen Stücke“ zu den fränkischen Hufen läßt sich weder durch die Bodenbeschaffenheit, welche nach den auf der Karte²⁾ eingetragenen Bonitierungsgrenzen größtenteils besser ist als im Durchschnitt der Flur, noch aus der Form der Streifen rechtfertigen. Die kurzen, breiten Streifen mußten hier deshalb gewählt werden, weil der geringe Abstand zwischen der Dorflage am Bach und der Flurgrenze eine andere Form nicht zuließ. Auch die Unregelmäßigkeiten der Streifenbildung in verschiedenen Abschnitten sind durch den Verlauf der Gemarkungsgrenzen bedingt und weisen nicht auf fränkische Hufen. Es ist mir zweifelhaft, ob überhaupt entsprechend dem Lokationsplan Hufen von zweierlei Größe in Jedlitz geschaffen worden sind, da es an späteren Zeugnissen fehlt, daß hier flämische und fränkische Hufen unterschieden wurden³⁾. Wenn man annimmt, daß der Plan

achtens deshalb nicht zehntfrei geworden, weil dieses Dorf zur Entrichtung des Feldzehnten an das Kloster Trebnitz verpflichtet blieb. Noch das in der vorigen Anmerkung angeführte Urbar hält für dieses und andere Dörfer den Anspruch auf den Feldzehnten aufrecht, wenn auch als Abfindung Geldsummen, in Jedlitz eine Viertelmark (Wierdung) von der Hufe, angenommen zu werden pflegten.

¹⁾ A. a. D., Einleitung S. 81 und 83. ²⁾ Bei Meitzen a. a. D. S. 82.

³⁾ Nach einer Parteiaußerung aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts (a. a. D., Text S. 325) war es notorisch, daß in ganz Jedlitz die Hutung (Ackerweide) nach flämischen Hufen und Recht lag, „darinne der gebawer ackerstücke eins durch das ander gemischt“; nach dem bei „fränkischen“ Waldhufen geltenden Rechte weidete bekanntlich jeder Bauer auf seinem Gute.

durchgeführt worden ist, daß ferner die ganze heutige Gemarkung mit der erwähnten Ausnahme zu Hufen vermessen worden ist, so müssen hier die fränkischen Hufen wesentlich größer als das Normalmaß von etwa $24\frac{1}{4}$ ha gewesen sein, da hier schon die Durchschnittsgröße der Hufen ¹⁾ dieses Maß etwas überschreitet.

Auf einige weitere kurze Angaben Meißens über die Größe fränkischer Hufen weise ich nur hin. Nach ihm haben Quolsdorf und Reichenau, beide Kreis Volkshain, 140—150 preußische Morgen (35,7—38,3 ha), Winzenberg, Kreis Grottkau, 85,1 Morgen (21,7 ha), Groß-Särchen (Kreis Sorau in der Niederlausitz) und Dölkz, Kreis Neumarkt, mindestens 110 Morgen (28,1 ha) ²⁾.

Julius Schiller ³⁾ sucht für meist westlich von Haynau gelegene Dörfer die Hufengröße zu bestimmen. Doch beruhen seine Ergebnisse auf recht unsicheren Grundlagen. Einesteils kehrt auch für diese waldreiche Gegend der Zweifel wieder, welcher Anteil an der heutigen Gemarkungsfläche einst von der Einteilung in Hufen ausgeschlossen geblieben ist. Andererseits sieht sich Schiller genötigt, meistens die Hufenzahl erst nach der Zahl der in neuerer Zeit meßkornpflichtigen Hufen oder auch nur nach dem Betrage des Meßkornes ⁴⁾, welcher ermäßigt worden sein kann, festzustellen. Die Zahl der pflichtigen Hufen ist aber

¹⁾ Diese würde ungefähr 25 ha betragen. ²⁾ Cod. diplom. Siles. IV, Einleitung S. 86, 89 und 90. Das zuerst genannte Quolsdorf ist mit 50 Hufen dem Kloster Heinrichau übergeben worden. Stenzel, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau S. 12 und Anhang Nr. 2 und 17. Hiernach wäre die Hufe hier 23,6 ha groß gewesen, wenn wir unveränderte Gemarkungsgrenzen voraussetzen. Ferner hat die Gemarkung Alt-Reichenau (Gemeinde und Forstgutsbezirk) mit 2777,3 ha Fläche bei einer Hufenzahl von 100 (a. a. O. S. 13 und Anhang Nr. 17) nur für Hufen bis zu 27,8 ha Größe Raum. Neu-Reichenau ist nicht ein Teil dieser 100 Hufen (ebenda S. 133).

³⁾ „Die ehemalige Pfarre zu Altenlohm“, zweiter Teil, in dieser Zeitschrift Bd. 49, S. 306 ff. ⁴⁾ Dieses Meßkorn (annona missalis) wurde nach allgemeiner Gewohnheit der Diözese Breslau von den deutschrechtlichen Hufen an den Pfarrer entrichtet; vgl. die Urkunde von 1293 bei A. Kastner, Diplomata Nissensia, Jahressbericht 1851/52 des Gymnasiums zu Neiße, Nr. 12 = SR. 2304, Cod. diplom. Siles. VII, 3. Schiller hält diese annonae missales in dem von ihm im ersten Teil des Aufsatzes (ebenda Bd. 48, S. 274 f.) dankenswerter Weise mitgeteilten Schreiben von circa 1305 (= SR. 2799, Cod. XVI) für die „jährlichen Meßerträge“ und die ebenda genannte decima (den Zehnten) für den späteren „Dezem“, welcher in Wahrheit mit dem alten Meßkorn identisch ist. Über die Entstehung dieser Abgabe siehe S. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teil der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, Savigny-Zeitschrift, Bd. 44, Kanon. Abt., S. 138.

oft wesentlich geringer als diejenige der einst ausgelegten, zumal wenn das Rittergut einen größeren Teil derselben eingezogen hat ¹⁾).

Während Schlesien in seinen vielen Lokationsurkunden und aufschlußreichen, zu Zwecken der Zins-, Zehnten- und Steuererhebung angelegten Hufenverzeichnissen wertvolles siedlungsgeschichtliches Material aufweist, ist die Oberlausitz in dieser Hinsicht weit ärmer. Lokationsurkunden fehlen ihr völlig. Die dortige rege siedlungsgeschichtliche Forschung ist mit Erfolg bemüht, aus dem Flurbilde der neueren Zeit Rückschlüsse auf die Vorgänge in der Besiedlungszeit zu ziehen.

Johannes Langer ²⁾ hat für viele Dörfer der gebirgigen südlichen Oberlausitz gleichzeitig mit der Größe der Gesamtfluren diejenige der einzelnen Hufenstreifen untersucht. Nicht überall tritt ein Grundmaß klar und sicher hervor ³⁾. In einigen Fällen kann er aber das Vorhandensein eines solchen gut darlegen. Ich gehe auf seine Feststellungen für das große Dorf Seiffenmersdorf, Amtshauptmannschaft Zittau ⁴⁾, näher ein, weil sie zeigen, was diese Untersuchungsmethode in günstig liegenden Fällen leisten kann. Diese Gemarkung enthält neben in unregelmäßigen Blöcken liegenden Teilen nach der Tabelle, Anlage 12, 81 Flurstreifen. 36 derselben weisen, soweit es die Abrundung auf volle sächsische Äcker (zu etwa 55,34 a) erkennen läßt, ein Mehrfaches von sieben Äckern auf. Zwölf Streifen enthalten je 28 Äcker, sechs je 42 Äcker, fünf je 14 Äcker, je vier je 35 und je 63 Äcker, drei je 21 Äcker, zwei je 49 Äcker. Noch eine große Zahl von Streifen schließt sich mit geringen Abweichungen nach oben oder nach unten, welche Langer mit Recht als Vermessungsfehler auslegt, an diese Maße an. Bei

¹⁾ Ich gehe noch auf Einzelheiten ein. Aus dem Lib. fund. ep. Wrat. (Cod. dipl. Sil. XIV) D 241 geht nur hervor, daß sechs Hufen in Hermsdorf dem Bischof zehntpflichtig waren. Die Zehnten eines Dorfes teilen sich oft unter mehrere Empfänger. S. 308 stellt Schiller fest, daß in dem im Jahre 1280 mit 50 fränkischen Hufen ausgelegten Heinersdorf, Kr. Biegenitz, nur für Hufen von 12,16 ha Größe Raum sei. Hier scheint die Lösung darin zu liegen, daß heute nur noch ein Teil des damals ausgelegten Dorfes diesen Namen trägt. Heinersdorf bildet nämlich mit Ober- und Nieder-Heidau (östlich), Fischerende und Klein-Schildern (westlich) eine fortlaufende Siedlung. ²⁾ Siedlungsgeographische Studie über die Flurgrößen der südlichen Waldzone zwischen Elbe und Meißel. Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 102 (1926), S. 77—125. ³⁾ Für Hirschfelde (S. 104) verzichtet Langer auf den Versuch, ein Grundmaß herauszufinden. In anderen Fällen ist das von ihm angenommene Maß schwer aus der Tabelle zu erkennen. ⁴⁾ A. a. O. S. 117—119. Andere Fluren mit klarem Grundmaß sind die von Groß-Schönau S. 119 ff., Walthersdorf S. 108 ff., Ober-Herwigsdorf S. 121 und 123.

verhältnismäßig wenigen Streifen ist die Beziehung zu obigem Grundmaß nicht zweifelsfrei. Es zeigt sich zunächst, daß eine Maßeinheit angewendet worden ist, welche sieben Äckern = 3,874 ha zufällig sehr nahe steht. Nicht sofort durchsichtig ist es, welche der obigen Größen die volle Hufe bildet. Wenn wir aber mit Langer die bekannte ungefähre Größe der fränkischen Hufe und die Hufenstreifengrößen in anderen Dörfern der Gegend in Betracht ziehen, stellen sich ungefähr 42 Äcker (= 23,24 ha), also etwas weniger als die normale zu 24,19 ha = 43,7 Äckern berechnete fränkische Hufe, als die örtliche Vermessungshufe heraus, nicht die in diesem Dorfe häufigste Größe von 28 Äckern. Tatsächlich lassen sich denn auch die anderen Größen, insbesondere die Streifen von 63 Äckern, von der Hufe von 42 Äckern aus am besten verstehen. Die sieben Äcker sind zwei „Ruten“, die 28 Äcker 8 Ruten = $\frac{2}{3}$ Hufe usw. In einzelnen Fällen sind mir Langers Deutungen nicht glaubhaft; so möchte ich die 25 Äcker des Streifens Nr. 33 als sieben Ruten deuten und nicht als eine ungenau vermessene halbe Hufe.

Nach Langers ¹⁾ Feststellungen beträgt bei den großen Waldhufendörfern des von ihm untersuchten Gebietes die Hufengröße etwa 42—44 Äcker, also ungefähr $23\frac{1}{4}$ — $24\frac{1}{3}$ ha. Wir ersehen daraus, daß in diesem Teil der Oberlausitz die Meßrute teilweise die normale Länge von 15 Ellen (= etwa 8,64 m) ²⁾ gehabt hat, bei der Anlegung anderer Fluren, wie des eben betrachteten Seiffhennersdorfs, auf etwa $14\frac{2}{3}$ Ellen herunterging. Bei kleineren Waldhufendörfern sinkt die Hufengröße teilweise bis zu 40 Äckern ³⁾ (= 22,1 ha), die Meßrute also bis zu etwa $14\frac{1}{3}$ Ellen. Solche verkürzten Ruten haben wir in Polen weit verbreitet gefunden ⁴⁾. Andere Feststellungen auf engerem Gebiet von Möschler ⁵⁾, Bruhns ⁶⁾ und Heinrich ⁷⁾ stimmen zu Langers Ergebnissen. Möschler selbst, welcher über die Größe der fränkischen Hufe noch nicht orientiert war, hatte viel kleinere Hufen angenommen,

¹⁾ A. a. O. S. 117. ²⁾ Band 61, S. 93 und 100. ³⁾ Langer a. a. O. S. 93, 109, 115. ⁴⁾ Band 61, S. 94 f. ⁵⁾ Felix Möschler, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Oberlausitz, Rekonstruktion der Dörfer Rennersdorf, Berthelsdorf und Groß-Hennersdorf bei Herrnhut i. S., 1906 (Leipziger Dissertation von 1905). ⁶⁾ B. Bruhns, Siedlungsgeschichtliche Studien II. Das Flurcroquis von Zittau. Mitteilungen der Gesellschaft für Zittauer Geschichte, Nr. 9 (1913), S. 3—31. Über eine weitere Arbeit von ihm siehe Langer a. a. O. S. 91 und 114. ⁷⁾ W. Heinrich, Die fränkische Hufe in der Oberlausitz, Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 102 (1926), S. 50—76. Auf Heinrichs verdienstliche Ermittlungen über Hufenlängen komme ich unten zu sprechen.

obwohl sich in seinem Material ein Grund zu diesen Annahmen nicht findet¹⁾.

Im nördlichen Teil der heutigen Stadtlur von Görlitz hat Richard Zecht nebeneinander liegende Hufenstreifen von folgenden Größen ermittelt²⁾: der erste von Westen ist 48,4 ha groß, die folgenden enthalten 24,1; 24,5; 48,0; 47,6; 24,2 ha. Hier liegt, wie er feststellt, unverkennbar überall die gleiche Maßeinheit zugrunde. Nach ihm haben diese Streifen in ihrer jetzigen Berainung schon im elften Jahrhundert bestanden. Im Jahre 1071³⁾ hat nämlich König Heinrich IV. acht Königshufen in Görlitz, welche ein gewisser Ozer⁴⁾ von ihm zu Lehn gehabt, aber wegen eines Verbrechens verwirkt hatte, dem Bischof Benno für das Bistum Meissen geschenkt. Da nach Meissen die Königshufe 48—50 ha enthalten habe, faßt Zecht die obigen Streifen als ganze und halbe Königshufen auf, für welche sich eine Durchschnittsgröße von 48,2 ha ergibt. Er nimmt an, daß diese Flureinteilung vielleicht schon von dem ersten deutschen Dorfherrn um das Jahr 1000 oder wenigstens aus Bischof Bennos Zeit stammt⁵⁾.

Diese Herleitung der Streifen besticht zunächst. Meitzen⁶⁾ und mehrere Oberlausitzer Forscher⁷⁾ haben ihr zugestimmt, ja diese haben zum Teil weiter auf ihr aufgebaut. Allerdings kommt der von Meitzen angegebenen Größe der Königshufe keinesfalls so uneingeschränkte Geltung zu, wie er selbst annahm; im übrigen gehen hier die Ansichten noch weit auseinander. Soeben bringt Ludmil Hauptmann in dem

¹⁾ Möschler a. a. D. S. 32, 41 und 51. ²⁾ „Görlitz, bevor es Stadt wurde“ (1921), S. 5—8, ferner deselben Verfassers „Geschichte der Stadt Görlitz“, 2. Aufl., Lieferung 1 (1922), S. 5, 6, 14, 16. Siehe den Lageplan dieser Hufen bei Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, Anlage 131 zu Band III, und, etwas verkleinert, in der zuerst genannten Schrift Zechts. Die erste, noch ungenauere Nachricht von diesen Flurstreifen und ihre Deutung als Königshufen gab Zecht schon 1894 in seiner „Geschichte von Görlitz bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts“, N. Laus. Mag., Bd. 70, S. 225—228, 243 ff. ³⁾ Cod. diplom. Sax. reg. II, 1, Nr. 31. ⁴⁾ Zu dem Namen Ozer, welchen Zecht, Geschichte der Stadt Görlitz, 2. Auflage, S. 6, für deutsch hält, vergleiche zwei schlesische Ortsnamen: 1155 Ozorentici (Darst. u. Quell. 3. schles. Gesch. III, S. 177), später Ozericz, heute Oderwitz, Landkreis Breslau; ferner 1203 Ozoroviche (1217 Ozorowo), Wüstung unterhalb Liegnitz an der Raßbach, Haeusler, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Ols, Nr. 9, S. 21, und Büsching, Urkunden des Klosters Leubus, Nr. 20 und 21. ⁵⁾ Zecht am zuletzt angegebenen Ort S. 14 und 16. ⁶⁾ Siedlung und Agrarwesen, Bd. III, S. 430 ff. ⁷⁾ E. A. Seeliger, Geschichte der Stadt Löbau und ihrer Umgebung, N. Laus. Mag., Bd. 97 (1921), S. 124; Walther Zecht, Neue Untersuchungen zur Gründungsgeschichte der Stadt Görlitz, a. a. D. Bd. 95 (1919), S. 19 und 39; Heinich a. a. D., S. 51.

im Erscheinen begriffenen Heft 4 des XXI. Bandes der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sehr wichtige, bisher von der Forschung nicht verwertete Quellenstellen zur Bestimmung der Größe dieser Hufe bei ¹⁾. Meines Erachtens zeugen sie für eine deutsche Königshufe von 90 Tuchart (etwa 31—32 ha). Gegendweise galten andere Größen für die Königshufen. Für den Nordosten ist Meißens Ansatz wahrscheinlich richtig, wenn auch ein voller Beweis nicht erbracht ist. Gegen Zechs Auffassung entscheidet aber der Umstand, daß eine Landaufteilung in Flurstreifen von der Größe der Königshufen für das Sorbenland zur vorkolonialen Zeit weder nachgewiesen worden ist, noch glaubhaft gemacht werden kann. In allen den Königsurkunden, welche für dieses Land seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts Königshufen erwähnen, werden diese nur als Maß für das geschenkte Land verwendet ²⁾. Abgesehen vom Markort Bauken, beginnt die Ansiedlung deutscher Bauern und Bürger in der Oberlausitz, wie R. Zech selbst feststellt ³⁾, erst um 1200. Seine Vermutung, daß diese Görlitzer Königshufen an Unterlehnsleute (deutsche Ministerialen) ausgeteilt worden seien ⁴⁾, entbehrt der Grundlagen.

Trotz des Mangels an Quellenzeugnissen könnten wir uns vielleicht gedrängt sehen, hier eine so frühe deutsche Siedlung mit Hufenstreifen anzunehmen, wenn die klar hervortretende Maßeinheit sich nur mit der für den Nordosten geltenden Größe der Königshufen, nicht mit dem Landmaß der deutschen Kolonisation des dreizehnten Jahrhunderts vereinigen ließe. Tatsächlich stimmt aber die Maßeinheit dieser Görlitzer Flurstreifen mit der fränkischen Hufe auf das beste überein. Wir haben neun Hufen in Streifen von je einer oder zwei Hufen vor uns. Die Hufengröße schwankt zwischen 23,8 und 24,5 ha und beträgt im Durchschnitt der neun Hufen 24,09 ha. Dieses Maß steht der errechneten Normalgröße der fränkischen Hufe von 24,19 ha ⁵⁾ sehr nahe. Auch die Waldhufen der südlichen Oberlausitz erreichen teil-

¹⁾ „Hufengrößen im bayrischen Stammes- und Kolonialgebiete“. Der Freundlichkeit des Herrn Professors H. Aubin verdanke ich es, daß ich diese Arbeit schon im Korrekturabzuge kennen lernte. Vgl. Bd. 61, S. 100 f., wo ich die Bedenken von Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit Bd. I, (2. Aufl. 1922) S. 348 ff., übersehen hatte. Ein Beitrag von mir „Zur Größe der Königshufen“ wird in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. XXII, Heft 1 erscheinen. ²⁾ Vgl. Rud. Köhlsche, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation (Aus Sachsens Vergangenheit, Heft 1, 1910), S. 13 f. ³⁾ Zuletzt Geschichte der Stadt Görlitz, S. 23 f. ⁴⁾ Ebenda S. 14. ⁵⁾ Bd. 61, S. 100.

weise dieses Maß ¹⁾. Endlich war, wie R. Zecht festgestellt hat ²⁾, die Viehtreibe der wahrscheinlich im zweiten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts gegründeten ³⁾ Stadt Görlitz 192 Morgen groß; dies ergibt zwei fränkische Hufen zu je 24,51 ha.

Aus den obigen Ermittlungen ergibt sich, daß in der Oberlausitz wie in Schlesien von Anfang an die fränkischen Hufen mit einer Rute von 15 Ellen gemessen worden sind, welcher eine Hufe von reichlich 24 ha entspricht, daß aber, vielleicht etwas später, auch etwas kürzere Ruten zur Anwendung gekommen sind. Dagegen scheint die für Schlesien außerdem und für Nordungarn bezeugte Mehrute von 16 Ellen ⁴⁾ für die Oberlausitz nicht nachgewiesen zu sein. Nur im nördlichen Teil des Dorfes Berthelsdorf, Amtshauptmannschaft Löbau, in dessen südlichem Teil die Bauerngüter durchschnittlich 42 Äcker enthalten ⁵⁾, scheinen Hufen von 46 bis 48 Äckern ⁶⁾ = 25,5 bis 26,6 ha vorzuliegen, was auf eine Rute von etwa $15\frac{1}{2}$ bis $15\frac{3}{4}$ Ellen führen würde.

Soviel ich sehe, ist für die Oberlausitz nicht versucht worden, aus den Grundakten zu ermitteln, wieviel Land in den einzelnen Gemarkungen auf eine „Rute“, bzw. deren Zwölfaches, die Hufe, gerechnet wurde. Es wäre interessant, festzustellen, in welchem Grade und aus welchen Gründen diese Hufengrößen von den durch Langer und andere erschlossenen abweichen würden.

Für das Meißner Land war bisher ein ausreichendes Material zur genaueren Bestimmung der Größe der den „fränkischen Hufen“ entsprechenden „Lehen“ nicht veröffentlicht worden. Für das vor 1186 gegründete Taubenheim, Amtshauptmannschaft Meißner ⁷⁾, und für Frankenu, Amtshauptmannschaft Rochlitz, hat Meißner Flurkarten mit Angabe der Streifengrößen bekannt gemacht, für ersteres Dorf auch eine Tabelle über die neuere Hufeneinteilung ⁸⁾. Danach ist in

¹⁾ Langer a. a. O. S. 95, 117, 119 und 121; Heinich a. a. O. S. 59.
²⁾ R. Lauf. Mag., Bd. 70, S. 227 und 228 Anmerkung 1. ³⁾ R. Zecht, Geschichte der Stadt Görlitz, 2. Aufl., S. 32. ⁴⁾ Bd. 61, S. 94 und 100. ⁵⁾ Möschler a. a. O. S. 51. ⁶⁾ Möschler S. 48 f. und 51; Heinich S. 66. ⁷⁾ R. Köhlsche, Quellen z. Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation, Nr. 26. Nach Bruhns, Geographische Studien über die Waldhufensiedelungen in Sachsen, Globus Bd. 95 (1909), S. 198, sind die in dieser Urkunde außerdem genannten Frankensiedelungen Sivritthissare (Seifersdorf), Everberrindorf (Berbersdorf) und Hasela (Haßlau), alle bei Roßwein, kleine Straßendörfer mit deutlichen Hufenanlagen. ⁸⁾ Siedlung und Agrarwesen, Bd. I, S. 51; II, S. 442; III, S. 426 ff. Vgl. A. Meiche, Der alte Zellwald an der Freiburger Mulde (Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Alt., Bd. 41), S. 29 und 33, sowie oben Bd. 61, S. 97, Anmerkung 7.

diesen Dörfern die Vermessungshufe wahrscheinlich mit etwa 50 Acker anzusehen; es ist nur eine sehr ungefähre Angabe, sie würde 27,67 ha entsprechen. Hieraus ließ sich noch nicht entnehmen, ob die fränkischen Hufen dieser Gegend vorwiegend diese Größe hatten. Man mußte vermuten, daß der nach Schlesien und der Oberlausitz eingeführte Hufentypus von etwa 24,2 ha in der Mark Meissen stark vertreten war.

Soeben hat Langer seine oben ¹⁾ verwerteten Untersuchungen über Flur- und Hufengrößen der südlichen Ober-Lausitz auf den östlichen Teil des Erzgebirges ausgedehnt ²⁾. Er gelangt hier zu dem Ergebnis, daß die fränkischen Hufen dieses Gebiets meist $42\frac{1}{2}$ — 44 sächsische Acker, also gegen 24 ha groß waren, daß aber auch einerseits derartige Hufen von 47—48 Ackern, andererseits von 40 Ackern, vorkamen. Eine Fortsetzung dieser Untersuchungen für den westlichen Teil des Erzgebirges wäre sehr willkommen.

Als Stenzel die Nachrichten über deutsche Siedler in Schlesien bis zum Jahre des Mongoleneinfalls 1241 zusammenstellte ³⁾, hat er viele Urkunden angeführt, welche sich seither als Fälschungen einer späteren Zeit erwiesen haben, sowie andere, welche er zu Unrecht auf deutsche Siedler bezogen hat. Den größten Teil der unrichtigen Belegstellen hat W. Schulte längst beanstandet ⁴⁾. Ihm verdanken wir die Erkenntnis, daß geschlossene deutsche Siedlungsgebiete in Schlesien erst seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts entstanden sind ⁵⁾, daß diese

¹⁾ S. 18 f. ²⁾ Joh. Langer, *Erzgebirgsfluren*, ein flurgeographischer Beitrag zur Besiedlungsgeschichte des Erzgebirges. *Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins* Heft 58 (1928), S. 21, dazu S. 17, 22, 25 f., 29, 33, 47 und 49. Ein Versehen liegt S. 54 vor. Die alte Leipziger Elle war 0,566 m lang; vgl. diese Zeitschrift Bd. 61, S. 92. Nicht diese Elle, sondern die Brabanter Elle, wie sie in Leipzig gerechnet wurde, war 0,6856 m lang. Die Hufen, in welchen der Beitekt zur Karte von Ober-Schöna von 1708 die Größe der Parzellen ausdrückt, sind kursächsische (flämische) Hufen von 30 Ackern. Der Acker ist hier wegen der etwas kürzeren Rute kleiner als der moderne sächsische. ³⁾ Tschoppe und Stenzel a. a. O., *Einleitung* S. 117—125. ⁴⁾ „Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien“ in „*Silesiaca*“, *Festschrift für Grünhagen* (1898), S. 37 ff. — Schulte hat an verschiedenen Stellen noch manche andere Urkunden, nicht immer mit ausreichenden Gründen, für unecht oder für verdächtig erklärt. ⁵⁾ Freilich gab es auch im zwölften Jahrhundert in Schlesien Deutsche. Neben den Leubusjer Mönchen sind Geistliche und Ritter mit deutschen Namen bezeugt; wir haben Grund anzunehmen, daß schon vor 1200 deutsche Kaufleute in Breslau wohnten, erfahren auch, daß um 1200 deutsche Bauern nicht ganz gefehlt haben. Immer wieder wird angenommen, daß die deutschen Auswanderer im zwölften Jahrhundert ihren Weg vom Mosellande, Ripuarien, Flandern nach Sieben-

sich zunächst auf bisher unkultivierte oder doch schwach besiedelte Gegenden beschränkt haben, während im dichter besetzten Kulturlande nur einzelne verstreute deutsche Siedlungen entstanden. Erst in der Zeit von 1241 bis etwa 1300 ist ganz Schlesien zu einem Teil vorwiegend deutsch geworden, zum anderen hat es wenigstens einen starken deutschen Einschlag erhalten. In den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts schwächt sich diese Bewegung bereits ab ¹⁾. In großen Teilen des Landes wurden auch die einheimischen Bauern vorwiegend zu deutschem Recht angefaßt; diese Umsezung dauerte auch im vierzehnten Jahrhundert an.

Unter dem Eindruck dieser Feststellungen ist neuerdings die Stärke der deutschen Bauerneinwanderung vor 1241 von Sprachforschern meines Erachtens erheblich unterschätzt worden. So nimmt Th. Siebs ²⁾ an, daß Schlesien „in stärkerem Maße erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von Deutschen besiedelt worden“ sei. Jungandreas ³⁾ läßt die schlesische Mundart erst von 1250 — 1300 entstehen.

Zwei etwa gleichzeitig auftretende Ströme deutscher Siedler lassen sich schon für die Frühzeit der Kolonisation Schlesiens (vor 1241) unterscheiden. Der eine, welcher das flämische Recht und die flämischen (kleinen) Hufen mitbrachte, ist für diese Zeit unter anderem in der Gegend bei Neumarkt ⁴⁾, sodann in der um Reize ⁵⁾ und am Zobten ⁶⁾

bürgen und Nordungarn über Schlesien genommen haben; damals würden hier auch Deutsche geblieben sein. Siehe unter anderen R. Weinhold, Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien, 1887, S. 206 [50]; R. Fr. Rindl, Die ältere Geschichte der Deutschen in den Sudetenländern, Histor. Viertelj.-Schr. XIX, S. 385; W. Jungandreas, Beiträge zur Erforschung der Besiedlung Schlesiens und zur Entwicklungsgeschichte der schlesischen Mundart (Wort und Brauch, Heft 17, 1928), S. 168. Mit Recht hat schon R. Zech, Geschichte der Stadt Görlitz, 2. Aufl., S. 18, Anm. 3, den angenommenen Wanderweg als wenig wahrscheinlich bezeichnet. Der glaubhafteste Weg für diese Auswanderer führte den Main und die Donau entlang durch deutsches Land zur ungarischen Grenze.

¹⁾ Vergleiche die drei Perioden der deutschen Einwanderung bei Fr. X. Seppelt, „Mittelalterliche Geschichte“ in Schlesische Landeskunde, Geschichtl. Abtl., herausg. von Kampers (1913), S. 44. Die stärkste Bauerneinwanderung fällt meinem Eindruck nach in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. ²⁾ Schlesische Volkskunde im oben genannten Sammelwerk S. 372. ³⁾ A. a. O. S. 296, vgl. S. 249 und 298. ⁴⁾ Diese Gegend war meines Erachtens nicht, wie W. Schulte, Die Schroda, Sonderabdruck a. d. Zeitschrift der hist. Gesellschaft f. d. Provinz Posen XXII, 1907, S. 28 f., annimmt, vor der deutschen Kolonisation ein unbefiedeltes Waldgebiet. Siehe für diese frühen deutschen Dörfer meinen Aufsatz „Aus der Geschichte des Kreises Neumarkt im Mittelalter“ im Kreisalender Neumarkt für 1927 (ohne Belege), S. 52 f., dazu S. 49. Gegen Schultes wesentlich auf die rein deutschen Ortsnamen gestützte Annahme sprechen die

nachzuweisen ¹⁾); er hat sich besonders nach einzelnen dünn besiedelten Gegenden gerichtet. In diesem ersten Zeitraum ist er der schwächere; ihre große Verbreitung hat die slämische Hufe dadurch erlangt, daß die später in die Kulturgegenden einwandernden deutschen Bauern und besonders die zu deutschem Recht angelegten Polen gewöhnlich diese Hufe erhalten haben.

Weit mächtiger war anfangs der andere Strom, welcher das fränkische Recht und die fränkischen (großen) Hufen mit sich brachte. Er floß in bisher unbewohnte oder ganz schwach, vornehmlich an den Wasserläufen, besiedelte Waldgegenden. Am besten vermögen wir zu erkennen, daß in diese Periode die fast geschlossene deutsche Besiedlung eines Landstrichs von der oberen Raßbach über den Bober bis zur Landesgrenze am Queis fällt, nämlich des Südens des Kreises Goldberg, des Nordens des Kreises Schönau, eines großen Teiles des Kreises Löwenberg, endlich des Südens des Kreises Bunzlau ²⁾).

Weitere Zeugnisse beweisen unmittelbar nur, daß dem Gebirge entlang von der Raßbach bis an die oberschlesische und mährische Grenze hin und auch in anderen Landesteilen hier und da deutsche Siedlungen entstanden sind, so um Salzbrunn und an der Peile bei Reichenbach ³⁾. In anderen Fällen liegen urkundliche Zeugnisse nur darüber vor, daß solche Siedlungen angelegt werden sollten, wenn nämlich Klöster ⁴⁾ Land zu Siedlungszwecken geschenkt erhielten oder auch für früher

slämischen Hufen, der hier fast durchgängig entrichtete Malterzehnte, die teilweise Zugehörigkeit zum alten Zehntenbezirk des Domscholastikus. ⁵⁾ W. Schulte, Einleitung zum Lib. fund. (Cod. XIV), S. XXXVIII f.; Pflüger a. a. O. S. 59 ff. ⁶⁾ S. Adler, Älteste Geschichte der am Fuße des Zobtenberges liegenden Dörfer des Augustiner-Chorherrn-Stiftes auf dem Sande zu Breslau (1873).

¹⁾ Für manche frühe Siedlungen fehlen Feststellungen über die Hufengröße, so für die Gegend von Krossen (vgl. besonders Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, Nr. 1, S. 3) und für die ältesten Dörfer zwischen Ohlau und Brieg (vgl. oben S. 42). ²⁾ Vergleiche für die Gegend von Goldberg und Schönau oben S. 42. Im Jahre 1228 entrichtete die von Herzog Heinrich ausgelegte Wildnis zwischen Bunzlau und Lähn bereits mindestens 100 Mark an Zehntvierdungen, hier hatten also mindestens 400 deutsche Hufen die Freijahre bereits hinter sich, ungerchnet die Freihufen. U. Knoblich, Chronik von Lähn (1863), Zugabe Nr. 3 = SR. 335 (hier Verbesserungen). Elf deutsche Dörfer zählt die Gründungsurkunde der Stadt Raumburg am Queis von 1233 auf. Tzschoppe und Stenzel, Nr. 14. ³⁾ Vergleiche die sorgfältige Arbeit von M. Treblich, „Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz“ (Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. VI, 1908), S. 78—81. ⁴⁾ Leubus, Treblich, Raumburg a. B. (später Sagan), Kamenz und Heinrichau.

erworbenes die „deutsche Freiheit“ ¹⁾ erlangten. Meines Erachtens müssen wir aber die Urkundenarmut dieser Zeit, welche W. Schulte in anderem Zusammenhange so nachdrücklich hervorgehoben hat ²⁾, auch hier berücksichtigen. Von den Urkunden, welche der Herzog als Grundherr für seine Lokatoren ausgestellt haben wird, ist wahrscheinlich der allergrößte Teil bei deren Nachfolgern verloren gegangen; nur durch reinen Zufall ist uns eine Minderzahl erhalten, wie die Lokationsurkunde von Budow von 1221, welche einige Jahre später mit diesem Waldstück an das Kloster Heinrichau gelangte und in dessen Gründungsbuch Aufnahme fand ³⁾. So ist insbesondere zu vermuten, daß sich das oben besprochene annähernd geschlossene fränkischrechtliche Siedlungsgebiet schon vor 1241 mindestens bis in die Gegend der heutigen Stadt Freiburg fortgesetzt hat.

Für viele Gegenden vermögen wir nicht zu sagen, wie weit sich im Jahre 1241 die deutschen Bauernsiedlungen erstreckten. Für die Gegenden von Landeshut ⁴⁾ und von Hirschberg ⁵⁾ haben wir positive Zeugnisse aus jüngerer Zeit, daß hier noch deutsche Dörfer angelegt werden sollten. Jünger sind auch im allgemeinen die mehr zerstreuten Dörfer mit fränkischen Hufen auf der rechten Oderseite. Zum Beispiel ist in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts um Gleiwitz lebhaft gesiedelt worden; diese Kolonisation war, wie der Liber fundationis des Bistums ⁶⁾ erkennen läßt, noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts im Gange. Dieselbe Quelle läßt junge Ansiedlungen an verschiedenen anderen Stellen Oberschlesiens, ferner um Sprottau, besonders Brimkenau und Umgegend, endlich bei Münsterberg erkennen ⁷⁾. Nach den Ortsnamen zu schließen, handelt es sich nur teilweise um Neubruchland. Ich habe den Eindruck, daß in den mit Waldhufen geschlossen besetzten Teilen Schlesiens bis auf einzelne

¹⁾ Büsching a. a. O. S. 151, Zeile 46 ff., betreffend Progan, Kreis Frankenstein. Vgl. Seidel a. a. O. S. 103 f. Die Freiheit war noch dem Kloster kurz vor der Abtretung des Ortes an den Bischof bewilligt worden. Es ist unsicher, ob die Freiheit hier vor oder nach der Ansetzung der Kolonisten gewährt wurde.

²⁾ In dieser Zeitschrift Bd. 34, S. 366 ff., und anderwärts. Allerdings schätzt Schulte das Schreibwerk dieser Zeit doch zu gering ein. ³⁾ Stenzel, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, S. 47.

⁴⁾ Tzschoppe und Stenzel Nr. 29 von 1249. Vgl. zu dieser Urkunde Bd. 61, S. 96. ⁵⁾ SR. 1656 und 1667, Cod. VII, 3, beide von 1281.

⁶⁾ Cod. dipl. Sil. XIV, C 85 ff. ⁷⁾ Vereinzelt auch an anderen Stellen. Vgl. das Sachregister unter den Stichworten libertas und solutio. In einzelnen Fällen spät erteilter Zehntenfreiheit ist der Grund derselben zweifelhaft (B 194, 207, 294 und 295); hier hängt er schwerlich mit Neu- oder Umsiedlung zusammen.

Striche die Kolonisation um 1300 im wesentlichen abgeschlossen war. Die Gründung von Waldhufendörfern in Schlesien ist freilich noch lange nicht ganz zum Stillstande gekommen. So werden um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in der Liegnitzer Heide die Dörfer Kaltwasser und Verchenborn, beide Kreis Lüben, mit je 40 fränkischen („deutschen“) Hufen auf Rodeland angelegt¹⁾, um dieselbe Zeit Plakowiz, Kreis Larnowiz²⁾.

Nur für einzelne Teile Schlesiens besitzen wir alte Ortschaftsverzeichnisse, welche die Art und damit die Größe der Hufen für die einzelnen Orte angeben, vor allem für das Bistumsland³⁾, sodann für Teile der Umgegend von Haynau und Liegnitz⁴⁾, endlich für das Weichbild Ranth⁵⁾. Im Bistumslande liegen die Dörfer mit großen (fränkischen) Hufen vorwiegend für sich, in den anderen genannten Gegenden vermengt mit solchen mit kleinen (flämischen) Hufen. Von der Gegend um Goldberg erfahren wir, daß sie fränkische Hufen hatte⁶⁾; andererseits hören wir, daß die Dörfer um Neumarkt und um Steinau nach flämischen Recht ausgefetzt worden waren⁷⁾. Im übrigen erhalten wir nur für viele zerstreut liegende Dörfer, Dorfgruppen und Städte Kenntnis von der Hufengröße⁸⁾. Diese Nachrichten reichen aus, um erkennen zu lassen, daß das geschlossen mit Reihendörfern besetzte Gebiet fränkische Hufen hatte, daß ferner solche Hufen noch in vielen Teilen

¹⁾ K. Klose, Beiträge zur Geschichte der Besiedelung des Kreises Lüben, Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Liegnitz IV (1911/12), S. 147, 171 und 173. — S. 147 stellt Klose fest, daß im Liber foundationis sämtliche ehemals zum Glogauer Fürstentum gehörenden Dörfer des Kreises fehlen. Er zieht daraus den unrichtigen Schluß, daß sie kaum vor dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts entstanden sein könnten. Es geht nur hervor, daß sie nicht an den Bischof zehnten. Mehrere dieser Orte sind als zehntpflichtig in dem alten Einkünfteverzeichnis des Glogauer Kollegiatstifts enthalten, welches nach den Nachrichten über die in ihm genannten Kanoniker auf zirka 1320—30 zu datieren ist. Es ist abgeschrieben in dem Visitationsbericht von 1580 erhalten, J. Jungnick, Veröff. a. d. fürstbisch. Diözesanarchiv zu Breslau, Bd. III (1907), S. 1—6.

²⁾ SR. 764, Cod. VII, 2; vgl. Meitzen, Cod. dipl. Sil. IV, Einleitung, S. 77 und „Der Boden usw. des preußischen Staates“, VI, S. 123.

³⁾ Lib. fund. ep. Vrat. A II und VIII (Cod. dipl. Sil. XIV, S. 4—22, 37 f.).

⁴⁾ Ebenda D 42—59, 233—237, 244—254.

⁵⁾ Verzeichnis von 1358, herausgegeben von Stenzel, Jahresber. 1842 der schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur, S. 116 f.

⁶⁾ Band 61, S. 85 und Anmerkung 1 daselbst.

⁷⁾ Tzschoppe und Stenzel, Nr. 48 von 1259. Nur Steinau gehört zum Lande des Aussetzlers. Die Neumarkter Dörfer werden noch hinter denen um Steinau genannt, gewiß weil letztere nach ihrem Vorbilde angelegt worden sind.

⁸⁾ Im Sachregister zum Lib. fund. (Cod. XIV) ist unter mansi magni ein Teil der Belegstellen ausgefallen: B 218, 381; C 11, 12; D 41, 42, 62, 105, 233, 236, 244, 246, 249, 250, 254; E 283.

Schlesiens sich finden mit fast völligem Ausschluß der von alters dicht besiedelten Ackerbaugenden ¹⁾).

Stenzel stellte fest, daß „flämische“ und „fränkische“ Hufen in Schlesien eine Bezeichnung der Hufengröße enthalten, nicht im Einzelfall auf flämische oder auf fränkische Einwanderer weisen, sah aber doch vermutungsweise in diesen Bezeichnungen Zeugnisse für die Einwanderung von Flamländern und von Franken nach Schlesien ²⁾. Dagegen bemerkt Meitzen schon im Jahre 1863: „Der Unterschied zwischen flämischen und fränkischen Anlagen knüpfte sich nach fast 100 jähriger Ausbildung solcher Ansiedlungen im mittleren Deutschland nicht mehr an die Heimat der Zuwanderer, sondern an Zweck und Form der Gründung“ ³⁾. Man muß ihm darin beistimmen, daß in diesen Ausdrücken Zeugnisse für eine Einwanderung aus Flandern, beziehungsweise aus Mainfranken nach Schlesien nicht vorliegen ⁴⁾. Die flämischen Hufen mit ihren zirka 56 ar großen Morgen von 300 Quadratruten haben sich von der Elbe bei Magdeburg und von der Saale her nach Osten verbreitet. Der terminus „flämische Hufe“ für dieses Landmaß ist schon im Sorbenlande geprägt worden. Die fränkische Hufe Schlesiens ist das „Lehen“ der fränkischen Siedler zwischen Saale und Elbe.

¹⁾ In Schlesien decken sich, mindestens in ihrem Hauptverbreitungsgebiet, die Waldhufendörfer mit den Reihendörfern. Wie weit Ausnahmen vorliegen, wird erst zu ersehen sein, wenn einmal eine Flurformenkarte und eine vollständige Dorfformenkarte von Schlesien vorliegen werden. M. Hellmich verdanken wir eine Übersichtskarte, welche das geschlossen mit Reihendörfern besetzte Gebiet angibt, (Schles. Landeskunde, Geschichtl. Abtl., herausg. v. Kampers, hinter S. 396), ferner S. Wollheim den Entwurf einer Karte der Verbreitung der Waldhufendörfer und Straßendörfer bei M. Friederichsen, Beiträge z. Schles. Landeskunde, 1925, S. 235. Hier wird auf Grund der Meßtischblätter kenntlich gemacht, welche Form vorwiegt. Gewisse Abweichungen dieser Karten untereinander bedürfen noch der Aufklärung.

²⁾ Tzschoppe und Stenzel, Einleitung S. 142 f. ³⁾ Cod. dipl. Sil. IV, Einleitung S. 102. Ihm folgt R. Weinhold a. a. O. S. 200 [44]. Später (Boden des preuß. Staates VI [1901], S. 91 ff.) nahm Meitzen zu Unrecht für das zwölfte Jahrhundert eine bedeutende flämische Einwanderung nach Schlesien an und führte auf diese die flämischen Hufen und das flämische Recht zurück. Jungandreas, welcher aus sprachlichen Gründen eine frühe ripuarische und eine bedeutende bayrische Einwanderung nach Schlesien annimmt, glaubt (a. a. O. S. 298) „flämisch“ in der Mehrzahl der Fälle mit „ripuarisch“ übersetzen zu können. Er läßt es dahingestellt, ob man das „fränkische Recht“ mit den „Bayern und Ostfranken (?)“ in Verbindung bringen darf.

⁴⁾ Inwieweit sonstige Gründe für unmittelbare Einwanderung aus Ostfranken, beziehungsweise aus Flandern nach Schlesien sprechen, kann hier nicht erörtert werden.

Über eben auf Grund dieses Tatbestandes legen die fränkischen und flämischen Hufen Zeugnis ab für die Herkunft der ersten deutschen Siedlerzüge, welche einesteils die fränkische, anderenteils die flämische Hufe mitgebracht haben. Beide sind aus dem Sorbenlande gekommen, welches neben Thüringern sowohl fränkische als auch flämische Zuwanderer aufgenommen hatte ¹⁾. Die bei Goldberg sich niederlassenden Siedler dürften vorzugsweise aus den mit Waldhufen besetzten Teilen Obersachsens, die Siedler um Neumarkt aus dem mit flämischen Hufen besetzten Gebiet stammen ²⁾. Die weiteren Zuwanderer, sicher verschiedener Herkunft, erhielten Hufen von einer der beiden in Schlesien eingeführten Arten. Wir sind noch nicht so weit, den Anteil der Kolonialdeutschen aus dem Sorbenlande und der verschiedenen Stämme des Mutterlandes an dieser Einwanderung näher bestimmen zu können. Für einen starken Anteil der ersteren sprechen mannigfache Zeugnisse, insbesondere Übereinstimmungen in Sprache, Brauch und Recht, Herkunftsangaben, welche sich gelegentlich in den Quellen finden, besonders aber in Familienamen, welche freilich für die Bauern ganz versagen, enthalten sind ³⁾.

Wir sahen im ersten Teil, daß die Quellen uns nicht nur die Größe der fränkischen Hufe angeben, sondern daß sie auch von einer bestimmten Form derselben ausgehen. Sie soll 12 Ruten breit, 270

¹⁾ „Kolonistenöhne“ sind „am ersten wieder zur Neusiedlung bereit“. C. Krollmann, Die Besiedlung Ostpreußens durch den Deutschen Orden. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte XXI (1928), S. 298. ²⁾ Seppelt a. a. O. S. 40 bemerkt mit Recht, daß die Ansiedler sich ihre Stätte da erwählt haben werden, wo Boden und Klima ihrer Heimat entsprachen. — Der Namensgeber und mutmaßliche Lokator des an die Stadt Neumarkt anstoßenden Dorfes Flämischdorf (villa Flamingi, Meinardus, Darst. u. Quell. 3. schles. Gesch. II, Urkunden, Nr. 8 [1294]) wird als ein Flemming aus einer der flämischen Niederlassungen der Saale- und Elbegegend anzusprechen sein. Unter den frühen deutschen Dörfern um Neumarkt findet sich aber auch ein Frankenthal. Man muß bedenken, daß im Sorbenlande Frankenniederlassungen ziemlich weit nach Norden reichten, und Dörfer mit Waldhufen sich hier auch vereinzelt zwischen Gewannsdörfern finden. ³⁾ Der Versuch von Jungandreas a. a. O. durch Mundartenvergleichung den Anteil der verschiedenen deutschen Stämme an der Besiedlung Schlesiens und der ihm sprachlich nächstverwandten Landschaften festzustellen, ist nach dem Urteil von Bernhard Martin in dieser Zeitschrift, Bd. 62, S. 389 ff., verfrüht. Jungandreas hat das Verdienst, in dem genannten Buche als erster die Herkunftsfamilienamen für die Feststellung der Herkunft der deutschen Schlesier verwertet zu haben. Die Bereitstellung und die Verwertung des Stoffes leiden aber noch an großen Mängeln. Der größte methodische Fehler ist der, daß er die Masseneinwanderung der Kolonisationszeit nicht von der Binnenwanderung des späteren Mittelalters unterscheidet.

Ruten lang sein ¹⁾), also ein längliches Rechteck bilden mit einem Verhältnis der Breite zur Länge wie 1 : 22,5. In Wirklichkeit finden wir je nach der Beschaffenheit des Geländes und dem verfügbaren Raum sehr verschiedene Längen und Breiten; es kam in erster Linie auf die Erreichung des richtigen Flächeninhalts an. Die Innehaltung der *recta longitudo* galt aber doch als Norm ²⁾). Für die ersten Anlagen mit diesen Hufen werden wir erst recht eine Annäherung an die Normalform erwarten dürfen. Zur Beantwortung der Frage, wann und wo diese Hufenart entstanden ist, sind daher nicht nur die urkundlichen Zeugnisse heranzuziehen, die Größe, Einteilung und Benennung der Hufen zu berücksichtigen, sondern auch ihre Form.

Wir werden diesen Ausgangsbereich genauer bestimmen können, wenn einerseits die von Rudolf Köhlsche seit Jahren vorbereitete ³⁾), die Flurtypen unterscheidende Übersichtskarte aller Fluren des Freistaates Sachsen vorliegen wird, also die Verbreitung des Normaltypus der Waldhufen, insbesondere in seiner „Ebenenform“ ⁴⁾), im einzelnen ersichtlich werden wird, Feststellungen der Hufenstreifengrößen in hinreichender Menge vorliegen werden, ferner der geographischen Verbreitung der anderen Merkmale unserer Hufe nachgegangen wird; insbesondere wären genaue Ermittlungen wertvoll, in welchen Gegenden des Sorbenlandes die Hufe in zwölf Flächenruten eingeteilt wird.

Die Hufen der im Anfang des zwölften Jahrhunderts von Wiprecht von Groitzsch herangezogenen fränkischen Kolonisten in der Gegend von Lausitz, südöstlich von Leipzig, liegen in Gewannen ⁵⁾). Hier ist also die „fränkische“ Hufe nicht ausgebildet worden. Das erste urkundlich gesicherte Vorkommen dieser Hufenart stellen die 800 Lehen dar, welche Markgraf Otto von Meißen längs der Freiburger Mulde in den Jahren 1156 — 1162 hat roden lassen und mit fränkischen Kolonisten besetzt hat ⁶⁾). Von hier zieht sich der gleiche Typus der

¹⁾ Bd. 61, S. 95. ²⁾ Vgl. die a. a. D. S. 96 angeführten Stellen. W. Heinrich bringt a. a. D. S. 68 ff. sehr dankenswerte Angaben über die Länge der Hufen in vielen Dörfern der südlichen Oberlausitz. Sie kommt häufig der von mir a. a. D. S. S. 93 und 95 f. festgestellten Länge von 270 Ruten zu ca. 8,64 m, also 2332,8 m, nahe. Wo die Rute etwas verkürzt war, ergeben sich kürzere Normallängen. ³⁾ Siehe H. Beschorner, Neues Archiv f. sächs. Geschichte, Bd. 49, H. 2 (1928), S. 334. ⁴⁾ R. Köhlsche, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation, S. 50. ⁵⁾ R. Köhlsche, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation S. 12; Meißen, Siedlung und Agrarwesen Bd. II, S. 442. ⁶⁾ Cod. dipl. Sax. reg. I, 2 Nr. 308 = Köhlsche, Quellen Nr. 24 a.

langen, parallelen Hufen nach Westen über die Zschopau, die Chemnitz und die Zwickauer Mulde bis über die obere Pleiße hinaus ¹⁾. In diesem westlichen Teil des Verbreitungsgebietes liegt die *regalis silva Blisinensis*, in welcher König Konrad III. im Jahre 1143 für das Kloster Bürgel 100 Königshufen, wahrscheinlich annähernd 50 qkm, zu beiden Seiten der Zwickauer Mulde unterhalb Glauchau hat ausmessen lassen ²⁾. Die Vermutung liegt nahe, daß in diesem Königswalde zuerst fränkischen Siedlern Hufen von der halben Größe der im Sorbenlande angewendeten Königshufen nach heimischer Art zugemessen worden sind ³⁾.

Wenn uns eine von 1140 datierte Urkunde des Bischofs Udo von Raumburg über die Weihe der Kirche im oppidum Reichenbach ⁴⁾ recht berichtet, so haben dieser Ort und die deutschen Waldhufendörfer der Umgebung, diese teilweise vom reinen Typus ⁵⁾, am Nordrande des Vogtlandes schon vor 1089 bestanden; dann würde es sehr wahrscheinlich, daß unsere Hufe schon im elften Jahrhundert ausgebildet worden ist. Diese Urkunde liegt nur in drei Transsumpten, darunter eine Fälschung, vor; alle rühren unter verdächtigen Umständen aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts her ⁶⁾. Die Urkunde gilt als echt oder wenigstens wahrscheinlich echt, doch nehmen einige Forscher Interpolationen an. Ein so hohes Alter der dortigen deutschen Siedlungen ist mit dem, was wir sonst über die Kolonisation dieser Gegenden wissen, schlecht in Einklang zu bringen. Die Hochkolonisation im Vogtlande fällt nach Leopoldts besonnenen Erwägungen ⁷⁾ im wesentlichen in die zweite Hälfte des zwölften Jahr-

¹⁾ Vgl. A. Hennig, Boden und Siedelungen im Königreich Sachsen (1912), S. 186 ff.; Derselbe, Die Dorfformen Sachsens (1912), S. 56 ff., 63; Johannes Leopoldt, Die Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im Vogtland auf der Grundlage der Siedlungsformenforschung (Mitteil. d. Ver. f. vogtländ. Gesch. u. Alt. zu Plauen i. B., 36 f., 1927/28), S. 48. Diese gediegene Arbeit verdient auch die Beachtung der schlesischen Forschung. Der Aufsatz von B. Bruhns, Geographische Studien über die Waldhufensiedelungen in Sachsen, Globus 95, S. 197 ff., 220 ff. behandelt fast nur die Umgebung von Annaberg im Erzgebirge. ²⁾ Cod. dipl. Sax. reg. I, 2, Nr. 176; Regest bei F. Rosenfeld, Urkundenbuch des Hochstifts Raumburg I (1925), Nr. 158. ³⁾ Vgl. Bd. 61, S. 100 f. ⁴⁾ Raumburger U. B. I, Nr. 151; gekürzt Köhlsche, Quellen Nr. 22. ⁵⁾ Vgl. Leopoldt a. a. O. S. 45 und Karte I. In diesen Dörfern erscheinen auch wie sonst im Erzgebirge bäuerliche Lehen, zuerst im Jahre 1266. J. Müller, Urkunden und Urkundenauszüge z. Gesch. Plauens u. d. Vogtlandes. Mitteil. d. Alt.-B. zu Plauen f. 1875/80, Nr. 33. Vgl. Bd. 61, S. 83 f. und die dort angeführten Arbeiten H. F. Schmidts. ⁶⁾ Siehe Näheres bei Rosenfeld a. a. O. ⁷⁾ A. a. O. S. 144 ff., besonders 156 und 158. Er ist damit über M. Schmidt „Zur Ge-

hundreds. Es wird darum angenommen, daß die Angabe, „daß der gleiche Pfarrsprengel schon bei der ersten Gründung der Kirche (zwischen den Jahren 1079 und 1089) bestanden habe“, „sicher eine anachronistische Verunehrung“ dieser Urkunde sei¹⁾. Leopoldt setzt daher die Gründung dieser Waldhufendörfer im gesamten Waldhinterlande der Herrschaft Mylau kurz vor 1140 an und sieht in ihr „die erste große koloniale Tat in der ganzen südlichen Mark Zeitz“.

Weder Leopoldt noch Bönhoff²⁾, E. Pietsch³⁾ und Rosenfeld, welche sich vor ihm mit der Echtheitsfrage befaßt haben, haben die auffallenden Übereinstimmungen mit der Urkunde desselben Bischofs vom gleichen Jahre über die Weihe der Kirche in Altkirchen⁴⁾ näher untersucht. Erstens haben beide Urkunden dieselben dreizehn Zeugen in gleicher Reihenfolge. Zweitens bringen sie nicht nur in den formelhaften Teilen, sondern auch bei der Vorgeschichte mit Einschluß der vermeintlichen Interpolation und bei den inhaltlichen Bestimmungen weithin den gleichen Text. Drittens müßte die Geschichte der beiden Kirchen merkwürdig ähnlich verlaufen sein. Die Übereinstimmungen zu 1. und 2., die wichtigsten, ließen sich, wenn man das oben angegebene sachliche Bedenken nicht als durchschlagend ansehen wollte, allenfalls durch die Annahme erklären, daß beide Urkunden am gleichen Tage ausgestellt worden wären. Dieser Erklärung steht aber die Tatsache entgegen, daß in der Reichenbacher Urkunde die Worte: *Infra hos terminos bis curam de manu . . . recipiat* der Urkunde des Bischofs Dietrich von 1122 über die Gründung der Kirche zu Plauen⁵⁾ entnommen sind. Es ist ausgeschlossen, daß beide Urkunden diese zwei verschiedenartigen Bestimmungen unabhängig von einander in fast gleichem Wortlaut in gleicher Verknüpfung bringen. Nach diesem Sachverhalt muß man meines Erachtens in der Reichenbacher Urkunde eine mit Hilfe der genannten Urkunden hergestellte Fälschung sehen⁶⁾, welche für die Kolonisationsgeschichte wertlos ist.

sichte der Besiedelung des sächsischen Vogtlandes“ (Festschrift d. 44. Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner, 1897, S. 228 ff.) weit hinausgekommen.

1) Leopoldt S. 155. 2) „Die Parochie Reichenbach und ihre Entwicklung bis zum Jahre 1529“, Mitt. d. Alt.-B. z. Plauen XIX (1908), S. 120 f. 3) „Die Entstehung der Städte des sächsischen Vogtlandes“, Mitt. d. B. f. vogtl. Gesch. u. Alt. z. Plauen XXXII (1922), S. 54 ff. 4) Naumburger U.-B. I, Nr. 152.

5) Naumburger U.-B. I, Nr. 124. 6) Wer die Urkunde retten wollte, müßte zu ganz unwahrscheinlichen Vermutungen greifen. — Eigengut des Fälschers sind außer kurzen Änderungen und Zusätzen nur die Beschreibung der Pfarrdotation, in welcher Bönhoff a. a. O. eine Interpolation sieht, und natürlich die Liste der Kirchspielsdörfer.

Im sächsischen Vogtlande treten, abgesehen von einzelnen Strichen, im Gegensatz zu den nördlich und östlich gelegenen Waldgebieten die normalen Waldhufen mit langen, annähernd parallelen Streifen hinter den „Kurzwaldhufen“ und „Radialwaldhufen“ zurück. Diese Hufen stehen ihrer Form nach denjenigen des oberfränkischen Kolonisationsgebietes im Radenzgau und im Regnitzlande (um Hof) nahe ¹⁾. Die Hauptmasse der Einwanderer war fränkisch. Die Heimat dieser Kolonisten ist nach Leipoldt ²⁾ im Südwesten Oberfrankens und in benachbarten Teilen Mittel- und Unterfrankens zu suchen. Der größte Teil des Waldsiedlungsgebietes im sächsischen Vogtlande scheint nicht zum Verbreitungsbereich unserer Hufe zu gehören ³⁾.

Auf Grund der Forschungen A. Meiches ⁴⁾ ist es mir wahrscheinlich, daß diejenigen Franken, welchen zuerst die „fränkischen“ Hufen verliehen worden sind, hauptsächlich aus Unterfranken stammten. Sie werden diese Hufen in ähnlicher Weise gemessen und eingeteilt haben, wie sie es in ihrer Heimat gewohnt waren. Ich habe schon die Ruten Landes aus Rottendorf bei Würzburg angeführt ⁵⁾. Bedeutsamer ist eine Würzburger Urkunde von 1178 ⁶⁾. Ein Raumburger Domherr schenkt dem Kloster Wechterswinkel, Bezirksamt Mellrichstadt, Unterfranken, neben einem mansus in Hühheim bei Königshofen (Grabsfeld) quoddam predium in Dincprehterode ⁷⁾ XX videlicet virgarum, quod integrum beneficium dicitur. Um die Größe dieses Bollehens feststellen zu können, müßten wir freilich die Länge der Meßrute und die in letzteren ausgedrückte Länge der Flächenrute kennen.

Zu einer gründlichen Erörterung dieser Zusammenhänge würde die genaue Kenntnis der Landmaße des Rodelandes in den einzelnen Teilen Frankens erforderlich sein ⁸⁾. Auch die ungewöhnlich lange

¹⁾ Leipoldt a. a. O. S. 45 ff., 101, 107, dazu Karte I. ²⁾ A. a. O. S. 164.

³⁾ Leipoldts Arbeit ist in dieser Hinsicht nicht ergiebig; vgl. S. 28 und 192. In den Urkunden erscheinen häufig Höfe und Äcker. ⁴⁾ „Die Herkunft der deutschen Siedler im Königreich Sachsen nach den Ortsnamen und Mundarten“, Deutsche Erde IV (1905), S. 88 ff.; Derselbe, „Der alte Zellwald an der Freiburger Mulde“, Neues Archiv f. sächs. Geschichte u. Altertumskunde XLI (1920), S. 38 ff. ⁵⁾ Bd. 61, S. 106 Anmerk. 5. ⁶⁾ Raumburger U. B. I, Nr. 301.

⁷⁾ Nach den Dorfsalausschriften Timbrehtrod, Trimpersrode, anscheinend Wüstung.

⁸⁾ Auch von der Erforschung der Verbreitung der Hohlmaße, z. B. des großen Erfurter Malters zu zwölf Scheffeln, darf man sich kolonisationsgeschichtlichen Gewinn versprechen. — Die Angabe von R. Beyerle, „Die Pflieghaften“, Savigny-Zeitschrift Bd. 35, Germ. Abt., S. 405 Anmerk. 1, daß der Scheffel in Süd- und Westdeutschland gewöhnlich der zwölfte Teil des Malters sei, ist unzutreffend.

Meßrute ¹⁾ der „fränkischen“ Hufe hat wahrscheinlich ihr Vorbild im Mutterlande; es sind mir jedoch aus Mainfranken nur einige weit kürzere amtliche Ruten bekannt ²⁾.

Wie im weitaus größten Teil des nordöstlichen Koloniallandes wurden in Schlesien die deutschen Siedler durchweg durch Vermittlung von Unternehmern (Lokatoren) angeführt ³⁾. Seit 1221 liegt eine lange Reihe von Urkunden vor, welche die Herzöge und andere Grundherren diesen Lokatoren ausgestellt haben.

Den Waldhufendörfern wurde besonders oft eine abgerundete Anzahl Hufen, z. B. 30, 50, 100, zugeteilt ⁴⁾. In diesen Fällen, wahrscheinlich auch in den meisten anderen, ist der Übergabe an den Unternehmer eine Vermessung vorausgegangen. Auch außerhalb des Waldes angelegte Städte wurden öfters mit einer stattlichen runden Zahl von Hufen ausgestattet. So erhielt Liegnitz bei seiner Gründung hundert Hufen zugeteilt ⁵⁾, wahrscheinlich nach dem Muster von Gold-

¹⁾ Bd. 61, S. 93. Die dort, Anmerkung 4, nach Meißen angeführte Rute von 26 $\frac{1}{2}$ Fuß findet sich in den Salzburger Breves notitiae (um 790), Hauthaler und Martin, Salzburger Urkundenbuch, Bd. II (1916), Anhang S. 18. Für 6 virgae (Flächenruten) in Reichenhall (Oberbayern) wird hier diese Länge der Meßrute angegeben.

²⁾ Würzburg und Ansbach je 12, Coburg 14, Nürnberg 16, auch 12 Fuß. Überhaupt gehen die neueren süddeutschen Ruten über 16 Fuß nicht hinaus, die norddeutschen nur selten. Vgl. Ehr. und Fr. Koback, Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse (1850). Ein geschichtlichen Zwecken dienendes metrologisches Handbuch fehlt für Deutschland

³⁾ Siehe Paul Richard Köhlschke, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters (1894). S. 37—47 behandelt er Schlesien. Für große Teile des Koloniallandes, z. B. für die Oberlausitz, sind die Lokatoren nicht unmittelbar bezeugt und nur aus späteren Zuständen, z. B. dem Vorhandensein der Erbscholtiseien (Erbrichtereien), zu erschließen. Vgl. auch Langer a. a. O. S. 119.

⁴⁾ Die Quellen bieten so viele Belege, daß eine Anführung unnötig ist. Nicht richtig ist aber die Annahme Heinichs a. a. O. S. 66, daß „bei dem eigenartigen Zahlengefühle des Mittelalters“ die Anlegung eines Dorfes mit 27 Hufen unmöglich gewesen sei. Schon der Liber foundationis des Bistums Breslau (Cod. XIV) widerlegt diese Annahme. Wo der beschränkte verfügbare Raum ausgenutzt werden sollte, ergaben sich beliebige Hufenzahlen.

⁵⁾ Fr. W. Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes (1866), Nr. 10 (SR. 1213) von 1265, dazu Nr. 9 (SR. 1184), Nr. 13 (SR. 1634) und Nr. 5 (SR. 782); letztere nur in spätem Transjumpt vorliegende Urkunde ist meines Erachtens aus hier nicht zu erörternden Gründen unecht. Vgl. den Liber foundationis D 18, 19b—21, 338—357. Nur diejenigen Vorwerke erscheinen hier, welche dem Bischof zehntpflichtig waren.

berg¹⁾. Der fruchtbare Boden dieser Liegnitzer Vorwerke war gewiß altes Kulturland.

Für die ältere Zeit ist nicht überliefert, wer für die Herzöge die Messungen ausgeführt hat; für die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts sind herzogliche Landmesser bezeugt²⁾. Das Kloster Heinrichau übergab um 1245 zwei ihm früher geschenkte Waldstücke, welche ursprünglich je fünfzig Hufen enthalten sollten, aber seither durch eine Landabtretung verkleinert worden waren, einem Unternehmer zur Gründung des Dorfes Schönwalde, Kreis Frankenstein. Zuvor ließ es die Fläche durch den Schultheiß eines anderen Dorfes ausmessen³⁾.

Wenn dem Unternehmer zur Gründung eines deutschen Dorfes ein polnischer Ort mit seiner Flur übergeben wurde oder auch mehrere, wurde oft von einer vorgängigen Vermessung abgesehen. Der Lokationsvertrag wird dann über so viel Hufen abgeschlossen, als dort ausgesetzt werden können. Solche Bestimmungen finden wir vorwiegend bei Dörfern mit slämischen Hufen, aber auch bei der im Jahre 1263 erfolgten Gründung eines Dorfes mit fränkischen Hufen, zu dessen Flur diejenigen von vier polnischen Dörfern zusammengelegt wurden⁴⁾.

Die Höhe der von fränkischen und diejenige der von slämischen Hufen jährlich zu entrichtenden Abgaben ist, wie schon Stenzel⁵⁾ fest-

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel Nr. 120 (SR. 3674, Cod. XVIII) von 1317; dazu SR. 5308 und 5341, Cod. XXIX. Dieses Zehntgetreide der Pfarrkirche Röchlitz von den hundert Goldberger Hufen stammt schon aus der Gründungszeit dieser Stadt; vgl. oben S. 11, Anm. 1. ²⁾ SR. 1497 (Cod. VII, 2), SR. 1749 und 2038 (Cod. VII, 3). Nach einer Lokationsurkunde von 1259 hat der Unternehmer gemeinsam mit dem herzoglichen Landvogt die Grenzen abgesteckt und die Dorf- flur vermessen. Tzschoppe und Stenzel Nr. 48. ³⁾ Stenzel, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, S. 46 ff., insbesondere S. 57 f. Dieser Schultheiß soll das Kloster durch falsche Messung (wohl Anwendung einer längeren Meßrute) bewußt geschädigt haben. ⁴⁾ Stenzel, Jahresber. 1844, Schles. Ges. f. vaterl. Kultur, S. 102 = SR. 1156, Cod. dipl. Sil. VII, 2. Dieser Ort ist nicht sicher zu bestimmen. Ich vermute, daß es Tschöplowitz, Landkreis Brieg, ist und nach einem der polnischen Dörfer, Zepeleniz (so nach der Abschrift; aus Czepeleuiz?), seinen Namen erhalten hat. Die Anwesenheit des Schleißers (claviger) von Brieg führt in die dortige Gegend. Nach Lib. fund. B 425 (Cod. XIV) war der Zehnte von Czepelowitz an zwei Empfänger verteilt; dies läßt auf Zusammen- legung schließen. ⁵⁾ Tzschoppe und Stenzel, Einleitung S. 155 f., 162. Die Belegstellen ließen sich sehr vermehren. Hier handelt es sich um die ursprüng- liche Gesamtbelastung der Hufe an Getreide und Geld als Zins- und Zehnten- ersatz. Das Meßkorn ist ohne Rücksicht auf die Hufengröße gleichmäßig auf zwei Scheffel festgesetzt. Andere Abgaben entsprechen, wo nicht Ermäßigungen ein- treten, ungefähr der Hufengröße. Siehe Stenzel a. a. O. S. 173 f., dazu Bd. 61, S. 82.

gestellt hat, charakteristisch verschieden. Obwohl die fränkische Hufe annähernd um die Hälfte größer ist als die flämische ¹⁾, entrichtet die erstere an Getreide — wobei es nicht darauf ankommt, ob dieses als Zins oder als Zehntenersatz abgeführt wird — häufiger sechs als zwölf Scheffel, während bei der flämischen Hufe ein Malter zu zwölf Scheffeln die Regelleistung ist. Dagegen entrichtet die fränkische Hufe an Geld gewöhnlich doppelt so viel als die flämische: hier eine halbe, dort eine Viertelmark. Der größte Teil der deutschen Dörfer des Bistumslandes war zur Entrichtung des Feldzehnten und neben diesem niedriger Geldzins verpflichtet ²⁾; auch hier zeigt sich das gleiche Verhältnis: 37 feldzehntpflichtige Dörfer mit kleinen Hufen entrichten von der Hufe 7 Skot = 14 Groschen = $\frac{7}{24}$ Mark, nur zwei, Greisau und Ludwigsdorf, leisten 14 Skot. Dagegen entrichten die vier feldzehntpflichtigen Dörfer mit großen Hufen im Flachlande 14 Skot ³⁾. Die Gebirgsdörfer mit ihren zum Teil sehr niedrigen Leistungen können nicht verglichen werden. Diese Verschiedenheit der Abgaben ist darin begründet, daß die flämischen Hufen im allgemeinen mehr und besseres Ackerland hatten, während die fränkischen Hufen durch stärkere Viehzucht befähigt waren, von ihrer größeren Fläche einen höheren Geldzins zu zahlen ⁴⁾. Diese Abgaben waren herkömmlich mit der Hufenart verbunden; man darf deshalb nicht für alle Gegenden eine wirtschaftliche Begründung der Verschiedenheit der Leistungen erwarten.

Waldsiedlungen waren, mindestens in der Frühzeit der Kolonisation, nicht Unternehmungen, von welchen sich der Grundherr einen unmittelbaren Gewinn versprechen konnte. Erst nach längerer, gewöhnlich 10- bis 16jähriger Freizeit ⁵⁾ bezog er von den Siedlern Zinse. Dagegen wird die Ansiedlung der ersten Siedler in einer Waldgegend den Grundherren beträchtliche Kosten verursacht haben. Markgraf Otto von Meißen hat zwischen 1156 und 1162 achthundert Hufen

¹⁾ Während die flämische Hufe von 30 Morgen 16,8 ha faßt, enthält die normale fränkische Hufe $43\frac{1}{6}$ derselben Morgen = 24,2 ha. Siehe Bd. 61, S. 81 und 83. ²⁾ Die Hufenart wird in dem Registrum A des Liber fundationis (Cod. XIV) angegeben; die Leistungen verzeichnet das Urbar von zirka 1420—1425 (Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. III, S. 227 ff.). Die Zahl der feldzehntpflichtigen Dörfer war größer. Bei manchen wird der Grundzins nicht mehr gesondert entrichtet, sondern er ist durch eine Gesamtabgabe auf die Hufe oder das ganze Dorf ersetzt worden; bei anderen wird der Zins nicht angegeben, weil er nicht an den Bischof entrichtet wurde. ³⁾ Es sind Bischofswalde, Borkendorf, Lindewiese und Ritterswalde.

⁴⁾ Vgl. Meißen, Cod. dipl. Sil. IV, Einleitung S. 84. ⁵⁾ Stenzel a. a. O. S. 155, dazu Savigny-Zeitschrift 48, German. Abt., S. 583. Anm. S. 2.

in der Umgegend der heutigen Stadt Freiberg in Sachsen auf seine Kosten roden und in Kultur bringen lassen, ehe er in letzterem Jahre vom Kaiser ihre Verleihung an das Kloster Altzelle erwirkte ¹⁾. Herzog Heinrich I. von Schlesien erklärt im Jahre 1224, daß er 150 Hufen bei Groß-Perschnitz (Kreis Militsch) auf eigene Kosten an Deutsche zugunsten des Klosters ausgesetzt hat ²⁾. So wird man es nicht als Ausnahmefälle anzusehen haben, daß der Herzog im Jahre 1228 die Lokatoren von Bolsnitz (Kreis Waldenburg) ³⁾, desgleichen der Bischof von Breslau im Jahre 1237 den Schultheiß Peter von Reize ⁴⁾ bei der Besiedlung eines großen Waldes an der Nordgrenze des Bistumslandes mit Geld und Getreide unterstützt hat ⁵⁾.

Ganz anders lagen die Dinge später bei guter Nachfrage nach Land, zumal wenn, wenigstens teilweise, altes Kulturland besiedelt werden sollte. Im Jahre 1253 zahlte bereits der Lokator der Stadt Trachenberg ⁶⁾ für die fränkischen Hufen derselben einen geringen einmaligen Betrag, im Jahre 1255 die Unternehmer des Dorfes Kroitsch

¹⁾ Cod. dipl. Sax. reg. I, 2 Nr. 308 = Köhlsche, Quellen Nr. 24a. ²⁾ Haeusler, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Ols (1883), Nr. 35, S. 63. Diese 150 Hufen sind wahrscheinlich in dem an das polnische Klosterdorf Groß-Perschnitz angrenzenden Ober-Frauenwaldau (Nieder-Frauenwaldau ist jünger, vgl. E. Randt in dieser Zeitschrift, Bd. 59, S. 125 ff.) und in Klein-Graben, beide Kreis Trebnitz, zu suchen. Siehe den Lib. fund. B 223 und 226 (Cod. XIV) und das Trebnitzer Klosterurbar, Cod. IV, S. 258. Die Hufen von Frauenwaldau haben die Form von Waldhufen, Weizen, Siedelung und Agrarwesen, Bd. II, S. 256. Die Besiedlung dieser Dörfer auf armem Boden hat große Rückschläge erlitten. — Das im Jahre 1250 dem Kloster Trebnitz verkaufte Boriowiczi (Haeusler a. a. D. Nr. 49, SR. 715) identifiziert dieser Herausgeber unter Berufung auf späte Klosterüberlieferung irrtümlich mit Bukowice = Frauenwaldau. Boriowizi lag aber, wie schon der erste Herausgeber Knoblich, „Herzogin Anna von Schlesien“ (1865), Anhang S. 8, Anmerkung 3, mit Recht vermutet, bei Münsterberg. Nahe bei Reumen (Scaliza), nach welchem ein in der Urkunde auftretender Ritter benannt wird, liegen die Trebnitzer Klosterdörfer Kunzendorf, Weigelsdorf und Eichau. Siehe Cod. dipl. Sil. IV, Text S. 261, vgl. S. 250. In eines dieser Dörfer ist Boriowizi vermutlich ausgegangen. ³⁾ J. Heyne, Geschichte des Bistums Breslau, Bd. II (1864), Anhang S. 922 = SR. 338, Cod. VII, 1.

⁴⁾ Stenzel, Jahresber. 1844, Schles. Ges. f. vaterl. Kult., S. 99 = SR. 503, Cod. VII, 1. ⁵⁾ Nur die Höhe der Unterstützung scheint im ersteren Falle ungewöhnlich gewesen zu sein. Vgl. zu diesen Urkunden P. R. Köhlsche a. a. D. S. 38. ⁶⁾ Tschoppe und Stenzel Nr. 41 = SR. 836, Cod. VII, 2. Es ist dies, so viel ich sehe, das älteste schlesische Zeugnis für diese Zahlung des Unternehmers, welche gewöhnlich als Kauf bezeichnet wird. Vgl. Stenzel a. a. D. S. 149, P. R. Köhlsche S. 38, Pfizner S. 399 ff. Wahrscheinlich war es längst nicht der erste derartige Fall in Schlesien. Ältere Nachweise fehlen aber. Vgl. Savigny-Zeitschrift, Bd. 48, Germ. Abt., S. 580.

(Landkreis Liegnitz) ¹⁾ eine nicht angegebene Summe. Später konnten sogar bei der Besiedlung günstig gelegener Wälder den Unternehmern hohe „Kaufpreise“ auferlegt werden ²⁾.

Leider fehlt es völlig an direkten Nachrichten über die Leistungen des Unternehmers für die Siedler und über die Zahlungen dieser an jenen. Natürlich hat der Unternehmer, falls er einen Kaufpreis zu zahlen hatte, sich auch von den Siedlern das Land bezahlen lassen ³⁾. Bei den frühen Waldsiedlungen haben vermutlich zahlungsfähige Siedler mehr Land als andere zugeteilt erhalten.

Mehrere Forscher nehmen an, daß jeder Siedler eine Hufe erhalten habe, so G. Deßmann ⁴⁾ („von Ausnahmen abgesehen“) und Fr. K. Seppelt ⁵⁾ für Schlesien, R. Fr. Raindl ⁶⁾ für Galizien (Kleinpolen und Ruthenien), letzterer für die ältere Zeit. Eine Begründung bringen diese Forscher nicht; ein urkundlicher Beweis läßt sich, jedenfalls für Schlesien, nicht erbringen. Man wird nur so viel voraussetzen dürfen, daß die „fränkische“ Hufe und die „flämische“ von 30 Morgen dort, wo sie entstanden sind, die mittlere, häufigste Größe der neuen Bauerngüter gewesen sind. Für das weitere Verbreitungsgebiet dieser Hufen bedarf auch diese Annahme des Beweises ⁷⁾.

¹⁾ SR. 905, Cod. VII, 2. ²⁾ Vgl. P. R. Kößchke a. a. D. S. 41 f.
³⁾ P. R. Kößchke S. 64 Anmerk. 182, Pfitzner S. 402. ⁴⁾ Geschichte der schlesischen Agrarverfassung (1904), S. 20. ⁵⁾ A. a. D. S. 40. ⁶⁾ Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern Bd. I (1907), S. 180. ⁷⁾ C. Krollmann (a. a. D. S. 296) teilt für Ostpreußen mit: „Das normale Sechzighofendorf hatte stets nur 20 Bauernhöfe“. Die Mehrhufigkeit der meisten Bauerngüter der Mittelmark reicht wahrscheinlich in die Gründungszeit zurück. W. Gley, Die Besiedelung der Mittelmark S. 68 ff., besonders S. 80 und Tabelle I, S. 121—134. Zu seinen Ausführungen über die Hufen vgl. H. F. Schmid, Savigny-Zeitschrift 48, Germ. Abt., S. 623 ff. Herrn Staatsarchivrat Dr. Randt verdanke ich den Hinweis auf die Abhandlung von Stanislaw Orsini-Rosenberg, Rozwój i geneza folwarku pańszczyznianego w dobrach katedry gnieźnieńskiej w XVI wieku (Die Entwicklung und Entstehung des Fronvorwerks auf den Gütern des Domstifts Gnesen im 16. Jahrhundert), Arbeiten der Historischen Kommission zu Posen, Bd. IV, 1927, S. 127—234. Auf diesen Gütern war damals die Größe der nur kleinen Bauerngüter sehr verschieden. Die Begriffe Bauerngut und Hufe fielen hier meistens zusammen. Aus den Angaben über die Maße errechnet der Verfasser mit Recht als offizielle Normalgröße 15 alte polnische Morgen (= 9,0 ha; vgl. meinen Aufsatz, Bd. 61, S. 93). Er stellt weiter fest, daß für die einzelnen Dörfer die normalen Hufengrößen zwischen 3 und 20¹/₄ Morgen (1,8—12,1 ha) schwankten. Nirgends wurde also die volle Größe der flämischen Hufe von 30 Morgen erreicht. Siehe den Anhang über die Landmaße S. 208 ff., Zusammenfassung S. 229, dazu Tabelle VI. Vgl. Bd. 61, S. 91 über „Bauernhufen“.

Manche Beobachtungen sprechen für ungleiche Größe der Bauerngüter seit der Kolonisationszeit. Langer ¹⁾ für Waldhufendörfer der südlichen Oberlausitz und Leipoldt ²⁾ für die den „Gelängetypus“ aufweisende Flur von Burkfersdorf bei Schleiz sind unabhängig von einander auf Grund der Flureinteilung zu der Auffassung gelangt, daß die neuere Ungleichheit der Gütergrößen sich nicht hinreichend durch Teilungen und Zusammenlegungen erklären läßt und wahrscheinlich zum Teil von der ersten Anlage dieser Dörfer herrührt. Für die Gewannflur von Domschau, Landkreis Breslau, konnte Meitzen ³⁾ den zwingenden Beweis für die Ungleichheit der Güter bei der Anlage der Dorfflur erbringen. Da hier die Reihenfolge der Streifen in den einzelnen Gewannen wechselt, müssen Bauerngüter, welche im Gegensatz zu den Einhufengütern in allen Gewannen Streifen von doppelter Größe haben, schon bei der Anlage dieser Flur zweihufig gewesen sein.

Seit 1271 erscheinen in den schlesischen Urkunden häufig „Ruten“ Landes, nicht nur bei Vorwerken, Pfarrwidmuten und Scholtiseien, sondern auch bei dem zinsbaren Bauernlande ⁴⁾. Im Jahre 1332 werden Zinse verkauft, welche auf vier Hufen zu Neu-Henrichsdorf (Klein-Heinzendorf, Kreis Sprottau) ⁵⁾ ruhen. Von diesen Hufen hat ein Besitzer $1\frac{3}{8}$ Hufen ($16\frac{1}{2}$ Ruten), je drei haben eine halbe ⁶⁾, je zwei eine Viertel, einer eine Achtelhufe. Im Jahre 1356 verkaufen der Schultheiß von Schönbrunn (Kreis Sagan) ⁷⁾ und dessen Sohn ihrer Grundherrschaft $2\frac{3}{4}$ ihnen zins- und dienstpflichtige Hufen in dem genannten Dorfe. Von diesen hat ein Bauer $1\frac{3}{4}$ Hufen (21 Ruten), einer eine halbe Hufe, zwei je eine Viertelhufe (3 Ruten). Schärfer noch tritt die ungleiche Landverteilung in dem Dorfe Waldkirchen bei Reichenbach im Vogtlande hervor. Nach einer um 1317 ab-

¹⁾ U. a. D. S. 114 und 119. S. 192 nimmt Leipoldt für das Waldhufendorf Kornbach, Amtshauptmannschaft Plauen, an, daß bei der Ortsgründung, abgesehen von einem Reststück, „jedem der zwölf Anteiler ein ungefähr gleich großes Los“ zufiel. Meines Erachtens rechtfertigt die Übersicht S. 191 mit ihren beträchtlichen Größenunterschieden diese Annahme nicht. ²⁾ U. a. D. S. 185.

³⁾ Cod. dipl. Sil. IV, Einleitung S. 34. ⁴⁾ Belege unter anderen in den Regesten zur schlesischen Geschichte, ferner in den von Rößler herausgegebenen Regesten von Urkunden Herzog Ludwigs I. von Brieg in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 13 ff. Vgl. Bd. 61, S. 102. ⁵⁾ Bresl. Staatsarch., Magdalenerinnenkloster Sprottau 43 = SR. 5152, Cod. XXII. Die Aufrechnung stimmt nicht. Vgl. zur Ortsbestimmung Lib. fund. E 62.

⁶⁾ Darunter Mutter und Sohn je eine halbe Hufe. ⁷⁾ Cod. dipl. Sil. IV, Text S. 299, Nr. 9. Schönbrunn hat fränkische Hufen.

gefaßten Urkunde¹⁾ werden hier von 8 Höfen mit zusammen $7\frac{1}{4}$ Lehen²⁾ Abgaben entrichtet, und zwar gehören zu einem Hofe 2 Lehen, zu 3 Höfen je 1, zu einem Hofe $\frac{3}{4}$, zu 3 Höfen je $\frac{1}{2}$ Lehen. Diese Zeugnisse gehören der Kolonisationszeit der betreffenden Gegenden nicht mehr an, machen aber eine ungleiche Landverteilung für diese wahrscheinlich. Die Anweisung der Dresdener Handschrift für die Ausmessung fränkischer Hufen³⁾ sieht auch die Vermessung von Streifen von acht Ruten, also Zweidrittelhufen, vor.

Diese Feststellungen haben nur den Zweck, einer verbreiteten unberechtigten Voraussetzung entgegenzutreten und damit darauf hinzuweisen, daß die Größe der schlesischen Bauerngüter der Kolonisationszeit erst der Erforschung bedarf⁴⁾.

¹⁾ J. Müller, Urkunden und Urkundenauszüge zur Geschichte Plauens und des Bogtlandes (Mitteil. d. Alt.-Ver. z. Plauen f. 1875—80) Nr. 54. Diese vom 24. Juni 1274 datierte Urkunde ist nach Vietzsch a. a. O. S. 55 eine zirka 1317 entstandene Fälschung. Vergleiche auch die knappen Angaben dieser Urkunde für die Stadt Reichenbach und für Heinsdorf. ²⁾ Obige 8 Höfe und $7\frac{1}{4}$ Lehen im oberen Teile von Waldkirchen hatte der Deutsche Orden im Jahre 1266 gekauft. Ebenda Nr. 33. ³⁾ Wiedergegeben Bd. 61, S. 89. ⁴⁾ Zu S. 60 Anmerkung 1, weise ich nachträglich hin auf die Schrift von B. Zaborski, O kszaktach wsi w Polsce (Über die Dorfformen Polens), Arbeiten der ethnographischen Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Krakau, Nr. 1, 1927, mit Übersichtskarte. Hauptsächlich die Karpathen und ihr Vorland sind mit Waldhufendörfern besetzt.

III.

Breslau und Görlitz am Ende des Mittelalters.

Von
Heinrich Wendt.

Zu den anziehendsten Aufgaben der Handels- und Verkehrs-geschichte gehört die Betrachtung der Städtereihen oder -gruppen des Mittelalters, zum Teil auch noch der folgenden Jahrhunderte. Die ihnen zugehörigen, auf den wichtigsten Verkehrswegen aufgereihten Handelsstädte, benachbart oder weit entfernt, gleicher oder verschiedener Staats- und Volksangehörigkeit, standen für längere oder kürzere Zeit in natürlich und geschichtlich begründeter Lebens- und Interessengemeinschaft, die sich besonders im Wirtschaftsleben, in Handel und Gewerbe, aber auch im Staats- und Geistesleben auswirkte. Zu friedlicher Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Ergänzung und Förderung auf einander angewiesen, konnten sie doch nicht ohne Kampf, ohne zeitweilig scharfen, schädigenden Wettbewerb mit einander leben. Fehlten doch lange Zeit der vorzugsweise städtisch gegliederten Wirtschaftspolitik die ausgleichenden Momente einer großzügigen Staats- und Volkswirtschaft und gesicherter internationaler Beziehungen, die dem Eigenwillen des einzelnen städtischen Wirtschaftskörpers heilsame Schranken setzten. Aus städtischen Sonderrechten verschiedener Art, wie aus dem „Gästerrecht“ (Fremdenrecht), dem Stapelrecht oder Niederlagsrecht, dem Straßenzwang, dem Münzrecht erwuchsen erbitterte Streitigkeiten, schwere Beschränkungen und Schädigungen des Handelsverkehrs, die schlimmstenfalls mit völligem Stocken der bisherigen Zusammenarbeit, bestenfalls mit Wiederherstellung der Gemeinschaft durch leidliche Verständigung endeten.

Die für den schlesischen Handel wichtigsten Städtereihen sind: für den Südosten die schon früher ¹⁾ geschilderte Dreieck Breslau, Krakau, Lemberg, für den Nordosten Breslau, Posen, Thorn, Danzig mit ihren Verzweigungen nach Warschau und Wilna, für den Norden und

¹⁾ Wendt, Schlesien u. d. Orient (Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. Bd. XXI), S. 19 ff.

Westen Breslau, Frankfurt a. d. O., Stettin oder Hamburg, dann Breslau, Hamburg, Amsterdam, für den Süden und Westen Breslau, Görlich, Nürnberg, Augsburg oder Venedig, ferner Breslau, Görlich, Leipzig mit den Verzweigungen nach Nürnberg oder Frankfurt a. M. oder Antwerpen, später Amsterdam. Natürlich unterlagen, wie alle Städtereihen, so auch die, an denen Breslau teil hatte, steter Veränderung durch Wechsel in den Endpunkten oder durch Ein- oder Ausschaltung von Zwischengliedern. So ersetzte im 15. Jahrhundert die Vermittlung Nürnbergs mehr und mehr den direkten Verkehr Breslaus mit Venedig, bis dessen Vormachtstellung im Orienthandel überhaupt dahinschwand. Etwa gleichzeitig wurde Leipzig ein Zwischenglied in Breslaus Handel mit Nürnberg, Frankfurt a. M. und den niederländischen Städten, bis letztere im Verkehr mit Breslau größtenteils durch Hamburg ersetzt wurden. Das Zwischenglied Krakau drängte allmählich Breslau vom Verkehr mit Lemberg völlig ab, nicht ganz so erfolgreich trennte Thorn Breslau von Danzig. Aus Breslaus Verkehr mit Hamburg und Stettin wurde Frankfurt a. d. O. nach langem, schwerem Ringen größtenteils ausgeschaltet.

Daß die beiden wirtschaftlich und meist auch sonst führenden Städte Schlesiens und der Oberlausitz, Breslau und Görlich, in zwei der genannten Städtereihen erscheinen, spricht allein schon für die hervorragende Bedeutung ihrer Gemeinschaft.

Die im folgenden zu gebende Übersicht über den Reichtum ihrer wirtschaftlichen Beziehungen und über deren Auswirkungen im staatlichen und geistigen Leben kann als Beispiel für das Wesen der Städtereihen überhaupt dienen. Die Übersicht beschränkt sich auf die letzten Jahrzehnte des Mittelalters, etwa die Zeit von 1480—1520. Aber gerade damals spielte Görlich im Aktivhandel des deutschen Ostens eine größere Rolle, als je vorher und nachher. Es ist die Zeit seiner großen Handelsherren, der Georg Emmerich, Hans Frenzel, Bernhard Berndt, vielleicht die glänzendste Periode seiner Geschichte überhaupt. Breslau erlebte damals keine ähnliche Hochblüte, aber eine besonders wichtige, kritische Übergangszeit, in der es von seiner mittelalterlichen Handelsstellung manches verlor, anderes behauptete und ausbaute ¹⁾.

Es kann hier nur eine Übersicht über die Hauptpunkte in den Beziehungen beider Städte, keine irgendwie erschöpfende Bearbeitung der einzelnen Gebiete versucht werden. Wir berühren die Wechsel-

¹⁾ Horst Jecht im N. Laus. Mag. Bd. IC, S. 75, 83f., Bd. C, S. 103, 105; ders. in Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. XIX, S. 68 f.

wirkung der wirtschaftlichen Gemeinschaft und der politischen Beziehungen der Städte, die allgemeine Bedeutung, die Görlitz für Breslau als Stützpunkt seines Westhandels, Breslau für Görlitz als wichtigster Vermittler seines Osthandels hatte, die Formen des Handelsverkehrs, besonders die Märkte, dann den Waren- und Geldverkehr, das Zusammenwirken der Städte beim Schutze der Handelsstraßen, und endlich die persönlichen Beziehungen gerade der führenden Bevölkerungsschichten, die aus der wirtschaftlichen und politischen Gemeinschaft erwachsen. Neben den positiven Momenten der gegenseitigen Beziehungen müssen wir aber auch der negativen gedenken, der durch Münzwirren, Straßenzwang und Stapelrechtsansprüche veranlaßten Streitigkeiten, die Breslaus Gemeinschaft mit Görlitz zeitweilig empfindlich störten, freilich ohne sie ganz zu lösen.

Wenn eine solche Übersicht, überwiegend aus Görlitzer Quellen, geboten werden kann, so verdanken wir das einmal dem allbekanntesten Reichtum der Görlitzer Archivschätze, sodann der aus diesen Quellen schöpfenden Görlitzer Geschichtsforschung, die noch in den letzten Jahren für unseren Gegenstand durch Richard Zecht und Horst Zecht sehr wertvolle Beiträge¹⁾ geboten hat, endlich der nicht genug zu rühmenden, stets hilfsbereiten Unterstützung, die den Arbeiten des Breslauer Stadtarchivs zur Handelsgeschichte Breslaus und Schlesiens durch den als Forscher wie als Archivar gleich vorbildlich wirkenden Richard Zecht zuteil geworden ist²⁾.

Die weitgehende Gemeinschaft in der wirtschaftlichen und staatlichen Entwicklung Schlesiens und der Oberlausitz beruhte vor allem

¹⁾ Richard Zecht, Geschichte der Stadt Görlitz, Bd. I (Allg. Geschichte bis zum Pönfall), Görlitz 1926. Horst Zecht, Beiträge zur Geschichte des ostdeutschen Waidhandels u. Tuchmachergewerbes, N. Laus. Mag., Bd. IC, S. 55 ff., Bd. C. S. 57 ff. Derf., Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XIX, S. 48 ff.

²⁾ Die so wirksam erleichterte Durchforschung des Görlitzer Archivs ist größtenteils von Fräulein Dr. Marie Scholz-Babisch ausgeführt worden, der nicht nur hierfür, sondern auch für viele freundliche Hilfe bei der vorliegenden Darstellung Dank gebührt. — Bei den Quellenangaben sind als Abkürzungen verwendet: Corr. = Stadtarchiv Breslau, Correspondenzen. H. R. = Handelsregesten des Stadtarchivs Breslau. J. G. = R. Zecht, Geschichte d. St. Görlitz Bd. I. L. A. = Ratsarchiv Görlitz, Libri Actorum. M. = Neues Lausitzisches Magazin. Miss. = Ratsarchiv Görlitz, Missivbücher. S. B. = M. Scholz-Babisch, Zur schlesisch-obersächsischen Verkehrs-geschichte in Schles. Geschichtsblätter 1925, S. 47 ff. Script. = Scriptorum rerum Lusaticarum. Sign. = Stadtarchiv Breslau, Signaturbücher. St. A. B. = Stadtarchiv Breslau. Zeitschr. = Zeitschrift d. Ver. f. Gesch. Schlesiens.

auf ihrer Lage: auf ihrer Nachbarschaft, ihrer gemeinsamen glaciartigen Grenzlage zu dem von Gebirgswällen umschlossenen Böhmen, ihrer Mittellage zwischen dem romanisch-germanischen Westen und dem slawischen Osten. Die „Hohe Landstraße“ von Breslau über Liegnitz und Bunzlau nach Görlitz und Bautzen, bei Breslau und Görlitz von Straßen, die aus Böhmen nach Norden gingen, gekreuzt, wurde, nach vielleicht schon längerer Vorgeschichte, vom 11. bis 15. Jahrhundert eine der wichtigsten deutschen Handelsstraßen, eine feste Wurzel des Wohlstandes für die anliegenden Städte, besonders Breslau und Görlitz. In der Siedlungszeit ein Hauptweg der „nach Ostland Reitenden“, in Kriegszeiten eine Heerstraße, übte sie mittelbaren Einfluß auch auf Staatsleben und Volkstum. Nachdem Schlesien und die Oberlausitz in frühgeschichtlicher Zeit teilweise vorübergehend zu Böhmen gehört hatten, standen sie mit ihren nördlichen Nachbarn, Schlesien mit Polen, die Oberlausitz mit Brandenburg in Verbindung, bis sie unter König Johann (1311—46) Nebenländer von Böhmen wurden und es nun jahrhundertlang (die Oberlausitz bis 1635, Schlesien bis 1741) blieben. Trotz der Selbständigkeit beider Gebiete in Verfassung und Verwaltung schuf doch die Gemeinsamkeit des Landesherrn gemeinsame Schicksale: Blütezeiten unter Karl IV., Leidenszeiten im Hussitenkriege und dem anschließenden böhmischen Thronstreite¹⁾.

Bei dem Anschlusse der Schlesier, aber wohl auch der Oberlausitzer an Böhmen sind Hoffnungen auf wirtschaftliche Förderung wirksam gewesen, und tatsächlich wurde für das eng verbundene Wirtschaftsleben beider Gebiete der staatliche Zusammenhang überwiegend förderlich. Allerdings war noch im späten Mittelalter die Staatsgewalt meist zu schwach, um einen Ausgleich widerstreitender Handels- und Gewerbeinteressen zu erzwingen. Bei dem noch oft zu erwähnenden Schutze der Handelsstraßen gegen das unausrottbare Raub- und Fehdewesen mußte die Selbsthilfe der betroffenen Städte das Beste tun. 1339 und 1369 schlossen Breslau und Görlitz mit anderen schlesischen und lausitzer Städten Bündnisse gegen die Friedensstörer. Aber es hatte doch immerhin einigen Wert, bei dem gemeinsamen Vorgehen gegen die oft adligen Fehder und Räuber, die sich nicht selten hochmögende Gönner zu verschaffen wußten, nicht durch die Verschiedenheit staatlicher Zugehörigkeit behindert zu sein. Selbst eine so furchtbare Erschütterung des Staatslebens, wie sie die Hussiten-

¹⁾ J. G. 17 ff., 58 ff. S. B. 47. ff.

kriege auch für die Neben- und Nachbarländer Böhmens bedeuteten, hat den schlesisch-oberlausitzer Handelsverkehr einerseits schwer geschädigt, andererseits auch gefördert. Denn der im 14. Jahrhundert vielfach von Schlesien durch Böhmen gehende Verkehr mit Oberdeutschland und Venedig wurde durch die böhmischen Kriegswirren auf die Hohe Landstraße abgelenkt ¹⁾).

Gegenseitige Handelsvermittlung.

Die noch oft anzuführenden „Straßenbekenntnisse“, Urkunden, die namentlich von Görlitz, aber auch von anderer Seite in den Kämpfen um Straßenzwang und Stapelrecht zugunsten der Hohen Landstraße beigebracht wurden, nennen als Endpunkte der Straße einerseits Polen, andererseits Sachsen (besonders Leipzig), Thüringen, Frankfurt a. M., Nürnberg. Dadurch sind die Richtungen bezeichnet, in der die gegenseitige Handelsvermittlung von Breslau und Görlitz sich räumlich auswirkte.

Der Wert des durch Görlitz und die Hohe Landstraße vermittelten Verkehrs von Breslau nach Nürnberg entsprach der einzigartigen Bedeutung, die Nürnberg als Handels- und Gewerbestadt, vor allem auch durch die zum Teil über Augsburg gehende Verzweigung seines Handels nach Italien, Spanien und Portugal im 15. und 16. Jahrhundert hatte. Zunächst ging der Verkehr Breslau, Görlitz, Nürnberg meist, wie heute noch die Eisenbahn, über Dresden, Freiberg, Chemnitz, Hof. Die besondere Bedeutung dieser Straße für den Viehbezug Nürnbergs aus Polen wird in einem Straßenbekenntnisse von 1512 hervorgehoben. Je mehr sich aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Leipzig als Zwischenglied zwischen Breslau und Nürnberg einschob, bog der Verkehr nördlich über Großenhain, Oschätz, Leipzig aus ²⁾. Die Bedeutung des Warenverkehrs mit Nürnberg spiegelt sich eigenartig, aber getreu in allen den Angaben über die Bedrohung und Beraubung von Nürnberger Wagenzügen auf der Hohen Landstraße. Eine der frechsten dieser Räubereien war 1510 der Überfall eines von Nürnberg über Görlitz und Breslau nach Krakau gehenden Wagenzuges bei Birkenbrück (westlich von Bunzlau), bei dem Samt, Damast, Atlas, Seidenzeug, Fuchspelze, aber auch Silberbarren, Perlen, goldene und silberne Trinkgefäße, die dem König von Polen gehörten, geraubt wurden ³⁾. In richtiger Würdigung der Bemühungen der Stadt

¹⁾ J. G. 64 f. S. B. 48.

²⁾ S. St. N. Dresden Loc. 10511, Bl. 82,

84 ff. ³⁾ J. G. 261. M. LVI, 365. Script. III, 23, 27 f., 37 ff., 108. Müff. 1510 ff., Bl. 59, 71, 150.

Görlitz, den Handel vor diesem Raubwesen zu schützen, verwandten sich mehrfach Breslau und Nürnberg bei König Wladislaw für sie, so oft ihr Recht, Straßenräuber richten zu lassen, durch Einsprüche des Adels gefährdet erschien ¹⁾. Im Geldverkehr, der, bei der Gefährlichkeit des Geldverstandes, damals schon meist durch Abrechnungs- und Wechselverkehr erfolgte, war mehr Breslau für Görlitz als Vermittlerin tätig, als umgekehrt. Zahlungen von Görlitz über Nürnberg nach Rom wurden durch das Breslauer Kontor der Fugger oder durch Sebald Sauer mann in Breslau besorgt ²⁾.

Je mehr sich Leipzig im 15. und 16. Jahrhundert zum Handelsmittelpunkt empor schwang, um so mehr stieg auch die Bedeutung des Verkehrs Breslau, Görlitz, Leipzig. Zu der erwähnten Zwischenstellung Leipzigs zwischen Breslau und Nürnberg kam seine Vermittlung des Verkehrs mit Frankfurt a. M., die in den Quellen über Handelsstörungen und Straßenschutz mehrfach bezeugt ist und die zum Beispiel auch um 1500 der große Frankfurter Herr Klaus Scheid zum Bezug von Rote, Wachs und Fellen aus Breslau und Krakau benutzte ³⁾. Was der durch die Hohe Landstraße vermittelte Verkehr über Leipzig nach den Niederlanden bedeutete, zeigt uns einmal die Klage Breslaus 1463 über die Bedrohung der Straße durch Georg von Podiebrad, sodann die Fähigkeit, mit der Görlitz im Streit um das Breslauer Niederlags- oder Stapelrecht die Ablenkung dieses Verkehrs nach der Mark Brandenburg zu hintertreiben suchte ⁴⁾.

Wie Breslau als „Knotenpunkt der Oststraßen“ ⁵⁾ für das übrige Deutschland, für Nürnberg, Frankfurt a. M., Leipzig, lange Zeit den Ostverkehr: mit Polen, Litauen, Rußland, Ungarn, dem Orient größtenteils vermittelte, so natürlich auch für Görlitz. Bei Beziehungen von Görlitz zu Krakau, das besonders den Verkehr über Lublin und Lemberg nach Südpolen und -rußland, zum Teil auch nach dem Orient weiterleitete, werden wir auch da, wo Breslaus Vermittlung nicht besonders bezeugt ist, Verkehr über Breslau oder dessen östlichen Nachbarort Brieg annehmen dürfen. Daß in dem Warenhandel Görlitz—Breslau—Krakau der Bezug polnisches Viehes eine große Rolle spielte, ist zum Beispiel durch die Verbindung eines Görlitzer mit einem der größten polnischen Viehhändler, Stano von Krakau, belegt ⁶⁾. Dem

¹⁾ Miss. 1496 ff., Bl. 235, 317. M. LXXII, 172. ²⁾ Miss. 1491 ff., Bl. 460, 1496 ff., Bl. 72 ff., 382. ³⁾ Diez, Frankfurter Handelsgeschichte I, 231. Miss. 1502 ff., Bl. 158 ff., 1505 ff., Bl. 216. ⁴⁾ Script. rer. Sil. IX, 17. S. B. 48. Zeitschr. XXVII, 64, 67, 71, 80 ff., 90, 101. ⁵⁾ S. Jedt in M. C. 88. ⁶⁾ L. A. 1488 ff., Bl. 126.

entspricht ein großer Versand Görlicher Tuches nach Krakau. Die von Horst Jecht so anschaulich geschilderte Verbindung des Tuch- und Waidhandels zeigt sich hier in der Lieferung von Görlicher „Kurtuch“ durch einen Görlicher Waidhändler über Breslau nach Krakau ¹⁾. Als 1507 der Görlicher Rat in Folge von Münzstreitigkeiten aus Breslau gekommene Güter in Görlich beschlagnahmen ließ, war auch Krakauer Kaufmannsgut darunter. Einer der größten Görlicher Kaufleute, Bernhard Berndt, hatte 1517 bei einem weniger bedeutenden Krakauer Kaufmann 862 fl. Außenstände. Ein Krakauer pfändete seinem Görlicher Schuldner Besitztümer in Breslau ²⁾.

Ungleich schwächer war Breslaus Vermittlung in dem Verkehr von Görlich über Posen nach Preußen, Nordpolen, Litauen und Nordrußland, da Görlich, wie wir gleich sehen werden, hierfür den kürzeren Weg über Glogau zur Verfügung hatte. Aber vereinzelt ist auch der Verkehr über Breslau bezeugt. So versandte 1515 Bernhard Berndt Tuch über Breslau und Trachenberg nach Posen. Hans Schwarze von Görlich erklärte, mit seinem Danziger Schuldner auf dem nächsten Breslauer Markte verhandeln zu wollen. Die Klage eines Thorners gegen den Görlicher Rat wegen eines diesem geliehenen Kapitals wurde vor dem Breslauer Räte entschieden. Die Abzahlung sollte auf den Breslauer Märkten erfolgen ³⁾. Ein Görlicher Gerber kaufte in Breslau Leder von einem Händler aus Lowitsch, westlich von Warschau. Hans Schwarze verglich sich in Breslau mit einem Russen aus Wilna über die Lieferung von englischem Tuch. Der große Breslauer Handelsherr Konrad Sauermann ließ sich durch einen Görlicher „Vorereder“ (Anwalt) in Wilna vertreten ⁴⁾.

Teils wohl über Breslau und Krakau, teils über Breslau und Meisse (Mähren) oder Teschen (Tschlunkapaf) ging die bedeutende Tuchausfuhr von Görlich nach Ungarn und von da nach der Balkanhalbinsel, die durch die politische Verbindung Schlesiens und der Oberlausitz mit Ungarn seit 1469 noch gefördert wurde ⁵⁾. Als ein Beispiel für viele erwähnen wir hier nur die großen Tuchlieferungen, die Görlich und die andern Sechsstädte 1518/19 dem zum Türkenkriege rüstenden Könige Ludwig machen mußten. Den bezüglichen Versand und Geldverkehr vermittelten Konrad Sauermann und das Breslauer Kontor der Jigger. Wenn dieser schwunghafte Tuchversand nach Ungarn ein-

¹⁾ Sign. 1507, S. 86. Vgl. H. Jecht in M. C. 100. Unfre S. 83. ²⁾ Miss. 1517 ff., Bl. 19. St. A. B. H. J. 152, Bl. 83. ³⁾ Miss. 1512 ff., Bl. 503. L. A. 1512 ff., Bl. 269. Sign. 1494, Bl. 54. ⁴⁾ Miss. 1515 ff., Bl. 385, 414. St. A. B. H. H 60, Bl. 591. ⁵⁾ Schlesien u. d. Orient S. 53, 64. H. Jecht in M. C. 89, 101.

mal zu stocken drohte, wie 1506 infolge von Münzwirren, 1511 wegen Klagen der östlichen Abnehmer über die Beschaffenheit des Görlitzer Tuches, wurde auch der Breslauer Markt in Mitleidenschaft gezogen ¹⁾. Von Ungarn über Breslau (zum Teil durch das Fugger-Kontor) nach Görlitz kamen namentlich Metalle, wie wir noch beim Warenhandel sehen werden. Den Geldverkehr von Görlitz mit Ungarn besorgte außer dem erwähnten Konrad Sauer mann auch der Breslauer Hieronymus Uthmann. Welche Bedeutung der Geldverkehr, überhaupt der Handel mit Ungarn für Görlitz hatte, zeigt die Bitte des Görlitzer Rates an seinen Breslauer Rentengläubiger Hans Crapff, er möge sich mit der Zahlung gedulden, „bis der Kaufmann aus Ungarn zurück sei“ ²⁾.

Naturgemäß schwächer und nur vereinzelt nachweisbar ist die Vermittlung Breslaus im Görlitzer Verkehr mit Böhmen und Mähren. So besorgte der Görlitzer Hans Schmid in Breslau die Zahlung eines Tglauers an einen Breslauer. Ein Bürger von Leitomischl kaufte auf dem Breslauer Markte von einem Görlitzer Tuch ³⁾.

So naturnotwendig und geschichtlich begründet die Hohe Landstraße als Trägerin des Verkehrs zwischen Westen und Osten erscheinen mochte, mußten ihr doch je länger je mehr andere, Breslau und Görlitz umgehende Straßen an die Seite treten. Von den Verkehrern dieser Wege wurden oft die besonders starke Gefährdung der Hohen Landstraße durch das Raubwesen und ihre übermäßige Belastung durch Zölle hervorgehoben. Der Breslauer Westhandel konnte die Hohe Landstraße einmal, wie schon erwähnt, durch die Mark umgehen. Sodann führte die „Niedere Landstraße“ über Neumarkt, Parchwitz, Sagan, Muskau, Liebenwerda, Torgau nach Leipzig ⁴⁾. Endlich bestand, namentlich während des Niederlagsstreits, die Möglichkeit, daß der schlesisch=oberdeutsche Handel die seit Beginn der Hussitenzeit verlassenen Straßen durch Böhmen wieder einschlug ⁵⁾. Ebenso konnte der Görlitzer Osthandel Breslau auf mehreren Straßen umgehen. Ein Görlitzer Schreiben von 1492, das von Vераubung einer nach Ungarn gehenden Tuchsendung zwischen Landeshut und

¹⁾ Miss. 1517 ff., Bl. 145, 152, 168, 170, 174, 365, 371, 387, 432, Miss. 1505 ff., Bl. 157. Script. III, 115. Zeitschr. XXVIII, S. 332. S. Jecht in M. C. 101.

²⁾ Miss. 1502 ff., Bl. 181, 1512 ff., Bl. 403, 1520 ff., Bl. 98.

³⁾ Miss. 1487 ff., Bl. 303, 1505 ff., Bl. 14. ⁴⁾ Zeitschr. XXVII, S. 62. Miss. 1502 ff., Bl. 95, 1505 ff., 1506 Jan. 12. Gesamtarch. Weimar Cc. 175, Bl. 59, 70—74, 77—86, 89—104, 110—113.

⁵⁾ Miss. 1510 ff., Bl. 361.

Trautenau spricht ¹⁾, zeigt uns einen durch Nordböhmen und Mähren nach Ungarn führenden Handelsweg. Daß Görlitz unter Umgehung Breslaus auch über Meisse mit Ungarn verkehrte, ist aus dem noch zu erwähnenden Besuche des Meisser Marktes durch die Görlitzer zu schließen.

Am stärksten und folgenreichsten war die Umgehung Breslaus durch den Handel Görlitz—Glogau—Posen. Das Vorbild hierfür bot Nürnberg, das mit Nordpolen zunächst über Frankfurt a. d. O. oder Breslau verkehrt hatte, aber im 15. Jahrhundert, unter Umgehung beider Städte, unmittelbare Beziehungen über Leipzig und Glogau mit Posen anknüpfte ²⁾. Der Verkehr Görlitz—Glogau—Posen stand gegen Ende des Mittelalters auf der Höhe. Görlitz brachte, wie auf den Breslauer, so auch auf den eifrig besuchten Posener Markt meist Tuch, das häufig gegen Wolle oder andere Waren ausgetauscht wurde. Von Posen bezog man Vieh, aber auch andere Ostwaren, Leder, Honig, Zobelfelle, Leinwand, Lichte ³⁾. Natürlich war der Verkehr Görlitz—Posen nur ein Zwischenglied eines weiterreichenden westöstlichen Handels. Von Görlitz kam nach Posen nicht nur Görlitzer Gut, sondern auch ein Teil der Wagenzüge von Nürnberg und Leipzig. Über Posen und Gnesen verkehrte man mit Preußen, Nordpolen, Litauen, Nordrußland ⁴⁾. Mittelbare Zeugnisse für die Bedeutung des Verkehrs Görlitz—Glogau—Posen sind die vielen Störungen dieser Handelsstraße, besonders um Sagan und Sprottau, durch Straßenräuber, ferner die jahrelangen Streitigkeiten von Görlitz mit dem Hofrichter von Bunzlau, der seit 1503 den Görlitzern im Interesse seines Zolles den Weg über Lorenzdorf nach Sprottau und Glogau verbieten wollte. Der Handelsverkehr bewirkte, wie auch sonst persönliche Beziehungen, Bevölkerungsaustausch. Von dem großen Görlitzer Kaufmann Hans Frenzel erzählt R. Tschdt: „1476 kam er in Posen zu einem Handelsmann Paul Welker in die Lehre und bereiste mit ihm die näheren und ferneren Märkte in Polen, Preußen und in russischen Landen“ ⁵⁾.

¹⁾ Miss. 1491 ff., Bl. 150. ²⁾ Schleeße, Die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, insbesondere Nürnbergs zu Posen i. Ausg. d. Mittelalt., Zeitschr. d. Hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen Bd. XXIX, S. 177. ³⁾ L. A. 1478 ff., Bl. 213. Miss. 1487 ff., Bl. 271, 273, 1491 ff., Bl. 96, 420. Script. II, 295 f.

⁴⁾ Schleeße S. 181 f. Miss. 1510 ff., Bl. 183, 187. L. A. 1490 ff., Bl. 39. S. St. A. Dresden Loc. 10511, Bl. 116 ff. Klose, Von Breslau III 2, S. 473 ff. S. Tschdt in M. C. 91. ⁵⁾ Miss. 1491 ff., Bl. 88 f., 92, 96 f., 1502 ff., Bl. 96, 111, 1505 ff., Bl. 51, 57, 61, 75, 131, 140. Ratsarch. Görl. Urk. 665/515. J. G. 257.

Daß dergestalt der Hohen Landstraße andere Breslau und Görlitz umgehende Straßen erfolgreichen Wettbewerb schufen, war naturnotwendig. Alle Versuche, den ganzen Westverkehr Breslaus an die Hohe Landstraße zu binden, dem Görlitzer Handel den Weg Glogau, Posen zu verschließen, wie sie namentlich während des Niederlagsstreits unternommen wurden, waren zum Scheitern verurteilt. Aber der aus dem Straßenzwang sich ergebende Streit hat die Handelsgemeinschaft, die gegenseitige Handelsvermittlung von Breslau und Görlitz wohl erschüttert, beschränkt, aber nicht ganz aufgehoben.

Handelsformen. Marktverkehr.

Die Hauptform der damaligen Handels- und Verkehrsvermittlung waren auch für Breslau und Görlitz die Jahrmärkte, welche Kaufleute und Handwerker aus weitem Umkreise zu lebhaftem, von den sonstigen Schranken des „Gästerechts“ befreiten Warenhandel und Geldverkehr zusammenführten. Außerhalb der Märkte verkehrten die Kaufleute der einen Stadt in der anderen nur gelegentlich aus besonderem Anlaß, oder sie hatten ständig oder zeitweilig Vertreter am anderen Orte. Für die wirksamste Form der Vertretung, die aus Bürgern beider Orte bestehende Handelsgesellschaft, ist das glänzendste Beispiel jener Zeit die Gesellschaft der großen Görlitzer Kaufleute Hans Frenzel und Bernhard Berndt mit dem Breslauer Ratsherrn Hans Crapff dem Jüngeren, der das von seinem gleichnamigen Vater, dem langjährigen, hochverdienten Breslauer Stadtkämmerer, ererbte Vermögen durch rege Handelstätigkeit, in der Görlitz eine große Rolle spielte, noch vermehrte ¹⁾. „Faktoren“ oder „Diener“, also angestellte Handelsvertreter, hatten in Breslau Hans Frenzel und Bernhard Berndt. Frenzels Faktor leistete 1515 vor dem Breslauer Räte für den Görlitzer Hans Schwarz Bürgschaft. 1519 sollte er bei Beschaffung des an den König nach Ungarn zu liefernden Tuches behilflich sein ²⁾. Wer keinen ständigen Vertreter hatte, ließ sich nötigenfalls, zum Beispiel vor Gericht, bei Pfändungen, bei Vergleichen mit Gläubigern oder Schuldnern, entweder durch einen Geschäftsfreund vertreten oder durch einen der berufsmäßigen Anwälte, die in Breslau Borreder, Bor-

¹⁾ „Crapff“ schreibt die Breslauer Ratslinie; Görlitzer Quellen schreiben oft „Kropf“. Der Vater war 1469—97, der Sohn 1498—1513 Ratsherr oder Schöffe. Cod. dipl. Sil. XI, 94. Über die Görlitzer Beziehungen des Sohnes vgl. u. a. J. G. 321, S. Jecht in M. IC. 84, M. C. 68, 91. Miss. 1512 ff. Bl. 503. Sign. 1511, S. 72. L. A. 1505 ff., Bl. 235, 353. ²⁾ St. A. B. H. 60, S. 591. Miss. 1517 ff., Bl. 371.

sprech, lateinisch *prolocutores* hießen. In Görlitz erscheinen neben einem Borreder Thomas Hommeler, der 1504 für Niklas Uthmann d. J. von Breslau in Görlitz Pfändungen vornimmt, offenbar berufsmäßige Bevollmächtigte, wie 1480 Jakob Weinrich, 1498 Georg Osterreicher, bei denen aber keine Standesbezeichnung angegeben ist ¹⁾).

Jedoch dieser vertretungsweise Verkehr von Stadt zu Stadt hatte geringere Bedeutung gegenüber dem persönlichen Austausch auf den Jahrmärkten zu Görlitz, Breslau und dessen östlichem Nachbarorte Brieg. Die Breslauer kamen am Ende des Mittelalters seltener auf die Görlitzer Märkte als in den Zeiten, da Görlitz Stapelplatz für den der schlesischen Tuchmacherei unentbehrlichen blauen Farbstoff Waid gewesen war. Seit der Verlegung des Waidstapels nach Großenhain in Sachsen, 1490, hatte sich in Görlitz ein gegen früher weit stärkerer Aktivhandel gebildet, dessen Träger, teils Görlitzer Großkaufleute, teils zeitweilig in Görlitz ansässige Thüringer Waidhändler, mit Tuch und Waid nach Breslau zogen und dort die Ostwaren, teils von den Osthändlern selbst, teils von den Breslauer Kaufleuten als Rückfracht einkauften. Immerhin fehlt es nicht an Zeugnissen, daß Breslauer Kaufleute auf Reisen zu Görlitzer Märkten gegen Straßenraub geschützt wurden, daß Breslauer Tuchmacher in Görlitz Waid kauften, andere Breslauer Handwerker ihre Waren dort feilboten ²⁾).

Über der Kern- und Stützpunkt des Handelsverkehrs Breslau—Görlitz am Ende des Mittelalters war zweifellos das Erscheinen der Görlitzer auf den vier Breslauer Jahrmärkten zu Mittfasten (Laetare), Johannis (24. Juni), Crucis (14. Sept.) und Elisabeth (19. November) und den Brieger Märkten, die so lagen, daß ihr Besuch mit dem der Breslauer Märkte verbunden werden konnte. Die Anziehungskraft, die neben Breslau dessen Nachbarstadt Brieg auf die Görlitzer ausübte und die von Breslau, trotz des unerwünschten Wettbewerbes, notgedrungen, aus Rücksicht auf die Herzöge von Liegnitz und Brieg, geduldet wurde, beruhte wohl hauptsächlich auf dem Viehhandel, der in Brieg bis tief in die Neuzeit hinein sehr bedeutend war ³⁾, und der

¹⁾ Zeitschrift II, 279, IV, 107. Script. rer. Sil. III, 190, St. A. B. S. G 1, 23, Bl. 20. L. A. 1497 ff., Bl. 302, 1478 ff., Bl. 73, 80 u. ö. L. A. 1497 ff., Bl. 83, 99 u. ö. In den Bürgerrechtslisten (Cod. dipl. Lus. sup. V, 86, 272) erscheint 1508/9 ein Borreder Hans Henel, 1525 ein Vorsprech. ²⁾ S. Jecht in M. IC. 79 ff., 83 ff. Miss. 1487 ff., Bl. 42, 229, 1491 ff., Bl. 231. Eine Absage des Görlitzer Marktes wegen der Pest August 1497 in Miss. 1496 ff., Bl. 154.

³⁾ Marperger, Schles. Kaufmann S. 488. Wendt, Schlesien u. d. Orient S. 124. Miss. 1502 ff., Bl. 274. In Straßenbekenntnissen wird als

wohl auch sonst zu Geschäften mit polnischen Händlern Gelegenheit bot. Ein bezeichnendes Beispiel statt vieler für die Bedeutung des Breslauer Marktverkehrs für Görlitz: der Rat antwortete am 24. Nov. 1504 dem böhmischen Kanzler Albrecht von Kolowrat auf seine Bitte um Geleitsmannschaft gegen die Straßenräuber: sie hätten jetzt nicht viel Pferde in der Stadt, weil ihre Pferde haltenden Mitbürger „itzt gemeinlich zcu Breßlaw im margte seyn“. Hauptsächlich der Marktverkehr rechtfertigt das Wort Horst Jecht: „Breslau kann in seiner Bedeutung als Umschlagsplatz und Vermittler des Rohstoffbezuges aus dem Osten gar nicht gut überschätzt werden“¹⁾.

Der Warenverkehr auf den Märkten war nach seinen Betriebsformen sehr verschiedenartig. Hier machten die Görlitzer Großkaufleute, die Georg Emmerich, Hans und Peter Frenzel, Bernhard Berndt, Hans Schmid, große Umsätze mit ihren Geschäftsfreunden aus dem Osten, aus Breslau und dem übrigen Schlesiens, sie erfüllten geschlossene Lieferungsverträge und schlossen neue, z. B. der Görlitzer Waidhändler Stefan Hennig mit zwei Krafauer Kaufleuten über allmähliche Lieferung von 14 Ballen Görlitzer Kurtuch auf den Märkten zu Breslau und Brieg²⁾. Aber auch kleinere Händler und Handwerker stellten sich ein. Der Krämer Hans Brückner, dessen Rechnungsbuch aus den Jahren 1476—96 wertvolle handelsgeschichtliche Aufschlüsse gibt, besuchte 1476—90 fast regelmäßig neben den Leipziger Messen die Breslauer Märkte, besonders den Elisabethmarkt. Die Görlitzer Tuchmacher kauften Wolle auf dem Vorläufer des später weltberühmten Breslauer Wollmarkts; die Gerber kauften Leder; die Kürschner klagten zum Beispiel 1491 ihrem Räte, daß sie in Breslau beim Einkauf von Fellen übervorteilt würden³⁾. Der Warenaustausch auf den Märkten war oft ein wirklicher Tauschhandel, wie er, später als „Baratthandel“ bezeichnet, im Verkehr mit dem Osten noch im 18. Jahrhundert üblich war⁴⁾. Der Tauschhandel lieferte teils am bequemsten die nötige Rückfracht, teils konnte er manche Schwierigkeiten mildern, die sich aus der Unvollkommenheit des damaligen Münzwesens ergaben.

Doch trotz der Häufigkeit des Tauschhandels war bei den Märkten, den üblichen Abrechnungs- und Auszahlungsstellen, neben dem Warenumsatz auch der Geldverkehr von größter Bedeutung. Da die

östlicher Endpunkt der Hohen Landstraße neben Breslau manchmal auch Brieg genannt. Ratsarch. Görl. Urk. 647/502, 648/503.

¹⁾ Miss. 1502 ff., Bl. 314a. S. Jecht in M. C., S. 68. ²⁾ Sign. 1507, S. 86. ³⁾ Vgl. E. Schulze in M. LXXII, S. 181—201, bes. S. 198 f. Script. rer. Sil. II, 213. Miss. 1487 ff., Bl. 342. ⁴⁾ Wendt, Schlesiens u. d. Orient S. 171 f.

Görlitzer bei der Hochwertigkeit ihres Tuches auf den Breslauer Märkten meist eine aktive Handelsbilanz hatten, war für sie der Breslauer Markt die wichtigste Geldquelle, deren Fließen nicht nur der einzelne, sondern auch die Stadtgemeinde sehnsüchtig erwarteten. 1521 bat der Rat Nickel von Tschirnhaus, sich mit der Zahlung für das Gut Sänitz, Kr. Rothenburg, noch zu gedulden, „denn der kauffman ist mit seinem gelde von Breslau noch nicht einkommen“. 1525 versprachen die Görlitzer Herzog Friedrich von Liegnitz, auf den zwei nächsten Breslauer Märkten 2500 fl. zu zahlen, denn sie könnten „außerhalb der merkte zu Breslaw zum gelde und wechsel schwerlich komen“. 1488 gab der Rat seinen auf den Breslauer Markt ziehenden Bürgern Hans Schmid und Peter Frenzel 500 fl. mit, die sie als Steuer der Stadt an den königlichen „Anwalt“ Georg von Stein oder dessen Vertreter Heinz Dompnig zahlen sollten ¹⁾. Die Görlitzer rechneten auf den Märkten in Breslau und Brieg nicht nur mit ihren auswärtigen Geschäftsfreunden ab, sondern, wie viele Beispiele zeigen, auch miteinander. Die auf den Märkten beglichenen Geldforderungen waren meist kaufmännischen Ursprungs, aber auch andere Zahlungen, wie aus Erbschaften, wurden auf den Märkten erledigt ²⁾.

Natürlich benutzte man den Marktbesuch auch zu anderen Verrichtungen, zum Beispiel um gegen säumige Zahler oder Rechtsverweigerer Hilfe zu suchen. Das Stadtgericht und die den Parteien dienenden „Borredere“ waren in den Markttagen stark in Anspruch genommen. Wenn zur Marktzeit die führenden Kaufleute und Innungsmeister beider Städte persönlich zusammentrafen, beschränkten sie sich nicht auf den Geschäftsverkehr, sondern verhandelten auch über gemeinsame Berufsinteressen, die Handelsherren etwa über Zollfragen und Straßenschutz, die Zünftler über Handwerksrecht und -brauch. 1519 verhandelten die Tuchmacher aus Schlesien und der Oberlausitz in Breslau anlässlich des Crucismarktes über Beschwerden, die die Schlesier ihrem schlesischen Fürstentage vortragen wollten. 1520 schrieb Görlitz an Zittau von gemeinsamen Beratungen der schlesischen und oberlausitzer Schuster und Gerber bei den Breslauer Märkten wie von einer ständigen Einrichtung ³⁾.

Alle die verschiedenartigen Görlitzer Marktbesucher: Großkaufleute, Krämer, Handwerker kamen nach Breslau wohl meist in größeren,

¹⁾ Miss. 1520 ff., Bl. 205; 1523 ff., Bl. 417 f. Miss. 1487 ff., Bl. 25 f.

²⁾ L. A. 1478 ff., Bl. 93, 188; 1484 ff., Bl. 26; 1512 ff., Bl. 163. Siehe auch S. R.

³⁾ Ratsarch. Görlitz Akten Reg. I, 431. Miss. 1520 ff., Bl. 35.

karawanenartigen Gemeinschaften, bei denen schon die größere Menschenzahl eine gewisse Sicherheit gegen räuberischen Überfall gewährte, die andererseits freilich mit ihren reichen Waren- und Geldbeständen, auch durch die Möglichkeit, von begüterten Fahrtgenossen Lösegeld zu erpressen, ein lockendes Angriffsziel bildeten. Jedenfalls werden wir verstehen, daß gerade vor und nach den Breslauer Märkten die Meldungen über Ansammlungen verdächtiger „Reiter“ zwischen Breslau und Görlitz hin und her flogen, und daß die bewaffneten Geleitsmannschaften beider Städte sich tüchtig tummeln mußten ¹⁾.

Bei der zentralen Bedeutung des Marktverkehrs für die ganze Handelsgemeinschaft Breslaus mit Görlitz mußte sich jede Störung ihres Einvernehmens gerade auch im Marktbesuch auswirken. Als, wie wir noch sehen werden, der Versuch Breslaus und Frankfurts a. d. O., ihr altes Stapel- oder Niederlagsrecht zu erneuern, 1511 zu einer Handelsperre Polens gegen Breslau führte, war die Bedeutung des Breslauer Marktes für Görlitz schwer erschüttert. Görlitz suchte für diese Störung seines Osthandels Ersatz, indem es Breslau umging, einmal noch mehr als bisher über Glogau und Posen, andererseits über Schweidnitz und Reisse, mit denen man bisher nur wenig verkehrt hatte, und durch den Brieger Markt, der erst jetzt ein richtiger Konkurrent des Breslauer Marktes wurde. Erst der Verzicht Breslaus auf sein Stapelrecht, 1515, stellte den alten Zustand im wesentlichen wieder her ²⁾.

Warenhandel.

Der gegenseitige Warenhandel von Breslau und Görlitz, von dem wir bisher nur einzelne, für die Handelsvermittlung und den Marktverkehr wichtigere Teile berührt haben, ist nunmehr in zusammenfassendem Überblick darzustellen. Dabei ist zu beachten, daß bei der Handelsvermittlung zwei Stufen zu unterscheiden sind: der bloße Durchgangsverkehr einer Ware, bei dem die vermittelnde Stadt nur durch ihr Transportgewerbe — Görlitzer Fuhrleute werden in unseren Quellen öfter erwähnt als Breslauer — und als Schützerin der anliegenden Handelsstraßen beteiligt ist, sodann der Umschlagsverkehr, bei dem die eingeführte Ware in der vermittelnden Stadt an ein-

¹⁾ Miss. 1487 ff., Bl. 341; 1510 ff., Bl. 164. Bibl. d. Oberlaus. Ges. C III, 1: Sculteti annales V, Bl. 4b. ²⁾ S. Jecht in M. C., S. 105. Script. III, 311 f., Miss. 1510 ff., Bl. 156, 295.

heimische oder fremde Händler verkauft und von diesen, soweit sie nicht am Ort selbst verbraucht wird, wieder ausgeführt wird.

Wenn wir die Waren nach der Richtung ihrer Bewegung gliedern, in Waren, die westöstlich von Görlitz nach Breslau und umgekehrt ostwestlich von Breslau nach Görlitz versandt wurden, so kommen wir in einigen Fällen in Schwierigkeiten, nämlich da, wo zweifellos oder doch höchst wahrscheinlich westliche Waren von Breslauern an Görlitzer verkauft wurden, und umgekehrt östliche Waren von Görlitzern an Breslauer kamen. So verkaufte 1504 der Görlitzer Georg Schacht in Breslau an die dortige Handelsgesellschaft Alexius Banke, Christoph Rindfleisch, Friedrich Safran 22 Zimmer (zu 20 Fellen) Hermelin und 16 Paar Fuchspelzschauen und kaufte von ihnen 3 vergoldete „Kredenzen“ (Schalen), 12 Stück „schamlot“ (feiner Wollstoff) und 2 Stück „rote doppel katdecken“ (Kartek, Brüggischer Atlas)¹⁾. Der Görlitzer verkaufte also Ostwaren, die Breslauer, abgesehen von Goldschmiedearbeiten, Westwaren. Ferner kaufte der schon genannte Görlitzer Krämer Hans Brückner von 19 der angesehensten Breslauer Kaufleuten folgende Waren: Safran und andere Gewürze, Papier, Gold (wohl Goldfarbe) und an Webstoffen: Seidenstoffe, Kartek, Taft, Nähseide, weißes (ungefärbtes oder weißgefärbtes?) Tuch, Barchent, Leinwand, Harris (leichtes Wollengewebe von Arras) und „Gewand“ (Tuch). Vielleicht mit Ausnahme von Papier, Tuch und Leinwand, die vielleicht schlesischen Ursprungs waren, und der Gewürze und Seidenstoffe, die durch Ungarn oder Galizien aus dem Orient gekommen sein könnten, verkaufen also die Breslauer dem Görlitzer Westfalen²⁾. Die Annahme, daß alle diese Waren den Weg zwischen Breslau und Görlitz hin und her gegangen sind, ist höchstens bei kleineren Warenmengen glaublich, da man sicher bei der Schwierigkeit der damaligen Warenbeförderung unnötige Umwege noch sorgfältiger als heute vermied. Glaublicher ist, einmal daß die von dem Görlitzer in Breslau verkauften Pelzwaren Görlitz nie berührt haben, sondern in Posen gekauft und in Breslau weiterverkauft worden sind, sodann daß, wenn die Breslauer Kaufleute in Nürnberg oder Leipzig gekaufte Westwaren an Görlitzer weiterverkauften, sie diese nicht erst nach Breslau führten, sondern unterwegs in Görlitz an ihre dortigen Kunden abgaben.

¹⁾ L. A. 1497 ff., Bl. 334. Grimm, Dt. Wörterb. V, 238; VIII, 2119.

²⁾ M. LXXIII, S. 189, 199. Script. rer. Sil. III, 92. Wendt, Schlesien u. d. Orient S. 15, 34 ff., 63.

Abgesehen von derartigen Käufen zum eigenen Verbrauch diente Görlitz bei den aus den Niederlanden und Frankfurt a. M., Nürnberg und Leipzig kommenden und nach Breslau weitergehenden Westwaren dem Handel wohl nur als Durchgangs- und Stützpunkt. Ebenso stand es mit dem Versand des Hallischen Salzes auf der Hohen Landstraße über Görlitz nach Schlesien, der, in älterer Zeit wohl recht umfangreich, im 15. Jahrhundert größeren Teils auf die Niedere Landstraße abgewandert war, auch durch den Wettbewerb des von Krakau kommenden polnischen Steinsalzes beschränkt wurde¹⁾. Die eigentlichen Ausfuhrwaren des Görlitzer Aktivhandels nach Schlesien und dem weiteren Osten waren nur zwei, aber schon öfter als hochwichtig genannte Handelswaren: Tuch und Waid.

Die Bedeutung des Tuchs und seiner wichtigsten Rohstoffe, des Waids und der großenteils in Breslau gekauften Wolle, für das ganze Görlitzer Wirtschaftsleben und besonders für den Verkehr mit Breslau hat Horst Jecht²⁾ auf breitester Quellengrundlage so mustergültig dargestellt, daß hier wenig darüber zu sagen bleibt. Jecht hat gezeigt, wie naturnotwendig von jeher die Oberlausitzer, insbesondere die Görlitzer Tuchmacherei ein Ausfuhrgewerbe war, das sich nur nach Osten hin betätigen konnte, wie gegen Ende des Mittelalters die Blüte des Osthandels und die Entstehung eines eigenen Görlitzer Aktivhandels eine „stürmische Aufwärtsbewegung“ der Görlitzer Tuchmacherei erzeugt hat, wie in der Vermittlung des Görlitzer Tuchabsatzes Breslau, trotz des Wettbewerbs der Straße über Glogau, Posen und der Breslau südlich umgehenden Straßen, die Vorherrschaft erringen und im wesentlichen behaupten mußte³⁾. Dieses große Gesamtbild können unsere Quellen, abgesehen von dem schon früher Gesagten, nur durch kleine Züge ergänzen. So finden wir immer wieder, wie die Görlitzer ihre Schulden an Breslauer oder andere statt mit Geld mit Tuch bezahlten, wie bei Zahlungsschwierigkeiten von Görlitzern Tuch ein beliebtes Pfändungsobjekt war. Unter den Brandschakungen des Görlitz-Breslauer Marktverkehrs hatte besonders auch der Tuchversand zu leiden. Träger des Tuchhandels waren neben den führenden Handelshäusern in Breslau und Görlitz auch die in Görlitz sich aufhaltenden thüringischen Waidhändler, die das Tuch, mit dem Görlitzer Tuchmacher ihnen ihre Waidschulden bezahlten, auf den Breslauer

¹⁾ Wuttke in Zeitschr. XXVII, S. 264 ff., 272 ff., 277 ff. Miss. 1496 ff., Bl. 129. Gef. Arch. Weimar Reg. Cc. 175, Bl. 70—74, 77—86, 89—104, 110—113.

²⁾ Vgl. S. 74, Anm. 1. ³⁾ M. C. S. 83, 96 f., 99 ff., 103 ff. Vgl. unsre S. 79 ff.

Märkten verkaufte¹⁾. Wir sehen auch hier im Kleinen und Kleinsten bestätigt, wie Tuchmacherei und Tuchhandel, mit ihren naturgemäßen Auswirkungen auf verwandte Handelszweige, die wesentliche Grundlage der Handelsgemeinschaft Breslaus mit Görlitz waren.

Ebenso in der Hauptsache abschließend hat Horst Jecht die Bedeutung des Görlitzer Waidhandels für das ganze Wirtschaftsleben der Stadt, namentlich auch für ihr Zusammenwirken mit Breslau und dem übrigen Schlesien dargestellt: die durch die Verkehrslage vorgezeichnete Entstehung des Görlitzer Waidstapels, die zeitlich verschiedenen Formen des Waidhandels mit Schlesien und die Wirkung der Verlegung der Waidniederlage von Görlitz nach dem sächsischen Großenhain auf den Görlitzer Großhandel und dessen Verkehr mit Breslau und Schlesien²⁾. Auch hier können unsere Quellen das Gesamtbild von der Befestigung der Interessengemeinschaft Breslaus mit Görlitz durch den Waidhandel nur in wenigem ergänzen. Sie zeigen einmal die eben erwähnten Thüringer Waidhändler im Verkehr von Görlitz nach Breslau, im Handel mit Waid, Tuch und Wachs und im Geldverkehr³⁾. Sodann durchzieht unsere Quellen wie ein roter Faden der Kampf gegen die Großenhainer Waidniederlage, den Görlitz in engster Fühlung mit dem durch die Verlegung des Waidstapels gleichfalls geschädigten Breslau und mit andern Schlesiern jahrzehntelang führte. Schon bei dem ersten, nicht ausgeführten Versuche der Verlegung nach Großenhain, 1477, wandte sich Breslau mit andern schlesischen Ständen zugunsten der Görlitzer Niederlage an den gemeinsamen Landesherrn König Matthias. Als dann 1490 die Großenhainer Niederlage wirklich ins Leben trat, standen Görlitz und Breslau in fester Abwehrgemeinschaft. Gemeinsam klagten sie über die Schädigung ihrer Tuchmacher durch hohe Preise, schlechtes Maß, teuren Fuhrlohn bei ihrem Könige Wladislaw, bei den sächsischen Herzögen, bei den schlesischen Ständen. 1492 richtete Breslau besonders nachdrückliche Klagen an Herzog Georg von Sachsen, 1497 hatten beide Städte ihre Gesandten beim Könige in Prag, 1500 verhandelte Breslaus führender Politiker, der Stadtschreiber Gregor Morenberg,

¹⁾ M. C, S. 104. L. A. 1478 ff., Bl. 124, 245; 1505 ff., Bl. 208. Miss. 1487 ff., Bl. 309; 1502 ff., Bl. 232. St. A. B. H. J. 152, Bl. 64. ²⁾ M. IC, S. 65 f., 71, 76, 80 ff., 92. J. G. S. 25, 62, 87. ³⁾ Blasius Schmidt: S. R. 1496 Oktober 6. Burchard Immenrode von Erfurt: St. A. B. H. F 1, Bl. 334 f. Hermann Hirschbach und Hans Stockheim: L. A. 1497 ff., Bl. 281. Christof Rebel v. Erfurt: Miss. 1502 ff., Bl. 232. Stefan Hennig: Sign. 1507, S. 86. Wilhelm Weideling aus Weimar: St. A. B. H. H 60, S. 630. M. LXXIII, S. 199.

ein geborener Görlitzer, über die Waidfrage mit Görlitz, 1501 wandten sich beide Städte wieder an den König, 1505 Breslau an den schlesischen Fürstentag. Selbst 1510, als Breslau mit Görlitz im Niederlagsstreite stand, verwendete es sich für Wiederaufrichtung des Waidstapels in Görlitz. Noch 1522/23 führte Görlitz mit Breslau und andern Schlesiern, mit Sachsen und König Ludwig einen umfassenden Briefwechsel über die Beschwerden der oberlausitzer und schlesischen Tuchmacher ¹⁾. Die Erschwerung des Waidbezuges durch die Großenhainer Niederlage hatte für die Görlitzer Tuchmacherei die Nebenwirkung, daß seit Ende des Mittelalters die vor allem in Schlesien gebaute, in Breslau gehandelte Röte (Krapp), die schon vorher ein beliebter Farbstoff gewesen war, stärker als bisher verwendet wurde. Aber die hervorragende Bedeutung, die im späteren 16. Jahrhundert der Röteversand Breslaus weithin, auch nach Westdeutschland und den Niederlanden erlangt hat, ist in unserm Zeitabschnitt noch nicht voll entwickelt ²⁾.

Das Gegenstück zum Tuch- und Waidversand von Görlitz nach Breslau und weiter nach Osten, der Bezug schlesischer und polnischer Wolle durch Görlitz aus Breslau, ist gleichfalls von Horst Jecht festgestellt. Wie die zum Ausfuhrgewerbe herangewachsene Görlitzer Tuchmacherei für den Absatz auf den Osten angewiesen war, so konnte auch die nötige Wolleneinfuhr nur von Osten erfolgen. Die Wolle war meist die Gegenfracht gegen Tuch und Waid, die von Nürnberger, Thüringer oder Görlitzer Händlern nach Schlesien gebracht oder von schlesischen Händlern oder Tuchmachern aus Görlitz geholt wurden. Gegen Ende des Mittelalters war Breslau, alle andern schlesischen Orte weit überflügelnd, der Hauptmarkt für schlesische und polnische Wolle geworden. Damals nahmen gerade die Führer des rasch aufgeblühten Görlitzer Aktivhandels, wie Georg Emmerich und Hans Frenzel, besonderen Anteil an dem Wollgroßhandel mit Breslau, dessen hervorragende Bedeutung die Hochblüte des Handels und der Tuchmacherei in Görlitz noch lange überdauert hat ³⁾. Auch hier nur einige ergänzende Einzelheiten: 1485 wurden dem Breslauer Hans Monau in Görlitz

¹⁾ Corr. 1477 Okt. 18 und 24. 1491/92: Mißf. 1491, Bl. 42, 44, 49, 102, 198. S. St. A. Dresden Loc. 7413, Bl. 143 ff., 172. 1497: Mißf. 1496 ff., Bl. 114. 1500: Corr. 1500 März 4. 1501: Script. rer. Sil. III, 145. St. A. B. S. F 1, Bl. 397 f. 1510: Ebd. Bl. 51 ff., 59 ff. 1522/23: Mißf. 1520 ff., Bl. 398 und öfter, 1523 ff., Bl. 36 und öfter. Siehe S. R. unter 1522/23. ²⁾ S. Jecht in M. IC S. 79, 87, C S. 71, 83. Stadtabch. Görl. Akten Abt. 4 Nr. 17-
³⁾ S. Jecht in M. IC S. 79, C S. 62, 64 ff.

5 Sack Wolle für 100 fl. gepfändet; 1506 beschloß der schlesische Fürstentag in Folge von Münzstreitigkeiten, den Görlitzern Sperre des Wollbezugs aus Schlesien anzudrohen. 1516 kauften auf dem Breslauer Markte 4 Laubaner, jedenfalls Tuchmacher, von dem Görlitzer Fabian Lindner für gemeinsame Rechnung 71 Stein (zu 22 Pfund) 20 Pf. Wolle. Der 1484 zwischen dem Görlitzer Nickel Hoffmann und Bernhard Dreißigmark von Glogau wahrscheinlich in Görlitz getätigte Tauschhandel von Tuch gegen Wolle dürfte wohl auch auf Breslauer Märkten öfter vorgekommen sein ¹⁾.

Den früheren Angaben über Lieferungen von Webstoffen durch Breslauer Kaufleute an die Görlitzer Georg Schacht und Hans Brückner ist nur noch hinzuzufügen, daß 1487 Hans Uthmann von Breslau an Caspar Tylke (oder Tylzig?) von Görlitz Atlas verkaufte, und daß um 1490 ein Wagen mit Beuteltuch bei Wolfshain östlich von Bunzlau beraubt wurde ²⁾.

Den Fell- und Pelzhandel von Breslau nach Görlitz bezeugten unsere früheren Angaben über die Felleinkäufe Claus Scheids von Frankfurt a. M. in Breslau und Krakau und über die Einkäufe der Görlitzer Kürschner auf den Breslauer Märkten ³⁾. Daß der Ledertransport von Breslau nach Görlitz zur Versorgung der dortigen Gerber, Schuster und Gürtler, oder auch wohl zum Weitertransport nach Westen, trotz des Wettbewerbs der Straße Posen—Glogau, ziemlich bedeutend gewesen sein muß, zeigen mehrere Straßenstreitigkeiten über diese, gute Zolleinnahmen gewährende Massenware. 1506 erscheint neben Kupfer und Wachs auch Leder unter den Waren, deren Abwanderung von der Hohen auf die Niedere Landstraße festgestellt wurde. 1507 wurden einem Görlitzer Leder und Schmer, vermutlich wegen Befahrens verbotener Wege, in Goldberg beschlagnahmt. 1513 wurde nach Görlitz gehendes Leder von den Bunzlauern bei Heidegersdorf angehalten. 50 Stück Leder, die 1519 in Bunzlau beschlagnahmt wurden, waren für Bernhard Berndt und Görlitzer Gerber bestimmt ⁴⁾.

¹⁾ L. A. 1484 ff., Bl. 55. St. A. B. H. F 1 Bl. 404 f. Miss. 1515 ff. Bl. 307 a. L. A. 1478 ff., Bl. 213. ²⁾ L. A. 1484 ff., Bl. 134. Cod. dipl. Lus. V, S. 66, 32. Miss. 1487 ff., Bl. 309. Ob der Wagen über Wolfshain von oder nach Breslau ging, ist allerdings nicht festzustellen. ³⁾ Über die von den Görlitzern in Breslau eingekauften „kostbaren Mäntel“ und „Breslauer Schauben“ vgl. Oskar Rämmel, Johannes Haß, M. LI, S. 32. ⁴⁾ H. Jecht in M. IC, S. 79. Gesamtarch. Weimar Reg. Cc 175, Bl. 70 ff., 77 ff., 89 ff., 110 ff. L. A. 1505 ff., Bl. 67. Miss. 1512 ff., Bl. 43. 1519 Bl. 300; L. A. 1512 ff., Bl. 353.

Unter den Nahrungs- und Genußmitteln, die von Schlesien nach der Oberlausitz gingen, spielte Getreide schon früh und wohl auch noch gegen Ende des Mittelalters eine wichtige Rolle, und die Sperre der schlesischen Getreideeinfuhr, die man wegen Münzwirren 1506 den Görlitzern androhte und die um 1515 zeitweilig wirklich eintrat, war empfindlich genug ¹⁾. Aber eine Beteiligung Breslaus an der Getreideversorgung der Oberlausitz können wir bisher nicht nachweisen. Die schon mehrfach berührte Ausfuhr polnischen Rindviehs über Brieg, Breslau, Görlitz nach Dresden, Hof, Nürnberg oder über Leipzig nach Thüringen, wo in Buttstädt große Ochsenmärkte stattfanden, und nach Westdeutschland, ist in ihrer Bedeutung auch für Görlitz schon mehrfach ²⁾ berührt worden. Aber ob nicht für den Görlitzer Rindviehhandel die Hauptbezugsquellen Posen und Brieg waren, und Breslau mehr nur Durchgangsstelle war, wird sich zeigen, wenn, wie zu hoffen, auf Grund der handelsgeschichtlichen Sammlungen des Stadtarchivs eine genauere Sonderdarstellung des schlesisch-polnischen Viehhandels geboten wird. Daß Gewürze, wie Ingwer, Safran, Pfeffer von Breslau nach Görlitz gingen, ist durch die oben erwähnten Einkäufe Hans Brückners in Breslau erwiesen. Andererseits werden sie 1506 unter den Waren genannt, die von Leipzig auf der Niederen Landstraße nach Breslau, also jedenfalls früher auf der Hohen Landstraße über Görlitz gingen ³⁾. Honig, der als Süßstoff meist den Zucker vertreten mußte, spielte im Handel Breslaus mit Görlitz anscheinend eine größere Rolle. 1499 hatte Hans Frenzel zwei Görlitzer Pfefferküchlern „honig breklischer schawe (Schau) und gebyndes“, die Tonne zu 8 Mk. weniger 12 Groschen, außerdem auch Wachs zu liefern. 1513 ließ sich Bernhard Berndt Honig aus Breslau kommen. Die Tonne Honig, die 1493 in Görlitz einem Polen gepfändet wurde, könnte allerdings auch über Posen gekommen sein ⁴⁾.

Das als Nebenerzeugnis des Honigs oft mit diesem gemeinsam gehandelte Wachs, das uns zu den Fetten und Ölen hinüberführt, wurde gleichfalls von den Görlitzern oft aus Breslau, allerdings auch

¹⁾ St. A. B. H. F 1, Bl. 404. H. Fecht in M. C. 64. J. G. S. 270.

²⁾ Siehe S. 77 f, 81. Über Ochsenkauf von Görlitz für Sigmund von Wartenberg, 1504 f. Miss. 1502 ff., Bl. 274 a. Forderung Nickel Grundts von Breslau (wahrscheinlich des bekannten Viehhändlers, Cod. dipl. Sil. XI, 101) an einen Görlitzer in Höhe von 400 fl. L. A. 1478 ff., Bl. 100, 109, 111, 116, 127. J. G. 135, 147, S. B. 51. ³⁾ Siehe S. 80. M. LXXIII, S. 199. Gesamtarch. Weimar Reg. Cc 175, Bl. 70 ff., 77 ff., 89 ff., 110 ff. ⁴⁾ L. A. 1490 ff., Bl. 181. 1497 ff., Bl. 88. Miss. 1512 ff., Bl. 43.

aus Posen bezogen. Neben den einheimischen Großkaufleuten, wie Georg Emmerich, handelten auch Hans Brückner und die thüringischen Waidgäste mit Wachs. Sicher über Breslau—Görlitz gingen zum Beispiel das, wie früher erwähnt, von Claus Scheid in Frankfurt am Main bezogene Wachs und die 1512 bei Bunzlau geraubten Wagenladungen ¹⁾. Auch tierische Fette anderer Art, wie Schmer oder Talg, und die aus ihnen bereitete Seife spielten in Breslaus Handel mit Görlitz keine unbedeutende Rolle. Schon erwähnt wurde die Beschlagnahme von Schmer in Goldberg, 1507, und der Marktbesuch der Breslauer Seifensieder in Görlitz. Einer von diesen, Martin Schulz, hatte an die Görlitzer Heinrich Bürstenbinder und Gregor Spremberg ziemlich erhebliche Forderungen. Die Seife, die Ende 1511, als der Niederlagsstreit den Verkehr Breslaus mit Görlitz einigermaßen gestört hatte, in großen Mengen über Posen und Glogau versandt wurde, wäre wohl zu anderer Zeit größtenteils über Breslau gegangen. Hans Brückner bezog 1477 (tierisches oder pflanzliches?) Öl aus Breslau und bezahlte für das Faß von 8 Stein (176 Pfund) 9 Gr. Fuhrlohn ²⁾.

Als letzte, recht wertvolle und vielseitige Gruppe der von Breslau nach Görlitz gehenden Waren nennen wir Erzeugnisse des Bergbaues und der auf ihm beruhenden Gewerbebranche. Zwar suchten an dem Aufblühen des Bergbaues gegen Ende des Mittelalters Georg Emmerich und wohl auch andere Görlitzer Anteil zu gewinnen; auch in der Oberlausitz schürfte man nach Edelmetallen. Trotzdem war in unserem Zeitabschnitt Görlitz stark auf die Erzeugnisse des ungarischen Bergbaues angewiesen, dessen wichtigste Unternehmer, die Augsburger Fugger und die mit ihnen eng verbundenen ungarischen Thurzo einen großen Teil ihrer Ausbeute durch das Breslauer Kontor der Fugger vertrieben ³⁾. Aus ungarischen Bergwerken kam über Breslau der als Beizmittel beim Färben des Tuchs verwendete Alaun, den unter anderem auch Hans Brückner in Breslau einkaufte. Blei gleicher Herkunft brauchte man in der Tuchmacherei zur Besiegelung des Tuchs nach der amtlichen „Schau“, je nach der Güte des Tuchs mit einem oder mehreren Bleisiegeln ⁴⁾. Der Versand ungarischen Kupfers auf

¹⁾ M. LXXIII, S. 199. J. G. 255. H. Jecht in M. IC 73, 79. Miß. 1510 ff., Bl. 383 f. ²⁾ Siehe S. 83, 91. Miß. 1491 ff., Bl. 231. L. A. 1505 ff., Bl. 131. 1512 ff., Bl. 146. St. A. B. Urf. G 61. M. LXXIII, S. 200. ³⁾ J. G. 255. Beteiligung von Görlitzern am Bergbau bei Schneeberg im Erzgebirge: Script. rer. Sil. XIII, 204. Cod. dipl. Sil. XX, 95, 127. Edelmann, Zur Gesch. d. Oberlaus. Bergbaus M. LII, 84 ff. E. Fink, Die Bergwerksunternehm. d. Fugger in Schles., Zeitschrift XXVIII, 294 f. ⁴⁾ M. LXXIII, S. 199. H. Jecht in M. IC 79, C 71, 87. L. A. 1490 f., Bl. 236.

der Hohen Landstraße über Breslau und Görlitz hatte für die Görlitzer solche Wichtigkeit, daß sie sehr beunruhigt waren, als zuerst 1507 und dann auch später der Versand des schweren Massenguts auf der Oder über Frankfurt a. d. O. statt auf ihrer Straße in Frage kam. Am Kupferhandel beteiligte sich der große Georg Emmerich, der unter anderem Kupfer nach Crossen weiterversandte; aber auch einzelne Görlitzer Kupferschmiede deckten ihren Bedarf unmittelbar bei den Fuggern in Breslau. Zu den besten Abnehmern der Fugger gehörten der Görlitzer Rat und die von ihm bestellten Kirchenväter, die Kupfer meist für ihre Kirchendächer, einmal auch als Glockenspeise einkauften. Für die kurz vorher umgebaute Peterskirche bezogen sie von den Fuggern 1507, 1513, 1515, 1518 im ganzen 300 Zentner Dachkupfer und 1515 noch 40 Zentner „rauhes“ Kupfer für eine Glocke. 1516 kauften sie durch Bernhard Berndt in Breslau 40 Zentner Dachkupfer für die Nikolaikirche. Zweimal baten sie mit Rücksicht auf das schwache Vermögen der Kirche die als Krösusse ihrer Zeit bekannten Fugger um Geduld wegen der Zahlung. 1518 wandten sie sich deshalb an Bischof Johann von Breslau aus dem Geschlecht der Thurzo ¹⁾. Vom Silberhandel, an dem auch Georg Emmerich beteiligt war, hören wir, daß Klaus Köler von Görlitz 1507 auf dem Breslauer Elisabethmarkte Silber mit dem Warenzeichen des Hans Thurzo kaufte, und daß 1513 der Görlitzer Ratsherr Hans Jost von dem Breslauer Niklas Uthmann Silber im Gewicht von 235 Mark bezog. Nur je einmal, 1521/22, begegnet uns der Bezug von Zinn und Galmei für den Rat aus Breslau ²⁾.

Für die Leistungsfähigkeit des Breslauer Kunstgewerbes, das die Bergwerkserzeugnisse verwertete, geben mehrere Aufträge des Görlitzer Rats ehrendes Zeugnis. Der Rat kaufte 1497 eine „Kredenz“ (Schale) — die Übersendung sollte bezeichnenderweise „mit Fleischern“, das heißt mit einem der wohlbesetzten Viehtransporte erfolgen — dann 1511 drei „Köpfe“ (Becher). Während der Rat 1515 in Breslau nur Glockenkupfer kaufte, bestellte er 1520 bei dem dortigen Glockengießer Andris Hilliger eine fertige Glocke mit dem Görlitzer Stadtwappen. 1515 bestellte er bei dem Breslauer Maler Jakob Beynhart 2 „bucher feyngold (Blattgold), das gut vnd unverstoßen ist“,

¹⁾ Miss. 1491 ff., Bl. 319, 351; 1505 ff., Bl. 263, 309, 315, 378; 1512 ff., Bl. 80 f., 467, 500, 508; 1515 ff., Bl. 16, 63, 112, 153, 208, 233, 248, 264, 270, 362; 1517 ff., Bl. 93, 98, 204, 233. Script. III, 407. M. LXXIX, 12. Cod. dipl. Sil. XVII, S. 20. Zobel in M C I, S. 143 f. ²⁾ J. G. 255. Miss. 1505 ff., Bl. 186; 1512 ff., Bl. 147; 1520 ff., Bl. 198, 282.

ferner „zwey pfund Cantzynisch (so) ölblow (blaue Ölfarbe), das dy farbe vffem Steyne vnd im Weter behilde, für eine neu Spera (Sphaera, Himmelskugel) am Seyger“¹⁾. Von privaten Handelsbeziehungen auf dem Gebiete der Metallverarbeitung nennen wir, außer dem früher erwähnten Kauf von Goldschmiedearbeiten durch Georg Schacht, nur noch die Versendung von Harnischen durch Hans Rindfleisch von Breslau nach Görlitz, wo sie gepfändet wurden, und den Bezug von Messerlingen durch den Görlitzer Bernhard Berndt aus Breslau, wo die „Messerer“ (cultellifabri) zu den ältesten Gewerben gehörten, wo aber auch später viel mit steirischen Eisenwaren gehandelt wurde²⁾.

Alles in allem zeigt schon unser knapper, gewiß vieles nur oberflächlich berührender Überblick über den Warenhandel einen vielseitigen Austausch von westlichen und östlichen Rohstoffen und Gewerbezeugnissen, ein starkes gegenseitiges Bedingtsein in Angebot und Nachfrage, in dem eine weitgehende wirtschaftliche Interessengemeinschaft zum Ausdruck kam.

Geldverkehr.

* Einige Seiten des Geldverkehrs, seine Bedeutung für die gegenseitige Handelsvermittlung nach Osten und Westen und die wichtige Rolle, die er, neben dem Warenhandel, auf den Jahrmärkten spielte, hat unsere bisherige Darstellung³⁾ schon berührt. Zunächst noch einige Beispiele dafür, wie die bei der Unsicherheit der Straßen begreifliche Scheu vor dem Geldversand auf den Abrechnungs-, Überweisungs- und Wechselverkehr hindrängte. Der Bearbeiter des Brücknerschen Geschäftsbuches hat festgestellt, daß dort das Wort „Wechsel“ nicht vorkommt. In unseren Quellen findet es sich vereinzelt. So hat der Görlitzer Rat 1490 seinen Mitbürger Hans Schmidt „icz zu Breblau“, 14 fl., die ein Iglauer hinterlegt habe, „durch wechsel, mitsampt dißem hirin beschlossenen brieve“ an Sebastian Day in Breslau zu befördern. Die Umständlichkeit des Überweisungsverkehrs zeigt ein Görlitzer Schreiben von 1496. Der Rat wollte 280 fl. an Hans Becherer in Breslau schicken, der sie an Sebald Sauer mann in Breslau zur Weiterbeförderung an Friedrich Sauer mann in Nürnberg zahlen sollte. Melchior Dorheid, der das Geld von Görlitz nach Breslau bringen sollte, lehnte es „von wegen verlichkeit“ ab, worauf zwei

¹⁾ Miss. 1496 ff., Bl. 164; 1510 ff., Bl. 237 f.; 1515 ff., Bl. 30; 1520 ff., Bl. 105, 188. ²⁾ Vgl. S. 87. L. A. 1490 ff., Bl. 314; 1497 ff., Bl. 2, 13. ³⁾ S. 84 f.

„Waidgäste“ die Übermittlung wagten. 1503 versprach der Görlitzer Rat einem Meißner Bürger, die Verpflégungskosten für ein dem Rate gehöriges Pferd zum Mittfastenmarkt bei Hieronymus Uthmann in Breslau anzuweisen. Nur wenn er nicht zum Breslauer Markte komme, werde man ihm das Geld nach Meisse schicken. Zur Vermeidung der Geldsendung dienten auch Kreditbriefe. 1504 bat der Görlitzer Rat Hieronymus Uthmann, dem Ratsboten, der in Ofen zu Zahlungen an die königliche Kanzlei 20—30 fl. brauchen werde, das Geld durch seinen dortigen Faktor vorschießen zu lassen ¹⁾).

Ferner noch einiges über den Abrechnungsverkehr auf den Märkten. Albrecht Bussen, wohl ein westdeutscher Weinhändler, ersuchte um 1480 den Görlitzer Rat, das ihm für Wein geschuldete Geld an seinen Bevollmächtigten in Breslau, Hendefe Kulow von Magdeburg, zu zahlen. 1496 verwendete sich der Rat bei dem Kommissar des Bischofs von Meissen für seine Mitbürgerin Dorothea Terling, die nächste Woche auf dem Breslauer Jahrmarte viele Gläubiger, zum Teil durch Tuchlieferungen, bezahlen müsse. Die auf den Märkten beglichenen Forderungen stammten, wie früher erwähnt, nicht nur aus Handelsgeschäften, sondern auch aus Erbanprüchen, wie 1494 bei den Ansprüchen von Görlitzern an Barbara, die Witwe des Breslauer Stadtschreibers Peter Eschenloer. Manchmal floß auch beides ineinander, wie bei der Abrechnung des Breslauer Kaufmanns Lorenz Sporn mit den Erben seines Bruders, des Görlitzer Kaufmanns Albrecht Sporn ²⁾).

Doch nun zu der Haupttriebkraft des Geldverkehrs beider Städte, dem Kreditwesen. Breslau und Görlitz waren beide am Ende des Mittelalters voll kapitalkräftig. Für Breslau zeigt uns jetzt die Geschichte des Patriziats von Gerhard Pfeiffer ³⁾ eine überraschend frühe und starke kapitalistische Entwicklung, die Ansammlung großer, ganz überwiegend aus Handelsgewinn stammender Vermögen und deren Anlage meist in ländlichem Grundbesitz, der teils in der Hoffnung auf Spekulationsgewinn, teils mit der Absicht dauernden Besitzes erworben wurde. Wohl hatte in den letzten Jahrzehnten des Mittelalters der Breslauer Handelsstand verlustreiche Krisen, besonders im Osthandel zu überwinden, denen aber eine merkliche Blutauffrischung durch Einwanderung oberdeutscher Kaufleute, wohl auch

¹⁾ M. LXXIII, S. 199. Miss. 1487 ff., Bl. 303; 1496 ff., Bl. 72 ff., 80; 1502 ff., Bl. 71, 181. ²⁾ Ratsarch. Görlitz Urkundenbuch V, 30. Miss. 1491 ff., Bl. 347; 1496 ff., Bl. 17 f. Corr. 1491 Nov. 21. L. A. 1497 ff., Bl. 165.

³⁾ Darft. u. Quell. 3. schles. Geschichte, Bd. XXX (1929).

oberdeutschen Kapitals, gegenüberstand. Görlitz hatte sich damals, nach Horst Jecht, „zur bedeutenden Handels- und Exportstadt entwickelt, deren Absatz sich bis in die entferntesten Gebiete des Ostens und Südostens erstreckte. Eine starke Händlerschicht mit bedeutendem Besitz an mobilem Kapital war damals in Görlitz emporgekommen, jene tatfrohen Geschlechter, deren Wesensart wir in den stolzen und prächtigen Bauten der damals gerade erwachenden Görlitzer Frührenaissance erkennen können“. Auch die Vermögensanlage in Landbesitz fehlte in Görlitz, namentlich bei Georg Emmerich, nicht ¹⁾. Also beide Städte waren kapitalkräftig, aber bei ihrem starken Erwerbsleben trotzdem noch kapitalbedürftig.

Der private Kredit war damals in einer uns heute kaum faßlichen Weise erschwert durch Münzwirren, durch häufige Schwankungen des Wertes vieler Münzarten, so daß der Gläubiger oft in Gefahr war, bei langfristigen Kredit sein Guthaben in entwerteter Münze zurückzuerhalten. Daher der in Schuldverschreibungen so häufige Vorbehalt der Rückzahlung in einer bestimmten Münzart. Das zweite den Privatkredit erschwerende Moment, das in der Gefährlichkeit des Geldversandes und der Bindung des Zahlungsverkehrs an die Märkte lag, kommt in Formeln der Schuldverschreibungen, wie „auf Brieger Markt“, „auf Breslauer Markt“ zum Ausdruck. Meist werden wir bei diesen Worten an persönliche Auszahlung auf den Märkten zu denken haben, aber daß sie auch nur zeitlich, als Termine gemeint sein können, zeigen gelegentliche Festsetzungen wie: 8 Tage nach dem Breslauer Markt ²⁾.

Ziemlich selten erscheinen in den Schuldverschreibungen Pfandsetzungen, wie wenn der Görlitzer Hans Loffe Sebald Saueremann von Breslau und seiner Gesellschaft für eine Schuld von 36 fl. „ein silbern gortel vnd ein perlin bendchin“ verpfändet. Dabei war das Pfandrecht natürlich längst voll entwickelt, und das geregelte Konkursverfahren bei Zahlungsunfähigkeit war in der Ausbildung begriffen. Eine wertvolle pfand- und konkursrechtliche Quelle sind die für die Jahre 1487—94, 1513—46 erhaltenen Pfändungsbücher des Breslauer Stadtarchivs. Doch auch rein handelsgeschichtlich sind sie sehr wichtig, weil sie vielfach die Stockungen und Krisen des Handels, die räumliche Ausdehnung der Handelsbeziehungen und die Höhe der

¹⁾ E. Fuhrmann, Die Bedeutung des oberdeutschen Elements i. d. Bresl. Bevölk. d. 15. u. 16. Jahrh. Bresl. Diss. 1913. Horst Jecht in Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgech. Bd. XIX, S. 68 f. J. G. 255. ²⁾ Miss. 1517 ff., vor Bl. 19. L. A. 1484 ff., Bl. 88.

Geldumsätze beleuchten. Die Breslauer Pfändungsbücher in Verbindung mit den Görlitzer Quellen ergeben vieles über das beiderseitige Pfändungsverfahren. Man pfändete am fremden Orte nicht nur die dortigen Bürger, sondern auch solche des eigenen Ortes und der Nachbarstädte. So pfändete 1491 Hans Frenzel von Görlitz einem Laubaner und einem Görlitzer Außenstände, die sie in Breslau hatten. Denn neben den Waren der Kaufleute, den Rohstoffen und Geräten der Handwerker, Pferd und Wagen der Fuhrleute, waren Bargeld und Außenstände die beliebtesten Pfändungsobjekte. Um dem Görlitzer Peter Kirchhof 1496 zur Bezahlung von 63 $\frac{1}{2}$ fl. für geliefertes Tuch durch Hans Rindfleisch von Breslau zu verhelfen, richtete erst der Görlitzer Rat an den zu Breslau eins der üblichen Befürwortungsschreiben. Als dies nichts half, pfändete Kirchhof in Görlitz Gerät, das aber nicht, wie er meinte, seinem Schuldner gehörte. Erst als er „eyn faß voll harnisch“ pfändete, hatte er Erfolg¹⁾. Als 1517 Hans Monsterberg von Breslau sich mit seinen Gläubigern wegen einer Schuldenlast von 1491 fl. verglich, war neben Breslauer, Leipziger und Freiburger Kaufleuten auch Bernhard Berndt mit 138 fl. beteiligt. Ungleich stärker zog im selben Jahre der Bankrott des Görlitzer Adolar Ottera die Breslauer Geschäftswelt in Mitleidenschaft. Von den bedeutendsten Breslauer Kaufleuten, wie Hieronymus Uthmann, Mag. Nikolaus Leubel, Andreas Heugel, Hans Woyffel, Gregor Grund, wurden an Forderungen in Breslau 1470 fl., später in Görlitz 2170 fl. gegen ihn angemeldet²⁾.

Daß im Geldverkehr Breslaus mit Görlitz auch der öffentliche Kredit, die Inanspruchnahme des Breslauer Kapitals durch die Stadtgemeinde Görlitz, eine gewisse Rolle spielte, ist kein Beweis gegen die Kapitalkraft der Stadt. Anleihen, meist in Form von Rentenverschreibungen, hat auch das Breslau des 14. und 15. Jahrhunderts, wie Otto Beners Darstellung des damaligen Schuldenwesens gezeigt hat, nicht entbehren können. Bürger anderer schlesischer Städte, aber auch solcher nichtschlesischer Gemeinwesen, die wir mit Breslau in „Städtereihen“ zusammengefaßt haben, wie Krakau, Posen, Danzig, Thorn, Nürnberg, sind in großem Umfange Rentengläubiger Breslaus geworden. In guten Zeiten, wenn die fälligen Zinsen und gekündigten Kapitalien pünktlich gezahlt wurden, war der Anleiheverkehr dem

1) L. A. 1478 ff., Bl. 156. St. A. B. H. J. 151, 152, 153, 1 u. 2. Ebd. J. 151, Bl. 126. Miß. 1496 ff., 13, 50. L. A. 1490 ff., Bl. 314; 1497 ff., Bl. 2, 13.

2) Sign. 1517, S. 178 ff. St. A. B. H. J. 152, Bl. 64 ff. L. A. 1512 ff., Bl. 225 f., 232, 252, 284, 293.

guten Einvernehmen der beteiligten Städte nur förderlich. Aber in schlechten Zeiten, bei Zahlungsstockungen, gab es Mahnungen, Vorwürfe, Drohungen mit Zwangsmaßnahmen¹⁾.

Die erste größere Anleihe in unserem Zeitabschnitt machte Görlitz in Breslau 1491; der Rat lieh von dem ihm geschäftlich nahestehenden Sebald Sauermann in der Form des Rentenverkaufs 500 fl., die 1503 zurückgezahlt wurden. Schon 1492 suchte er neuen Anleihebedarf bei Breslauer Kaufleuten oder Geistlichen oder bei Liegnitzer Kaufleuten zu decken, und erhielt schließlich Gelder von den Altaristen zu St. Elisabeth und St. Maria Magdalena, die noch 1516 verzinst wurden. 1495 erhielt er von Lorenz Sporn, der Verwandte in Görlitz hatte, 500 fl., 1497 von Georg Leonhard in Breslau ein kurzfristiges Darlehn von 150 fl. Die größte Anleihe in Höhe von 2000 fl. machte der Rat 1510 bei dem Breslauer Ratsherrn Hans Crapff, der schon als Gesellschafter von Hans Frenzel und Bernhard Berndt nahe Beziehungen zu Görlitz hatte; 1524 wurde die Hälfte des Darlehns zurückgezahlt). Sonst erscheinen als Breslauer Rentengläubiger der Stadt Görlitz Nikolaus Domnik um 1481, Margarete Dax, der ihr Kapital 1491 in Gold zurückgezahlt wurde, und die Kinder des Ratsherrn und Faktors der Fugger Kilian Auer²⁾.

Der Verkehr des Görlitzer Rats mit seinen Breslauer Rentengläubigern vollzog sich nach unseren Quellen ganz erfreulich und reibungslos. Im Falle des Zahlungsverzugs ersuchten wohl die Gläubiger um Zahlung an den oder jenen Mittelsmann, und der Rat entschuldigte die Verzögerung. Aber meist war der Rat eifrig bemüht, mit Beihilfe seiner die Breslauer Märkte besuchenden vermöglichen Mitbürger, wie Hans Frenzel, Bernhard Berndt, Klaus Köler, Hans Jost, möglichst pünktlich Zahlung zu leisten³⁾. Welchen Wert die Breslauer Kapitalisten auf den Geldverkehr mit Görlitz legten, zeigt folgender Fall: Als der Rat 1503 beschlossen hatte, dem Sebald Sauermann die 500 fl. zu kündigen und dafür die gleiche Summe bei Georg Emmerich aufzunehmen, war Sauermann offenbar darüber empfindlich, so daß der Rat ihm in einem Entschuldigungsschreiben versicherte, man werde sich in künftigen Fällen wieder an ihn wenden.

¹⁾ Zeitschr. XXXV, 68 ff., 102 ff., 118 f. ²⁾ Mißf. 1491 ff., Bl. 40, 99, 113, 126, 405; 1496 ff., Bl. 124; 1502 ff., Bl. 78, 113; 1520 ff., Bl. 98. Arch. d. Oberl. Gef. Reg. 1510 Nov. 20. ³⁾ Ratsarch. Görl. Urf. V, 31. Mißf. 1487 ff., Bl. 50, 351. Mißf. 1510 ff., Bl. 139, 159; 1512 ff., Bl. 84, 393, 433. Zeitschr. XXVIII, 300 f. ⁴⁾ Mißf. 1487, Bl. 50; 1491 ff., Bl. 443, 460; 1505 ff., Bl. 156; 1512 ff., Bl. 84, 393; 1515 ff., Bl. 233. Bibl. d. Oberl. Gef. LIII, 1 (1501 Mai 5).

Das geschah zwar anscheinend nicht, aber sein Nefse Konrad Sauer-
mann half 1518 bei den Tuchlieferungen der Görlitzer an den König
nach Ungarn den Geldverkehr regeln ¹⁾.

Nach alledem ist zweifellos, daß die Anleihen des Görlitzer Rats
bei den Breslauer Kapitalisten, wie überhaupt der Geldverkehr zwischen
beiden Städten, nicht zur Störung, sondern zur Stärkung ihrer Ge-
meinschaft beigetragen haben.

Schutz des Handels.

Das eben Gesagte gilt auch von dem Schutze des Handels gegen
Raub- und Fehdewesen, obgleich es hier, bei der Schwierigkeit der
gemeinsamen Aufgabe, nicht ohne gelegentliche Reibungen abgehen
konnte. Daß dieser Handelsschutz damals so großen Kraftaufwand
erforderte, war in örtlichen, natürlichen und in zeitlichen, politisch-
sozialen Bedingungen begründet.

Die von der Hohen Landstraße zwischen Breslau und Görlitz
durchschnittenen Wald-, Heide- und Vorgebirgslandschaften waren
namentlich in dem schlesischen Grenzabschnitt gegen die Oberlausitz, im
Weichbild Bunzlau für Handelsstörungen günstig, bei den Durch-
ziehenden übel berücksichtigt. Hier bot nördlich die öde niederschlesische
Heide, südlich das Grenzgebirge gegen Böhmen den meist berittenen
Wegelagerern — der Name „Reiter“ war für sie geradezu Fachaus-
druck — vor der Tat gute Sammelplätze, nachher sicheren Unterschlupf,
zumal ihre Verfolgung durch die Grenzlage erschwert wurde. Der
Breslauer Barthel Stein schreibt in seiner 1504/5 ²⁾ entworfenen Be-
schreibung Schlesiens, daß um Bunzlau die Straßenräuber selten
jemanden unbeschädigt vorbeiziehen ließen. Dem berufenen Schützer
dieses Straßenabschnittes, dem Bunzlauer Hofrichter Friedrich von
Schellendorf, hielt Görlitz wiederholt vor, daß er mehr auf seine Zoll-
einnahmen als auf Erfüllung seiner „Geleitspflicht“ bedacht sei, und
daß in seinem Bereich mehr als anderwärts Kauf- und Fuhrleute
„gefangen, geschlagen, gemort, gebrandt und beraubt“ würden ³⁾.
Von den Grenzen der Oberlausitz strahlte das Raubwesen, wie
N. Jecht in seiner Ausgabe des „Acheldemach“ ⁴⁾ festgestellt hat, nach

¹⁾ Miss. 1502 ff., Bl. 78, 113. Unsere S. 79. ²⁾ A. Schaube in Zeitschr.
Bd. LX, S. 60 ff. ³⁾ Script. rer. Sil. XVII, S. 24 f. Miss. 1510 ff., Bl. 164,
386; 1517 ff., Bl. 323, 367, 412 ff. ⁴⁾ Acheldemach (= Blutader, s. Apostel-
geschichte I, 19). Befennnisse von Straßenpladern aus Oberlausitzer Gesichts-
quellen 1457—1513, Görlitz 1909, S. 109 f. Daß die Breslauer Malefizbücher
Hirsuta hilla nova und Hilla tercia (St. A. B. H. J 115, 116) von 15 Personen

allen Seiten weit aus: „Der Schauplatz der (im Acheldemach vertretenen) Ritter vom Stegreif umfaßt die Mark Brandenburg, die Niederlausitz, Schlesien, Nordböhmen, Meißen und am wenigsten die Oberlausitz.“

Die politischen und sozialen Gründe, die man für die weite Verbreitung des spätmittelalterlichen Raub- und Fehdewesens anführt, treffen auch für Schlesien und seine Nachbargebiete zu. Auch hier hatte in den Städten schon der Frühkapitalismus eine unruhige, armselige Unterschicht erzeugt, in der die Räuber stets willige Kundschafter und Helfer fanden. Die unter dem beginnenden Druck der Erbuntertänigkeit leidende bäuerliche Bevölkerung stellte den meist adligen Führern die „Gesellen“ oder „Knechte“, sofern diese nicht ritterbürtige Knappen waren. Soweit der Landadel an Raub und Fehde beteiligt war, betätigten sich die Kräfte des Adels, die infolge der Umgestaltung des Kriegswesens brachlagen und in der sich allmählich entwickelnden gutsherrlichen Wirtschaft nicht genügende Versorgung und Beschäftigung fanden. Es entlud sich aber auch der Haß gegen das städtische Patriziat, das viele adlige Erbgüter, zum Teil durch Zwangsvollstreckung erwarb und von den Landesherren richterliche und Verwaltungsbefugnisse über den Adel — man denke an die „Hauptmannschaft“ des Breslauer Rats über das Fürstentum — erlangte.

Zur Bändigung dieser entwurzelten Elemente des Adels fehlte den Fürsten oft die Macht, oft auch der gute Wille. Zwar die sächsischen Herzöge, die seit 1473 auch das wichtige schlesische Durchgangsland Sagan besaßen, hielten gute Zucht, und die Kämpfe Kurfürst Joachims I. gegen den märkischen Adel sind von Legende und Dichtung ¹⁾ ausgeschmückt worden. Aber unter den schlesischen Kleinfürsten waren manche, wie der wilde Hans von Sagan und die 1492 ausgestorbenen Olser Piasten, als Fehdler oder als Gönner der Wegelagerer berüchtigt. Selbst die besseren unter ihnen, wie Friedrich II. von Liegnitz und die Nachkommen Georgs von Podiebrad, haben zeitweilig, ohne begründeten Anlaß, durch Fehden die Städte geschädigt. Blichartig beleuchtet wird das Verhältnis der Städte zu den Fürsten durch Folgendes: Zur Förderung des Straßenschutzes in ihrem Umkreise war es den Städten sehr erwünscht, wenn möglichst viele Landgüter ihres

Bekanntnisse enthalten, die mehr oder minder solchen im Görlitzer „Acheldemach“ entsprechen, ist auch ein Zeugnis für die Handelsschutzgemeinschaft Breslaus mit Görlitz.

¹⁾ Willibald Alexis, Die Hofen des Herrn von Bredow.

Weichbildes von der Stadtgemeinde selbst oder von ihren Patriziern aus Adelsband erworben wurden. Bei Görlitz wie bei Breslau ist dies zu beobachten. Als aber Breslauer Ratsherren Landbesitz auch außerhalb des Weichbilds unter fürstlicher Landeshoheit erwarben, fürchtete man, daß die Kraft der Stadt bei der Abwehr fürstlicher Übergriffe dadurch gelähmt werden könnte, und entfernte 1515 sechs der angesehensten Patrizier aus dem Räte ¹⁾.

Schlesiens oberste Landesherren, die böhmischen Könige, hatten wohl zur Ausrottung des Fehdewesens den Willen, und bei dem kraftvollen Matthias Corvinus (1469—90) fehlte auch nicht die Tat. Aber unter seinem Nachfolger Wladislaw erreichten Macht und Ansehen der Krone bald ihren Tiefstand. Sein Beiname „König Bene“ brandmarkt ihn als alles versprechenden, nichts haltenden, kraft- und charakterlosen Tasager; aber auch ein Stärkerer wäre wohl der inneren Gegensätze, die seine Reiche Böhmen und Ungarn zerklüfteten, nicht immer Herr geworden, zumal die Türkengefahr von Südosten her immer näher herandrohte. 1526 fiel Wladislaws Sohn König Ludwig bei Mohacz. 1529 standen die Türken vor Wien. Nur ein Beispiel für das gesunkene Ansehen des Königs. Als sein Bruder Sigismund, berichtet R. Jecht, „1504 von Jauer nach Bauzen fuhr, um sich in das Amt eines Landvogtes einweisen zu lassen, geriet er selbst mit seinem Kanzler in Gefahr, von 200 Reitern gefangen zu werden, und die Görlitzer mußten zu seiner Sicherheit 200 Fußknechte ihm nach Bunzlau entgegensenden“ ²⁾.

Wenn die Fürsten- und Königsgewalt versagte, blieb den Städten nichts übrig, als Selbsthilfe, Ausübung der ihnen verbrieften oberen Gerichtsbarkeit über „Hals und Hand“ der auf frischer Tat ergriffenen Straßenräuber. Aber diese Waffe war zweischneidig, dem sie Handhabenden selbst gefährlich. Wie oft sproßte aus dem Blute eines hingerichteten Raubgesellen neuer Raub, neue Fehde, zu der die Selbsthilfe der Städte, stets vom Adel als widerrechtlich bekämpft und auch den Fürsten mißlieblich, Grund oder Vorwand bot. Nach alledem ist es verständlich, wenn gerade bei bedeutenderen Städten wie Breslau und Görlitz, deren ausgedehnter Fernhandel am meisten bedroht war, das Gefühl „Feinde ringsum“ im städtischen Schrifttum amtlicher wie mehr literarischer Art immer wieder hervortritt. So finden wir es in der deutschen Chronik des Breslauer Stadtschreibers Peter Eschenloer,

¹⁾ J. G. 255, 257. D. Rämmel in M. LI, S. 15. Partsch, Schlesien, eine Landeskunde II, 575. Wendt in Zeitschr. XXXII, 215 ff., 219 ff. Cod. dipl. Sil. XI, S. XLVI u. 43. ²⁾ J. G. 260.

in der Beschreibung Breslaus durch Barthel Stein 1512/13, in den von dem Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß verfaßten inhaltsreichen Ratsannalen; aber auch in den Briefwechseln beider Städte, in den Bekenntnissen der gefangenen Räuber, die der Görlitzer „Acheldemach“ und die Breslauer „Malefizbücher“ verzeichnen, überall sieht man „Feinde ringsum“¹⁾.

Nun, nach Andeutung des örtlichen und zeitlichen Hintergrundes, nur ganz wenige Einzelheiten aus der Chronik des damaligen Raubwesens und des Breslau-Görlitzer Handelsschutzes. Hierbei soll das, was in unseren Quellen immer wiederkehrt, die „Geleitung“ der Marktbefucher durch Bewaffnete, der Austausch von warnenden Nachrichten über Ansammlungen verdächtiger „Reiter“ und von Bekenntnissen der gefangenen Räuber, nur in besonderen Fällen erwähnt werden. Der Straßenschutz beider Städte betraf natürlich überwiegend ihr hauptsächlichs Bindeglied, die Hohe Landstraße; aber manchmal erstreckte sich der Nachrichtendienst auch auf die mit ihr in Wettbewerb stehenden, Görlitz oder Breslau umgehenden Straßen, wie die Niedere Landstraße und die Straße Görlitz—Glogau—Posen²⁾. In solchen Fällen war das Gemeinschaftsgefühl doch stärker als das Sonderinteresse.

Als Matthias Corvinus, unter dessen Regierung 1482 die Schlesier mit den Ober- und Niederlausitzern auf einer Tagung in Breslau einen gemeinsamen Landfrieden vereinbart hatten, 1490 starb, ging der, nach R. Jecht, „verhältnismäßig friedliche“ Teil unseres Zeitabschnittes zu Ende³⁾. 1492 warnte Breslau Görlitz wohl zum ersten Male vor dem berüchtigten Straßenräuber, der mit seinen „Gesellen“ die Städte mehr als ein Jahrzehnt beunruhigen sollte, Adam Swob. Als Breslau und Liegnitz 1494 zwei Helfer Swobs hinrichten ließen, sagte dieser ihnen Fehde an. Görlitz wollte anfangs, zum Mißvergnügen der anderen Städte, seinerseits nicht gegen Swob vorgehen, da es mit ihm „Frieden habe“; aber schon im folgenden Jahre war auch die Oberlausitz Schauplatz seiner Räubereien. Es war wohl eine Wirkung der Swobschen Fehde, daß 1496 Breslauer und Oberlausitzer Mannschaften gemeinsam „zur Befriedung der Straßen“ nordwestlich von Bauzen bei Kamenz Wache hielten und 1497 in Prag Breslauer und Görlitzer Gesandte bei König Wladislaw über die „Plackerei“ des Raubgesindels Klage führten. Aber Swob trieb

¹⁾ Vgl. S. 100. ²⁾ Müfl. 1496 ff., Bl. 115 a. Script. II, 358 ff. ³⁾ J. G. S. 230 f., 234. Script. rer. Sil. XIV, S. 66 f.

trotzdem sein Unwesen immer weiter, so daß Breslau noch 1507 ein gemeinsames Vorgehen der Schlesier und Lausitzer mit Brandenburg und Sachsen gegen ihn verlangte ¹⁾).

1498—1501 hatten Breslau und Görlitz mehrfach Anfechtungen ihres Strafrechts über die Straßenräuber abzuwehren. Görlitz erbat sich von Breslau eine Abschrift des Landfriedens von 1482, von Breslau und Nürnberg Fürsprache beim Könige, von Breslau und anderen schlesischen Städten urkundliche Zeugnisse über das bei ihnen geltende Verfahren. Breslau beschwerte sich 1501 beim Könige, weil Ludwig Kanitz von der Stadt eine Geldbuße für die Hinrichtung seines Bruders Balthasar verlangte ²⁾).

Die durch den sächsischen Prinzenraub von 1455 bekannt gewordene Familie von Rauffung, die von Sachsen nach der Grafschaft Glatz ausgewandert war, erscheint in unserer Raubchronik zuerst 1498, als Wilhelm von Rauffung wegen Raubes von Tuch in Breslau gefangen saß. Seit 1503 entfaltete dann Siegmund von Rauffung, zunächst unter dem Vorwande einer Fehde gegen die sächsischen Herzöge, später in Verbindung mit verschiedenen anderen Friedensstörern, eine Raubtätigkeit, die Schlesien und die Oberlausitz, allerdings mit längeren Unterbrechungen, mehr als drei Jahrzehnte, bis zu seiner Hinrichtung in Wien 1534, schädigte und bedrohte. Sein erster großer Schlag, der Raub von 6—700 auf dem Wege von Breslau nach Leipzig befindlichen Ochsen bei Wolfshain östlich von Bunzlau führte dadurch zu schwerer Schädigung Breslaus, daß die sächsischen Herzöge als Vergeltung Güter von Breslauern in Großenhain beschlagnahmten. Dieser Viehraub gibt einmal einen Einblick in den Hehlereibetrieb. Görlitzer Fleischern wurden 34 jedenfalls aus diesem Raube stammende „reußische“ Ochsen, deren „Zeichen abgerieben“ waren, zum Kaufe angeboten, aber sie lehnten wohlweislich ab ³⁾). Die Vergeltungsmaßnahme Sachsens gegen Breslau war um so härter und unverdienter, je mehr Breslau und Görlitz damals nach Ausweis

¹⁾ Script. II, S. 358 f., 384 f. Miss. 1491 ff., Bl. 307—401 passim (siehe S. R. 1494 März 28), 1496 ff., Bl. 6, 38, 129, 142. Acheldemach S. 154. Corr. 1495 Aug. 8, Dez. 13. St. A. B. Sj. F 1, Bl. 301, 321. ²⁾ Miss. 496 ff., Bl. 209, 214, 235 ff., 317. S. R. 1498 Febr. 13, Juni 1. St. A. B. Sj. F 1, Bl. 56 ff. ³⁾ Corr. 1498 Juni 23. Perlbach in Zeitschr. X, 36, 52 ff., 78 ff., wo aber der Ochsenraub irrtümlich 1506 angelegt wird, wahrscheinlich weil die Befennnisse über den Raub in dieses Jahr fallen. Acheldemach S. 149, 151. Miss. 1502 ff., Bl. 146, 160 ff. (S. R. 1503 Okt. 30). M LXXII, S. 175. St. A. B. Sj. F 1, Bl. 323 ff., 344 ff.

ihres Briefwechsels gerade um die Sicherung des großen durchgehenden Warenverkehrs mit Leipzig, Frankfurt a. M. und Nürnberg bemüht erscheinen ¹⁾).

Eine Art Höhepunkt rechtlosen Tuns unter dem Schein des Rechts bezeichnet die Fehde Friedrichs II. von Liegnitz 1508/09, die durch eine Grenzüberschreitung der Breslauer bei einer Streife gegen Wegelagerer und durch einen Streit des Herzogs mit Konrad Sauer mann in Breslau über Silberlieferung und Münzprägung veranlaßt war. In dem für Breslau und Görlitz so wichtigen Durchgangsgebiet, wo man bisher gegen die Swob, Rauffung und ihresgleichen Hilfe gefunden hatte, beschlagnahmte jetzt der Herzog 16 Wagen Kaufmannsgüter von Leipzig, Frankfurt a. M. und Nürnberg und ließ sich die Beihilfe der schlimmsten Räuber, wie des „Schwarzen Christoph“ (von Reifewitz) gefallen ²⁾).

Als dann die Liegnitzer Fehde nach langen Verhandlungen ausgeglichen und Herzog Friedrich wieder ein Helfer der Städte gegen die Räuberplage geworden war, gab es 1512 eine neue Fürstenfehde gegen Breslau, zu der König Wladislaw selbst durch Abtretung einer von Breslau einzutreibenden Straffsumme an Herzog Bartholomäus von Münsterberg den Anlaß gegeben hatte. Wieder waren die übelsten Raubgesellen, wie Siegmund von Rauffung, Helfer des Fürsten; wieder wurde der Handelsverkehr bis in die Oberlausitz hinein empfindlich gestört ³⁾. Als während dieser Fehde den „Schwarzen Christoph“ Ende 1512 in Alzenau, Kreis Goldberg, endlich der Arm der Gerechtigkeit erreichte, und er 1513 in Liegnitz enthauptet wurde, war auch Görlitz bei seiner „Rechtfertigung“ (Hinrichtung) vertreten. Diese öfter belegte Vertretung von Breslau, Görlitz und anderen Städten bei Verhör und Hinrichtung besonders gefährlicher Missetäter

¹⁾ Miss. 1502 ff., Bl. 36, 158 ff.; 1505 ff., Bl. 14, 216. ²⁾ Script. rer. Sil. III, 12—30. Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, 372 f. Mahnung des Königs an die Oberlausitzer, dem Herzoge, der den Breslauern „wider gewonheit, recht und ordnung der lande entsagt“ habe, nicht zu helfen, 1509 Juni 9: Bibl. d. Oberl. Ges. LIII, 1 Sculteti annales V. — Mit. Pol (Jahrbücher der Stadt Breslau II, S. 187) und nach ihm Klose (Script. rer. Sil. III, S. 38 f.) berichten folgenden für die Zeitanschauungen bezeichnenden Zug aus dem Räuberleben des Schwarzen Christoph: 1506 nahm er den Breslauer Stadtschreiber Gregor Morenberg gefangen und entließ ihn gegen das Gelübde, sich, wenn er nicht Lösegeld zahle, wieder zu stellen. Aber Morenberg entledigte sich seiner Verpflichtung gegen den Räuber dadurch, daß er sich vom Könige, natürlich nur zum Schein, für einige Zeit auf der Breslauer Burg in Haft nehmen ließ. ³⁾ Grünhagen ebd., Klose, Von Breslau III, 2, S. 596 ff. Zeitschr. X, 60. Miss. 1510 ff., Bl. 428 ff.; 1512 ff., Bl. 73, 76 ff.

diente teils der Kenntnissnahme von ihren Geständnissen, durch die man anderen Raubgesellen auf die Spur kam, teils sollte sie wohl auch gegen etwaige Begnadigung der Verurteilten in letzter Stunde vorbeugend wirken ¹⁾).

Gleichzeitig (1510—15) wurden die Oberlausitzer „Sechsstädte“, namentlich Görlitz, durch die Fehde mit Heinrich Kragen und seinen Spießgesellen, Hans von Magen, Hans Greiffenhain und anderen in Atem gehalten. Diese verübten 1510 bei Birkenhain westlich von Bunzlau den früher erwähnten Überfall auf einen von Nürnberg nach Krakau gehenden Wagenzug und machten für 13 000 fl. Beute. Diese ganz besonders freche und erfolgreiche Raubtat, wohl auch die Person des Hauptgeschädigten, des Königs von Polen, trieb besonders die Görlitzer zu kräftigster Verfolgung der Räuber, zur Hinrichtung von zwei Herren von Kottwitz, die sie beherbergt hatten. Nun aber drehten die Raubgesellen und ihre Gönnner den Spieß um, klagten laut beim Könige, der allerdings soeben erst durch den „Kuttenberger Spruch“ die Selbsthilfe der Städte untersagt hatte, über Rechtsbruch, und Görlitz mußte, von Empfehlungsbriefen Breslaus unterstützt, die Fürsprache des Königs von Polen in Anspruch nehmen ²⁾. Die Unsicherheit der Straßen wurde größer als je. 1511 wurde ein nach Breslau gehender Tuchtransport bei Bunzlau überfallen. Die von Görlitz aus gewarnte Breslauer Geleitsmannschaft meinte, „die von Gorliz sehen alweg viel reuter und wer (wäre) doch nymer keyner do“. Aber schon waren die Reiter 36 Mann stark da, töteten die Geleitsleute, beraubten die Wagen und verbrannten, was sie nicht mitschleppen konnten. 1512 wurden Görlitzer Wagen, die mit Wachs beladen waren, wiederum bei Bunzlau, beraubt ³⁾.

Schließlich gelang es jedoch, wie R. Zecht mit Recht rühmt, der „zielbewußten Abwehr“ der Städte, Ruhe zu schaffen, Kragen und

¹⁾ Miss. 1510 ff., Bl. 411 f. meldet Görlitz dem Herzoge Georg von Sachsen die Gefangennahme des Schwarzen Christoph unter Hinweis darauf, daß kürzlich Bastian Osterland von Leipzig und Görlitzer Kaufleute bei Alzenau beraubt worden seien. Siehe auch ebd. Bl. 412 ff., 415 f., 439. Miss. 1512 ff., Bl. 84 ff., 89, 203. Das Bekenntnis des Schwarzen Christoph in Acheldemach S. 209 ff. 1492 konnten die Gesandten der Städte gegen die Fürsten nicht durchsetzen, daß Hans Kottwitz hingerichtet wurde. Script II, 358 f. Siehe auch J. G. 263, S. R. 1511 Jan. 2.

²⁾ Vgl. S. 77. J. G. 261 ff. Acheldemach S. 171, 182. Schönwälder in M. LVL Rämmel in M. LI, S. 56 ff., 67 ff. S. 363. Script. III, S. 23, 27 f., 36 ff., 50, 108. Miss. 1510 ff., Bl. 59 f., 71, 150 f.

³⁾ Script. III, S. 113. Bibl. d. Oberlaus. Ges. LIII, 1. Sculteti annal. V. Miss. 1510 ff., Bl. 100, 383 f.

seine Helfer unschädlich zu machen. Greiffenhain war schon 1511 in Berlin gerichtet worden; auch Breslau war dabei vertreten. Maxen wagte noch 1515 einen frechen Straßenraub zwischen Kamenz und Königsbrück, der besonders Krakauer und Breslauer Kaufleute schädigte; bald darauf wurde er gefangen und 1516 in Dresden hingerichtet. Kragen selbst hatte schon 1513, „um seinen Hals besorgt“, den heißen Boden der Oberlausitz verlassen. 1517 warnte Görlich seine Kaufleute in Leipzig, daß Kragen „mit seinem Anhang“ nach Schlesien gehende Güter angreifen wolle, aber es war wohl blinder Lärm ¹⁾.

„Die Kragensche Fehde“, schreibt R. Jecht, „ist die letzte ihrer Art in der Oberlausitz,“ gewissermaßen „ein Endglied solcher Waffengänge früherer Zeit“. Auch in Schlesien war mit Ablauf unseres Zeitabschnitts, um 1520, der Höhepunkt des Raub- und Fehdewesens überschritten. Dieses hat am Mark des städtischen Wirtschaftslebens gezehrt, es hat wertvolle Kräfte gelähmt, aber es hat auch durch die notgedrungene Selbsthilfe Kräfte geweckt. Es hat die Städte, auch Breslau und Görlich, davor bewahren helfen, über den sie trennenden Sonderinteressen das Gemeinschaftsgefühl ganz zu verlieren.

Bevölkerungsaustausch.

Die bisherige Betrachtung der wirtschaftlichen Gemeinschaft zwischen Breslau und Görlich nach sachlichen Gesichtspunkten und Erscheinungsformen muß ergänzt werden durch einen Blick auf das persönliche Element, die persönlichen Beziehungen. Diese verlangen schon darum Beachtung, weil sie gerade in der wirtschaftlich, politisch und geistig führenden Oberschicht beider Städte nicht nur am deutlichsten erkennbar sind, sondern jedenfalls auch am stärksten waren. Gerade in der Oberschicht gab es am meisten Bevölkerungsaustausch, sofern man nicht nur im engsten Sinne die dauernde Übersiedlung von einer Stadt zur anderen, sondern auch zeitweilige Verbindungen und Berührungen aller Art und verwandtschaftliche Beziehungen darunter versteht. Zwar hat es an dauernder Übersiedlung auch nicht gefehlt. Schon bald nach der Gründung von Görlich erscheinen dort Zuwanderer aus Breslau und anderen schlesischen Städten. Von 1254 bis 1314 werden Breslauer Schöffen und Ratsherren genannt, die nach ihrem Beinamen „von Görlich“ dorthier eingewandert waren. Auch in späterer Zeit ist gegenseitige Zu- und Abwanderung mehrfach

¹⁾ J. G. 262 f. Script. III, S. 161, 182. Müff. 1510 ff., Bl. 8, 18 f., 23, 45 f., 51 f., 60, 62; 1512 ff., Bl. 488 f., 492; 1517 ff., Bl. 28.

nachzuweisen, besonders seit die Görlitzer Bürgerrechtlisten von 1379—1600 ¹⁾ in der Ausgabe von Erich Wentscher gedruckt vorliegen. Aber weit bedeutsamer war doch der Bevölkerungsaustausch im weiteren Sinne, als Summe aller persönlichen Beziehungen von Stadt zu Stadt.

Wenn wir als Hauptgebiet dieser Beziehungen den Handelsverkehr beider Städte nach den beteiligten Personen, Familien und Gesellschaften überblicken, so sei zunächst im allgemeinen hervorgehoben, daß der Herausgeber des oft genannten Brücknerschen Krämerbuchs als Hauptbezugsquellen Brückners neun Firmen in Leipzig, zwei in Bauen, je eine in Dresden, Glogau und Liegnitz, dagegen 19 Breslauer Großkaufleute, und zwar die angesehensten und bedeutendsten anführt ²⁾. Unter den einzelnen Handelsverbindungen der Görlitzer mit Breslau stehen in erster Reihe die Fugger als größte Kapitalmacht ihrer Zeit mit ihren Breslauer Vertretern, den Ratsherren Kilian Auer und Bernhard Vogel ³⁾. An zweiter Stelle nennen wir Sebald Sauer mann und seinen Neffen Konrad, die neben Albrecht Scheurl bedeutendsten Vertreter der oberdeutschen Einwanderung in Breslau. Sie haben der Stadt Görlitz und ihren Bürgern als Geldgeber, als Vermittler des Geldverkehrs, ferner in vielen Zweigen des Warenhandels, auch durch ihre Beziehungen zu Nürnberg und Leipzig, wo Sebalds Brüder Friedrich und Kaspar Großhandel trieben, hochgeschätzte Dienste geleistet ⁴⁾. Bedeutende und vielseitige Beziehungen zu Görlitz hatte auch der schon genannte reiche Ratsherr Hans Crapff d. J. als Gesellschafter der großen Görlitzer Kaufleute Hans Frenzel und Bernhard Berndt und als Geldgeber der Stadt. Die Verheiratung seiner Tochter mit dem Stadtschreiber Johann Haß, der von 1509 bis zu seinem Tode 1544 als Seele der Stadtverwaltung, als „letzter Görlitzer Politiker alten Stils“ gewirkt hat, erfolgte allerdings erst nach Crapffs Tode, 1514. Als 1511 während der dreimonatlichen Anwesenheit König Wladislaws in Breslau auch Görlitzer Gesandte sich dort aufhielten, wohnten sie erst bei Crapff, dann bei Nikolaus Uthmann ⁵⁾.

¹⁾ Cod. dipl. Lus. sup. V, Görlitz 1928. Cod. dipl. Sil. XI, S. 99. J. G. 25 ff., 54. S. B. 47. Pfeiffer, Das Bresl. Patriziat S. 60 f. ²⁾ M. LXXIII, S. 199. ³⁾ Siehe oben S. 78 f., 93 f., 99. J. G. 277. ⁴⁾ Fuhrmann, Bedeut. d. oberdt. Elem. i. d. Bresl. Bevölk., Breslau 1913, S. 22 ff. Welzel, Geschl. d. Saurma, S. 6 ff., 105 ff. Siehe oben S. 79 f., 95, 97 ff. Ratsarch. Görl. 656/510. Miss. 1505 ff., Bl. 210. Hans Brückner bezieht von Sebald Sauer mann Gewürze, Barchent, Leinwand, Seide, Papier. M. LXXIII, S. 199.

Die Familie Uthmann, ebenso wie die Sauermanns rasch zu Reichtum und Ansehen gelangt, blühte in Breslau im Anfang des 16. Jahrhunderts in drei Zweigen: Hans Uthmann war aus Görlitz nach Breslau gekommen, Nikolaus d. Ä. und d. J. aus Löwenberg, Hieronymus aus Glogau. Besonders die drei letzteren hatten lebhaften Geschäftsverkehr mit Görlitz, dessen Handel mit Ungarn sie vermitteln halfen. Nikolaus des Älteren Schwager war Hans Eschenloer in Görlitz, ein Nefse des Breslauer Stadtschreibers ¹⁾. Von anderen mit Görlitz Handel treibenden patrizischen Großkaufleuten nennen wir die Handelsgesellschaft Alexius Banke, Christoph Rindfleisch, Friedrich Safran, deren Geschäfte mit dem Görlitzer Georg Schacht uns schon beim Warenhandel beschäftigten, den Mag. Nikolaus Leubel, der zugleich ein gelehrter Gönner der Wissenschaften, ein geschätzter Stadtschöffe und ein erfolgreicher Kaufmann war, ferner Hans Monau, Hans Becherer, Andreas Heugel, Franz Büttner, Gregor Grund ²⁾.

Die entsprechende Namensschau für die mit Breslau Handel treibenden Görlitzer ergibt ganz das gleiche Bild. Gerade die Männer, die von den Görlitzer Forschern als Träger der damaligen Hochblüte des Aktivhandels genannt werden, standen auch im Verkehr mit Breslau in erster Reihe. Der „König von Görlitz“, Georg Emmerich, ein Schwiegersohn Peter Eschenloers, war gerade an den Hauptzweigen des Breslau-Görlitzer Handels mit Tuch, Waid, Wolle, Wachs, Kupfer hervorragend beteiligt. Auch andere Glieder seiner Familie: Jakob, Martin, Peter, Urban d. Ä. und d. J. hatten zu Breslau kaufmännische und sonstige Beziehungen. Hans Emmerich heiratete Anna, die Tochter des reichen Breslauer Ratsherrn Paul Hornig ³⁾.

Bei Hans Frenzel und Bernhard Berndt zeigten schon ihre Handelsgesellschaft mit Hans Crapff und ihre ständige Vertretung in Breslau durch Faktoren die Stärke ihrer dortigen Geschäftstätigkeit, die der Emmerichs kaum nachstand. Als 1508/09 die Pest in Görlitz wütete, suchte Hans Frenzel mit den Seinen in Breslau Zuflucht.

¹⁾ Siehe oben S. 82, 99. H. Jecht in M. IC, S. 84, C, S. 68, 103. J. G. 316 ff. Script. III, 348. E. Fink, Gesch. d. landesherrl. Besuche in Bresl., Br. 1897, S. 49 ff. Miß. 1510 ff., Bl. 32, 77. M. LI, S. 64.

²⁾ Siehe oben S. 80. Miß. 1490 ff., Bl. 260. Sign. 1515, S. 105. St. A. B. H. J 152, Bl. 64. L. A. 1512 ff., Bl. 226. Pfeiffer, Patriziat S. 238. ³⁾ Siehe oben S. 87. Cod. dipl. Sil. XXV, S. 223. S. auch H. R. ³⁾ Siehe oben, S. 90, 93f. Markgraf, Peter Eschenloer (Progr. d. Bresl. Friedrichsgymn., 1865) S. 6. H. Jecht in M. IC, S. 75, M. C S. 68. Miß. 1510, Bl. 143, L. A. 1497, Bl. 302.

Auch sein Vetter Peter hatte dort Geschäftsverbindungen. Hans Schmidt, der 1488 zusammen mit Peter Frenzel für den Görlitzer Rat in Breslau Steuern abführte, war auch später dort für den Rat in Geldsachen tätig ¹⁾. Sonst sind, außer Hans Brückner und Georg Schacht, noch Fabian Lindner, Kaspar Tylke, Klaus Köler, Hans Jost, Albrecht Sporn, Adolar Ottera und die Thüringer Waidhändler als Görlitzer Träger des Verkehrs mit Breslau in unserem Überblick schon genannt worden ²⁾.

In Handelsstädten wie Breslau und Görlitz waren die unternehmendsten und erfolgreichsten Kaufleute naturgemäß auch die politisch einflussreichsten. Zu gefestigtem Wohlstande gelangt, überließen sie einen Teil ihrer Berufsarbeit jüngeren Familiengliedern oder Gesellschaftern oder bewährten „Dienern“ und betätigten sich im Rate oder als Gesandte der Stadt, wenn wichtige städtische Handels- und Verkehrsinteressen bei den Landesherrn, bei Nachbarfürsten oder -städten zu vertreten waren. Daher ist es verständlich, daß die im Breslau-Görlitzer Handel führenden Männer auch an der Schlichtung handelspolitischer Streitigkeiten zwischen beiden Städten oder an der Durchsetzung gemeinsamer Forderungen gegenüber Dritten hervorragend beteiligt waren. So war 1478 Georg Emmerich am königlichen Hofe in Ofen, um die beiden Städten drohende Gefahr der Verlegung des Görlitzer Waidstapels nach Großenhain abzuwehren. Als in den Jahren 1506/07 Münzwirren den friedlichen Verkehr Schlesiens mit der Oberlausitz ernstlich gefährdet und zur Beschlagnahme von Görlitzer Gütern in Liegnitz, von Breslauer Gütern in Görlitz geführt hatten, beteiligten sich an den Ausgleichsversuchen neben dem Breslauer Stadtschreiber Gregor Morenberg die am Handel mit Görlitz besonders stark beteiligten patrizischen Ratsherren Alexius Banke, Nikolaus d. Ä. und Hieronymus Uthmann ³⁾.

Aber die Lebensklugheit und kaufmännische Erfahrung der patrizischen Handelsherren mußte doch schon damals ergänzt werden durch die Rechts- und Geschäftskennntnis von Berufsbeamten. Der Stadtschreiber und der ihm um 1500 an die Seite tretende, besonders rechtsgelehrte Syndikus hatten in der inneren Verwaltung und der äußeren Politik der Stadt meist die wichtigste Stimme, den entscheidenden Einfluß. Für die Geschichtsforschung sind sie nicht nur dadurch von

¹⁾ Siehe oben S. 85. J. G. 258. Miss. 1491 ff., Bl. 405. ²⁾ Siehe oben S. 89, 91, 94, 98. ³⁾ J. G. 224. St. U. B. H. F 1, S. 279, 296. Ebd. F 5, 1 Bl. N 4, 5, 7, 8, 11, 13.

Bedeutung, sondern auch als Verfasser zeitgeschichtlicher Quellen, wie der lateinischen und deutschen Chronik Peter Eschenloers, der Görlitzer Ratsannalen (besonders der von Haß verfaßten) und vieler amtlicher Denkschriften und Berichte ¹⁾. Deshalb bilden die nahen persönlichen Beziehungen der Breslauer Stadtschreiber zu Görlitz und ihrer dortigen Berufsgenossen zu Breslau einen nicht unwichtigen Abschnitt des Bevölkerungsaustausches.

Peter Eschenloer, 1455—81 Breslauer Stadtschreiber, war zwar in Nürnberg geboren, aber schon früh mit seinem Vater nach Görlitz ausgewandert. Dort bekleidete er 1450—55 sein erstes Amt als Rektor der Stadtschule. Auch nach seiner Übersiedlung nach Breslau behielt er Beziehungen zu Görlitz dadurch, daß seine Tochter Clara sich mit Georg Emmerich verheiratete, und daß er seinem Bruder Heinrich durch seine Fürsprache bei König Matthias und dem Görlitzer Räte das einträgliche Amt als königlicher Richter in Görlitz verschaffen konnte. Bei diesem Oheim fanden Peter Eschenloers Kinder nach seinem Tode und der Wiederverheiratung seiner Witwe Anschluß; sie siedelten nach Görlitz über und betrieben von dort aus, vertreten durch den Görlitzer Stadtschreiber Bernhardin Melzer, die Erbauseinandersetzung mit Mutter und Stiefvater ²⁾.

Eschenloers bedeutenderer Nachfolger, Gregor Morenberg, 1494 bis 1518 Stadtschreiber, hat leider das ihm gebührende ausführlichere Lebensbild noch nicht erhalten, und die bisherigen Angaben über seine Herkunft sind widersprechend. Das als „Reichelsche Genealogie“ bekannte handschriftliche Sammelwerk über die Breslauer Patrizierfamilien gab seinen Geburtsort nicht an, erwähnte aber, daß seine Mutter und seine beiden Frauen, Ursula Möller und Beronika Lachmann, aus Görlitz stammten, ferner daß seine Schwester Barbara Balzer Kober von Görlitz heiratete. S. B. Klose behauptete, gestützt auf Nikolaus Henels „Silesia togata“, seine Breslauer Herkunft; G. Bauch hielt ihn für identisch mit dem 1469 in die Leipziger Matrifel eingetragenen Gregorius Swob de Lewenbergk. Jetzt hat aber Richard Jechts bewährte Hilfsbereitschaft und Sachkenntnis aus den Görlitzer Quellen dort einen Michael Morenberg d. Ä. und d. J. (wohl seinen Vater und Bruder) für die Jahre 1432—76, ferner Gregor Morenberg selbst und seine Frau Ursula für die Jahre 1475

¹⁾ Über die Bedeutung des Stadtschreiberamts, besonders in Görlitz s. Kämmler, in M. LI S. 19, 50. ²⁾ Markgraf, Peter Eschenloer S. 6, 9 f. Über die Stadtschule in Görlitz M. LI, S. 39 ff. Zeitschr. V, S. 354 ff. Müll. 1491 ff., Bl. 347. Corr. 1491 Nov. 21.

bis 1481 nachgewiesen, so daß an seiner Görlitzer Herkunft nicht zu zweifeln ist ¹⁾. Seine Berufstätigkeit in Görlitz, die sonst nicht bekannt ist, muß ihm irgendwie den Unwillen des königlichen „Anwalts“ in Schlesien und den Lausitzen, Georg von Stein, zugezogen haben, denn der Breslauer Ratskatalog berichtet, das dortige Stadtschreiberamt sei Morenberg schon 1486 versprochen gewesen, aber durch ein Machtwort Steins, des „presidis Slesie“, sei die Berufung vereitelt worden, und er habe dann sieben Jahre in Breslau den Schweidnitzer Keller verwaltet. Auf einem Mißverständnis dieser letzten Angabe beruht wohl die Überlieferung, daß er 1484 Stadtschreiber in Schweidnitz geworden sein soll ²⁾.

In seiner 24jährigen, reich bewegten Breslauer Amtstätigkeit hat Morenberg stets die Interessen Schlesiens und Breslaus kraftvoll vertreten, auch gegen seine Vaterstadt, obgleich hier mit Neigung zu möglichstem Ausgleich. Seinen beiden größten Unternehmungen, den Versuchen zur Gründung einer Universität in Breslau und zur Erneuerung des Niederlagsrechts blieb der Erfolg versagt, weil sie von allzu großem Vertrauen auf die eigene Kraft und die seiner Stadt getragen waren. Sollte etwa dieses stolze Selbstbewußtsein eine Nachwirkung der Görlitzer Jugentage sein, der Zeit, als der „bedeutendste Görlitzer Staatsmann“, der Stadtschreiber Johann Frauenburg, die Selbständigkeit seiner Stadt und der ganzen Oberlausitz sogar gegen Matthias Corvinus mit Erfolg verteidigte? ³⁾

Von den Görlitzer Stadtschreibern hatte Frauenburg stete Fühlung mit Breslau schon durch seine Freundschaft mit Eschenloer, dem er im Schulamte folgte und mit dem er in vertrautem Briefwechsel stand. Weitere Bindeglieder waren die gemeinsamen Nöte des böhmischen Thronstreites, zuletzt die Verteidigung der Görlitzer Waidniederlage ⁴⁾. Auch Johannes Haß, dessen Ehe mit Anna Crapff schon erwähnt wurde, hatte viele Berührungspunkte mit Breslau durch gemeinsame Gegnerschaft gegen die Räuber und Fehder, die meist feindseligen böhmischen Stände und den ewig unzuverlässigen König.

¹⁾ Stadtbibl. Bresl. Hj. R 928 a, Hj. R 571, S. 2. Script. rer. Sil. III, 383. St. A. B. Hj. Klose 221, Bl. 1, 8. Zeitschr. XXXIX, S. 168. Cod. dipl. Sax. reg. II, 16, S. 275. Dewerdeck, Silesia numismatica, Jauer 1711, S. 748 scheint Görlitzer Herkunft Morenbergs anzunehmen.. ²⁾ Cod. dipl. Sil. XI, S. 39. Zeitschr. XXXVIII, S. 293. ³⁾ J. G. 218, 226 ff. In diesem Zusammenhange wird vielleicht auch die Nachricht in Script. rer. Sil. III, S. 78 über das Verhalten Morenbergs nach dem Tode von Matthias Corvinus, 1490, das ihm Haß und hohe Geldstrafe eintrug, zu erklären sein. ⁴⁾ Script. rer. Sil. VII, S. XXVIII f., Band XIII, S. 16 f., 44, 52 f., 138 f., 216. Siehe oben S. 89 f.

Andererseits haben ihn namentlich die Münzwirren und der Niederlagsstreit auch in scharfen Gegensatz zu Breslau gebracht, so daß er mit Gregor Morenberg und anderen Vertretern Breslaus am Königshofe oder im Ständesaal die Klingen kreuzen mußte. Aber man darf ihm, dem nüchternen Realpolitiker, dem, nach Ausweis seiner Annalen, kundigen Beobachter schlesischer Verhältnisse, wohl zutrauen, daß er im ganzen den Wert möglichst guten Einvernehmens mit Breslau nach Gebühr schätzte ¹⁾.

Daß damals, als der Humanismus in Breslau neues geistiges Leben weckte, Männer wie Morenberg und Nikolaus Leubel mit humanistisch gebildeten Görlikern, an denen kein Mangel war, nicht nur in politischen und geschäftlichen Beziehungen, sondern auch in geistigem Austausch gestanden haben, dürfen wir ohne weiteres annehmen. Vollends in den Anfängen der Reformation gab es deutliche Verbindungslinien zwischen beiden Städten. Als der eigentliche Görlikische Reformator Franz Rotbart 1523 vor dem Drängen der Anhänger des alten Glaubens, zu denen namentlich Haß gehörte, aus Görlik weichen mußte, ging er nach Breslau an die dortige Elisabethkirche ²⁾. Sein Nachfolger Nikolaus Zeidler, bisher an dieser Kirche, war „als guter Prediger der alten Religion“ empfohlen; aber bald fühlte auch er sich gedrungen, das Evangelium nach Luthers Lehre zu verkünden, so daß sich der Rat auf Drängen der breiteren Volksschichten endlich entschloß, Rotbart von Breslau zurückzurufen. „Magister Johann Heß von Nürnberg, Domherr zu Meiße und Brieg“, der spätere Breslauer Reformator, stand 1517 mit dem Görlikischen Räte in Briefwechsel, aber nicht über kirchliche Dinge, sondern weil er im Auftrage Herzog Karls von Münsterberg für die Beilegung des alten 1506 aus Münzwirren entstandenen Streites zwischen Breslau und Görlik wirkte ³⁾. Vielleicht finden sich noch Spuren anderer Beziehungen von Heß zu Görlik in seinem eigentlichen geistlichen Wirkungskreise.

Münzwirren. Niederlagsstreit.

Die bisherige, möglichst knappe Übersicht berührte die Beziehungen zwischen beiden Städten, wie sie sich bei normalem, im wesentlichen ungestörten Verlaufe aus ihrer natürlichen Interessengemeinschaft er-

¹⁾ Kämmerl. in M. LI, S. 49 ff. J. G. 317 ff. ²⁾ M. LI, S. 34 f. J. G. 301 f. ³⁾ J. G. 307 ff. M. LI, S. 119 ff. Konrad, Einführung der Reformation in Br. u. Schlef. (Darst. u. Quellen XXIV), Bresl. 1917, S. 59, 113. Müll. 1515 ff., Bl. 405.

gaben. Wenn nun zum Schluß die Störungen dieser Beziehungen noch knapper umrissen werden sollen, so rechtfertigt sich das dadurch, daß im allgemeinen und ganz besonders in der Handels- und Verkehrs-geschichte die Unterbrechungen des normalen Verlaufs in den Quellen und daher auch in den Darstellungen ohnehin stärker hervortreten und vorwiegend bekannt werden. So sind auch die schweren Zerwürfnisse zwischen Breslau und Görlitz am Ende des Mittelalters von der beiderseitigen Geschichtsforschung schon mehrfach, wenn auch nicht in allem abschließend, dargestellt worden¹⁾.

Die Breslau-Görlitzer Streitigkeiten über Münzfragen, Straßenzwang und Niederlagsrechte sind im Grunde auf ein Schema zu bringen. Um sich aus schwieriger Lage zu befreien, fordert jeder Teil ausschließliche Geltung seiner alten, verbrieften Rechte, seiner wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten, ohne Rücksichtnahme auf entgegengesetzte Rechte und Notwendigkeiten des anderen Teils. Der dadurch entstehende Zusammenstoß verschärft sich durch Versuche zu Zwangs- und Vergeltungsmaßnahmen mit unzureichenden Mitteln. Ebenso wirkt meist verschärfend das Eingreifen der königlichen Gewalt, weil sie schwankend, bald den einen, bald den anderen begünstigend und ermutigend vorgeht und man ihr, meist mit Recht, festen, ehrlichen Willen nicht zutraut. So zieht sich der Streit endlos hin, bis sich die Beteiligten der Macht der Tatsachen beugen und — möglichst nur stillschweigend — auf nicht durchzusetzende Ansprüche verzichten.

Im Münzwesen Schlesiens hatte sich von jeher die wirtschaftliche Selbstsucht und das Fehlen einer sie bändigenden landesherrlichen Gewalt besonders verderblich ausgewirkt. Selbst Matthias Corvinus war mit seinen Reformversuchen an dem passiven Widerstande der münzberechtigten Fürsten und Städte, ja der ganzen Bevölkerung gescheitert. In der anarchischen Zeit unter Wladislaw schritten die schlesischen Stände 1505 und 1511 durch Münzvereinigungen zur Selbsthilfe, aber die Heilmittel verschlimmerten noch das Übel. Der Traum einer Münzeinheit aller böhmischen Kronländer unter sich, womöglich auch mit Polen, war unerfüllbarer als je. „Das unsägliche Münzjelen dieser Periode“, schreibt Friedensburg, „kann kaum groß genug gedacht werden“; das damalige schlesische Rechnungswesen war „ein ganz wundersames Chaos“. Bei diesen „verrotteten Zuständen“ nimmt es

¹⁾ Kämmerl in M. LI, S. 33, 62 ff., 73 ff., 85, 95 ff., 136. Friedensburg in Cod. dipl. Sil. XIII, S. 92 ff. Rauprich in Zeitschr. XXVI, S. 1 ff. XVII, S. 54 ff. Wendt, Schlesien u. d. Orient S. 35—37. J. G. 264 ff.

geradezu Wunder, „wie Handel und Verkehr überhaupt dabei bestehen konnten“. Und daß alles für Schlesien Gesagte auch für die Oberlausitz zuträfe, bestätigt die damalige Görlitzer Münzgeschichte durchaus ¹⁾.

Die von den schlesischen Ständen 1505 beschlossene Einheitsmünze führte sofort zum Streit mit Görlitz. Neben anderen bisher in Schlesien umlaufenden fremden Münzarten war auch die Görlitzer Münze für Schlesien „verrufen“ (außer Kurs gesetzt) worden; andererseits verweigerten die Görlitzer die Zulassung der neuen schlesischen Münze, weil sie zu stark von dem böhmischen Münzfuß, dem der ihrige angeglichen war, abwich. Die schlesischen Stände drohten daraufhin im Mai 1506 den Görlitzern Sperre der Getreide- und Wolleinfuhr und der Tuchausfuhr an, letzteres mit dem Hintergedanken, dadurch die schlesische Tuchmacherei von überlegenem Wettbewerb zu befreien ²⁾. Als Görlitz festblieb, wurde sogar die Durchführung einer allgemeinen Handelsperre versucht; namentlich Herzog Friedrich II. von Liegnitz beschlagnahmte in seinem Fürstentum den Görlitzern Tuch, Waid, Silber und Leder im Werte von 800 fl. Auf die Klage der Görlitzer über diese Beschlagnahme und die ganze Handelsperre entschied der König zwar zugunsten der Görlitzer, aber die Waren blieben beschlagnahmt ³⁾. Breslaus Stellung zu dem Streit war widerspruchsvoll. Anfangs hatte es dem Beschluß der Handelsperre zugestimmt, wollte aber dann die Verantwortung für das weitere Vorgehen nicht tragen; stimmte auf einem Ständetage gegen Aufrechterhaltung der Beschlagnahme und suchte zu vermitteln ⁴⁾. Diese schwankende Haltung hatte wohl die Görlitzer besonders gereizt; vielleicht wirkte auch schon eine Kenntnis von den damals beginnenden Bemühungen der Breslauer um Erneuerung ihres Niederlagsrechts mit ⁵⁾. Jedenfalls richtete Görlitz, als alle Verhandlungen und Vermittlungsversuche erfolglos

¹⁾ Friedensburg a. a. D. bes. S. 101, 103. J. G. a. a. D. St. A. B. Hf. F 1, Bl. 44, 49, 216. Miss. 1517 ff., Bl. 24. ²⁾ Friedensburg S. 93. St. A. B. Hf. F 1, Bl. 134, 404. Hf. F 5, 1, Bl. B 3, 4. Miss. 1505 ff., Bl. 84, 91, 94—96, 98, 103, 105. ³⁾ Ebd. Bl. 110, 112, 122, 138, 146, 150, 158 u. ö. (vgl. S. R. 1506 Juli 4, Okt. 8) St. A. B. Hf. F 5, 1, Bl. B 10. Hf. F 1, Bl. 377. Klose, Von Breslau III, 2, S. 508 f. ⁴⁾ St. A. B. Hf. F 1, Bl. 384 f., 426. Hf. F 5, 1, Bl. B 10, D 7, E 4, J 4, K 3, 9, S. 136, 234. Miss. 1505 ff., Bl. 110, 112, 256 f. ⁵⁾ Haß (Script. III, 359 f.) behauptet umgekehrt, die Geltendmachung des Niederlagsrechts sei die Rache der Breslauer an Görlitz für die Beschlagnahme der Wagen gewesen; aber die bezüglichen Verhandlungen Breslaus mit Frankfurt a. D. begannen schon im Mai 1507, also vor der Beschlagnahme. Zeitschr. XXVII, S. 59 f.

blieben, seine Vergeltungsmaßnahmen gerade gegen Breslau. Im Oktober 1507 wurden in Görlitz 25 von Frankfurt a. M. nach Breslau gehende Wagen mit hochwertiger Fracht beschlagnahmt ¹⁾.

Damit war Öl ins Feuer gegossen. Die Breslauer klagten nun ihrerseits über die Gewalttat der Görlitzer bei aller Welt und beim Könige, und dieser befahl den Görlitzern, die Breslauer Wagen gegen Bürgschaften freizugeben. Aber über diese Bürgschaften konnte man sich, trotz aller Bemühungen Morenbergs und anderer Görlitz nahe- stehender Breslauer, nicht einigen. Schließlich mußte Breslau, um nur überhaupt seinen kostbaren Besitz frei zu bekommen, gemäß der Forde- rung der Görlitzer den Wert der im Liegnitzischen beschlagnahmten Güter mit 800 fl. und außerdem noch 500 fl. für den Unterhalt der Fuhrleute seit der Beschlagnahme bezahlen ²⁾. Doch nun ging der er- bitterte Streit erst recht weiter. Breslau verlangte Entschädigung für die zu Unrecht bezahlten 1300 fl. und außerdem Ersatz des den Besitzern der Wagen erwachsenen Schadens in der ungeheuerlichen Höhe von 50 000 fl. Ebenso stellte Görlitz trotz der Zahlung der 800 fl. noch hohe Ersatzansprüche wegen der Liegnitzer Beschlagnahme. Wieder gab es erfolglose Verhandlungen, Vermittlungen und Entscheidungen, bis 1510 nach einem Befehle des Königs an die Oberlausitzer Stände, einen Vergleich herbeizuführen, die Verhandlungen ins Stocken kamen ³⁾.

Als sie 1515 wieder aufgenommen wurden, war zwar der Nieder- lagsstreit, wohl die Hauptsache der Stockung, vorüber. Aber in- zwischen war Görlitz durch neue schwere Münzwirren in noch schärferen Gegensatz nicht nur zu Schlesien und Breslau, sondern auch zu anderen

¹⁾ Ebd. 1505 ff., Bl. 283, 287. St. A. B. H. F 1, Bl. 283. M. LI, S. 107. Die Angabe von Rauprich (Zeitschr. XXVII, S. 73), daß die Görlitzer den Breslauern außer den 25 Wagen „auch eine Herde Ochsen bei Bunzlau weg- genommen“ hätten, beruht auf einer Verwechslung mit dem obenerwähnten (vgl. S. 104) Ochsenraube Siegmund von Kauffungs. Vgl. Corr. Niederlage 1508 März 10. ²⁾ Klose, Von Breslau III, 2, S. 518 f. St. A. B. H. F 1, Bl. 199 ff., 203, 216. H. F 5, 1, Bl. M 15, 18, P 11, 13 ff., S. 279 ff., 288, 292 f. Miss. 1505 ff., Bl. 342 ff., 356, 367. Die von Rauprich S. 74 angeführten Absichten der Breslauer, daß Görlitz durch Sperre der Waid- und Heringszufuhr durch Sachsen und Brandenburg und der Tuchausfuhr nach Ungarn zur Herausgabe der beschlagnahmten Güter gezwungen werden sollte, sind nur in dem Entwurf des angeführten Schreibens vom 22. Nov. 1507 ausgesprochen, aber nicht in dem Original. Die betr. Teile des Entwurfs tragen den Zusatz „non placuit dominis scabinis“. St. A. B. H. F 1, Bl. 1 ff., 113 ff. ³⁾ St. A. B. H. F 1, 49, 126 f., 216, 245 f., 444, 474 f. Klose, Von Breslau III, 2, S. 545.

Nachbarn, namentlich der übrigen Oberlausitz und Böhmen geraten. Die Görlitzer Münze war damals durch schlechte und allzu massenhafte Prägung in Görlitz selbst, aber auch durch fälschende Nachprägung an anderen Orten allmählich so entwertet worden, daß ihr schließlich in Schlesien und Böhmen der Umlauf verwehrt wurde. Daraus entstanden für Görlitz inflationsartige Zustände, ein reißender Kurssturz seiner Münze, Preissteigerung, Stockung der Lebensmittelzufuhr, auf die die Oberlausitz angewiesen war, überhaupt ein schwerer Notstand, der viele Jahre lang aller Besserungsversuche spottete. Erst 1530, berichtet Haß in den Ratsannalen, hatte sich „der Irrtum der Münze etwas gemildert“, so daß die Görlitzer Münze wieder in Schlesien und Böhmen „angenehmer“ wurde ¹⁾).

Trotz solcher schwerer Bedrängnisse oder vielleicht gerade durch sie veranlaßt, nahm Görlitz 1515 die Versuche zur Beilegung des alten Streits mit Breslau wieder auf. Daß man auch jetzt noch jahrelang nicht zum Ziele kam, lag hauptsächlich an der heillosen Verworrenheit der staatlichen Verhältnisse, besonders des Gerichtswesens. Schon der Streit über das einzuschlagende richterliche oder schiedsrichterliche Verfahren, über die Zuständigkeit des Königs, einer königlichen Kommission, der böhmischen oder schlesischen Stände, des Bauzener Hofigerichts gab immer wieder Grund oder Vorwand zur Verschleppung der Entscheidung, zu unfruchtbarem Streit. 1517 versuchte Herzog Karl von Münsterberg die erwähnte Vermittlung durch seinen Vertrauensmann Johann Heß; 1518 suchte Friedrich II. von Liegnitz die Görlitzer durch die Drohung einer neuen Handelsperre zu schrecken, beides gleich erfolglos ²⁾). Erst nach 18jähriger Dauer im April 1524 bezeugten die beiderseitigen Stadtbücher, daß die Städte sich wegen der durch die Beschlagnahme der Wagen entstandenen „schelung und gebrechen . . . gutlich und fruntlich vortragen“ hatten, augenscheinlich unter gegenseitigem völligen Verzicht auf alle Ansprüche ³⁾).

Ebenso hemmungslos wie in den Münzswirren betätigte sich die wirtschaftliche Selbstsucht in dem Niederlagsstreite, dem Kampfe Breslaus um seine Handelsvermittlung zwischen Osten und Westen. Diese war nicht geschaffen, aber doch gestützt worden durch das der Stadt 1274 verliehene Niederlagsrecht, das allen durch Schlesien ziehenden Händlern gebot, ihre Waren in Breslau einige Zeit „nieder-

¹⁾ M. LI, S. 95 ff., 109 ff., 112 ff. J. G. 264 ff. ²⁾ M. LI, S. 107 ff., 113 ff. Klose, Von Breslau III, 2, S. 835. St. N. B. Urk. EEE 275—277, 279. Miss. 1515 ff., Bl. 64, 178, 405, 431. Siehe oben S. 113. ³⁾ Sign. 1524, S. 64. Miss. 1523 ff., Bl. 196.

zulegen“, zum Verkaufe auszubieten, damit sie möglichst nicht über Breslau hinaus weiterzögen. Längst war dies alte verbrieftete Recht durchbrochen. Nürnberger, Leipziger und andere Kaufleute des Westens verkehrten, Breslau besonders nördlich umgehend, unmittelbar mit Polen, das durch eigene „Niederlagen“ in Posen, Kalisch, Krakau sich selbst den Gewinn aus der Handelsvermittlung zu sichern suchte. Der Versuch, Breslau seine Stellung als möglichst ausschließlicher Umschlagsplatz für Schlesien zurückzugewinnen, schien am ehesten ausführbar, wenn auch in der Mark durch Erneuerung des Niederlagsrechts von Frankfurt a. d. O. die Oderlinie gesperrt und die Durchgänge zwischen beiden Niederlagsorten, besonders der früher erwähnte Weg über Glogau, geschlossen werden konnten ¹⁾.

Der erste Versuch in dieser Richtung war kurz und erfolglos. Im Frühjahr 1490 vereinbarten Breslau und Frankfurt a. d. O. die Erneuerung ihrer Niederlagen; die Landesherrn, König Matthias Corvinus und nach seinem frühen Tode König Wladislaw für Breslau, Kurfürst Johann von Brandenburg für Frankfurt, erließen bestätigende Bekanntmachungen. Aber der Versuch scheiterte schon in seinen Anfängen, jedenfalls an der ablehnenden Haltung der Nachbarländer Schlesiens, wie sie durch Schreiben der Görlitzer an die anderen Sechsstädte und durch spätere Maßnahmen der Polen beleuchtet wird ²⁾.

Als 1507 Breslau den Niederlagsplan wieder aufnahm, um ihn in starker Überschätzung seiner Kraft und in Unterschätzung der Widerstände sieben Jahre lang zu verfolgen, entfesselte schon das Bekanntwerden der ersten Vereinbarungen Breslaus mit Kurfürst Joachim von Brandenburg lebhaften Widerstand. Im Vordergrunde standen dabei zunächst nicht die Polen, sondern die Oberlausitz, vor allem Görlitz, und Sachsen. Breslau hatte auf Verlangen Brandenburgs trotz einiger Bedenken zugesagt, daß sein Verkehr mit den Niederlanden statt auf der Hohen Landstraße, über Görlitz und Leipzig, künftig durch die Mark gehen sollte; ferner war die Schließung der Straße Glogau—Posen vereinbart ³⁾. Görlitz hatte von jeher mit besonderem Nachdruck die Hohe Landstraße gegen den Wettbewerb der Niederen Landstraße über Parchwitz, Sagan, Liebenwerda, Torgau, Leipzig verteidigt. Auf Antrag der Sechsstädte, der auf urkundliche „Straßenbekenntnisse“ der sächsischen Städte gestützt war, hatte König

¹⁾ Vgl. untre S. 81. Korn, Bresl. Urkundenbuch Nr. 43. Wendt, Schlesien u. d. Orient S. 23—28, 36 f. ²⁾ Rauprich in Zeitschr. XXVI, S. 11 f. St. U. B. Urf. L 14a, c, AA 1b. Müll. 1487 ff., Bl. 325 f., 328; 1491 ff., Bl. 13. ³⁾ Rauprich in Zeitschr. XXVII, S. 64, 67, 71. Corr. Niederl. 1507. Sept. 17—26.

Wladislaw noch 1503 den Zwang zur Benutzung der Hohen Landstraße im Verkehr von Polen und Schlesien nach Sachsen und Thüringen ausdrücklich bestätigt. Den Klagen über zu starke Belastung der Hohen Landstraße mit Zöllen hatten Görlitz und Breslau gemeinsam abzuhelpfen gesucht. Die Glogauer Straße hatte Görlitz namentlich in dem früher erwähnten Streite mit dem Hofrichter von Bunzlau verteidigt ¹⁾. Nun angeichts der Vereinbarungen Breslaus mit Brandenburg wehrten sich die Görlitzer mit aller Macht gegen die Beeinträchtigung der Hohen Landstraße durch eine schlesisch-märkische Handelsstraße nach den Niederlanden, während sie gleichzeitig die Umgehung Breslaus über Glogau, die doch auch ein Wettbewerb für die Hohe Landstraße war, als ihr gutes Recht verfochten.

Besonders eifrig arbeitete Görlitz den Breslauern entgegen, als diese die böhmischen Stände von den Vorteilen, die Böhmen durch die Breslauer Niederlage, besonders bei gleichzeitiger Errichtung einer Niederlage in Prag, haben würde, zu überzeugen suchten. Und Görlitz hatte vollen Erfolg. Die Böhmen schlossen sich bald dem Sächsisch-Oberlausitzer Bunde gegen Breslau an ²⁾, und unter ihrem Einflusse wurde der König, der anfangs den Breslauer Plan gebilligt hatte, wieder schwankend. Er zögerte die förmliche Bestätigung der Niederlage immer wieder hinaus, ja im Mai 1510 gebot er Breslau die Benutzung der Hohen Landstraße und verbot die märkische Straße über Frankfurt, Berlin ³⁾. „Und doch“, fügt der Breslauer Geschichtschreiber Klofe seinem Bericht hierüber hinzu, „bestätigte der König nachher alles das, was er hier ernstlich unter sagt hatte“. Wider Erwarten erreichten die Breslauer, erst von Kurfürst Joachim den Verzicht auf die märkische Straße nach den Niederlanden, dann bei der Anwesenheit des Königs in Breslau im Februar 1511 die Bestätigung ihrer Niederlage, die sie nunmehr sofort durchzuführen suchten ⁴⁾.

Der Annahme Rauprichs ⁵⁾, nach dem Verzicht Brandenburgs auf die Straße durch die Mark hätte sich ein Teil der bisherigen Gegner, besonders die Böhmen und die Görlitzer „beruhigt“, widersprechen unsere Quellen durchaus. Im Gegenteil flammte der Widerstand jetzt überall erst recht auf, und der gefährlichste Gegner, Polen, griff entscheidend ein. Der Polenkönig Sigismund beantwortete die

¹⁾ Vgl. unsere S. 81. Miß. 1491 ff., Bl. 465; 1496 ff., Bl. 129 f., 151 f. Ratsarch. Görl. Urk. 645—653/500—507.

²⁾ Rauprich in Zeitschr. XXVII, S. 76. St. A. B. H. F 1, Bl. 69 ff., F 5, 1, Bl. 13, 361 ff., 377 ff. Corr. Niederl. 1509. Miß. 1505 ff., Bl. 378.

³⁾ Rauprich S. 65, 76. Klofe, Von Breslau III, 2, S. 537. ⁴⁾ Rauprich S. 95 ff. ⁵⁾ Ebd. S. 101.

Einführung der Niederlage sofort mit einem Verbot jedes polnischen Handels mit den Breslauern, das, wider deren Erwarten, streng durchgeführt, ihre Handelsvermittlung an der Wurzel traf¹⁾. Indem Breslau jetzt vom Osten abgeschnitten wurde, verlor es auch für seine westlichen Nachbarn den größten Teil seiner Handelsbedeutung. Für die Görlitzer gesellte sich also zu der Bedrohung der Hohen Landstraße die Sorge um den bisher von Breslau vermittelten Teil ihres Osthandels und bestärkte sie im Widerstande gegen die Niederlage.

Die Görlitzer führten gleich nach der Bestätigung der Niederlage durch ihre Gesandten in Breslau beim Könige vergeblich Beschwerde; wie die anderen Sechsstädte verweigerten sie den Anschlag der gedruckten Niederlagsbekanntmachungen. Sie erneuerten die seit 1507 bestehende Bundesgenossenschaft mit Sachsen, die sich unter anderem in neuen Straßenbekenntnissen zugunsten der Hohen Landstraße auswirkte; sie arbeiteten auch jetzt bei den böhmischen Ständen Breslau entgegen und suchten vor allem, ihren polnischen Handelsverkehr zu sichern²⁾. Sie erhielten auf ihre Bitte die Zusicherung voller Freiheit zum Handel mit Tuch und anderen Waren in Polen; der Rat bescheinigte Hans Frenzel und Bernhard Berndt, daß ihre bisherige Handelsgesellschaft „mit etzlichen Breszlern“ (d. h. mit Hans Crapff und dessen Breslauer Gesellschaftern) aufgelöst sei, so daß ihre in Polen eingeführten Waren nicht als Breslauer Gut beschlagnahmt werden könnten³⁾.

Doch die entscheidende Frage für Görlitz, wie für alle am Handel mit Polen Beteiligten war die, ob die von Brandenburg und Breslau geforderte und vom Könige bewilligte Schließung der Handelsstraße Glogau—Posen möglich sein würde. Der Verkehr über Glogau hatte sich seit Eintreten der polnischen Handelsperre gegen Breslau naturgemäß gesteigert. Der Breslauer Kaufmann Friedrich Safran beobachtete Ende 1511, wie in 19 Tagen 95 Wagen mit Leder, Wachs, Federn, niederländischem, Görlitzer und anderem Tuch, Werg, Honig, Seife, Flach, „Psemerten“ (kleinen Nürnberger Kramwaren), Pfeffer und Eibenhholz durch Glogau gingen⁴⁾. Nur bei Offenhaltung dieses Weges war die Handelsperre gegen Breslau für Polen auf die Dauer durchführbar.

¹⁾ Rauprich S. 104 ff. ²⁾ M. LI, S. 64 f. M. LXXII, S. 189 f. Script. III, S. 105. S. R. 1511—14. Miss. 1510 ff., Bl. 145, 171 f., 191 ff., 216. Hauptst. Arch. Dresden Loc. 10511, Bl. 82—86, 89, 90. ³⁾ Script. III, 105 ff. Miss. 1510 ff., Bl. 73 ff., 147 f. ⁴⁾ Rauprich S. 102. St. A. B. Urk. G 61.

Jetzt kam der Zeitpunkt höchster dramatischer Spannung in den Beziehungen zwischen Breslau und Görlitz. Während beide Städte gerade damals durch die Gewalttaten der Straßenräuber, wie Kragen, Maxen, des Schwarzen Christoph, mehr als je bedroht waren und zu gemeinsamer Abwehr allen Anlaß hatten, mußten sie im Glogauer Straßenstreite von einander Gewalt befürchten. Im Briefwechsel der Sechsstädte 1511/12 wird die Gefährdung von Wagenzügen über Glogau, Posen durch Straßenräuber und durch „die Breslauer mit ihrem Anhang“ in einem Atem erwähnt ¹⁾. Aber ebenso wenig wie Breslau hier zur Gewalt schritt, folgte Görlitz den mehrfachen Aufforderungen der Glogauer, sie bei gewaltsamer Gegenwehr gegen Breslau zu unterstützen. Auch die Aufforderung zu einer Tagung in Fraustadt, wo Gesandte von Polen, Sachsen und Pommern über Maßnahmen zugunsten der Glogauer Straße berieten, lehnten die Sechsstädte ab ²⁾. Dafür suchten die Görlitzer durch immer neue Vorstellungen beim Könige, die Niederlage zu bekämpfen, die Glogauer Straße zu verteidigen. Sie stützten sich unter anderem auf ein Straßenbekenntnis, in dem 28 Görlitzer Großkaufleute bezeugten, daß sie seit 40 Jahren mit Tuch, Kupfer, Zinn, Wachs, Leder, Fischen, Groß- und Kleinvieh und anderen Waren durch Glogau gezogen seien. Nie hätten die Breslauer sie daran gehindert; mehrfach hätten sogar Breslauer Kaufleute in Frankfurt a. M. gekaufte Güter über Görlitz und Glogau nach Polen gesandt ³⁾. Doch alle Vorstellungen blieben zunächst erfolglos. Nicht nur an Glogau selbst ergingen immer wieder strenge königliche Befehle gegen die Durchfuhr von Waren von und nach Posen; auch Görlitz wurde wiederholt angewiesen, nicht zum Schaden der Breslauer Niederlage von der Hohen Landstraße abzuweichen und „neue Straßen“ über Glogau zu suchen ⁴⁾.

Deshalb erwarteten die Görlitzer nichts Gutes, als sie im September 1512 mit den anderen am Glogauer Straßenstreite Beteiligten einer königlichen Ladung zu Verhör und Urteilspruch nach Ofen folgten. Aber, wie so oft an diesem Königshofe, geschah auch jetzt das Unerwartete; jedenfalls unter polnischem Einflusse — der Polenkönig war der Bruder Vladislaws — war der Wind umgeschlagen. Der König fällt zwar keine endgültige, klare Entscheidung; aber daß er den

¹⁾ M. LXXII, S. 199. Mijs. 1510 ff., Bl. 233, 237, 240, 243 f., 293 f., 299 ff. Hauptjt. Arch. Dresden Lo. 10345, Bl. 127. ²⁾ M. LI, S. 74 f. Rauprich S. 108 f. S. R. 1512 Apr. 20/21. Mijs. 1510 ff., Bl. 108, 310, 315. ³⁾ Mijs. 1510 ff., Bl. 325 ff. ⁴⁾ M. LI, S. 74. Rauprich S. 103. St. A. B. Urk. AA 23 i. Mijs. 1510 ff., Bl. 217 ff. Hauptjt. Arch. Dresden Loc. 10345, Bl. 21.

Einführung der Niederlage sofort mit einem Verbot jedes polnischen Handels mit den Breslauern, das, wider deren Erwarten, streng durchgeführt, ihre Handelsvermittlung an der Wurzel traf¹⁾. Indem Breslau jetzt vom Osten abgeschnitten wurde, verlor es auch für seine westlichen Nachbarn den größten Teil seiner Handelsbedeutung. Für die Görlitzer gesellte sich also zu der Bedrohung der Hohen Landstraße die Sorge um den bisher von Breslau vermittelten Teil ihres Osthandels und bestärkte sie im Widerstande gegen die Niederlage.

Die Görlitzer führten gleich nach der Bestätigung der Niederlage durch ihre Gesandten in Breslau beim Könige vergeblich Beschwerde; wie die anderen Sechsstädte verweigerten sie den Anschlag der gedruckten Niederlagsbekanntmachungen. Sie erneuerten die seit 1507 bestehende Bundesgenossenschaft mit Sachsen, die sich unter anderem in neuen Straßenbekenntnissen zugunsten der Hohen Landstraße auswirkte; sie arbeiteten auch jetzt bei den böhmischen Ständen Breslau entgegen und suchten vor allem, ihren polnischen Handelsverkehr zu sichern²⁾. Sie erhielten auf ihre Bitte die Zusicherung voller Freiheit zum Handel mit Tuch und anderen Waren in Polen; der Rat bescheinigte Hans Frenzel und Bernhard Berndt, daß ihre bisherige Handelsgesellschaft „mit etzlichen Breszlern“ (d. h. mit Hans Crapff und dessen Breslauer Gesellschaftern) aufgelöst sei, so daß ihre in Polen eingeführten Waren nicht als Breslauer Gut beschlagnahmt werden könnten³⁾.

Doch die entscheidende Frage für Görlitz, wie für alle am Handel mit Polen Beteiligten war die, ob die von Brandenburg und Breslau geforderte und vom Könige bewilligte Schließung der Handelsstraße Glogau—Posen möglich sein würde. Der Verkehr über Glogau hatte sich seit Eintreten der polnischen Handelsperre gegen Breslau naturgemäß gesteigert. Der Breslauer Kaufmann Friedrich Safran beobachtete Ende 1511, wie in 19 Tagen 95 Wagen mit Leder, Wachs, Federn, niederländischem, Görlitzer und anderem Tuch, Berg, Honig, Seife, Flachs, „Psemerten“ (kleinen Nürnberger Kramwaren), Pfeffer und Eibenholz durch Glogau gingen⁴⁾. Nur bei Offenhaltung dieses Weges war die Handelsperre gegen Breslau für Polen auf die Dauer durchführbar.

¹⁾ Rauprich S. 104 ff. ²⁾ M. LI, S. 64 f. M. LXXII, S. 189 f. Script. III, S. 105. S. R. 1511—14. Miß. 1510 ff., Bl. 145, 171 f., 191 ff., 216. Hauptst. Arch. Dresden Loc. 10511, Bl. 82—86, 89, 90. ³⁾ Script. III, 105 ff. Miß. 1510 ff., Bl. 73 ff., 147 f. ⁴⁾ Rauprich S. 102. St. A. B. Urk. G 61.

Jetzt kam der Zeitpunkt höchster dramatischer Spannung in den Beziehungen zwischen Breslau und Görlitz. Während beide Städte gerade damals durch die Gewalttaten der Straßenräuber, wie Kragen, Maxen, des Schwarzen Christoph, mehr als je bedroht waren und zu gemeinsamer Abwehr allen Anlaß hatten, mußten sie im Glogauer Straßenstreite von einander Gewalt befürchten. Im Briefwechsel der Sechsstädte 1511/12 wird die Gefährdung von Wagenzügen über Glogau, Posen durch Straßenräuber und durch „die Breslauer mit ihrem Anhang“ in einem Atem erwähnt¹⁾. Aber ebenso wenig wie Breslau hier zur Gewalt schritt, folgte Görlitz den mehrfachen Aufforderungen der Glogauer, sie bei gewaltsamer Gegenwehr gegen Breslau zu unterstützen. Auch die Aufforderung zu einer Tagung in Frauastadt, wo Gesandte von Polen, Sachsen und Pommern über Maßnahmen zugunsten der Glogauer Straße berieten, lehnten die Sechsstädte ab²⁾. Dafür suchten die Görlitzer durch immer neue Vorstellungen beim Könige, die Niederlage zu bekämpfen, die Glogauer Straße zu verteidigen. Sie stützten sich unter anderem auf ein Straßenbekenntnis, in dem 28 Görlitzer Großkaufleute bezeugten, daß sie seit 40 Jahren mit Tuch, Kupfer, Zinn, Wachs, Leder, Fischen, Groß- und Kleinvieh und anderen Waren durch Glogau gezogen seien. Nie hätten die Breslauer sie daran gehindert; mehrfach hätten sogar Breslauer Kaufleute in Frankfurt a. M. gekaufte Güter über Görlitz und Glogau nach Polen gesandt³⁾. Doch alle Vorstellungen blieben zunächst erfolglos. Nicht nur an Glogau selbst ergingen immer wieder strenge königliche Befehle gegen die Durchfuhr von Waren von und nach Posen; auch Görlitz wurde wiederholt angewiesen, nicht zum Schaden der Breslauer Niederlage von der Hohen Landstraße abzuweichen und „neue Straßen“ über Glogau zu suchen⁴⁾.

Deshalb erwarteten die Görlitzer nichts Gutes, als sie im September 1512 mit den anderen am Glogauer Straßenstreite Beteiligten einer königlichen Ladung zu Verhör und Urteilspruch nach Ofen folgten. Aber, wie so oft an diesem Königshofe, geschah auch jetzt das Unerwartete; jedenfalls unter polnischem Einflusse — der Polenkönig war der Bruder Vladislaws — war der Wind umgeschlagen. Der König fällt zwar keine endgültige, klare Entscheidung; aber daß er den

1) M. LXXII, S. 199. Miss. 1510 ff., Bl. 233, 237, 240, 243 f., 293 f., 299 ff. Hauptst. Arch. Dresden Lo. 10345, Bl. 127. 2) M. LI, S. 74 f. Rauprich S. 108 f. S. R. 1512 Apr. 20/21. Miss. 1510 ff., Bl. 108, 310, 315. 3) Miss. 1510 ff., Bl. 325 ff. 4) M. LI, S. 74. Rauprich S. 103. St. A. B. Urk. AA 23 i. Miss. 1510 ff., Bl. 217 ff. Hauptst. Arch. Dresden Loc. 10345, Bl. 21.

Glogauern das Recht, den Durchzug zu gestatten, nicht ausdrücklich absprach, wurde von diesen und den Görlitzern als großer Erfolg, von Breslau als schwerer Schlag empfunden¹⁾. Tatsächlich war auch für das Breslauer Niederlagsrecht dieser Ofener Spruch der Anfang vom Ende. Wohl verhandelte Breslau noch weiter mit dem Könige, mit Polen, mit anderen schlesischen Ständen, aber ohne Aussicht auf Erfolg. Im Januar 1514 machte König Wladislaw die „Abschaffung“ der Breslauer Niederlage bekannt, aber erst im April 1515, nachdem die Breslauer „für immer“ auf die Ausübung ihres Niederlagsrechts verzichtet hatten, verkündete der Polenkönig die Aufhebung der Handelsperre²⁾.

An zwei Stellen der Ratsannalen hält Johann Haß von seinem Görlitzer Standpunkte aus Rückschau auf den Niederlagsstreit. Der Breslauer Plan der „abewendung der strassen“ sei „den von Gorliz zw neidt“, ja aus Rache für die 1506 beschlagnahmten Waren gefaßt worden. Den Hauptgrund des Mißerfolges sieht er richtig in dem Versuch zur Vergewaltigung Polens, darin, daß die Breslauer „den konig von Polan voracht vnd nicht ersucht haben, zu uorgonnen, das der Pole gen Breslaw vnd nicht weiter mit seinen guttern zcihen solde“. Darum habe die Niederlage, welche die Breslauer 1511 „mit trometen vnd schalmeyhen haben ausrueffen lassen“, ihnen durch drei- oder gar vierjährige Verödung ihrer Märkte und auch sonst unendlichen Schaden gebracht. Aber neben dem polnischen Widerstande hebt Haß mit Selbstgefühl hervor: niemand habe die Breslauer so sehr „an irem furnemen geirret, als die von Gorliz“³⁾.

Doch zu großer Siegesfreude hatten die Görlitzer keinen Anlaß. Die Unterbrechung der alten Handelsgemeinschaft muß auch ihnen, trotz aller Umgehung Breslaus durch Ersatzstraßen, im ganzen mehr geschadet als genützt haben, und ihr so rasch erblühter großer Aktivhandel hat das Ende des Niederlagsstreites nicht lange überlebt. Ihr letztes Ziel in diesem Kampfe, das ausschließliche Recht der Hohen Landstraße im Westhandel Breslaus haben sie ebensowenig erreicht, wie die Breslauer das ihre. Auch der spätere mehrfache Widerspruch Sachsens und der Oberlausitz hat die zukunftsreiche Verknüpfung Schlesiens mit der Mark und Nordwestdeutschland durch den Landverkehr und durch die Oderschiffahrt nicht hindern können⁴⁾.

¹⁾ M. LI, S. 76 f. Rauprich S. 109. Corr. Niederl. 1512 Sept. 21.

²⁾ Rauprich S. 112. Script. III, 230. St. A. B. H. Klose 35, S. 3. ³⁾ Script. III, 222 f., 358 f.

⁴⁾ Cod. dipl. Sil. XVII, S. 20 u. ö. Hauptst. Arch. Dresden Loc. 10342, Bl. 8 ff., 15 f.

Wohl haben die Münzwirren und der Niederlagsstreit die bisherige Gemeinschaft von Breslau und Görlitz nicht ganz gelöst. Noch im späteren 16. Jahrhundert schufen der Tuchhandel und der Wollhandel einen regen, fördernden Verkehr zwischen beiden Städten. Auch an geistigen Berührungen fehlte es nicht. Wir denken an Petrus Vincenzius von Breslau (1519—81), ersten Leiter des Görlitzer Gymnasiums, dann Verfasser der ersten Breslauer Schulordnung, an den Görlitzer Adam Buschmann (1536—1600), der in Breslau den Meistergesang wiederbelebte ¹⁾. Aber im Wandel der Zeiten konnten die Berührungen zwischen beiden Städten, freundliche wie feindliche, nie wieder so stark und vielseitig werden, wie am Ende des Mittelalters.

¹⁾ S. Fecht in M. C, S. 69 ff., 109 f. Allg. Dt. Biogr. XXVI, S. 732. XXXIX, S. 735. Cod. dipl. Sil. XXVI, S. 155, 199.

IV.

Görliger Schulmusik um 1600.

Von

Peter Epstein.

Die Reform des höheren Schulwesens, die seit dem Weltkriege in allen deutschen Ländern angestrebt oder durchgeführt worden ist, hat schwerlich ein Schulfach so entscheidend beeinflusst wie den Musikunterricht. In dem Bestreben, vom bloßen Schulgesang fortzuschreiten zu einer umfassenderen musikalischen Schulung, sehen sich die Pädagogen unserer Tage plötzlich Aufgaben gegenüber, die von einer längst vergessenen Epoche in ihrer Art bereits vorbildlich gelöst worden waren. Die Lateinschule des 16. Jahrhunderts findet gesteigerte Beachtung, weil in ihrem festgefügtten Unterrichtssystem die Musik eine Stellung einnahm, die in vielen Punkten heutigen Anschauungen entspricht¹⁾. Zwar der Hauptzweck damaliger musikalischer Unterweisung war dem heutigen grundsätzlich entgegengesetzt: die Schüler der evangelischen Gymnasien hatten die ganze musikalische Ausgestaltung sämtlicher Gottesdienste zu übernehmen; im Dienste der Kirche also stand die intensive musikalische Schulung jener Zeit, während heute der Musikunterricht gerade um seiner selbst willen, wegen seiner gemütsbildenden und Gemeinschaft formenden Werte allseitige Förderung erfährt. War der Antrieb zur Schulmusikpflege also von den heutigen Motiven verschieden, die Mittel hingegen, durch die theoretische und praktische Leistungen von Rang erzielt wurden, sind in mancher Hinsicht noch heute von unmittelbarem, keineswegs nur „historischem“ Interesse. So war der „Kantor“, dem der Musikunterricht in alter Zeit oblag, ein allseitig gebildeter Akademiker, der mit dem übrigen Lehrkörper auf gleicher Stufe stand und oftmals sogar das Rektorat übernahm. Diese Gleichstellung der künstlerischen und der wissenschaft-

¹⁾ Über das Grundsätzliche vgl. Georg Schünemann, Geschichte der deutschen Schulmusik, Leipzig 1928, sowie meine Darstellung: Der Schulchor vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig 1929.

lichen Lehrkräfte, ja ihre Personalunion vermittelt einer doppeltgerichteten Hochschulausbildung, ist aber einer der Hauptpunkte im heutigen Schulprogramm. Oder, um nur noch ein Beispiel von aktuellstem Interesse zu bringen: die heute so modernen „Querverbindungen“ zwischen verschiedenen Fächern, waren wenigstens für die Musik im 16. Jahrhundert allseitig durchgeführt, denn gesungen wurde in Verbindung mit dem Sprachunterricht zur Befestigung der metrischen Sicherheit, in Verbindung mit der Religionsstunde und dem Schulgottesdienst, Musiktheorie aber war nach dem überlieferten System der „freien Künste“ im Quadrivium mit den mathematischen Wissenschaften aufs engste verknüpft.

Die heute wiedergewonnene Übersicht über den Umfang und die Verbreitung der musikalischen Bestrebungen im Schulwesen der Reformationszeit verdanken wir historischen Studien vorwiegend der letzten fünf und zwanzig Jahre, in denen die alten Lehrpläne, Schulordnungen und Lehrbücher systematisch ans Licht gezogen worden sind. Hierbei ist die Stadt Görlitz bisher noch nicht eingehend berücksichtigt worden: mit Unrecht, denn sie besaß bekanntlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein blühendes Gymnasium. Die Lehrpläne der berühmten Rektoren Vincentius (1566), Ludovicus (1584) und Dornavius (1609) geben auch über die Rolle der Musik einigen Aufschluß, vor allem aber ist uns in den drei untereinander verschiedenen Auflagen des Görlitzer ersten Schulgesangbuchs von 1587, 1599 und 1613 eine Quelle erhalten, die in seltener Ausführlichkeit von den musikalischen Bestrebungen an jenem „Gymnasium augustum“ um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts Zeugnis ablegt.

I. Die Lehrpläne.

Als im Jahre 1565 Petrus Vincentius¹⁾ die Leitung der im bisherigen Franziskanerkloster neu errichteten Lateinschule übernahm, da zogen mit dem neuen Mann, der seine Ausbildung an der Universität Wittenberg empfangen und zuletzt an derselben Stelle ein akademisches Lehramt versehen hatte, die pädagogischen Grundsätze Philipp

¹⁾ Vgl. zum Folgenden J. C. G. Schütt, Zur Geschichte des städt. Gymnasiums zu Görlitz, Schulprogramm Görlitz 1865. Über Vincentius außerdem die Spezialarbeiten von Robert Tagmann (in der Festschrift des wissenschaftl. Vereins in Breslau zur Philologenversammlung 1857) und Gustav Bauch (Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, IX, Berlin 1909, S. 269 ff.), sowie G. Bauchs Geschichte des Breslauer Schulwesens in der Zeit der Reformation (Cod. dipl. Sil., Bd. 26), S. 199 ff.

Melanchthons in Görlitz ein. Nicht als ob vordem die gelehrte Ausbildung der Görlitzer Jugend versagt gewesen wäre. Im Gegenteil hatte bereits um 1500 die Görlitzer Ratschule, an der ein Schulmeister, vier Hilfslehrer und ein Kantor tätig waren, nächst der zu Zwickau weithin den größten Ruf. Freilich muß man die Schattenseite solcher Frequenz berücksichtigen: zahllose wandernde Scholaren nahmen die Stätte der Bildung zum Ziel und sammelten sich in der Stadt. In zeitgenössischen Görlitzer Berichten ist das Leben dieser bettelarmen Schüler anschaulich geschildert ¹⁾:

„Die frembden Schüler mußten sich der Almosen behelffen, abends singende die Responsoria, Morgens bittende für der Thüre zur Thüre. Die jungen [Schüler] trugen den elteren zu, daß ihnen gegeben ward, und sind der Mendicanten so viel gewesen, die sich alle bey der Stadt ernehret, biß in die etliche 100.“

Das Singen auf den Gassen und in der Kirche war der einzige Weg für die fremden Schüler, ihren leidlichen Unterhalt zu gewinnen. Wie sehr die kleineren „Schützen“ von den älteren „Bachanten“ abhängig zu sein pflegten, ist in dem Bericht anschaulich geschildert. Der Rat suchte sich des Bettelunsugs dadurch zu erwehren, daß er die Straßengefänge durch eine regelmäßige „Kurrende“ auf gewisse Zeiten einzuschränken suchte:

„Die gewachsenen Schüler und Schreiber, eines Theils von 30 Jahren, aber haben [zur] Winterzeit, von Thüre zu Thüre, die Woche 3mal, Sonntag, Dienstag und Donnerstag, singen gegangen mit den Responsoriis von der Zeit²⁾ und lieben Heiligen, wie es einem jeglichen Bürger gefallen: Deme de passione, Deme de B. Virgine, dem dritten de St. Catharina, Martino etc. und haben viel Armuth erleiden müssen, haben [auch] die Kirchen täglich mit Vesper, Messe, Salve und nach Gelegenheit der Fest und Feyertagen mit Metten usw. auffwarten müssen.“

Etwa 1530 wurde mit der Einführung des neuen Glaubens auch die Schule im Sinne Luthers umgestaltet. An die Übernahme der Erziehungsgrundsätze Melanchthons, die eben erst (1528) in der berühmten Kursächsischen Schulordnung niedergelegt waren, ist jedoch so früh (entgegen Schütt) schwerlich zu denken. Dies war eine Aufgabe, die einem erfahrenen Pädagogen vorbehalten bleiben mußte, der selbst mit der Unterrichtsmethode und den wissenschaftlichen Bestrebungen Melanchthons aufs engste vertraut war. Ein solcher Mann wäre in

¹⁾ Aufzeichnungen des M. Joh. Haß (1473—1544); vgl. Schütt a. a. O. S. 10.) D. h. de tempore (nach der Festzeit des Kirchenjahrs).

Georg O t h m a n n (Ottomann), der 1544 Rektor wurde und zu den eifrigsten Anhängern Melanchthons gehörte, auch vorhanden gewesen. Jedoch widmete er sich bald der größeren Aufgabe, dem ganzen Stadtwesen vorzustehen. Die alte Lateinschule wäre ohne eine grundlegende organisatorische Wandlung auch gar nicht imstande gewesen, die hochgespannten Forderungen Melanchthons zu erfüllen. So schlug der Rat unter Führung Othmanns den einzig richtigen Weg ein, als er bei günstiger Gelegenheit auf gänzlich neuer Grundlage und mit erweiterter Basis, was Raum und Lehrziel anbelangt, ein Gymnasium errichtete, in dem die alte Schule mitsamt ihren Lehrkräften aufgesogen wurde und an dessen Spitze jener obengenannte Melanchthonschüler, Petrus Vincentius, trat.

Die Schulordnung von 1566 ¹⁾ gibt uns Auskunft über die Einrichtung der neuen Schule und die Bestrebungen ihres Rektors. Es kann hier natürlich nur auf die Punkte von musikpädagogischem Interesse eingegangen werden, zumal da die Statuten im ganzen bereits von berufener Seite gewürdigt worden sind ²⁾. Gleich die „Prima Lex“, in der eifriger Kirchenbesuch gefordert wird, spricht von „ad-sistentes ad pulpita psalmodiarum“, also den Kirchsängern, die sich hier wie anderwärts aus der Schülerzahl rekrutierten. Die Schule ist in fünf Klassen eingeteilt. Von diesen haben die vier oberen (entsprechend der Forderung Melanchthons) täglich eine Musikstunde; die unterste Klasse hat in dieser Zeit Schreibunterricht. Die im Schulgebäude wohnenden Schüler kommen abends zusammen und singen ein Lied, ehe sie sich zur Ruhe begeben. Vincentius weist darauf hin, daß ungefähr ein Drittel der gesamten Schülerzahl durch die Mildthätigkeit der Bürger beköstigt und unentgeltlich unterrichtet wird, zu denen noch die „armen Schüler“ (Pauperes) kommen, die durch die Musik ihren Unterhalt finden ³⁾. Hieraus läßt sich erschließen, daß in Görlich nach der allgemeinen Sitte jener Zeit zwei Singschöre bestanden: der eigentliche Schulchor (Chorus symphoniacus) zur Ausführung der kunstvollen mehrstimmigen Gesänge im Gottesdienst und der Chor der

¹⁾ *Disciplina & Doctrina Gymnasii Gorlicensis. Edita à Petro Vincentio Rectore. Görlich 1566.* ²⁾ Carl Schönborn im Progr. des Gymn. zu St. Maria Magdalena, Breslau 1848.

³⁾ Vincentius a. a. O. „De studiis doctrinae“: „Musicae exercitia sunt quotidiana in classibus quatuor coniunctis. Infima vero eadem hora pingendis literis dat operam. Pauperes Musicae dediti a civibus liberaliter aluntur. Nam praeter tertiam fere coetus nostri partem, quae civium benignitate alitur et gratis a nobis recipitur atque eruditur: stipem quoque non parvam colligunt tenuiores, qui harmoniis Musicis iusta cura incumbunt.“

armen Schüler (Pauperes, Mendicantes, Currendarii), dem die einstimmigen (gregorianischen) Gesänge der Liturgie überlassen blieben. An den Singumgängen pflegten sich in der Regel beide Gruppen zu beteiligen, allerdings ebenfalls oft mit dem Unterschied, daß jene mehrstimmig gesetzte Motetten, diese nur einstimmige Kirchenlieder sangen¹⁾. Außerdem hat man sich die regelmäßigen Gesangspflichten bei Trauungen, Begräbnissen, Gastmählern usw. zu vergegenwärtigen, um einen Begriff von den weit verzweigten musikalischen Aufgaben einer Lateinschule des Reformationsjahrhunderts zu bekommen.

Von der eigentlichen Musikausübung zur Zeit des Vincentius sind nur wenige Nachrichten überliefert. In seinen vier Görlitzer Amtsjahren hatte er nicht weniger als drei oder vier verschiedene Kantoren²⁾. Der Ärger über eine Fehlbesetzung der Kantorstelle, die gegen seinen Willen durch den Rat erfolgte, trieb ihn mit in den Gegensatz zu seiner vorgesetzten Behörde hinein, der schließlich zur Kündigung seitens der Stadt führte³⁾. Die Haltung des Vincentius kann man wohl mit dem Verfasser der Görlitzer Gymnasialgeschichte⁴⁾ so bezeichnen, daß er lieber einen Kantor von geringerer musikalischer Fähigkeit annahm, wenn dieser dafür die Gewähr pädagogischer Fähigkeit bot.

Nediglich über die Eröffnungsfeier des Gymnasiums im Jahre 1565 sind einige Angaben von musikalischem Interesse überliefert. Die Schüler begaben sich in geschlossenem Zuge ins Franziskanerkloster und sangen unterwegs Luthers 66. Psalm „Es woll' uns Gott genädig sein“ und eine lateinische Ode. Im Kreuzgang des neuen Schulgebäudes angelangt, wurde eine Dreifaltigkeitshymne und „Veni sancte Spiritus“ gesungen, nach den Reden von Dthmann und Vincentius folgte noch das Te Deum⁵⁾. Man hat die Vermutung ausgesprochen⁶⁾, daß mit der lateinischen Ode jenes vierstimmige Lied im sapphischen Metrum gemeint sei, das im Görlitzer Schulgesangbuch 1587 vierstimmig ohne Autorangabe zu finden ist:

1) Vgl. Epstein, Der Schulchor, S. 43. 2) Vgl. Max Gondolatsch, Beiträge zur Musikgeschichte der Stadt Görlitz, II. Die Kantoren (Archiv für Musikwissenschaft VIII, 1926, S. 349 ff.). 3) Der Kandidat des Vincentius, der auch eine Probelesung hielt, war Balth. Curtnitz aus Sagan, der des Rates Barth. Prätorius, dessen Laufbahn aber durch einen Sturz in der Trunkenheit nach wenigen Wochen ein jähes Ende nahm. Vgl. die Auszüge aus dem Diarium des Scultetus bei Gondolatsch a. a. O. S. 351. 4) Schütt a. a. O. S. 26. 5) Ebenda S. 23. 6) Ebenda.

Coeperit faustis avibus, precamur,
Semper augescens meliore fato
Hic novae sudor novus officinae
Auspice Jesu.

In der Tat scheinen die vier weiteren Strophen ebenso zur Schuleinweihung zu passen. Als Verfasser des Tonsatzes müßte man dann wohl den ersten Kantor der neuen Schule, Stephan Hohlfeld, annehmen ¹⁾.

Selbst wenn jene Vermutung fehlgehen sollte, bleibt als wertvollste Feststellung nach dem alten Bericht die Tatsache bestehen, daß lateinische Oden von Anfang an im neuen Gymnasium heimisch waren. Die Vorherrschaft der Odenzeitmaße in der ersten Auflage der „Hymni Scholae Gorlicensis“ ²⁾ wirkt dann nur noch als Bestätigung, daß damals in Görlitz die humanistischen vierstimmigen Odengesänge ein traditioneller Bestandteil des Unterrichts waren.

Die Liebe zur Instrumentalmusik, die im folgenden Jahrhundert Görlitz zu einem blühenden Collegium musicum verhalf, war auch schon zur Zeit des Vincentius unter der Schuljugend verbreitet. In einem Paragraphen seines Schulgesetzes billigt der Rektor die Ausübung eines Instrumentes, sofern sie ohne Störung nach außen und ohne Schaden für die übrigen Studien geschieht, warnt aber zugleich aufs strengste vor „nächtlichem Umherschweifen mit oder ohne Instrumente“, ja er droht bei Übertretungen sogar mit der Stadtpolizei und Ausschluß von der Schule ³⁾.

Während für Petrus Vincentius die Jahre in Görlitz nur einen Übergang bedeuteten, konnte er im nächsten Wirkungskreise, seiner Heimatstadt Breslau, deren erster Schulinspektor er wurde, bald seine pädagogische Befähigung nachhaltiger erweisen. Seine Breslauer

¹⁾ 1563—1567. Von der alten Schule her übernommen, ging er bald ab, um eine Pfarrstelle zu versehen. Vgl. Gondolatsch a. a. O. S. 350. ²⁾ Vgl. dazu die unten auszugsweise mitgeteilte Vorrede von Georg Rhon. ³⁾ Vincentius a. a. O., IX. Lex: „Simili autem severitate prohibemus vagationes nocturnas in plateis, cum sodalitiis sive sui ordinis sive alienis, aut cum Musicis instrumentis, quorum quemadmodum usum moderatum intra privatos parietes, si citra necessariorum studiorum adhibeatur impedimenta, liberalissimo cuique ingenio facile concedimus, ita protrahi has liberales recreationes in multam noctem aut in compita et trivia produci nequaquam volumus. Re enim experti sumus, talis licentiae parva initia saepe in magnam petulantiam tandem evasisse.“ Vgl. auch Joh. Rautenstrauch, Luther und die Pflege der kirchlichen Musik in Sachsen, Leipzig 1907, S. 89. Eine ebenda mitgeteilte Bestimmung von 1686 folgt immer noch (was Rautenstrauch übersetzen hat) wörtlich der Schulordnung von Vincentius.

Schulordnung von 1570 zählt zu den bedeutendsten des Jahrhunderts und ist hier aus dem Grunde ebenfalls von Interesse, weil nachgewiesenermaßen ¹⁾ sehr große Übereinstimmungen zwischen ihr und der früheren Görlitzer Schulordnung bestehen. Um die Stellung des Vincentius zur Musik abschließend zu kennzeichnen, darf daher vielleicht aus der Breslauer Ordnung eine wichtige Stelle angeführt werden, die zweifellos auch schon in der Zeit des Görlitzer Rektorats ihre Gültigkeit hatte. Sie lautet ²⁾:

„Der Musica wird allhie auch nicht vergessen, Sondern es sollen in sonderheit die Obersten beiden Ordines mit vleis dazu angehalten werden, nicht allein zu einem lustigen und freyen exercitio, die fatigirten Ingenia damit zu recreirn: Sondern auch, das man neben den Choralisten bey dem Ehrwürdigen Kirchendienst vnd Ambt stets ein zierliche Musicam, Gott zu ehren, habe und erhalte.“

Mit dem in der Einleitung dieser Arbeit schon berührten Gedanken des kirchlichen Zwecks der Schulmusik steht Vincentius ganz auf dem Standpunkt seiner Zeit. Daß er neben den Choralisten (Sängern der einstimmigen Chormusik) eine „zierliche Musica“, das heißt mehrstimmige Figuralmusik fordert, bestätigt (wenigstens für Breslau) die Teilung in einen Choral- und Figuralchor. Hingegen steht ein neuer Gedanke in diesen Sätzen, der sich kaum in einer gleichzeitigen Schulordnung findet, nämlich die Wertschätzung der Musik als Mittel der Erholung und Aufmunterung. Es ist damit einmal wenigstens innerhalb der Bestimmungen einer Lateinschule des Reformationsjahrhunderts darauf hingewiesen, daß Musik ihren Lohn in sich selbst trägt, eine Wahrheit, deren sich gerade Martin Luther in so hohem Maße bewußt gewesen war. Mit dieser Anschauung steht Vincentius über vielen seiner Zeitgenossen, zumal da er trotz dieser Erkenntnis die Musik nicht etwa (wie später alle Vertreter der „höfischen“ Bildung) zu den vorwiegend für Mußestunden geeigneten Künsten und Fertigkeiten zählt, sondern ihr eine bedeutsame Stellung im Gesamterziehungsplan einräumt ³⁾. Auch ohne das uns Genaueres überliefert ist, darf man daher annehmen, daß während der Rektoratsjahre des Vincentius die Musik am neuen Görlitzer Gymnasium als ein „lustiges freies Exercitium“ ausgiebig gepflegt worden ist.

*

Der Nachfolger des Vincentius im Rektorate, Joachim Meißner, hat zwar keine neue Schulordnung erlassen, jedoch gab er bei seinem

¹⁾ Schönborn a. a. D. S. 17 f. ²⁾ Reinhold Wormbaum, Die evang. Schulordnungen, Gütersloh 1864, I, S. 204. ³⁾ Vgl. Epstein a. a. D. S. 55.

Amtsantritt 1569 den Lehrern einige handschriftlich erhaltene Anweisungen ¹⁾, deren zweiter Punkt hier von Interesse ist:

„Symphoniam in choro, ut erit statutum, suo quisque loco adiuvento.“

Die Lehrer waren also in Görlitz wie in vielen anderen Städten verpflichtet, im Notfall den Figuralchor zu verstärken. Dies möchte fast wundernehmen, wenn man die ehemalige Frequenz berücksichtigt. Hatte doch das Gymnasium 1579 über 600 Schüler, darunter viele, die aus (Ost-)Preußen, Polen und Böhmen stammten. Die „armen Schüler“ müssen sich weiter in großer Zahl in Görlitz angesammelt haben, denn man gab ihnen durch eine Ratsverordnung von 1570 ein Blechschild mit den Buchstaben „S“, um sie von gewöhnlichen Bettlern unterscheiden zu können ²⁾. Auch Meister hatte mit der Trunksucht eines Kantors (Johann Windler) zu schaffen, der zuweilen mehrere Tage sich überhaupt nicht in der Schule sehen ließ ³⁾. In dessen Nachfolger Georg Rhon ⁴⁾ erhielt das Gymnasium jedoch einen tüchtigen und offenbar auch gelehrten Kantor, dem die erstmalige Herausgabe der „Harmoniae hymnorum Scholae Gorlicensis“ zu verdanken ist.

Da der Kantor Windler ein Gregoriuslied verfaßt hat, das in die beiden letzten Auflagen der Schulgesänge aufgenommen worden ist, haben wir in diesem Gedicht ein hübsches und durch seine Herkunft mit der Stadt Görlitz verknüpftes Zeugnis über die Art, in der das alljährliche Schulfest begangen wurde. Der Anfang wenigstens möge daher hier Platz finden ⁵⁾:

1. Ein alter Brauch bei'n Christen ist,
Daß man zu diesen Zeiten
Die Jugend durch die Stadt aufliest
Und in die Schul tut leiten:
Mit Klang, Gesang, lieblichem Ton,
Auch mehren Ceremonien schon
Dies Schulfest wird begangen.
2. In weißen Kleidern treten rein
Die Knaben hübsch gezieret
In Händen führ'n sie Fächnelein,
Gar süß wird ihn'n hofieret.

¹⁾ Schütt a. a. D. S. 33. ²⁾ Ebenda S. 40. ³⁾ Joh. Windler, Kantor von 1573—82. Vgl. Gondolatsch a. a. D. S. 352 f. — Meisters Beschwerde über ihn bei Schütt S. 35. ⁴⁾ 1582—89. Vgl. Gondolatsch S. 353 f. ⁵⁾ Der Tonsatz, der vermutlich ebenfalls vom Dichter stammt, wird als Paradigma der im Görlitzer Schulgesangbuch so häufigen metrischen Kompositionen mitgeteilt. Diese mögen melodisch z. T. „ohne Wert“ sein (v. Tucher), ihre rhythmische Beweglichkeit gibt gleichwohl den Texten eine beschwingte musikalische Gestaltung, die der Einzwängung in ein modernes Taktschema widerspricht. Alle Vorzeichen gelten nur für die betreffende Note.

1. { Ein al = ter Brauch hein Chri = sten ijt,
Die Zu = gend durch die Stadt auf = lieft

Daß man zu die = sen Zei = ten } Mit Klang, Ge =
Und in die Schul tut lei = ten:

fang, lieb = li = chem Ton, auch meh = ren Ce = re = mo = nien

schon Dies Schul = fest wird be = gan = gen.

- So werden auch allda gezählt
 Viel unterschiedlich Ständ' der Welt
 Niedrigs und hohes Stammes.
3. Dies Spectakel zu Ruhm und Preis
 Den Künsten wird gehalten,
 Anreizung gibt es auch zu Fleiß
 Den Jungen und den Alten,
 Daß Eltern solln auf frischer Fahrt
 Zur Schul senden ihr' Kinder zart
 Und Gott es lasse walten.
4. Die Jugend auch hieraus versteht,
 Daß Freikünst' hoch zu ehren,
 Mit Lust sie drum solch Fest begehrt,
 Hilft ihren Ruhm vermehren.
 Manch Knab vor Freud kann schlafen nicht,
 Bis daß derselbe Tag anbricht.
 Den er stets tut begehren.

Die sieben weiteren Strophen erinnern an die hohen Aufgaben der Schule und erflehen Gottes Gnade. Zugleich aber enthalten sie eine scharfe Polemik gegen etliche „Klaffer“, die den Gregoriusbrauch offenbar als eine Einrichtung der alten Kirche verbannen wollten. Windler, der trotz seiner Amtsverfehlungen ein Mann gewesen zu sein scheint, der mit der Jugend empfand, hat mit seiner Aufforderung „Daß' alten Brauch der Schulen bleiben“ recht behalten. Denn in vielen Städten Mitteldeutschlands hat sich das Gregoriusfest bis in die Gegenwart oder doch das vorige Jahrhundert erhalten.

*

Nach Meisters Weggang 1584 übernahm der berühmte Schulmann Laurentius Ludovicus († 1594) das Rektorat. Er führte sich mit einem Studienplan für das Winterhalbjahr ein, der in vielen Punkten von musikalischem Interesse ist ¹⁾. Während in Klasse IV bis VI kein Musikunterricht stattfand — nur die Choralgesangübungen der Pauperes, die sich in Tertia und Quarta aufhalten, sind erwähnt ²⁾ —, beginnen in Tertia tägliche Musikstunden ³⁾. Die Regeln werden durch chormäßiges Nachsprechen eingeübt ⁴⁾. Der Lehrplan

¹⁾ Curriculum hibernum studiorum scholae Gorlicensis (in: Paraenesis et isagoge puerilis ad lectionem librorum Ciceronis de oratore, Görlitz 1585). Auszug auch bei Rautenstrauch S. 68, Anm. 3. ²⁾ Tertia classis: „Hora duodecima pauperes extra ordinem operarum publicarum ad exercendum manum (= Guidonische „Hand“ zur Erklärung des Tonsystems) et cantum choralem, in curia sua conveniunt.“ ³⁾ „Musicae praeceptiones et symphoniae quotidianae“ bei Gregor Hauff. Klassenziel: „... musicae et lectionis arithmeticae principia.“ ⁴⁾ „Praecepta praecipua memoriae mandantur, publice recitantur.“

für Sekunda verrät uns, daß für die Musiktheorie das berühmte Lehrbuch von Nic. Listhenius („Musica“, Erstausgabe Wittenberg 1533, Neudruck von G. Schünemann, Berlin 1927) im Gebrauch war. Man sang geistliche Lieder nach der Festzeit des Kirchenjahres, deren Texte vorher in einem „Schulbuch“ nachgelesen wurden. (Das Gesangbuch erschien erst zwei Jahre später.) Zuweilen mußte sich die Musik mit dem Mathematikunterricht in eine Stunde teilen ¹⁾; sie wurde auch hier von Gregor Hauff gegeben, während in Prima der Kantor Georg Rhon als Lehrer der Symphoniaci (Chorsänger) genannt ist ²⁾. Vor Schulbeginn, täglich um sieben Uhr, war allgemeiner Liedgesang angeordnet ³⁾, am Schluß jeder Stunde wurden Schulhymnen, wiederum aus einer damals schon vorhandenen Textsammlung, in den einzelnen Klassen gesungen. Ausdrücklich ist hier von Gesängen in verschiedenen Oden-Metren die Rede, die später den Hauptinhalt der ersten Auflage der „Harmoniae hymnorum“ ausmachen ⁴⁾.

Die Früchte dieser regen musikalischen Betätigung zeigten sich beim sonntäglichen Gottesdienst. Zur Teilnahme an der Frühpredigt waren die „Decuriae“ der vier Oberklassen abwechselnd verpflichtet ⁵⁾, im Hauptgottesdienst hingegen hatten alle außer den Schülern der Sexta und Quinta zu erscheinen und durch Gesang mitzuwirken ⁶⁾. Der Kantor hatte die Leitung der einfachen Gesänge (cantus) und der kunstreichen Chöre (symphoniae) ⁷⁾.

Die Bestimmungen des Ludovicus sind nicht als eingreifende Veränderungen im Musikbetrieb der Schule zu bewerten; sie geben vielmehr durch ihre größere Ausführlichkeit gegenüber der Schulordnung von 1566 ein willkommenes Bild der Musikpflege, wie sie im allgemeinen zweifellos schon unter den beiden ersten Rektoren gehand-

¹⁾ Mittwoch und Freitag 1—2: „Musica Listhenii. Usus praeceptionum in harmoniis quotidianus. Interdum hymnus, quem tempus flagitat, e libello Scholae ante enarratur, quam harmonia proponatur. Nonnunquam aliquod horae spacium Arithmeticae numerorum prononciationi tribuitur.“ — Montag und Dienstag 1—2: „Musica Listhenii, in qua technica vocabula enarrantur et praeceptorum usus in exemplis, in tabula propositis, monstrantur. Exer-citationes hic sunt quotidianae harmoniarum, quae diebus sacris in templo per totum annum decantantur.“ ²⁾ Mittwoch und Freitag 1—2: „... Interdum et harmoniarum musicarum Canones symphoniaci tradentur.“ ³⁾ „... hymnorum sacrorum concentus publici.“ ⁴⁾ „Singularum horarum lectiones sacrorum hymnorum Harmoniis e libello Scholae nostrae, vario carminum genere, in singulis classibus clauduntur.“

⁵⁾ (Nach der Predigt): „quod reliquum est hymnorum decantant.“ ⁶⁾ „Musicae modulis concentibusque operam navant.“ ⁷⁾ „Cantus et symphonias in templo moderatur Georg. Rhonius, Gorlicius.“

habt worden war. Seine eigenen Reformen führte Ludovicus im Sprachunterricht durch, indem er der lateinischen Poetik und Prosodie besondere Aufmerksamkeit widmete ¹⁾. Die eifrige Übung der antiken Metren im Sprach- und Musikunterricht ist darauf zurückzuführen. Obwohl gleich zu Beginn seines Rektorats eine Pestepidemie die Schule veröden ließ, hatte sie bei der Wiedereröffnung 1586 wie ehemals über 600 Schüler. Die für das gleiche Jahr überlieferte Einrichtung eines Armen-Schüler-Chors, der, Kirchenlieder singend, durch die Stadt zog und Almosen und Brot einsammelte ²⁾, ist wohl nur als Reorganisation der längst bestehenden „Kurrende“ anzusehen.

Daß sich der Kantor in damaliger Zeit zu gleichen Teilen dem Unterricht in der Musik und in wissenschaftlichen Fächern zu widmen hatte, geht aus der Schulordnung von 1584 mit aller Deutlichkeit hervor. Georg Rhon erteilte in Prima vier Stunden Arithmetik und Musik, las mit der Sekunda je zwei Stunden Cicero (Epistolae) und Terenz und führte die Tertia in ebenfalls vier Stunden in Virgils Bucolica und die Elemente der Prosodie ein. Gregor Hauff, der in Sekunda und Tertia je vier Stunden Musik zu geben hatte und 1589 als Kantor an Rhons Stelle trat, unterrichtete außerdem vier Stunden Latein in Tertia ³⁾.

*

Aus der Rektoratszeit von Martin Mylius (1594—1609) liegen zwar keine neuen Bestimmungen vor, es fehlt jedoch nicht an Beweisen dafür, daß gerade dieser Schulleiter der Musik warmes Interesse entgegenbrachte. Zunächst erschien während seiner Amtszeit die völlig veränderte Neuauflage der Harmoniae hymnorum (1599), über die noch ausführlicher zu sprechen sein wird. Sodann aber ist Mylius als eines der eifrigsten Mitglieder des damals in Görlitz bestehenden Convivium musicum bekannt: hat er doch von 102 Versammlungen im Laufe von zwölf Jahren nur vier versäumt ⁴⁾. War schon durch die Teilnahme vieler Schulkollegen an diesen von Bartholomäus Scultetus ins Leben gerufenen musikalischen Unterhaltungen der Zusammenhang mit dem Gymnasium betont, so wurde durch die Zugehörigkeit des Rektors gewiß auch die Teilnahme singender Schüler erheblich erleichtert, die zur Ausführung der vier- bis fünfstimmigen Gesänge ja unentbehrlich war ⁵⁾. Auch hierdurch

¹⁾ Gust. Bauch, Valentin Trogendorf und die Goldberger Schule (Mon. Germ. Paed., Bd. 57), Berlin 1921. S. 342. ²⁾ Schütt S. 45. ³⁾ Vgl. Gondolatsch a. a. D. S. 354.

⁴⁾ Vgl. Max Gondolatsch, Das Convivium musicum (1570—1602) und das Collegium musicum (um 1649) in Görlitz (Zeitschr. f. Musikwissenschaft III, 1920—21, S. 588 ff.).

⁵⁾ Gondolatsch setzt (a. a. D. S. 597) mit Recht die Teilnahme von Knabenstimmen

wurde die Verbindung zwischen der Bürgerschaft und dem Gymnasium gepflegt, sowie die musikalische Tätigkeit wenigstens einer Anzahl besonders befähigter Sängerknaben erweitert.

*

Der folgende Rektor Caspar Dornavius (1609—16) erließ bei seinem Amtsantritt wiederum neue Schulgesetze ¹⁾. Sie wiederholen im ersten Teil wörtlich die 12 Gebote, die Vincentius erlassen hatte. Aus den neu verfaßten Lehrplänen ist eine methodische Bemerkung hervorzuheben ²⁾:

„Caeterum in hac classe [Tertia] prima solent Musicae fundamenta iacere: in cujus exercitio cum classe secunda conjungitur. Musica vero paucas postulat regulas, exercitium vero frequens: non praeceptorum prolixam molem, quibus absterrentur potius puerorum animi, quam ut ad tam suavem artem alliciantur.“

Diese Warnung, die Knaben nicht mit der abschreckenden Last der Musiktheorie zu beschweren, sondern ihnen zu einer so erfreulichen Kunstübung Lust zu machen, ist eine Folge der immer zunehmenden praktischen Aufgaben der Schulumusik ³⁾. Die Erkenntnis jener Zeitbewegung und ihre Berücksichtigung im eigenen Gymnasium kann man sehr wohl als des Rektors eigene Initiative ansehen; war er es doch auch, der im Jahre 1613 dem Verleger der 3. Auflage des Schulgesangsbuchs viele Ergänzungen zukommen ließ ⁴⁾. Aus seiner Amtszeit ist noch die besonders festliche Begehung eines Gregoriusfestes (1610) zu erwähnen ⁵⁾. Jedoch schmolz die Schülerzahl damals auf ein Drittel der ehemaligen stolzen Frequenz zusammen.

*

Unter Elias Cüchler, der nach Dornavius' Rücktritt in die Rektorstelle aufrückte, vollendeten Hunger, Krieg und Pest das Werk der Zerstörung. Allerdings ist auch in Görlitz die bemerkenswerte Erscheinung festzustellen, daß unter den Drangsalen des Dreißigjährigen Krieges eine religiöse Erinnerung und eine besondere Wertschätzung der geistlichen Musik eintrat. In den Jahren, als die kärgliche

am Convivium musicum voraus; seine Annahme, daß fallsetzierende Männerstimmen für die Ausführung der Oberstimmen schwerlich in Betracht kamen, muß jedoch nach den neuesten Feststellungen H. J. Mosers insofern eingeschränkt werden, als die Altlage fast regelmäßig hohen Männerstimmen übertragen wurde, sodaß die Sängerknaben meist nur für den Distant herangezogen wurden.

¹⁾ Gymnasii Gorlicens. disciplina et doctrina. Görlitz 1609. Neudruck bei Vormbaum II, S. 81. ²⁾ Vormbaum II, S. 95 f. ³⁾ Vgl. Epstein S. 68. ⁴⁾ S. u. S. 143. ⁵⁾ Es wurde „cum solennissimo apparatu, oder wie der gemeine Mann redet, in Schmuck und Geschenke gehalten, dergl. zuvor nicht gesehen.“ Vgl. Schütt S. 54.

Befoldung der Lehrer und die Bettelgroschen der singenden Schüler immer mehr entwertet wurden, fehlte es zum Glück nicht an segensreichen Stiftungen ¹⁾. Die Jugend ließ sich von den trüben Verhältnissen erst recht nicht niederdrücken. Eine lustige Schlittenfahrt mit musikalischen Instrumenten im Karneval 1624 ²⁾ sei als letztes, wenn auch illegales Ereignis im musikalischen Schulleben jener Zeit genannt ³⁾.

II. Die Schulgesangbücher.

Ist aus den drei Schulordnungen von der Gründung des Gymnasiums bis an die Schwelle des Dreißigjährigen Krieges zu erkennen, daß man im damaligen Görlitz der Schulmusik einen bedeutenden Raum im Gesamtplan zubilligte, so geben die gleichzeitigen Schulgesangbücher über den Stoff des Musikunterrichts und die kirchliche Chorbetätigung erwünschten Aufschluß. Ein Singebüchlein für Schulen ist zwar im 16. Jahrhundert nichts Seltenes: im Gegenteil werden die Mehrzahl aller gedruckten geistlichen Vokalwerke ausdrücklich den Schulhören empfohlen und viele Gesangbücher von Kantoren für den Gebrauch bestimmter Schulen geschaffen. Aber die Görlitzer Sammlung von Schulgesängen zeichnet sich einmal durch ihren stattlichen Umfang vor vielen anderen aus und läßt ferner durch ihre zweimalige Neuauflage in veränderter Form die Wandlungen erkennen, die in den musikgeschichtlich so entscheidenden Jahren um 1600 auch im Schulgesang sich bemerkbar machten. Wohl gemerkt handelt es sich bei dem Schulgesangbuch nur um diejenigen Gesänge, die im Unterricht oder bei den Schulgottesdiensten vorwiegend gebraucht wurden. Für die Kirchenmusik der Hauptgottesdienste stand ja den Schulhören das ganze reiche Schaffen jener Zeit in Einzeldrucken und Abschriften zur Verfügung; einen Anhaltspunkt dafür, was gerade in Görlitz über den Inhalt des Schulgesangbuchs hinaus das Repertoire des Gymnasialchors ausmache, geben die Dedikationen zeitgenössischer Autoren an den Rat, unter denen neben Musikern der Nachbarstädte,

¹⁾ Z. B. das Legat der Frau Anna Berger (Schütt S. 54): Zwölf arme Schüler sollten täglich in der Mönchskirche singen und dafür wöchentlich 2 Groschen, sowie der Kantor jährlich 8 Taler erhalten. Für die Sänger, die ein Studium ergriffen, war ferner ein Jahrestipendium vorgesehen. ²⁾ Vgl. Schütt S. 56.

³⁾ Daß bezüglich der musikalischen Schulverpflichtungen alles beim alten blieb, beweist der Bericht über die Beisezung Jakob Böhmes 1624, die nach unerquicklichen Quertreibereien schließlich doch in der herkömmlichen Weise: „mit einer ganzen Schulen Begleitnuß und anderen christlichen Zeremonien, Grabliedern und Gesängen“ stattfand. Vgl. W. E. Peudert, Das Leben Jakob Böhmes, Jena 1924, S. 145.

wie Joh. Knöfel (Liegnitz), Ant. Scandellus (Dresden), Barth. Gesius (Frankfurt a. d. O.), Christoph Demantius (Freiberg), sich auch berühmte Komponisten wie Michael Praetorius (Braunschweig) und der namentlich beim Convivium musicum beliebte Jacob Handl-Gallus (Prag) befinden¹⁾. Da es sich verbietet, an dieser Stelle auf den musikalischen Inhalt im einzelnen einzugehen, soll die Bedeutung der drei Ausgaben wenigstens im allgemeinen beleuchtet und der Gesamthalt am Schluß in einer alphabetischen Übersicht aller Gesänge im Zusammenhang aufgezeigt werden²⁾:

Die erste Auflage (1587) erschien unter dem Titel:

„Harmoniae Hymnorum Scholae Gorlicensis. Vario carminum genere, Quibus Lectiones inchoantur et clauduntur, pueri solenni ritu in scholam invitantur, preces ad Deum quocunque tempore funduntur. Gorlicii, Excusum typis Ambrosii Fritschii.“

Der Druckvermerk ist am Schluß des Buches wiederholt:

„Gorlicii Excudebat Ambrosius Fritsch. Anno MDLXXXVII.“

Die einzelnen Punkte, die in diesem Titel als Bestimmung des Buches aufgezählt sind, nämlich der Gesang vor und nach jeder Stunde, die Beteiligung an Leichenbegängnissen, die feierliche Schuleinführung (am Gregoriestag) und schließlich die religiöse Erziehung, der die Gebete zu jeglicher Gelegenheit dienen: alle diese Punkte kehren auch in der ausgedehnten Vorrede des Kantors Georg Rhon wieder. Als ein Zeugnis der humanistischen Einstellung zum Schulgesang seien ihre Hauptabschnitte hier wiedergegeben, enthält sie doch die Begründung, warum im Sinne jener Zeit ein Schulliederbuch so und nicht anders aussehen mußte.

Discentibus bonas literas in schola Gorlicensi. S.

Quemadmodum prima artium atque linguarum Elementa, quae iuventutem ad Academica studia praeparant, hactenus in Schola nostra sunt proposita: ita etiam cum studiis pietatis Musicae exercitia semper fuerunt coniuncta, atque conservata. Nam prudentissimus huius Reipublicae Senatus in hoc summo fastigio honorum, tum alias artes omnes, tum et Musicam

¹⁾ Vgl. Gondolatsch in Zeitschr. f. Musikwissenschaft III, (1920–21), S. 593 f.

²⁾ Für die Auflagen von 1587 und 1599 lagen mir die Exemplare der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz vor, für deren Nachweis ich Herrn Musiklehrer Gondolatsch zu besonderem Dank verpflichtet bin. Zur 2. Auflage konnte ich auch das Exemplar der Nürnberger Stadtbibliothek einsehen. Für die letzte Auflage von 1613 benutzte ich das Exemplar des Musik. Instituts bei der Universität Breslau.

amat maxime: et illius cultores summa animi benevolentia complectitur, atque liberaliter fovet. Etsi vero superioribus temporibus multae Respublicae consuetudinem exercendi iuventutem scholasticam in Psalmidiis et aliarum cantionum usu, hoc potissimum consilio retinuerunt, ut Ecclesiis aliquem honorem illa suavissima sonorum varietate adderent: tamen cum in plerisque ludis literariis usu receptum sit: ut in lectionum intervallis Melodiae intermiscantur: nostrae etiam scholae Praeceptores hunc morem sunt imitati: quos officii ratio et multiplex laudatissimae artis Musicae usus induxit. Quapropter ut certas quasdam precationum formulas semper ob oculos haberent nostri: hymnos aliasque insigniores sacrarum literarum sententias, numeris Poëticis et Musicis inclusas, quantum hac temporis brevitate fieri potuit, collegimus. Cumque videretur nonnullis consultum: etiam cantiones, quibus die B. Gregorio sacro in vocandis ad scholam pueris et funerum deductionibus utimur, coniungere: eas quoque cum nonnullis Responsoriis et Antiphonis addidimus. Quem laborem spero bonis non ingratum fore: certe iuventutem scholasticam, quae hoc ratione exercetur, assuefieri non tantum ad maiorem in studiis alacritatem, sed etiam ad veram Dei invocationem, ne de cognoscendis syllabarum quantitibus dicam, intelligunt omnes, qui cum aliqua laude scholis praefuerunt: aut saltem qualemcunque in pueris informandis operam posuerunt.

Es folgt nun eine längere Lobpreisung der Musik, bei der nach der gelehrten humanistischen Schreibart Plato, Alexander d. Gr., Homer und König David, „der Heiden zu geschweigen“, als Kronzeugen genannt werden. Bornehmlich aber müsse die Jugend zum Gesang erzogen werden, durch den die Lehren der christlichen Kirche am festesten sich einprägen. Bei diesem wesentlichsten Gegenstand der Viederjammung verweilt der Herausgeber am ausführlichsten:

Qua vero ratione meliore promptum verbi divinitus patefacti thesaurum iuventus sibi comparabit: quam illo ipso usu canendi in scholis hymnos, aliasque scripturae Propheticae et Apostolicae partes? Quamvis enim suo loco in schola nostra etiam sacra cum summo studio proponuntur: et iuniores ad praecipua scriptorum Biblicorum dicta ediscenda adiguntur: tamen certum est: nec ea quae solo oculorum contuitu cognoscuntur, simili firmitate memoriae adhaerescere, quam quae ad aures atque animos hominum sonis convenientibus simul perferuntur. Testatur enim experientia: ea sacrae scripturae dicta, quae numeris et melodiis Musicis inclusa sunt: magis penetrare animos: atque arripicitius memoriaeque hominum inhaerere tenacius: ita ut etiam aliud agentibus interdum ultro sese offerant a pueris assuetae cantiones: ut non tantum sint personantes, sed perpetuo resonantes animorum cogitationes. Quotus enim quisque est, quamvis senex, qui non in recenti adhuc memoria teneat: et cum summa voluptate atque singulari animi recreatione utatur sacris iis canticis: quae a prima aetate vel per se didicit: vel saepius in scholis et templis repeti audivit? Hoc ergo consilio et nos huius libelli editionem instituimus: ut nostra iuventus, caeteris suis operis scholasticis haberet adiuncta exercitia vocis talia: in quorum usurpatione crebriore, moderata tamen, assuefieret: cum ad morum gubernationem

et animi moderationem: tum ut haec exercitatio torporem et somnolentiam ex animis excuteret: atque ad pietatem veramque Dei invocationem et gratiarum actionem pectora exuscitaret.

Gorlicii Calend. Martii, Anno M. D. LXXXV.

Georgius Rhonius
Gorlicensis.

Der Vorrede folgt ein Abdruck der auf den Gesang bezüglichen Abschnitte der Straßburger Schulordnung (1565) von Johannes Sturm¹⁾, bemerkenswert deshalb, weil schon unter Petrus Vincencius der große Straßburger Pädagoge für manche Görlitzer Einrichtung von unmittelbarem Einfluß gewesen sein soll. Da man sich an seine dem Görlitzer Schulgesangbuch beigegebenen Grundsätze doch wohl im allgemeinen gehalten hat, seien sie auch hier kurz gestreift²⁾. Der erfahrene Schulmann stellt als Hauptregel auf, daß mit Verstand gesungen wird: „Intelligenter enim cantari debet, quod canitur.“ Der Gesang soll dreimal täglich geübt werden: früh beim Schulbeginn, mittags vor dem Nachhausegehen und nach vollbrachter Tagesarbeit vor der Mahlzeit. Die Zahl der Gesänge richtet sich nach deren Ausdehnung und Schwierigkeit; in drei Monaten soll das ganze Pensum durchgenommen sein, damit die Lieder viermal im Verlauf eines Jahres gesungen werden können.

In der Vorrede von G. Rhonius war eine ganz beiläufige Bemerkung der Übung in den Silbenmaßen gewidmet („ne de cognoscendis syllabarum quantitibus dicam“), und doch ist dieser Gesichtspunkt für die Anlage gerade der ersten Auflage des Liederbuches maßgebend gewesen. Denn die Einteilung der Gesänge geschieht nach dem Versmaß der lateinischen Dichtungen. Von den 40 Melodien des Liederbuches gehören 4 zu den „Carmina heroica“, je 6 zu den „Elegiaca“ und „Sapphica“, 11 sind „Jambica dimetra“, 3 „Phalaeica“, 2 „Hexametri heroici cum jambicis dimetris“. Eine Anzahl Sterbelieder (2 lateinische, 2 deutsche Lieder), sowie je ein lateinisches und ein Gregoriuslied fallen aus dieser Klassifizierung heraus; zwei einstimmige Responsorien machen den Beschluß. Das Buch enthält jedoch noch weitere 48 Texte, von denen ein Teil auf die Melodie eines der mit Noten versehenen Lieder zu singen ist.

Mit drei Ausnahmen sind sämtliche Lieder vierstimmig gesetzt, und zwar in der Art, die im 16. Jahrhundert für die Gesänge der

¹⁾ Entnommen dem III. Buch der Class. epist., vgl. Vormbaum I, S. 705.

²⁾ Vgl. jedoch Schönemanns Urteil über den musikfremden Philologenstandpunkt n Sturms Brief an Stiffelreuther, Schönemann S. 85.

horazischen Oden und der ihnen nachgebildeten Hymnengesänge sich eigens herausbildete: im homophonen Satz ¹⁾ und im Rhythmus der Silbenlängen. Eine Besonderheit dieses ersten Görliker Büchleins ist jedoch, daß ein großer Teil der Gesänge nicht für den einen „gemischten Chor“ aus Männer- und Knabenstimmen bestimmt ist, sondern alle vier Stimmen oder wenigstens die drei oberen in Diskant- und Altlage bringt. So ist zum Beispiel das Abendslied „Christe qui lux es et dies“ für drei Soprane und Tenor geschrieben (die Melodie liegt im Discantus III und entspricht der Oberstimme des vorangehenden Hymnus „Lux vera, Christe, et dies“); ebenso ist das Gregoriuslied „Kommt her, ihr lieben Brüderlein“ und gleich das erste Lied der Sammlung „Omnipotens“ behandelt. Diese Anlage erinnert an die Bestimmung und (nach Rhonius) auch Herkunft der Schulgesänge in Görliç. Da sie in einzelnen Klassen während der Unterrichtspausen angestimmt wurden, mußte auch für die kleinen Quintaner etwas vorhanden sein, was sie allein oder mit Hilfe des Lehrers bewältigen konnten.

Die Gesänge sind zum größten Teil aus früheren Sammlungen entlehnt, teilweise mit dem notengetreuen Tonsatz; ein großer Teil der Texte geht auf Joh. Stigelius, Georg Fabricius und Philipp Melancthon zurück, die alle unmittelbar für den Schulgebrauch bestimmte Lieder verfaßt hatten. Von Görlikern ist nur Joachim Meister genannt. Ein Teil der Lieder gehört der Hymnendichtung der alten Kirche an, und es sind nur wenige deutsche Kirchengesänge vertreten. Es handelt sich somit in dieser Auflage um ein Schulbuch, bei dem der Zweck der sprachlichen und metrischen Schulung für die Anlage, die verschiedene Verwendung der Musik im Pflichtenkreise der Schüler für den Inhalt maßgebend waren. Die Veränderungen der zweiten und dritten Auflage verdienen demgegenüber kurz charakterisiert zu werden.

*

Die zweite Auflage, deren Titel zwar sich ganz dem der ersten anschließt ²⁾, zeigt dennoch bedeutende Unterschiede. Nicht nur daß die

¹⁾ D. h. mit gleichzeitigem Fortschreiten aller Stimmen, also im affordischen Zusammenklang. Über Obengesänge und Schulhymnen orientieren: Schönemann, Geschichte der Schulumusik, S. 67 f.; H. J. Moser, Geschichte der deutschen Musik, Bd. I; Epstein, Der Schulchor, S. 28 ff., sowie die Spezialarbeiten von R. v. Liliencron (Vierteljahrschrift f. Musikwissenschaft III, 1887, S. 26) und A. Prüfer, Untersuchungen über den außerkirchlichen Kunstgesang in den Evangelischen Lateinschulen des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1890.

²⁾ Harmoniae hymnorum scholae Gorlicensis. Vario carminum genere. Quibus Lectiones inchoantur et clauduntur, funera deducuntur, pueri solenniter in Scholam invitantur, preces ad Deum quocunque tempore et quacunque in calamitate

Zahl der Texte auf über 100, die der Melodien auf 56 angewachsen ist, darüber hinaus ist der Inhalt durch Hinweglassung zahlreicher Gesänge der ersten Auflage¹⁾ grundlegend verändert. Der Titelzusatz, daß eine „bessere Anordnung“ durchgeführt sei, bereitet auf die ebenfalls eingetretene äußere Umwandlung vor, ohne aber zu verraten, daß diese den Charakter des Gesangbuchs zugleich verändert hat. Es ist nämlich für die Einteilung nicht mehr das Metrum, der Strophenbau der Lieder maßgebend, sondern der gesamte Stoff wird nach dem Kirchenjahr oder der jeweiligen Bestimmung gegliedert, so daß also jetzt beispielsweise alle Ostergesänge, zahlreiche Tischgebete, mehrere Fürbitten gegen Türken- und Pestgefahr beieinander stehen, so wie vordem nur ein Teil der Gregoriuslieder und die Sterbegesänge zusammengesetzt waren. Damit ist kundgetan, daß nicht mehr der Unterrichtszweck, für den einst die Gattung der humanistischen Schulode überhaupt geschaffen worden war, maßgebend ist, sondern die religiöse Unterweisung und der Gebrauch im Singedienst. Damit hängt es zusammen, daß nunmehr durchaus nicht die homophone, dem Oden- gesang folgende Kompositionsart fast allein angewendet wird; vielmehr findet sich namentlich unter den nun bereits zahlreicher vertretenen deutschen Kirchenliedern manch eines, in dem die Singstimmen kräftig figurieren (zum Beispiel „Gelobet seist du, Jesu Christ“ oder der „Alleluja“=Schluß in „Christ ist erstanden“). Dies ist keine Feststellung von lediglich stilkritischem Interesse, sondern besagt, daß auch die Bestimmung des Liederbuchs von 1599, entsprechend seinem erweiterten Umfang, eine umfassendere geworden ist: solche Gesänge waren eher für einen geschulten Chor, als für die Gesamtzahl der Schüler einer Klasse oder der ganzen Anstalt bestimmt. Das Schulgesangbuch greift damit also in ein Gebiet hinüber, das in der ersten Auflage noch kaum gestreift ist. Jene enthält ein Liedergut, das leicht einzuüben und im Unterricht oder bei anderer Gelegenheit von beliebigen Schülern zu singen bestimmt ist, überläßt aber die kunstvolleren Gesänge dem Notenschatz des Figuralchors. Die erweiterte Auflage hingegen vermindert die Zahl der reinen Schulhymnen und greift dafür auf das Gebiet der Motettensammlungen und mehrstimmigen Cantionalien

funduntur. Editione secunda locupletatae et meliore ordine digestae. Gorlicii Exprimebat Johan. Rhamba. Am Schluß: Gorlicii Excudebat Johan. Rhamba Anno MDXCIX.

¹⁾ Nur 11 Lieder sind mit dem gleichen Tonsatz übernommen, vgl. das Verzeichnis am Schluß dieser Arbeit. Alle Gesänge sind vierstimmig, mit Ausnahme der einstimmigen Lieder *Laus tibi Christe* und *Quem pastores laudavere*.

über. Hierdurch verrät sie zugleich, was an der Wende des Jahrhunderts an deutschen Kirchenliedern im Görlicher Gottesdienst mit Vorliebe gesungen wurde. Wesentlich ist als Schlussergebnis dieses Vergleichs, daß ein Rückschluß auf erhöhte Pflege des deutschen Kirchengesanges nur bedingt richtig wäre, nämlich dann, wenn der Zuwachs an Kirchenliedern nicht als Vermehrung des Singegutes gewertet wird, das in Wahrheit schon vordem am Gemeindegesang gebührenden Anteil hatte, sondern wenn man die Herübernahme geistlicher Gesänge aus den sonst benutzten allgemeinen Kirchengesangsbüchern in die ausgesprochene Schul-Liedersammlung in ihrer symptomatischen Bedeutung erfäßt.

Entsprechend dieser veränderten Richtung ist auch die humanistisch gefärbte Vorrede Rhons mit ihrer umständlichen Beschreibung von Zweck und Nutzen des Schülergesangs ebenso wie das Geleitwort Joh. Sturms nunmehr fortgelassen und durch Melanchthons Abhandlung über den Kirchengesang und ein paar Verse von Georg Fabricius (*Quisquis canit, Patrem canat . . .*) ersetzt.

*

Während zwischen der ersten und zweiten Auflage so große Unterschiede bestehen, daß man fast von einem ganz neuen Buch sprechen kann, ist die dritte ¹⁾ wirklich ein erweiterter und vielfach ergänzter Neudruck der zweiten Auflage. Der Verleger Johannes Rhamba ²⁾ äußert sich in einer Widmung an die Gymnasiasten Sigismund Glich von Miliz, Gottfried Jacobi und Benjamin Steinberg, die Söhne Görlicher Ratsherren, über den Wert und die Absicht des Büchleins und berichtet über seine Entstehung: „*Haec ego perpendens apud animum meum* ³⁾, *harmonias, quae in hoc gymnasio vestro decantantur, non solum recudi sumptu meo alacrius: sed ampliatus quoque auctario non contemnendo, ut a CL. D. Rectore vestro [Dornau] accepi, protuli*“. Es folgen wie früher die Ausführungen Melanchthons über Kirchengesang und die Verse von Georg Fabricius; dazwischen sind einige „Lebensregeln“ in lateinischen Distichen eingefügt. Bei den Ergänzungen, von denen auf dem Titel und in der

¹⁾ *Harmoniae sacrae, Vario carminum Latinorum et Germanicorum genere: quibus Operae Scholasticae in Gymnasio Gorlicensi inchoantur, clauduntur: variae preces, funerationes solennes, sacra Gregoriana celebrantur: Tertium editae, et accessione commemorabili auctae. Gorlici. Typis et sumpt. Ioan. Rhambae. MDCXIII.* ²⁾ Schwiegerjohn des Ratsbuchdruckers Ambrosius Tritsch, der die 1. Auflage besorgt hatte. ³⁾ Nämlich den Grundsatz „*Non sunt contemnenda quasi parva*“.

Widmung die Rede ist, handelt es sich einmal um die Hinzufügung eigener Melodien und Tonsätze bei vielen Liedern, die in der vorhergehenden Auflage ohne solche oder mit einem Hinweis auf die anderer Lieder mitgeteilt waren, sodann aber um ganze Gruppen neuer Gesänge, zum Beispiel die sieben Bußpsalmen in der lateinischen Umichtung von Buchanan, aber mit Tonsätzen, die mit denen des Statius Olthof¹⁾ nichts zu tun haben. Die Zahl der Tonsätze ist auf 119 angewachsen, Melodien und Sätze zeitgenössischer Meister sind aufgenommen, vor allem von Barth. Gesius, dessen in Frankfurt a. d. O. erschienene Gesangbücher teilweise direkt als Vorlage benutzt worden sind, ferner von Melchior Vulpus, Mich. Praetorius und schließlich Hans Leo Hasler, dessen Lied „Mein G'müt ist mir verwirret“ hier erstmals in der geistlichen Kontrafaktur „Herzlich tut mich verlangen“ nachzuweisen ist. Außer diesem fünfstimmigen Originalsatz ist das Lied „Jam moesta quiesce querela“, wie schon in der zweiten Auflage, fünfstimmig gesetzt. Die Lieder „O Vater aller Frommen“, „Rerum creator maxime“ und „Sancte Deus“ sind mit dreistimmigen Sätzen aus den *Melodiae scholasticae* von Gesius mitgeteilt, „Quem pastores laudavere“ und „Laus tibi Christe“ sind wieder einstimmig. Alle übrigen Tonsätze sind vierstimmig; über ihre Herkunft habe ich nach den mir erreichbaren Quellen im Verzeichnis der Lieder nähere Angaben gemacht, das zugleich einen raschen und vollkommenen Überblick darüber gewährt, welche Lieder mit ihren Tonsätzen mehreren Auflagen gemeinsam zugehören, welche jeweils neu aufgenommen und welche ausgeschieden wurden, kurz ein vollkommeneres Bild des reichhaltigen Inhalts gibt, als es in diesen summarischen Angaben möglich war.

Daß in Görlitz die Pflege der Schulhymnen mit ihrem eigentümlichen Prinzip der akkordischen Vertonung im ersten Viertel

¹⁾ Vgl. B. Widmann in der Vierteljahrschrift f. Musikwissensch. V (1889), S. 290. Das Görlitzer Schulgesangbuch enthält folgende „*Psalmi Poenitentiales*“ (1613, S. 306—337):

- I. Dum fervet ira (Ps. 6),
- II. O ter beatum (Ps. 32),
- III. Ne me furoris aestuante incendio (Ps. 38),
- IV. O salus rerum lachrymis precantum (Ps. 51),
- V. Exaudi genitor sancte meas preces (Ps. 102),
- VI. Curarum rapidis fluctibus obrutus (Ps. 130),
- VII. Audi vocantem rebus in asperis (Ps. 143).

Alle vier Stimmen der zugehörigen Tonsätze bewegen sich in Diskant- und Altlage. Im Prinzip unterscheiden sich die homophonen, nach der Silbenquantität rhythmisierten Kompositionen nicht von denen Olthofs.

des 17. Jahrhunderts noch in voller Blüte stand, beweist nicht nur die reichliche Verwendung zeitgenössischer Hymnensammlungen, wie der *Melodiae scholasticae* des Barth. Gesius, sondern noch mehr die Tatsache, daß Tonsätze von Paul Hofhaimer zum Beispiel, die doch schon ein ehrwürdiges Alter von etwa 80 Jahren hatten, nicht nur aus früheren Auflagen übernommen, sondern in zwei Fällen sogar neu aufgenommen wurden. An manchen kleinen Zügen aber ist der Durchbruch moderner Anschauungen zu bemerken, etwa wenn in den vierstimmigen Psalmliedern Goudimels, die hier im Gefolge der berühmten Dichtungen Ambrosius Lobwassers in größerer Zahl eingedrungen sind, die Melodiestimme aus dem Tenor in den Discant verlegt ist. Der große Umfang dieser letzten Ausgabe im Vergleich zu dem schmalen Bändchen von 1587 vermag sinnfällig zu demonstrieren, wie die Aufgaben der Schulchöre im Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges keineswegs geringer waren als in dem der Reformation. Ein Beweis dafür ist die immer noch bedeutende Zahl lateinischer Gesänge für Unterricht, Schulfest und Kirche, die noch vermehrte Auswahl von Begräbnisliedern. Zugleich aber ist durch die reichhaltige Auswahl deutscher Kirchenlieder das Schulgesangbuch ein durchaus brauchbares Gemeindegesangbuch im kleinen geworden, das wohl auch außerhalb des Gymnasiums Verwendung gefunden haben mag. In der fast ausnahmslos durchgeführten Viestimmigkeit der Gesänge, der Ausnahme fünfstimmiger und figuriertes Sätze ist schließlich eine Auswirkung der Tatsache zu sehen, daß der Kirchengesang auch damals noch in erster Linie dem geschulten Gymnasialchor zufiel, wobei die Gemeinde nun allerdings häufiger in der Lage war, die jetzt prinzipiell führende Oberstimme mitzusingen ¹⁾.

Zwei Jahre vor dieser letzten Ausgabe der Görlitzer Schulgesänge war ebenfalls im Verlage von Johann Rhamba(w) eine große Sammlung unter dem Titel „Gesangbuch, darinnen 700 Geistliche Lieder, Psalmen, Hymni und Gesänge . . . zusammen bracht“ erschienen. Trotz ihres Umfangs kommt sie aber als Quelle für die dritte Auflage der *Harmoniae hymnorum* nicht in Frage, da ihr Herausgeber, der Schwager des Buchdruckers, Christophorus Buchwälder, Schulmeister in Bunzlau und der Inhalt daher für die Bedürfnisse der dortigen Schule und Kirche zugeschnitten war. Umgekehrt ist mancher Text und

¹⁾ In einem Rostocker Schulgesangbuch von 1601 wird ausdrücklich empfohlen, die Oberstimme der Choräle von der ganzen Gemeinde, die drei Unterstimmen vom Chor singen zu lassen. Vgl. J. Zahn, *Die Melodien der deutschen evangelischen Kirchenlieder*, Gütersloh 1889—93, VI, S. 98.

Tonsatz jedoch aus der Ausgabe 1599 der Görlitzer Schulhymnen in das Gesangbuch von 1611 übergegangen (zum Beispiel notengetreu „Parvulus nobis nascitur“); die Zusammenstellung der Gregoriuslieder aber, also der für Schulzwecke in erster Linie bestimmte Teil, ist von dem entsprechenden Abschnitt des Görlitzer Schulliederbuchs gänzlich verschieden. Immerhin hat der musikverständige Verwandte des Verlegers vielleicht auch bei der zweiten und dritten Auflage der Schulgesänge beratend mitgewirkt.

Verzeichnis der Gesänge.¹⁾

Abfürzungen.

1. Auflagen:

- I = Harmoniae Hymnorum Scholae Gorlicensis, 1587.
 II = Harmoniae Hymnorum Scholae Gorlicensis, 1599.
 III = Harmoniae sacrae . . . , 1613.

2. Quellen:

- Gesius 1601 = Bartholomäus Gesius, Geistliche deutsche Lieder, Frankfurt a. D. 1601 (Musik. Institut b. d. Univ. Breslau).
 Gesius 1603 = Bartholomäus Gesius, Enchiridion Etlicher Deutschen und Lateinischen Gesengen mit 4 Stimmen [hauptsächlich für die Schulfugend], Frankfurt a. D. 1603 (ebenda).
 Melodiae Prudentianae = Melodiae Prudentianae et in Vergilium [von Lucas Hordisch und Sebastian Forster], Leipzig 1533 (Stadtbibl. Leipzig²⁾).
 Spangenberg = Johann Spangenberg, Grammaticae Latinae partes, Nürnberg 1546 (Stadtbibl. Breslau).
 Wittenberg 1560 = Cantica usurpata olim in festis, Wittenberg 1560 (ebenda).

3. Neudrucke:

- Liliencron = R. v. Liliencron, Die horazischen Metren in deutschen Kompositionen des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschr. f. Musikwiss. III, 1887, S. 26).
 Moser = H. J. Moser, Paul Hofhaimer, Stuttgart-Berlin 1929³⁾
 Prüfer = Arthur Prüfer, Untersuchungen über den außerkirchlichen Schulgesang in den evangelischen Schulen des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1890³⁾.

¹⁾ Es sind sämtliche mit eigenem Tonsatz versehene Lieder ausgenommen. Soweit über die Stimmzahl nichts vermerkt ist, sind die Gesänge vierstimmig gesetzt. Die Dichter der Lieder sind in Klammern hinzugefügt, die Namen sind nur zum kleineren Teil im Originaldruck vermerkt und wurden daher vielfach ergänzt. Hierbei, wie bei der Ermittlung von alten Quellen für die Musik, war mir eine handschriftliche Inhaltsübersicht von großem Wert, die mir Herr M. Gondolatsch (Görlitz) in freundlichster Weise zur Verfügung stellte. ²⁾ Vgl. D. Clemen in Zeitschr. f. Musikwiss. X (1927—28), S. 106. ³⁾ Die Seitenangaben beziehen sich auf den Notenteil des Buches.

Schoeberlein	= L. Schoeberlein, Schatz des liturgischen Chor- und Gemeinde- sangs, Göttingen 1865—72.
Tucher	= G. Freiherr v. Tucher, Schatz des evangelischen Kirchengesangs im ersten Jahrhundert der Reformation, Leipzig 1848 (Zweiter Teil: Melodienbuch) ¹⁾ .
Zahn	= J. Zahn, Die Melodien der deutschen evangelischen Kirchen- lieder, Gütersloh 1889—93 ²⁾ .

A solis ortus cardine (Sedulius)	III
Mel. (Tenor) Zahn 297.	
Ich Herre Gott im Himmelreich	II III
Zahn 4635.	
Ades Pater supreme (Prudentius)	I
Tonsatz von P. Hofhaimer. Moser S. 126.	
Aeterni de mente patris (Melanchthon)	I
Aeterno genitore nate Christe (Melanchthon)	I
Tonsatz von P. Hofhaimer (Coenabis bene). Moser S. 125.	
Allein nach dir Herr (Selnecker)	III
Zahn 8541. Tonsatz von B. Gesius (1601, Bl. 110 v.)	
Alme parens, anni et mundi (N. Chytraeus)	II III
Audi vocantem (Buchanan)	III
Psalm. Poenit. VII.	
Aufer immensam Deus (G. Thymaeus)	I
Zahn 967. Tonsatz (von Schalnreuter?) wie Wittenberg 1560.	
Aufer immensam Deus (G. Thymaeus)	III
Eigener Tonsatz, vgl. Tucher II, S. 358.	
Aurora surgit fulgida (M. Ellinger)	II III

¹⁾ v. Tucher bemerkt zur Auflage 1599: „Eine Anthologie von 23 lateinischen, 24 deutschen und 9 lateinischen und deutschen Liedern mit vierstimmigen Melodien, dann 19 lateinischen, 16 deutschen und 3 lateinischen und deutschen Liedern ohne Melodien. Die Harmonisierung der deutschen, dann lateinisch und deutschen Gesänge sind von verschiedenen Meistern und im Ganzen gut, unter den Melodien zeigt sich das rhythmische Element vorherrschend, und es sind alte Melodien durch eingefügte rhythmische Wechsel und Figuren lebendig gemacht. Die Melodien zu den lateinischen Gesängen sind meistens metrische, nach antiken Versmaßen, ohne Wert“. (S. 326.) Über die Ausgabe 1613: „Vermehrte und verbesserte Auflage, in welche nun auch Gesänge von Prätorius, Gesius und Vulpus aufgenommen sind“. (S. 329.) Über die metrische Gestalt einiger Gesänge des Görlitzer Liederbuchs äußert sich v. Tucher S. 358. ²⁾ Da Zahn die 1. Aufl. 1587 nicht vergleichen konnte, ist diese als erster Fundort für folgende Melodien einzusehen, die ihm erst in der Ausgabe 1599 begegneten:

1. Kommt her, ihr lieben Brüderlein, Zahn 7304;
2. Herr Jesu Christ, wahr Mensch und Gott, Zahn 424a;
3. Wenn mein Stündlein vorhanden ist, Zahn 4484.

Es sind dies die einzigen deutschen Gesänge der 1. Auflage.

Autor o nostrae (J. Stigelius)	I
Tonfaß von L. Senfl (Jam satis terris) Lillencron S. 53.	
Beate patris Spiritus (G. Fabricius)	III
Befcher uns Herr das täglich Brot (M. Herman)	III
Melodie hier zum ersten Mal. Zahn 365c.	
Betracht'n wir heut (J. Horn)	III
Zahn 25a.	
Cedit hyems eminus	II III
Vgl. Zahn 4972. Deutscher Text: Laßt uns danken Jesu Christ.	
Christ ist erstanden	II III
Zahn 8585.	
Christ lag in Todesbanden (Luther)	II III
Zahn 7012.	
Christ unser Herr zum Jordan kam (Luther)	II III
Zahn 7246.	
Christe, du Glanz und Zier (Ambr. Lobwasser)	III
Tonfaß von B. Gesius (Autor o nostrae) Schoeberlein II, Nr. 532, Prüfer S. 92.	
Christe qui lux es (Ambrosius)	I
Tonfaß für 3 Dist. und Tenor. Im 3. Distant die Oberstimme des vorhergehenden Hymnus Lux vera.	
Christe qui lux es (Ambrosius)	II III
Zahn 343. Tonfaß wie „Lux vera“ der ersten Auflage. Deutsch: Christe, der du bist Tag und Licht (Meuslin).	
Christe sator rerum coeli cui regia paret (Greg. Richter)	III
Der Bermert „Gregorius Richter Gorl. 10. April. an. 1590“ weist auf den als Widerlächer Jaf. Böhmies bekannten Görlitzer Prediger.	
Christe sator rerum qui nostri corporis (Joach. Meister)	I
Coeperit faustis avibus	I II III
Mel. (Tenor) Zahn 499.	
Conditor o coeli (Joh. Stigelius)	I
Conditor o rerum (Joh. Stigelius)	I
Conditor rerum sapiensque rector (Joh. Stigelius)	III
Tonfaß v. B. Gesius (Polluit tanta). Prüfer S. 94.	
Cordibus puris	II III
Deutsch: Wir wollen singen heut vor allen Dingen. Vgl. Lucher S. 358.	
Credo quod redemptor meus vivit	I
Curarum rapidis fluctibus (Buchanan)	III
Psalm. Poenit. VI.	
Danket dem Herren alle (Synv. Steyer)	II III
Tonfaß wie Mollibus nati, also abweichend von Zahn 966.	
Das alte Jahr ist nun vergahn (J. Ebert)	III
Zahn 4739.	
Das sind die zehn Gebot	II III
Tonfaß von P. Hofhaimer = Aeterno genitore in I.	
Der milde treue Gott (P. Herbert)	III
Zahn 7190 a. Tonfaß (umgearbeitet) Lucher Nr. 372.	

Der Tag, der ist so freudenreich Zahn 7870.	II III
Deus meus Vox quam aliquoties in agone ingeminavit A. B. M. P.	I
Deus sator mortalium (Joh. Stigelius)	I II III
Dicimus grates tibi (Melancthon) Tonsatz v. Tritonius (Jam satis terris), Villencron S. 52, Zahn 966.	I II III
Dir sei, o milder Gott (Val. Schulz) Zahn 4966. Tonsatz bei Lucher Nr. 290.	III
Dum fervet ira Domini (Buchanan) Psalm. Poenit. I.	III
Ecce jam noctis (Gregorius)	I
Ein alter Brauch beim Christen ist (Joh. Windler)	II III
Ein feste Burg (Luther)	III
Erheb dein Herz (A. Lobwasser) Zahn 750. Tonsatz nach Goudimel, vgl. Lucher Nr. 108.	III
Exaudi genitor sancte (Buchanan) Psalm. Poenit. V.	III
Ex legis observantia Zahn 4960.	II III
Für dein empfangne Speis und Trank Melodie hier zum ersten Mal nachweisbar. Zahn 205.	II III
Gelobet seist du Jesus Christ (Luther) Zahn 1947.	II III
Gib unserm Kaiser (Luther) Zweiter Teil zu Verleih uns Fried genädiglich.	III
Gloria laus et honor (Theodulph. Aurelianus) Vgl. Schoeberlein II, Nr. 241 a-b.	I II III
Gott Vater, der du deine Sonn (Nic Hermann) Tonsatz v. Balth. Musculus bei Zahn, Nr. 406 b.	II III
Grates agamus omnibus (G. Fabricius) Tonsatz von P. Hofhaimer (Rerum creator maxime) Moser, S. 127.	I II III
Has tibi corde preces (Joh. Stigelius)	I
Herodes hostis impie Vgl. Zahn 361.	III
Herr, es sind Heiden in dein Erb (Vitus Dieterich) Mel. rhythmisch ausgeglichen bei Zahn, Nr. 5735.	II III
Herr Gott dich loben alle wir (P. Eberus) Zahn 460. Tonsatz v. B. Gesius 1603.	III
Herr Jesu Christ, wahr Mensch und Gott (P. Eberus) Zahn 424 a. Tonsatz Lucher Nr. 71, hier zum ersten Mal nachweisbar.	I II III
Herzlich lieb hab ich dich, o Herr (M. Schalling) Zahn 8326. Tonsatz v. Calvisius, übereinstimmend mit Schoeberlein II, Nr. 140.	II III
Herzlich tut mich verlangen (Chr. Knoll) Fünfstimmig. Tonsatz von K. L. Häbler (Mein G'müt ist mir verwirret), hier erstmals mit geistl. Text nachweisbar. Zahn 5385 a.	III

Hier lieg' ich armes Würmelein und schlaf Zahn 2595.	III
Hört, freche Sünder (P. Herbert) Zahn 5013.	III
Jam lucis orto sidere Satz v. B. Gesius. Prüfer S. 100.	III
Jam moesta quiesce querela (Prudentius) Einstimmig. Zahn 4459 a.	I
Jam moesta quiesce querela (Prudentius) Fünfstimmig. Zahn 1459 a. Deutsch: Hört auf zu weinen und zu klagen.	II III
Ich dan' dir, lieber Herre (Kolros) Zahn 5354 a.	II III
Ich glaub an Gott den Vater (A. Lobwasser) Tonsatz nach dieser Vorlage (mit rhythmischen Abweichungen) bei Schöeberlein I, Nr. 184.	II III
Ich hab mein Sach (J. Leon) Zahn 1679. Tonsatz mit kleinen Abweichungen (Figuration) wie v. Lucher, Nr. 149.	III
Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, ob ich schon (L. Helmbold) Tonsatz v. J. a Burck bei Zahn, Nr. 7539.	III
Jesu nostra redemptio (Ambrosius) Zahn 516 (nach dieser Vorlage).	III
Jesu redemptor saeculi (Ambrosius) Tonsatz v. B. Gesius. Prüfer S. 103.	III
Ihr Alten pflegt zu sagen (Helmbold) Tonsatz v. J. Eccard bei Zahn, Nr. 7003. Prüfer S. 130.	III
Ihr G'waltigen von großer Macht (Lobwasser) Zahn 517 (nach dieser Vorlage).	III
In coelis terraque (G. Fabricius)	II III
In solo confido (Joh. Stigelius)	II III
Ingenium quondam fuerat (Dvid) Tonsatz wie bei Spangenberg 1546.	I II III
Ipsa Deus sapiens	II III
Ista Dei vox (Joh. Stigelius) Tonsatz wie Conditor o rerum in I.	II III
Kommt her, ihr lieben Brüderlein Tonsatz Zahn 7305, hier also erstmalig schon vor Leipzig 1603.	I
Kommt her, ihr lieben Brüderlein Diese Melodie hier zum ersten Mal nachweisbar. Zahn 7304.	II III
Kommt mit uns, lieben Kinderlein (Nic. Herman) Satz v. B. Gesius. Prüfer S. 119.	III
Laß deinen Knecht nu mehr (Lobwasser) Zahn 2126. Tonsatz v. Goudimel, mit Vertauschung von Diskant und Tenor. Vgl. Schöeberlein I, Nr. 391.	III
Laus tibi Christe qui pateris Einstimmig. Zahn 8187 c. Deutscher Text: Lob und Dank sei dir gesagt. Vgl. Lucher II, S. 420.	II III

Lob sei dem allmächtigen Gott (M. Weiße)	III
Zahn 311. Tonjaß v. B. Gesius 1601.	
Lucis creator optime (Gregorius)	I
Tonjaß von P. Hofhaimer (Quicumque Christum quaeritis) Mofer S. 126.	
Lucis creator optime (Gregorius)	III
Andere Weise und Tonjaß.	
Lux vera Christe (Ambrosius)	I
Zahn 343.	
Mein Hüter und mein Hirt (Lobwasser)	III
Zahn 3199. Tonjaß v. Goudimel mit Vertauschung von Diskant und Tenor.	
Mein' Seel', o Gott	III
Zahn 467. Tonjaß v. B. Gesius 1603.	
Mitten wir im Leben (Luther)	III
Zahn 8502. Tonjaß v. B. Gesius 1601, Bl. 142.	
Mollibus nati pater (Joh. Stigelius)	I
Tonjaß = Christe servorum regimen, Melodiae Prudentianae.	
Munere quisque suo (G. Fabricius)	I
Natalis aram (Joh. Sommerus Pirnensis)	I II III
Tonjaß von Hofhaimer (Vides ut alta stet) Liliencron S. 71, Mofer S. 118.	
Ne me furoris aestuante incendio (Buchanan)	III
Psalmus Poenit. III. Tonjaß übereinstimmend mit Dum fervet ira.	
Rimm von uns, Herr (Martin Moller)	II III
Zahn 447.	
Nullius est felix conatus (Melanchthon)	I
Nu laßt uns den Leib begraben (M. Weiße)	III
Zahn 352. Tonjaß v. B. Gesius 1601, Bl. 166 v.	
Nunc angelorum gloria	II III
Vgl. Quem pastores. Deutsch: Es ist der Engel Herrlichkeit (Triller).	
Nunc ludi sua festa (N. Chytraeus)	III
Nunc sancte nobis spiritus (Ambrosius)	I
O Christe Jesu lux patris	III
O Deus magni fabricator orbis (Cyr. Lindenerus)	II III
O Lamm Gottes, Herr Jesu Christ	III
Zahn 468. Tonjaß von Gesius, 1603, nach dieser Vorlage bei Schoeberlein I, Nr. 265.	
O lux beata trinitas (Ambrosius)	I
O pacis et concordiae (G. Fabricius)	I
Tonjaß von P. Hofhaimer (O summe rerum conditor). Mofer S. 127.	
O salus rerum (Buchanan)	III
Psalmus Poenit IV.	
O ter beatum (Buchanan)	III
Psalmus Poenit II.	
O Vater aller Frommen	III
Dreistimmiger Saß v. B. Gesius. Prüfer S. 111. Vgl. Zahn 4297 a.	

- O Welt, ich muß dich lassen (Hesse) III
Zahn 2293c. Tonſaß v. Mich. Praetorius, f. v. Tucher, Nr. 181.
- Omnipotens aeterne Deus (Joh. Stigelius) I
Tonſaß nach Hofhaimer (Arma virumque cano). Vgl. Moſer
S. 124.
- Parvulus nobis nascitur II III
Mel. (im Tenor) Zahn 2574. Tonſaß wie Wittenberg 1560.
Deutſcher Text: Uns iſt ein Kindlein heut geboren.
- Proles parentis optimi III
- Puer natus in Bethlehem II III
Diskant: Zahn 192a, Tenor: Zahn 192b.
- Quaeso anima fidelis III
- Quam multa audivi (G. Fabricius) I
- Quem pastores laudavere II III
Einstimmig in 4 Chören. Zahn 1380. Deutſcher Text: Den die
Sirten loben ſehre. Verbunden mit Nunc angelorum gloria
(gleiche Mel. im Tenor).
- Qui nos creas pater Deus (G. Fabricius) III
- Qui solis excellit jubar (G. Fabricius) II III
Tonſaß wie Lucis creator optime in I.
- Quid est quod arctum (Prudentius) I
Tonſaß von P. Hofhaimer. Moſer S. 125.
- Quod logos aeterni (Melanchthon) III
Saß v. Barth. Geſius. (O pater hanc noctem) Prüfer S. 112.
- Quotquot habet pueros (G. Fabricius) II III
„Chorus puerilis scholasticus agens gratias pro variis beneficiis
et deprecans rabiem Turcicam.“
- Rerum creator maxime (Andr. Ellinger) III
Dreistimmig. Saß v. B. Geſius (O pacis et concordiae). Prüfer
S. 110.
- Rex Christe factor omnium (Gregorius) III
Zahn 314c. Umbildung des alten Hymnus.
- Salve festa dies (Lactantius) III
- Sancte Deus qui cuncta regis III
Dreistimmig. Saß v. B. Geſius (Christe sacras fids). Prüfer
S. 108.
- Serva Deus verbum tuum (Joh. Stigelius) III
Saß v. B. Geſius (Consors paterni luminis). Prüfer S. 95.
- Si bona suscepimus I
- Somno reffectis artubus (Ambrosius) III
Saß o. B. Geſius. Prüfer S. 91.
- Spiritus sancti gratia II III
Zahn 370a. Deutſcher Text: Komm, heiliger Geiſt, und nimm
ein. (Vgl. Apostolorum pectora in Wittenberg 1560.) In II—III
nach dem Tonſaß Vitam quae faciunt ohne eigene Noten.
- Summam quae doceant (G. Fabricius) I
Tonſaß von L. Senſl (Vitam quae faciunt) bei Zahn Nr. 12.
- Surrexit Christus hodie II III
Deutſcher Text: Erſtanden iſt der heilige Chriſt.

Unglück samt seinem bösen Heer (Vgl. Triller)	II III
Mel. Mag ich Unglück nicht widerstan. Zahn 8113.	
Vater unser im Himmelreich, der du uns (Luther)	II III
Zahn 2561.	
Veni creator spiritus (Ambrosius)	I II III
Veni maxime spiritus (Eob. Hesse)	III
Zahn 8598. Tonsatz von B. Gesius 1603, Bl. 53.	
Veni redemptor gentium (Ambrosius)	III
Zum Tenor vgl. Zahn 307 a-b.	
Verleih uns Fried genädiglich (Luther)	II II
Zahn 1945.	
Viel große Sünd und Missetat	III I
Mel. Allein Gott in der Höh sei Ehr.	
Vires tuorum contere	III
Satz v. B. Gesius. Prüfer S. 97.	
Vitam quae faciunt (Martial)	I
Tonsatz von P. Hofhaimer. Moser S. 124.	
Vitam quae faciunt (Martial)	II III
Tonsatz von L. Senfl bei Zahn Nr. 12. Vgl. Summam quae doceant.	
Vos ad se pueri (Melanchthon)	I II III
„Carmen quo solent pueri ad studium literarum in scholam die Gregorii evocari.“	
Wenn mein Stündlein vorhanden ist (Nic. Herman)	I II III
Mel. u. Tonsatz (Zahn 4484) hier, d. h. bereits 1587, zum ersten Mal.	
Wer in dem Schuß des Höchsten ist (Seb. Heyden)	II III
Zahn 4497 b.	
Wie nach einer Wasserquelle (A. Lobwasser)	III
Zahn 6543. Tonsatz v. Goudimel mit Vertauschung von Diskant und Tenor.	
Wir danken dir, o Herre Gott	II III
Mel. O Gott, wir danken deiner Güt'. Zahn 4493 b.	
Zu dir von Herzensgrunde (A. Lobwasser)	III
Zahn 5352. Tonsatz v. Goudimel, mit Vertauschung von Diskant und Tenor.	

V.

Breslau zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

Eine statistische Studie nach dem Steuerbuche von 1403.

Von
B. Mendl.

„Wenn man eine exakte historische Kenntnis von dem Zustande eines Gemeinwesens haben will, so muß man zunächst feststellen, aus wieviel Personen dasselbe bestanden hat.“ Diese Worte Macaulays setzte einst Jastrow an die Spitze seines Buches über „Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und Beginn der Neuzeit“¹⁾. Gewiß mit Recht: ein tieferes Eindringen in das Wesen der mittelalterlichen Stadt erfordert vorerst eine richtige Vorstellung von ihrer Größe, von ihrer Volkszahl. — Seitdem ist nun bald ein halbes Jahrhundert vergangen. Es erschien eine Reihe von Arbeiten, welche die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte statistisch berechneten, und mit der romantischen Vorstellung von der Größe der mittelalterlichen Stadt ist gründlich aufgeräumt worden²⁾. Die neue Erkenntnis hat gleich ein neues Problem gezeitigt, es wurde bald klar, daß es nicht genug ist, zu wissen, wieviel Personen die mittelalterliche Stadt ungefähr zählte; mit der bloßen Volkszahl ist uns nicht gedient. Ein einigermaßen befriedigendes Bild ergibt sich erst dann, wenn man neben der Volkszahl auch die wirtschaftliche und soziale Struktur dieser Bevölkerung bestimmen kann.

Über die historische Bevölkerungsstatistik der Stadt Breslau ist schon mehrfach geschrieben worden, vor Jahren war sie sogar Gegenstand einer interessanten methodischen Auseinandersetzung zwischen Franz Eulenburg und Adolf Noglisch³⁾, aus Breslauer Quellen

¹⁾ Historische Untersuchungen Heft I, 1886. ²⁾ Vgl. Inama-Sternegg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 887; Reißner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübeds (1903). ³⁾ Eulenburg, Zur historischen Bevölkerungsstatistik in Deutschland (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 29), S. 519 ff.; Zur Methodik der historischen Bevölkerungsstatistik (daselbst Bd. 30), S. 358 ff.; Noglisch, Zur historischen Bevölkerungsstatistik der Stadt Breslau (Zeitschr. f. Sozialwissenschaft VIII, 1905), S. 438 ff. und in derselben Zeitschrift VII (1904), S. 820.

schöpfte Eulenburg auch die Daten zu seinem Aufsatz „Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens“¹⁾. Die Arbeiten Eulenburgs behandelten besonders die Zeit vom Ende des fünfzehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert. Nur nebenbei wurde dabei die ältere Zeit gestreift. Sowohl bei Eulenburg wie bei Rugliſch wurden einige Daten zum Jahre 1403 erwähnt, diese Angaben sind jedoch nicht den Quellen direkt entnommen, sondern gehen (unmittelbar oder mittelbar) auf Klose, seine im Jahre 1781 herausgegebene „Dokumentierte Geschichte und Beschreibung in Briefen“²⁾ zurück. Klose berechnete die Bevölkerungszahl des mittelalterlichen Breslau, indem er seiner Berechnung ein „Verzeichnis vom Jahre 1403, worin das Erbgeschoß wie auch die Angaben von der Narung stehen“, zugrunde legte. Eine Addition der Namen in diesem Verzeichnisse ergab nach der Berechnung Kloses 2510 Namen, Klose sagt: „2510 Bürgerfamilien.“ Nun rechnete Klose auf eine Familie sechs Personen, dies ergab 15 066. Klose rechnete dazu noch die Geistlichkeit, Beamte, Personen in den Konventen und Hospitälern („2000 Welt- und Ordensgeistliche, ebensoviel Laien, die in den Klostergebäuden gewohnt, 2000 Beamte nebst ihren Familien, 1500 Personen in Konventen und Hospitälern und 300 aufm Dom“) und gelangte so zu einer mutmaßlichen Einwohnerzahl von 21 866 Personen. Diese Angaben Kloses sind seitdem öfters wiederholt und in neuerer Zeit auch kritisiert worden. Schon Bücher empfahl die Nürnberger Bevölkerungsausnahme von 1449 und die nach ihr ermittelten Verhältniszahlen als Richtschnur zu wählen und auf eine Haushaltung nicht 6, sondern nur 4,68 Personen zu zählen. Dies ergab 11 746 Einwohner ohne Fremde, Geistlichkeit und Juden, immerhin um 3320 Personen weniger als nach der Berechnung Kloses³⁾. Wenn man weiter auch für die Berechnung der nichtbürgerlichen Bevölkerung, — der Geistlichkeit, Juden und Fremden — die Nürnberger Verhältnisse zugrunde legte (1976 Nichtbürger, 446 Geistliche und Dienstpersonal derselben, 150 Juden) gelangte man zu einer mutmaßlichen Einwohnerzahl von etwa 13 500 Einwohnern. Diese Berechnung nahm später auch Rugliſch auf⁴⁾, und schließlich stimmte

¹⁾ Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeſch. II (1904), S. 254 ff.

²⁾ „Von Breslau“ II, 2, S. 415 ff. Einige kritische Bemerkungen hierzu schon von Bergius, Über die Einwohnerzahl Breslaus gegen Ende des 16. Jahrhunderts (Zeitschr. d. Ver. f. Geſch. u. Alterthum Schlesiens III, 1860), S. 176 ff.

³⁾ Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Sozialstatistische Studien I. Bd., S. 109, 110. ⁴⁾ Zeitschr. f. Sozialwissenschaft VIII, S. 440.

auch Eulenburg ihr bei ¹⁾). Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hat Richard Koebner die Zahl der Gewerbetreibenden in Breslau (1470) und Frankfurt a. M. (1440) verglichen und danach die Bevölkerung Breslaus (1470) auf ungefähr 15 000 als Höchstgrenze geschätzt ²⁾).

So besteht zur historischen Statistik Breslaus schon eine verhältnismäßig zahlreiche Literatur, aber so zahlreich diese Literatur auch ist, die Quellen sind keineswegs erschöpft. So viel auch seit Kloses Zeiten über die Bevölkerungszahl von 1403 geschrieben wurde, immer waren die Angaben Kloses zugrunde gelegt. Seine Berechnung wurde kritisiert, ohne daß man seine Zählung nachgeprüft hätte, ohne daß man auf die Quelle direkt zurückgegangen wäre, als ob die Quelle Kloses nicht mehr existierte. Nun freilich spricht Bücher von einem „Bürgerverzeichnis aus dem Jahre 1403“, und ein derartiges Verzeichnis existiert unter den Handschriften des Breslauer Stadtarchivs nicht, trotzdem kann die Quelle Kloses keineswegs als verloren gelten. Es handelt sich bloß um einen Irrtum Bücher, den auch Muglisch wiederholt ³⁾). Klose spricht ja von keinem Bürgerverzeichnis, sondern von einem Verzeichnisse, „worin das Erbgeschoß, wie auch die Abgaben von der Narung stehen“ ⁴⁾). Dies ist unzweifelhaft ein Steuerbuch. Das Steuerbuch von 1403 ist tatsächlich erhalten, es trägt die Signatur des Stadtarchivs K 8 ⁵⁾). Wir finden darin die Steuer sowohl „de hereditate“ als die Steuer „de opere“, kein Zweifel, daß die Handschrift mit der Quelle Kloses identisch ist. Es besteht somit die Möglichkeit, die Zählung Kloses unmittelbar nachzuprüfen. Das Ergebnis sind 2272 Steuerträger ⁶⁾ zum Unterschied von Kloses 2510 Bürgerfamilien. Der Unterschied in der Zählung ist wohl damit zu erklären, daß Klose alle Namen überhaupt zählte, während ich nur die Zahlenden in Betracht zog und von Eintragungen, die während des

¹⁾ Jahrbücher 30. Bd., S. 360 Anm. ²⁾ Der Widerstand Breslaus gegen

Georg von Podiebrad = Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte XXII (1916), S. 158 ff. ³⁾ Zeitschr. f. Sozialwissenschaft VIII, S. 440.

⁴⁾ a. a. O. S. 416.

⁵⁾ P. Rehme, Über die Breslauer Stadtbücher (Stadtrechtswissenschaften II. Teil), S. 44 nennt Steuerbücher vom Jahre 1370, 1374, 1384, 1391, Sign. K 4 bis K 7. Die Angaben Rehmes sind wenigstens dahin zu vervollständigen, daß K 4 nur die Steuerzahler „in platea Gallica“ und „platea patibuli“ enthält, in K 5 sind die Quaterni „pellificum“ und „brasiatorum“, K 6 „Quaternus Walgasse“, K 7 „Quaternus Magni quartalis“. Nur in K 8 sind alle Stadtviertel enthalten. Über die Besteuerung vgl. weiter unten.

⁶⁾ Ich zählte im Quaternus Mercatorum 169, Carnificum 378, Magnum 517, Pellificum 190, Braseatorum 581, Nova civitas 132, Walgasse 305.

Steuerjahres ihre Geltung verloren hatten, und von irrthümlichen Eintragungen absah. Wichtiger als der Unterschied in der Grundzahl ist, daß man nach dem Steuerbuch überhaupt nicht Bürgerfamilien, sondern nur Steuerträger zählen kann. Es ist ja klar, daß nicht nur Bürger, sondern auch andere Einwohner besteuert wurden, und man kann höchstens behaupten, daß in der Regel — von den privilegierten Klassen abgesehen — die Zahl der Steuerträger der Zahl der Haushaltungen entspricht. Ferner scheint Klose die Stärke der Familie überschätzt zu haben, auf einen Haushalt kamen nach der Nürnberger Bevölkerungsausnahme von 1449 etwa 4,7, nach der Nürnberger Bevölkerungsaufnahme von 1431 5,4 Personen¹⁾. Zwischen diesen zwei Verhältniszahlen kann man wählen, ich ziehe die Zahl 4,7 vor. Die Zahl der Steuerträger ist nämlich größer gewesen als die Zahl der Haushaltungen. Da „de opere“ gesteuert wurde²⁾, erscheint eine Haushaltung, in der Mann und Frau erwerbstätig waren — z. B. wo der Mann Handwerk und die Frau Kleinhandel trieben, oder wo Vater und Sohn Handwerker waren —, im Steuerbuche doppelt. Wenn auch nicht viele derartige Fälle ersichtlich sind, besteht doch die Gefahr, daß wir gemäß der Zahl der Steuerzahler die Zahl der Haushaltungen zu hoch ansetzen, deswegen ist eine niedrigere Reduktionszahl vorzuziehen. 2272 Haushaltungen zu 4,7 gerechnet ergibt eine Bevölkerung von 10 633 Personen, dies ist noch um elfhundert weniger, als von Bücher und Noglisch angenommen wurde. Daneben bleiben allerdings die, welche im Steuerbuche nicht vorkommen: der Adel, der Klerus, der in Breslau, dem Sitze einer Diözese, gewiß stärker vertreten war als in Nürnberg oder Frankfurt³⁾, — dann die Juden⁴⁾ sowie die Armen, welche kein Handwerk trieben.

¹⁾ G. Schrötter, Nürnbergs Bevölkerungszahl im 14. Jahrhundert, Histor.-polit. Blätter Bd. 142 (1908), S. 395. — Die Nürnberger Bevölkerungsaufnahmen bieten die einzige Gelegenheit, die Stärke der Haushaltungen in den deutschen mittelalterlichen Städten zu berechnen. ²⁾ Über die Besteuerung vgl. weiter unten. ³⁾ In Nürnberg gab es 1431 nur 381 Welt- und Klostergeistliche, im Jahre 1449 446. In Frankfurt umfaßte der geistliche Stand im 14. und 15. Jahrhundert 240 bis 300 Personen. Bücher a. a. O. S. 517. ⁴⁾ Über die Zahl der Breslauer Juden sind mir nur Daten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts bekannt. Die Verzeichnisse der in Breslau geduldeten Juden zählen 1357 und 1359 zirka 70 erwachsene Personen auf; Delsner, Schlesiische Urkunden z. Gesch. d. Juden im Mittelalter, Arch. f. Kunde Oesterr. Geschichtsquellen XXXI, S. 119, 126 ff. Während des Judenprozesses von 1453 wird die Zahl der verhafteten Juden (aus Breslau, Schweidniz, Striegau, Löwenberg und Reichenbach) angegeben: „Juden, Judin, Kinder, jung und alt, bei einer anczal 318“;

Es bleiben einige unbekannte und unbestimmbare Größen, immerhin ist wohl kein Grund, die Gesamtbevölkerung höher zu schätzen, als dies Roebner für das Ende des 15. Jahrhunderts tat. 14 000 bis 15 000 Einwohner können als Maximalzahlen auch für den Beginn des 15. Jahrhunderts gelten ¹⁾.

Während diese Nachprüfung der Angaben Klofes im wesentlichen auf eine Bestätigung der Bücherschen und Roebnerschen Berechnung hinausläuft, ist nun wichtiger, daß das Steuerbuch die Gelegenheit bietet, auch eine Vorstellung von der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Stadt zu gewinnen. Klofe gab nach dem Steuerbuche die Personenzahl in einigen Gewerben an ²⁾, sonst blieb das Steuerbuch von diesem Standpunkte aus bisher unbeachtet. Erst 1926 wurde mir Gelegenheit geboten, die Handschrift statistisch zu bearbeiten. Es kam mir darauf an, die soziale Struktur Breslaus mit den Zuständen zu vergleichen, welche ich in den böhmischen Städten des 14. und 15. Jahrhunderts kennen lernte ³⁾. Es handelte sich darum, das Milieu zu erfassen, aus welchem die revolutionären Strömungen in den böhmischen Städten hervorgingen ⁴⁾. Ein Vergleich mit Breslau sollte die gewonnenen Resultate erhärten. Im Vordergrund meiner Studien stand ein Problem böhmischer Geschichte, trotzdem hoffe ich, daß eine Analyse der Breslauer Zustände auch an sich für den Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein wird.

Vorerst noch einiges über die Quelle. Die Handschrift trägt die Aufschrift „Registrum exaccionis in anno nativ. d. 1403. Item anno 1404“. Das Steuerregister beginnt mit dem Quaternus mercatorum“, auf fol. 2 folgt die „Russische Gasse“ (Reuschestr.), auf fol. 2^v eine

Delsner a. a. O. S. 142. — Die Kopfzahl der Frankfurter Juden im 15. Jahrhundert wird zwischen 80 und 146 angegeben; Bevölkerung von Frankfurt S. 563.

¹⁾ Herr Archivrat Dr. Randt teilte mir mit, daß nach dem Heyerschen Register die Breslauer Bürgerbücher von 1361 bis 1399 5174 Neubürger verzeichnen; die Frankfurter Bürgerverzeichnisse enthalten aus derselben Zeit nur 1272 Bürgeraufnahmen (Bevölkerung von Frankfurt S. 329, 330). Doch wäre es voreilig, aus diesen Zahlen weitgehende Schlüsse zu machen. Das Verhältnis zwischen der bürgerlichen und nichtbürgerlichen Bevölkerung ist nach der politischen Verfassung und sozialen Struktur in den einzelnen Städten recht verschieden.

²⁾ a. a. O. S. 417. — Für die Topographie freilich wurde das Steuerbuch verwertet. ³⁾ Die Handschrift konnte ich in Prag benutzen, wofür ich dem Direktor des Breslauer Stadtarchivs Herrn Professor Dr. Heinrich Wendt zu innigstem Danke verpflichtet bin. Herrn Professor Wendt sowie Herrn Archivrat Dr. E. Randt verdanke ich auch viele wertvolle Hinweise auf Breslauer Literatur und Quellen.

Sociální krize a zápas v městech čtrnáctého věku (Sonderabdruck aus dem Český Časopis Historický XXX ff., 1926).

„Twerichgasse“, zuerst die Häuser auf einer Seite, dann „ex opposito“ und man kehrt zur „Russischen Gasse“ zurück, von dort zur „Platea s. Nicolai“, weiter zu den Häusern „Uff dem Salczmarkte“, es folgen die Steuerzahler „Under den Yzincromen“, „By dem Hoppynhuze“, in den „Smerbuden“, „Uff dem Kaldinsteyne“, „Uf dem Felmarkte“ und in den „F i s c h e r b u d e n“¹⁾. Dann folgt (fol. 7) das zweite Viertel, der „Quaternus carnificum“, fol. 19 „Quaternus Magni quartalis“, fol. 34^v „Quaternus pellificum“, fol. 41 „Quaternus braseatorum“, fol. 57 „Quaternus Nove civitatis“ und zuletzt fol. 63^v „Quaternus Walgassyn“. Das Steuerbuch ist also nach örtlichen Gesichtspunkten angelegt, es folgt Gasse auf Gasse, Haus auf Haus²⁾. Zuerst wird der Besitzer genannt; wenn der Eigentümer nicht im Hause wohnt, wird der Mieter an seiner Stelle angeführt. Wo neben dem Besitzer Mieter wohnen, sind sie im Steuerbuche kenntlich, indem vor ihren Namen ein „Ibidem“ gesetzt wird zum Zeichen, daß es sich um das schon genannte Haus handelt. Der Besitzer ist in der Regel dadurch kenntlich, daß ausdrücklich gesagt wird, daß er „de hereditate“ steuert, von der Hofstatt oder besser allgemein: vom Immobilienbesitz. Der Mieter, der keine eigene Hofstatt besaß, steuerte „de opere“, vom Gewerbe. Daneben erscheint eine Gewerbesteuer der Kretschmer, „de taberna“. Der eine eigene Hofstatt besitzende Gewerbetreibende steuert sowohl „de hereditate“ als auch „de opere“ bzw. „de taberna“. Überdies wird „de re“ gesteuert, von der fahrenden Habe. Ein bei Klose-Stenzel angeführtes Statut belehrt uns, was unter den Begriff der fahrenden Habe fiel: ausstehende Gelder, Vieh, Waren einschließlich Bier („das er meinet zu verkaufen“) u. ä.³⁾. Wenn jedoch z. B. ein cromer „l sco. de re“ und nicht „de opere“ steuert, scheint „de re“ die Bedeutung einer Gewerbesteuer zu haben. Aber diese Bedeutung kann man wieder nicht verallgemeinern, erstens weil „de opere“ auch neben „de re“ vorkommt, zweitens weil mit „de re“ recht verschiedene und mitunter auch beträchtlichere Steuerbeträge bezeichnet werden, während die Ge-

¹⁾ Vgl. Uwin Schulz, Topographie Breslaus im 14. und 15. Jahrhundert, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schles. X (1871), S. 241 ff. S. Markgraf, Die Straßen Breslaus nach ihrer Geschichte und ihren Namen (Mitteilungen a. d. Stadtarchiv u. d. Stadtbibliothek zu Breslau, II. Bd.). ²⁾ 1403 sind die Steuerzahler durchweg nach den Wohnhäusern gereiht, während früher manche Handwerker gesondert gesteuert zu haben scheinen. Vgl. die Rationarien von 1386 und 1387, Cod. dipl. Sil. III, S. 115 ff., 125 ff. ³⁾ Script. rer. Sil. III, S. 193, 194.

werbsteuer der Handwerker ziemlich gleichmäßig und zwar gleichmäßig niedrig angelegt wird.

Das Steuerbuch gibt die Höhe der Steuerpflichtigkeit an, es ist ein Kataster, in dem angegeben wird, was der Einzelne zahlen sollte. Links am Rande wird dann die Zahlung notiert. In den Jahren 1403 und 1404 sehen wir die Steuer sechsmal gezahlt, die Steuerpflichtigen, die immer zahlten, sind durch ein sechsfaches „dedit“ kenntlich zum Unterschiede von denen, die während dieser Jahre neu eingetragen wurden, oder von denen, die starben oder umzogen und aus dem Steuerbuche gestrichen wurden (also auch aus unserer Zählung auszuschneiden sind).

Von den „dedit“ abgesehen, sieht die erste Seite des Steuerbuches folgendermaßen aus:

Quaternus Mercatorum.

Henricus Waldaw pistor de her. 2 sco., de opere $\frac{1}{2}$ fert., de re 1 sco.

Ibidem Petir Jorge de taberna 1 fert.

Ibidem N. von Haynaw sartor de opere $\frac{1}{2}$ fert.

Pauel Wynandyn de taberna 1 fert.

Andr. Dytherich in domo Boeckynne de taberna 1 fert.

Ibidem Lorenz Baran de re 1 sco.

Es folgen zwei Steuerzahler, deren Namen getilgt sind; der erste zahlte die zweite bis vierte Steuer, der zweite die vierte und fünfte.

Niclos Schonewald in cellario de taberna 1 fert.

Es folgt ein getilgter Name, der Steuerzahler zahlte nur die beiden ersten Steuern.

Johannes Verber de her. 8 sco., de taberna 1 fert., de re 5 sco.

Ibidem Hannus gener suus de re. (Nichts weiter, hierzu später)

Niclos Halliczke de taberna 1 fert., in domo Kaldinherberge.

Jorge vom Loebin in domo Hildebrand de re 2 sco.

Der letzte Name ist getilgt, es wurde nur die erste Steuer gezahlt¹⁾

Dies ein Ausschnitt aus dem Mittelpunkt der Stadt: größere Häuser mit einigen Steuerzahlern, Leute von Besitz und arme Gewerbetreibende. Den Gegensatz der Vorstadt versinnbildlicht folgendes Beispiel: die Neustadt, fol. 57. Geringere Steuersätze vom Erbe, größtenteils Mietleute, die Besitzer dieser Häuser scheinen anderswo gewohnt zu haben.

¹⁾ sco. = Stot = 2 Groschen; fert. = ferto = Bierdung = 12 Groschen. Lot = 3 Groschen. Vgl. Cod. dipl. Sil. III, S. 98, 99.

Quaternus Nove civitatis.

Hensel Gutchin de taberna 1 fert. (Das folgende später eingetragen:)
 Ibidem Bernhard sartor $\frac{1}{2}$ fert.
 N. Junge Gutchin de taberna 1 fert.
 Ibidem Kunne garnczugerynne 1 sco.
 Andreas Kirchan schernslyffer 1 sco.
 Ibidem Barthke Haczinnos de taberna 1 fert.
 Bartholomeus Ber de taberna 1 fert., de re 1 lot.
 Woytke et Jane de re 1 sco.
 Ibidem Pael von Troppaw de taberna 1 fert.

Es folgen drei getilgte Eintragungen, keiner dieser drei Steuerzahler hatte Immobilienbesitz.

Wie gesagt, sind die Handwerker durch ihre Gewerbesteuer kenntlich. Die Höhe der Gewerbesteuer findet man im Steuerbuche von 1391 folgendermaßen:

Mercatores de mercimoniis dant mediam marcam, institores medium fert., tabernatores 1 fert., braseatores $\frac{1}{2}$ fert., sutores $\frac{1}{2}$ fert., cerdone $\frac{1}{4}$ fert., carnifices 1 fert., textores $\frac{1}{2}$ fert., sartores $\frac{1}{2}$ fert., doleatores $\frac{1}{2}$ fert., aurifabri $\frac{1}{2}$ fert., grossi fabri $\frac{1}{2}$ fert., lanifices $\frac{1}{2}$ fert., pellifices duos sco., pistores $\frac{1}{2}$ fert., cantrifusores $\frac{1}{2}$ fert., cingulatores $\frac{1}{2}$ fert., vitriatores $\frac{1}{2}$ fert., cultellifabri duos sco., parvi fabri duos sco., altbuser duos sco., perarii duos sco., telecide et flaschener duos sco. Omnes operarii communes dant scotum de quolibet opere id, quod constitutum est¹⁾.

Mit diesen Sätzen stimmen auch die Steurbeträge im Steuerbuche von 1403 in der Regel überein. Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß keine Steuer von der Kaufmannschaft gezahlt wird. Die Handwerker steuern vom Gewerbe größtenteils die Steurbeträge, welche 1391 gefordert wurden. Ab und zu kommen Abweichungen vor: die meisten Mälzer zahlten tatsächlich einen halben Bierdung (6 gr.), aber es kommt auch vor, daß vom Mälzer nur 2 Skot (4 gr.) gefordert wurden. Bei den Webern kommt neben 6 gr. auch der Steuersatz von 1 Skot oder 2 Groschen vor, bei den Schneidern neben 6 Groschen auch 4 Groschen, bei den Kürschnern kommt neben dem seinerzeit festgesetzten Satze von 2 Skot (4 gr.) auch 6 Groschen vor, und ein Kürschner scheint wieder nur 2 Groschen gesteuert zu haben usw. Das wichtigste ist, daß die Handwerker allgemein Gewerbesteuer zahlten, und dadurch sind wir in der Lage, die Handwerker von den anderen Steuerträgern unterscheiden zu können. Es bietet sich so eine

¹⁾ Handschrift K 7 fol. 1. Ähnlich K 6 fol. 1.

sichere Grundlage für eine Statistik der gewerbetreibenden Bevölkerung ¹⁾).

Freilich weist die Statistik Lücken auf. Die Handwerker können wir von der anderen Bevölkerung unterscheiden, aber wir kennen nicht bei jedem Handwerker das Gewerbe. Wir wissen, daß Johannes Verber (auf fol. 1 v) zwar Verber hieß, aber da er nicht „de opere“ zahlte, kein Färber war; anderenteils gibt es Steuerzahler, die „de opere“ zahlen, ohne daß ersichtlich wäre, welches Gewerbe sie trieben. Im ganzen gibt es 139 solcher Fälle, während bei 1197 Gewerbesteuerzahlenden das Gewerbe genannt wird.

Die Zahlen 1197 und 139, zusammen 1336, geben den ersten Anhaltspunkt für eine Vorstellung von der wirtschaftlichen Struktur der Stadt. Wir können weiter 416 Personen feststellen, die in Handel und Gastwirtschaft tätig waren. Dies ergäbe zusammen 1752, da jedoch manche Personen zweierlei Beruf (neben Gewerbe auch Gastwirtschaft u. ä.) ausübten, wollen wir von den 139 Gewerbetreibenden unbestimmten Berufes absehen und uns mit der Zahl 1613 Handwerker und Händler begnügen. Auch diese Zahl ist verhältnismäßig außerordentlich groß. Eulenburg zählte nach den Zunftrollen ²⁾:

1470: 1453	1596: 1981
1487: 1351	1600: 1742
1499: 1701	1617: 2004
1525: 1114	1640: 1490
1544: 1551	1675: 1996
1579: 1919	1790: 2961
1589: 1834	

Wenn man nun auch mit Eulenburg annehmen wollte, daß gegen 10 Prozent der Gewerbetreibenden außerhalb des Zunftverbandes waren, wenn man somit für das Jahr 1470 statt der ermittelten 1453 1598 rechnen wollte, für 1544 statt 1551 1706, für 1617, welches auf lange der Höhepunkt war, statt der ermittelten 2004 2204 annehmen wollte ³⁾, bleibt immerhin die für das Jahr 1403 unmittelbar gezählte Summe 1613 äußerst bedeutend. Diese verhältnismäßig bedeutende Zahl gibt eine Vorstellung von der Größe der Stadt zu Ende ihrer mittelalterlichen Entwicklung. Freilich ist nicht anzunehmen, daß die

¹⁾ Die Basis ist sicherer, als z. B. die Quellen für Frankfurt, wo Bücher hauptsächlich auf die Erwähnungen des Handwerks in den Bürgerverzeichnissen angewiesen war. Dasselbe gilt auch von den meisten anderen Städten, in denen ähnliche Studien unternommen wurden. ²⁾ Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens S. 259. ³⁾ a. a. O. S. 263.

Bevölkerungszahl stets in dem gleichen Verhältnis zur Zahl der Gewerbetreibenden gestanden sei. Auch ergibt die Zählung nach den Zunftrollen und die Zählung nach dem Steuerbuche keineswegs gleichwertige Zahlen. Die Zunftrollen enthalten die Namen der Meister, hingegen ist nicht auszuschließen, daß neben dem Meister auch der Geselle in das Steuerbuch eingetragen wurde. Anderenteils kommen in den Zunftrollen auch Nicht-Gewerbetreibende vor, während die Zählung nach dem Steuerbuche von dieser Fehlerquelle frei ist. Im großen und ganzen kann man freilich annehmen, daß sowohl im Steuerbuche als in den Zunftrollen die selbständig Erwerbenden des entsprechenden Gewerbes überwiegen. Aber wenn man somit auch von dem Unterschied in den Quellen absehen will, läßt sich die für einen Zeitraum gegebene Verhältniszahl nicht auf andere Zeitverhältnisse übertragen. Eulenburg fand für das Jahr 1790, daß einer Gesamtbevölkerung von 51 219 Einwohnern 3026 Mitglieder der Zechen und 369 Gewerbetreibende außerhalb der Zechen entsprachen, somit kam ein Handels- und Gewerbetreibender auf 15 Einwohner ¹⁾. Diese Berechnung läßt sich auf das Jahr 1403 keineswegs anwenden, und wir können Eulenburg nicht einmal folgen, wenn er die für das Jahr 1790 berechnete Verhältniszahl für das 15. bis 17. Jahrhundert einfach niedriger ansetzte und statt 15 nur 11—12 rechnen wollte ²⁾. Den ermittelten 1613 Handels- und Gewerbetreibenden steht 1403 eine Bevölkerung von 14 000 bis 15 000 Einwohnern gegenüber, dies ergibt eine Verhältniszahl von 8 bis 9 Einwohnern auf einen Handels- und Gewerbetreibenden ³⁾. Dabei sind 14 000 bis 15 000 Maximalzahlen, während die gewerbetätige Bevölkerung wohl zu niedrig angeätzt ist. Folglich sind auch die 8—9 als Maximalzahlen aufzufassen. Man kann aber auch von all diesen vagen Berechnungen absehen: wenn von 2272 Steuerzahlern 1613 Handel und Gewerbe trieben, so ist wohl mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß — die steuerfreie Bevölkerung eingerechnet — die gewerbetätige Bevölkerung mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachte.

Wir wollen nun die berufliche Gliederung dieser gewerbetätigen Bevölkerung ins Auge fassen. Dabei ist freilich von den erwähnten 139

¹⁾ Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens S. 263.

²⁾ Vgl. die

kritischen Bemerkungen Auglißs in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft VIII, S. 440.

³⁾ Ähnlich in Heidelberg 1588; Eulenburg, Städtische Berufs- und Gewerbestatistik (Heidelbergs) im 16. Jahrhundert (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XI) S. 103.

„de opere“ Zahlenden abzufragen. Der Rest kann nach dem Beispiele Büchers¹⁾ folgendermaßen gruppiert werden.

I. Urproduktion²⁾.

grezer (?) 9, vytryber 3, mestener 1, bawmhewer 3, fischer, fischeryn 35, steynmecze, steynmeczynn 2, bergman 1.

II. Metallverarbeitung.

faber, smed 28, slosser, slosseryn 55 + 1, messerer, messersmed 45, nayler 2, sporer 5, gladiator, klyngensmed, swertfeger 4 + 5 + 1, hanczmecher 8, helmsmed 1, platener 3, zarwechter 2, acufex 8, schernslyffer 1, slyffer 1, beckinsloer, kesseler 3 + 2, koppirsmied 4, rotgisser 2, czengisseryn 1, kannengisser 2, flaschner 7, zeber 2, goltsmed 12, goltsloer 1.

III. Heiz- und Leuchtstoffbereitung.

olsleger 3.

IV. Textil-Gewerbe.

textor 136, czeuer 1, wollensloer 2, kemmer 1, garnzuger, garnzugeryn 46 + 1, czwirner, czwirneryn 1 + 1, kalsnyderyn 1, bleicher 1, verber 1, verber alias bettynmecher 1, czichner, czichneryn 34 + 1, tryppynmecher 6, schoneweberyyn 1, nesteler 2, bortenwerkeryn 2, snarmecher 2, zeyler, zeyleryn 9 + 2.

V. Leder-Industrie³⁾.

gerber 10, newgerber 5, albicerdones 8, rymer 9, cingulator, gurteler 25 + 3, zemyschverber 1, sateler 3, perator, taschener 27 + 4, buteler 1, parmynter 4.

VI. Holz- und Horn verarbeitende Gewerbe⁴⁾.

botener 15, wayner, currifex, rademacher 8 + 11 + 1, pfluckmecher 2, czymerman 18, carpentarius civitatis 1, czymerman alias donnegruze 1, tischer 8, stellmecher, stuler 5 + 1, stockeworcht 1, bettinmecher 2, rytseczer 1, dresler 1, snyczer 3, becherer 3, paternostrer 6, bogener, bogeneryn 3 + 1.

VII. Nahrungs- und Genußmittelbereitung⁵⁾.

molner, molneryn 2 + 1, grupener 1, hyrzenstamper 1, pistor, becker 61 + 1, beckinknecht 1, carnifex, fleyscher 77 + 1, geyssele 22,

¹⁾ a. a. D. S. 215 ff.

²⁾ Die Berufsbezeichnungen des Steuerbuches sind beibehalten, ihre Bedeutung ist aus der Einreihung ersichtlich. Zur Interpretation diene mir besonders R. Bücher, Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter (Abhandl. d. philolog.-hist. Kl. d. kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften XXX, 3, 1914). — „Unter den grezern“ (? Grajer, Jäter) werden 12 Steuerzahler genannt, von denen je ein kreczmer, slechtener und becker ist; alle zahlen 1 sco., wohl Gewerbesteuer. Markgraf, Straßen usw. S. 63, vermutet in den Gräjern Gärtner, Kräuter.

³⁾ Buteler = Beutler.

⁴⁾ Bottener = Böttcher, vgl. Script. rer. Sil. III, S. 124. Wayner = Wagner, vgl. ebenda S. 268.

⁵⁾ Geissler = Fleischer, die vor allem Wurstwaren feil-

slechtener, schlechter 2 + 1, melczer, melczerynn 55 + 1, braxator 1, metsyder 3, kuchler 4.

VIII. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung.

sartor, snyder 66 + 3, keppeler 1, ermiler 1, menteler 14, blecker, bleckerynn 2 + 2, sutor 82, altbusser 14, huter 7, pellifex, korssner 65 + 3, bader 8.

IX. Baugewerbe.

murator, muerer 11 + 1, czigilstrycher alias gruczner 1, gruczner 3, decker 1, topper 14, glazer, glazeryn 9 + 1.

X. Handel, Verkehr, Gastwirtschaft¹⁾.

mercator 1, apothecarius 1, institor, institrix, cromer, de instita 27 + 2 + 1 + 1, partirer 1, keuffeler 5, hockener, hecker 13, hokynn 1, melerynn 10, selczer 1, wiltbreter 9, wiltbreteryinn 1, wiltbreter vel menteler 1, thanner vel wiltbreter 1, worczmer 2, futerer 2, pechman 4, yzincromer 9, felkeufeler 1, furman 15, wasserfurer 3, cromwechter 2, kreczmer 1, de taberna 303.

XI. Graphische Kunstübung.

scriptor 1, moler, molerynn 9 + 1.

XII. Spielleute und fahrende Leute.

vechter 1, bernstecher 1.

XIII. Verschiedene Berufsarten.

cyrologus 2, hebanny 1, vorreder, prelocutor 2, kestneryn 1, kaeler 1.

Die Zusammenstellung soll eine Vorstellung von dem Reichtum der Berufsgliederung bieten. Daher sind nach dem Beispiel Büchers

hielten; Eulenburg, Drei Jahrhunderte S. 275, Script. rer. Sil. III, S. 114 (Bücher, gyseler = Geißelmacher!). — Die Zahl der Fleischer 1403: 46 in antiquis, 25 in novis maccellis. Die Zahl der Fleischer ist mit der Zahl der Fleischbänke nicht identisch, da eine Fleischbank auch zwei Fleischern gehören konnte, aber auch ein Fleischer zwei Bänke haben konnte. Über die Zahl der Fleischbänke vgl. Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schles. XVIII, S. 171 ff. 1499 soll es 47 Altbänke und 30 Neubänke gegeben haben; Script. rer. Sil. III, S. 268. Im Jahre 1271 gab es 16, im Jahre 1273 32 Brotbänke; Markgraf a. a. O.; Korn, Breslauer Urkundenbuch S. 38, 42.

¹⁾ In späterer Zeit ist die Unterscheidung in Reichkrämer und Partkrämer oder Partierer gebräuchlich. Wenn im Steuerbuche von 1403 nur ein Partierer vorkommt, so ist dies wohl zu erklären, daß die anderen Partkrämer unter spezielleren Berufsbezeichnungen genannt werden. Vgl. Markgraf a. a. O. S. 185 ff. Sälzer = Salzverkäufer, welche später mit den Heringsverkäufern ein Mittel bilden.

die Berufsbezeichnungen der Quellen beibehalten, weil eine Transkription leicht zu einer Begriffsverschiebung führen könnte. Nur wo verschiedene Ausdrücke für denselben Begriff vorkommen, sind die Zahlen addiert, aber auch da sind die einzelnen Komponenten kenntlich gemacht. Es ist ja immerhin möglich, daß die Begriffe sich doch nicht vollständig deckten und daß die Bedeutung der Bezeichnungen: messerer, messersmed; gladiator, klyngensmed, swertfeger; beckinsloer, kessler usw. doch um eine Nuance auseinandergeht. Andernteils kann man allerdings auch den umgekehrten Fall nicht ausschließen, daß verschiedene Bezeichnungen desselben Berufes leicht als verschiedene Berufe gelten können. Um bei den Metallarbeitern zu bleiben: ist der Kupferschmied vom Rotgießer, der Kannengießer vom Flaschner und dieser vom Beckenschlager und Kehler tatsächlich verschieden? Waren es tatsächlich verschiedene Gewerbe? Wurden z. B. der Drechsler, Schnitzer, Becherer usw. stets konsequent unterschieden? Jedenfalls läuft man Gefahr, den Reichtum an Berufsnamen allzu leicht für einen Reichtum der Berufsgliederung zu halten. Ich trachtete daher, eher zuwenig Gewerbe als zuviel zu zählen. Dies ist auch ein Grund, warum meine Resultate hinter den Zahlen, welche Bücher für Frankfurt feststellte, zurückstehen. Die Resultate sind trotzdem nicht unbedeutend.

Ich will die Ergebnisse nach zwei Gesichtspunkten zusammenfassen: 1. Zahl der Berufsarten, 2. Zahl der Gewerbetreibenden in den verschiedenen Gewerbegruppen. Für die späteren Jahrhunderte hat Eulenburg eine Fülle von Daten geboten. Es lohnt sich, Einiges aus seinem Material zum Vergleiche heranzuziehen ¹⁾.

Zahl der Berufsarten im Breslauer Gewerbe:

	nach dem Steuer- buche von 1403	nach den 1470	nach den Zunftrollen 1499
I. Metallgewerbe	23	13	14
II. Heiz- u. Leuchtstoff	1	—	—
III. Textilgewerbe	17	5	5
IV. Lederindustrie	10	4	4
V. Holz u. Schnitzstoffe	14	7	7
VI. Nahrungsmittel	12	5	5
VII. Bekleidung u. Reinigung	10	(7)	7
VIII. Baugewerbe	5	4	4
	92	(45)	46

¹⁾ Drei Jahrhunderte S. 264 ff. Ich habe die bei Eulenburg S. 278, 279 gebotenen Zahlen addiert und mich ähnlich wie Roebner (a. a. O. S. 159 Anm. 1) an die tatsächlich überlieferten Größen gehalten. Die Seifensieder (Eulenburgs Gruppe VIII) sind nach dem Beispiel Büchers zu Gruppe VII gerechnet (Eulenburgs Gruppe XIV).

Den 45 und 46 Gewerben von 1470 und 1499 stehen 92 Berufsarten von 1403 gegenüber. Dieser Vergleich zeigt anschaulich den Reichtum der mittelalterlichen Berufsgliederung. Es wäre freilich verfehlt zu behaupten, daß der Reichtum der Berufsgliederung von 1403 bis 1470 dermaßen abgenommen hätte. Der Unterschied liegt wohl nicht nur in der Zeit, sondern wohl noch mehr an den Quellen. Bekanntlich waren nicht alle Gewerbe zunftmäßig organisiert, überdies konnten einige Gewerbe zu einer Zunft zusammengefaßt sein usw. Man muß sich daher hüten, aus dem da feststellbaren Unterschiede zu weitgehende Schlußfolgerungen zu ziehen. Eines jedoch zeigt der Vergleich ganz klar, er beweist ganz unzweifelhaft, daß zur Feststellung der Berufsgliederung die Zunftverzeichnisse eine recht mangelhafte Quelle sind ¹⁾. Andererseits erweist er, daß die Daten, welche wir aus dem Steuerbuche für den Beginn des 15. Jahrhunderts entnehmen können, alles übersteigen, was über die Berufsgliederung Breslaus bisher bekannt geworden ist.

Um die relative Bedeutung der ermittelten Zahlen festzustellen, werden Daten über die Berufsgliederung in einigen anderen mittelalterlichen Städten zum Vergleiche herangezogen. Neben Frankfurt, dessen historische Statistik für die weitere Forschung vorbildlich geworden ist, stelle ich Ypern in Flandern, dann zwei Städte der näheren Nachbarschaft: Brünn und Prag. Die Daten über Frankfurt sind Bücher entlehnt ²⁾, die Daten über Ypern verdanken wir Pirenne ³⁾. Die Daten über Brünn und Prag habe ich selbst auf Grund der Steuerbücher zusammengestellt ⁴⁾. Indem wir vergleichen, ist nicht außer acht

Zahl der Berufsarten:

	Breslau (1403)	Brünn (1365)	Prag- Altstadt (1429)	Frankfurt (1440)	Ypern (1431)
I. Metallgewerbe	23	19	17	26	10
II. Heiz- u. Leuchtstoff	1	2	3	4	1
III. Textilgewerbe	17	11	11	16	25
IV. Lederindustrie	10	9	8	8	6
V. Holz u. Schnitzstoffe	14	9	6	13	11
VI. Nahrungsmittel	12	8	6	9	18
VII. Bekleidung u. Reinigung	10	9	10	12	19
VIII. Baugewerbe	5	5	4	18	7
	92	72	65	106	97

¹⁾ Dies ist den Berechnungen Eulenburgs gegenüber wohl zu beachten.

²⁾ Bevölkerung von Frankfurt S. 215 ff. ³⁾ Les dénombrements de la population d'Ypres au XV^e siècle (1412—1506). Contribution à la statistique sociale du moyen âge (Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. I, 1903), S. 22 ff. ⁴⁾ Vgl. S. 158 Anm. 4.

zu lassen, daß die Daten über Prag nur eine der drei Prager Städte — die reichste, aber wohl nicht die größte — betreffen und der Zeit der Hussitenkriege angehören, einer Zeit wirtschaftlicher Depression, die sich auch durch den Rückgang der Berufsgliederung äußern mußte.

In Breslau kann man bei 2272 Steuerträgern beiläufig 92 verschiedene Berufsarten feststellen, in Brünn und Prag 72 bzw. 65 Gewerbe bei 1600 bis 1700 Steuerträgern. Das Verhältnis ist in allen drei Städten fast dasselbe: in Breslau kam ein Gewerbe auf 25 Steuerzahler, in Brünn und Prag war das Verhältnis 1:24. Mit der mutmaßlichen Bevölkerungszahl verglichen, sind in Breslau 92 Gewerbe auf 10 600, in Brünn und Prag-Altstadt 72 und 65 Berufsarten auf 7500—8000 bürgerliche Einwohner zu rechnen, in all diesen Städten kommt ein Beruf auf 113—117 bürgerliche Einwohner. In Frankfurt rechnet Bücher 8000—9000 Einwohner und 106 Berufe, ein Beruf kam auf weniger als 85 Einwohner. Pirenne zählte in Ypern in einem einzigen Stadtteil (Ghemeene Neringhe) bei einer Einwohnerzahl von nicht ganz 3000 Personen 97 Berufe, ein Beruf kam auf ungefähr 31 Einwohner! Möge da manches dem Unterschiede in der Zählung zugerechnet werden, mag ich wohl in der Zählung der Berufsarten vorsichtiger gewesen sein als Bücher und vielleicht auch Pirenne, trotzdem ist offenbar, daß die Berufsgliederung in den westlichen Städten Frankfurt und Ypern bedeutend größer war, und daß unsere Städte darin zurückstehen und zwar gleichmäßig zurückstehen. Die Berufsgliederung ist in unseren Städten weniger differenziert, wohl weil das wirtschaftliche Leben weniger entwickelt war. Der größte Unterschied ist in dem Baugewerbe, in dem Frankfurt fast viermal soviel Berufsarten kennt als Breslau, auch die Gewerbe für Bekleidung sind sowohl in Frankfurt als besonders in Ypern stärker vertreten. Das größere Raffinement des Geschmacks, das in den 19 Yperner Bekleidungs-gewerben sich äußert, äußert sich auch in den 18 Yperner Nahrungsmittelgewerben zum Unterschiede gegen 12 in Breslau, 8 in Brünn und 6 im puritanischen hussitischen Prag. Auch in der Berufsspezialisierung der Textilgewerbe stehen unsere Städte Ypern nach, doch bleibt Frankfurt hinter Breslau zurück. Die Textilgewerbe stehen in all den drei Städten des böhmischen Luxemburgerreiches an zweiter Stelle. An erster Stelle sind in ihnen die Metallgewerbe. Die Berufsspezialisierung ist zwar weniger entwickelt als in Frankfurt, Ypern jedoch weit überlegen. Auch in der Holzverarbeitung und Lederindustrie ist Breslau verhältnismäßig reich und, soweit aus der Berufsspezialisierung auf technischen Fortschritt zu schließen ist, waren in Breslau wohl die

Metallgewerbe, die Textilgewerbe, die Lederindustrie und Holzindustrie die fortgeschrittensten.

Von der Zahl der Gewerbe wenden wir uns zur Zahl der Gewerbetreibenden. Das Bild ist verändert. Zwar sind Gruppe II und

	Breslau	Brünn	Prag	Frankfurt	Ypern
Metallgewerbe	206 (18%)	89 (15%)	108 (18%)	119 (12%)	18 (3%)
Seiz- u. Leuchstoff	3	18 (3%)	9 (2%)	10 (1%)	1 (—)
Textilgewerbe	252 (21%)	89 (15%)	73 (13%)	245 (25%)	363 (68%)
Lederindustrie	100 (8%)	59 (9%)	74 (13%)	66 (7%)	16 (3%)
Holz u. Schnitzstoffe	92 (8%)	50 (8%)	38 (7%)	86 (9%)	20 (4%)
Nahrungsmittel	235 (20%)	110 (18%)	91 (16%)	142 (14%)	45 (8%)
Bekleidung	268 (22%)	170 (28%)	167 (28%)	205 (20%)	47 (9%)
Baugewerbe	41 (3%)	26 (4%)	20 (3%)	118 (12%)	26 (5%)
	1197	611	580	991	536

VIII in Breslau noch immer an letzter Stelle, aber an erster Stelle ist die Metallindustrie nicht mehr. An die erste Stelle sind die Gewerbe für Bekleidung und Reinigung gerückt, welche in Breslau (und noch mehr in Brünn und Prag) stärker vertreten sind als in Frankfurt. Auch die Nahrungsmittelgewerbe, die Metallindustrie sowie die Lederindustrie nährt in Breslau (wieder ähnlich wie in Prag und Brünn) verhältnismäßig mehr Leute als in Frankfurt. Die Textilgewerbe stehen an Zahl der Handwerker in Breslau an zweiter Stelle, sie sind zwar stärker vertreten als in Brünn oder gar in Prag (Altstadt), aber ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist doch geringer als in Frankfurt. Dabei war ja auch Frankfurt in der Tuchproduktion keineswegs hervorragend. In der Weberstadt Ypern zählt die Textilindustrie nach der Zählung Pirenes 68 Prozent der gewerblichen Bevölkerung. Dieses Verhältnis charakterisiert eine Stadt, deren Tuchproduktion weithin exportiert wurde. Wenn auch die Textilgewerbe in Breslau stärker vertreten sind als in Brünn und Prag¹⁾, waren sie doch keineswegs stark genug, um im wirtschaftlichen Leben der Stadt dermaßen zu dominieren wie in Ypern oder auch nur in Frankfurt. Die Tabelle zeigt klar, daß im Vordergrund der mittelalterlichen Stadtwirtschaft Breslaus keineswegs der Tuchexport, sondern der Ortsverbrauch stand:

¹⁾ Es ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß Tuch aus schlesischen Städten exportiert wurde. In verschiedensten Quellen wird „polnisches“ Tuch genannt; vgl. S. Ammann, Zur Geschichte der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oberdeutschland und dem deutschen Nordosten im Mittelalter, Schlesiische Geschichtsblätter 1927, S. 53 ff. Ich möchte die Vermutung aufstellen, daß — ebenso wie die schlesischen Herzogtümer im 14. Jahrhundert noch „polnische“ Herzogtümer hießen —, unter polnischem Tuch auch schlesisches Tuch verstanden werden konnte.

die Nahrungsmittelgewerbe, die Gewerbe für Bekleidung und mit ihnen auch andere Gewerbe, welche notwendigerweise für den lokalen Markt und die nähere Umgebung produzierten. Es ist dasselbe Bild, das Bücher nach Frankfurter Quellen zeichnete, und da die Textilgewerbe noch schwächer vertreten sind, könnte es fast scheinen, daß in dieser Hinsicht der Typus der „geschlossenen Stadtwirtschaft“ in Breslau noch schärfer ausgeprägt war als selbst in Frankfurt.

Ja es scheint sogar, als ob in der Folgezeit dieser Grundzug des Breslauer Wirtschaftslebens noch schärfer hervorgetreten wäre. Ich greife aus dem von Eulenburg mitgeteilten Material nochmals einige Daten heraus, welche geeignet sind, die Entwicklung von 1470 bis 1790 zu charakterisieren ¹⁾. Obwohl die Zunftrollen, wie wir sahen, keine richtige Vorstellung vom Reichtum der mittelalterlichen Berufsgliederung geben, so ist doch anzunehmen, daß die Stärke der Zünfte ungefähr der Stärke der verschiedenen Berufsgruppen entspricht. Vor allem interessieren uns in der Tabelle die Textilgewerbe. 1403 gab es 136 Weber, wohl sämtlich Wollweber, und dazu sind die mannigfachen Tuchmacher-Hilfsgewerbe hinzuzuzählen, welche in den späteren Zunftrollen nicht kenntlich sind. 1470 gab es hingegen nur 112 Mitglieder der Tuchmacherzunft, 1490 nur 90, 1544 nur 48. Anders erscheint die Entwicklung der Metallgewerbe: 1470 sind sie noch stärker als 1403, sie sind an die erste Stelle im Wirtschaftsleben der Stadt gerückt. Nach diesem Aufstiege folgt ein jäher Verfall, von dem sich die Metallgewerbe bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts nicht mehr erholten ²⁾. Dem Rückgang der Textilgewerbe und der Metallgewerbe entspricht eine relative Zunahme in anderen Gewerben. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sind die Nahrungsmittelgewerbe, die Gewerbe für Bekleidung, die Lederindustrie und nun auch die Baugewerbe stärker vertreten als 1403. Wer das Vorwiegen des lokalen Konsums für eine Eigenart mittelalterlicher Stadtwirtschaft halten würde, kann sich da überzeugen, daß diese Eigenart in der späteren Zeit ebenso erkennbar ist, wie im eigentlichen Mittelalter.

Bisher war nur von Gewerbe im engeren Sinne die Rede. Um das Schema der wirtschaftlichen Struktur zu vervollständigen, werden wir die Zahl der Gewerbetreibenden mit anderen wichtigen Berufstätigkeiten vergleichen: mit der Zahl derer, die durch Handel, Verkehr und Gastwirtschaft, sowie mit der Zahl derer, die durch verschiedene Zweige der Urproduktion ihren Unterhalt fanden. Der Vergleich

¹⁾ Drei Jahrhunderte S. 278 ff.

²⁾ Vgl. a. a. O. S. 271 ff.

Zahl der Breslauer Handwerker

	nach dem Steuer- buche von 1403	1470	1499	1544	nach den Zunftrollen	1596	1617	1640	1790
I. Metallgewerbe	206 (18%)	274 (22%)	195 (13%)	156 (12%)	192 (13%)	159 (11%)	111 (10%)	299 (14%)	299 (14%)
II. Seiz- und Leuchstoff	3 (-)	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Textilgewerbe	252 (21%)	204 (16%)	204 (14%)	156 (12%)	196 (14%)	316 (22%)	238 (23%)	396 (18%)	396 (18%)
IV. Lederindustrie	100 (8%)	131 (10%)	181 (10%)	174 (14%)	117 (8%)	72 (7%)	98 (4%)	98 (4%)	98 (4%)
V. Holz und Schnitzstoffe	92 (8%)	68 (5%)	74 (5%)	71 (6%)	88 (6%)	84 (6%)	48 (4%)	161 (8%)	161 (8%)
VI. Nahrungsmittel	235 (20%)	262 (20%)	334 (23%)	297 (24%)	285 (20%)	269 (19%)	240 (23%)	312 (14%)	312 (14%)
VII. Bekleidung und Reinigung	268 (22%)	225 (18%)	335 (23%)	272 (22%)	361 (26%)	378 (27%)	274 (26%)	733 (33%)	733 (33%)
VIII. Baugewerbe	41 (3%)	115 (9%)	186 (12%)	129 (10%)	120 (9%)	105 (7%)	74 (7%)	185 (9%)	185 (9%)
	1197	1279	1482	1262	1416	1428	1057	2184	2184

erweist, daß 1403 unter der berufstätigen Bevölkerung die Handwerker am stärksten vertreten sind.

Den Handel scheidet ich, auch darin Bücher folgend, in Großhandel und Kleinhandel. Dem Großhandel kann von den Berufsbezeichnungen nur der mercator zugerechnet werden. Der mercator im Gegensatz zum institor ist wohl der Kaufmann, dessen Tätigkeit vornehmlich in der Einfuhr und Ausfuhr der Ware bestand, während der Krämer dem Kleinverkaufe oblag. Jedoch sind auch Krämer im interlokalen Verkehr anzutreffen, und es ist ebensowenig ausgeschlossen, daß der die Ware einführende mercator dieselbe auch im Kleinen vertrieb ¹⁾. Überdies ist der Unterschied zwischen den Kaufleuten und Krämern mehr sozial. Die reichsten Kleinhändler: die Gewandschneider werden nicht zu den Krämern, sondern zu den Kaufleuten gerechnet²⁾. Aber wenn man auch alle mercatores als Großhändler auffassen wollte, die Zahlen sind verschwindend klein. Nach dem Steuersatz von 1391 sollte eine Steuer „de mercimoniis“ gezahlt werden, sie war ungemein hoch, der mercator sollte viermal soviel Gewerbesteuer zahlen als der institor³⁾. Dieser Steuersatz galt jedoch im Jahre 1403 nicht mehr. In diesem Jahre steuern vom Gewerbe die Handwerker, die Gewerbesteuer besteht auch für die Krämer und Kretschmer, die mercatores zahlen jedoch keine halbe Mark mehr. Im Steuerbuche von 1403 wird eine Steuer „de mercimoniis“ überhaupt nicht genannt, das erste Stadtviertel heißt das Viertel der Kaufleute, aber unter den Steuerzahlern dieses Viertels gab es 1403 überhaupt keinen, der eine so hohe Steuer gezahlt hätte. Es ist daher nicht möglich, die Zahl der mercatores genau festzustellen. Wir kennen nur die Zahl derer, die als mercatores bezeichnet werden. Ihre Zahl ist überraschend klein. In späterer Zeit findet man in Breslau 1499: 54, 1544: 118, 1589: 144, 1600: 176, 1617: 194, 1640: 173, 1790: 318 ⁴⁾. Im Jahre 1403 wird nur ein einziger mercator genannt.

Breslau unterhielt im 14. und 15. Jahrhundert Handelsbeziehungen nach fernen Ländern ⁵⁾. Demnach wird allgemein an-

¹⁾ Vgl. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter (Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920), S. 302 ff. ²⁾ Dies ist für die spätere Zeit erwiesen, vgl. „Drei Jahrhunderte“ S. 276 ff.; Markgraf, Zur Geschichte des Breslauer Kaufhauses, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XXII (1888), S. 27. ³⁾ Siehe oben. ⁴⁾ „Drei Jahrhunderte“ S. 279. ⁵⁾ Vgl. Schulz, Topographie Breslaus a. a. O. S. 245 ff.; Markgraf, Über Breslaus Handelsbeziehungen im Mittelalter, LXVI. Jahresber. d. Schlef. Gesell. (1888); Rauprich, Schlesiens Handelslage im Ausgange des Mittelalters, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef.

genommen, daß Breslau eine bedeutende Handelsstadt gewesen ist. Ist der Mangel an Kaufleuten 1403 ein Beweis, daß man den Handel des mittelalterlichen Breslau überschätzt hat? Eine solche Schlußfolgerung wäre gewiß naheliegend, aber ich halte sie trotzdem weder für zwingend noch für richtig. Der Mangel an „Kaufleuten“ im Steuerbuche beweist noch nicht, daß es keine Händler gab. Daß der Kaufmann unter den Berufsbezeichnungen so selten ist, ist wohl dahin zu deuten, daß die Kaufmannschaft eben nicht als Beruf aufgefaßt wurde, daß der Großhandel bald mit dem Kleinhandel eng verknüpft, bald als Gelegenheitshandel patrizischer Bürger betrieben wurde. Überdies waren dies Bürger, die bekannt waren, und ihre Berufsbezeichnungen erschienen vielleicht in diesem Falle als unnötig. So ist die geringe Zahl der mercatores kein Beweis gegen die Größe des Handels, sondern zeugt nur von seiner Betriebsart. Durch das Breslauer Steuerbuch wird so neuerdings überzeugend erwiesen, daß es im Mittelalter auch in unseren Ländern zwar einen Handel, aber keine Großhändler als Stand gab.

	Breslau	Brünn	Prag	Frankfurt	
				nach den Berufsbezeichnungen	nach der Berechnung Büchers
Gewerbe	1197 (72%)	611 (62%)	580 (77%)	991 (73%)	1050 (65%)
Großhandel	1	10	7	—	15
Kleinhandel	91	209	92	63	70
Gastwirtschaft	304	74	31	7	15
Transport u. Kommunikation	18	50	12	27	30
Beamte u. Halbbeamte im Handel u. Verkehr	2	—	7	89	100
Handel u. Gastwirtschaft	416 (25%)	343 (35%)	149 (20%)	186 (14%)	230 (14%)
Keine Landwirtschaft	4	10	1	—	130
Gärtnerei u. Weinbergarbeit	9	7	5	77	85
Fischerei	35	7	12	78	80
Verschiedene	6	4	5	26	35
Urproduktion	54 (3%)	28 (3%)	23 (3%)	181 (13%)	330 (21%)

Weit besser als über den Großhandel unterrichtet uns das Steuerbuch von 1403 über die verschiedenen Zweige des Kleinhandels. Zum Unterschiede gegen die für die spätere Zeit bei Eulenburg gebotenen

Daten — 1470: 26 Reichrämer, 25 Partierer, 1499: 38 Reichrämer, 50 Partierer usw. ¹⁾ — sehen wir im mittelalterlichen Breslau den Kleinhandel nicht nur verhältnismäßig stärker vertreten, sondern auch eine reichere Berufsgliederung. Die Zahl der Breslauer Kleinhändler ist auch verhältnismäßig größer als die entsprechenden Zahlen für Frankfurt und Ptern ²⁾; in Prag und Brünn ist der Anteil des Kleinhandels am Wirtschaftsleben der Stadt offenbar noch größer.

Im Gastgewerbe steht an Zahl der Gewerbetreibenden Breslau an erster Stelle. Dies ist wohl auch durch die Anlage des Steuerbuches bedingt, indem in Breslau die Steuer „de taberna“ besonders verzeichnet wird. Auch in Brünn wird im Jahre 1365 „de propinatione“ gesteuert, aber die reicheren Bürger scheinen — ein entsprechendes Statut ist vom Jahre 1328 — den Weinschank steuerfrei betrieben zu haben ³⁾. In Brünn wurde daher der Wein- und Bierchank wohl von mehr als den aufgezählten 74 Steuerzahlern betrieben. In Prag wurde 1427—1429 die Gastwirtschaft nicht besonders besteuert, überdies ist anzunehmen, daß die Zahl der Schänken infolge des hussitischen Puritanismus tatsächlich abgenommen hat. Immerhin ist auch da die Zahl der Gastwirte viermal größer als in Frankfurt. Inbezug auf die Bevölkerungszahl ist das Mißverhältnis noch größer: in Brünn sehen wir die Zahl der Gewerbetreibenden um ein Drittel geringer als in Frankfurt, das Gastgewerbe jedoch ist zehnmal stärker vertreten. Für Breslau berechnete schon Eulenburg, daß dort im 15. Jahrhundert jeder fünfzehnte, im 16. Jahrhundert gar jeder elfte Gewerbetreibende Kreischmer war ⁴⁾. Im Steuerbuche von 1403 stellte ich 1197 Handwerker fest; wenn man noch die 139 Gewerbetreibenden unbestimmten Berufes hinzurechnet, sind das zusammen über 1300 Handwerker. Dem stehen an 300 Personen gegenüber, welche „de taberna“ steuerten. Dieses Verhältnis ist verblüffend. Auch wenn man annehmen will, daß nicht alle, die „de taberna“ steuerten, selbständige Gastwirtschaften betrieben, auch wenn sicher ist, daß manche die Gastwirtschaft neben einem Gewerbe betrieben ⁵⁾, all dies kann nicht die Tatsache abschwächen, daß das Gastgewerbe in Breslau so stark erscheint, daß von keiner anderen Stadt etwas ähnliches bekannt ist. Schon die Statistik Eulenburgs zeigte, daß die

¹⁾ Drei Jahrhunderte S. 279.

²⁾ Bevölkerung von Frankfurt S. 295;

in Ptern scheint der Kleinhandel nur durch 10 Merseniere vertreten zu sein, Pirenne a. a. O. S. 25.

³⁾ Cod. dipl. Mor. VI, S. 289 Nr. 374.

⁴⁾ Drei Jahrhunderte S. 275.

⁵⁾ Manche Steuerzahler zahlen sowohl „de taberna“ als auch „de opere“.

Kretschmerzunft in den Jahren 1544 bis 1596 die stärkste unter den Breslauer Zünften war. Eulenburg wollte dies durch Bierexport und durch einen größeren Fremdenverkehr erklären, doch gab er zu, daß „dies alles die Sachlage noch nicht ganz zu erklären vermag“¹⁾. Im Jahre 1403 ist die Zahl der Kretschmer noch ungleich höher. Man kann zwar einwenden, daß bei manchen der Ausschank nur als Neben-erwerb erscheint. Aber auch in Opern fand Pirenne, daß das Kretschmer-gewerbe als Nebenerwerb, dort besonders von Webern betrieben wurde. Trotzdem stellte er bei einer Anzahl von 850 Haushaltungen nur elf Kretschmer fest, auf 77 Haushaltungen einen²⁾. Wenn Pirenne daraus auf den moralischen Zustand der Bevölkerung schließt und die geringe Zahl der Trinkstuben für ein vorteilhaftes Symptom hält, kommt man auf Grund des Breslauer Steuerbuches zu einem ganz anderen Ergebnis: Die Zahl der Haushaltungen ist ungefähr dreimal höher als in dem betreffenden Stadtteil von Opern, und die Zahl der Kretschmer er-scheint fast dreißigmal höher als in der Berechnung Pirennes. Eine Erklärung wage ich nicht zu geben, vorläufig vermögen wir nicht die auffallenden Unterschiede zwischen verschiedenen mittelalterlichen Städten vollständig zu erklären. Es muß uns genügen, daß wir sie feststellen können.

Auch eine andere Illusion lassen die Breslauer Quellen nicht zu. Bücher erklärte die soziale Struktur der mittelalterlichen Stadt für be-sonders glücklich, da er nach Frankfurter Quellen annahm, daß in der mittelalterlichen Stadtbevölkerung die distributiven Berufsarten durch-aus zurückstanden und die unmittelbar produktiven Berufsarten über-wogen³⁾. Auch diese Auffassung ist nach dem Breslauer Steuerbuche zu korrigieren. Wir fanden die distributiven Berufsarten — Handel und Gastgewerbe — stärker vertreten als in Frankfurt, und anderer-seits finden wir die Urproduktion schwächer vertreten. Nach den Be-rufsbezeichnungen waren in Frankfurt 13 Prozent, in Breslau nur 3 Prozent Urproduzenten. Nun kann man nach den Berufsbezeich-nungen nicht das volle Ausmaß der Urproduktion erkennen. Neben denen, die als Gräser genannt werden, gab es Bürger, welche neben ihrem Handwerk Gärtnerei oder Landwirtschaft in der Umgebung der Stadt betrieben oder nur vom Ertrag des Feldbaues lebten. Ebenso wie beim Handel ist auch bei der Urproduktion aus den Berufsbezeich-nungen heraus unmöglich die wirkliche Zahl der Produzenten fest-zustellen, denn bei vielen wird die Urproduktion nicht als Beruf auf-

¹⁾ U. a. D. ²⁾ Pirenne a. a. D. S. 30. ³⁾ Bevölkerung von Frankfurt S. 297.

gefaßt. Wer vom Ertrage seines eigenen Feldes lebt, kommt unter den Berufsbezeichnungen nicht vor. Bücher unterzog sich deshalb der Mühe und versuchte unter Heranziehung mannigfacher Quellen die Zahl der Landwirtschaften im mittelalterlichen Frankfurt zu berechnen¹⁾. Er stellte fest (oder nahm an), daß ein großer Teil der Bürger Felder und Gärten in der Umgebung der Stadt besaß, und so hielt Bücher für sicher, daß „der allergrößte Teil der in unserer Berufstabelle nicht nachgewiesenen Bevölkerung der Landwirtschaft angehörte“²⁾, „in Wirklichkeit trieb im 14. und 15. Jahrhundert noch fast jeder Bürger Landwirtschaft oder doch Garten- und Weinbau in der Stadtmark oder auf den Dorffluren der Umgegend“³⁾.

Gegen die Berechnung Büchers stehen die Daten unserer Quellen zurück, nicht nur in bezug auf die Anzahl der landwirtschaftlichen Berufsnamen, sondern auch in bezug auf die Bewirtschaftung eigenen Grundbesitzes. Von dem Problem der Berufsgliederung sind wir so zum Problem der Besitzverteilung gelangt. Die Größe des bürgerlichen Landbesitzes in Breslau kann nach den mir zugänglichen Quellen nicht bestimmt werden. Das Steuerbuch führt nur den Immobilienbesitz summarisch an. Das Statut bestimmt: „Alle Erbe, die ein Mann hat in der Stadt, die verschossen sich selber — Hat auch ein Mann ein Borwerk oder eine Mühle, die soll er achten, wie er sie geben wollte oder was sie wert wären mit Vieh und mit andern Nutzen, die dazu gehören, bei seinem Eide —“⁴⁾. Unter der Steuer „de hereditate“ ist wohl auch der Immobilienbesitz außerhalb der Stadt inbegriffen⁵⁾, aber in der Regel ist die Steuersumme nur summarisch angegeben. Man kann nicht sagen, wie viele von denen, die „de hereditate“ steuerten, Land besaßen. Hingegen kann man freilich mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß, wer nichts vom Erbe steuerte, keinen Landbesitz hatte⁶⁾. Mit diesen negativen Daten muß man sich vorderhand begnügen. Zum Glück genügen auch sie, um die Vorstellung von der städtischen Landwirtschaft nicht ungebührlich ansteigen zu lassen. Ich begnüge mich mit den Daten über zwei Stadtviertel.

1) Bevölkerung von Frankfurt S. 259 ff. 2) a. a. O. S. 293. 3) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft (1893), S. 235. 4) Script. rer. Sil. III, S. 193. Über das Eidgeschloß von Landbesitz vergleiche auch das Fragment eines Statutes in der Hirsuta Hilla vetus, Rehme a. a. O. 2. 5) Dazu vgl. Cod. dipl. Sil. III, S. 26 Anm. 3. 6) Ich nehme an, daß auch Immobilienbesitz außerhalb der Stadt im Steuerbuche enthalten ist. Jedoch wenn sich dies auch nicht bestätigen sollte, würde dies an dem Ergebnis wenig ändern. Es gab überall mehr Hausbesitzer ohne Felder als Ackerbürger ohne Hausbesitz.

In beiden ist mehr als die Hälfte der Steuerzahler ohne Immobilienbesitz¹⁾.

Stadtviertel	Steuerzahler überhaupt	Es steuerten „de hereditate“	Ohne Immobilienbesitz
I.	169	57	112 (60%)
II.	378	186	192 (51%)

Diese Ziffern verdienen auch aus einem anderen Grunde beachtet zu werden. Noch immer wird die Bevölkerung der mittelalterlichen Städte häufig als eine Bevölkerung von Hausbesitzern geschildert, die in eigenem Hause behaglich lebten. Dieser Vorstellung widerspricht die Breslauer Quelle durchaus. Es läßt sich zwar aus dem Steuerbuche nicht immer entnehmen, ob es sich um einen Hausbesitzer oder Inmann handelt, wenn man aber solche unbestimmte Fälle ausscheidet, ergibt sich, daß die Inleute mehr als vierzig Prozent aller Steuerzahler ausmachen, in den beiden ersten Stadtvierteln sogar mehr als die Hälfte²⁾.

	Stadtviertel							Breslau
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	
Besitzer	61	183	307	102	282	4	171	1110
Inleute	67	195	207	88	195	22	50	824
Unbestimmbar	41	-	3	—	104	106	84	338

Die Häuser bilden den wichtigsten Teil des Immobilienbesitzes. Das Verhältnis zwischen Hausbesitzern und Inleuten ist daher so ziemlich das Verhältnis zwischen Vermögenden und Unvermögenden. Neben Immobilienbesitz erscheint im Steuerbuche auch die fahrende Habe. Es gibt Steuerzahler, welche nur von fahrender Habe steuern. Das Verhältnis zwischen Erbe und fahrender Habe veranschaulicht folgende Tabelle.

Stadtviertel	Steuerzahler	Es steuerten vom		
		Vermögen überhaupt	de hereditate	de re
I.	169	73 (43%)	57	39
II.	378	210 (56%)	186	55

Das Steuerbuch ermöglicht so die vermögenden Steuerzahler von denen zu scheiden, welche nur die Gewerbesteuer zu zahlen hatten. Die Vermögenssteuerhöhe gestattet auch, die Steuerzahler nach der Höhe

¹⁾ Zum Vergleiche führe ich die entsprechenden Daten aus Brünn an: Steuerzahler überhaupt: 1705, davon steuern von Feldern 18, von Weinbergen 297, von Feldern oder Weinbergen zusammen 304 oder 17% der Steuerzahler.

²⁾ Das Verhältnis in Prag-Mittstadt 1429 ist zirka 44% Inleute und 56% Hausbesitzer, in Brünn sind 1365 in der Stadt unter 1075 Steuerzahlern 471 (44%) Hausbesitzer und 604 (56%) Inleute, in den Vorstädten unter 606 Steuerzahlern 391 (62%) Hausbesitzer und 215 (38%) Inleute.

der Vermögenssteuer in Gruppen zu scheiden. Indem man die Steuer von Erbe und Habe zusammenfaßt, ergibt sich für die zwei ersten Viertel folgendes Bild:

Stadtviertel	Vermögenssteuer				
	bis 2 gr.	2—6 gr.	6—10 gr.	10—20 gr.	über 20
I.	21 (12%)	31 (19%)	13 (7%)	8 (5%)	—
II.	72 (19%)	90 (24%)	30 (8%)	18 (4%)	—

Die Tabelle bringt ein nicht unwichtiges Ergebnis. Bloß ungefähr die Hälfte der Steuerzahler erscheint der Vermögenssteuer unterworfen, und auch unter diesen Vermögenssteuerzahlenden überwiegen durchaus die niedrigen Steuersätze¹⁾. Wir haben zwar nur zwei Viertel vor uns, aber damit die Hälfte der eigentlichen inneren Stadt. Es ist kein Grund anzunehmen, daß der Vermögensstand sich in den anderen Vierteln günstiger gestaltet hätte. Die Schlußfolgerung ist klar. Da einestheils vom Vermögen und anderenteils vom Gewerbe gesteuert wurde, bedeuten die niedrigen Vermögenssteuersätze, daß ein beträchtlicher Teil der Steuer auf die Unvermögenden abgewälzt wurde. Und es scheint sogar, daß die Steuertechnik auch bei der Vermögenssteuer die Reichen zuungunsten der Armen begünstigt hat. Es wird zwar bestimmt, daß ein Vorwerk, eine Mühle und anderes Erbe außerhalb der Stadt nach dem tatsächlichen Werte besteuert werden soll, wir können jedoch nicht nachprüfen, ob dies tatsächlich geschah. Von dem Erbe in der Stadt ist jedoch anzunehmen, daß es nicht nach dem tatsächlichen Kaufwert der Häuser in dem Steuerbuche angelegt wurde. Dies ist nicht schwer zu beweisen. Ein Vergleich des Steuerbuches von 1403 mit dem Fragment des Steuerbuches von 1391 zeigt in den Steuersätzen eine überraschende Übereinstimmung. Die Steuersätze „de here-

Steuerbuch von 1391, fol. 1 v

Steuerbuch von 1403, fol. 19.

Henricus Hezelecht de her. 9 quart.,
de re $\frac{1}{2}$ fert.

Hereditas Hezelechtynn 9 quart.

Stanislaus Wels de her. 5 quart.

Conventus Adelar 2 sco.

Agnit Grosneyderynne de re 1 sco.

Agnith Myssenerynne apud nobil.
de re 1 lot.

Petir Betke de her. 2 sco., de re
 $\frac{1}{2}$ fert.

¹⁾ Auch in Brünn gibt es im Jahre 1365 38% Vermögenslose, doch sind die Vermögenssteuersätze bedeutend höher. Vermögen bis 3 Mark (bis 6 gr. Vermögenssteuer) 449 (27%), Vermögen 3—12 Mark (6—24 gr. Vermögenssteuer) 338 (20%), Vermögen 12—30 Mark (24—60 gr. Vermögenssteuer) 167 (10%), Vermögen 30—60 Mark (60—120 gr. Steuer) 52 (3%), Vermögen über 60 Mark (über 120 gr. Vermögenssteuer) 38 (2%). Frei von Vermögenssteuer 627 (38%).

Steuerbuch von 1391, fol. 1 v .	Steuerbuch von 1403, fol. 19.
Franciscus Sebinwirt de her. 6 sco.	Conventus Stillynne 1 sco.
Conventus Dominici de her. 1 sco.	Agnith von Glogaw de her. 1 gr., de re 1 sco.
Antiqua Wynandynne de her. 1 sco.	Gerdrud Lelynne de re 1 sco.
Hereditas d. Johannis Lybeczeit de her. 1 sco.	Elze Lyptyczynne de her. 1 gr., de re 1 sco.
Elze von Pogrelle de her. 1 gr.	Niclos Hovesnyder de her. Czindel 1 gr.

ditate“ sind fast durchweg dieselben auch da, wo die Besitzer mittlerweise wechselten ¹⁾. Dies führt notwendigerweise zur Annahme, daß nicht der Kaufpreis, sondern eine Abschätzung der Steuer zugrunde lag.

Welches das Prinzip der Abschätzung war, darüber bringt das Steuerbuch selbst keine Belehrung. Nur bei fol. 41 ist ein Zettel eingeklebt, auf dem man liest:

Hereditas Johannis bettinmecher in latitudine continet 10 ulnas, item in longitudine continet 45 ulnas. Summa ulnarum 450 ulne 1 sco. 3 hal.

Hereditas Augustini in latitudine habet 12 ulnas, item in longitudine 68 ulnas. Summa 816 ulne 2 sco. 1 hal.

Ich nehme an, daß der Zettel sich auf die Berechnung der Steuer bezieht, und daß demnach auf 30—32 Quadratellen 1 Heller Steuer käme ²⁾. Freilich wurde in zwei Jahren sechsmal gesteuert. Wenn man den Breslauer Steuerfuß mit anderen Städten vergleichen wollte, in denen regelmäßig nur einmal jährlich gesteuert wurde, wäre demnach der Breslauer Steuerfuß entsprechend zu multiplizieren. Immerhin war der Breslauer Steuerfuß verhältnismäßig niedrig ³⁾, und dies ergab sich wohl notwendigerweise daraus, daß der Steuerzahler nach der Größe der Hoffstatt und nicht nach dem Werte des Hauses steuerte ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. auch Steuerbuch K 7 fol. 4 mit K 8 fol. 20 v ufw. bis K 7 fol. 13 v und K 8 fol. 30. ²⁾ Vgl. das Fragment des Zinsregisters in Cod. dipl. Sil. III S. 98 ff. Die erste und letzte Eintragung in demselben führt zur Annahme, daß es sich auch da (entgegen der Meinung Grünhagens) doch um eine Flächenberechnung handelt.

³⁾ In Prag waren 1429 die Hausbesitzer nach dem Werte der Häuser besteuert und, trotzdem die Häuser durch die Revolution entwertet waren, zahlte ein Hausbesitzer durchschnittlich 23 Groschen. Auch wenn wir die Breslauer Steuer dreimal rechnen, ist der Durchschnitt bedeutend niedriger.

⁴⁾ Daß der Bodenwert weit geringer war als der Wert des Gebäudes, das auf der Hoffstatt errichtet war, darüber bieten meine Z hospodářských dějin středověké Prahy (Sonderabdruck aus dem Sborník příspěvků k dějinám hlav. města Prahy V, 1925) S. 68 ff. eingehende Quellenbelege.

Der Wert des Bodens in der mittelalterlichen Stadt ist wohl bedeutend geringer als der Wert des Hauses. Ganz allgemein ist anzunehmen, daß der Wert des Bodens in den verschiedenen Stadtteilen variiert, wir sehen höhere Steuerfäße im Mittelpunkte als an der Peripherie der Stadt, immerhin ist der Anteil des Bodenwertes naturgemäß größer bei einem kleinen als bei einem großen Hause. Wo die Steuer nach dem Werte der Häuser bemessen wird, tragen den größeren Teil der Steuer die Hausbesitzer im Stadttinnern. In Breslau wurde jedoch die Steuer nach dem Bodenwert bemessen — vielleicht sogar nur nach der Größe der Hofstatt —, und dies bedeutet nochmals, daß die reichen Hausbesitzer in der Mitte der Stadt mit einer verhältnismäßig geringen Vermögenssteuer ausgehen. Jedenfalls ersieht man aus alledem, daß es voreilig wäre, anzunehmen, daß die Vermögensverteilung der Vermögenssteuer entsprochen hätte. Da also das Vermögen der Reichen weniger besteuert wird als das Vermögen der Minderbemittelten, ist notwendigerweise anzunehmen, daß die Vermögensverteilung weniger gleichmäßig war, als die Verteilung der Vermögenssteuer.

So bietet das Breslauer Steuerbuch nur eine recht vage Vorstellung von der Vermögensverteilung in der Stadt. Nur in einer Hinsicht ist eine bestimmtere Schlußfolgerung möglich, und zwar in bezug auf diejenigen, welche keine Vermögenssteuer zahlten. Diese waren ja nicht notwendigerweise gänzlich arm. Es wurde ein steuerfreies Minimum zugelassen. „Was ein Mann in seinem Hause von Hausgeräthe, es sei Bettgewand, silberne Gefäße, Gürtel und Harnisch, was er nicht auf den Kauf hat noch zu verkaufen meint, und auch was er Speise hat in seinem Hause, an Getreide, Fleisch und Biere, daran ein Mann ein Jahr genug haben mag zu seiner Notdurft, und auch Pferde, die ein Mann hat, die er nutzt und reitet mit seinem Gesinde, die er nicht auf den Kauf hat, davon darf er nicht schossen“ ¹⁾. Das Statut ist vollständig klar, es ist nur die Frage, ob viele Steuerzahler dergleichen befreites Vermögen in nennenswerter Höhe besaßen. Diese Frage wird man wohl nicht bejahen können. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß jemand größere Mengen silberner Gefäße besessen hätte ohne Geld zu besitzen; wenn er aber Geld besaß und es nutzbringend anlegte, zahlte er davon als von jahrender Habe. Wer Pferde besaß, hatte wohl Felder, und dann hatte er von ihnen als von Erbe Steuer zu zahlen. Mit anderen Worten: es ist wohl anzunehmen, daß die,

¹⁾ Script. rer. Sil. III, S. 193.

welche keine Vermögenssteuer zahlten, tatsächlich auch ohne nennenswertes Vermögen waren. Daraus folgt, daß dem hohen Prozentsatz derjenigen, welche keine Vermögenssteuer zahlten, ein ähnlich hoher Prozentsatz Vermögensloser entsprach. Es verdient wiederholt zu werden: in den zwei ersten Vierteln wären dies zusammen 48 Prozent Steuerzahler. Dies allein genügt, um jede Illusion von einem Idealzustand sozialer Harmonie, wie er immer noch in Schilderungen mittelalterlicher Zustände wiederkehrt, gründlichst zu widerlegen.

Als Bücher auf Grund von Frankfurter Quellen sein Bild von der Vermögensverteilung in der mittelalterlichen Stadt entwarf, wollte er sich besonders auf die Gestaltung der Vermögensverhältnisse unter den Handwerkern berufen. Die Handwerker bilden den größeren Teil der werktätigen Bevölkerung, sie sind die Träger ihres Wirtschaftslebens. Die Verhältnisse der Handwerker können wohl mit Recht als Maßstab der sozialen Verhältnisse der städtischen Bevölkerung gelten. Nach Büchers Berechnung schien die wirtschaftliche Lage der Handwerker günstig. Bücher fand, daß „die Verteilung der Handwerker auf die verschiedenen Steuerstufen ganz ähnlich sich gestaltet wie diejenige der Gesamtbevölkerung, nur daß bei ihnen die niederste Stufe schwächer besetzt ist und die höchste gewöhnlich fehlt. Doch sind Meister mit 30 und 40 Pfund Steuer gar nichts Seltenes, und wenn man auf das damalige Frankfurter Gewerbe im allgemeinen den alten Satz anwenden wollte, daß das Handwerk einen goldenen Boden habe, die Bedebücher würden dem nicht widersprechen“. So Bücher ¹⁾. Das Ergebnis, zu welchem das Breslauer Steuerbuch führt, ist auch in diesem Falle verschieden. Die Handwerker sind nicht nur in den höheren

Stadtviertel	Vermögenssteuer				Frei von Vermögenssteuer
	bis 2 gr.	2—6 gr.	6—10 gr.	10—20 gr.	
I. Steuerzahler	21 (12%)	31 (19%)	13 (7%)	8 (5%)	96 (57%)
Handwerker	16 (18%)	7 (8%)	1 (1%)	1 (1%)	65 (72%)
II. Steuerzahler	72 (19%)	90 (24%)	30 (8%)	18 (1%)	168 (44%)
Handwerker	50 (18%)	55 (20%)	7 (3%)	4 (4%)	156 (57%)

Vermögensstufen schwächer, sondern auch gerade in den niedersten Steuerstufen am stärksten vertreten. Während von der Gesamtbevölkerung des ersten Viertels 43 Prozent Vermögenssteuer zahlen, zahlen von den Handwerkern nur 28 Prozent, im zweiten Viertel zahlen Vermögenssteuer 55 Prozent Steuerzahler, unter den Handwerkern jedoch nur 42 Prozent. Nicht die mittlere Vermögenslage, sondern die

¹⁾ „Entstehung“ S. 242.

unterste Stufe der Vermögenssteuer und die Vermögenslosigkeit waren somit bei den Handwerkern die Regel. Dies ist das Ergebnis der beigegebenen Tabelle, und dies für zwei Viertel gewonnene Ergebnis kann man auf die Stadt allgemein beziehen. Nur die Fleischer, da sie im Besitze oder Mitbesitze einer Fleischbank sein mußten, sind allgemein zu den Vermögenden zu zählen, auch unter den Garnziehern, die ich in der Stadt zählte, überwogen die Vermögenden.

Es zählten von 47 Garnziehern	41 (84%)	Vermögenssteuer,
von 35 Ziehnern	27 (77%),	
von 23 Schmieden	17 (61%),	
von 12 Goldschmieden	7 (58%),	
von 136 Tuchmachern	63 (46%),	
von 82 Schustern	37 (45%),	
von 68 Kürschnern	29 (43%),	
von 62 Bäckern	27 (43%),	
von 56 Mälzern	22 (40%),	
von 45 Messerschmieden	18 (40%),	
von 20 Zimmerleuten	7 (35%),	
von 12 Maurern	4 (33%),	
von 28 Gürtlern	8 (29%),	
von 55 Schlossern	14 (26%),	
von 69 Schneidern	19 (24%).	

Es gibt keine Gleichheit in ökonomischer Beziehung, weder unter den einzelnen Gewerben, noch unter den Angehörigen eines und desselben Gewerbes. Wenn jedoch in einem großen, vielleicht dem größeren Teil der Gewerbe mehr als die Hälfte der Handwerker vermögenslos erscheint, wie könnte man da angesichts dieses Zustandes noch von einem „goldenen Boden“ des Handwerks sprechen?

* * *

Vielleicht wird der Leser am Schlusse fragen, welchen Sinn hatten all diese Berechnungen?

Als seinerzeit Bücher auf Grund von Frankfurter Quellen die erste statistische Berechnung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer mittelalterlichen Stadt unternahm, meinte man, daß die Ergebnisse für die mittelalterlichen Städte von allgemeiner Geltung seien. Neuere Forschungen, von anderen Quellen ausgehend, zeigten vor allem, daß die Verhältnisse in den einzelnen mittelalterlichen Städten verschieden waren. Während man früher von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft im allgemeinen sprach, sind wir jetzt gezwungen, von verschiedenen Typen mittelalterlicher Städte zu sprechen. Sombart

lehrt die Konsumentenstadt von der Produzentenstadt, und unter den Produzentenstädten wiederum die Gewerbestadt mit lokaler Absatzorientierung von der Handels- und Gewerbestadt mit entfernterer Absatzorientierung zu unterscheiden ¹⁾. In neuester Zeit versuchte Horst Jecht die einzelnen Typen nach ihrer gesellschaftlichen Struktur näher zu charakterisieren ²⁾: die Ackerbürgerstädte, welche wirtschaftlich Dörfer waren, die Gewerbe- und Handelsstädte, die Mittelpunkte eines lokalen Absatzgebietes waren und aus diesem auch ihren Bedarf an landwirtschaftlichen Rohstoffen bezogen. Und ein dritter Typus: die Städte mit einseitig orientierter gewerblicher Produktion, deren Absatz auf Fernhandel basiert.

Nach den vorausgehenden Ausführungen ist nicht schwer zu erkennen, unter welche dieser Typen das mittelalterliche Breslau einzureihen ist. Die Landwirtschaft steht unter den Berufsbezeichnungen vollkommen zurück, der größere Teil der Bevölkerung erscheint ohne Immobilienbesitz, somit kann von einer Ackerbürgerstadt keine Rede sein.

Die gewerbliche Produktion nährte in Breslau den größten Teil der Bevölkerung, und diese Produktion war nicht einseitig orientiert. Der Vergleich zwischen Breslau und Ypern erwies dies überzeugend. Während in Ypern 68 Prozent der Handwerker einer einzigen Gewerbegruppe angehören, zählt die stärkste Gewerbegruppe in Breslau nur 22 Prozent. Breslau ebenso wie Prag und Brünn weist eine große Anzahl von Gewerben und eine geringe Zahl Gewerbetreibender im einzelnen Gewerbe auf. Unter den Gewerbetreibenden überwiegen diejenigen Berufe, welche für ein näheres Absatzgebiet produzieren. Breslau gehört somit zu jenem Typus der Gewerbestädte, welchen schon Bücher an Frankfurt beschrieb.

Und doch weichen die Breslauer Verhältnisse von denjenigen Frankfurts erheblich ab. Die distributiven Berufsarten erscheinen in Frankfurt nur schwach vertreten, und danach nahm Bücher an, daß das Überwiegen der unmittelbar produktiven Berufsarten die wichtigste Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Stadtbevölkerung sei und — da dadurch die Handwerker vor einer Ausbeutung durch Händler bewahrt waren — darin „zum guten Teil die Stärke jener kleinen Gemeinwesen“ zu suchen sei ³⁾. In Breslau sehen wir die unmittelbar pro-

¹⁾ W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I. Bd. (2. Aufl.), S. 124 ff. (Zur Theorie der Städtebildung. Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt.)

²⁾ Studien zur gesellschaftlichen Struktur mittelalterlicher Städte (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. XIX, 1926), S. 48 ff. ³⁾ Bevölkerung von Frankfurt S. 297.

duktiven Berufsarten, namentlich die Urproduktion schwächer, den Kleinhandel und namentlich die Gastwirtschaft stärker vertreten. Hierdurch werden auch die Schlußfolgerungen hinsfällig, welche Bücher aus der geringen Zahl der Händler ableiten wollte.

Als ein gemeinsamer Grundzug der Gewerbestädte erscheint, daß zum Unterschiede von den Ackerbürgerstädten die Gewerbestädte eine viel ungünstigere Vermögensverteilung aufweisen, indem in ihnen eine breite besitzlose oder doch sehr gering bemittelte Schicht auftritt. In Frankfurt a. M., in Basel, in Mühlhausen i. Th. fand man, daß die Hälfte der gesamten Bevölkerung zu den Unbemittelten gehörte, während die Mittelklassen nur ein Drittel umfaßten ¹⁾. In Breslau erscheint von den Steuerzahlern, deren Vermögensverhältnisse ich berechnete, ungefähr die Hälfte von der Vermögenssteuer befreit und unter denjenigen, welche die Vermögenssteuer zahlten, überwogen die untersten Steuerstufen durchaus. Dasselbe in noch höherem Maße gilt speziell von den Handwerkern. Während Bücher nach Frankfurter ²⁾ und Schönberg nach Baseler Quellen ³⁾ meinten, daß bei den Handwerkern die mittlere Vermögensklasse am stärksten vertreten war, während nach ihrer Berechnung es unter den Handwerkern weniger ganz Reiche, aber auch weniger ganz Arme gab als in der gesamten Bürgerschaft, ist das Bild in Breslau für die Handwerker wesentlich ungünstiger. Weit eher als an die Berechnungen Büchers erinnern die Verhältnisse der Breslauer Handwerker an die Ergebnisse, zu welchen einst Eulenburg auf Grund von Heidelberger Material gelangte ⁴⁾, oder an die Behauptung, welche Flamm auf Grund des Freiburger Steuerbuches aufstellte, daß die Mehrzahl der Handwerker „geradezu Proletarier“ waren ⁵⁾.

Dies ist nicht alles. Nicht nur, daß die Vermögensverteilung ungünstig war, die Wirkungen dieser Vermögensverteilung wurden noch dadurch gesteigert, daß die Steuer derart veranlagt wurde, daß die Vermögenden zuungunsten der Unbemittelten begünstigt wurden. Hierin äußerte sich das politische Übergewicht der herrschenden patrizischen Klasse, welche, auf die Gunst des Königs gestützt, die ärmere Bevölkerung beherrschte. Gerade im Jahre 1399 entschied sich König

¹⁾ Jecht a. a. O. S. 61 ff. ²⁾ „Entstehung“ S. 242. ³⁾ Schönberg,

Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, S. 183, 184.

⁴⁾ Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III, 1895), S. 459. ⁵⁾ H. Flamm, Der

wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert, S. 17.

Wenzel neuerdings für die patrizische Partei, und den Handwerkern wurde befohlen, ihre Waffen im Rathaus abzuliefern und von allen Bündnissen und Verabredungen abzulassen. Das patrizische Regiment währte bis 1404, in welchem Jahre König Wenzel in Breslau weilte und sich wieder von der Gemeinde gewinnen ließ¹⁾. Auch dies bedeutete bekanntlich keineswegs das Ende der Parteiungen und Zwiste in der Stadt. Der Gegensatz zwischen patrizischer Oligarchie und Handwerkern dauerte an. Nachdem in den letzten Jahren der Regierung Wenzels die Patrizier wieder die Oberhand gewonnen hatten, kam es dann zu dem Aufstande von 1418. In diesem Aufstande führten die Fleischer und Tuchmacher. Einige Daten über die Vermögensverhältnisse der Handwerker belehren uns, daß, wie so häufig, es auch da durchaus nicht die ärmsten Bevölkerungsklassen waren, welche im Aufstande sich am meisten hervortaten. Und so wäre es wohl überflüssig, die Bedeutung der gewonnenen Ergebnisse weiter zu erläutern. Sie bilden die Handhabe, um die tiefere Bedeutung der Klassegegensätze zu begreifen, die die Stadtgeschichte Breslaus im 14. und 15. Jahrhundert zum guten Theil ausgefüllt haben.

¹⁾ Cod. dipl. Sil. VIII, S. 103 ff. und XI, S. 22 ff. der Einleitung und 19 ff., sowie 157 ff. des Textes.

VI.

Die ältesten Statuten der Brieger Goldschmiede.

Ein Beitrag zur Geschichte des schlesischen Kunstwesens
im 16. Jahrhundert.

Von
Adolf Schaube.

1. Die Satzung von 1567 und die Einführung der Nürnberger Silberprobe.

Herzog Georg II., der große Bauherr und Förderer jeder Kunst und des Kunstgewerbes, hat auch den Brieger Goldschmieden am 2. Januar 1580 ein Zunftprivileg verliehen, das zuerst von **K o n r a d W u t k e** veröffentlicht worden ist ¹⁾. **E r w i n H i n k e** hat dann in seiner archivalischen Studie über die Goldschmiede der schlesischen Provinzialstädte, die er seinem Hauptwerke über die Breslauer Goldschmiede hat folgen lassen, dazu bemerkt ²⁾, daß, obwohl er vorläufig in Brieg nur einen Meister aus früherer Zeit mit Namen kenne, doch anzunehmen sei, „daß auch schon vor 1550 Goldschmiede in größerer Zahl hier tätig gewesen. Sie hatten sogar ein Statut, auf das am Schlusse einer Abschrift der Artikel von 1580 hingewiesen ist, und auf das auch die späteren Artikel von 1685 Bezug nehmen. Inhalt und Alter dieses ‚alt Statutum die Goldtschmiede betreffende‘ sind nicht bekannt.“ Dies Statut lege ich nunmehr vor, um im Zusammenhange damit und unter Berücksichtigung der Verhältnisse in anderen schlesischen Städten zugleich die Vorgeschichte des Privilegs von 1580 zu beleuchten.

Auf Anweisung des Brieger Rats ist es dem von dem bekannten Brieger Stadtschreiber Blasius Gebel im Jahre 1553 angelegten „Ordnungs Buch“ der Stadt einverleibt worden ³⁾ und lautet ⁴⁾:

¹⁾ Urkundliche Beiträge zur Geschichte des schlesischen Kunstgewerbes in: Aus Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift VII (1899), S. 287. ²⁾ Schlesische Goldschmiede, ebenda, Neue Folge VI (1912), S. 98. Es ist im Interesse der schlesischen Kulturgeschichte dringend zu wünschen, daß es Hinke gelingen möchte, das gewaltige von ihm zusammengetragene archivalische Material (s. S. 93) in einem selbständigen Bande zu verwerten und allgemein nutzbar zu machen.

³⁾ Brieger Ratsarchiv, Ordnungsbuch fol. 157. ⁴⁾ Die Verantwortung für die Wiedergabe der Texte wurde mit Ausnahme der Zeichensetzung in vollem Umfange dem Verfasser überlassen.

„Eines Erbaren Rath's Statutum die Goldschmiede betreffend.“

Demnach sich von den Goldschmiden bey dieser Stadt wegen der Silber Arbt, Inn deme das sie dasselbe 12löttig auch geringer Bieshero ver Arbet, grosse unordnung unnd verfortelung¹⁾ befunden, dadurch²⁾ Gemeiner Stadt Innwoner anderswo die selber: Arbt machen lassen, Hatt ein Erbar Rath, dormit dieser unradt Abgethan, für radtsam erkandt, unnd folgende sätzung zue ewigen Zeitten stedt und unvorbrüchlich zue halten auffgericht unnd geordnet, das furter ein Jeder Goldschmidt alle Sielber virzehenlöttig unnd nicht dorunder arbtten soll. Da Inen aber von frembd od(er) Einheimisch von Münz zue arbtten gebracht, Sollen sie das Pagament dovon Inn gegenwart deß, der es zue arbtten gebracht Abtreiben, Bieß es virzehenlöttig befunden, und den abgang dovon, dem er gehorig, zue stellen. Unnd domit Ire Arbeit untadelhaft³⁾ sonndern für rechtschaffen unnd guett vor menniglich geachtet, sollen sie Inn kegenwart einer Rath's Personen und der Goldschmiede Alhier, der Stadt unnd das Meister Zeichen dran schlagen.

Da nue Jemand's unnder ermelten Goldschmieden alhier uber auffgerichte Ordnung strefflich befunden, Soll derselbe unwegerlich einem Erbaren Rath zur straff Zehen mark schwer zue geben schuldig sein. Zue urkunt unnd mehrer sicherheit ist obbeschrieben Statutum Inn unnsrer Ordnung Buch verleibet.

Geschehn Inn unnsrer Stadt Canklej den 1. Martii Im 1567 Jhare.“

Dies „Alt-Statutum“ ist also nicht so alt, als Hinge erwartet hatte⁴⁾; es gehört erst in das 20. Regierungsjahr Herzog Georgs, als Hans Scholz Bürgermeister von Brieg und dessen Amtsvorgänger Andreas Element sein Beisitzer im Räte war. Es ist eine vom Rat für alle Silberarbeit in Brieg aus eigener Machtvollkommenheit, wenn auch sicher im Einverständnis mit der herzoglichen Regierung erlassene Sätzung, die „für ewige Zeiten“ Giltigkeit haben sollte. Ihr Hauptinhalt liegt in dem Satze, daß fortan jeder Goldschmied alles Silber 14löttig und nicht darunter verarbeiten solle, also in der Einföhrung der 14löttigen Silberprobe in Brieg (Feingehalt 14:15 = 93 $\frac{1}{3}$ Prozent). Aus der Begründung ergibt sich, daß die Brieger Gold-

¹⁾ Übervorteilung. ²⁾ weshalb. ³⁾ Im Sinne von: nicht als tadelhaft, sondern für rechtschaffen und gut . . . erachtet werde. ⁴⁾ Ewald Bernicke hatte in seinen Archivalischen Nachrichten von schlesischen Goldschmieden sogar behauptet (Schlesiens Vorzeit a. a. O. S. 489), daß das Brieger Privileg von 1580 auf Sätzungen des 15. Jahrhunderts zurückgehe.

schmiede das Silber bisher nur mit einem Feingehalt von 12 Lot auf die Mark, also 80 vom Hundert, ja auch darunter, verarbeitet hatten, daß das zu großer Unordnung geführt, und daß das Publikum, das sich dadurch übervorteilt glaubte, es insofgedessen vorzog, anderswo (d. h. in Breslau) arbeiten zu lassen, welches Unwesen der Rat abzutun wünschte. So schuldig wie es nach dieser Ausdrucksweise scheinen könnte, waren nun die Brieger Goldschmiede keineswegs. Der nur zwölflötige Feingehalt des Silbers verstieß gegen keinerlei Vorschrift, war vielmehr in ganz Schlesien Handwerksbrauch, mit einziger Ausnahme von Breslau. Hier hatte allerdings die Stadt schon 1421 im Anschluß an die große Handwerkerordnung Kaiser Siegismunds den Feingehalt des Silbers zu 14 Lot festgesetzt; in der Praxis indessen wich man nur allzu häufig davon ab. Ein Jahrhundert später war man darin in Breslau so unsicher geworden, daß man sich 1516 um Auskunft an den Nürnberger Rat wandte, der seinerseits die Goldschmiede-Zunft mit der Antwort betraute, die uns in trefflich gefaßten kurzen Sätzen vorliegt und gleich am Anfang besagt: „Item von dem Silber, das sol durch den stich weiß aus dem Feuer geen, nemlich das die Mark 14 lot fein halte.“ Aber zu einer festen gesetzlichen Regelung ist es doch auch in Breslau erst auf Ansuchen der Zunft selbst am 8. Februar 1539 gekommen; seitdem hat man hier bis in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts hinein daran festgehalten, „daß das Silber 14 Lot fein haldt durchaus“ ¹⁾.

Wenn man im Gegensatz dazu im übrigen Schlesien an der zwölflötigen Silberprobe festhielt, so ist es sehr begreiflich, daß das zu allerlei Unzuträglichkeiten führte, die nirgends stärker empfunden werden mußten als in dem Breslau nächstgelegenen Brieg. Die von der Breslauer Zeche der Goldschmiede beim Rat erwirkte „Besserung ihrer alten Ordnung“ vom 5. Dezember 1565 wendet sich nicht nur gegen allerlei Unordnung bei ihnen selbst, sondern auch gegen die öffentlich und auf Schleichwegen, besonders auf den Jahrmärkten, erfolgende Einführung fremder Arbeit von Silber und Gold, die sich „der hiegen Prob nicht vorglaicht“ ²⁾. Mochte schon dies Statut vom Ende 1565 eine starke Anregung für den Brieger Rat sein, so kam eine weitere ziemlich gleichzeitig aus dem zwar außerhalb Schlesiens gelegenen, mit diesem aber in regstem Handelsverkehr stehenden Görlitz ³⁾. Am 19. Oktober 1565

¹⁾ Erwin Hünge, Die Breslauer Goldschmiede. Urkunden-Anhang Nr. 7, 14, 15. S. 185 ff. ²⁾ Ebenda Nr. 16 S. 188. „Der hiegen“ = der hiesigen.

³⁾ Am 15. Febr. 1585 bitten die Brieger Zechen aus besonderem Anlaß den Fürsten, sich zu erkundigen, wie es zu Breslau sowie zu Schweidnitz, Neisse,

entschloß man sich hier zur Abschaffung der altherkömmlichen 12lötigen Silberprobe, stieß aber dabei auf ziemlichen Widerstand, so daß noch am 24. Juli 1567 die Anwendung der alten Probe bis Bartholomäi ausdrücklich gestattet wurde¹⁾. Dabei folgte man aber bezüglich des Feingehalts nicht dem Breslauer Beispiel, sondern begnügte sich mit der 13lötigen, statt der Nürnberger mit der Augsburger Probe, die nun in der Markgrafschaft Ober-Lausitz bald zu allgemeiner Geltung kam.

Brieg ist die erste schlesische Stadt gewesen, die nach Breslau die hochwertige Nürnberger Silberprobe bei sich eingeführt hat, und zwar mit sofortiger Wirkung vom Erlaß des Statuts vom 1. März 1567 an. Deutlich tritt der Wunsch des Brieger Rats hervor, im Interesse der Stadt und des heimischen Gewerbes selbst dessen Leistungen so zu heben, daß auch der kaufkräftigste Teil des Publikums, die wohlhabende Bürgerschaft und der Adel in Stadt und Fürstentum, soweit er auf vollwertige und künstlerisch hochstehende Arbeit Gewicht legte, nicht mehr genötigt war, sein Geld nach „anderswo“ zu tragen. Und das muß bis dahin in ziemlichem Umfange geschehen sein; folgte man damit doch nur dem Beispiel Herzog Georgs selbst und seines Hofes. Denn so groß das Interesse des Herzogs für das Kunstgewerbe auch war, der Schloßbau vor allem nahm ihn finanziell lange Zeit so stark in Anspruch, daß er, der im Gegensatz zu seinen Liegnitzer Verwandten doch auch ein guter Wirt war, sich nicht neben seinem Silberkämmerer auch einen besonderen Hofgoldschmied zu halten vermochte. Noch im Jahre 1569 bot sich ihm einmal ein junger Liegnitzer Goldschmied, Joachim Teubner, an, da er gehört habe, daß der Herzog eines solchen entbehre²⁾; das Gesuch blieb aber unberücksichtigt, und Teubner erscheint weiterhin als einfacher Meister zu Liegnitz³⁾. Im übrigen hätte die Berufung eines besonderen Hofgoldschmieds nach Brieg für die übrigen Goldschmiede nur eine noch größere Konkurrenz als die Breslauische bedeutet.

Durch eine Anzahl von Ausführungsbestimmungen sorgte nun der Brieger Rat dafür, daß die von ihm gesetzlich festgelegte neue Silber-

Liegnitz, Görlitz mit den Handelsleuten gehalten werde. Staatsarch. Breslau Rep. 22. Stadt Brieg VIII, 15a. E. Wernicke, Beiträge zur schles. Künstlergeschichte. Schles. Vorzeit VII, S. 280 f.

¹⁾ Hinke, Schles. Goldschmiede S. 114. Auch in Görlitz ließ man diese Ordnungen „in unier Stadt Buch einschreiben und verleiben“. ²⁾ Unten S. 226. Er war auch als Wappensteinschneider zu Annaberg in Sachsen ausgebildet worden.

³⁾ Von 1570 bis 1581. Hinke, Schles. Goldschmiede, S. 136.

probe nicht etwa bloß auf dem Papiere blieb. Falls der Besteller von Silberwerk das Rohmaterial, wie es zumeist geschah, in Silbermünzen einlieferte ¹⁾, hatte der Goldschmied die Herstellung des zur Verarbeitung erforderlichen 14lötigen Feinsilbers in Gegenwart des Bestellers vorzunehmen und den Überrest, „den Abgang davon“ unverzüglich dem Eigentümer zuzustellen. Damit sollte jede Überverteilung und jeder Verdacht gegen die Redlichkeit des Goldschmieds von vornherein ausgeschaltet bleiben ²⁾; denn selbst wenn er das zur Verarbeitung bestimmte Silber minderwertig herstellte, hatte er doch keinerlei Vorteil davon, da er den Rückstand in vollem Umfange und sofort abliefern mußte. Die Bestimmung ist, soviel ich sehe, ohne Vorbild; auch dem Ausdruck „das Pagament abtreiben“, der zweifellos das Ausschneiden des Feinsilbers aus dem Rohmaterial bedeutet ³⁾, bin ich sonst nicht begegnet; ich möchte annehmen, daß in dem italienischen Terminus der Einfluß der Walen, insbesondere des Schloßbaumeisters Jacob Baar von Mailand, der wie mit dem Fürsten auch mit dem Rat in besten Beziehungen stand, und seines Eidams Bernhard Miuron von Lugano bemerkbar wird.

Eine notwendige Folge der gesetzlichen Einführung eines bestimmten Feingehalts war die gleichzeitige Einführung der Beschau und der Signierung aller Brieger Silberarbeit mit einem besonderen städtischen Beschauzeichen, das dem Publikum gegenüber den vor-schriftsgemäßen Feinsilbergehalt beglaubigte. Die Satzung faßt sich hier nur kurz, da sie die Vorgänge bei Probe und Signierung als bekannt voraussetzt. Auch wenn sie davon schweigt, daß der Beschau nur Silberarbeiten im Gewicht von 4 Lot an unterworfen sein sollten, ist darin nicht etwa eine Ausdehnung auf sämtliches Silberwerk, sondern nur ein stillschweigender Anschluß an die allgemeine Übung zu erblicken. So wird für die Beschau nur bemerkt, daß sie unter Aufsicht einer vom Rat dazu bestellten Ratsperson durch „die Goldschmiede“,

¹⁾ Ein charakteristisches Beispiel dafür, wenn auch aus etwas späterer Zeit, bietet die Lieferung des Rohmaterials zum Hochzeitsbecher für des Herzogs zweiten Sohn Johann Georg. Stadtrantung 1582 fol. 71b. ²⁾ Wenn auch in anderem Zusammenhange, tritt dieser Gesichtspunkt auch in der Breslauer Ordnung von 1539 hervor: „also das in diesem und anderm aller vordacht und ardwan vormyden pleib“. ³⁾ Im Jahre 1611 verwertete man 19 Taler „böser Münze“, die sich seit vielen Jahren in der Stadtkasse angesammelt hatte. Die Stadtrechnung des Etatsjahres 1610/11 fol. 333 bemerkt dazu: „Davon das Feinsilber getrieben worden“ (ca. 20 Loth) und: „Herrn Michel Heintzen von solchem Silber abzutreiben: 18 gr.“ Die Anfertigung von drei kleinen Becherlein daraus wurde Alexander Spötten (Spet, Spätthe, ebenfalls Goldschmidt) übertragen, der dafür 2 Taler 24 $\frac{1}{2}$ gr. erhielt.

wie es hier ganz allgemein heißt, zu erfolgen hätte; erwies sich die Arbeit als rechthchaffen und gut, so hatte ihr Verfertiger außer seinem Meisterzeichen, das jeder Meister natürlich schon immer anbringen konnte, das „Zeichen der Stadt“ daran zu schlagen. Es ist nicht ohne Interesse, daß wir gleichzeitig aus anderer Quelle den Inhalt des Brieger Beschauzeichens erfahren: wie für Breslau das W, für Reife die Bistums-Lilie, war es hier das Stadtwappen der drei Anker. Die Stadtrantung von 1567 verzeichnet als Ausgabe am Sonnabend nach Oculi 9 Groschen „für ein Ensen, dorinn der Golltschmidt G e m e i n e r S t a d t W o p p e n geschnitten zu Aufschlagen der gemachten Silber Arbt“¹⁾. Wenn der Goldschmied somit am 8. März schon vom Rentamt bezahlt worden ist, so ist sicher am 1. März der Stempel für das Beschauzeichen schon fertig gewesen; das Statut ist also in der That am Datierungstage sofort in Kraft getreten.

Der Sicherung seiner Durchführung sollte endlich die Festsetzung einer hohen Geldbuße dienen; 10 schwere Mark sollten von dem zuwiderhandelnden Goldschmiede unweigerlich an den Rat der Stadt erlegt werden müssen. Die Strafandrohung ist also sehr summarisch²⁾, während das Breslauer Statut von 1539 für den ersten Fall der Straffälligkeit nur einen halben ung. Gulden, für den zweiten einen ganzen vorsah und für den dritten die Höhe der Strafe dem Ermessen des Rats überließ.

Noch im selben Jahre 1567 hat der Brieger Rat selbst Aufträge vergeben, die also gemäß dem neuen Statut auszuführen waren. Am 12. Mai wurden 18 schwere Mark für eine Kredenz gezahlt, die er dem Herrn Dr. Abraham verehrte „wegen seiner getreuen Dienste, welche er Gemeiner Stadt Inwonern die Zeit und weil er JGG. Leibarzt gewesen, geleistet“³⁾. Erheblich bedeutender war der zweite Auftrag. Die Stadtrechnung verzeichnet ferner unterm 23. November 47 Taler 18½ Groschen „für 2 übereinander gestürzte vergoldte Becher, damit JGG. Herzog Wenzel zu Teschen wegen gemeiner Stadt vorehret, Als Jme daselbst die durchl. Hochgeb. Fürstin und Freuelein

1) Ratsarchiv Brieg; Stadtr. fol. 164 b. Abbildung dieses Beschauzeichens aus späterer Zeit nach den ältesten erhaltenen Brieger Arbeiten bei Hingke, Schles. Goldschmiede S. 100. 2) Es scheint auf das Brieger Beispiel zurückzugehen, wenn Herzog Karl im Jahre 1584 den beiden Goldschmieden gegenüber, die in Ols nur zugelassen waren, eine Buße von 10 Reichstalern für jeden Fall androht. Hingke ebenda S. 146; Wernicke, Archiv. Nachrichten, S. 493. 3) Stadtrantung fol. 145. Der Zuname des Leibarztes war Sayler; er gehört zu den fürstlichen Räten, die das Privileg von 1580 unterzeichnet haben.

Sidonia Catharina geb. Herzogin zue Sachsen, zum Engern und Westphalen vermehlet“ wurde. Zur Zeit des Vogelschießens (7. Juni) hatte Herzog Wenzel III. (posthumus), der im Dezember 1566 seine Frau verloren und damals auf Freiersfüßen ging, zusammen mit seinem Sohne Friedrich Kasimir auf Besuch bei Herzog Georg gewellt und war dabei auch mit dem Räte der Stadt in nähere Berührung gekommen. So lud er ihn auch im September auf den 25. November zu seiner Hochzeit mit der „schwarzen Fürstin“ nach Teschen ein ¹⁾. Aus der Stadtrechnung erfahren wir, daß der Bote, der die Antwort auf die Einladung nach Teschen überbrachte, am 30. September 30 Groschen erhielt, während die abgesandten Ratspersonen als Vertreter der Stadt auf der Teschnischen Reise 13 Mark 36 gr. verzehrt haben (Zahlung am 16. Dezember). Und wenn die Rechnung auch noch drei Groschen für ein Wachsstücklein auf derselben Reise verzeichnet (Sonnabend nach Nicolai), so ist das ein sicherer Beweis dafür, daß das Hochzeitspräsent nicht etwa nach Breslau in Auftrag gegeben worden ist, weil die Rechnung sonst, wie in analogen Fällen, einen Posten betr. Abholung oder Überbringung desselben von Breslau, und wäre es nur ein Trinkgeld, enthalten müßte. Leider unterläßt es das Rechnungsbuch, den Namen des Brieger Meisters zu nennen ²⁾.

2. Die Brieger Goldschmiede innerhalb der Zunftorganisation.

Wenn die Satzung von 1567 für die Beschau die Zuziehung „der Goldschmiede“ ohne irgendwelche Einschränkung vorschreibt, so ist schon das ein sicherer Beweis dafür, daß die Zahl der Brieger Meister damals nicht groß gewesen sein kann. Nach der von Hinke aufgestellten chronologischen Liste derselben kommen für 1567 in Frage: Antonius Woldenstein (um 1550 bis vor 1583), Balzer Glafer (Laser, um 1560 bis nach 1564), Meister Wolff (1561), Hieronymus Orth (1562), Philipp Mesenhammer (vor 1563 bis nach 1579) und Nidel Späth (um 1565 bis 1595 ³⁾).

Indessen sind von diesen Sechs Meister Wolff und Hieronymus Orth aus der Reihe der Brieger Meister überhaupt zu streichen. Beide sind zwar von Brieg aus durch Herzog und Hof mit Aufträgen bedacht

¹⁾ Grotefend, Stammtafeln VIII, 13. Mit Teschen stand Brieg auch sonst in vielfachen Beziehungen.

²⁾ Erwähnt sei noch aus etwas früherer Zeit, daß 1564 der Rat 5 Mark 22 Groschen „vor 13 Lott Silber sambt dem Machlohn zu den überfilberten Kristallen, dormit unsere Gn. Herrschaft vorehret worden“, gezahlt hat. Stadtrantung fol. 39 b.

³⁾ Hinke, Schlef. Goldschmiede a. a. D. S. 100.

worden; von einer Anwesenheit Wolffs in Brieg aber sagen die Quellen überhaupt nichts, und wenn Orth, seit 1554 Meister in Breslau ¹⁾, auch im Jahre 1562 einmal wegen eines bei ihm begangenen Diebstahls das Brieger Gericht in Anspruch genommen hat, so wird er doch auch hierbei ausdrücklich als Goldschmied und Mitbürger zu Breslau bezeichnet ²⁾. Daß Orth damals in Breslau mit ungetreuem Personal sehr zu kämpfen hatte, zeigt auch der Vorfall, daß bei der Ablieferung einer Arbeit, die er für die brandenburgische Gemahlin des Herzogs an einer Kette zu machen hatte, zwei große Perlen fehlten. Der Meister konnte schließlich die Perlen durch den fürstlichen Rentmeister der Herzogin Barbara wieder zustellen lassen und maß alle Schuld seinem früheren Gesellen, einem Walen, bei ³⁾. Nicht zweifelhaft ist bei alledem, daß Hieronymus Orth derjenige war, der dem Brieger Herzoge geraume Zeit den Hofgoldschmied ersetzt hat; erst 1584 oder 1585 ist er gestorben. Wirklich von Breslau übergesiedelt ist dagegen Balzer Lassar (Glaser), der in Brieg zuerst in der Osterzeit 1562 begegnet, wo sich seine Ehewirtin Maria, Tochter des Breslauer Goldschmieds Peter von Baumgart, genötigt sieht, für Jungfrau Gerdrud, Hans Fokkes von Lublin Tochter, vor dem Rat eine förmliche Ehrenklärung abzugeben ⁴⁾. Wenn wir aber hören, daß sein Schwiegervater im Jahre 1563 für ihn Bürgerschaft leisten muß und er 1564 unter dem Verdacht, verschiedene gestohlene Wertgegenstände angekauft zu haben, erscheint, so ist es recht unwahrscheinlich, daß er 1567 noch als Meister in Brieg tätig gewesen ist, zumal sein Schwiegervater inzwischen gestorben war ⁵⁾.

Damit bleiben als sicher bezeugt für 1567 nur die drei Meister Anton Woldenstein, Mesenhammer, der auch Breslauer Herkunft war ⁶⁾, und Nickel Spet (Spett, Späth, Späthe, Spötte), der am 10. Juli 1565 das Brieger Bürgerrecht erworben hat, übrig. Hinzu-

¹⁾ Hinze, Breslauer Goldschmiede, S. 132. Über Wolff S. 180. ²⁾ Ratsarchiv Brieg. Urgichtenbuch fol. 127. ³⁾ Konrad Wutke, Urk. Beiträge. U. a. D. S. 288. Schlußerklärung des Herzogs vom 11. 7. 1564. Interessant ist das von Schimmelpfennig, Zeitschr. 14, 420 ff., veröffentlichte Verzeichnis aller Perlen, Ketten und sonstigen Schmucksachen, die Barbara in die Ehe mitgebracht.

⁴⁾ Ratsarchiv Brieg. Weißbuch fol. 101. An der Identität von Glaser und Lassar ist nicht zu zweifeln; ich halte Lassar (Lazarus' Sohn) für die richtige Form. Ein Jeremias Lassar noch 1621—1653 in Reichenbach bei Hinze, Schles. Goldschmiede VII, S. 158. ⁵⁾ Hinze, Bresl. Goldschmiede S. 66 und (für Baumgart) S. 41.

⁶⁾ Hinze, Bresl. Goldschmiede, S. 118; kennt drei Goldschmiede seines Geschlechts in Breslau.

fügen kann ich dafür George Bartel, der am 11. April 1567 eine rückständige Zahlung von 2 schweren Mark für „versessen Geschoß“ leistet, also Hausbesitzer war; nur vier Tage nach Nickel Spet war auch er Brieger Bürger geworden¹⁾. Vielleicht war er ein Sohn des bekannten Breslauer Goldschmieds Franz Barthel, in dem Hinze den Schöpfer des berühmten „Brieger Hochzeitsbeckers“ erblickt²⁾. Möglich wäre auch, daß Johannes Wolckenstein, wohl ein Bruder Antons, schon 1567 in Brieg tätig war, wenn er auch erst für 1574 durch den Zufall, daß ihm in diesem Jahre ein Kind starb, nachweisbar ist. Mehr aber als fünf ansässige Goldschmiede (Breslau hatte das Vier- bis Fünffache, Meisse im Jahre 1571 deren acht) hat es damals in Brieg schwerlich gegeben. Bedeutet diese Zahl für das damalige Brieg doch früheren Zeiten gegenüber einen sehr beträchtlichen Aufschwung. Hinze hat ganz richtig gesehen, wenn er sagt, daß die Brieger Goldschmiede um die Mitte des 16. Jahrhunderts keine große Tradition im Handwerk gehabt zu haben scheinen³⁾; ich möchte das nur noch stärker betonen. In der That war die Zeit, als Brieg unter Herzog Friedrich II. der Residenz entbehrte und gleichzeitig der Bedarf an Gegenständen der kirchlichen Kunst durch die große reformatorische Bewegung stark vermindert war, für eine ausgedehntere Tätigkeit von Goldschmieden in Brieg durchaus ungeeignet. Erst als das Brieger Fürstentum wieder nicht nur eine selbständige Regierung, sondern mit Herzog Georg II. den tüchtigsten schlesischen Fürsten erhalten hatte, trat zugleich mit dem raschen Steigen der Bevölkerung der Stadt und ihres Wohlstandes ein Umschwung auch auf diesem Gebiete ein, der sich natürlich nur allmählich bemerkbar machen konnte und im ersten Jahrzehnt der Regierung des Herzogs trotz der Anziehungskraft, die seine Persönlichkeit ausübte, noch nicht hervortritt. Das ändert sich im zweiten Jahrzehnt. Noch fehlte es naturgemäß an heimischem Nachwuchs, aber von auswärts kamen Goldschmiede genug nach Brieg, die das Gewerbe hier emporbrachten. Die Satzung von 1567 ist ein deutliches Zeichen dieses Aufschwungs, den sie zugleich ihrerseits weiter gefördert hat.

Wenn aus ihr zweifellos hervorgeht, daß es eine anerkannte Goldschmiedezehre damals in Brieg noch nicht gab, so wäre es doch ein Irrtum, anzunehmen, daß die Goldschmiede noch außerhalb des Brieger Zunftwesens gestanden hätten. Man muß sich vielmehr klar darüber sein, daß das Brieger Bürgertum zu dieser Zeit schon nach

¹⁾ Ratsarch. Brieg. Stadtrantung 1565 fol. 60 und 1567 fol. 133. ²⁾ Hinze, Bresl. Goldschmiede S. 40. ³⁾ Hinze, Schles. Goldschmiede a. a. O. S. 98.

gewerblichen Zünften durchorganisiert war, daß Stadt und Fürst sich dieser Organisation zu den verschiedensten Zwecken, namentlich auch zur Umliegung von allerlei Lasten, bedienten, und daß deshalb die von dieser Organisation an sich nicht erfakten Elemente, sei es, daß sie gar keinem oder doch nur einem allzu schwachen Gewerbe angehörten, mit geringen Ausnahmen zu Sammelzeden zusammengeschlossen waren. Welcher Zede gehörten nun die Brieger Goldschmiede an? Hinze hat in seiner ja nur sehr kurz gefakten archivalischen Studie erklärt¹⁾, Herzog Georg habe in seinem Privileg von 1580 „ihre bisherige Gemeinschaft mit der 1569 privilegierten Ritter- oder Bürgerzede bestehen lassen“. Nun enthält das genannte Privileg selbst freilich nichts über diesen Gegenstand; wohl aber ist eine gleichfalls von Hinze kurz angeführte Ohlauer Quelle sehr lehrreich, wenn sie auch erst aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammt. Bei Gelegenheit eines heftigen Streites, der vor der Briegischen Regierung zwischen den Ohlauer und Brieger Goldschmieden wegen der Nichtaufnahme eines in Ohlau Meister Gewordenen durch die in der Habsburgischen Zeit nur noch recht kümmerlich vegetierende Brieger Zede ausgefochten wurde, führt der Brieger Rechtsbeistand den Gegnern gegenüber u. a. folgendes aus²⁾: „So begehren wir ihnen (den Ohlauer Goldschmieden) auch die Incorporation in die Gemeine Zede zu Ohlau nullo modo zu disputieren... Sindt doch die Brieger Goldschmiede alle Zeit in dem Ritter- oder Bürgermittel (und nicht der gemeinen Zede) gewest: deßwegen haben sie doch ihr eigen constituirtes Goldschmiede Mittel, welches letztere Gegnern abgeht. Und ist wol ein unbegründeter Wahn, alß ob aus einer Samblung solcher Leute, die eine professionem... exerciren,... nuda ipsorum voluntate, ipso jure ein collegium erwüchse, da es doch zu einem solchen der Autoritas publica... bedarf.“

So unzweifelhaft die Zugehörigkeit der Brieger Goldschmiede zur Ritter- oder Bürgerzede danach erscheint, in einem Punkte irrte der Brieger Anwalt doch: alle Zeit können sie dieser Zede aus dem einfachen Grunde nicht angehört haben, weil sie zur Zeit der Satzung

¹⁾ Die Schles. Goldschmiede a. a. O. S. 99. ²⁾ Staatsarch. Breslau Rep. 22. St. Ohlau IX, 13 n Nr. 2 (praes. 7. Febr. 1708). Zu Anfang des Streits (1707) war die Brieger Zede bis auf 2 Meister zusammengeschmolzen, weshalb die Ohlauer ihr überhaupt den Charakter eines Kollegiums absprechen wollten. Die Brieger Entgegnung ist dann aber doch von 3 Meistern unterzeichnet. Der dritte, Friedrich Wiedemann, Berliner von Geburt, hat erst am 5. Okt. 1708 in das Bürgermittel eingeworben und das Brieger Bürgerrecht erlangt.

von 1567 noch gar nicht bestand. Auch können wir den bestimmten Nachweis führen, daß die Brieger Goldschmiede einst tatsächlich wie die Ohlauer dem gleichen Mittel angehört haben, auf das der Brieger Advokat so von oben herabsieht. Das Privileg, das die Ohlauer Gemeinde Zeche von den Söhnen Herzog Georgs, als sie in Ohlau residierten, am 1. Mai 1591 erhalten hat, nennt unter den ihr zugehörigen Handwerksleuten in erster Linie Weingärtner, Balbirer, Bader und Goldschmiede; und genau das gleiche, sogar in derselben Reihenfolge, ist auch in den nicht datierten Artikeln der Brieger Gemein-Zeche der Fall ¹⁾). Mindestens bis zur Begründung der Bürgerzeche müssen also die Brieger Goldschmiede der Gemeinzeche inkorporiert gewesen sein, und es liegt nahe, anzunehmen, daß ihr Übertritt eben bei dieser Begründung erfolgt ist, über die wir genau genug unterrichtet sind. In dem für die Geschichte Briegs so bedeutungsvollen Jahre 1569, das die Eröffnung des fürstlichen Gymnasiums am 10. August, aber auch die Zerstörung des Rathhauses mit einem großen Teile der Stadt durch eine gewaltige Feuersbrunst gesehen hat, ist auch die Bildung einer neuen Sammelzeche, und zwar allein für die Oberschicht der Bevölkerung, vor sich gegangen. Die Brieger Reichsträmer, die ja schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts ihr besonderes Mittel mit eigenen Statuten hatten, und die Gewandschneider waren zusammengetreten und hatten beschlossen, „nachdem ihr zu einer Zechen wenig wehren“ und „sich eglische vom Adel und der Bürgerschaft zu ihnen begeben wolten,“ eine umfassende Ritter- oder Bürgerzeche aufzurichten, die am 17. November 1569 zugleich mit ihren bei der fürstlichen Regierung eingereichten Innungsartikeln die Bestätigung Herzog Georgs erhielt ²⁾). Vergebens aber suchen wir in diesen Artikeln nach irgendeiner Erwähnung der Goldschmiede. Zweifellos hätte ihr Übertritt zu der fortan immer, wo es auf Rangordnung ankam, an erster Stelle erscheinenden Bürgerzeche so bald nach der Satzung von 1567 eine wesentliche Erhöhung ihrer sozialen Stellung bedeutet; den tatsächlichen Verhältnissen aber entsprach das nicht. War doch die neue Sammelzeche von der Kaufmannschaft zur entschiedenen Wahrnehmung ihrer besonderen

¹⁾ Urkunden-Anhang Nr. I und II. ²⁾ Ratsarchiv Brieg. Ordnungs-Buch fol. 158 ff. Nur in der Überschrift heißt es: Ritter- und Bürgermittel, im Text immer: oder, einmal unter Voranstellung der Bürger, ein andermal: „Diejenigen, so in solch bürgerlich Mittel gehören“. Weiterhin wird die einfache Bezeichnung als Bürgerzeche die herrschende, aber noch 1708 spricht der Brieger Anwalt vom Ritter- oder Bürgermittel und erst später wird Ritter- und Bürgermittel allgemein üblich.

Interessen begründet, die in wichtigen Dingen denen der Handwerker geradezu entgegenliefen; insbesondere strebten die Kaufleute nach einer starken Einschränkung des Anteils am Handel, den die Handwerker bisher zu üben pflegten, so daß es zum Beispiel im Jahre 1585 ¹⁾ zu starken Differenzen „des Rauffschlagens halber“ gekommen ist. So wird es auch innerlich durchaus unwahrscheinlich, daß sich die Goldschmiede in dieser Zeit einer solchen Organisation angeschlossen hätten. Ich komme im letzten Abschnitt auf die Frage des Eintritts der Brieger Goldschmiede in das Ritter- oder Bürgermittel zurück und betone zunächst nur, daß sie bis in die Zeit der Erlangung des fürstlichen Privilegs hinein in der Gemeinzeche verblieben sind. Deren Statuten waren also diese ganze Periode hindurch auch ihre Statuten.

Nun ist das der Brieger Gemeinzeche seinerzeit erteilte fürstliche Privileg nicht erhalten, auch abschriftlich nicht. Wir besitzen nur ihre 14 Artikel, die unter der Fülle der Brieger Zunftstatuten insofern ein Unikum darstellen, als sie zwar auf einem fürstlichen Privileg fußen, uns aber nur die in der Gemeinzeche selbst hergestellte Fassung zeigen, in der sie zur periodischen Verlesung in den Zunftversammlungen bestimmt waren ²⁾. Deshalb reden die Zunftältesten hier vielfach in der ersten Person (unser Mittel, unseres Fürsten, unter uns), und entbehrt das Stück auch der Datierung. Sorgfältig ist die uns erhaltene Fassung gerade nicht; Einzelnes, auch Wichtiges, ist kaum verständlich; manche Bestimmung von geringerer Bedeutung wird wohl gar nicht im Privileg gestanden haben. Um so wichtiger ist es, daß wir das der Ohlauer Gemeinzeche, wenn auch erst am 1. Mai 1591 von den Brüdern Joachim Friedrich und Johann Georg verliehene fürstliche Privileg besitzen, das seinem wesentlichen Inhalt nach auf weit frühere Zeiten zurückgeht und geradezu nach dem Muster des alten der Hauptzeche zu Brieg ³⁾ erteilten Privilegs abgefaßt ist. Wann die Brieger Gemeinzeche ihr Privileg erhalten haben mag, ist ebensowenig bekannt, wie die Entstehungszeit der Gemeinzeche als einer Sammelzeche für die kleinen Berufe selbst; bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts wird man damit aber wohl zurückgehen dürfen. Für die Abfassungszeit der 14 Artikel aber besitzen wir wenigstens insofern einen festen Anhalt, als sie die Mälzer als Zugehörige der Gemeinzeche nennen, während

¹⁾ Eingaben an den Herzog deswegen: Staatsarch. Breslau, Rep. 22, Stadt Brieg VIII, 15 a. ²⁾ Die Breslauer Goldschmiedeordnung von 1565 schreibt solche Verlesung in mindestens zwei Versammlungen jährlich ausdrücklich vor. Hinz, Bresl. Goldschmiede S. 189. ³⁾ So wird die Brieger Zeche in Punkt 9 des Ohlauer Privilegs ausdrücklich genannt.

diese 1558 und späterhin in Brieg als völlig selbständige Zunft erscheinen ¹⁾). Die Artikel haben also wohl um die Mitte des 16. Jahrhunderts, spätestens 1557, die uns vorliegende Fassung erhalten. Jedenfalls aber setzen sie uns in Verbindung mit dem Ohlauer Privileg in den Stand, den Inhalt der Statuten der Brieger Gemeinzeche gerade in der Zeit genau genug zu kennen, in der die Goldschmiede ihr angehört haben.

Wichtig ist zunächst, daß sich die Gemeinzeche der älteren Zeit in die beiden Hauptgruppen der freiwilligen und der Zwangsmitglieder schied. Zur ersten gehörte eine Reihe von Adligen, allerlei Handelsleute, Männer „von der Feder“ (Beamte, Schulhalter u. dgl.) und sonstige begüterte Einzelpersonen, während die zweite aus denen bestand, die von Berufs wegen in die Gemeinzeche einwerben mußten. Zu diesen, die besonders aufgeführt werden, gehörten die Goldschmiede. Während bei der ersten Gruppe außer dem Bürgerrecht Besitz von Haus und Hof, Brau- und Marktgerechtigkeit verlangt wurde, war das bei den Gewerben der zweiten Gruppe nicht obligatorisch ²⁾). Erforderlich waren hier Geburts- und Lehrbrief, unter Umständen auch ein Zeugnis über bisheriges Verhalten. Das an die Lade zu entrichtende Eintrittsgeld betrug 12 Groschen; außerdem erhielten der Schreiber und der Knecht (Bote, Diener) der Zeche je einen Groschen. Die Erwerbung des Bürgerrechts kostete mit Nebengebühren 32 Groschen. Fürstlichem Befehl gemäß mußte jedes Mitglied mit langem Rohre, Sturmhut (Sturmhaube) und Seitenwehr ausgerüstet sein und ausdrücklich versprechen, alle Artikel des Mittels zu halten. Insbesondere wird den Zechgenossen eingeschärft, willig und „unwiderlich“ auszurichten, was ihnen von seiten des Fürsten oder des Rats der Stadt

¹⁾ Die Aufzählung der Anteile der Zechen an einer kirchlichen Beisteuer vom 14. April 1564 (Ordnungsbuch fol. 73 b im Brieger Ratsarchiv) nennt die Mälzerzeche selbständig vor der Gemeinzeche, wie sie denn in der Tat zu den ältesten Zechen gehört, im 16. Jahrhundert aber längere Zeit aufgelöst gewesen sein muß. Natürlich kann auf ihre eigenartige Entwicklung hier nicht eingegangen werden. Für uns besonders wichtig ist aber, daß in der Feuerordnung von 1558 (ebenda fol. 46), als man die Besichtigung der nach „Gängen“ eingeteilten Feuerstätten der Stadt den Ältesten der einzelnen Zechen auferlegte, die „Melcher-Eltisten“ an sechster, die „Eltisten aus der gemeynen Zechen und aus der Kaiser-Zeche“ aber an 13. und 14. Stelle stehen.

²⁾ Die besonders wichtige Scheidung der freiwillig von den zwangsläufig beitretenden Mitgliedern der Gemeinzeche ist in den 14 Artikeln völlig verdunkelt und wird erst durch das Ohlauer Privileg klar. In den 14 Artikeln wird das Bürgerrecht von den Zwangsmitgliedern nicht verlangt, wohl aber im Ohlauer Privileg.

aufgelegt würde; ebenso war den Zechältesten bei Strafe der gebührende Gehorsam zu leisten. Einige besondere Verpflichtungen lagen den jüngsten Mitgliedern ob ¹⁾; die 8 „Jüngsten“ hatten bei Begräbnissen von Zechgenossen die Leiche zu tragen, die 2 Jüngsten im Mittel aufzuwarten; doch konnte jeder an seiner Statt einen Vertreter schicken, den er dafür entlohnen mußte.

Bei den Versammlungen des Mittels hatte auf Ansagen (durch den Zechboten) jeder „Compan“ zu erscheinen, und wenn er sein Außenbleiben bei den Ältesten nicht genügend entschuldigen konnte, zur Strafe 3 Kreuzer zu erlegen; an jedem „Quartale“ wurde auch der „zur Erhaltung des Mittels“ dienende Beitrag von 9 Hellern einkassiert. Falls jemand die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verlangte („begeret das Mittel zu beschicken“), so hatte er zuvor beim Mittel 4 Groschen einzuzahlen.

Verschiedene Vorschriften beschäftigen sich mit dem Verhalten der Mitglieder bei den Zusammenkünften; während des geschäftlichen Teils („bei offener Lade“) darf niemand den Hut aufbehalten, die Kanne Bier vor sich haben, ohne Erlaubnis hinausgehen; hat jemand eine Beschwerde vorzubringen, so soll er das mit gebührender Reverenz vor den Ältesten am Zechentisch tun; sein Gegner hat aufzustehen und ihm „mit züchtigen Worten“ glimpfliche Antwort zu geben. Für den geselligen Teil werden Gotteslästerung (Fluchen), Hader und Zank, unnützes Biervergießen und Einführung unehrbarer Gäste ohne Erlaubnis streng verboten; beim Fastnachtsvergnügen aber müssen, um den Zechmeister für seine viele Mühe das Jahr über zu entschädigen, 2 Achtel Bier getrunken werden, deren Kosten repartiert wurden. Bei Begräbnissen von Mitgliedern ist jeder mitzugehen verpflichtet; ist einer ortsabwesend oder sonst dringend verhindert, so hat er das den Ältesten ²⁾ ansagen und sich durch einen seiner Angehörigen vertreten zu lassen. Auch die Witwen sind Mitglieder; sie haben an den Quartalen teilzunehmen und erhalten bei ihrer Bestattung das gleiche Geleit wie ihre verstorbenen Gatten.

Einen Lehrling (Lehrknecht, Jungen) anzunehmen, ist jeder Handwerker nach seines Handwerks Gewohnheit berechtigt; die Aufnahme selbst muß vor den Ältesten der Gemeinzeche und den Genossen des einzelnen Handwerks unter Vorlegung des Geburts-

¹⁾ Besonders starke Heranziehung der Jüngsten bei den Breslauer Weißgerbern: Maria Breuer in Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. 61, 150. ²⁾ Im Ohlauer Privileg (Punkt 8) steht an ihrer Stelle der Zechmeister (Herbergsvater).

briefes und Zahlung eines Aufnahmegeldes von 9 Groschen an das Mittel sowie je eines Groschens für den Zechschreiber und Zechknecht erfolgen. Am Schlusse der 14 Artikel heißt es kurz: „Zu Mehren und Mindern steht bei J. J. Gnaden,“ während sich das Ohlauer Privileg ausführlicher darüber äußert. Für beide aber gilt, daß sie ihrem ganzen Charakter nach in erster Linie für die Zwangsmitglieder bestimmt waren; die vornehmeren Elemente haben für gewöhnlich an den Zusammenkünften der Zechе sicher nicht teilgenommen.

Bemerkenswert ist weiter:

Weder bezüglich der Goldschmiede noch für die anderen Handwerke enthalten die Artikel der Gemeinzeche irgend etwas Technisches noch sonst einen Einzelberuf Betreffendes; sie geben wohl Formalitäten für die Annahme von Lehrlingen, aber nichts über Lehrzeit, Ausbildung oder weitere Laufbahn bis zum Meister, offenbar weil auch das bei den einzelnen Handwerken verschieden war. Nur was alle handwerksmäßigen Zechenmitglieder angeht, ist aufgenommen. Eben daraus folgt, daß sich die zwangsweise in der Gesamtzeche zusammengeschlossenen Genossen der Einzelberufe innerhalb des gemeinsamen Rahmens frei bewegen konnten. Nur das Gewohnheitsrecht band sie, der seiner Natur nach örtlich und sachlich wandlungsfähige Handwerksbrauch. So konnten also auch die Goldschmiede, seit ihre Zahl entsprechend gestiegen war, ihre Sonderzusammenkünfte haben, über die gemeinsamen Berufsinteressen Beratungen pflegen, über die Beachtung oder etwaige Abänderung der mehr oder minder anerkannten Grundsätze und Bräuche des unter den deutschen Goldschmieden geltenden Gewohnheitsrechts sich unter einander verständigen, gemeinsam Eingaben machen ¹⁾ usw. Selbst daß sie Satzungen schriftlich niederlegten, scheint nicht ausgeschlossen, ist aber in unserem Fall nicht anzunehmen. Alles beruhte auf freier Vereinbarung, hinter der irgend ein äußerer Zwang nicht stand. So bezeichnete die Satzung des Rats von 1567 für sie einen entschiedenen Fortschritt, ganz besonders darum, daß den Brieger Goldschmieden, wenn auch unter Aufsicht einer Ratsperson, mit der Anbringung des Stadtwappens als Beschauzeichens nun auch eine öffentlich-rechtliche Funktion übertragen war. Und es ist nur natürlich, daß sie von hier aus weiter, aus der Unordnung zu festen Ordnungen strebten, wie das offenbar auch den Wünschen des Stadtreiments entsprach.

¹⁾ Das taten z. B. im Jahre 1707 die Ohlauer Goldschmiede, die zu einer anerkannten Zechе nicht gelangt waren.

3. Die Erlangung eigener Innungsstatuten.

In derselben Richtung mußte es wirken, daß gerade in dieser Zeit durch die Kreise der Goldschmiede in den größeren Mittelstädten Schlesiens eine allgemeine Bewegung ging, die auf obrigkeitliche Anerkennung ihres korporativen Zusammenschlusses und ihrer Zunftstatuten gerichtet war und dieses Ziel auch erreicht hat. Die Liegnitzer gingen voran. Sie hatten sich zuerst (schon 1564) die Breslauer Artikel von 1539 zum Muster nehmen wollen; als ihnen aber deren Über- sendung im Jahre 1569 ein zweites Mal verweigert wurde, setzten sie selbst ein Statut auf, das auch am 6. April 1570 die Bestätigung des Rates erhielt ¹⁾ und in erster Linie die Einführung der 14lötigen Silberprobe brachte. Es folgte Reife, dessen acht uns auch mit Namen bekannte Goldschmiede am 6. Juni 1571 die Privilegierung mit den von ihnen selbst entworfenen Mittelsstatuten erlangten ²⁾; und drei Jahre später Schweidnitz und Reichenbach, die gemeinsam vorgingen und ihren Goldschmieden an ein und demselben Tage, am 25. August 1574, das gleiche Privileg ausstellten ³⁾. Es ist interessant, daß die Schweidnitzer Meister einige Monate danach, am 12. Januar 1575, dann noch von sich aus eine Ergänzung zu diesem Privileg hinzugefügt haben. In all diesen Städten gelangte jetzt die Breslauer Silberprobe zur vollen Herrschaft, deren Geltungsbereich sich damit für geraume Zeit über ganz Schlesien erstreckt hat.

Wenn die Goldschmiede hier überall ihre Privilegien nur durch die Ratmanne erhalten haben, so entspricht das für Reife sowie für Schweidnitz-Reichenbach der größeren Bewegungsfreiheit, die diese Städte der landesherrlichen Gewalt gegenüber genossen; für Liegnitz aber hat es in den bekannten, überaus unerquicklichen Verhältnissen, die dort am Pfaffenhofe herrschten, seinen Grund. In Brieg dagegen mit seiner wohlgeordneten Regierung und einer Persönlichkeit wie Georg II. gegenüber genügte die Autorität des Rates nicht. Sie reichte wohl aus für die Bestätigung der Gesellen-Bruderschaften, nicht aber für Neuprivilegierung von Zechen und ihrer Zunftartikel. Demgemäß war es denn auch der Herzog, an den die Brieger Goldschmiede im Oktober 1575 folgende Bittschrift gerichtet haben ⁴⁾: „Durchlauchter,

¹⁾ Hünge, Schlesische Goldschmiede. Museums-Zeitschr. N. F. VI, 133.

²⁾ Ebenda VII (1919), 137 f. Wernicke, Archiv. Nachrichten a. a. O. 492. ³⁾ Hünge VII, 162 ff. und 156. Im gleichen Jahre haben auch die Görlitzer schon wieder eine neue Ordnung erhalten; sie hielt an der 13 lötigen Probe fest. Ebenda VI, 114. ⁴⁾ Staatsarch. Bresl. Rep. 22. Stadt Brieg IX, 1 a. Doppelblatt mit eingeklebtem Zettel; die Bittschrift selbst auf der Vorderseite von Blatt 1.

Hochgeborener Fürst, Gnediger Fürst und Herr, E. F. G. feint unnsere underthäniger, beflissener unnd gehorsamme Dinsten Inn aller demut Jederzeit zuvorn bereit. Gnediger Fürst und Herr, Wan wir betrachten, Das Ewer F. G. nichts weniger als anderer Obrigkeit, derselben Armen Underthanen Aufnehmen gnedig gönnen, unnd sie darinnen mit allen genaden fördern ¹⁾, schützen unnd handhaben, Haben wir befunden, das nicht alleine für unns, Sondern auch einer ganzen Stadt undt menniglich, noth, nüz und gut sein wolte, Das wir, wie Inn andern Stedten, eine bestettigte Ordnung unnsers Handwerks haben möchten, Nemlich, do einer bein oder neben uns Meister werden wolte, das er zuvor zwey Jar bey einem Meister alhier arbeiten, unnd als denn die Meister stücke machen müste, wie auf unnsrem Handtwerge breuchlich, Unnd das doneben zwene Meister voreidet würden, die das Sielber musten beschawen unnd Streichen, damit keinem weder dem Herrn des Silbers noch dem Meister Unrecht gescheen konte, welches denn viel Unrath unnd Verdacht vorhutten würde, Gelangt demnach an E. F. G. unnsere unnderthenige, Hochuleiffige, demütige bitte, E. F. G. geruhten diß unnsere unnderthäniges Vorbringen Inn genaden zu erwegen, Unnd unns darauf, noch derselben E. F. G. besten gelegenheit, guedig zu bedencken. Das wollen umb E. F. G. wir, als die gehorsamen unnderthäne, mit Ungesparten vleisse allezeit wiellig vordienen, unnd sein hirauff E. F. G. gnedigen bescheides Inn demut gewartenndt // E. F. G. // Gehorsamme / Underthane //

Die Goldschmide //

Alhier. M. P.“

Auf eingeklebtem Zettel steht folgendes:

„Erstlich Ein Einfach dringkschir mit einem Degel ein gultin ring ein sigel mit schilt und Helm // wie zu Breslau gebreuchlich ist.“

Auf der Rückseite von Blatt 2 der Kanzleivermerk:

„Der goldschmide suplication darin sie umb eine Zeche und Meisterstuf bitten // praes. den 4 octobris 1575.“

Zweifellos verbirgt sich unter dem M. P. der Unterschrift der Urheber der Bittschrift und Wortführer der in der Gemeinzeche vereinigten Brieger Goldschmiede; ich glaube nicht irrezugehen, wenn ich die beiden Buchstaben als „Meister Philipp“ deute und auf den aus Breslau stammenden Philipp Mesenhammer beziehe, dessen Vater Hans der Ältere dort ein Haus am Ringe besaß und um 1570 gestorben ist²⁾.

¹⁾ Im Text: fordern.

²⁾ E. Hünge, Bresl. Goldschmiede S. 118. Der Name hat ursprünglich wohl Meisenheimer gelautet.

Der Sohn ist spätestens 1563 nach Brieg übersiedelt und hat hier bald nach Pfingsten (30. Mai) 1563 geheiratet. Bei der Bestellung des großen Tanzsaales auf dem Rathause hat Philipp, der Goldschmidt, am Pfingstsonnabend 22 Groschen erlegt; seinem Schwiegervater Bresler, der Brieger Bürger war, hat der Rat „auf des Goldschmieds Hochzeit“ ein Quantum Wein im Werte von einer schweren Mark verehrt ¹⁾. Zweifellos ist er „der Goldschmidt auf der Burggasse“ (wir wissen, daß er tatsächlich dort gewohnt hat), dem am 10. Febr. 1564 sein erstes Kind gestorben ist und der beim Tode weiterer Kinder (16. 11. 1567 und 6. 12. 1568) Meister Philipp der Goldschmidt genannt wird ²⁾. Mit seinem vollen Namen erscheint er in der Stadtrechnung von 1566, wo er am 7. Mai 1¹/₂ schwere Mark „von halb vorbessemen Bauden Zinnß“ entrichtet, und 1568, wo einem Maurer 12 Weißgroschen dafür gezahlt werden, „das er die Feuer Mauer in Phil. Mesenhammers Bauden aufgemauert hat“ ³⁾. Inzwischen hatte sich seit der Satzung von 1567 die Zahl der Brieger Goldschmiede um zwei: Markus Harder und Peter Antoni Woldenstein, vermehrt; beide haben im Frühjahr 1570 das Brieger Bürgerrecht erworben ⁴⁾. Versprach doch die im Jahre zuvor erfolgte Eröffnung der Fürstenschule, der eigensten Schöpfung des Herzogs, eine weitere erhebliche Belebung auch des geschäftlichen Verkehrs in der Stadt. Nicht mit Unrecht hebt die Supplik der Goldschmiede hervor, daß die Gewährung ihrer Bitte um eine eigene Zechen mit festen Ordnungen wie in anderen Städten nicht nur ihnen selbst, sondern der ganzen Stadt zum Vorteil gereichen werde. Indessen legen sie nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, eine ausgearbeitete vollständige Zunftordnung zur Bestätigung vor, sondern beschränken sich auf zwei Punkte, deren Aufnahme ihnen besonders am Herzen lag: feste Regelung der Erwerbung des Meisterrechts einerseits und der Beschau andererseits. Meister in Brieg sollte nur werden dürfen, wer (nach beendeter Wanderzeit) zwei Jahre ⁵⁾ bei einem Brieger Meister gearbeitet hatte; man schloß sich dabei an

¹⁾ Stadtrantung im Brieger Ratsarch. 1563 fol. 6 (Sabbato post Exaudi) und fol. 8: Eintragung der „Verehrung“ Sonnabend nach Trinitatis. ²⁾ Das Begräbnisbuch der Brieger Nikolaikirche, das älteste aus dem damaligen Schlesien erhaltene, beginnt Ende 1563, während Tauf- und Aufgebotbuch erst aus erheblich späterer Zeit vorliegen. ³⁾ Stadtrantung im Ratsarch. 1566 fol. 92; 1568 fol. 189b.

⁴⁾ Ebenda 1570 fol. 239; Peter am 5. April. ⁵⁾ In vielen Zechen wurde nur ein Jahr verlangt, weshalb für diese Vorbereitungszeit oft der Ausdruck „Jahrzeit“ gebraucht wird. Im Privileg von 1685 „Jahrarbeit“; Mittels-Privilegien fol. 395.

das Reißer Beispiel an ¹⁾). Bezüglich der drei Meisterstücke dagegen folgte man ganz dem, was in Breslau bräuchlich war. Hier hatten schon die Artikel vom 21. Mai 1451 verlangt: „1. einen Kelch, der do unstresslichen were, 2. ein Inggigil zu graben mit Helme und Schilde und Helmdecke, 3. ein Dnamand adir ein Saphir in Golde zu vorsetzen“ ²⁾). Die Ordnung von 1565 aber hatte den Kelch als notwendiges Meisterstück beseitigt, weil ein solcher, wie fleißig und künstlerisch er auch verfertigt wäre, schwer verkäuflich sei und so manchem jungen Meister Schaden bringe; so wurde zugelassen, an Stelle desselben „ein sauber reinliches und zirlisches trindgeschirr“ zu machen ³⁾). In Brieg wollte man nun den Kelch ganz fallen lassen und durch ein Trinkgeschirr mit Deckel ersetzen; auch begnügte man sich hier ohne genauere Vorschriften mit der Forderung eines goldenen Ringes neben dem alt-herkömmlichen Petschaft ⁴⁾).

Noch wichtiger mußte den Brieger Meistern die Erfüllung ihres zweiten Wunsches, die Bestellung zweier Beschaumeister aus ihrer Mitte, die auf ihr Amt zu vereiden waren, sein. Es ist nur natürlich, daß die durch die Satzung von 1567 eingeführte allgemeine Zuziehung der Goldschmiede zur Beschau unter Aufsicht eines Rats Herrn ohne genauere Bestimmungen zu allerlei Unzuträglichkeiten führen mußte, da das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit fehlte. In aller Bescheidenheit bitten die Goldschmiede zum Schluß den Fürsten, ihre Vorschläge gnädig zu erwägen und sie, wann es ihm am besten gelegen, gütig zu bedenken.

Wohl durften die Goldschmiede auf Gewährung ihrer Bitte, wenn sie ihrer ganzen Art nach auch längere Zeit in Anspruch nehmen mußte, mit ziemlicher Sicherheit hoffen; hatte doch Herzog Georg II. für die Wünsche und Beschwerden der Bürger immer ein offenes Ohr. Da trat, nur vierzehn Tage nach Eingang der Supplik, am 17. Oktober 1575 ein Ereignis ein, das zunächst alles andere in den Hintergrund drängte. Im Hause Jacob Baars, des Schloßbaumeisters, hatte

¹⁾ Ewald Bernicke, Archivalische Nachrichten in Schles. Vorzeit VII (1899), S. 492. Reisser Statut vom 6. Juni 1571. ²⁾ Auch die Prager Zunftordnung von 1478 forderte: Siegel mit Helm und Schild, Kelch und das Einsetzen von Edelsteinen. Josef Neuwirth, Gesch. der deutschen Kunst und des Kunstgewerbes in den Sudetenländern (Lugsburg 1926) S. 197. ³⁾ Hünge, Bresl. Goldschmiede. Urkundl. Beilagen Nr. 10, S. 185 und Nr. 16, S. 188. ⁴⁾ In dem Bischofsitz Reisse hielt man begreiflicher Weise an dem Kelche fest; die Ordnung von 1571 verlangt „1 Kelch mit einer Chorkappe samt der Patene“ und stellt auch bezüglich des Ringes genaue Forderungen. Bernicke a. a. O.

ein Mägdlein ein brennendes Licht ins Heu fallen lassen und dadurch eine Feuersbrunst verursacht, die in kürzester Zeit fast die ganze Burggasse, also die nach dem fürstlichen Schlosse führende Hauptstraße, mit ihren Hinterhäusern in Schutt und Asche legte. Baar selbst hat das Unheil nur wenige Monate überlebt; auch das Nachbarhaus, das seinem Schwiegersohn Bernhard Niuron gehörte, ging in Flammen auf, im ganzen auf der Burgstraße selbst 14 Häuser, die der hier sehr gut unterrichtete Breslauer Nicolaus Pol in seinem Feuerspiegel, wenn auch nicht immer mit dem Namen des Besitzers, einzeln aufzählt¹⁾. Auch der „Silberknecht“ des Herzogs, Egidius Blas²⁾, und der Teppichmacher Egidius Hochstraßen gehörten zu den Abgebrannten. Bei dem Brande muß auch nicht wenig Silberwerk verloren gegangen und entwendet worden sein, denn der Herzog wandte sich sogleich an verschiedene schlesische Städte, ihre Goldschmiede anzuweisen, bei ihren Ankäufen besonders auf diesen Umstand zu achten³⁾. Am schwersten aber wurde Meister Philipp selbst betroffen. Er rettete mit Weib und Kindern nichts als das nackte Leben. Wohl stellte ihm der Rat alsbald eine „Kundschaft“ über sein unverschuldetes Unglück aus, aber es widerstrebte ihm, mit solchem „Brandbrief“ daheim und anderwärts von Haus zu Haus zu ziehen. Auch sein Handwerk wieder aufzunehmen, war ihm nicht möglich. Mit Familie dem größten Elend preisgegeben, hat er sich nach Jahren an den Fürsten gewandt (1579, Sept. 23)⁴⁾; ob und wie ihm geholfen wurde, wissen wir nicht; wenig später muß er gestorben sein, spätestens 1581⁵⁾. Diese Dinge und der unfertige Charakter der Eingabe machen es begreiflich, daß die Brieger Goldschmiede erst nach mehreren Jahren auf ihre Zunftwünsche zurückgekommen sind, während der Herzog doch auch in der nächsten Zeit dem Zunftwesen sein besonderes Interesse zugewandt hat. Am 22. März 1576 hat er den Tischlern ein umfassendes Privileg ihrer Zechen verliehen, das außer von den Räten und seinem Sekretär am

¹⁾ Historia Incendiorum oder Feuerspiegel, Breslau 1629, S. 109. Den Schloßbaumeister nennt er Jac. Bohr. ²⁾ Rep. 21 (Fürstentum Brieg) III, 18 G I fol. 127 vom 31. Dez. 1577 (d. h. 1576 unserer Rechnung) mit Bezugnahme auf die Feuersbrunst des vergangenen Jahres. ³⁾ Wir besitzen von dieser Korrespondenz nur die vom 20. Oktober 1575 datierte, von den fürstbischöflichen Räten zu Reisse in Abwesenheit des Bischofs Gerstmann erteilte Antwort. Anlage Nr. V. Die Sache ist beiderseits außerordentlich beschleunigt worden. Irreführendes Regest bei Wernicke, Archival. Nachrichten S. 489. ⁴⁾ Staatsarch. Breslau, Rep. 22. Stadt Brieg IX, 1 d. ⁵⁾ Nach einer Lücke von 6 Jahren beginnt das Begräbnisbuch der Brieger Nikolaiirche erst 1583 wieder; aber auch das Geschoßbuch von 1582 kennt ihn nicht mehr.

Schlusse noch von dem fürstlichen Stiftsverwalter Balthasar Heusler, seinem vertrauten Berater in allen gewerblichen, besonders auch kunstgewerblichen Dingen, unterzeichnet ist ¹⁾; es ist wohl anzunehmen, daß er bei den Vorarbeiten für die Zunftordnung der Goldschmiede ebenso tätig gewesen ist wie es hier und bei der allgemeinen „Instruktion“ für die Zünfte, die der Herzog im folgenden Jahre erlassen hat, zutage tritt.

Herzog Georg hatte sich veranlaßt gesehen, bei jeder der Brieger Zechen eine genaue Untersuchung, besonders ihrer finanziellen Gebarung, vornehmen zu lassen; auf Grund derselben ist am 25. Januar 1577 diese Instruktion ergangen, die natürlich auch für die Goldschmiede als Mitglieder der Gemeinzeche Geltung besaß ²⁾. Fortan haben die Ältesten einer jeden Zeche genaue Einnahme- und Ausgabe-register zu führen, auch die Rückstände einzuziehen und vor dem Räte der Stadt jährlich Rechnung zu legen. In allen Zechen wird das bisher beliebte „übrige Essen und Trinken“ abgeschafft, insbesondere auch der „gute Montag“ ³⁾; mit allem Ernst soll der Rat nach Verstößen forschen, die der Fürst mit harter Leibesstrafe zu ahnden sich vorbehält. Endlich wird, da bei Gewinnung des Meisterrechts und Annahme der Lehr-Knechte und Jungen große Unordnung eingerissen sei, für jede Zeche einzeln, auch hier unter Verbot der Gelage, genau festgesetzt, was von den Aufzunehmenden zu leisten sei. Danach hatte, wer von Handwerksleuten in die Gemeinzeche einwarb, also auch die Goldschmiede, eine schwere Mark zu zahlen, was gegenüber den 14 Artikeln eine Erhöhung auf fast das Vierfache des Aufnahmegeldes bedeutete; freilich kam der neue Meister, wenn das übliche Eintrittsgelage wirklich ganz in Wegfall kam, dabei sicher noch erheblich billiger fort als bisher. Sehr bezeichnend für die Sonderstellung, die das neue Ritter- oder Bürgermittel gegenüber den Handwerker-Zechen einnahm, ist, daß es in dieser allgemeinen Zunftordnung überhaupt nicht genannt wird. In der dritten Sammelzeche, der Kaiserzeche, wurde das Eintrittsgeld auf

¹⁾ Original in der Lade der Brieger Tischlerinnung. Sonst z. B. Ratsarch., Mittels-Privilegienbuch fol. 32 b. Über Heusler, den ersten weltlichen Verwalter des Brieger St. Hedwigsstiftes, gest. 4. Februar 1587, und sein künstlerisch besonders hochstehendes Epitaph in der Nikolaikirche habe ich im Brieger Evangel. Gemeindeblatt, Jahrg. 13 (1926), Nr. 7: „Das bisher namenlose Epitaph über dem Eingang zur Gedächtnishalle“ gehandelt. ²⁾ Anlage Nr. III. Wegen Raummangels am Ende gekürzt. Hinter den Fürstlichen Räten als Zeugen steht ganz am Schlusse: Balthasar Heusler unser Stiftsvorwalter. ³⁾ Hierzu s. auch Maria Breuer, Zeitschr. 61, S. 145.

$\frac{3}{4}$ Schw. Mark festgesetzt. Im übrigen steht, wie lange die straffen Ordnungen der fürstlichen Instruktion beachtet worden sein mögen, durchaus dahin.

Im Jahre 1579 wandten sich die Brieger Goldschmiede wegen ihrer Zunftartikel von neuem an den Fürsten. Nachdem Meister Philipp nicht mehr in Betracht kam, war jetzt, wie seine spätere Laufbahn beweist, zweifellos Meister Marx der führende Mann. Markus Harder war Holsteiner von Haus aus, 1541 in Ikehoe geboren. Nach Brieg hat ihn sein Weg über Breslau geführt, wo er eine Reihe von Jahren als Goldschmiedegesell tätig gewesen ist ¹⁾. Als solcher ist er hier, nachdem er seine Meisterstücke gemacht, am 16. Januar 1570 zu Maria-Magdalena mit Anna, der jungen Witwe Hans Kenperts von Ols, Tochter des verstorbenen Breslauer Sonnenkrämers Hans Schmiedel, getraut worden und unmittelbar darauf als neuer Meister nach Brieg übergesiedelt; schon am 15. März 1570 hat er hier das Bürgerrecht erworben ²⁾. Zwei Jahre darauf war er in der Lage, sich ein eigenes, zwar bescheidenes, aber geschäftlich vortrefflich gelegenes Heim zu begründen. Am 23. Mai 1572 verkaufte ihm der Rat „die Eckbauden an der Pfeiffer Wohnung“ für 210 schwere Mark, die zu Jacobi mit einem Angeld von 60 Mark und weiterhin jährlich im August in Raten zu 25 Mark zu zahlen waren. Sein Beistand bei dem Kauf war der Schloßbaumeister Baar; wir besitzen die Belege, daß alle Zahlungen pünktlich erfolgt sind. Harder nahm an der Baude einen vollständigen Um- und Ausbau vor, wozu die Stadt kostenfrei Holz, Bretter und das Material „vom Thürmlein wie das izo stehet“ zur Verfügung stellte, während Harder für den Bau am 30. Mai und Anfang Juli zusammen 12 000 Mauerziegeln, im September 1000 Wölbungsziegeln, im Oktober 2000 Dachziegeln und zum Abschluß des Baues Ende dieses Monats noch einmal 150 Mauerziegeln von der städtischen Ziegelei angekauft hat ³⁾. So hatte Harder seit dem Herbst 1572 in einem „der kleinen Häuser, die an das Rathaus stoßen,“ Wohnung und Laden. Außerdem hat er am 27. April 1573 noch von Matthes Weintritt dessen Sonnenfram mit den Waren, die dieser

¹⁾ Mindestens 4 Jahre schrieb die Breslauer Ordnung von 1565 für Nicht-Einheimische vor. ²⁾ Geburtsjahr nach seinem Epitaph, Hochzeit bei Hinge, Bresl. Goldschmiede S. 73; Bürgerrecht: Brieger Stadtrantung 1570 fol. 239.

³⁾ Staatsarch. Bresl. Rep. 22. St. Brieg III, 11 a (Weißbuch) fol. 125: Marx Hartters Khauff der Bauden. Ratsarch. Brieg. Stadtrantung 1572 fol. 298 f. und 301 (nach den vom Ziegelschreiber eingereichten Ziegelzetteln). Auch hier wird er immer Hartter genannt, was sich später ändert.

darin hatte, für 29 Taler angekauft, die sogleich erlegt wurden ¹⁾; elf Jahre später (24. 3. 1584) hat er diesen Sonnenfram für 24 Taler an Bernhard Niuron, hier Wolf genannt (= Wale), überlassen ²⁾. Zweieunddreißig Jahre, bis zu seinem Tode am 2. Mai 1602, ist der rührige, geschäftstüchtige, ständig an Einfluß gewinnende Mann in Brieg Goldschmied gewesen.

Neben ihm begegnen wir vor Erlangung des fürstlichen Privilegs noch zwei neuen tüchtigen Berufsgenossen von ihm. Im Jahre 1577 kam Nickel Knobloch (Knoblach) auf eigentümliche Weise in den Besitz eines Hauses auf der von den Goldschmieden bevorzugten Burggasse. Auf dem Breslauer Johannismarkt von 1574 hatte Herr George Schweinichen vom Schweinhaus auf Hohenfriedeberg bei einem Handelsgeschäft dies bisher Burkhard Schweinichen gehörige Haus für 600 Taler annehmen und bisher behalten müssen, es aber noch vor dem großen Brande von 1575 an Knobloch vermietet. Obwohl es massiv gewesen zu sein scheint, hatte es doch schwer gelitten; Knobloch hatte beträchtliche Summen hineingesteckt und auch alle rückständigen Abgaben bezahlt. So überließ ihm Schweinichen, dem an dem Hause nichts lag, nunmehr in einem am 15. Nov. 1577 zu Jauer geschlossenen Kaufvertrage dasselbe für das halbe Geld; je 100 Taler sollten sogleich und nächste Georgi, das letzte Hundert in Jahresraten von 20 Talern gezahlt werden. Der Goldschmied zahlte aber nicht nur sofort das Angeld, sondern gegen einen weiteren Nachlaß von 20 Talern am Georgstage, 24. April 1578, zu Friedeberg dem Schweinichen den ganzen Rest des Kaufgeldes bar aus ³⁾. Etwa zwei Jahrzehnte ist er Goldschmied in Brieg gewesen; wie bei Harder, kennen wir auch von ihm das Meisterzeichen ⁴⁾. Um dieselbe Zeit wie Knobloch hat übrigens auch Nickel Spet das Haus auf der Burggasse, in dem er schon wohnte, für 300 schwere Mark käuflich erworben ⁵⁾; da er nicht sehr kapitalkräftig

¹⁾ Staatsarch. Breslau, a. a. D. fol. 176. ²⁾ Ebenda III, 11 b fol. 93.

Der Holsteiner und der Italiener standen immer in den besten Beziehungen; schon am 17. 1. 1572, als Niuron einen halben Reichfram kaufte, wurde Harder zugezogen; ebenda III, 11 a fol. 109. ³⁾ Staatsarch. Brieg. Original-Urkunde

Miscellanea V, Nr. 34. Kauf und Zahlung registriert im Brieger Weißbuch, Staatsarch. Breslau Rep. 22. St. Brieg. III, 11 a fol. 283. ⁴⁾ Abgebildet

bei Hünge, Schles. Goldschmiede a. a. D. VI, S. 100. Marc Rosenberg, Der Goldschmiede Werkzeichen, 3. Aufl. (1922), Nr. 1463 führt ein von ihm in der Patriarchen-Schatzkammer zu Moskau erhaltenes Stück an. Für Harder s. Nr. 1462.

⁵⁾ Brieger Weißbuch a. a. D. fol. 289. Dienstag nach Remin. (23. Febr.) 1578. Es lag zwischen Lorenz Schillings und Mich. Wichtens Häusern; Verkäufer Caspar Porliß. Erst die Witwe, Anna, hat 10. 8. 1597 die letzte Zahlung geleistet.

war, hat ihm dieser Kauf freilich manche Schwierigkeiten verursacht. Ein jüngerer Kollege, dessen Niederlassung durch Georg II. selbst wesentlich gefördert worden ist, stellte ihn bald stark in den Schatten; er ist doppelt so lange wie Knobloch in Brieg tätig gewesen. Am 20. August 1579 hat der Herzog seinem lieben Getreuen, dem Goldschmied *M i c h a e l H e i n z e* neben seinem Handwerk das Alleinrecht des Handels mit feinen Glaswaren (schönen Trink- und allerlei Gläsern, wie sie Namen haben mögen) in Brieg, mit Ausnahme allerdings der Jahrmärkte, verliehen¹⁾. Heinze hat in späteren Zeiten geradezu als Hofgoldarbeiter fungiert. So ist die Zahl der in Brieg vorhandenen Goldschmiede, als sie von neuem um Verleihung eines fürstlichen Zunftprivilegs nachsuchten, auf sieben zu schätzen, wobei indessen zu bemerken ist, daß Peter Antoni Wolckenstein damals in der Übersiedelung nach Dppeln begriffen gewesen ist. Wir erfahren das aus seinem am 9. März 1580 bei dem Herzog eingereichten Gesuch um Freilassung aus dem Gefängnisse, in das ihn arge persönliche Differenzen mit einem Brieger Rats Herrn geführt hatten²⁾.

Die Brieger Goldschmiede kamen diesmal mit einem vollständig ausgearbeiteten Entwurf, an dessen Eingang³⁾ sie wie üblich betonten, daß sie noch „keine sonderliche Ordnung und Bestätigung ihrer Zeche hätten“, während sie sich doch „gern hierin mit den Goldschmieden anderer vornehmer Städte dieses Landes Schlesiens vergleichen und gut Silber verarbeiten wollten“. Darum hätten sie sich selbst „ezlicher vornehmer Artikel mit einander verglichen, wie sie es in ihrem Mittel gehalten haben wollten“, und hielten nun um Bestätigung derselben in Untertänigkeit an. In Ansehung dieser Bitte und zur Förderung ihres und ihrer Nachfolger Gedeihens und Emporkommens bestätigt ihnen darauf der Herzog als der rechte Landesfürst aus fürstlicher Machtvollkommenheit nach zuvor gehaltener Beratung im Beisein aller seiner Räte am 2. Januar 1580 in seinem Schlosse zu Brieg die nun folgenden Artikel und gebietet seinen Haupt- und Amtleuten, sowie Bürgermeister und Ratmannen zum Brieg, gedachte Goldschmiede in ihrem Mittel über solcher seiner Begnadung zu schützen.

¹⁾ Konrad Wutke, Urfundl. Beiträge. Schlesiens Vorzeit VII (1899), 289.

²⁾ Staatsarch. Bresl. Rep. 22 St. Brieg. IX, 1 e fol. 22. Hinze, Schles. Goldschmiede VII, 152. Der älteste mir bekannte Dppelner Goldschmied ist Hans Balde, dem der Brieger Rat im Juli 1564 zur Hochzeit seiner Tochter (doch wohl mit einem Brieger) 1½ Taler verehrt hat. Stadtrantung 1564 fol. 40. ³⁾ Nicht erhalten, aber in die Motive des fürstlichen Privilegs übernommen. Anlage IV.

Den Charakter einer umfassenden Zunftordnung tragen auch diese 6 Artikel der fürstlichen Begnadung nicht; neben ihnen blieb das Statut der Gesamtzeche, die Satzung von 1567 und die Instruktion von 1577 für sie in Kraft, soweit nicht das neue Privileg, das natürlich vorging, eine Abänderung der älteren Rechtsquellen in sich schloß. Die allgemeinen Einrichtungen, das Vorhandensein der Zeche selbst, der Lade, der beiden Ältesten als Vorsteher, werden als gegeben vorausgesetzt. Im übrigen ergibt sich aus den 6 Artikeln ¹⁾ folgender Inhalt, für den ich Verwandtes sogleich heranziehe. Der zur Lehre Angenommene muß 4 Jahre nacheinander bei einem Meister lernen (Art. 5), wie auch die Meißner Ordnung von 1571 verlangt, daß aus dem Lehrbrief hervorgehen müsse, daß er mindestens 4 Jahre lang gelernt habe ²⁾. Hat er das Handwerk ausgelernt, soll er 5 Jahre an fremde „Ort wandern, damit er weß redliches lerne und nachmalen desto besserer . . . zum Handwerge kommen kann“ (Art. 5). Aus keinem anderen schlesischen Orte ist mir die Vorschrift einer so langen Wanderzeit bekannt. Will ein Geselle zu einem anderen Meister übergehen, so bedarf er dazu des Einverständnisses des ersten Meisters; sonst muß eine mindestens 14tägige Wanderschaft dazwischen liegen. Kehrt sich ein Meister nicht daran, so hat er in die Lade eine Buße von einem Taler zu erlegen und darf den Gesellen ohne eine solche Wanderzeit doch nicht annehmen (Art. 4). Auch die Breslauer Ordnung von 1565 wendet sich gegen eine solche Entfremdung des Gesindes, bedroht sie indessen nur allgemein mit ernster Strafe.

Was die Erwerbung des Meisterrechts betrifft, so ist zunächst aus der Eingabe von 1575 die dort gewünschte zweijährige Vorbereitungszeit übernommen und damit gesetzlich festgelegt; es ist nur ein etwas engerer Anschluß an die Breslauer Ordnung, wenn es nun heißt, daß sie bei einem oder zwei Meistern zwei Jahre n a c h e i n a n d e r abzulegen ist. In Breslau verlangte man allerdings drei Jahre, sah dafür aber von einer Befristung der Wanderzeit und überhaupt von dem Verlangen einer solchen gänzlich ab. Es ist bemerkenswert, daß man in Breslau ein halbes Jahr nach Erteilung des Brieger Privilegs in Besserung der Ordnung von 1565 von fremden Gesellen nunmehr eine vierjährige Vorbereitungszeit bei einem oder mehreren Breslauer

¹⁾ Ich fasse sachlich zusammen, ohne mich an ihre Reihenfolge zu binden, für die ich auf Anlage IV verweise. ²⁾ Beispiel eines Brieger Lehrbriefs (von 1606) Anlage Nr. VI. Der Betreffende hat 6 Jahre bei Michael Heinze gelernt, wie auch das Statut von 1685 „sechs Jahre bei einem Meister nach einander“ vorschreibt. Mittels-Privilegienbuch im Ratsarch. fol. 394 b.

Meistern verlangte, von einheimischen Gesellen zwar nur eine solche von drei Jahren, doch mußten diese jetzt zwei Jahre anderswo gearbeitet haben und darüber, bevor sie zum Meisterrecht zugelassen wurden, „genugsam Schein (Zeugnis) fürlegen“. Hier scheint in der Tat einmal umgekehrt eine Einwirkung des Brieger Beispiels vorzuliegen; führen die Breslauer Artikel vom 6. August 1580 in ihrer Begründung doch auch an, „daß die Gesellen desto mehr Lust und Liebe zum Handwerk gewinnen und kunstreicher werden, . . . auch gemeine Stadt Ehr und Ruhm davon haben möge“¹⁾.

Bezüglich der Meisterstücke wich man in Brieg jetzt von der Eingabe von 1575 insofern ein wenig ab, als man nach Breslauer Muster Kelch oder Trinkgeschirr fakultativ machte. Neue, wichtige Bestimmungen aber traf man nun für den Zeitpunkt der Anfertigung der Meisterstücke: sie mußten nach der Vorbereitungszeit in drei Monaten, und zwar vor der Verheiratung des Bewerbers gemacht werden. Auch hier liegt eine Einwirkung des Brieger Beispiels auf die Breslauer Artikel von 1580 insofern vor, als diese jetzt auch für die Anfertigung der Meisterstücke eine bestimmte Frist, und zwar des stärkeren Andrangs von Bewerbern wegen von 4 Monaten festsetzen. Hatte der Gesell sein Meisterstück bestanden, so wurde er zur selbständigen Ausübung seines Berufes in Brieg doch nicht zugelassen, „er habe dann zuvor eine Verlobte und Zugesagte“, während die Breslauer Ordnung von 1565 noch etwas weiter ging und bestimmte, daß er „eher den Laden nicht aufmachen dürfe, er habe dan das Meisterstück richtig verfertigt und sich vorehlich“²⁾. Hatte sie doch gegen den bei der Zechen eingerissenen Mißbrauch zu kämpfen, daß viele, wenn sie kaum ausgelernt, sich verhehelichten und nachher erst das Meisterrecht begehrten, die dann, wenn man sie nicht „aus erbernde“ dispensierte, die Meisterstücke nicht machen könnten, was dann alles zu den übelsten Folgen führe und den guten Ruf der Breslauer Zechen schwer schädige. Unverhehelichte Meister aber wollte man deswegen in Brieg auch nicht haben. Löste sich die Ehe durch den Tod des Meisters, so hatte die Witwe das Recht, das Handwerk noch ein Jahr lang zu treiben (Art. 2); innerhalb dieser Frist rechnete man mit ihrer Wiederverheiratung, die tatsächlich in diesen Zeiten einer übergroßen Sterblichkeit sehr häufig erfolgte.

¹⁾ Hünge, Bresl. Goldschmiede. Urkunden-Anhang Nr. 17, S. 189. ²⁾ Auch die Meißner Ordnung von 1571 schreibt vor (Ew. Wernicke a. a. O.), daß er ledig sein müsse, wenn er das Meisterstück zu machen anfange; „hat ers bestanden, darf er den Laden nicht eher aufmachen, er habe sich denn zur Ehe verlobt“.

Bezüglich der Silberprobe blieb es natürlich bei der Satzung von 1567; der Eingabe von 1575 gemäß wurde nun die Bestellung zweier vereideter Beschaumeister aus der Reihe der Goldschmiede gesetzlich eingeführt (Art. 3). Ihnen lag „die Besichtigung“ der fertiggestellten Silberarbeit ob; sie hatten „die Probe“ vorzunehmen und falls sie zur Zufriedenheit ausfiel, das Stück zu „zeichnen“. Wurde das Silber aber von ihnen bei irgendeinem geringer als 14lötig befunden, so war der Schuldige nach Erkenntnis der Meister (also der Zeche) zu bestrafen und außerdem die Arbeit ohne Schonung gegen irgendwen zu zerschlagen. Die undifferenzierte Geldstrafe der Satzung von 1567 ist damit in Wegfall gebracht. Die Breslauer Ordnung von 1539 hatte etwas drastischer bestimmt, daß solche Arbeit außer der sonstigen Strafe „in ein clos zu schlagen oder zu schmieden“ sei; auch die Meißner Ordnung hatte ihr Zerbrechen verfügt. Wenn man in Breslau den Schau- meistern gleichzeitig für jede Beschau zwei Heller von der Mark zusprach, so hat man in Brieg und Meißne eine solche Entschädigung doch nicht vorgeesehen.

Der letzte Artikel endlich wendet sich gegen Nichtmitglieder der Zeche: Gesellen oder „Störer“, die es wagen sollten, auf eigene Hand an heimlichen verdächtigen Orten an Gold, Silber, Kupfer oder Messing zu arbeiten ¹⁾. Wurde jemand darüber ergriffen, so hatten ihm die Goldschmiede mit Hilfe des Rats Werkzeuge („den Zeug“) und Arbeit fortzunehmen; die sonstige gebührende Strafe behielt sich der Fürst selber vor. Über die Verarbeitung von Gold sind irgendwelche Bestimmungen in den Brieger Statuten nicht getroffen.

Im ganzen ergibt sich, daß die Breslauer Ordnungen von 1539 und 1565 als unmittelbare Vorlagen für die weit kürzer und auch präziser gefaßten Artikel des Brieger Privilegs keineswegs gedient haben. Wohl aber waren sie inhaltlich in Brieg recht wohl bekannt und von erheblichem Einfluß; hat doch auch Markus Harder bis zu seinem Meisterwerden unter ihnen gearbeitet, so daß man sich vielfach nach diesen Ordnungen gerichtet hat, ohne dabei die Verschiedenheit der Verhältnisse zu übersehen. Andererseits hat das Neujahrsprivileg von 1580 für Brieg, dessen Fürst mit Breslau ständig in regem Verkehr stand, noch im selben Jahre den Anstoß zu einer Neuordnung der Breslauer Artikel bezüglich des Meisterwerdens gegeben.

¹⁾ In Breslau und Meisse findet sich ein solches Verbot, das ja über die eigene Strafgewalt der Zeche hinausging, nicht; wohl aber Bestimmungen, die gegen Verfälschungen mit Messing, Kupfer usw. durch die Goldschmiede selbst gerichtet sind, während solche in den Brieger Artikeln fehlen.

Markus Harder ist schon im Jahre darauf in den Schöppenstuhl gekommen und 1588 Ratmann geworden; das Gleiche gelang später auch dem Goldarbeiter Michael Heinze. Es ist bezeichnend für das damalige hohe Ansehen des Gewerks in Brieg, daß beide Männer an der Wende des Jahrhunderts längere Zeit sogar gleichzeitig, bis zu Harders Tode am 2. Mai 1602, dem seine Söhne Bernhard und Daniel im folgenden Jahre ein Epitaph in der Nikolaikirche errichtet haben, unter den fünf Brieger Ratsherren gewesen sind. Die statistische Rechtsentwicklung ist für die Brieger Goldschmiedezechen mit dem Privileg Herzog Georgs II. von 1580 auf lange Zeit hinaus abgeschlossen. Nicht, daß uns etwa ein Zwischenglied fehlte; es genügte für ihre ganze Blütezeit, die bis zum Anfange des 30jährigen Krieges dauerte und erst nach demselben von einer Nachblüte gefolgt war. Das in der habsburgischen Zeit am 7. Juni 1685 vom Rat genehmigte Statut ist weit umfassender; es enthält 19 Artikel, dazu 6 Artikel betreffend Gesellen und Lehrlinge sowie den Ältesten-Eid¹⁾. Der Höhe, auf der dies Gesetz als solches steht, entsprach die Wirklichkeit des Lebens freilich nicht.

4. Übergang der Goldschmiede zum Ritter- oder Bürgermittel.

Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt eigentlich der Übergang der Brieger Goldschmiede zur vornehmsten der Sammelzechen der Stadt, dem Ritter- oder Bürgermittel, erfolgt ist, scheint am ehesten die Zeit in Betracht zu kommen, als zwei Goldschmiede am Ende des 16. Jahrhunderts dem Magistrat angehörten. So nahe das liegt, ist diese Annahme doch irrig; die tatsächliche Entwicklung ist eine ganz andere gewesen.

Seit 1582 besitzen wir für zwei Jahrzehnte, allerdings mit großen Lücken, die Geschosregister der Stadt, die in erster Linie „nach Ordnung und Gelegenheit der Häuser“ die zu Geschos und Wache heranzuziehenden Hausbesitzer verzeichnen. Wir entnehmen ihnen, daß Mesehammer, Barthel, die Wolckensteins verschwunden sind und daß die beiden vornehmsten Goldschmiede von Brieg nunmehr sehr ansehnliche Häuser am Ringe besitzen²⁾; am 20. Dez. 1582 hat Heinze von Herrn Friedrich Heusler, dem Bruder des Stiftsverwalters, „sein

¹⁾ Ratsarch. Brieg. Mittels-Privilegienbuch fol. 391—396. ²⁾ Die Hauskäufe im Brieger Weißbuch, Staatsarch. Breslau, Rep. 22, St. Brieg III, 11 b, fol. 45 b und 84. Registriert ist der letzte Kauf erst 1584 am 6. Februar „nach dem Neuen Calender, so gestrigen Tages auf der Cantzel Publiziret worden“.

wolerbautes Haus zwischen Mathes Scholzen und Stenzel Friedrich am Ringe gelegen“ für 800 schwere Mark, und am 24. August 1583 Markus Harder von Christoph Lang das vornehme Eckhaus Ring-Burggasse für 1100 schwere Mark gekauft. Für unsere Frage ist nun von besonderer Wichtigkeit, daß auch die Nichthausbesitzer mit dem von ihnen zu leistenden geringen Jahreszins (8 oder 9 Groschen) verzeichnet sind ¹⁾, diese aber nicht lokal, sondern nach Z e c h e n geordnet, offenbar weil bei ihnen doch öfter Wohnungsveränderungen vorkamen. Auch die Goldschmiede waren natürlich, namentlich zu Anfang ihrer Laufbahn, nicht alle Hausbesitzer. Nun wird freilich die Goldschmiedezeche hier gar nicht genannt, woraus indessen nur zu schließen ist, daß sie innerhalb einer der Sammelzehen stecken muß. Ein weiteres Hindernis ist, daß auch die Sonderberufe der Mitglieder dieser Sammelzehen nicht angegeben zu werden pflegen; wir müssen die Kenntnis derselben also aus anderen Quellen mitbringen. Nun tritt uns als neuer Goldschmied gerade im Jahre 1582 zuerst A c h a t i u s R a n s e r entgegen; am 16. September ist er zur Hochzeit Johann Georgs, des zweiten Sohnes Herzog Georgs, mit der Württembergerin Anna zugezogen, um den Ehrendienst des Weinzutragens „zum Fürstlichen Frauenzimmer“ im Schlosse zu versehen ²⁾. Begreiflich, daß er noch nicht Hausbesitzer war. Vergebens aber sehen wir uns sowohl in der Gemeinzeche wie in der Bürgerzeche nach ihm um. Dafür finden wir ihn in der dritten der Brieger Sammelzehen wieder, der Kaiserzeche. Gewiß ein überraschendes Ergebnis, daß die Goldschmiede auf ihrem Wege zur Bürgerzeche erst noch eine Zwischenstation durchgemacht haben. Denn bei der Zugehörigkeit Ransers zur Kaiserzeche handelt es sich nicht um ein einzelnes Vorkommnis. In dem nächsterhaltenen Geschoßregister von 1586 erscheint an Achatius Ransers Stelle, der inzwischen auch Hausbesitzer, und zwar ebenfalls auf dem Ringe, geworden war ³⁾, wieder ein neuer Mann, H a n s K a l t s c h m i d t, der in seinem Fache auch bald einen bedeutenden Ruf erlangte. Und am Anfang des 17. Jahrhunderts spielen die

¹⁾ Ratsarch. Brieg. Geschoßbuch von 1582 fol. 31 f. „Folgen die Compon der Handwerger (d. h. die Handwerksgenossen) so nicht engene Hewjer haben“.

²⁾ Hans von Schweinichens Beschreibung des „Hochzeitsprozesses“ bei Konrad Butke, Merkbuch (Breslau 1895), S. 22. Schweinichen gibt nur den Vornamen, so auch bei Marx (Harder) und Nifel (Knobloch), die beide ebenfalls am Ehrendienst beteiligt waren.

³⁾ Am 27. Juni 1585 hat er seinen Schwägern und Miterben das Haus ihrer Mutter, am Ringe zwischen Matthäus Thomas' und Hans Thomas' Häusern gelegen, für 850 Schw. Mark abgekauft. Brieger Weißbuch im Bresl. Staatsarch. a. a. O. fol. 113 b.

Goldschmiede in der Kaiserzeche geradezu die führende Rolle. Nicht nur, daß Alexander Spet, Nickels Sohn, zusammen mit dem bekannten Maler Adam Burckart am 6. Juli 1603 das Bürgerrecht gewann und gleichzeitig in die Kaiserzeche einwarb, im gleichen Jahre trat Hans Kaltschmidt, wie wir aus den Aufzeichnungen des damaligen Stadtschreibers Jacob Göbel wissen, neben dem Gastgeber Ananias Girlach für längere Zeit als Zunftältester an die Spitze derselben, während er gleichzeitig zusammen mit dem Ratsherrn Michael Heinze (Harder war 1602 gestorben) nach Ausweis eines uns erhaltenen Lehrbriefs auch Ältester des Goldschmiedemittels selber war ¹⁾. Wir besitzen ein Mitgliederverzeichnis der Kaiserzeche, das zwar undatiert ist, aber nachweislich im Jahre 1609 fertiggestellt sein muß, in dem Herr Heinze, Ananias Girlach und Kaltschmidt obenan stehen; es umfaßt 62 Personen, davon 5 Witwen, unter diesen die Witwen der drei Goldschmiede Harder, Nickel Spet und Achatus Ranfer ²⁾.

In welchem besonderen Zusammenhange sich nun seinerzeit der Übertritt der Goldschmiede von der Gemeinzeche zur Kaiserzeche vollzogen hat, können wir zwar nicht direkt nachweisen, aber doch mit ziemlicher Sicherheit die Gründe desselben erkennen. Seit der Zeit der 14 Artikel war die Zusammensetzung und der ganze Charakter der Gemeinzeche ein wesentlich anderer geworden. Nicht nur, daß die Mälzerzeche längst wieder selbständig geworden war; auch die der Sammelzeche früher angehörige Oberschicht war größtenteils verschwunden; den Reichframern und Gewandschneidern war es gelungen, die Edelleute und höheren Beamten wohl ausnahmslos zu sich herüberzuziehen, während auf der anderen Seite Elemente in die Gemeinzeche einbezogen worden waren, die, derselben ursprünglich ganz fremd, neben dem alten Handwerkerbestande eine Unterschicht bildeten, die sich gerade in dieser Zeit mehr und mehr erweiterte. Schon in der fürstlichen Instruktion von 1577 begegnet dieser nicht handwerksmäßige Teil der Gemeinzeche in den „armen Bräuern“ (d. h. Bräuknechten,

¹⁾ Ratsarch. Brieg. Stadtrantung 1603. Alexander Spet war der Vater des bekannten Breslauer Goldschmieds Hans Spet (Späthe), s. Hinzke, Bresl. Goldschmiede s. v. Im Geschoferegister von 1600, rub.: „Die Compan derer, so nicht eigene Heuser haben“ begegnet unter den 20 Personen der Kaiserzeche der Goldschmied Hans Rassel, dem der Rat im Juli die Reinigung und Renovierung der Brieger Stadtsiegel und des Gerichtssiegels übertrug, wofür er 1 Mark und 24 Gr. erhielt, rub. „Gemeyne Ausgabe“. Den Lehrbrief von 1606 s. Anlage Nr. VI. ²⁾ Staatsarch. Bresl. Rep. 22. Stadt Brieg VIII, 17 c. Der Ratsherr steht ehrenhalber voran. Die beiden nächsten sind die Ältesten der Kaiserzeche.

im Unterschiede von den alten Mitgliedern, den Bräuermeistern) und den Tagelöhnern, die nur ein Viertel des Eintrittsgeldes der sonstigen Mitglieder zu zahlen hatten ¹⁾. Und das Geschoßregister von 1582 (fol. 31 f.) zeigt uns, sozialpolitisch von besonderem Interesse, wie sehr diese Entwicklung seitdem fortgeschritten war. Es unterscheidet unter den Nichthausbesitzern, um die es sich ja hier nur handelt, zunächst ohne Spezialisierung „Einzelne Handwerker“ (sieben Personen, unter denen sich auch der uns als Bader bekannte Georg Kirchner befindet), dann Seiler und Weißgerber, die also seit 1577, wo sie in der Instruktion ganz am Schluß nachträglich hinzugefügt sind, der Gemeinzeche inkorporiert waren ²⁾, ferner die Maurer, mit denen zusammen jetzt zuerst die Zimmerleute genannt werden. Dazu treten nun aber als ganz neue Elemente: Averbter (Abarbeiter, 19 Personen), Schenden (3 Personen) und Fiedler, denen dann am Schluß die Tagelöhner folgen. So ist es sehr begreiflich, daß sich die Goldschmiede als Kunsthandwerker in der Gemeinzeche nicht mehr am rechten Platze fühlten. Da stand ihnen doch in jeder Beziehung die schon von Herzog Georg I. am 12. Januar 1520 privilegierte Kaiserzeche ³⁾, zu der sich damals Schlosser, Messerschmiede, Schwertfeger und Radler von der Metallindustrie, Sattler, Riemer, Taschner und Gürtler von der Lederindustrie, Tischler und Drechsler von der Holzindustrie zusammengeschlossen hatten, weit näher; waren doch in ihr ausschließlich Handwerke vereinigt und zudem nur solche, die eine höhere Ausbildung verlangten. Zwar waren die Schlosser, als ihre Zahl mit der starken Bevölkerungszunahme entsprechend gestiegen war, im Jahre 1569 ausgeschieden und zur völlig selbständigen Zeche geworden ⁴⁾, wie etwas später in gleicher Weise auch die Messerschmiede, die nach etwa drei Jahrzehnten dann den Schlossern beigetreten sind. Die Tischler (mit den wenigen Bildhauern und Bildschnitzern) aber, die 1576 ihr fürstliches Innungsprivileg erhalten hatten, sind trotzdem, offenbar ihrer geringen Zahl wegen, in der

¹⁾ Anlage Nr. III S. 223. ²⁾ Das Register nennt die Namen von zwei Seilern, beide durchstrichen (möglich, daß beide im Laufe des Jahres 1582 Hausbesitzer geworden). Am 20. Februar 1579 hatten die Seiler eigene Artikel erhalten. Ratsarch. Brieg, Mittels-Privilegien fol. 44. Weißgerber werden 5 genannt (1 gestrichen); über diese Zunft vgl. die vortrefflichen Abhandlungen von Maria Breuer in Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 61 u. 62; an der Vereinbarung mit der Breslauer Hauptzeche von 1561 (wohl auch von 1574) sind auch die Brieger beteiligt; ebenda 62, S. 106 f. ³⁾ Cod. dipl. Sil. IX Nr. 1294. Mehrfach überliefert. Als „Abschrift Fürstlicher Privilegien, der Kaiser-Zeche gehörig“, im Bresl. Staatsarch. Rep. 22. St. Brieg VIII, 17 a. ⁴⁾ Ratsarch. Brieg, Mittels-Privilegienbuch fol. 15 vom 16. Mai 1569 (Schlosser und Sporer).

Kaiserzeche verblieben. In genau der gleichen Stellung begegnen wir in dieser Sammelzeche der Handwerker nun auch den Goldschmieden. So ist als Zeitpunkt ihres Eintritts in die Kaiserzeche spätestens 1580, das Jahr der Erlangung ihres Zunftprivilegs, anzusetzen; indessen ist es bei der lebendigen, vielgestaltigen und vielfach wechselnden Entwicklung des Brieger Zunftwesens in dieser Zeit sehr wohl möglich, daß sie schon einige Jahre zuvor auf eigenen Wunsch als Korporation Aufnahme in die Kaiserzeche gefunden haben, in der sie nun etwa ein halbes Jahrhundert verblieben sind.

Denn erst in der Zeit des allgemeinen Niederganges infolge des Krieges ist ihr Übergang zu der dritten der Brieger Sammelzechen, zum Ritter- oder Bürgermittel erfolgt. Am 14. September 1618 starb der alte Ratsherr und Goldarbeiter Michael Heinke. Schon am Anfang des Jahres hatte Herzog Johann Christian von den Brieger Goldschmieden die Aufnahme des Balthasar Goldtner, der sich als Evangelischer in Neiße nicht mehr sicher genug fühlte, in ihre Zeche verlangt, was diese mit Rücksicht auf die Konsequenzen entschieden abgelehnt hatten, weil es den Bedingungen der ihnen von seinem Großvater erteilten Zunftartikel zuwiderlief¹⁾. Damit waren sie auch durchgedrungen. Nach Heinkes Tode aber berief der Herzog den Goldarbeiter George Hentschke²⁾ auf dessen Ansuchen zu seinem Hofgoldschmied, der Breslauer Bürgersohn war, noch im selben Jahre eine Breslauerin heiratete und den Bedingungen des Privilegs von 1580 für das Meisterwerden in Brieg noch weit weniger als Goldtner entsprach. Aber dem Hofgoldschmied konnte die Zeche nichts anhaben; er blieb eben einfach außerhalb derselben und suchte auch das Brieger Bürgerrecht nicht nach. Sieben Jahre lang hat dieser innere Kleinrieg gedauert, während die Nöte des großen Krieges immer schlimmer wurden und die Ripper- und Wipperzeit den Wohlstand der Bevölkerung schwer zerrüttete. Endlich kam es zu einer Art Ausgleich. Am 29. Oktober 1625 wurde der Hofgoldschmied, offenbar wegen seiner Beamtenstellung, in die Bürgerzeche aufgenommen und am 29. November erlangte Herr Georg Hentschke, „der Goldarbeiter von Breslau“, wie er sehr bezeichnend noch jetzt genannt wird, nach Erlegung der Taxe für Auswärtige auch das Bürgerrecht. Es entwickelte sich nun in der

¹⁾ Staatsarch. Bresl. Rep. 22. St. Brieg IX, 1 g fol. 26 (Brief G.'s) und fol. 28 (die Zunft an den Fürsten, praes. 18. 1. 1618). ²⁾ Ebenda IX 1 n fol. 35. Bewerbung am 8. Oktober 1618. Dazu Hinge, Bresl. Goldschmiede S. 79. Heirat mit der Tochter des verst. Handelsmanns Martin Roter. Schon am 3. August 1619 verzeichnet das Brieger Taufbuch ein totgeborenes Kind.

alle Ordnungen zerstörenden Kriegs- und Pestzeit folgender Zustand. Vereinzelt traten neu zuziehende Goldschmiede, dem Beispiele Hentschke's folgend, dem Bürgermittel bei; als bedeutendster unter ihnen Daniel Koller Ende 1630, während Hentschke wenig später starb. Vom Goldschmiedemittel innerhalb der Kaiserzeche trat keiner über, aber sie starben allmählich aus. Ein dritter Teil blieb jedem Mittel fern. Der Zusammenschluß unter den Goldschmieden ging ganz in die Brüche, von einer Überwachung der Silberprobe war keine Rede mehr, ja es kam so weit, daß einzelne Goldschmiede sich das städtische Beschauzeichen selbst machten und daß sogar die Lade verloren ging. Auch nach dem Ende des furchtbaren Krieges hat es noch über ein Jahrzehnt gedauert, ehe unter der Mitwirkung des Rats und der Führung Daniel Kollers der Wiederaufbau der Goldschmiedezeche, jetzt innerhalb des Bürgermittels, vollzogen war.

Urkunden-Anhang.

I.

Artickell der Gemein Tzechenn.

Bresl. Staatsarch. Rep. 22, Stadt Brieg VIII 15 a.

Um 1550, spätestens 1557.

1. Dieweil dan Etliche Personen Vom Adell sich in unser Mittel begeben habenn, sollen auch darinnen vorbleiben. Und Alle Andere Erbare Handwerger Leute, die Bürgerrecht, Eigene Heuser, des Markt Rechts, und Handels genießen, und der Federe zugethan seindt, Als Weingartner, Balbiere, Badere, Goldschmide, Buchbinder, wackemacher, Melltzer, Greupner, Meurer, Seiffensieder, Breumeister, Schrotter,

2. Welcher sich in dieses Mittel begeben will, soll Richtigen¹⁾ schein seiner geburts und Lehrbrieff oder seines verhaltdnus bringen. Und auff F G befehlich sal er haben Ein Lang Roher, sturmbhaw, und seitten wehr, und alle Artickell des Mittels haltenn und sal der Tzechen in die Lade zwelff groschen zu gudte geben, dem schreiber und knechte Jderem einenn groschen.

3. Welcher under uns einen Lehrknecht zu seinem Handwerk wil auffnehmen, sal seinenn geburts Brieff dem Mittel vorlegen, und die Eldistenn dorzu nehmen, der knecht sal geben in das Mittell Neun groschen, dem schreiber und knecht Jderem 1 gr.

4. Es sollen sich die Jüngsten Nach den Eldisten Richtenn und wan Ihnen aus J F G unseres Onedigenn Fürsten und Herren, Also wol eines E. W. Rhadts befehlich etwas wird aufferleget, sollen dasselbige willig und unwiederlich ausrichten, welcher aber darinnen ungehorsam erfunden wirdt, und aussenbleibet, sal zur straffen 3 Kreuzer Niederlegenn²⁾.

¹⁾ Im Text: Rich-Ligen. ²⁾ Es ist ausgeschlossen, daß Ungehorsam gegen Befehle des Fürsten oder des Rats mit einer so niedrigen Geldbuße bedroht gewesen

5. Es sollen auch alle Jahr vier Quartall gehalten werdenn und ein Ider auff erforderung in das Mittel kommenn und dem Mittel zu erhaltten 9 Heller niederlegen, und welcher sich nicht einstellete, oder bei den Eldisten ansagete seiner genugsam ursachen des aussenbleibens, sal zur straffen drey Creuzer Niederlegen,

6. Und wen irgent einer einen beschwer hette, der sall mit geburlicher Reverenz Ordentlicher weiß vor den Tisch tretten, und solch sein Beschwer vorbringen, dargegen das Ander Part aufstehende glimpfliche Antwortt gebenn und mit Zuchtigen worten horen lassen, welcher solchs nicht thut sal pehn 3 Creuzer geben.

7. Dieweil der Tzechemeister Ein ganz Jahr, wegen des Mittels, nichts zum besten hatt, und beschwernus tragen muß, sollen Alle Jahr Zerlichen die Cechegenossenn an der Fastnacht zwey achtel Bier bei ihm zu Trindken schuldig sein und zu gleiche zalen, wo aber einer aus vorfallenden Notwendigen Ursachen nicht einheimisch wehr, sal nicht hoher den zur halben Urten¹⁾ gedrungen werden,

8. So In diesem Tzechen Bier sich einer oder mehr, mit Gottlesterung²⁾, Sader oder Zang anrichtet, Bier unnutzlich vergeußt, und unerbere³⁾ geste einführet ohne Erlaubnis sal gefenglichen eingezogen werdenn und nach der Tzechenn erkentnus gestrafft.

9. Unnd so Jemandt aus unserem Mittel durch gottes willen Todlichen abginge, sol⁴⁾ ein Ider unwegerlich mit zum Begrebnuß gehenn, so aber einer nicht einheimisch, oder Wichtige Ursache hette, sal sich bei den Eldisten ansagen, und eine Person von den seinigen mit gehen lassenn, wo solchs nicht geschicht⁵⁾, sal 3 Creuzer zur straff geben.

10. Es sollen die acht Jungsten in Unserem Mittel der leiche Tragenn erfunden werden, Also wol in auffwartung die zwen Jüngsten, und welcher solchs nicht thuen wil, sall einen Andern in seine stelle schiden⁶⁾ und Ihm selber Löhnen, wo solchs von Ihnen nicht geschicht, sol mit dem gefengnis gestrafft werdenn, und nach dem Mittel erkentnus.

11. Es sollen auch alle wittiben das⁷⁾ Quartahl richtig mithalden; wen got etwan von Ihnen Imanden durch den Zeitlichen Tod abforderte, sol von Einem Erbarn Mittel wie breuchlichen zur Erden bestattet werdenn, und sal gleichfals alzeit nach ersuchung zum Begrebnuß⁸⁾ mit gehen, bei der Pehn 3 Erz.

12. So Jemand begeret das Mittel zu beschicken, sall dem Mittel zuvor 4 gr zu erlegen schuldig sein und darnach sal ihm solchs vergonst werden.

sein kann. Offenbar ist, worauf auch das „ausenbleibet“ hinweist, durch ein Versehen des Schreibers die Strafandrohung in Art. 5 auch in diesen Artikel übernommen worden. Der genau entsprechende Artikel 6 des Ohlauer Privilegs zeigt das Richtige (Gefängnis oder sonst nach Gebühr).

¹⁾ Wohl für „Partten“; der soll nur zur Zahlung der halben Repartition genötigt werden. ²⁾ Man erwartet: „vergeht“. ³⁾ Text: erbere; das vorübergehende „und“ hat den Fortfall des „un“ verursacht. ⁴⁾ Im Texte: so. ⁵⁾ Text: geschicht. ⁶⁾ Text: siden. ⁷⁾ Text: der das. ⁸⁾ Text: zum bei grab. Vorher fehlt ein „Iber“.

13. Bey Offener Lade sal keiner den Hut auffhaldten und die kannen mit Bier auff dem Tische habenn bis die Lade zu gethann wirdt, so sich einer darüber erfunden leßt, sal zur¹⁾ Behn 3 Creuß. geben

14. Es sall auch keiner bei Offener Lade auß der stuben Unerlaubnus gehenn der Eldistenn zur Straff 3 Creuß

Zu Mehren unnd Mindern stehet bei 3 F 6.

II.

Privileg der Ohlauer Gemeinzeche.

Bresl. Staatsarch. Rep. 22 St. Ohlau IX 13 n (Nr. 1).

Ohlau, 1. Mai 1591²⁾.

Von Gottes Gnaden Bier Joachim Fridrich Thum Probst Zu Magdeburg, und Johannes George, Gebrüder, Herzoge in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg, des Lübnischen Weichbildts Pfandes Herrn bekennen hirmit öffentlich gegen männiglich, daß unß die Erbaren, Kunstreichen, Unser Liebe Getreuen, N. Eltisten und Samblung der Gemeinen Zeche allhier Zur Ohlau, unterthänig angelanget und gebethen, demnach Sie bey ihrem Mittel keine gewieße Ordnung und Bestätigung hätten, Bier geruheten Ihnen auß fürstlichen mülden Gnaden andern Zünfften gleich, ehliche Artidel zu confirmiren und zu bestätigen. Weil wir . . . So haben Wir Ihnen nachfolgende Pundte, auß fürstl. Macht und Gewalt, alß die regierenden Landesfürsten zu bestätigen und zu confirmiren bewilliget und zugesagt, thun dasselbe auch hiemit in Krafft dieses Briefes ganz kräftiglich

Erstlichen, daß in dieses Mittel gehören sollen ehliche Handwergs Leuthe, so ihre richtige Geburts- und Lehr Briefe auch Bürgerrecht haben, alß Weingärtner, Balbierer, Bader, Goldschmiden, Creubner, Seiffensieder, Mälzer, Buchbinder p.

Zum Anderen, da auch ehliche von Adel, Handels Leuthe und andere Erbare Personen, so ihr Bürger-Recht, und ihr Hauß und Hoff haben, auch sich des Urbars und Marktrechts gebrauchen, alreit in diesem Mittel wären, oder hinein begehren würden, so soll Ihnen dasselbe nicht verwiebert, sondern Sie nach beweißlicher, redlicher Kundschaft auff- und angenommen werden.

Drittens es sollen auch die Handwercker in dieser Zeche Macht haben, nach eines Handwercks Gewohnheit, Lehr Knechte und Jungen zu lernen und loß zu sagen,

Virtens, Wer sich in dieses Mittel begeben wil, sol haben sein Bürgerrecht, nachmahlen ein Lang Rohr, Sturmhatt und eine seiten wehr, er soll auch alßbald der Zechen Zugutte zwölf groschen erlegen, dem Schreiber und Knechte aber, jedem einen weißen groschen, und alle Quartal einen weißen groschen in die Lade zu erhaltung des Mittels.

¹⁾ Text: „zur“ steht doppelt. ²⁾ Eingerückt in das Privileg vom 27. Februar 1642, das sachlich nur zur Wiedergabe des durch die Feuersbrunst, die Ohlau fast ganz in Asche gelegt, zerstörten Originals von 1591 bestimmt war.

Fünfftens Wann die Eltisten nach irgend einem Compan ins Mittel zu kommen schicken werden, und er ohne wichtige Ursachen außbleiben würde, so soll er einen Silbergroſchen abzulegen ſchuldig ſeyn.

Sechſtens. Die Jüngſten ſollen ſich nach den Eltisten richten, und wann Ihnen wegen unſer, der Landesfürſten, oder Eines erbahren Rathes weß geſchaffet wird, daßelbe treulich verrichten, und den Eltisten gebührenden Gehorſam erzeigen, ſo ſich aber jemand darwieder ſetzen oder ungebührlich verhalten wird, den Eltisten mit unnutzen Worten begegnen würde, ſo ſol er mit Gefängniß, oder ſonſt nach Gebühr geſtraft werden,

Siebendens. Die 8 Jüngſten ſollen altem Brauche nach die Liſche (ſo!) tragen, bey'm Tiſch worzu man ihr bedarf aufwarten, und ſonſt in ſchuldigem Gehorſam ſich willig erfinden laſſen und bezeugen, bey der Pöden eines ſilbergroſchen, welcher ſolches ſelber nicht thun wil, der ſol einen an ſeine Stelle ſenden, und demſelben lohnen.

Achtens, ſo jemand auß dem Mittel, oder von den ſeinigen zu Hauße ſtirbet, und einer oder der andere verächtlicherweiße nicht mit zu Grabe gehen würde, ſo ſol er einen ſilbergroſchen zur Pöden ablegen, welcher aber wichtige Entſchuldigung hat, der ſoll ſich bey dem Zechmeiſter anſagen, und eine Perſon auß ſeinem Hauße mitgehen laſſen.

Neundtens, ſo jemand einen Lehrjungen aufnehmen würde, er ſey bey der Haupt Zechen zu Brieg oder alhie, der ſol die Eltisten neben dem Handwerk dazu fordern und dem Mittel zu Gutte Neun weiße groſchen und dem Schreiber und Knecht jedem einen weißgroſchen zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Zehendens, In ihren Zusammentünfftten oder wenn man nach Gewohnheit Zechen hält, ſo ſollen die ſich andern Zechen gleich, Erbar und vernünfftig erzeigen, und gleichheit halten, ihrem Zechmeiſter nicht beſchwerlich ſeyn, auch nicht Hader anſehen, und Gott läſtern, wer aber dawieder handeln würde, der ſoll mit Gefängniß, oder nach des Mittels Willkühr, ſeinem Verdienſt nach geſtraffet werden.

Elffstens. Bey offener Tade ſol Niemandt ohne Erlaubniß hinaußgehen, noch den Hutt aufhaben, und da jemand's wieder den andern Beſchwer hat, der ſol mit erlaub vor den Tiſch treten, den Elteſten ihre Reverenz thun, ſeine Klage ordentlich vorbringen, und der Elteſten Ausſpruch gewarten, wer darinnen ſtraffällig erfunden würde, der ſol nach Erkänntnuß der Eltisten geſtrafft werden.

Schlüßlich, ſo behalten Wir alß die Landesfürſten Unß und unſeren Erben und nachkommenden Fürſten und Herren außdrücklichen bevor, ſolche obgeſchrieben Punct und Artickel nach Gelegenheit der Zeit, zu ändern, zu mindern und zu mehren, Vor ſolche Begnadung, und Beſtättigung haben Wir Unß Jährlichen, zu einem ewigen Zinß, in unſer Rentkammer auf den Tag Michaelis und auf den nechſt kommenden anzufehen, eine ſchwere Mark zu erlegen bewilliget, deß zu wahrer Uhrkundt haben Wir unſer fürſtl. Iniegel hieran zu hangen befohlen, daß da geſchehen und gegeben iſt zur Ohlau Den erſten Maji A^o xi 1591.

III.

Instruction den Zünften gegeben, was sie sich hinforder Jeder in ihrem Mittel zu verhalten haben sollen¹⁾.

Ratsarch. Brieg. Ordnung Buch 1553 ff. fol. 102 f.

[25. Januar 1577] „am Tage Conversionis Pauli“.

Von G. G. Wir Georg Herzog In Schlesien Zur Lignitz unnd Brig, Bekennen Nach dem wir aus Sonderlichem bedenden, von einer Jeden Czechen Rechnung Ihrer Einnahme und Außgabe nehmen Lassen, Do wir den Neben derselben unsern Rätthen ekliche Mengel befunden, Welche uns bedenglichen vorgefallen und hiemit gnedig abgeschafft haben wollen, So ist hiemit unser Ernster Bevelich, das ein Erbar Rath Zerlich darob sey, damit die Eltisten einer Iden Czechen nicht alleine Richtige Register Ihrer Einnahm und Außgab halten, Sondern auch des eheften alle Schulden einnehmen Und alsdan Zerlichen gutte rechnung thun sollen, und sol hinfoder Lautht Nachgeschribener Punct und Artickeln bey einer Jeder Czechen dasselbe unvorbrücklichen und bey hartter Leibesstraff und ungnadt, endtlichen gehalten werden. Erstlichen so wollen wir in allen Czechen das Ubrige Essen und Trinden, So bißhero gehalten worden abgeschafft haben.

Zum Andern: Sol keinem Gesellen noch Meister außershalb der Fest und der hochzeitlichen Freuden, darzue Sie geladen sein, kein guetter Montag noch Frewtagt gestattet werden, bei hartter Leibesstraffe, die wir nach unserm gefallen zu ordenen uns vorbehalten haben wollen, darob den ein Rath Ernstlichen undt mit allem fleißigenn Nachforschenn halten sollen,

Zum Dritten so soll kein Lehr Junge in allen Handtwerge auffgenommen werden, er habe den zuvorn seinen Richtigen Geburtsbrieff den Eldesten der Czechen vorgeleget, sonst sol er nicht zu keinem Handtwerge kommen noch zuegelassen werden.

Und weil wir befunden, das gar grosse ungleichheit und unordnung mit gewinung des Meisterrechts, und Auffnehmung der Lehrknechte und Jungen gehalten worden, So ist hinforder unser Ernster Bevelich, das keiner aufgenommen, einheimische oder außlender, Sich ein Jeder nachgeschribener Ordnung des Gehorsams vorhallten soll.

Fleischer Czche // Und soll der Jenige, so bein Fleischern Meister werden wil, vor das Meister Recht geben, dem ganzen Mittel in die Lohde zue guet; Drei Mark, und soll hinforder die Suppen und Essen abgeschafft Sein, // Ein Lehrknecht sol geben in die Lade ein Thaller.

Becker Czche // Der do wil Meister werden, sol geben drey Margt ein Achtel Bier, und soll auch hiemit das Essen aufgehoben sein, // Ein Lehrknecht gibt ein Thaller in die Lade.

Schuester Czche // Wan einer Meister wirdt, sol ehr geben in die Lade drei margt²⁾ und ein Lehr Jung 1 Thaller²⁾.

Luechmacher Czche // Wan einer Meister wirdt sol ehr geben in die Lade zwo Margt und ein Lehr Junge 18 grosch.

¹⁾ Überschrift von anderer Hand als der Text (aber auch alt).

²⁾ Korrigiert

aus zwo M. und aus 18 grosch.

Melkern Ezeche // Der do Meister wirdt, sol geben der Zechen in die Lade zue guett zwo margt und ein Lehr Junge 1 Thaller.

Gemein Ezeche // Was von Handtwercks Leutten In die gemeinen Zechen werben, sollen geben ein Jeder ein Margt, die Armen Breuer und Tagelöhner sol einer geben Zwölff Grosch. [In dieser Weise werden sämtliche Zechen einzeln durchgegangen. Am Schlusse die Bemerkung: „Jedoch das bei Jeder Ezeche die Meister Stücke, Meister Recht, und andere gutte Ordnungen nicht hindangesehet, Sondern vleissig gemacht und darüber gehalten werden soll.“ Es folgen Datierung und Zeugen.]

IV.

Der Brigischen Goldtschmidt Bestettigung.

Ratsarch. Brieg, Mittels-Privilegia fol. 38b¹⁾.

2. Januar 1580.

In Gottes Nahmen Amen und von desselben gnaden Georg Herzog Thnn Schlesien zur Ligniz etc. Bekennen unnd thuen kunnd mit diesem unseren brieffe öffentlich gegen allermenniglich, das uns die Erbarn kunstreichen Meistern der Goldtschmide in unserer Stadt Brieg gehorsamblich bericht, das sie alhier keine sunderlich Ordnung unnd bestettigung Ihrer Ezechen hetten, do sie sich dann gerne hierinen annderer vornemen Stedte dieses Lanndes Schlesien mit den Goldtschmiden vorgeleichen und guet Silber vorarbeiten woldten, darumb sie sich dann ezlicher vornehmer artidel mit einander vorgleichen, wie sie es in Ihrem mittel gehaldten habenn woldten unnd derowegen umb Bestettigung derselben in unterthänigkeit angelangt unnd gebetten

Solche Ihre gehorsame Biett haben wir angesehen, auch Ihr und Ihrer Nachkommen gedane und aufnehmen betrachtett, und Ihnen als der Rechte Landesfürst aus fürstlicher Volkommenheit mit zaittigem vorgehabtem rathe nachvolgende artidel zu bestetigen zugesagt

Erstlich Wann ein geselle meister werden wil, sol er zuvorn bey einem oder zwey Meistern zwey Thar nacheinander unvorruetes Zuekes arbeiten unnd nachmolen sein Meisterstücke, ehe dann er sich vorheuradt, in Einem Viertel Jahre machen Als nemlich einen Kellich oder Trinndgeschier, Einen Ringt unnd siegel, unnd wann er mit seinem Stücke bestanden, soll er vor sich nicht arbeiten, ehr habe den zuvor eine Verlobte unndt Zugezagte

Zum anddern Wann ein Meister mit Thode abgehett, sol der Witfrawen zu gelassen sein ein Jahr lanng das Handtwerck zu treiben unndt zu brauchen

¹⁾ Ebenso zuverlässig wie die von Butke aus dem Bresl. Staatsarch. Rep. 21, III 18 G I Vorträge u. Abscheide (nicht: Missivenbuch) fol. 284b gegebene Abschrift, die den Titel „Bestettigung den Goldt Schmieden gegeben“ führt, ist die im Mittels-Privilegienbuch des Brieger Ratsarch. enthaltene, die ich hier nur zur Erleichterung für den Benutzer abdrucke. Denn die Abweichungen sind fast nur orthographischer Natur. Das gilt auch für eine zweite jüngere Abschrift in demselben Privilegienbuch fol. 199b. Minderwertig dagegen sind die beiden Abschriften im Staatsarch. Rep. 22 St. Brieg IX 1 bb. In der einen steht z. B. „zur Büchse“ (in die Lade) statt „zur Busse“ (Artikel 4).

Zum dritten sollen alle Meister das Silber vierzehenn Löttig unndt nicht geringer arbeiten wirdt, dasselbe bey Ihrgindt einem geringer gemacht befunden, der soll darumb nach erkentnus der Meister gestrafft und die arbeit zurschlagen, hierinen auch keines vorschonet werden, zu welcher besichtigung zweine Meister von Ihnen sollen geordnet unndt vorandt werden, von welchen es Probieret unndt vorzeichnet werden soll.

Zum Bierden Wan ein gefelle bey einem Meister in arbeit stehet, sol ime kein ander Meister ohne seines vorigen Meisters willen arbeit gebenn, er habe dan zuvorn Bierzehen tage gewandert, unnd würde Ihrgends einer darüber begriffen, der sol zur busse einen Thaller in die Lade geben unndt den gesellen gleichwol wandern lassen.

Zum Funfften wen ein Junnge zu lehren angenommen wirdt der soll Ihe unndt alwege vier Jahr nacheinander bey einem Meister lehren unndt wann er das Hanndtwerk ausgelernt, soll er fünff Jahr an fremde Orth wandern, damit er wes redliches Verne, nachmalen desto besserer obberürter meinungk zum Hanndtwerge kommen kan

Zum Sechsten soll auch keinem gesellen noch Störer vergont noch zu gelassen werden: ahn heimlichen vordächtigen orthenn vonn Goldt Silber Kopffer oder Messing zu arbeiten, do aber Imandt hierüber begriffen, demselben sollen die Goldtschmide mit Hülffe eines Erbaren Raths den Zeug unndt Arbeit nehmen, denen wir auch gebürlichen straffen wollen

Solche obengeschriebene Punnct unndt articel Confirmiren und Bestetigen wir Ihnen unndt Ihre Nachkommen, Sehen, ordnen unndt wollen, das dieselben in Ihren Punncten unndt Articeln stette, vheste unndt unvorbrüchlich sollen gehalten werden, Gebieten darauff allenn unndt Jeden unsern Haubt unndt Ambleuten, Bürgermeister unndt Rathmannen zum Brigg, die Iho sein unndt in Künfftigen Zeiten sein möchten, das sie Gedachte Goldtschmide Ihnn Ihrem Mittel über solcher unser Begnadungk schützen unndt hanndt haben unndt sie mit nichten darüber beschweren lassen woldten, bey vermandung unserer Straff unndt ungenad

Des zu wahrer urthunndt haben wir unsere fürstliche Innsigel ann diesen Brieff zu henngen bevolen Das do geschehen unnd geben ist zum Briegg den anndern tag des Monats January Nach Christi unnsrer Lieben Herren Geburt Fünff zehen hundert unnd im Achtzigsten Jahre Darbey seindt zu gezeugen gewest der Wohlgeborne . . . [s. bei Wutte a. a. O.].

[Unter dieser Abschrift steht von jüngerer Hand der auch von Hinze erwähnte Hinweis auf ein „alt Statutum die Goldschmiede betreffende“.]

V.

Antwort der bischöflichen Räte zu Reisse an Herzog Georg II. betr. das bei der großen Feuersbrunst zu Brieg entwendete Silberwerk.

Bresl. Staatsarch. Rep. 22 Stadt Brieg IX 1 e.

Reisse, 20. Oktober 1575.

Durchlauchter Hochgeborner Fürst, gnediger Herr, Euer F. G. seindt unsere ganz willig geflissen Dienst yderzeit zuvoren beraitt. Gnediger Fürst und Herr, In abwesen unsers gnedigen Fürsten und Herrn, haben

wir Euer J. G. schreiben betreffend das in der Feuers Brunst zum Brige verlorne Silberwerck empfangen und vernommen, Tragen vor unser Person mitt den Armen vertorbenen Leuten, ein sonders trewes mit Leiden. Unnd haben darauff nicht underlassen, beim den Goldschmieden alhier die verordnung zuthuen, Wan dergleichen frembd Silberwergt beim Inen für keme, das Sy solchs ankaigen und vormelden sollen. Sy haben uns aber zur Andtwortt gegeben, das Sy gleichwol nemanden derwegen zu besprechen, bedenden hetten, dieweil Inen dj umbstende, was das Silberwerk an der Arbeit, und wieviel desselben, auch wie es gezeichnet gewesen, Item wer die Leutte sein, denen es entwandt worden, gang un-wissende. Verhalben dan Euer J. G. uns die umbstende zu schreiben¹⁾ werden, Sall an unserm trewen fleiß, was uns dabey zu thuen, nichts erwinden, Unnd seindt Euer J. G. zu ganz willig gehorjamen dienstn nderzeit gefliessen. Datum Neiß den 20. Octobris A. 75.

Euer J. G. // dienstwillige // R. Bischofliche furstliche / anheim Verlass. Räte zur / Neis.

(Außenadresse): Dem Durchlauchten Hochgebornen Fürsten / und Herrn, Herrn Georgen Herzogen in / Schlesien zur Pigniz Brigg Unserm gnadigen Herrenn.

(Darunter) praes. den 21. octobris 1575.

VI.

Lehrbrief Steffan Dreksta Goldschmiede gesellens.

Ratsarch. Brieg. Copiarium Supplicationum Missivarum et aliorum scriptorum fol. 142.

Brieg, 16. Januar 1606.

Wir Burgermeister und Rathmanne der Stadt Brigg bekennen hiermitt öffentlich und thun kuntz vor jedermanniglich, das vor uns In sitzenden Rath kommen und gestanden sindt die Erbaren Ehrenvesten, wolweisen und vorsichtigen Herr Michel Heinz unser Mitt Raths verwenter und Hanß Kaltschmidt beide Unsere bürger und Eltisten Thres gewercks der Goldschmiede, und haben einhellig bezeuget, bekant und ausgesagt, das Ihnen bewußt und wahr sey, das Briefes Zeiger Steffan Dreksta bey gedachtem Herrn Michael Heinz das Goldschmiede Handtwerck sechs Jahr nach einander recht und wol gelernet, sich auch dabei ehrlich und aufrichtig vorhalten, und was sich nach Handtwercks gewohnheit gebühret, vorrichtet hette, derowegen neben Ihnen gedachter Steffan Dreksta Ihme hierüber unsere kunttschaft mittzuthellen Uns gebeten haben. Weil dann Zeugniß der wahrheit niemanden zu vorwiedern, Uns auch von Ihme Steffan Dreksta nichts denn was redlich bewußt Ist, haben wir Ihme die gebetene kunttschaft nicht abschlahen können. Gelanget dennoch an alle und Jede, wes wesens oder standes die sindt, so hiermitt ersucht werden unsere gebürliche und freundliche biet, wollet mehr gedachtem Steffan

¹⁾ Derhalben, wenn E J G uns . . . mittheilen werden . . .

Oftestka seiner wolgelernten kunst und Handtwercks, und aufrichtiger Vorhaltung halben genungsam statt und glauben geben, Ihn auf sein biet und ansuchen Zu einem Mitbürger auch In Ihre mittel und Innung zue einem Zechgenossen günstig auf und annehmen, nnd Ihn In seinem ehrlichen gewerb und vorhaben gunst, förderung und allen geneigten guten willen beweisen, domitt er seiner wolbekommenen kunst unnd Handtwercks gutter Vorhaltung so wol diejer unserer kunttschaft fruchtbarlichen genießen möge. Das wollen wir umb menniglich nach erheischender gebühr In gleichem fall und sonstn Jeder Zeit willig zuordienen unvorgehcn halten. Des zu urkunth haben wir unser der Stadt In siegel wickentlich auf diesen Brief drücken lassen, welcher gegeben ist den sechzehenden tag Monats Januarij Im sechzehenhundert und sechsten Jahre.

(Mit mancherlei Korrekturen, die aber rein formaler Natur und wie man sieht, sofort beim Aufsetzen dieses Lehrbriefs gemacht sind.)

VII.

Bewerbung Joachim Teubners um die Stelle eines Hofgoldschmieds.

Staatsarch. Breslau. Rep. 21 Fürst. Brieg IX 3a. Orig.

Datiert im Kanzleivermerk: 1569.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren,
Herren Georgen Herzogen in Schlesien zur Lignitz, Brigg und Goldberg etc.
meinem gnedigem Fürsten und Herrn . . .

Gnediger Herr E. F. g. Khan Ich Undertheniglich In kurze nicht verhalten, daß ich zur gewiß bericht worden, das E. F. g. Izt der Zeit Rheinen Bestelten Hoff Goldt Schmidt haben sollen, und die selbige sich nach einem der etwas künstlich und versucht, bewerben wollen. Dertwegen Gnediger Fürst und Herr, wo dem also wehre, . . . So Khan E. F. G. ich Im kurze nicht bergen, das Ich von Jugent auff bey dem Goldtschmidt Handtwerget gewesen, Auch etliche Jar darauff gewandert, verhoff auch mit Gottes Hilff (ohne rühm zu melden) Arbeit zu machen, die sich vor Fürsten und Hern, woll soll sehen und beschauen lassen.

Wo dan E. F. G. noch der Zeit mit keinem Goldtschmidt versehen weren, Als gelangt ahn Hochgemelte E. F. G. mein Underthenig bitte, die selbige wollen . . . mich zu einem bestelten Goldtschmidt auff und Annemen lassen, die weil Ich noch ein ledige Person, und mit keinem anhang verhaßt bin . . . Als dan so will E. F. G. Dienst Ich dermassen aufrichten und versehen, darab die selbige ein sonder gnedig wolgefallen haben und tragen sollen. Und thue der selbigen mich Underthenig bevelhen. Hierauff umb gnedige und unabhleigige Antwort bittende, E. F. G. Underthenig Gehorsamer || Joachim Teubner Silber und Goldtschmidt || Auch Wappenstein Schneider vom Sant || Anna Bergt, lediger gesell, Izt der || Zeit zur Lignitz | Bey dem Handt- || werget mich anhaltende.

VII.

Die schlesische Dorfschule im 16. Jahrhundert.

Von
Edmund Michael.

Von Dorfschulen vor der Reformation sind auf schlesischem Gebiete nur sehr wenige ermittelt worden. Burda nennt unter den Stadtschulen auch die Schulen in den Marktflecken Fürstenau¹⁾ (Ars. Neumarkt) um 1300, Prauß²⁾ (Ars. Nimptsch) vor 1406, ferner als wahrscheinlich die Schulen in Klein Strehlitz³⁾ und Steinau⁴⁾ (beide im Kreise Neustadt) vor 1379; außerdem als eigentliche Dorfschulen die in Boitmannsdorf (Ars. Grottkau) um 1484, Oehlhermsdorf (Ars. Grünberg) für 1487, Niehmen (Ars. Ohlau) vor 1502 und Zedlitz (Ars. Steinau vor 1520⁵⁾).

Noch sind bekannt geworden die Schulen in Heinersdorf⁶⁾ (Ars. Liegnitz), für 1480, in Warmbrunn⁷⁾ (Ars. Hirschberg), die bald nach der 1404 erfolgten Gründung der Propstei Warmbrunn entstanden ist, und in Modelsdorf (Ars. Goldberg-Hannau), wo 1519 Kaspar Hoffmann als Lehrer angetreten ist⁸⁾.

Eine reiche Ausbeute an Dorfschulen haben die Forschungen in der Oberlausitz gebracht⁹⁾.

Über alle bisher bekannt gewordenen Dorfschulen aus der Zeit vor der Reformation geben die beiden folgenden Zusammenstellungen Aufschluß.

¹⁾ Athanasius Burda O. F. M., Untersuchungen zur mittelalterlichen Schulgeschichte im Bistum Breslau (Breslau 1916), S. 66. ²⁾ Ebenda S. 68.
³⁾ Ebenda S. 72. ⁴⁾ Ebenda S. 62. ⁵⁾ Ebenda S. 76 ff. ⁶⁾ Bresl. Staatsarch., Landbücher des Fürstentums Liegnitz, 12 f., 57; mitgeteilt durch Herrn Pastor i. R. Tschersich in Liegnitz. ⁷⁾ Thienel, Altes und Neues aus Kirchen- und Schulakten in Warmbrunn. Schlesisches Pastoralblatt 1898, S. 79.
⁸⁾ L. Sturm, Das Volksschulwesen Schlesiens in seiner geschichtlichen Entwicklung (Breslau 1881), S. 16. — Ebenda S. 15 wird angegeben, daß in Wahlstatt (Ars. Liegnitz) schon vor der Reformation eine Schule bestanden habe; doch fehlt Quelle und Jahreszahl. ⁹⁾ E. A. Seeliger, Schulen in den Landstädten und Dörfern der Oberlausitz vor der Reformation. Neues Laus. Magazin Band 92 (Görlitz 1916), S. 1—19.

Dorfschulen in Schlesien vor der Reformation.

(Nach Kreisen geordnet.)

Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis		Ort	Bezeichnung	Vorhanden im Jahre
Bunzlau	1	Günthersdorf	Kirchschreiber	1381
Goldberg-Haynau	2	Modelsdorf	Schule	1519
Görlitz	3	Ebersbach	Glöckner	1405
	4	Friedersdorf	Schulmeister	1521
	5	Hernsdorf	Schulmeister	1381
	6	Hohfisch	Schreiber	1500
	7	Jauernick	Schreiber	1413
	8	Kunnersdorf	Schreiber, Glöckner	1505
	9	Leopoldshain	Messediener	1440
			Glöckner	1510
	10	Ludwigsdorf	Schulmeister	1400
	11	Melaune	Schreiber	1530
	12	Penzig	Messediener	1484
	13	Radmeritz	Schreiber,	
			Kirchdiener	1489
	14	Tauchritz	Schreiber	1495
	15	Troitschendorf	Rüster	1507
	16	Wendisch Ossig	Schulmeister,	
			Glöckner	1491
Grünberg	17	Dchelhermsdorf	Schulmeister,	
			Glöckner	1487
Hirschberg	18	Warmbrunn	Schule	nach 1404
Lauban	19	Rüpper	Schule 1433	oder 1439
	20	Rengersdorf	Schreiber	1444
	21	Wingendorf	Schreiber	1504
Liegnitz	22	Heinersdorf	Glöckner, Kantor	1480
Rothenburg	23	Creba	Schreiber	1531
	24	Groß Radisch	Schreiber	1501
	25	Jänkendorf	Schreiber	1532

Regierungsbezirk Breslau.

Neumarkt	26	Fürstenau	Schule	um 1300
Rimptsch	27	Brauß	Schulmeister	1406
Dhlau	28	Riehmien	Schulmeister	1502
Steinau	29	Zedlitz	Schule	1520

Oberschlesien.

Grottkau	30	Boitmannsdorf	Schule	um 1484
Neustadt	31	Klein Strehlitz (?)	Schule	1379
	32	Steinau (?)	Schule	1379

Dorfschulen in Schlesien vor der Reformation¹⁾.

(Nach der Zeit geordnet.)

Ort	Kreis	
1. Fürstenau	Neumarkt	um 1300
2. Klein Strehliß (?)	Neustadt	1379
3. Steinau (?)	—	1379
4. Günthersdorf	Bunzlau	1381
5. Hermsdorf	Görlitz	1381
6. Ludwigsdorf	—	1400
7. Warmbrunn	Hirschberg	nach 1404
8. Ebersbach	Görlitz	1405
9. Brauß	Nimptsch	vor 1406
10. Jauernick	Görlitz	1413
11. Rüpper	Lauban 1433 oder	1439
12. Leopoldshain	Görlitz	1440
13. Rengersdorf	Lauban	1444
14. Heinersdorf	Liegnitz	1480
15. Benzig	Görlitz	1484
16. Boitmannsdorf	Grottfau	1484
17. Ochelhermsdorf	Grünberg	1487
18. Radmeritz	Görlitz	1489
19. Wendisch Ossig	—	1491
20. Tauchritz	—	1495
21. Hofkirch	—	1500
22. Groß Radisch	Rothenburg	1501
23. Wingendorf	Lauban	1504
24. Runnersdorf	Görlitz	1505
25. Troitschendorf	—	1507
26. Niehmen	Dhlau	1508
27. Modelsdorf	Goldberg-Haynau	1519
28. Zedliß	Steinau	1520
29. Friedersdorf	Görlitz	1521
30. Melaune	—	1530
31. Creba	Rothenburg	1531
32. Jänkendorf	—	1532

¹⁾ Als Belege für das Bestehen von Schulen sind Bemerkungen nicht zu werten, wenn sie zum Beispiel so lauten: „In Gröbnig, Kr. Leobschütz, bestand eine sogenannte Kirchschule schon vor mehreren Jahrhunderten.“ „In Katscher besteht eine Schule mindestens seit Erhebung des Ortes zur Stadt (1321). Da sich jedoch schon vordem in Katscher eine Pfarrkirche befand, können wir mit Sicherheit annehmen, daß schon vorher hier eine sogenannte Pfarrschule bestand.“ „In Nassiedel bestand schon vor der Reformationszeit eine sogenannte Pfarrschule.“ — Diese Angaben sind entnommen aus Robert Hofrichter, Geschichtliches der einzelnen Ortschaften des Kreises Leobschütz, (Leobschütz 1914), S. 398, 437, 410.

Aus den verhältnismäßig zahlreichen Schulen im Gebiet der Oberlausitz darf wohl mit Recht geschlossen werden, daß auch sonst bereits vor der Reformation die Schulen, oder, vorsichtiger gesagt, die Bildungsmöglichkeiten in den Kirchdörfern keine Seltenheiten waren. Nur sind sie schwer nachzuweisen, da schriftliche Belege dafür nur noch in Ausnahmefällen vorhanden sein mögen.

Nur aus zerstreuten Bemerkungen konnten die genannten vor-reformatorischen Schulen ermittelt werden. Daraus ist aber noch kein einheitliches Bild zu gewinnen. Doch besitzen wir erfreulicherweise ein solches aus einem geschlossenen Teilgebiet Schlesiens, nämlich aus dem Fürstentum Sagan.

Von 1472 bis 1549 stand dieses Fürstentum unter sächsischer Herrschaft. Auf den 1539 verstorbenen, streng katholischen Herzog Georg folgte sein evangelisch gesinnter Bruder, Herzog Heinrich der Fromme. Die Domkirche in Meissen wurde evangelisch. Auch in Sagan kamen die Pfarrkirche und die Franziskanerkirche in evangelischen Besitz¹⁾. Herzog Heinrich ernannte Franz von Nechern zum Verweser des Fürstentums, kam im Oktober 1540 selbst nach Sagan und begann die Reformation des Landes mit der Anordnung einer Visitation. Hierzu war ein „Verzeichnis aller Pfarreien Einkommen im Fürstentum Sagan, dem Herrn Verweser eingestellt von der sächsischen Regierung im 1540. Jahre“ angefertigt worden, das im katholischen Pfarrarchiv zu Sagan noch vorhanden und in Artur Heinrichs Geschichte des Fürstentums Sagan (Sagan 1911), S. 400—415, abgedruckt ist.

Aus diesem Verzeichnis soll hier in übersichtlicher Zusammenstellung alles dargeboten werden, was dort über die „Custodia“, d. i. Küsterei, mitgeteilt ist²⁾.

Die vorliegende Nachweisung aus dem Fürstentum Sagan gibt uns reichen Aufschluß über die kirchlichen Verhältnisse in der Zeit um 1540. Sie berichtet außer dem hier Wiedergegebenen noch über die damals vorhandenen Pfarrer und die Zeitdauer ihrer Amtsführung, über die Einkünfte der Kirchen, Pfarrer und Küster, über die Gebäude, das Inventar und die Kirchengерäte. Aber über die Religion der damaligen Pfarrer und Küster wird nichts gesagt. In Hirschfeldau, Mednitz und Petersdorf bei Sagan hatten Mönche die Pfarrstellen inne. Der Pfarrer von Schönbrunn war nachweislich katholisch³⁾: Infolge der Visitation und der von Herzog Heinrich dem Frommen erlassenen Kirchenordnung von 1540 gingen alle Kirchen und somit

¹⁾ Artur Heinrich, Geschichte des Fürstentums Sagan. 1. Teil (Sagan 1911), S. 395.

²⁾ Siehe Seite 232, 233.

³⁾ Ebenda S. 416.

auch die Küstereien in evangelischen Besitz über, soweit sie nicht schon früher evangelisch geworden waren ¹⁾).

Aus der Kirchenordnung seien nur die Sätze angeführt, die von der Schule handeln:

„De scolis. Scole habeantur sed docte et que cum artibus ac litteris mores tam christianos quam politicos doceant.

Schulen sollen gehalten werden, aber gelehrte und solche, welche mit den Künsten und Wissenschaften zugleich christliche und bürgerliche Sitten lehren.“

„Monasteria habeantur, sed pauciora ac mediocria. Addicio: ex ipsis fiant scole.

Klöster sollen behalten werden, aber mäßiger und weniger. Zusatz: Aus ihnen sollen Schulen werden ²⁾.“

In der Nachweisung von 1540 wird die Stadt Sagan nicht erwähnt. Aber der Anfang der Kirchenordnung (ordinacio) bringt die Besoldung der „Kirchendiener“. Dem Pastor 150 Gulden, mit 21 Silbergroschen gerechnet; dem 1. und 2. Diaconus je 90, dem 3. Diaconus 70, dem Kirchner 30, dem Organisten 20, dem Schulmeister 80, dem Bakkalaureus 60, dem Kantor 40 Gulden. Jedoch wurde schon 1541 die Besoldung der Lehrer durch den Herzog dahin geändert, daß dem Magister und Schulmeister 80, dem Bakkalaureus 50, dem Kantor 45 Gulden ausgezahlt wurden. Als nun eine vierte Lehrkraft, der Signator, angestellt wurde und dadurch die bisherigen drei eine Erleichterung erhielten, sollten sie etwas von ihrem Einkommen verlieren, und zwar so, daß, wenn der Rat der Stadt noch etwas hinzulegte, der Signator 30 Mark erhalten sollte ³⁾. Somit hatte die Schule in Sagan, die bereits 1305 erwähnt wird, um 1540 schon einen großen Umfang.

Nur in Priebus, wo die Schule bereits seit 1406 bekannt ist, wird ein Schulmeister ausdrücklich erwähnt. Auch nur dort wird vom Schulgeld berichtet. Sonst kommt das Wort Schule in der Nachweisung nicht vor.

In Raumburg am Bober wird vom Glöckner gesprochen, der unmittelbar darauf als Kirchner bezeichnet wird. Für ihn sollte erst eine Behausung bereitgestellt werden. Dort wurde erst von 1543 ab evangelischer Gottesdienst ⁴⁾ und wohl zugleich auch eine evan-

¹⁾ Heinrich, Sagan, S. 417.

²⁾ Ebenda S. 421.

³⁾ Ebenda S. 418.

⁴⁾ Johann Gottlob Worbs, Geschichte der evangelischen Kirchen —, Prediger und Schullehrer im Fürstentum Sagan (Bunzlau 1809), S. 40. — Arthur Heinrich, Geschichtliche Nachrichten über Raumburg a. B., Freiwaldau und Halbau (Sagan 1900), S. 11.

Ort	Befahrung	Garten	Äder Ruten	Wieviel mit wieviel Fuder Heu	Geet Garben	Roggen Scheffel	Weizen für Abweh- nach- Wort u. Wein Scheffel	Zahl der Broie (auf jedes Zugungung in Sellen)	Abgabe an wieviel hig- Abenden	Bar von		Sonnig bar
										dem Pfarrer Kirche	Größten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Sagan	ja	1			1	14		180 (1)	2	4	4	1 Mart ¹⁴⁾
Briesnik	ja	1			1	6		72 (1)	2	4	4	
Buchwald	ja	1			1	18		168 (2)	2	4	4	
Cojel	ja	1			1			132	2 ⁷⁾	4	4	
Dittersbach	ja	1			1			288	2 ⁸⁾	4	4	
Ettersdorf	ja	1			1				2 ⁹⁾	4	4	
Eißenberg	ja	1		2	1	8			2	4	4	
Freitwaldau	ja	1	3		1			84	2	4	4	
Gräfenhain	ja	1			1			72	2	4	4	
Groß Petersdorf	ja	1			1			96	2	4	4	
Groß Reichenau	ja	1			1			84 (4)	2	4	4	
Groß Sellen	ja	1		1	1			132 (3)	2	4	4	
Hartmannsdorf	ja	1			1			68	2 ⁹⁾	4	4	
Hertwigswaldau	ja	1			1	3 ^{1/4)}		204 (1 ⁶⁾)	2	4	4	
Hirschfeldbau	ja	1			1	6		84 (4)	2 ¹⁰⁾	4	4	
Kottwitz	ja	1			1	8		120	2 ¹¹⁾	4	4	
Kunau	ja	1			1			132 (1)	2 ¹²⁾	4	4	
Kunzendorf	gut	1			1			108	2 ⁹⁾	4	4	
Küpper	ja	1			1			1 v. jeder	2	4	4	
Mednitz	ziemlich	1			1			Sofflatt		4	4	
Naumburg	nein	1			1			104 (2)	2 ¹³⁾	4	4	
Neuwaldbau	ja	2 ¹⁾			1	6		72 (1)	2	4	4	
Nieder Gorpe	ja	1			1			42		4	4	
Petersdorf bei Sagan	ziemlich	2			1	6				4	4	

Priebus	ja	1			1	8 ⁵⁾		72 (1)	2	4	4	x ¹⁹⁾
Reichenau bei Priebus	ja	1			1	7		104 (5)	2	4	4	
Reichenbach (Zilial)	ja	1			1	8		84	2	4	4	
Rüdersdorf (Sr. Sprottau)	ja	1			1	8		132 (2)	2	4	4	
Schönbrunn	ja	1			1	16 ^{7/8)}		108 (1)	2 ⁹⁾	4	4	
Schöneich	gering	1			1	6				4	4	
Wittgendorf (Sr. Sprottau)	ja	1			1	7		74 (2)	2 ⁸⁾	4	4	

1) In Spalte 3 ist bei Neuwaldbau angegeben: „2 Gärten, von dem einen zinkt er der Kirche“. 2) Spalte 6. Bei Groß Reichenau: „1 Garben Getreide“. 3) Bei Kottwitz: „1 Beet Garben. 2 hl. Abende und 1 Beet“. 4) Spalte 7. Bei Hertwigswaldau: „3 Scheffel 1 Viertel 2 Scheffel Korn gibt der Lehnheit“. Das soll wohl heißen: von den 3/4 Scheffeln gibt 2 Scheffel der Grundherr. 5) Bei Priebus: „8 Scheffel Korn vom Schloß von wegen der Präbend“. Es scheint so, als ob früher Dienstland zur Küllerei gehört hat, das aber die Grundherrschaft (der Herzog) an sich gezogen hat und dafür die Roggenabgabe leistet. 6) Spalte 9. Bei Kottwitz: „17 Schillinge Brot im Dorfe Kottwitz auf 1 Brot 1 Sellen. Auch auf der einen Seite zu Viehisch auf jedes Brot 1 Sellen; auf der anderen Seite zur Rohrwiese auf 2 Brot 3 Sellen.“ 7) 1 Schilling = 12 Stüd, sonst auch 1 Schilling = 1 Ort = 1/4 Mart; Viehisch und Rohrwiese sind die damals nach Kottwitz eingepfarrten Dörfer Viehbüsch und Rohrwiese im Kreise Freystadt. — Die Viehstedenheit der Zugungung zum Brot innerhalb einer Pfarrei ist wohl als ein Beweis dafür zu werten, daß die Abgabe schon sehr lange bestanden und sich im Laufe der Zeit gewandelt hat. 8) Spalte 10. Statt wie sonst „2 hl. Abend“ oder „die 2 hl. Abend“ heißt es bei Dittersbach: „Die hl. Abend ... Zweene hl. Abend“. Es ist nicht ersichtlich, wie die Wiederholung zu deuten ist. 9) Bei Ettersdorf und Groß Reichenau: „2 Beden am hl. Abend“, bei Wachschorf: „Die Bede auf den 2 hl. Abenden.“ 10) Bei Kunau: „Das neue Jahr. Den hl. Abend.“ 11) Bei Mednitz und Wittgendorf: „Den hl. Abend, den Gründonnerstag.“ 12) Bei Kunau: „Den Gründonnerstag eingemallt.“ 13) Bei Kunau: „Den hl. Abend.“ 14) Spalte 13. Bei Buchwald: „1 Mart zur Schwemnit Herr Walthalar der Junge“. Aus den Angaben über die Pfarreinteilung ist wohl zu schließen, daß der Grundherr in Schweinitz (Kreis Grünberg) Geld von der Pfarrei und der Küllerei geliehen hatte, wofür er 3 bzw. 1 Mart Zinsen zu entrichten hatte. 15) Bei Freitwaldau: „2 Gr. Myddcher Wilpurger geben die Gärtnen. 1 Gr. ein Hausgenos“. Die Bedeutung der Worte „Myddcher Wilpurger“ war nicht zu ermitteln. 16) Bei Kottwitz: „1 Mart gibt der Edelmann von wegen des Geldes“. Der Grundherr hatte also das Stiftungskapital der Küllerei an sich genommen und Zinsen dafür zu zahlen. 17) Bei Kunau: „Der Anteil am Tischgrochen, der für den Pfarrer und den Küster erhoben wurde, wird nur hier erwähnt, obwohl überall üblich.“ 18) Bei Kunau: „Der Anteil Mednitz und Wachschorf: Die „Zins“ oder der „Zins“ sind die Erträge von vorhandenen Kapitalien. 19) Bei Priebus: „Der Schulmeister: 2 Mart von St. Anna Mehlgelbst gibt der Inhaber des Lehns. 3 Schilling vom Lehn Corporis Christi: 36 Gr. vom Salve gibt der Herzog. 12 Gr. vom Tenebrae ... 3 Gr. von einem Knaben, ein Quartal Summa 2 Mart. 2 Gr. von den kleinen Knaben einen die Schule“. Salve und Tenebrae bedeuten Gefänge. Also auch hier Anteil an kirchlichen Stiftungsgeldern; ferner Schulgeld.

gelische Schule ¹⁾ eingerichtet. Am 14. Juli 1546 wurde der bisherige Schulmeister in Raumburg, Matthias Lothar aus Hilperhausen, in Wittenberg zum Pastor in Drehnow, Ars. Grünberg, ordiniert ²⁾).

In den Pfarrdörfern ist überall die custodia, Küsterei, vorhanden. Auch das Filialkirchdorf Reichenbach hat eine Küsterei, jedoch die anderen Filialen Altkirch, Leuthen und Rengersdorf nicht.

Außer in Raumburg gab es überall eine „Behausung“ für den Küster, die wohl nirgends größer als eine Stube und eine Kammer gewesen sein mag. Die Bezeichnung einiger Küsterhäuser als gering und ziemlich weist wohl auf den schlechten Bauzustand hin; auch ein Beweis für das lange Bestehen der Küsterei.

Neben dem Wohnhause ist überall, außer in den Städten, ein Garten, wenn er auch mehrfach nur klein gewesen ist. In Neuwaldau hat der Küster sogar 2 Gärten; aber nur einer gehört zur Dienstwohnung, für den anderen muß er der Kirche Pacht zahlen. Auch in Petersdorf bei Sagan sind 2 Gärten für den Küster vorhanden.

An Naturalien erhält der Küster in 21 von den 32 Kirchorten Roggen geliefert, und zwar von $3\frac{1}{4}$ bis 18 Scheffel. Nur in Kunau und Groß Reichenau empfängt er 2 bzw. 1 Scheffel Weizen, jedoch muß er dafür Brot und Wein zum hl. Abendmahl liefern. In Küpper gibt ihm die Kirche 6 Gr. um „Brot und Wein zu halten“, in Buchwald 7 Gr. „Wein und Brot halben“, im Filial Reichenbach 8 Gr. „vom Wein holen“, in Hertwigswaldau 20 Gr., „davon muß er Brot und Wein schicken“, in Wachs Dorf 21 Gr., „davon Wein und Brot zu holen“, in Rückersdorf 1 Mark, „davon muß er Wein und Brot schicken“. Diese Beträge und ihre Begründung sind doch recht verschieden; sie sind auch unabhängig von der Größe der Gemeinde. In Cosel lieferten die Kirchväter aus der von ihnen verwalteten Kirchkasse Brot und Wein zum hl. Abendmahl.

Die Lieferung von Broten wird nur in Cosel, Freiwaldau, Gräfenhain, Priebus und Schöneich nicht erwähnt. Jedoch ist es höchst wahrscheinlich, daß diese Abgabe überall üblich war, und zwar, wie für Raumburg ausdrücklich bezeugt wird, von jeder Hofstatt ein Brot. Zu jedem Brote gehörte eine bare Zuzahlung von 1 bis 5 Sellern, höchstwahrscheinlich auch da, wo sie als ganz selbstverständlich nicht besonders angegeben wird. In Eisenberg und Kottwitz ist die

¹⁾ Vor der Reformation ist eine Schule in Raumburg a. B. nicht nachweisbar. Burda, S. 85. ²⁾ Georg Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch, Band 1 (Leipzig 1894), Nr. 788. — S. Söhnel, Wittenberger Ordinationen für Niederschlesien. Correspondenzblatt des Vereins für schlesische Kirchengeschichte, Band 9 (Liegnitz 1904), S. 196.

Zahl der Brote besonders hoch. Ein altes Herkommen bestimmte, in welcher Woche die einzelne Besizung das Brot zu liefern hatte. Auch war die Größe des Brotes allgemein feststehend nach einer gewissen Menge Mehl, obwohl bisweilen der Küster Ursache zur Klage hatte¹⁾. Über den Bedarf hinausgehende Brote wurden in Geld oder sonstwie entschädigt. Die Brotlieferung durch die Gemeinde war notwendig, weil der Küster in der Regel, so auch im Fürstentum Sagan, keinen Acker hatte. Wo solcher, wie allein in Gräfenhain vorhanden war²⁾, fehlte auch das Brot.

Nur in Groß Selten und in Freiwaldau gehörte zur Küsterei ein Stück Wiese, wovon 1 bzw. 2 Fuder Heu geerntet wurden.

An den meisten Orten gehörte zu den Einkünften des Küsters „ein Beet Garben“. In Groß Reichenau steht dafür „ein Garben Getreide“, in Küpper „eine Garbe“. Es ist nicht ganz klar, was damit gemeint ist. Jedoch ist wohl ein Beet Garben so viel, als Getreide auf einem Beet gewachsen ist³⁾. Das Beet hatte eine bestimmte Flächengröße, die freilich örtlich und zeitlich verschieden war.

Mehrmals kommt eine Geldzahlung von einem Teil der Gemeindeglieder, die an anderen Abgaben nicht teilnahmen, vor: In Groß Reichenau je 3 Heller, in Hartmannsdorf je 2 Heller von den Gärtnern, in Freiwaldau 2 Gr. von jedem Gärtner und 1 Gr. von jedem Hausgenossen (Mieter), in Petersdorf bei Sagan 14 Heller von den Gärtnern.

An wenigen Orten gab es Zinsen aus Stiftungen und sonstige bare Einkünfte. In Freiwaldau, Hartmannsdorf, Neuwaldau, Petersdorf, Priebus und Wachs Dorf wird die Abgabe des Pfarrers von 4 Gr. nicht erwähnt. Außer diesen Orten ist noch in Hirschfeldau, Runau, Kunzendorf und Wittgendorf die Zahlung von 4 Gr. seitens der Kirche nicht angegeben. Aber es darf wohl vermutet werden, daß diese Gelder trotzdem überall gezahlt wurden.

Gleichzeitig eine Geld- und Naturaleinnahme gewährten die sogenannten Umgänge, allermeist kurz vor Weihnachten und vor Ostern. Erwähnt sind sie nicht, wahrscheinlich weil selbstverständlich, in Buchwald, Neuwaldau, Petersdorf und Priebus. Am Gründonnerstag war, wie ja vielfach noch in die Gegenwart hinein, die

¹⁾ Sächsisches Generalartifel von 1580, Artikel 40. In Corpus juris ecclesiastici Saxonici, oder Churfl. Sächs. Kirchen-, Schulen- wie auch andere dazu gehörige Ordnungen (Dresden 1708), S. 97. ²⁾ Welche Fläche diese „3 Ruten“ damals im Fürstentum Sagan bedeuteten, ist nicht bekannt. ³⁾ So sagt es auch nach freundlicher Mitteilung Herr Stadtarchivar Professor Dr. Dr. Richard Zech in Görlitz auf.

Bede, das heißt die Gabe von Eiern fällig. Der in Städten sonst vielfach übliche Umgang am Gregoritage ist hier nirgends genannt.

Die Stolgebühren werden gar nicht erwähnt, und doch hat sie jeder Küster selbstverständlich erhalten. Ebenso ist sein Anteil am Tischgroschen verschwiegen, außer in Kunau.

Jene Nachweisung von 1540, also aus der Übergangszeit aus dem Mittelalter, bezeugt für jedes Pfarrdorf und sogar für ein Filialdorf das Bestehen einer Küsterei mit Haus und Garten, sowie Einkünften in Geld und Naturalien. Sie ist unzweifelhaft mit allem Zubehör kirchlicher Besitz, genau so wie die Pfarrei. Alles deutet darauf hin, daß sie seit langer Zeit vorhanden war. Darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß, wie im Fürstentum Sagan, überall neben der Kirche und Pfarrei auch die Küsterei bestanden hat? Denn es ist doch wohl keinerlei Grund zu der Annahme vorhanden, daß im Saganer Ländchen für die Kirche besonders gut gesorgt worden wäre. Nur besitzen wir aus ihm ein vollständiges Bild. Das Wenige, was wir sonst darüber aus dem Mittelalter wissen, ermöglicht kein Urteil, sondern ist eben nur ein ganz kleiner Rest, dessen Kenntnis sich aus jener Zeit zu uns herübergerettet hat.

Der Küster hatte unzweifelhaft zunächst seinen Dienst an der Kirche; er war der Gehilfe des Pfarrers im Gottesdienst und bei den Amtshandlungen; er war der Glöckner; er leitete besonders den Gesang und war der Kirchschreiber. Aber seine Tätigkeit beschränkte sich nicht auf die rein kirchlichen Dinge. Er tat mit Wissen und Willen seines Pfarrers und der Obrigkeit noch manches andere.

Von Valentin Trogendorf wissen wir, daß er in seinem Heimatdorte Troitschendorf, Ars. Görlik, vom Pfarrer und Küster lesen und schreiben gelernt hat. Die Nachweise aus der Oberlausitz bringen abwechselnd die Bezeichnungen: Glöckner, Kantor, Kirchdiener, Kirchschreiber, Küster, Messediener, Schreiber, Schulmeister, und zwar offenbar für dieselben Persönlichkeiten¹⁾. Bis heutigen Tages haben sich die Benennungen: Küster, Küstereivermögen, Küsterdezem u. dgl. erhalten, obgleich doch der Lehrerorganist die „niederen“ Küsterdienste schon lange nicht mehr persönlich leistet und von den „höheren“ Küsterdiensten nicht mehr viel übrig geblieben ist²⁾.

¹⁾ Im Kirchbuch von Groß Minnersdorf (Ars. Lüben) schrieb der Pastor 1612 und 1614, daß er das „Kind meines Schreibers Jakob Radion“ getauft habe. ²⁾ Im Regierungsbezirk Liegnitz führen alle Lehrerorganisten die amtliche Bezeichnung „Kantor“, die in den anderen Bezirken als besondere Auszeichnung

Es würde somit an sich nichts hindern anzunehmen, daß die im Fürstentum Sagan für 1540 nachweisbaren und alle sonst vorhandenen Küster zugleich auch Schule gehalten haben. Und doch würde solche Verallgemeinerung nicht zutreffen, wenigstens nicht für die Zeit vor der Reformation und für die allererste Zeit nach der Einführung der Reformation in die betreffenden Landesteile. Denn damals war ja gar nicht überall das Bedürfnis für eine Schule vorhanden.

Bergegenwärtigen wir uns doch die damalige Zeit. Was gab es zu lesen? Die Erfindung der Buchdruckerkunst hatte doch nicht sogleich das Land mit Büchern überflutet¹⁾. Und was im Druck erschien, konnte außer dem Neuen Testament, dem Katechismus und später der ganzen Bibel doch nicht immer als Schulbuch in Betracht kommen.

Was gab es zu schreiben? Für die wenigen Eintragungen ins Schöppenbuch, die nach bestimmten Mustern erfolgten, und später ins Kirchenbuch, genügte es, wenn der Pfarrer und der Küster schreiben konnten. Der Gesichts- und Bewegungskreis der damaligen Landleute, die unter der mehr oder weniger drückenden Gutsherrschaft lebten und meistens unfrei waren, war doch recht klein und ist eng und gering geblieben, bis das Zeitungswesen aufblühte.

Was gab es zu rechnen? Das Kerbholz spielte eine sehr große Rolle und reichte für die einfachen Verhältnisse des Dorfes aus²⁾.

Wie stand es unmittelbar vor der Reformation mit dem Religionsunterricht? Die allgemein erhobenen Klagen darüber beweisen wohl, daß die Kenntnis der christlichen Wahrheiten überaus gering war, eben weil der Religionsunterricht arg vernachlässigt war. In den lateinischen Stadtschulen war zwar der gesamte Unterricht auf religiöser

verliehen wird. In manchen Teilen der Provinz Brandenburg war der Küstertitel noch vor 30 Jahren eine Ehrenbezeichnung, auf die viele Kirchschullehrer großen Wert legten.

¹⁾ Heinrich Boehmer, Luther im Lichte der neueren Forschung (4. Aufl., Leipzig und Berlin 1917), S. 292, gibt an, daß 1518, als Luther seine ersten deutschen Schriften herausgab, in Deutschland erst 150 Bücher in deutscher Sprache erschienen waren; allerdings stieg diese Zahl infolge der Reformation sehr rasch: 1519 auf 260; 1520 auf 570; 1521 auf 620; 1522 auf 680; 1523 auf 935; 1524 auf 990.

²⁾ Noch vor 50 Jahren genügte es in manchem kleinen Dorfe, wenn der Scholz auf seinem Fensterladen neben den dort ein für allemal aufgeschriebenen Namen seiner Gemeindeglieder mit einem Kreidestrich die Bezahlung der Steuern vermerkte, die ja für die einzelnen „Possessionen“ auf viele Jahre in derselben Höhe zu erheben waren.

Unterlage aufgebaut, aber die Auswertung dieser Unterlage fehlte wohl sehr oft. In den Schreibschulen, den sogenannten deutschen Schulen, gab es gar keinen Religionsunterricht. So kann auch angenommen werden, daß der Küster auf dem Lande nur in seltenen Fällen Religionsunterricht erteilt hat.

Mit der Reformation der Kirche traten ganz neue Verhältnisse ein. „Da wehte aufs neue wie Sturmesbrausen der Geist Gottes durch die Kirche, und auf dem erwachten reformatorischen Leben in derselben war urplötzlich eine ganz neue Auffassung der Schule und ein ganz neuer Sinn für die Pflege der Schule ausgesprochen“¹⁾. Es genügte doch nicht mehr, daß die Gemeindeglieder einfach hinnahmen, was ihnen die Kirche bot, sondern sie alle sollten zur Erkenntnis der Wahrheit kommen. Jeder einzelne sollte zu einer festen Gewißheit der Gnade Gottes gelangen, die von Jesus Christus verheißen ist und im Wort und Sakrament übermittelt wird. Solche Erkenntnis der Wahrheit und Gewißheit der Gnade war aber nur durch eifriges Hören und Lesen der heiligen Schrift möglich. Daher liegt es im Wesen der evangelischen Kirche, ihre Glieder soweit zu unterrichten, daß sie unter Anleitung und auch selbständig in der Schrift forschen und den Inhalt der Predigt zu prüfen vermögen²⁾. Somit mußte folgerichtig aus der Reformation das Streben nach einer allgemeinen Volksbildung herauswachsen. Das Volk sollte wenigstens die wichtigsten Stücke der heiligen Schrift verstehen, um ihren Inhalt im christlichen Glauben aufzunehmen. Zu solchem kirchlichen Unterricht reichte Luther seinen kleinen Katechismus dar.

Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich, die Förderung der Schule durch Luther und seine Mitarbeiter am Werk der Reformation erschöpfend darzustellen. Jedoch sei einer ganz kleinen Auswahl seiner Worte Raum gegönnt.

Schon in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ hatte er i. J. 1520 als das Ziel einer Neuordnung der Schulen hingestellt: „Vor allen Dingen sollte in den hohen und niederen Schulen die fürnehmste und gemeinste Lektion sein die heilige Schrift und den jungen Knaben das Evangelium.“ 1524 schrieb er in seiner

¹⁾ Rudolph Hugo Hofmann, Rechtfertigung der Schule der Reformation gegen ungerechtfertigte Angriffe. Abdruck des Dekanats-Programms zum Reformationsfeste 1889 (Leipzig 1889), S. 32. ²⁾ Ebenda S. 34 f. — H. Heppel, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 1. Band (Gotha 1858), S. 12. — C. F. Eduard Wagner, Geschichte der Leipziger Winkelschulen. Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs, 8. Band (Leipzig 1906), S. 1 f.

Mahnung „An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“: „Es ist eine ernste und große Sache, daran Christo und aller Welt viel liegt, daß wir dem jungen Volk helfen und raten. Damit ist dann auch uns geholfen und geraten . . . Das ist einer Stadt bestes und allerreichstes Gedeihen, Heil und Kraft, daß sie viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlgezogener Bürger hat . . . Meine Meinung ist, daß man die Knaben des Tages eine Stunde oder zwei lasse zur Schule gehen und nichtsdestoweniger die andere Zeit im Hause schaffen, Handwerke lernen und wozu man sie haben will . . . Also kann ein Mägdlein ja soviel Zeit haben, daß sie des Tages eine Stunde zur Schule gehe und dennoch ihres Geschäftes im Hause wohl warte . . .“

Neben seiner Fürsorge für die höheren Schulen, die notwendig waren, damit „Prediger, Juristen, Pfarrer, Schreiber, Ärzte, Schulmeister u. dgl. bleiben“, forderte Luther also mit allem Nachdruck den Unterricht möglichst aller Kinder. „Nichts wird uns und unseren Nachkommen mehr helfen, denn Erhaltung guter Schulen und Aufzucht der Kinder. Denn das sind die Pflänzlein, dadurch die Kirche Gottes als ein schöner Garten erbaut und fortgebracht wird. Darinnen sind wir alle, so Christen sein wollen, schuldig mit aller Treue, mit dem, so wir vermögen, dazu zu helfen und zu fördern.“

Luther kannte freilich auch die großen Schwierigkeiten, die sich seinem Ziel entgegenstellen würden. Daher war seine Forderung recht bescheiden: für die Mädchen 1, für die Knaben 1 oder 2 tägliche Schulstunden! Aber bei den damaligen Verhältnissen auf dem Lande war auch das noch nicht überall zu erreichen. Dennoch liegt hierin der Keim der allgemeinen deutschen Volksschule.

Da an die allgemeine Einrichtung von Volksschulen zunächst noch nicht gedacht werden konnte, wurde wenigstens der kirchliche Unterricht im Katechismus, d. h. in der Religion, angeordnet und auch durchgeführt.

Aber wie in Schlesien die Einführung der Reformation in mancher Beziehung einen anderen Verlauf nahm als sonst in den deutschen Landesteilen, so war es auch in bezug auf den Katechismus. Man begnügte sich hier nicht mit Luthers großem und kleinem Katechismus, sondern verfaßte eigene.

Der Schwendfelder Theologe Krautwald in Liegnitz gab schon 1525 eine Anleitung zum Katechismusunterricht heraus ¹⁾. Sie war

¹⁾ G. Eberlein, Der kirchliche Volksunterricht nach den Anschauungen der

nicht ein eigentlicher Katechismusedwurf, sondern ein katechetisches Hilfsbüchlein mit Anweisungen für die Unterrichtsart und die Stoffauswahl. Es ist bei der theologischen Stellung Krautwalds nicht verwunderlich, wenn er die Sakramente gar nicht erwähnt. Im Jahre 1534 brachte er ein erweitertes und verbessertes katechetisches Hilfsbuch heraus¹⁾. Schwencfeld selbst hat 1531 einen Katechismus geschrieben²⁾, ebenso der in seinen Bahnen wandelnde Johann Siegismund Werner, dessen Buch bereits 1534 erwähnt wird und in Drucken von 1546 und später vorliegt³⁾.

Der erste evangelische Pastor an der Elisabethkirche zu Breslau, Ambrosius Moibanus, schrieb einen Katechismus, den er 1533, 1537, 1544 und 1546 in lateinischer, 1535 in deutscher Sprache erscheinen ließ⁴⁾. Er gibt eine Darstellung der christlichen Frömmigkeit, in 10 kurzen Leitsätzen zusammengefaßt und mit Erklärungen versehen. Im Anhang folgen die 10 Gebote, das Glaubensbekenntnis und das Vater Unser ohne Auslegung, ferner einige Gebete. Moibans Katechismus wurde wohl bereits 1535 im Herzogtum Brieg durch Herzog Friedrich eingeführt, hauptsächlich, um der Irrlehre Schwencfelds entgegen zu wirken⁵⁾.

Trochendorf hat den Katechismusunterricht in seiner Goldbergener Schule besonders gepflegt. Nach seinem Tode (1556) wurden seine Hefte mehrfach, zuerst 1558, herausgegeben⁶⁾.

An Trochendorfs Unterricht lehnte sich der Katechismus des Liegnitzer Superintendenten Leonhard Kreuzheim von 1579 bzw. 1581 an⁷⁾. Daneben war im Fürstentum Liegnitz noch der Katechismus des Lübener Pastors Franziskus Rosentritt in mehreren Auflagen aus den Jahren 1568, 1571 und 1587 verbreitet⁸⁾.

Auch der Brieger Hosprediger Georg Roth ließ 1565 einen Katechismus in Breslau drucken⁹⁾. Der Freystadter Rektor Johannes

Schwencfeldischen Kreise in Schlesien im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. *Corr.-Bl.* 7 (1900), S. 16 ff., 34—40.

¹⁾ Ebenda S. 27 ff., 45. — *Corpus Schwencfeldianorum*, Bd. 5. (Leipzig 1916), S. 222—246. ²⁾ Ebenda 3 (1914), S. 208—238. — Johann Michael Reu, *Quellen zur Geschichte des Katechismusunterrichts* II 1 (Gütersloh 1911), S. 346; II 2, S. 757—762. ³⁾ Ebenda II 1, S. 347 f.; II 2, S. 762—773. ⁴⁾ Paul Konrad, *Dr. Ambrosius Moibanus* (Halle 1891), S. 49 ff. — Reu II 1, S. 334 ff.; II 2, S. 710 ff.; deutsch II 1, S. 336 ff.; II 2, S. 714—740. ⁵⁾ Konrad, *Moibanus*, S. 70. — Eberlein, *Volksunterricht*, S. 27, hält diese Annahme für sehr gewagt. ⁶⁾ Reu II 1, S. 349—356; II 2, S. 773—849. ⁷⁾ Ebenda II 1, S. 356 ff.; II 2, S. 849 bis 875. ⁸⁾ Ebenda II 1, S. 359—362; II 2, S. 876 bis 900. ⁹⁾ Ebenda II 1, S. 363—365; II 2, S. 901—913.

Ferinarius, von 1572 ab Rektor in Brieg, ließ 1571 einen Katechismus in Wittenberg erscheinen ¹⁾. Der Delfer Pastor Gregor Storch bringt 1555 in seinem Katechismus noch das Ave Maria, jedoch mit evangelischer Auslegung ²⁾. 1591 erschien in Frankfurt (Oder) ein Katechismus für die Jugend zu Jauer von einem ungenannten dortigen Pastor ³⁾.

Inwieweit diese verschiedenen schlesischen Katechismen auf den Unterricht auch auf dem Lande Einfluß gewonnen haben, entzieht sich der Nachprüfung. Wahrscheinlich aber hat man sich an die Anweisung Luthers gehalten, den Wortlaut der Hauptstücke fest einzuprägen. Dazu sollte die Kinderlehre dienen. Sie wird in den ältesten Kirchenordnungen befohlen.

So wird in der Instruktion für die Visitation im Fürstentum Brieg 1565 angeordnet, daß die Visitatoren u. a. auch nach der Unterweisung im Katechismus durch den Pfarrer fragen sollten. Von einem Unterricht durch den Küster oder von einer Schule ist hier ebensowenig die Rede wie in der Brieger Kirchenordnung von 1542). In der Brieger Kirchenordnung von 1592 ⁵⁾ wird ausführlich von der Katechismuspredigt oder Katechismuslehre gehandelt. Sie sollte auch auf dem Dorfe sonntäglich nachmittags gehalten werden und wozüglich im Verlauf eines Jahres den Katechismusstoff bewältigen. Die Eltern mit ihren Kindern und dem Gesinde sollten sich dazu einfinden. Zwei Knaben sollten von einem geeigneten Platz aus innerhalb der Kirche die sechs Hauptstücke deutlich und langsam auf-sagen. Dorfschulen sind auch hier nicht erwähnt.

In der Liegnitzer Sakramentsordnung von 1535 ⁶⁾ war angeordnet, daß die Kinder sobald als möglich ihrem Pfarrer überwiesen werden sollten, damit er mit ihnen den Katechismus treibe. Wenn sie herangewachsen wären, sollten sie nochmals mit den Eltern und Paten in der Versammlung der Gemeinde erscheinen, um ein öffentliches Bekenntnis ihres Glaubens abzulegen. Dies ist wohl die Grundlage der nachmaligen Konfirmation.

¹⁾ Neu II 1, S. 368—371; II 2, S. 914—933. ²⁾ Ebenda II 1, S. 373 f; II 2, S. 933—937. — Luther behandelte 1523 zum letzten Mal das Ave Maria in Verbindung mit den Katechismusstücken. ³⁾ Ebenda II 1, S. 377 f; II 2, S. 937—959.

⁴⁾ Eberlein, Zwei Kirchenvisitationen im Fürstentum Brieg im 16. Jahrhundert. Corr. = Bl. 4 (1893), S. 143. ⁵⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 21 (F. Brieg) X 2a, I, S. 38. — Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 3. Bd. (Leipzig 1909), S. 446. ⁶⁾ Gerhard Eberlein, Die evangelischen Kirchenordnungen Schlesiens im 16. Jahrhundert Silesiaca, Festschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens (Breslau 1898), S. 221.

In der Saganer Kirchenordnung von 1540 ¹⁾ wird nur die höhere Schule, aber weder der Katechismusunterricht in der Kirche noch die Dorfschule erwähnt.

Die kurfürstlichen Generalartikel hatten in der Oberlausitz und wohl auch im Fürstentum Sagan Geltung. Dort wird in der Ausgabe von 1557 ²⁾ und fast wörtlich in der von 1580 ³⁾ den Küstern, Kirchnern oder Glöcknern zur Pflicht gemacht, „alle Sonntage nachmittags und in der Woche auch auf einen gewissen Tag die Kinder den Katechismus und christliche deutsche Gesänge D. Luthers mit Fleiß und deutlich zu lehren und nachmals in den vorgesprochenen oder vorgelesenen Artikeln des Katechismus wiederum zu verhören und zu examinieren. Und wo ein oder mehrere Filiale zu der Pfarre gehörten, soll er in solchem lehren, mit Rat seines Pastors dermaßen abwechseln, daß die Jugend in allen Dörfern nach Notdurft im Katechismus unterwiesen und ja nicht versäumt werde⁴⁾. Es sollen sich aber die Kirchner sonderlich befleißigen, daß sie die Gebote den Kindern und Alten fein langsam vorsprechen oder vorlesen, von Wort zu Wort, wie sie im kleinen Katechismus gedruckt sind, und sollen nicht frevelkühn oder unachtsam sein, daß sie die Worte verändern, vermehren, verkürzen oder verstümmeln, denn dadurch wird das junge Volk übel unterwiesen und lernt nachmals einer von dem andern unrecht beten“.

Der Küster sollte auch den Pastor, der mehrere Kirchen zu versorgen hat, im Gottesdienst vertreten, indem er vormittags „die Epistel und das Evangelium deselben Sonntags mit der Auslegung D. Luthers und den Hauptstücken des Katechismus ohne die Auslegung vorlesen und etliche christliche deutsche Lieder singen sollte“. Nachmittags sollte er in einer andern Kirche „der Jugend den Katechismus vorlesen und mit ihnen fleißig üben.“ . . . „Es soll aber keinem Glöckner, der nicht examiniert, hierüber zu predigen nachgelassen werden. Da sie aber examiniert und ordiniert und auch das Diakonatamt ⁵⁾ mitzuversorgen berufen wären, soll ihnen nicht allein zu predigen, sondern

¹⁾ Eberlein, Kirchenordnungen S. 225. — L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 1. Bd., S. 306 ff. — Heinrich, Sagan, S. 417 bis 422. ²⁾ Heppel, Volksschulwesen, S. 20 f. ³⁾ Corpus juris ecclesiastici Saxonici oder Churfürstl. Sächsischer Kirchen-, Schul- wie auch andere darzu gehörige Ordnungen (Dresden 1708), S. 93 ff. ⁴⁾ Hier sehen wir den Anfang der Schulen in den eingepfarrten Dörfern. ⁵⁾ Das Amt des zweiten Pastors in einer Gemeinde, das bisweilen die Tätigkeit eines Hilfspredigers oder auch nur die Vertretung des franken oder altersschwachen Pastors bedeutet.

auch andere Kirchenämter mit Beichte hören, Sakrament reichen und anderem vergönnt und nachgelassen werden“¹⁾).

Jeder Küster hatte, wenn er nicht Filialgottesdienst hielt, in der Kirche vor der Verlesung des Evangeliums den Katechismus ohne Auslegung dem Volke vorzusprechen.

„Es sollen auch alle Custodes und Dorfküster Schule halten und derselben täglich mit allem Fleiß, vermöge der Ordnung, abwarten, darin die Knaben lernen lesen, schreiben und christliche Gesänge, so in der Kirche gebraucht werden sollen, darauf der Pfarrer sein fleißiges Aufsehen haben und das Volk mit Ernst dazu vermahnen soll.“

Die Schüler soll er mittags „in der Kirche den Katechismus mit heller lauter Stimme fein langsam und beständig sprechen lassen und unter den Kindern examinieren.“

Diese Kirchenordnung zeigt deutlich, welche „höheren“ und „niedereren“ Dienste der Küster zu verrichten und wie er, als ganz selbstverständlich, auch Schule zu halten hatte. Wenn auch noch das Rechnen fehlt, so ist doch der Gedanke der allgemeinen Volksbildung in die Tat umgesetzt.

Die reinschleisischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sind nicht so ausführlich gehalten wie diese kursächsischen Generalartikel. Es mag auch sein, daß in einzelnen Fürstentümern die Erweiterung des Küsterdienstes zum Lehramt noch nicht so schnell hergestellt wurde. Aber, auch wenn sie nicht überall urkundlich bezeugt ist, so darf sie nicht abgeleugnet werden. Freilich ist nirgends auf dem Lande schon an einen geregelten Schulbetrieb zu denken. Der Religionsunterricht beschränkte sich wohl ausschließlich auf die Einprägung des Wortlautes der Hauptstücke und einiger Kirchenlieder. Auch nahmen bei weitem nicht alle Kinder daran teil. Denn trotz Luthers nachdrücklichen Ermahnungen gab es noch Jahrhunderte lang keine Schulpflicht, eben weil der Schulunterricht nicht als Staats- oder Gemeindefache, sondern lediglich als eine kirchliche Angelegenheit angesehen wurde. Und der Kirche fehlten die Machtmittel, einen Schulzwang durchzuführen.

Es müssen dabei die großen Schwierigkeiten voll gewertet werden, die sich einem solchen Eingriff in das Verfügungsrecht der Eltern über ihre Kinder entgegenstellten. Es spielen dabei so viele Dinge mit, die für die heutige Zeit gegenstandslos sind, für die damalige aber sehr bedeutungsvoll waren. So machte z. B. die Fronarbeit der

¹⁾ Solche „studierte“ Glöckner finden sich verstreut überall. Siehe darüber weiter unten.

Dorfleute für den Grundherrn, die sich recht verschieden auswirkte, dennoch überall die Heranziehung aller Kräfte notwendig. Die Grundherrschaft beanspruchte wohl alle Kinder vom 12. Jahre ab zu ihrem Dienst, und die jüngeren Kinder wurden zum Hüten des Viehes benötigt. Es darf auch nicht erwartet werden, daß der Bevölkerung das Verständnis für eine allgemeine Volksbildung schnell ausgegangen sei. Vor allem fehlte es an Persönlichkeiten, die für das Lehramt geeignet waren, und an Mitteln, sie angemessen zu besolden.

Dennoch finden wir in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts in den verschiedensten Gegenden Schlesiens Hinweise auf das Vorhandensein von Dorflehrern, auch wenn sie noch unter den Bezeichnungen Glöckner, Kantor, Küster, Schreiber verborgen sind.

1543 wurde geklagt, daß es im Fürstentum Brieg auf den Dörfern allgemein an Glöcknern fehle, weil die Bauern zu ihrem Unterhalt wenig oder gar nichts geben wollten¹⁾. In Michelau, Ars. Brieg, hatte der Grundherr von Bogrel die dem Schreiber gehörigen Zinsgelder an sich genommen und den Schreibergarten mit einem Hofegärtner besetzt, so daß für einen Kirchenbeamten fast gar keine Einkünfte mehr übrig waren²⁾.

Auch in dem Bericht über die Visitation im Fürstentum Brieg vom Jahre 1565 werden die Schreiber erwähnt³⁾. Das Mandat in Religionsachen von Herzog Georg II. von Brieg vom 15. Januar 1573 spricht von Predigern und Lehrern, Kirchen und Schulen, Prädikanten und Seelsorgern⁴⁾.

Die Zucht- und Polizeiordnung von 1592 in Hirschberg bestimmt, daß die Trauung eine Stunde vor dem Mittagsläuten gehalten werden soll, damit die Knaben wieder zeitig in die Schule kommen können⁵⁾.

Die Berufungsurkunde für den Dechanten (Superintendenten) Prätorius in Pleß vom 29. Mai 1577 erwartet, daß er „nicht allein sein Pfarramt mit reiner Lehre und Leben der Augsburgischen Konfession gemäß versorgen, sondern auch über die anderen Pfarrer, zu dieser Herrschaft gehörig, und der Schulen oberster custos und superintendens sein soll, bräuchliche conventus und visitationes halten und helfen, daß die Kirchen und Schulen, soviel als möglich, notdürftig bestellt und versorgt werden möchten... Es sollen auch

¹⁾ Eberlein, Kirchenvisitationen, S. 135. — Ebenda, Kirchenordnungen, S. 226. — Sehling, S. 442. ²⁾ Eberlein, Kirchenvisitationen, S. 138. ³⁾ Ebenda S. 145. ⁴⁾ Staatsarch. Breslau, Rep. 21 (F. Brieg) X 2a, Bl. 22—25. ⁵⁾ Sehling, S. 470.

ihm in diesem die Pfarrherren und Schuldiener allenthalben allen billigen Gehorsam leisten“¹⁾).

Auch in der Bestallung des Superintendenten Rühler in Seidenberg (Oberlausitz) von 1588 wird ihm zur Pflicht gemacht, daß er „auch ein fleißiges Aufsehen auf die Schuldiener und das ganze Schulwesen haben, ob auch von den bestallten Dienern die Stunden fleißig eingehalten und daneben die lectiones cum fructu et utilitate vorgelesen werden“²⁾).

Nun folgt eine Zusammenstellung der ermittelten Dorfschulen bzw. Rüstereien aus dem 16. Jahrhundert mit Angabe der Belegstellen.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis Bolkenhain.

Die Schule in Rohnstoc soll um 1523 gegründet worden sein³⁾. Doch dürfte diese Nachricht ihrer Form nach nicht richtig sein.

1601 starb in Rudelsstadt der seitherige Kirchschreiber, der 27 Jahre sein dortiges Amt versehen hat. In der Bestallungsurkunde des Pastors Matthias Sartorius bezeugt der Patron, daß er „heute dato am Tage Martini des 1607. Jahres den Ehrwürdigen Herrn Matthiam Sartorium zu einem Prediger und Seelsorger bis wieder auf nächstkommenden Tag Martini auf- und angenommen“. Im Einkommensverzeichnis ist erwähnt, daß der Pastor im Jahre vier Opfertage hat, doch soll er dem Kirchschreiber an jedem Opfertage 12 Heller und eine Mahlzeit geben, desgleichen soll der Schreiber Macht haben, mit des Pfarrers Vieh zwei Kühe auf die Weide mitgehen zu lassen⁴⁾.

Kreis Bunzlau⁵⁾).

Matthäus Neumann, Küster in Waldau, wurde am 3. Juli 1549 in Wittenberg für die Pfarrstelle in Spiller, Krs. Löwenberg,

¹⁾ Gehling, S. 454. — Die Blesser Kirchenordnung vom 18. März 1592 erwähnt die Schulen nicht. ²⁾ Ebenda S. 367. ³⁾ Kirchengeschichte des Kreises Bolkenhain (Zauer 1851), S. 156. — L. Sturm, Das Volksschulwesen

Schlesiens in seiner geschichtlichen Entwicklung (Breslau 1881), S. 16, erwähnt diese Schule für 1523/24. ⁴⁾ Bittermann, Das Rudelsdorfer Kirchenbuch von 1593—1653. Corr.-Blatt 5 (1896), S. 13. ⁵⁾ In Güntersdorf wird 1381

von dem servitor ecclesie (Kirchendiener) berichtet, daß er 9 Ruten Acker, d. i. $\frac{3}{4}$ Bauergut habe, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Korn, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer und 5 Großchen zinsf. E. M. Seeliger, Schulen in den Landstädten und Dörfern der Oberlausitz vor der Reformation. N. L. Mag. 92 (1916), S. 9.

ordiniert¹⁾. Matthias Schulz aus Lauban, Küster in Waldau, wurde am 28. Oktober 1551 für Holzkirch ordiniert²⁾.

Kreis Goldberg = Hannau.

In Modelsdorf trat 1519 Kaspar Hofmann als Lehrer an³⁾.

In Neudorf am Grödtzberge soll die Schule zwischen 1590 und 1609, in Göllschau, Großschirbsdorf, Pohlswinkel und Samitz vor 1600 gegründet sein⁴⁾.

In Harpersdorf wird 1610 der Kirchschreiber Barthel Fiebig genannt; er dürfte wohl schon vor 1600 dort gewesen sein, da seine Tochter Ursula 1579 geboren ist⁵⁾.

Kreis Görlitz.

Die Glöckner, Kirchdiener, Küster, Messediener, Schreiber bzw. Schulmeister in Ebersbach 1405, Friedersdorf 1521, Hermsdorf 1381, Hohkirch 1500, Jauernick 1413, Kunnersdorf 1505, Leopoldshain 1440 und 1510, Ludwigsdorf 1400, Melaune 1530, Penzig 1484, Radmeritz 1489, Tauchritz 1495, Troitschendorf 1507 und Wendisch Ossig 1491 sind oben bereits genannt⁶⁾. Es liegt kein Anlaß vor anzunehmen, daß auch nur eine von diesen Stellen nach der Einführung der Reformation eingegangen sei.

Markus Kerner aus Bunzlau, 3 Jahre Kirchschreiber in Jauernick, erhielt am 30. Oktober 1569 die Ordination für das Pfarramt in Heinrichau, Krs. Münsterberg⁷⁾.

In Rieslingswalde war von 1582 ab Abraham Weiße Schul-lehrer⁸⁾.

Martin Breslo aus Gollsen war 6 Jahre ein Schreiber und im Schuldienst in Krisha, wurde sodann ein Kirchendiener in Hoyerswerda und am 8. August 1569 zum Diakonus in Groß Partwitz, Krs. Hoyerswerda, ordiniert⁹⁾.

1) Georg Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch. 1. Bd.: 1537—1560 (Leipzig 1894), Nr. 1013. — Söhnle, Wittenberger Ordinationen für Niederschlesien. Corr.-Blatt 10 (1906), S. 61. 2) Buchwald, Wittb. Ord. I, 1202. — Alfred Zobel, Die Anfänge der Reformation in Görlitz und der Preussischen Oberlausitz (Görlitz 1925), S. 41. 3) Sturm, S. 16. Belegstellen gibt Sturm nicht an. Eine Nachprüfung seiner Angaben hatte keinen Erfolg. 4) Ebenda S. 16. 5) Eberhard Goldmann, Zur Geschichte der Kirchengemeinde Harpersdorf. 2. Teil (1928), S. 84. 6) Seeliger, S. 7—19. — Vgl. oben S. 228. 7) Buchwald, Wittb. Ord. II (Leipzig 1895), Nr. 941. 8) Gotthard Rauch, Chronik der Kirchengemeinde Rieslingswalde D.L. (1895), S. 30. 9) Buchwald, Wittb. Ord. II, 911.

Der Küster in Leschwiß, Andreas Bartisch, wurde am 25. April 1554 zum Pfarrer daselbst ordiniert¹⁾.

Johannes Herbst, 2¹/₂ Jahre Küster in Penzig, erhielt am 9. Oktober 1569 die Ordination für Freiwaldau, Ars. Sagan²⁾.

Urban Kelner aus Sorau, aedituus (Küster) in Rauscheberg, jetzt Rauschwalde bei Görlitz, wurde am 5. November 1544 für Tiefensurt ordiniert³⁾.

Kreis Grünberg.

Urban Sander aus Sommerfeld, aedituus (Küster) in Großlessen, wurde am 11. Februar 1540 für das dortige Pfarramt ordiniert⁴⁾. Kaspar Kreckschmar aus Liegnitz, Schulmeister in Großlessen, empfing am 5. November 1544 die Ordination für Dchelhermsdorf⁵⁾.

Gregorius aus Grünberg, Küster in Lättnitz, wurde am 3. März 1546 für die dortige Pfarrstelle ordiniert⁶⁾.

1487 urkundet Kaspar Schouff, er habe, nachdem sein verstorbener Bruder Haus testamentarisch und zu einem Seelgerät 10 ung. Gulden der Schule und Glöckneri in Dchelhermsdorf geschenkt hätte, dem Schulmeister und Glöckner eine Wiese für 10 gute ung. Gulden wiederkäuflich verkauft. Wenn die 10 Gulden abgelöst würden, sollen sie zugunsten des Schreibers wieder auf Zins ausgeliehen werden⁷⁾.

In Schweinitz soll schon lange vor der Reformation eine Schule bestanden haben. Als erster evangelischer Lehrer wird 1572 Kaspar Bail, ein Bürger aus Grünberg, genannt. 1586 wird Balzer Görlitzer und 1589—1616 Melchior Rothe als Lehrer erwähnt⁸⁾.

Kreis Hirschberg.

Der nachmalige Diakonus in Schmiedeberg, Georg Werner, geboren 1581 in Arnsdorf, empfing bei dem Kirchenschreiber seines

¹⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 1500. — Zobel, S. 35. ²⁾ Buchwald, Wittb. Ord. II, 930. — Söhnel, Niederschlesien. Corr.-Blatt 9 (1904), S. 201. ³⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 643. — Söhnel, Niederschlesien. Corr.-Blatt 10 (1906), S. 59. — Seeliger, S. 19. ⁴⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 158. — Söhnel, Niederschlesien. Corr.-Blatt 9, S. 196. — Söhnel, Zur Kirchengeschichte des Fürstentums Glogau. Corr.-Blatt 13 (1912), S. 140. ⁵⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 646. — Söhnel, Niederschlesien. Corr.-Blatt 9, S. 197. ⁶⁾ Ebenda S. 196. — Buchwald, Wittb. Ord. I, 746. — Söhnel, Glogau, S. 143. ⁷⁾ Athanasius Burda, Untersuchungen zur mittelalterlichen Schulgeschichte im Bistum Breslau. (Breslau 1916), S. 77. ⁸⁾ August Förster, Geschichtliches von den Dörfern des Grünberger Kreises (Grünberg 1905), S. 130.

Heimatsdorfes den ersten Schulunterricht und kam 1593 in die Schule zu Hirschberg ¹⁾).

In Reibnitz war 1508 Maternus Hentel Schulmeister ²⁾). Dann hat die dortige Schule gewiß auch nach der Einführung der Reformation bestanden.

Kreis Hoyerswerda.

Gregor Berger, Sohn des Pfarrers Simon Berger in Petershain, Ars. Rothenburg, hat den ins Wendische übertragenen Katechismus und die Lieder Luthers mit allem Fleiß gelernt, wurde von Kunz von Loben zu Geißendorf und Frau Margarete von Zobelitz zum wendischen Küster berufen, dann zum Pfarrer in Sprewitz. Er erhielt am 19. Juni 1574 die Ordination ³⁾).

Kreis Jauer.

Gerlich, vorher Schulmeister in Peterwitz bei Jauer, 1527 Rektor in Volkshain, wurde 1544 mit dem Pfarrer und der Gemeinde Volkshain evangelisch ⁴⁾).

Kreis Lauban.

Johann Horn aus Pfaffendorf, Küster in Gerlachsheim, wurde zum Pfarrer daselbst am 11. April 1543 ordiniert ⁵⁾).

In Küpper wird 1433 oder 1439 eine Schule, 1490 ein Glöckner erwähnt ⁶⁾). Die Schule wird durch das Schöppenbuch von 1537 bezeugt.

Matthias Schubart aus Lauban, Schulmeister in Langenöls, erhielt am 4. Mai 1552 die Ordination für Bertelsdorf am Queis ⁷⁾).

Der Küster in Steinkirch, Peter Engeler, wurde am 18. Februar 1551 für das Pfarramt in Kroischwitz, Ars. Bunzlau, ordiniert ⁸⁾). Jeronimus Beyer aus Lauban, Küster in Steinkirch, wurde für Urnsdorf am 8. März 1553 ordiniert ⁹⁾).

Der Schreiber in Wingendorf wird 1504 erwähnt ¹⁾).

¹⁾ Johannes Schulz, Jubelbüchlein zum 150-jährigen Kirchenjubiläum der Kirchengemeinde Schmiedeberg (1895), S. 8. ²⁾ Pfarrarchiv zu Altkemnitz. Kath. Schulblatt, 23. Jahrgang (Oberglöckau 1877), S. 169, 259. Paul Ruzer, Geschichte des Schulwesens in Ziegenhals (1927), S. 19. ³⁾ Wotjtsche, Wittenberger Ordinationen für Schlesien seit 1573. Corr.-Blatt 14 (1914), S. 67. — Der Wortlaut läßt die Möglichkeit zu, daß Berger in Geißendorf Küster gewesen sei. Aber ein Kirchdorf Geißendorf ist nicht bekannt. ⁴⁾ Kirchengeschichte des Kreises Volkshain (Jauer 1851), S. 49. ⁵⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 489. — Seeliger, S. 19. — Zobel, S. 42. ⁶⁾ Seeliger, S. 7 und 10. ⁷⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 1250. — R. Klose, Beiträge zur Geschichte der Stadt Lüben (Lüben 1924), S. 463. ⁸⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 1134. — Söhnel, Niederschlesien. Corr.-Blatt 10, S. 58. ⁹⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 1363. ¹⁰⁾ Seeliger, S. 12 f.

Kreis Liegnitz.

Der Kirchenschreiber in Bienowitz wird wegen eines Vorkommnisses in der Kirche i. J. 1600 gerichtlich befragt ¹⁾. Eine Schule soll dort 1524 bestanden haben ²⁾.

Die Schule in Rosenig wird für 1616 bezeugt ³⁾.

Der Schreiber in Seedorf soll nach dem Urbarium von 1625 u. a. Brote, die Abgabe an Neujahr und Gründonnerstag und die Wettergarben erhalten ⁴⁾. Beide Schulen haben zweifellos schon vor 1600 bestanden.

Etwa 1560 wird der Kirchschreiber zu Seifersdorf in einem Schreiben des Kirchenbitters Melchior Tesche zu Seifersdorf an den Herzog erwähnt ⁵⁾.

Das 1546 angelegte Schöppnenbuch zu Wangten verzeichnet auf Blatt 389 zum 12. Mai 1578 den Gemeinbeschreiber Hans Rahmenmacher, gewiß den Kirchschreiber. Die 1595 beginnenden Kirchenbücher nennen für 1595 den Küster Johann Man, für 1598 den Küster Martin Wolf, für 1605 und 1606 den Küster Tobias Vogt. Von 1610 ab wird der Kirchen- und Gerichtschreiber Michael Erfurt genannt. Nach der Kirchenrechnung von 1590 empfing der alte Schreiber für die Glasfenster 20 Wgr. Seit 1615 bekam der Schreiber für dreimaliges Kehren der Kirche jährlich je 2 Gr., seit 1626 für Glockenschmiere 3 Gr.).

Kreis Löwenberg.

Johannes Wagenknecht aus Marklissa, Küster in Kunzendorf am fahlen Berge, erhielt am 23. September 1551 für das dortige Pfarramt die Ordination ⁷⁾.

Am Karfreitage 1590 ließ der Gutsherr in Sirgwitz, Melchior von Vest, gegen den Willen des Löwenberger Rats den Pastor Johann Adam in der Kirche Gottesdienst halten; der Rat als Patron nahm dies so übel auf, daß er den Kirchschreiber in den Stock werfen ließ und dem Kirchvater bei harter Strafe verbot, die Kirche zu öffnen ⁸⁾. In Sirgwitz konnte jedoch eine Kirche nicht ermittelt werden.

¹⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 28, Ortsakten Bienowitz.

²⁾ Sturm,

S. 15. ³⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 28, Ortsakten Rosenig.

⁴⁾ Ebenda

Ortsakten Seedorf. ⁵⁾ Ebenda Ortsakten Seifersdorf.

⁶⁾ Freundliche

Mitteilung des Herrn Pastor i. R. Tischerich in Liegnitz. ⁷⁾ Buchwald, Wittb.

Ord. I, 1191. — Söhnel, Niedererschlesien. Corr.-Blatt 10, S. 61.

⁸⁾ Benjamin

Gottlieb Sutorius, Die Geschichte von Löwenberg, 2. Teil (Jauer 1787), S. 317.

Kreis Lüben.

In Groß Reichen und Mührlädlig soll eine Schule 1520 gewesen sein, in Ossig 1523, in Brauchitschdorf, Dittersbach, Groß Krichen, Gugelwitz und Kaltwasser 1524, in Schwarzau 1530 ¹⁾).

In Groß Rinersdorf war 1608 der Kirchschreiber Franz Mühleuter gestorben. Das dortige älteste Kirchbuch enthält aus dem Jahre 1609 Dienstanweisung und Einkommensverzeichnis für den Kirchschreiber.

Kreis Rothenburg.

Die Schreiber in Creba, Groß Radisch und Jänkendorf werden 1531, 1501 und 1532 genannt ²⁾).

Am 15. August 1554 erhielt Bartholomäus Paulitz aus Wittgenau, Schulmeister zu Creba, die Ordination ³⁾).

Klemens Pise aus Betschau, Schulmeister in Daubitz, wurde für das dortige Pfarramt am 22. Oktober 1544 ordiniert ⁴⁾).

Jakob Klitsch aus Horka, Küster daselbst, wurde für das dortige Pfarramt am 30. November 1539 ordiniert ⁵⁾).

Bartholomäus Hoßisch aus Hoyerswerda, Küster in Kollm, erhielt am 4. August 1546 für das dortige Pfarramt die Ordination ⁶⁾).

Johann Berger aus Petershain, 3 Jahre wendischer Lehrer in Petershain, wurde für das Pfarramt Geierswalde, Krs. Hoyerswerda, am 10. August 1562 ordiniert ⁷⁾).

Peter Steffen aus Wittgenau, 3 Jahre Küster in Nieder Seifersdorf, empfing für das Pfarramt in See am 21. März 1562 die Ordination ⁸⁾).

Markus Adam aus Wittgenau, Küster in See, wurde am 21. März fürs Pfarramt ordiniert ⁹⁾).

Simon Dpiß aus Muskau, Schreiber zu See, wurde für das dortige Pfarramt am 9. Februar 1547 ordiniert ¹⁰⁾).

Kreis Sagan.

Für diesen Kreis wird auf die obige Nachweisung der Küstereien aus dem Jahre 1540 verwiesen ¹¹⁾).

¹⁾ Sturm, S. 15. ²⁾ Seeliger, S. 17. — Vgl. oben S. 228. ³⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 1537. ⁴⁾ Ebenda I, 638. — Zobel, S. 45. ⁵⁾ Buchwald Wittb. Ord. I, 130. — Zobel, S. 43. — Seeliger, S. 19. ⁶⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 799. — Zobel, S. 44. ⁷⁾ Wotschke, S. 72. ⁸⁾ Buchwald, Wittb. Ord. II, 186. — Vgl. daselbst die Berichtigungen und Ergänzungen. — Seeliger, S. 18. ⁹⁾ Buchwald, Wittb. Ord. II, 187. — Seeliger, S. 18. ¹⁰⁾ Buchwald, Wittb. Ord. I, 846. — Zobel, S. 44. ¹¹⁾ Vgl. oben S. 232, 233.

Kreis Schönau.

In Konradswaldau soll 1553 eine Schule bestanden haben¹⁾.

Regierungsbezirk Breslau.

Kreis Breslau.

Bettlern hat bis 1632, als die Kirche evangelisch wurde, stets einen eigenen Pfarrer und Schulmeister gehabt. Genannt wird in den Kirchenrechnungen der Jahre 1605—1615 der Kirchenschreiber Hans Wolfhardt²⁾. Hier handelt es sich um eine der in damaliger Zeit seltenen katholischen Dorfschulen.

1577 wird der Garten des Küsters in Oltaschin erwähnt³⁾. Im Visitationsprotokoll von 1579 wird von dem dortigen Glöckner, der zugleich Kirchenschreiber war, berichtet, daß er seit 7 Jahren nicht mehr zum Tisch des Herrn gegangen sei. Dem „alten Schreiber“ zu Oltaschin, Andreas Grun, wurden nach den Kirchenbüchern 1584 bis 1593 zwei Söhne und zwei Töchter geboren. In den Jahren 1591 bis 1603 wurden sieben Kinder des Schreibers Michael Gesell getauft. Von Michael Grun ab (1671) wird anstatt Kirchschreiber die Bezeichnung Schulmeister angewendet⁴⁾.

In einem Kaufvertrag vom 22. März 1568 aus Tschednitz wird dem Käufer die Pflicht aufgelegt, den jüngsten Bruder des Verkäufers auf seine Kosten zur Schule zu halten⁵⁾. Aus dieser Bemerkung darf wohl geschlossen werden, daß ein Schulgeld erhoben wurde. In Tschednitz dürfte wohl aber kaum eine Kirche gestanden haben; daher wäre es auffallend, wenn dort damals eine Schule gewesen wäre. Jene Bestimmung im Kaufvertrage war jedoch bereits eine formelhafte, so daß sie eine Schule am Orte nicht ohne weiteres voraussetzt; dann würde Rattern als Kirchort und Schulort in Frage kommen.

Andreas Böhm aus Breslau, 5 Jahre Schüler in Breslau und 5 Jahre in Freiberg, Schreiber in „nosodochio XI milium virginum extra moenia Vratislaviensium“, wurde am 8. Mai 1577 für das Pfarramt in Auras ordiniert⁶⁾. Es handelt sich um einen Breslauer Vorort, nahe der 11000 Jungfrauenkirche.

¹⁾ Sturm, S. 16. ²⁾ Joh. Soffner, Geschichte von Oltaschin nebit deren Adjunkte Bettlern, S. 114, 185. — Ernst Bürger, Beiträge zur Geschichte des Dorfschulwesens in Schlesien. Sonntagsbeilage der Schlesischen Volkszeitung, Nr. 28 vom 12. Juli 1925, S. 214. ³⁾ Soffner, Oltaschin, S. 160. ⁴⁾ Ebenda S. 59 ff. ⁵⁾ A. Meigen, Urkunden schlesischer Dörfer. Cod. dipl. Sil. IV. (1863), S. 172. ⁶⁾ Botische, S. 70.

Kreis Brieg.

In dem Bericht über die Kirchenvisitation des Herzogs Friedrich II. etwa 1543 wird erwähnt, daß in Mollwitz die dem Schreiber gehörigen Zinsen sowie der Garten vom Grundherrn weggenommen worden sind¹⁾. Ebendort wird darüber geklagt, daß die Bauern keine Lust hätten, zum Unterhalt der Glöckner (Kirchschreiber) beizutragen²⁾. Es war die Zeit, wo die Kirchenpatrone sich soviel als möglich vom kirchlichen Besitz aneigneten, so daß die Bauern ein böses Beispiel sahen³⁾ und die Kirchschreiber unwillig waren, weil ihnen die geringen Stelleneinkünfte vorenthalten wurden⁴⁾.

Kreis Glatz.

Die Grafschaft Glatz (vgl. auch Ars. Habelschwerdt) scheint dem Schwencfeldertum die Gründung von Dorfschulen zu verdanken. Pastor Johannes Siegismund Werner, seit 1540 in Rengersdorf, hat dort eine Schule eingerichtet⁵⁾.

Kreis Groß-Wartenberg.

Nach einer Bemerkung aus dem Jahre 1580 gehörte in Tscheschen (jetzt in polnischem Besitze) das „Schreibhäußl auf der Dorfau zu den pfarreilichen Pertinenzien“⁶⁾. Das will sagen, daß das Haus des Kirchschreibers kirchliches Eigentum war. Von 1560 ab waren alle Kirchen der Standesherrschaft Groß Wartenberg evangelisch⁷⁾. (Evangelische Schulen werden für die kleinen Landstädte Groß Wartenberg 1559⁸⁾, Neumittelwalde 1569⁹⁾ und Bralin 1598¹⁰⁾ bezeugt.)

Kreis Guhrau.

In dem nun zu Polen gefallenem Triebusch wird aus dem Jahre 1606 berichtet, daß das „Schreiberhäußlin“ eine Schulstube hatte¹¹⁾.

¹⁾ Eberlein, Kirchenvisitationen, S. 138. ²⁾ Ebenda, S. 141. ³⁾ C. A. Schimmelpfennig, Die Organisation der evangelischen Kirche im Fürstentum Brieg während des 16. Jahrhunderts. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 9, S. 4 f. — Edmund Michael, Das schlesische Patronat (1923), S. 43 ff. ⁴⁾ Eberlein, Kirchenvisitationen, S. 145. ⁵⁾ Heinzelmann, Beiträge zur Predigergeschichte der Grafschaft Glatz von 1523—1624. Corr.-Blatt 14 (1914), S. 2. — Die Wiedertäufer wurden 1558 aus der Grafschaft vertrieben. Die Blütezeit der lutherischen Kirche in der Grafschaft lag in den Jahren 1561—1621. Über 120 evangelische Prediger und Schulmeister gab es im Jahre 1622 in der Grafschaft. Ebenda S. 4 f. ⁶⁾ Joseph Franzkowski, Geschichte der freien Standesherrschaft, der Stadt und des landrätlichen Kreises Groß Wartenberg (Ebendort 1912), S. 459. ⁷⁾ Ebenda S. 371. ⁸⁾ Buchwald, Wittb. Ord. II, 989. ⁹⁾ Franzkowski, S. 504. ¹⁰⁾ Ebenda S. 422. ¹¹⁾ Erich Schulze, Triebuscher Chronik (1906), S. 156.

Jedoch erscheint es als sehr fraglich, ob diese Schulstube nur zum Schulunterricht benützt wurde und nicht, wie allgemein üblich, gleichzeitig auch Wohnstube des vielbeschäftigten Aedituus oder Küsters oder Kirchschreibers war. Sonst läge hier ein ganz seltener Ausnahmefall vor. Da das Schreiberhaus, das übrigens schon Glasfenster hatte, im Jahre 1620 „in allem auszubessern war“¹⁾, hat es sicherlich bereits vor 1600 gestanden.

Kreis Habelschwerdt.

Moriz Rammisch aus Glaz besuchte die Schule in Glaz 5 Jahre und war in Oberlangenu 15 Jahre Kirchendiener. Berufen zum Pfarramt in Lichtenwalde, wurde er am 13. April 1569 ordiniert²⁾. Peter Unger, geboren in Jägerndorf in Mähren, war dort 10 Jahre in der Schule; „nachmals hab ich mich im kister oder schreiberampt bein der gemeine gottes zum Oberlangenu 5 Jar lang auffenthalten, nachmals von der gemeine Reigersdorf in der grasschafft Glaz zum Ministerium und predig ampt beruffen.“; er wurde am 23. September 1571 ordiniert³⁾.

Valentin Poppe, gebürtig aus Habelschwerdt, war in Kunzendorf bei Landeck 9 Jahre Schulmeister, bis er am 20. Juni 1568 die Ordination zum Pfarramt empfing⁴⁾, zugleich mit Gregor Praus, ebenfalls aus Habelschwerdt, der in Schönfeld 15 Jahre Schulmeister war⁵⁾.

Um das Ende des 16. Jahrhunderts bestand in Marienthal eine evangelische Schule).

Kreis Militisch.

Vor 1600 sollen die Dorfgemeinden größtenteils ihre Schulen gehabt haben 7).

Eine Schule in Frenhan wird für 1555 angegeben⁸⁾.

¹⁾ Erich Schulze, *Triebuscher Chronik* (1906), S. 158. ²⁾ Buchwald Wittb. Ord. II, 889. ³⁾ Handschriftliche Eintragung in das Ordiniertenbuch Buchwald, Wittb. Ord. II, 1119. — Heinzelmann, S. 49, 51, 52. ⁴⁾ Buchwald, Wittb. Ord. II, 824. — Heinzelmann, S. 37. ⁵⁾ Buchwald, Wittb. Ord. II, 825. — Heinzelmann, S. 57. ⁶⁾ M. Tschische, *Geschichte der Stadt und Pfarrei Mittelwalde*. Heft 8 der Glazer Heimatsschriften (Mittelwalde 1921), S. 44. — In Marienthal wurde 1579 eine Kirche erbaut. Im Visitationsprotokoll von 1631 wird das Schreiberhaus als *domuncula parva pro scriba* bezeichnet. Heinzelmann, S. 40. ⁷⁾ Christian Samuel Hoffmann, *Religionsgeschichte der Stadt und freien Standesherrschaft Militisch*. Schlesische Sammlung auserlesener Schriften, 3. Teil (Breslau und Leipzig 1756), S. 540. — Kurt Kluge, *Chronik der Stadt Militisch* (1909), S. 145, 303. Darnach sollen die Schulhäuser Glocken gehabt haben. ⁸⁾ Sturm, S. 16.

Kreis Münsterberg.

In Olbersdorf und Tepliwoda sollen zur Zeit der Reformation Schulen gewesen sein ¹⁾).

Kreis Neumarkt.

Von Peicherwitz sagt das Dreiding vom 20. August 1571: „Nachdem der Herr Pfarrer auch den Kirchhof zu genießen sich unterstanden hat, wider den Gebrauch, und der Schreiber sonst geringes Einkommen hat, hat der Erbherr angeordnet, daß der Schreiber soll hinfort den Kirchhof genießen, und dagegen soll er 4 Pfund Speck jährlich zu den Glocken geben und das Kirchenregister fleißig halten und, was von nöten, den Kirchvätern fleißig darin vorschreiben und richtig halten“ ²⁾). Hier handelt es sich um eine katholische Kirche und Schule. Jedoch muß dort auch zugleich oder doch später eine evangelische Schule gewesen sein. Denn 1623 wurde der katholische Pfarrer Johannes Stepper in Peicherwitz wegen Konfubinats zu 100 Taler Strafe verurteilt. Er besaß mehrere Kinder, von denen das jüngste erst kürzlich mit 7 Paten ³⁾) getauft worden war, während die älteren von ihm in die lutherische Schule geschickt wurden ⁴⁾).

In Obermois war 1611 Valentin Kehl und 1618 Nikolaus Schütz Kirchschreiber. Da dieser um Ausbesserung des Schreiberhauses bittet, darf man wohl das Bestehen des Hauses bereits vor 1600 vermuten ⁵⁾).

Kreis Dels.

Vor 1600 richtete Adam Wengler, gewesener Kirchschreiber in Dresky, ein Bittschreiben an Herzog Karl von Münsterberg = Dels wegen seiner Entlassung aus dem Amt). Ein Teil des Dorfes Dresky wurde als Residenz des Herzogs Julius Siegismund 1664 Stadt und Juliusburg genannt.

Kreis Ohlau.

In Broschwitz verweigerte die Frau des evangelischen Kirchschreibers der Kommission, die 1593 einen katholischen Priester mit

¹⁾ Sturm, S. 16. ²⁾ Kandler, Geschichtliche Nachrichten über das Dorf und die Pfarrei Peicherwitz. Historische Beilage zum Schlesischen Pastoralblatt 1902. Übernommen von Ernst Bürger, Beiträge zur Geschichte des Dorfschulwesens in Schlesien. Sonntagsbeilage der Schlesischen Volkszeitung, Nr. 28, vom 12. Juli 1925. ³⁾ Es waren damals nur drei Paten erlaubt außer für den Adel.

⁴⁾ Konsistorial-Akten II f 6 vom 14. Februar und 7. März 1623 nach Kandler, S. 20. ⁵⁾ Bürger, Beiträge, Nr. 28, S. 214. ⁶⁾ Staatsarch. Breslau,

Rep. 33, Ortsakten Peterwitz, Ars. Trebnitz, Band 1.

Gewalt in das ganz evangelisch gewordene Dorf einführen wollte, die Herausgabe der Kirchschlüssel ¹⁾).

Ein Schulmeister Wenzeslaus in Niehmen wird im Jahre 1508 genannt ²⁾).

Kreis Schweidnitz.

Zacharias Uhr aus Görlitz hatte in seiner Vaterstadt und von 1565 ab in Meisse die Schule besucht. „Hernach bin ich in Austria zu meinem bruder gezogen und mich alda in der Stadt Gmund bei dem Schulmeister aufgehaltten, hernachmals ich wieder in mein patria gezogen und gen Großmonack (d. i. Großmohnau) im Schweidnitzgen weichbilde gelegen zu dem pastor kommen, da er mich dan zu einen paedagogum seiner und der gemeine kinder zu instituiren angenohmen hat. Da ich bei im in die drei Jar gewest und nachmals nach seinem tod zu einem diacono daselbst vocirt und beruffen worden und alda gegen Witeberg geschickt, da ich dan vom Ehrwürd: Hochachtbarn Hern D. Friederico Widebrando alda superintendente Examiniert und zum Predigtamt bestetigt worden bin Anno 1572 dominica Cantate“ ³⁾). Diese eigenhändige Eintragung ins Ordiniertenbuch gibt einen lehrreichen Aufschluß über den Werdegang wohl so manchen Lehrers und Predigers.

Kreis Steinau.

In einem Sühnebescheid aus Wohlau, Dienstag nach Michaelis 152 . . ., wurde festgesetzt, daß die Scholtisei zu Zedlitz das der Kirche Zustehende, die Schulbrote u. a., wie früher zu geben habe ⁴⁾).

In Urschkau soll in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Schule bestanden haben ⁵⁾).

Kreis Strehlen.

Markus Regeholt, Student in Wittenberg, dann Schul- und Kirchendiener in Urnsdorf und Niclasdorf, wurde für das Pfarramt Niclasdorf am 24. Februar 1574 ordiniert ⁶⁾).

¹⁾ Karl Stehr, Chronik der ehem. Hochritterlichen Maltheser-Ordens-Com-mende, jetzigen Hochgräfl. York von Wartenburg'schen Herrschaft Klein Dels, Ohlauer Kreise, (Bresl. 1846) S. 113 f. ²⁾ Ebenda S. 30. — Burda, S. 78. — Vgl. oben S. 227. ³⁾ Buchwald, Wittb. Ord. II, 1197. ⁴⁾ A. Meigen, Urkunden schlesischer Dörfer. Cod. dipl. Sil. IV (1863), S. 323 f. — Burda, S. 78. ⁵⁾ Sturm, S. 15. — Die ebenda gegebene Nachricht, daß in Alt Raudten zwischen 1527 und 1530 eine Schule gegründet sei, ist nachweislich unrichtig. Es ist aber anzunehmen, daß eine katholische Schule bei der Einführung der Reformation evangelisch geworden ist. Wann dies jedoch geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. ⁶⁾ Wotschke, S. 66.

1594 wurde der Kirchschreiber in Eisenberg, dem auch ein Vetter des Grundherrn zum Unterricht im Lesen und Schreiben überwiesen war, wegen Besitzes von gotteslästerlichen Büchern vom Grundherrn entlassen; ebenso der Pfarrer, der gewußt hatte, daß dieser Kirchschreiber aus demselben Grunde von seiner früheren Herrschaft in einem anderen Ort entlassen war, aber nichts davon gesagt hatte ¹⁾. In Riegersdorf soll 1530 eine Schule gewesen sein ²⁾.

Kreis Trebnitz.

In Lossen wird 1539 der Schreiber erwähnt ³⁾. 1588 wurde ein Vergleich zwischen der Ritterschaft und dem Vincenzstift behufs Regelung der kirchlichen Verhältnisse beider Konfessionen und Anstellung eines evangelischen Geistlichen geschlossen. In bezug auf Akzidenzien und Dezem: . . . „Dem Kirchschreiber von allen Bauern und Herrschaften 3 Mark 23 Groschen . . . Von jedem Gärtner gebühren dem Schreiber 6 Heller. Sonst haben Pfarrer und Schreiber nichts mehr zu erhalten, niemand mit Forderung der Wettergarben, Schmäckoster oder Kalender ⁴⁾ noch wie das Namen haben mag, zu besprechen noch zu mahnen nicht berechtigt sein, sich dessen auch keines unterfangen.“ Der katholische Kirchschreiber, scriba seu ludi rector, hatte die Kirchenrechnungen zu führen und Schule zu halten. Das Lossener Kirchenbuch berichtet, daß 1616 aus der alten Pfarre die Schule gemacht und eine neue Pfarre errichtet wurde. Die evangelische Schule bezog der evangelische Kirchschreiber ⁵⁾.

In Peterwitz wird vor 1600 ein Rechenmeister Kaspar Richter genannt ⁶⁾. Es soll dort um 1542 eine Schule gewesen sein ⁷⁾.

In Masselwitz soll Burggraf zu Dohna 1592 eine Schule gegründet haben ⁸⁾.

Kreis Wohlau.

Eine Schule in Riemberg wird für 1550 als wahrscheinlich angegeben ⁹⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 21, Ortsakten Riegersdorf. ²⁾ Sturm, S. 15. ³⁾ Bürger, Nr. 28, S. 213. ⁴⁾ Das bedeutet die beiden Umgänge am Gründonnerstag und Neujahr. ⁵⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 67 Vincenzstift Urkunde Nr. 3369. — Gottlieb Fuchs, Reformations- und Kirchen-Geschichte des Fürstentums Dels (Breslau 1779), S. 575 f. — Bürger, S. 214. — Dittrich, Die Pfarrei Lossen, Ars. Trebnitz. Schlesisches Pastoralblatt 1899, S. 162, 171 f. ⁶⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 33, Ortsakten Peterwitz, Vol. I. ⁷⁾ Sturm, S. 15. ⁸⁾ Ebenda S. 15. ⁹⁾ Ebenda S. 16.

Oberschlesien.

Kreis Grottkau.

In Boitmannsdorf war 1574 die Schule oder Küsterwohnung (schola seu habitacio aeditui) zusammengestürzt. Die eingepfarrten Dörfer Strubitz und Peikowitz verweigerten einen Beitrag zum Schulbau, weil sie seit 90 Jahren, ja seit Menschengedenken noch niemals etwas dazu beigetragen hätten¹⁾. Es handelt sich hier um eine katholische Schule.

In Woitz soll 1580 eine Schule gewesen sein²⁾.

Kreis Leobschütz.

Die aus 1619 stammende große Glocke in Piltzsch trägt u. a. auch den Namen des damaligen evangelischen Schullehrers Matthäus Klose³⁾.

Das Kirchbuch von Zauchwitz meldet, daß 1626 ein lahmer Schneider unter Mitwirkung der singenden Jugend die Toten beerdigte⁴⁾; er war zweifellos der damalige Schulhalter. Da die Reformation im Kreise Leobschütz im 16. Jahrhundert weit verbreitet war, darf mit Recht angenommen werden, daß auch die Schulen in Piltzsch und Zauchwitz bereits vor 1600 bestanden haben.

In Rösniß soll 1557 eine Schule gewesen sein⁵⁾.

Kreis Meisse.

Für 1580 wird eine Schule in Stephansdorf angegeben⁶⁾.

Kreis Neustadt.

Sebastian Malešius, 1582 Schüler in Pitschen, war 10 Jahre in Ungarn, wurde nach seiner Heimkehr Kantor in Strehlitz, 2 Jahre Rektor in Krappitz und am 28. Oktober 1601 in Wittenberg ordiniert⁷⁾. Es könnte sich hier um Klein Strehlitz, ein Kirchdorf nahe bei Krappitz, handeln. Vielleicht ist auch die Stadt Groß Strehlitz gemeint.

In der Mitteilung über die Küstereien im Fürstentum Sagan und in der hier gegebenen Übersicht über die nachweisbaren Dorfschulen im 16. Jahrhundert ist schon manches über die Stellung und die Persönlichkeit der Küsterlehrer gesagt worden. Einiges sei noch

¹⁾ Burda, S. 76 f. — Paul Ruher, Geschichte des Schulwesens in Ziegenhals (1927), S. 18. ²⁾ Ruher, S. 19. ³⁾ Hofrichter, Heimatkunde des Kreises Leobschütz. 3. Teil (Leobschütz 1914), S. 530. ⁴⁾ Ebenda S. 656.

⁵⁾ Sturm, S. 16. — Ruher, S. 19. ⁶⁾ Ruher, S. 19. ⁷⁾ Wotjzke, S. 82.

aus den kursächsischen Generalartikeln von 1580 hinzugefügt, was mehr oder weniger für das ganze heutige Schlesien zutreffen mag.

Es war dem Küsterlehrer untersagt¹⁾, für die Dorfleute Beschwerdeschriften gegen den Grundherrn oder gegen den Pfarrer abzufassen, obwohl dies eine Betätigung war, die Geld und Gunst bei den Dorfsassen einbrachte. Ferner sollte er sich nicht als Spielmann bei den Hochzeiten gebrauchen lassen, obgleich dies noch Jahrhunderte lang üblich blieb. Auch sollte er keinen Branntweinschank in seinem Hause halten, obwohl dieser an manchen Orten, z. B. in Kogonau und Seebnitz²⁾, noch bis ins 19. Jahrhundert hinein sein gutes Recht war. Der Küsterlehrer hatte die Kirchenggeräte zu verwahren, die Kirchewäsche reinigen und die Kirche mehreremal im Jahre kehren zu lassen. Für diese Leistungen wurde er besonders bezahlt. Er hatte auch die Turmuhr zu bedienen, d. i. das sog. Seigerstellen.

Der Küsterlehrer sollte zu den vorgeschriebenen Zeiten die Glocken läuten oder läuten lassen, aber nicht zugeben, daß sie „zum gemeinen Bierausen mißbraucht“, überhaupt „zu keinem weltlichen Gebrauch gezogen werden, es sei denn in Feindes- oder Feuersnot oder auch, wenn die Leute ihrem Herrn frönen oder sonst in notwendigen Geschäften zusammenkommen“. Als Lohn für das täglich dreimalige Geläut und für das Seigerstellen werden noch 1759 die Brote genannt, welche die Küsterlehrer aus den Gemeinden erhielten³⁾.

Das Glockengeläut bei Gewitter wird in den kursächsischen Generalartikeln als abergläubisch und abgöttisch bezeichnet, weil „die Glocken im Papsttum mit lästerlichem Mißbrauch der Stiftung Christi getauft werden, daß sie die Kraft haben sollten, Hagel und schädliche Wetter abzuwenden. Es soll, wo noch im Brauch, abgeschafft und nicht gestattet, dagegen aber das Volk zur Buße und christlichem eifrigen Gebete vermahnt werden, dadurch der Zorn Gottes gestillt und solche Plagen abgewendet werden mögen“⁴⁾. Jedoch hat sich

¹⁾ Corpus juris ecclesiastici Saxonici oder Churfürstl. Sächsische Kirchen-Schulen- wie auch andere darzu gehörige Ordnungen (Dresden 1708), S. 95.

²⁾ In Seebnitz, Ars. Lüben, hatte der Kantor auch eigene Braugerechtigkeit. — Der Ausschank von Bier und Branntwein gehörte auch vielfach zu den Einkünften von Pfarreien, z. B. von St. Nikolaus und St. Mauritius in Breslau, auch der Stadtpfarrei in Reiße, wo noch im 17. Jahrhundert der spätere Breslauer Bischof Sebastian von Rostock, der Hunderte von evangelischen Schulen aufgehoben hat, die Schenke in seinem Pfarrhause nicht verpachtete, sondern sie durch seine Angehörigen betreiben ließ. J. Jungnitz, Sebastian von Rostock (Breslau 1891), S. 17.

³⁾ Breslauer Kriegs- und Domänenkammer, 4. Okt. 1759. Staatsarchiv Breslau, Rep. 14 P. U. X, 1b III, S. 89 f. Ebenda Rep. 199 M. R. XIII, 1a I, S. 127 ff.

⁴⁾ Corpus juris eccl. Sax., S. 96.

das Wetterläuten noch lange erhalten, bis es durch Friedrich den Großen verboten wurde, nachdem mehrfach der Blitz in die geläuteten Glocken eingeschlagen hatte. Die als Entgelt für das Wetterläuten üblichen Wettergarben sollten dagegen auf Befehl des Königs weiter von den Herrschaften und Gemeinden gegeben werden, um nicht „den ohnehin kümmerlich und knappes Brot habenden Glöcknern und Schulmeistern ihre zeitherige Einnahme zu verringern“¹⁾.

Zu den Einkünften der Küsterlehrer gehörte die Grasnutzung auf dem Kirchhof entweder ganz oder zur Hälfte mit dem Pfarrer; im Fürstentum Sagan aber hatte 1540 der Pfarrer allein diese Nutzung²⁾. Ferner durfte der Küsterlehrer sein Vieh mit auf der Gemeindegütung weiden lassen; diese „Gerechtigkeit“ wurde später durch Überlassung eines Stückes Wiese abgelöst.

Er hatte wie jeder in der Gemeinde die Berechtigung, an bestimmten Tagen in der Woche trockenes Holz im Walde zu sammeln.

Das von ihm gekaufte oder ihm zu liefernde Brennholz mußten die Bauern entweder kostenfrei oder gegen eine bestimmte Zahlung ansfahren. Ebenso mußten sie die Umzugsfuhrn für einen neuen Küster stellen. Dafür sollte er, „um sich mit den Nachbarn bekannt zu machen, etliche Groschen der Dorfschaft zu vertrinken geben, jedoch daß auch in solchem Maß gehalten, und der neue Custos nicht über die 6 Groschen zu geben gedrungen werde“³⁾.

Daß die Tätigkeit des Küsterlehrers noch nicht sehr beansprucht oder doch recht niedrig bewertet wurde, zeigt eine Bestimmung der Kursächsischen Generalartikel von 1580: „Als auch die Glöckner sehr geringe Besoldung haben, daß sie sich mit ihrem Weib und Kindern davon nicht zu erhalten, sonst auch die Kirchendiener und Gemeinde einen Müßiggänger auf solchen Dienst zu verhalten unvermögend, derwegen auch gut und nötig, daß Handwerksleute hierzu berufen und angenommen. Damit nun an Kirchendienst kein Mangel sei, so lassen wir hiermit nach, daß die Kirchner, so auf den Dörfern Handwerke können, dieselben nicht außerhalb auf den Herrenhöfen oder sonst, sondern allein daheim in ihren Häusern zur Notdurft und nicht zu sattem Kaufe den umliegenden Städten und Meistern desselben Handwerks zu Nachteile treiben. Hieran sie denn die Städte und derselben Handwerksmeister oder Kommunen unbetrübt und unversehrt lassen sollen. Da aber zwischen Städten, Dörfern oder der-

¹⁾ Glogau, 15. Dezember 1783. Staatsarchiv Breslau, Rep. 14 P. A. X, Nr. 27 b. ²⁾ Heinrich, Sagan, S. 400—415. ³⁾ Corpus juris eccl. Sax. S. 97 f.

selben Erbherrn sonderliche Verträge, wieviel Meister eines Handwerks jedes Orts geduldet werden sollten, aufgerichtet, so soll der Kirchner um dieser unserer Nachlassung willen nicht befreiet, sondern mit in dieselbe Zahl gerechnet werden“¹⁾).

Der Schulunterricht hat sich ohne Zweifel je nach den örtlichen Verhältnissen, besonders aber je nach der Persönlichkeit des Küsterlehrers entwickelt. Es darf nicht erwartet werden, daß am Ende des 16. Jahrhunderts bereits überall ein regelrechter Schulbetrieb eingerichtet war; es darf aber auch nicht geleugnet werden, daß er an vielen Orten vorhanden war. Die katholische Kirche war damals in Schlesien so geschwächt, daß sie nur an ganz wenigen Orten eine Schule haben konnte. Die evangelische Kirche hatte, wie oben dargelegt, ein lebhaftes Bedürfnis nach möglichst allgemeiner Volksbildung; diese war geradezu eine Notwendigkeit für die Festigung des evangelischen Glaubens in den Gemeinden. Daher wurde überall, soweit es die Verhältnisse gestatteten, starkes Gewicht auf die Entwicklung der evangelischen Schulen gelegt. Die noch vorhandenen Unterlagen berechtigen zu der Annahme, daß bereits im 16. Jahrhundert wohl in allen Kirchdörfern Schlesiens der Küster in gewissem Umfange auch Schule gehalten hat. Diese Annahme wird durch die Kirchen- und Schulordnungen des 17. Jahrhunderts bestätigt, die von der Küsterschule als einer augenscheinlich altgewohnten Einrichtung sprechen.

Die Frucht der eifrigen Förderung der evangelischen Schule zeigte sich, als von 1594 ab, besonders aber in den Jahren 1653 und 54, die evangelischen Geistlichen aus ganz Schlesien mit Ausnahme der Fürstentümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Dels, des Stadtgebietes von Breslau und der damaligen Oberlausitz vertrieben wurden. Da waren es die schlichten Dorfküster, die in den verwaissten Landgemeinden durch die Einprägung von Luthers Katechismus, die Vorlesung Lutherscher Predigten und den Gesang evangelischer Lieder das Glaubensleben aufrecht erhielten. Es ist ein Ruhmesblatt für die evangelischen Küsterlehrer jener Zeit, daß auch nach ihrer Vertreibung durch den Breslauer Bischof Sebastian von Rostock im Jahre 1666²⁾ die Gemeindeglieder in stande waren, selbst den Gottesdienst in ihren Häusern zu halten und trotz der langen Verfolgungszeit dem

¹⁾ Corpus juris eccl. Sax., S. 98.

²⁾ Johann Adam Hensel, Protestantische Kirchen-Geschichte der Gemeinden in Schlesien (Leipzig und Liegnitz 1768), S. 363. — C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens. 2. Band (Gotha 1886), S. 326.

Glauben ihrer Väter treu zu bleiben¹⁾, bis der preußische König Friedrich der Große über Schlesien eine neue Zeit ungeahnter Glaubensfreiheit heraufführte, in der auch die Volksschule so emporgehoben wurde, daß sie aus dem Schutze der Kirche in den Machtbereich und damit in die Fürsorge des Staates übertreten und dann den hohen Stand erreichen konnte, der in der Welt bisher nicht erreicht worden ist²⁾.

¹⁾ Rademacher, Bedeutung der evangelischen Schulhalter für die Erhaltung des evangelischen Bekenntnisses in der Leidenszeit der schlesischen Kirche. Corr.-Blatt 10 (1906), S. 110—115. ²⁾ Manches hier Gesagte wird in einer größeren Arbeit des Verfassers wieder verwendet werden, die über die Geschichte der evangelischen Schule in Schlesien bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts handeln wird und im nächsten Jahre erscheinen soll. Dort werden auch noch einige Dorfschulen genannt werden, die erst nach der Drucklegung dieses Aufsatzes gefunden wurden bei Bruno Clemenz, Geschichte des schlesischen Bildungswesens im Mittelalter. 3. Heft der Heimatstudien zur Heimatlehre und Heimatkunde (Piegnitz 1927).

VIII.

Beiträge zur Geschichte der Familie von Czepko im 17. Jahrhundert.

Von
Werner Miß.

Die wuchtige Gestalt des sprachgewaltigen Dichters Daniel Czepko von Reigersfeld tritt langsam aus dem Dunkel, in das sie ein ungerechtes Schicksal verbannte, in das Licht der Geschichte. Freilich kommt alles, was bisher für das Gedächtnis des Dichters getan worden ist, nur der Literaturgeschichte zugute, und noch ist das Bild der Persönlichkeit nicht klar, weil keiner der bisherigen Autoren die Gesamtheit von Czepkos Schriften übersah. Dennoch ist eine kurze Übersicht über das bisher Geleistete vonnöten, wenn aus zwei einander widerstreitenden Darstellungen das Bild Czepkos gewonnen werden soll.

In zwei Strömen, die sich nirgends begegnen, fließt die Überlieferung: Litterarhistoriker bemühen sich um das dichterische und mystisch-theologische Werk, schlesische Historiker benutzen die geschichtlichen und staatspolitischen Schriften desselben Czepko als Quelle. Den Historiographen, denen es nur um die Erkenntnis der Zeit ging, war die Persönlichkeit Czepkos gleichgültig, die Litterarhistoriker wiederum kannten Umfang und Bedeutung der geschichtlichen Arbeit nicht, so daß bis heute ein schiefes und einseitiges Bild Czepkos bestehen geblieben ist. Das ist um so erstaunlicher, als die Beschäftigung mit dem Dichter bereits im 18. Jahrhundert einsetzt. Dies beweisen Abschriften, die, nach zwei Anonymis, Klose und Arletius vorgenommen haben, und die die Gesamtheit der überlieferten dichterischen Werke ausmachen ¹⁾, sowie ein Aufsatz Fülleborns ²⁾, der bereits 1793 Czepkos Gedichte mit überraschender Klarheit als „nau“ (d. h. vom „Schwulste“ des Barock unterscheidbar) kennzeichnet. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts haben dann Kahlert ³⁾ und Palm ⁴⁾, später Koffmane ⁵⁾ über

¹⁾ Hfl. Kl. 172 f., R. 251, 398, 398 a, 662, 2188—2196, 3096—3100 der Stadtbibl. Breslau. ²⁾ Schles. Prov.-Bl. 1793, VIII, 145. ³⁾ Pruz, Litterarhistor. Taschenbuch II, 1844, S. 131 f. und Angelus Silesius 1853, S. 55 f. ⁴⁾ADB. und Beiträge zur . . . Deutschen Literatur des . . . 17. Jahrhunderts 1877, S. 261 f. ⁵⁾ Corr.-Blatt d. Ver. f. Geschichte der ev. Kirche Schlesiens I, 1882, S. 27 f. und* 65 f.

Czepko gehandelt, sie wiesen vor allem die Abhängigkeit des „Cherubiniſchen Wandersmannes“ des Angelus Silesius von Czepko nach, aber, da ſie nur mit einem Teil des Werkes, eben den Handschriften der Stadtbibliothek, arbeiteten, erſchloß ſich ihnen die Geſtalt des Dichters nicht ganz. Neueren Forſchern iſt Czepko immer wichtiger geworden, in den einſchlägigen Arbeiten von Hippe, Ellinger, Günther Müller, Viëtor, Peuckert taucht ſein Name immer wieder auf, aber trotz der monographiſchen Diſſertationen von Strasser und Wyrtki¹⁾ (unter denen die zweite zudem ganz minderwertig iſt), iſt Daniel von Czepkos Werk heute noch terra incognita. Die „Monodisticha“ werden zitiert, einige Kirchenlieder, die Koſſmane, die „unbedachtsamen Einfälle“, die Strasser herausgegeben hat, ſind bekannt, den Umfang des Schaffens aber vermag noch niemand zu ermeſſen²⁾.

Den ſchleſiſchen Geſchichtſchreibern, Grünhagen zuerſt, dann den Schweidnizer Lokalforſchern Schmidt, Schubert, Peiſker waren Czepkos Schriften politiſchen Inhalts bedeutsam, die Geſtalt des Dichters aber unwefentlich. So ſchrieben ſie von dem Chroniſten Czepko, ohne zu bedenken, daß mehrere Mitglieder der Familie ſchriftſtelleriſch tätig waren, und als Folge iſt eine Kette von Irrtümern durch Zuweiſung von Arbeiten an falſche Autoren entſtanden. Damit iſt die doppelte Aufgabe dieſer Arbeit beſtimmt: die politiſchen und hiſtoriſchen Arbeiten Daniel von Czepkos müſſen geſammelt werden und das Bild des Dichters ergänzen helfen, und zugleich müſſen die einzelnen Schriften den Mitgliedern der Familie in richtiger Weiſe zugeteilt werden. So iſt zuerſt von der Familie Czepko zu ſprechen, ſoweit ſie für Schleſien, inſonderheit für Schweidniß, gewirkt hat.

Zur Geſchichte des Geſchlechts der Czepko.

Durch vier Generationen hat die Familie in und für Schleſien gearbeitet, die drei älteren Generationen in öffentlichen Stellungen. Die Familie, über deren Urfprung Kluge vieles beizubringen weiß, was ſich der Nachprüfung entzieht³⁾, war um 1528 in Sternberg

¹⁾ Carl Th. Strasser, *der junge Czepko*, München 1913; Wilhelm Wyrtki, *Czepko im Mannesalter*, Breslau, phil. Diſſ. 1919. Maſch.-Schr. ²⁾ Beweis hierfür ſind die nicht fehlerfreien Bearbeitungen des Artikels Czepko bei Koſch, *Deutſches Literaturlexikon I*, 1927, und R. G. 1927². Selbſt Heſſel, (*Geſchichte der deutſchen Literatur in Schleſien*, S. 271 ff.) der Czepko wohl zu Charakteriſieren weiß, benutzte nur einen Teil des Materials. Die aus Hammerſchmidts Feſt-, Buß- und Dankliedern und aus Kirchengesangsbüchern mehrfach nachgedruckten Kirchenlieder übergeht die neuere wiſſenſchaftliche Czepko-Forſchung völlig.

³⁾ Gottlob Kluge *Hymnopoeographia Silesiaca*. Decas. II, S. 2 f., Breslau

(Mähren) ansässig, wie die Selbstbiographie des Samuel Czepko ¹⁾ beweist. Samuel, der Stammherr der schlesischen Linie, 1528 in Sternberg geboren, studiert in Wittenberg, wird Notar in Olmütz, später in Liegnitz, beschließt, von einer schweren Krankheit genesen, Theologie zu studieren; er legt den Adel ab und wird Geistlicher. „Bregam deinde ad officium Diaconi An. 1555.“²⁾ vocor, D. Georgio Bernt, affini meo successurus. Exaudi primum Sermonem loco experimenti habui“ heißt es sodann in dieser Selbstbiographie. „An. 1556 duco virginem Hedwigin D. M. Simeonis Bernt, olim hic, Bregae per annos XVII fidelissimus Ecclesiasticus mihi in uxorem, inde nati liberi nati utriusque sexus octo.“ Ich führe diese Stelle wörtlich an, weil alle neueren Autoren ohne Ausnahme die Frau des Samuel Czepko als eine geborene List-Scheidelwitz bezeichnen ³⁾. Er starb am 12. Okt. 1571 als Pastor primarius der Nikolaikirche zu Brieg⁴⁾. Unter seinen acht Kindern sind zwei Söhne in diesem Zusammenhang von Bedeutung, Samuel und Daniel. Über Samuel Czepko den Jüngeren

1752. Über Kluges Quellen vgl. weiter unten. Wenn die alte Form des Namens wirklich Czapka gewesen ist, ist eine Rückführung der Czeptkos auf diese böhmische Familie, deren Name in der Literatur mehrfach belegt ist (z. B. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 11, S. 226) im Bereich des möglichen. Die Sicherheit, mit der Kluge u. a. diese Abstammung behaupten, ist jedoch nicht berechtigt. Der im Jahre 1742 in Bitzsch tätige Pastor Czapka (Ehrhardt, Siegm. Just., Presbyterologie des evang. Schlesiens, Liegnitz 1789, I 657, II 518), scheint kein direkter Nachkomme des schlesischen Zweigs der Familie, der sich seit Beginn des 17. Jahrhunderts fast stets Czeptko (höchstens noch Czeptke) schrieb.

¹⁾ Abgedruckt bei Sinapius, Schlesiische Curiositäten II, 571 (1728). Eine handschriftlich erhaltene Abschrift dieses Schriftstückes, die sich in der Reichsgräfl. von Hochberg'schen Majoratsbibliothek in Fürstenstein (Fol. 202) findet, läßt sich trotz leichter Varianten auf Sinapius oder auf eine gemeinsame Quelle zurückführen. Daniel v. Czeptko hat bei seinen autobiographischen Aufzeichnungen die Berichte seines Großvaters benutzt, wie wörtliche Entlehnungen beweisen. ²⁾ Also ist die Angabe Soffners (ein Brieger Ordinationsregister aus der Zeit von 1564 bis 1573, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 31), der Samuel Czeptko erst 1565 an die Nikolaikirche kommen läßt, unrichtig. Aus Soffners Material ist die Bemerkung nicht ohne Interesse, daß Samuel Czeptko „öfters und zwar häufig in böhmischer Sprache ordinierte“. ³⁾ Straffer, der relativ Zuverlässigste unter den jüngeren Autoren, geht hierbei unzweifelhaft auf die genealogischen Notizen in Kluges Hymnopoographie zurück. ⁴⁾ Über ihn: Cunradus, Silesia togata und Sinapius a. a. O. (dort auch über alle bedeutendere Mitglieder der Familie), weiterhin Ehrhardt, Presbyterologie des evang. Schlesiens II, 90. In Fürstenstein Fol. 202, außer der Selbstbiographie einzelne Notizen. Das Staatsarchiv Breslau verwahrt ein Originalschreiben der Hedwig Czeptko an den Landesherrn vom 6. August 1574, indem sie, nunmehr Witwe, Hilfe gegen säumige Schuldner ihres verstorbenen Gatten erbittet. (Rep. 49, Personalia Czepto.)

ist wenig mehr bekannt als eine Anzahl von Lebensdaten. Er wurde am 26. Juni 1559 geboren und verlebte seine Jugendjahre in Brieg. Kurze Zeit war er Praeceptor in einer adligen Familie, dann ging er 1580 nach Wittenberg, wo er vier Jahre studierte, und zwar zuerst Jurisprudenz und dann Theologie. Nach der Rückkehr wirkte er kurze Zeit als Hauslehrer eines Herrn von Zedlitz und wurde bald darauf Diakon an der Pfarrkirche in Brieg, wo auch zwei seiner Schwäger in gleicher Eigenschaft wirkten; 1585 heiratete er die Briegische Bürgermeisterstochter Barbara Döring. Der Ehe entstammten acht Kinder. Im Jahre 1587 wurde Samuel d. J. als Pfarrer nach Neustadt berufen, nach dreijähriger Tätigkeit siedelte er nach Konradswaldau im Briegischen über, wo er sechs Jahre wirkte. 1596 ging er als Senior an die Kirche in Wohlau. Dort starb er am 22. Februar 1610¹⁾. Über die Jugend seines Bruders Daniel sind wir so gut wie gar nicht unterrichtet, da die Notizen bei Henel von Hennefeld²⁾ unergiebig sind. Dagegen gibt es eine Fülle von Material für die zweite Lebenshälfte des Vaters des berühmtesten der Czepko. Geboren am 30. August 1569, wurde Daniel Czepko 1594 Pastor in Roischwitz bei Liegnitz³⁾ und am 3. März 1606 Nachfolger des Bartholomäus Kottwitz als Pastor an die Kirche „Zu unser lieben Frauen“ nach Schweidnitz berufen. Über die Geschichte dieser Vokation finden sich verschiedene Versionen. Sicher war bisher nur, daß der Vorwurf des Kryptokalvinismus eine Zeitlang an Daniel Czepko haftete. Abschriften, die sich in der Fürstensteiner Handschrift Fol. 202, sowie Originale, die sich im Schweidnitzer Archiv gefunden haben, lassen folgende Darstellung authentisch erscheinen: Kurz nach dem Ernennungsschreiben, das vom 3. März 1606 gezeichnet ist, erhielt Daniel Czepko ein vom 12. März datiertes Schreiben des Schweidnitzer Rates, das liebenswürdig, wenn auch nicht völlig ohne Schärfe auf die Schwierigkeiten, die sich ergeben hätten, hinwies: „So mögen wir Ihnen doch unseren . .

¹⁾ Dieser Lebenslauf folgt im wesentlichen Notizen aus der Handschrift Fol. 202 Fürstenstein. Weiterhin berichten über Samuel Henel von Hennefeld Silesia togata, Bd. II, S. 662, Kap. XL., Ehrhardt, a. a. O. II, 102; in dem Werke Monumenta Silesiae von J. Reimann und S. Strunaeus (Handschrift Fürstenstein, Fol. 101) findet sich (I, 655) seine Grabchrift mit dem Vers:

Servus erat Christi: data missio; jamq. quiescit

Corpore: at aeternum meus ovat ante Deum.

Weiterhin über ihn Kölneri Wolawiographia V, 5, 295 f. und Heyne, Urkundliche Geschichte der Stadt und des Fürstentums Wohlau, 1867, S. 338, 340, 347. ²⁾ a. a. O., Bd. II, S. 662, Kap. XLI. ³⁾ Die Schreibung „Roischwitz“, die sich bei neueren Autoren hartnäckig erhalten hat, ist heute nicht mehr üblich.

Kummer . . nicht vorhalten, daß . . von leichtfertigen bösen Menschen ein Pasquill . . spargiert worden, darin sonderlich der Herr wird einen Calvinisten gescholten.“ Schon vom 14. März ist die Antwort Daniel Czepkos datiert, der energisch alle Vorwürfe abweist, erklärt, er sei nicht in der Lage, in einem Brief ein Glaubensbekenntnis, wie der Rat es wünsche, abzulegen, und vorschlägt, er werde eine Predigt halten, die geeignet erscheine, die Verdächtigung zu entkräften. Dieses Glaubensbekenntnis vor versammelter Gemeinde hat Daniel Czepko in den ersten Tagen des Mai tatsächlich abgelegt. Er hat dann jahrzehntelang an der Schweidnitzer Klosterkirche „Zu Unser lieben Frauen“ segensreich gewirkt. Hierüber berichten die Pfarrchroniken und viele Autoren genauer, als daß es hier wiederholt werden könnte¹⁾. In den letzten fünf Jahren seines Lebens kränkelte Daniel Czepko derart, daß man ihm einen Helfer begeben mußte. Am 23. Februar 1623 starb er. Der größte Vertreter der dritten Generation der Czepkos, wie der Familie überhaupt, ist der nachmals wieder geadelte Sohn des Schweidnitzer Pastors Daniel, der 1605 in Koischwitz geborene Daniel Czepko von Reigersfeld. Seine Lebensbeschreibung ist schon bei seinen Lebzeiten geliefert worden. Es kann sich deshalb hier nicht darum handeln, wie bei den unbekannteren Mitgliedern der Familie, irgendwelche neu gefundene Daten mitzuteilen.

In ganz groben Umrissen nur sei wiederholt, was die vielfachen Quellen²⁾ über Daniel von Czepko zu sagen wissen. Am 23. September (nicht am 7., wie noch Rossmane fälschlich annahm) 1605 wurde er in Koischwitz geboren, in Schweidnitz erzogen, bis er für ein Jahr nach Leipzig und dann für längere Zeit nach Straßburg auf die Universität ging, um zuerst Medizin und dann die Rechte zu studieren. Zu Kölers Einfluß trat in früher Zeit der Bernegggers. Nach kurzem Aufenthalt in Speyer kehrte Czepko 1626 nach Schweidnitz zurück, doch nicht für lange, denn die Gegenreformation, die in der Heimatstadt in voller Blüte stand, trieb ihn aus dem Erbfürstentum in das Pfaffenland.

¹⁾ Vgl. Kirchenhistorie von Schweidnitz und Jauer (Hs. Fürstenstein, fol. 202). — Eine weitere Darstellung ebenda Hs. Fol. 291. — Ezechiel, Silesia literata (Hs. Fürstenstein Qu. 31. 3; IV, 10). — Ihleri Annales Suidnicens. — Scriptores rerum Silesiac., Bd. XI (Schweidnitzer Chronisten des 16. Jahrhunderts) 1878. — Rungius historia Silesiorum litteraria (Hs. Stadtbibl. Breslau und Fürstenstein). — Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, Brieg 1785, V, 323. — Ehrhardt, Presbyterologie IV, 722. — Kopieß, Die katholische Pfarrkirche zu Schweidnitz (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. XV, 1880/81). — H. Schubert, Die Reformation und die Klöster in Schweidnitz. Corr.-Blatt d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schlesiens 1919. ²⁾ Außer den Genannten Crusius, Vergnügung müßiger Stunden XIII, Leipzig 1719.

Czepko lebte zunächst in Brieg, dann auf dem Gute der Brüder Czigan in Dobroslawitz im Kreise Cosel; hier wurde er mit den mystischen Schriften seiner Zeit bekannt, und hier entstanden auch seine ersten großen Werke. In den dreißiger Jahren kehrte Czepko nach Schweidnitz zurück und heiratete 1636 Anna Katharina Heinke, die ihm drei Güter mit in die Ehe brachte, so daß er als wohlhabender Bürger und Gutsherr in Schweidnitz oder vor den Toren der Stadt leben konnte. Er hat der Vaterstadt in den schweren Kriegsjahren, soviel er konnte, geholfen und verließ sie erst im Jahre 1656, als es ihm nach dem Tode der Gattin auf dem einzigen ihm gebliebenen Gut, die anderen waren durch Plünderungen und Kriegsnoté zerstört, zu einsam wurde. Vier Jahre war Czepko herzoglicher Rat bei Christian II. in Wohlau, bis ein früher Tod den erst Fünfundfünfzigjährigen am 8. September 1660 dahinraffte ¹⁾.

So viel die Quellen von Daniel von Czepko berichten, so sehr versagen sie bei Christian, dem jüngeren Bruder, der im Schatten des Älteren und Berühmteren vergessen worden ist. Sein Name fehlt bei Sinapius, in Cunrads Silesia togata, bei Henel von Hennefeld, Kluge und bei Crusius, selbst Palm und Kahlert erwähnen ihn noch nicht. Reifferscheid ²⁾ als erster beschäftigt sich mit diesem Unbekanntesten der Czepkos, weil er auf der hiesigen Stadtbibliothek einige Briefe an Köler fand, die er im Rahmen seiner Publikation interpretieren mußte. Seine Kenntnisse von Christian Czepko sind mehr als dürftig. Er weiß aus den Briefen lediglich, daß er ein Bruder Daniels ist und im Jahre 1631 im Begriffe steht, die Universität Wittenberg zu besuchen. Strasser ³⁾ weiß wenig mehr. In den Stammbaum der Familie hat er Christian überhaupt nicht eingetragen. Er nutzt die erwähnten Briefe an Köler, folgert aus ihnen, daß Köler vielleicht Lehrer „bei Czepkos“ war, stellt Christian in den Leipziger Matrikeln vom Sommer 1631 ⁴⁾ fest und nimmt als Geburtsjahr die Zeit zwischen

¹⁾ Über die Erneuerung des Adelstitels vgl. L. Blázeš, Der abgestorbene Adel der preussischen Provinz Schlesien . . . 1894. ²⁾ Alexander Reifferscheid, Quellen zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland während des 17. Jahrhunderts, Heilbronn 1889, Bd. I, 72. ³⁾ a. a. O. S. 2 f. ⁴⁾ Strasser schließt daraus, daß Christian im Sommer 1631 in Leipzig immatrikuliert war (Erler: Die jüngere Matrikel der Univ. Leipzig 1539—1684, Leipzig 1909), er könne erst im Herbst dieses Jahres nach Wittenberg übergesiedelt sein. Immatrikulation deutet aber in damaliger Zeit nicht notwendig auf ein Studium an der gleichen Universität. Die Söhne sozial höher gestellter Familien pflegten sich vor dem Studium immatrikulieren zu lassen, um so die unangenehme Prozedur der „depositio“ zu umgehen. (Vgl. Erler a. a. O. I, LI f. und Kaufmann, Die Geschichte

1612 und 1614 an. Demgegenüber bin ich in der Lage, über Christian Czepkos Leben genauere Angaben zu machen. Die Folio-Handschrift 202 der Bibliothek Fürstenstein enthält eine (anonyme) Geschichte von Schweidnitz, die sich bei einigen nachprüfbaren Daten als zuverlässig erwies, und in der sich folgende Notiz befindet: Ao. 1658. d. 2. Juni ist Herr Christian Czepko nach elf wöchentlicher Niederlage zu Prievern¹⁾ im Strehlischen gestorben aet. 48. an. hat nur 31 Wochen in der Ehe gelebet. Christian ist also 1609 oder 1610 und insolgedessen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in Schweidnitz geboren. Aus den von Reifferscheid publizierten Briefen ist bekannt, daß Christian Czepko 1631 bis 1635 in Wittenberg studierte. Dann aber klafft eine Lücke in der Überlieferung. Sicher ist jedoch, daß Christian sein Studium nicht abgeschlossen hat, denn in späteren Urkunden wird er als „L. L. (= legum) cand. und practicus zu Schweidnitz“ bezeichnet. In dieser Eigenschaft benutzte ihn die Bürgerschaft mehrfach zu wichtigen diplomatischen Reisen, und man kann wohl vermuten, daß der ältere und bedeutendere Bruder ihm zu diesen Aufträgen verholfen hat. Die Hl. Fürstenstein fol. 291 beispielsweise enthält ein Beglaubigungsschreiben an den kursächsischen Rat Schrimpf für Christian Czepko und den Volkshainer Stadtschreiber als Boten von Schweidnitz, in dem Schrimpf in Religionsachen „um Rath und Bestand“ gebeten wird²⁾. Ebenfalls befand sich Christian bei der Kommission, die 1651 nach Regensburg zum Kaiser geschickt wurde, und in der die Protestanten des ius vocandi der Geistlichen, der Zulassung der Schulen und der ungehinderten Tätigkeit der Pfarrherren wegen petitionierten³⁾. Endlich ist Christian Czepko mit Matthäus Scholz im Jahre 1654 von der Kirchgemeinde der im Bau befundenen „Gnadentirche“ auf Reisen geschickt worden, um Geld für den Bau zu sammeln. Als Daniel sich 1656 entschloß, das freie Leben des Privatmannes mit dem Beamtendasein zu vertauschen und an Christians II. Hof in Wohlau Regierungsrat wurde, hat er auch dem Bruder eine Stellung in fürstlichen Diensten zu verschaffen gewußt: Christian wurde Amtmann in Prieborn⁴⁾. Die Herrschaft war während des 30jährigen Krieges nach dem Tode des letzten Herrn von Czirn als verfallenes Lehen an die Fürsten von Liegnitz, Brieg und Wohlau gekommen.

der Deutschen Universitäten II, S. 233 f.) Es ist demnach möglich, daß Christian sofort die Universität Wittenberg aufgesucht hat.

¹⁾ Prieborn.

²⁾ Vgl. hierüber Fr. J. Schmidt, Geschichte der Stadt Schweidnitz. Schweidnitz 1848, Bd. II, S. 124 f.

³⁾ Vgl. Fürstenstein fol. 291.

⁴⁾ Heinrich Schubert, Bilder aus der Geschichte der Stadt Schweidnitz. Schweidnitz 1911 passim.

Bei der Erbteilung zwischen den Brüdern Ludwig, Georg und Christian (1653) fiel die Herrschaft an Wohlau, also an Daniel Czepko Fürsten¹⁾. Christian Czepko hat sich des neuerworbenen Amtes nicht lange freuen können. Im April 1657 erkrankte er, wie die angezogene Schweidnitzer Chronik berichtet, und starb zwei Jahre vor dem Bruder. Somit ist wenigstens in allgemeinen Umrissen das Leben Christian Czepkos erschlossen. Von einem nachgeborenen Sohne aus der nur 31 Wochen währenden Ehe ist ebenso wie von Christians Gattin nichts bekannt²⁾. So beschränkt sich das Wissen um die vierte Generation der in Schlesien wohnhaften Czepkos auf Christian Deodat, den Sohn Daniels. Er ist am 3. März 1646 in Schweidnitz geboren³⁾ und 1660 Schüler des Danziger Athenaeum⁴⁾. Die älteren Autoren berichten übereinstimmend, daß er die Hoffnungen, die sein Vater auf ihn gesetzt, nicht erfüllt habe⁵⁾. Etwas ausführlicher berichtet über ihn Leuschnier in den *Specilegia* zu Cunrads *Silesia togata*⁶⁾; er wiederum stützt sich auf die in neuerer Zeit völlig vergessene Schrift des J. D. Matthaeus⁷⁾, die die ausführlichste Nachricht über Christian Deodat enthält. Aus ihr ist zu entnehmen, daß er nach seiner Rückkehr nach Schlesien „*controversiis litibusque, nescio qui-*

¹⁾ A. F. Schönfelder, Die Piasten zum Briege. Brieg 1856, Bd. III, S. 156.
 — Vgl. zum Übergang der Herrschaft Prieborn im einzelnen Staatsarch. Rep. 21, Ortsakten Prieborn, vorzüglich vol. II. ²⁾ Die Kirchenbücher aus Prieborn sind erst vom 18. Jahrhundert an erhalten. ³⁾ Daniel spricht in dem Sammelwerk: *Angefangener und vollendeter Ehestand* (Stadtbibl. R. 2192 und 2193) mehrfach von seinem einzigen Sohne. ⁴⁾ Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof. Andreae, die eine Bestätigung der Angaben Leuschniers darstellt. ⁵⁾ Vgl. Kluge, Crusius, Sinapius a. a. O. ⁶⁾ J. C. Leuschnier ad Cunradi Sil. tog. *specilegium* XVII (Hirschberg 1742). ⁷⁾ Matthäus, Joannes David, *Commentatio de Poetis Silesiae Gente et Arte Nobilibus*, Lauban 1732. Diese in neuerer Zeit völlig vergessene, für die Czepkos nie, für andere Dichter seit Thomas (Handbuch der Literaturgeschichte von Schlesien von 1824) nicht mehr angezogene Schrift ist das Geschenk eines Geistlichen und Hauslehrers der Familie von Geisler in Nieder-Hermsdorf bei der Heirat seiner Schülerin Juliane Elisabeth mit dem Baron Carl von Mauschwitz in Nieder-Leusendorf. In alphabetischer Reihenfolge enthält die Schrift kurze Lebensabrisse von 33 schlesischen Dichtern von Adel, und zwar folgender: Abschatz, Breßler von Aschenburg, Daniel Czepko, Christian Deodat Czepko, von Dachs, Glaubitz, Henke, Hoffmannswaldau, Joh. Siegism. Hohberg, Knorr von Rosenroth, Lichnowsky, Siegism. L. B. von Lignitz, Littwitz, Naso von Löwenfels, Apelles von Löwenstein, Fr. von Logau, H. von Logau und Altendorf, Lohenstein, Max, Carl, Siegism. und Carl Friedrich von Mauschwitz, Opitz, zwei Brüder von Postolski, Rothkirch, Schindel, David von Schweinitz, zwei weitere Brüder von Schweinitz, Seher-Loß, Sommersberg, von Stange und Stonsdorf und Hiob Gotthard von Tschammer.

bus, deditus, homo male moratus, omnibus se fortunis eversit.“ Völlig verarmt und einsam habe er in Hohgiersdorf bei Schweidnitz gelebt, wo er 1716 gestorben sei. Auffällig ist des Matthaeus Mitteilung über Christian Deodats schriftstellerische Tätigkeit. „Scripsit Rhythmos in Psalmum CXIX, quibus singula Psalmi commata haud infelicitate expressit.“ Und weiterhin „In fine denique epistolae plusquam XL Psalmos vario carminum genere se reddidisse memorat, quorum tamen praeter CXIX nullum vidi.“ Die Bemerkungen des Matthaeus gewinnen noch dadurch erheblich an Wahrscheinlichkeit, daß er einige Proben der Kunst des Christian Deodat seinen Ausführungen beifügt. Jedoch sind die Gedichte vollständig verschollen und es finden sich in der gesamten Literatur keine Hinweise auf sie. Matthaeus erklärt im übrigen, daß Christian Deodat mehr religiöser Fanatiker als Dichter gewesen sei, verwirft vom Standpunkt lutherischer Orthodoxie aus aufs schärfste den Primat des Wortes vor der Schrift, das Christian Deodat als ein Weigelianer gelehrt habe, und schließt seine biographischen Notizen mit der abfälligen Äußerung „Sed satis multa de hoc et plura forte quam opus fuit.“

So unrühmlich war das Ende des Geschlechtes der Czepko im Munde der Nachwelt. Da jegliche Quellen zur Geschichte des letzten Trägers des Namens fehlen, die Werke, von denen Matthaeus spricht, verschollen sind und alle Nachforschungen in Hohgiersdorf und Schweidnitz ¹⁾ erfolglos geblieben sind, bleibt das Leben des Jüngsten sonderbarerweise am wenigsten erhellt. Eines nun wirkt, betrachtet man die Geschichte der vier Generationen, erstaunlich, die von Vater zu Sohn immer stärkere Neigung zur Häresie: Samuel der Ältere kommt nach einer Krankheit, also gewaltsam, zur Theologie, seine Selbstbiographie läßt ahnen, daß eine plötzliche Bekehrung den Juristen bewogen hat, im reifen Mannesalter ein neues Studium zu beginnen. Daniel der Ältere ist des Kryptokalvinismus verdächtig, Daniel der Jüngere verdankt seinen Ruhm den mystischen Dichtungen und Christian

¹⁾ Für freundliche, wenn auch negative Auskünfte über Materialien zur Geschichte der Familie habe ich zu danken: Herrn Superintendent D. Bahlow und Herrn Prof. Dr. Zum Winkel in Liegnitz, Herrn Prof. Dr. Schaub und Herrn Prof. Dr. Nieländer in Brieg und den Pfarrämtern in Strehlen, Prieborn, Dittmannsdorf, wie dem Pfarramt der Schweidnitzer Pfarrkirche. Besondere Unterstützung fand ich beim Magistrat der Stadt Schweidnitz, bei Herrn Superintendent D. Peisner und Herrn P. Seidel von der Friedenskirche ebenda und bei dem Sekretariat Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß in Fürstenstein. Ermöglicht wurde die Arbeit durch das gütige Entgegenkommen der Verwaltungen von Stadtbibliothek und Staatsarchiv in Breslau.

Deodat ist nach dem übereinstimmenden Urteil der alten Autoren offener Weigelianer geworden. So läßt sich das glanzvolle Schicksal des Enkels, wie das traurige Dasein des Urenkels des alten Samuel Czepko zu mindest zum Teil aus ererbten und anerzogenen Neigungen deuten.

Kritik der Quellen.

Auf Grund dieses Umrisses einer Geschichte der Mitglieder der Familie der Czepko, die durch ihre Werke Interesse verdienen, ist es möglich, die Fehler, die früheren Autoren unterliefen, auszumerzen. Es handelt sich stets um den gleichen Irrtum, nämlich um die Verwechslung der Czepkos untereinander. Schon Lucae ¹⁾ hält den Verfasser des „Gynaeceum Silesiacum“ für identisch mit dem Wohltauischen Regierungsrat. Schubert ²⁾, Peisker ³⁾ und Schmidt ⁴⁾ bezeichnen den Rechtskandidaten Christian als Sohn des Daniel v. Czepko, weil sie den Pastor Daniel mit seinem Sohn Daniel verwechseln. Peuckert ⁵⁾, freilich an belangloser Stelle, vor allem aber Schmidt lassen häufig offen, welchen Daniel Czepko sie meinen. Nicht aus Schulmeisterei werden diese Fälle aufgeführt, sondern lediglich darum, weil vielfach falsche Schlüsse an diese Irrtümer geknüpft worden sind, die nicht leicht wiegen. Zwei unter ihnen bedürfen der Aufklärung: Die Zuweisung des lateinischen curriculum vitae und der Reisen nach Regensburg und Schweden an Christian Czepko. Hier irrt nicht nur Palm ⁶⁾ in seinem nicht allzu bedeutsamen Aufsatz in beiden Fällen, sondern auch Grünhagen ⁷⁾ und Strasser ⁸⁾, wenn sie alle die Reisen, zum Teil auch die Biographie Daniel von Czepko zuschreiben.

Es ist notwendig zu fragen, wie diese von Autor zu Autor vererbten Irrtümer entstanden sind. Strasser hat die gesamte literarhistorische Literatur, die er vorfand, benutzt, so ist eine kurze Auseinandersetzung mit seinen Quellen ausreichend, um diese Frage zu klären. Außer Zweifel steht der quellenmäßige Wert der autobiographischen Bemerkungen und Notizen Daniel von Czepkos, so sind vor allem die in dem Bande „Angefangener und vollendeter Ehestand“ ⁹⁾ überliefer-

¹⁾ Fr. Lucae, Schlesiens curiose Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, S. 1054, 1086, 1285, 1373. ²⁾ Schubert, a. a. D., S. 281. ³⁾ Gotth. Peisker, Glaubenszeugnisse aus schwerer Zeit. Schweidnitz 1914, S. 14. ⁴⁾ Schmidt, a. a. D.

II, 21 — dagegen II, 27. ⁵⁾ W. E. Peuckert, Die Rosentreuher. Jena 1928, S. 420. (Dieses Werk enthält eine Reihe sehr wichtiger Nachrichten über den Kreis der Freunde Czepkos.) ⁶⁾ Palm, a. a. D. ⁷⁾ C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens. Breslau 1884, II, 319. ⁸⁾ Strasser, a. a. D. S. 3 f. und Eine Reise durch Niederachsen im 17. Jahrhundert, in: Hannoverland Jahrg. 1911.

Stadtbibl. Hf. 2192 und 2193 (Duplum).

ten Angaben für Strasser wie für alle seine Vorgänger mit Recht gewichtige Zeugnisse. Ebenfalls in den Breslauer Handschriften finden sich zwei zeitgenössische Biographien Daniel v. Czepkos, Zacharias Allerts „Bericht-Schreiben“ aus dem Jahre 1674¹⁾ und die sogenannte „Latina des Anonymus aus Brieborn“ vom Jahre 1658²⁾. An Zacharias Allerts Schrift schließen sich keine Fragen von Wichtigkeit an; der auch sonst in der Provinzialgeschichte bekannte Autor³⁾ ist mehrere Jahre Czepkos Sekretär gewesen und hat seine Erinnerungen an den früheren Brotherrn aufgesetzt, als er merkte, daß aus einer solchen Schrift Kapital zu schlagen wäre. Treuherzig erzählt er selbst im „Bericht-Schreiben“, daß er sich von den Arbeiten, die er für Czepko geschrieben habe, stets eine Abschrift zurückbehalten habe, und daß er nach Czepkos Tode diese in seinem Besitz befindlichen Werke vervielfältigt und an Freunde des Verstorbenen verkauft habe. Die Niederschrift seiner persönlichen Erinnerungen mag gleichen Zwecken ihren Ursprung verdanken. Was Allert schreibt, ist, selbst wenn man Übertreibungen in Rechnung stellen will, darum wichtig, weil aus seiner Darstellung erhellt, daß Czepko sich in den schweren Kriegsjahren zuerst um die Linderung der Not der Mitbürger und nur in seltenen Abendstunden um die Dichtung bemüht hat. So leicht enträtselbar der Ursprung der Schrift Allerts ist, so sehr ist die anonyme „Latina“ ein Schmerzenskind der Forschung gewesen. Strasser hat wenigstens eindeutig erklärt, warum die Schrift keinesfalls als Selbstbiographie angesehen werden dürfe⁴⁾. Aber noch Palm war zumindest in seinem Aufsatz in der Allgem. Deutschen Biographie der Ansicht, die Schrift rühre von Czepko her, während er sich in seinem größeren Aufsatz ungenau ausdrückt⁵⁾. Der Kernpunkt der Schwierigkeiten bei der genauen Deutung der „Latina“ ist die Frage der schwedischen Reise. Die älteren Autoren und auf ihnen bauend die neueren berichten übereinstimmend, daß Daniel v. Czepko im Jahre 1654 eine Reise gemacht habe, die ihn bis nach Stockholm geführt habe. Das Tagebuch dieser Reise befindet sich abschriftlich in den Breslauer Papieren⁶⁾, die „Latina“ erwähnt jedoch nichts von diesem Ereignis. Daraus folgerte

1) Stadtbibl. in Hl. R. 3100. 2) Ebenda 2188. 3) Vgl. über ihn J. Krebs, Zacharias Allert's Tagebuch aus dem Jahre 1627. (= Ergänzungsheft zum 64. Jahresbericht d. Schles. Gesellsch. f. vaterländische Kultur.) 4) a. a. O., S. 2 Anm. 5) Die Interpretation seiner Notiz, daß „die Schrift in ihren Grundlagen vom Dichter selbst stamme, um die Strasser sich müht, wird unwichtig, wenn man die genaue Angabe in der A.D.B. vergleicht, wo Palm die Schrift summarisch Czepko zuspricht. 6) Stadtbibl. in R. 2196.

man allgemein, daß die „Latina“ ungenau sei; ich werde dagegen weiter unten den Nachweis erbringen, daß der Quellenwert der Biographie um so größer ist, weil nicht Daniel v. Czepko, sondern sein Bruder Christian die Reise gemacht hat und Verfasser des Reisetagebuches ist. Christian Czepko ist übrigens auch als Verfasser der viel umstrittenen „Latina“ selbst nachweisbar.

Außer den autobiographischen und diesen beiden zeitgenössischen Schriften bezogen die bisherigen Autoren ihre Kenntnisse aus den schon genannten gedruckten Lebensbildern von Crusius und Kluge, die beide aus dem 18. Jahrhundert stammen. Da die Schriften vielfach übereinstimmen, vermuteten die Forscher, soweit sie sich überhaupt zu dieser Frage geäußert haben, eine Abhängigkeit des jüngeren Kluge und seiner 1751 erschienenen Schrift von dem schon 1719 an die Öffentlichkeit gekommenen Werkchen des Crusius. Nun verwahrt sich freilich Kluge selbst am Ende seiner genannten Arbeit bereits energisch gegen diesen möglichen Vorwurf. Zumindest muß also die Möglichkeit, wenn nicht die Wahrscheinlichkeit unabhängiger Arbeit erwogen werden. Tatsächlich ist die Annahme Palsms und anderer auch nicht notwendig, wenn man eine gemeinsame Quelle beider Autoren, Crusius und Kluge, annimmt. Und die Quelle besitzen wir wirklich in Gestalt einer bislang sonderbarerweise wenig benutzten Schrift, die ich im folgenden als „Nekrolog“ bezeichne. Dieser anonyme Nekrolog ist in drei Exemplaren vorhanden. Zwei Abschriften bewahrt die Stadtbibliothek Breslau, die dritte konnte ich in Fürstenstein feststellen. Das erste Breslauer Exemplar ist von Ezechiels Hand geschrieben, der im übrigen unter den Abschreibern von Czepkos Schriften eine viel geringere Rolle spielt, als Palm annahm. Der Sammelband R. 251 der Stadtbibliothek, in dem seine Abschrift des Nekrologes sich befindet, ist von Strasser nicht voll ausgeschöpft worden, sonst hätte er erkennen müssen, daß hier eine der wichtigsten zeitgenössischen Biographien vorliegt. Klose dagegen scheint um die Bedeutung der im Bande R. 251 gesammelten Notizen zur Lebensgeschichte Czepkos gewußt zu haben, denn eine von ihm angelegte, recht fragmentarische Sammlung von Abschriften ¹⁾ enthält fast alle Stücke dieses Bandes. Neben anderem erscheint in diesem Bande auch der Nekrolog. Die dritte Abschrift ist in einem von der Forschung noch nie benutzten, äußerst wichtigen Bande der Fürstensteiner Majoratsbibliothek enthalten. Er trägt die Signatur Quart 86 und enthält von den Händen zweier Abschreiber mehrere

¹⁾ Hf. Kl. 172 der Stadtbibl.

Schriften Czepkos, darunter die bis heute völlig unbekannte defensio Schildbachi. Am Rande der Seite, auf der die Abschrift des Nekrologes endet, steht folgende Notiz: „Samuel Gottl. Scholz Svidn. Sil. anno 1719 den 9. Januar.“ Die Vermutung, dieser Scholz sei der Verfasser des Nekrologes, ist aus zwei zwingenden Gründen hinfällig. Einmal zeigt der Beginn der Schrift deutlich an, daß sie sofort nach Czepkos Tod verfaßt worden ist, keinesfalls also aus dem Jahre 1719 stammt, außerdem findet sich in der gleichen Handschrift am Ende der bestimmt Daniel v. Czepko zugehörigen Schrift „raison d’Estat“ eine ähnliche Anmerkung: „Sam. Gottl. Scholz Svidn. Sil. Anno 1718 19. May.“ Es steht also fest, daß ein gewisser Samuel Gottl. Scholz aus Schweidnitz 1718 und 1719 einige Schriften Czepkos abgeschrieben hat ¹⁾. Der Sammelband Qu. 86 aus Fürstenstein, aus dem zum ersten Male der Name eines Abschreibers der Schriften Czepkos ersichtlich ist, gehört deutlich zu dem Konvolut von Abschriften, die sich in der Stadtbibliothek Breslau befinden, und man kann sogar den Weg verfolgen, den die einzelnen Manuskripte gegangen sind. Ezechiel hat den Nekrolog gekannt und abgeschrieben; wenn nicht ein verschollenes Exemplar angenommen werden soll, liegt zum wenigsten die Vermutung nahe, daß er das heute in Fürstenstein befindliche Exemplar zur Abschrift benutzt hat, denn originale Werke Czepkos hat er, wie seine Notizen in der Silesia togata beweisen, nicht mehr gekannt. Nach Ezechiels Tode fand eine Auktion statt, bei der seine Bibliothek zum Teil an die Rhedigersche Bibliothek in Breslau, zum Teil an die Fürstensteiner Bibliothek, zum Teil auch an den eifrigen Sammler Roppa fiel. Während die meisten Quartbände, die Schriften Czepkos enthielten, von der Rhedigerschen Bibliothek erworben wurden, — Beweis hierfür ist, daß Klose und Fülleborn im 18. Jahrhundert die Sammlung dort benutzten, — ist dieses eine Manuskript entweder an Roppa und nach dessen Tode 1804 oder sofort nach

¹⁾ Die Handschrift dieses Scholz ähnelt der Hand eines der beiden Anonymi, denen wir die in Breslau lagernden Werke Czepkos verdanken. Ein genauer Vergleich war nicht möglich, da die Verwaltung der Fürstensteiner Majoratsbibliothek eine Versendung der Handschrift an die Stadtbibliothek Breslau nicht gestattete. Ein Samuel Gottlob Scholz ist bei Schubert (a. a. O.) erwähnt. Dieser um 1700 geborene Mediziner war praktischer Arzt und 1741 Senator in Schweidnitz, wo er 1767 starb. Ohne seine Identität mit dem Schreiber nachweisen zu können, scheint mir die Vermutung solcher Identität nicht ohne Wahrscheinlichkeit, besonders wenn man erwägt, daß die Breslauer Abschreiber gleichfalls medizinische Kenntnisse beweisen, die aus mannigfachen Anmerkungen ersichtlich sind.

Fürstenstein gelangt¹⁾. Jedenfalls liegen heute drei Exemplare vor, das älteste unter ihnen ist unzweifelhaft das von Scholz abgeschriebene vom Jahre 1711. Dieser Nekrolog²⁾ nun, den die Forschung sonderbarerweise völlig beiseite geschoben hat, stellt deutlich die Quelle sowohl für Crusius, als auch für Kluge dar. Der Beweis hierfür ist die wörtliche Übernahme des Geschlechtsregisters mit der immer wiederkehrenden falschen Bezeichnung der Großmutter Hedwig als einer Vist-Scheidelwitz. Jede künftige Arbeit über Czepko hat infolgedessen die Schriften von Crusius und Kluge als Quellen zu eliminieren und statt ihrer den Nekrolog einzusetzen, sodaß jetzt als wirkliche Quellen zur Lebensgeschichte Czepkos drei zeitgenössische Schriften bestehen bleiben: erstens die „Latina“ vom Jahre 1658, die im folgenden Christian Czepko zugeschrieben werden wird, der Nekrolog des Ortlob v. Otterau, der bald nach Czepkos Tode, also 1660, verfaßt sein dürfte und sich deutlich auf die „Latina“ stützt, und der unabhängige Bericht des Zacharias Allert. Trotz der Fehler, die aus dem Nekrolog auf dem Wege über Kluge und Crusius in die neue Literatur eingegangen sind, sind diese drei Quellenschriften, verbunden mit den autobiographischen Schriften der Czepkos selbst als einzige brauchbare Grundlage einer Untersuchung über das Geschlecht anzusehen³⁾.

Schriften der Czepkos über Schweidnitz.

Auf Grund des so geordneten Quellenmaterials wird es nun möglich, die Leistungen der einzelnen Mitglieder des Geschlechtes der Czepko für das Fürstentum Schweidnitz = Jauer, insonderheit die Stadt Schweidnitz gegeneinander abzugrenzen. Da den schlesischen Historiographen der Name des Pastors Daniel Czepko am häufigsten entgegentrat, waren sie geneigt, ihm eine größere Anzahl von Schriften zuzuschreiben, als ihm tatsächlich angehören. Pastor Czepko, der seit Sinapius und Causius stets als ein „Genealogus und Historicus“ bezeichnet wird, war vornehmlich mit genealogischen, nicht mit

¹⁾ Vgl. Jo. Carl Koppau, Verzeichnis der von dem Kgl. D. A. Reg. Registrator und Inquistorator J. C. Koppau hinterlassenen Sammlung von Büchern und Manuscripten. Breslau 1804. ²⁾ Der Verfasser des anonymen Nekrologes ist der erste Vorsteher der Gemeinde der Schweidnitzer Friedenskirche Gotfried Ortlob v. Otterau (über ihn vgl. L. Wothmann, Die Friedenskirche vor Schweidnitz. D. J., S. 21). Den sehr umständlichen Beweis hierfür, den ich aus einem bisher unbekanntem Briefwechsel Czepkos mit Ortlob zu führen imstande bin, kann ich aus Raumgründen nicht geben. ³⁾ Zur Ergänzung dieses Abschnittes vgl. die Veröffentlichung der drei Schriften mit Kommentar in: „Eupho-

riou“, Jf. für Literaturgeschichte XXX (1929), Heft 3 (Quellenheft).

geschichtlichen Studien beschäftigt. Seine beiden bedeutsamsten Schriften sind Sammlungen von Stammtafeln, nämlich:

- I. Ascania Connubiorum Vincula, 1622 und
- II. Gynecaeum Silesiacum. 1626, vom Sohne Daniel herausgegeben¹⁾).

Besonders die zweite dieser Schriften wird immer wieder zitiert, wenn auch häufig, wie z. B. von Lucae, als Werk des Sohnes. Was Pastor Daniel außer diesen beiden genealogischen Schriften im Druck hat erscheinen lassen, ist lediglich Prediglitteratur, sowohl die Sammlung *Trifolium Strenae* als auch die Einweihungspredigt *Cortina Mariana Suidnicensis*. Schon in früher Zeit hat man Daniel Czepko einige von seinem Sohne verfaßte historische und politische Werke zuschreiben wollen; gestützt auf Ihlers *Annalen* schrieb ihm schon Ezechiel in der *Silesia litterata* einen Panegyricus auf Schweidnitz zu²⁾. Eine bei Strasser auf Grund einer Notiz Kluges erwähnte *Historia universalis* ist, wenn sie überhaupt je vorhanden war, mit ziemlicher Sicherheit als verloren zu bezeichnen. Pastor Czepko war ein tüchtiger Genealog und ein bedeutender Kanzelredner, der große Historiker und Politiker der Familie jedoch ist einzig sein Sohn, der jüngere Daniel. Seiner unermüdlichen Arbeitskraft verdanken wir eine Fülle von Schriften zur Geschichte der engeren Heimat. Ein Schriftenverzeichnis ist noch nie angefertigt worden. Was Strasser zusammenstellt, trägt bei aller Mühe doch den Charakter des Zufälligen an sich. So erscheint es im Rahmen dieser Arbeit, die sich bemüht, alte überkommene Vorurteile und stets wiederkehrende Fehler in der Erkenntnis der Czepkos auszumerzen, als wichtigste Aufgabe, dieses Schriftenverzeichnis so vollständig als irgend möglich zu geben.

I. Daniel von Czepkos historische Schriften.

1. Schweidnitzische Jahr-Geschichte.

(Strasser nennt ein Exemplar aus dem Breslauer Staatsarchiv, das sich indessen trotz sorgfältiger Nachforschungen nicht ermitteln ließ. Vorhanden drei Exemplare: Schweidnitz, Ratsarchiv, Fürstenstein Quart 86, und Fürstenstein Fol. 94. Das Werk enthält eine etwas summarische, auf älteren Chroniken beruhende Geschichte der Stadt Schweidnitz.)

2. Kirchenhistorie von Schweidnitz und Jauer.

(Häufig zitiert, nur schlesiſchen, nicht Czepkoforschern bekannt, daher häufig für eine Schrift des Pastors Daniel gehalten. Fürstenstein Fol.

¹⁾ Beide Schriften sind später wieder abgedruckt in: Fr. W. v. Sommersberg, *Silesiacarum rerum scriptores*, Lipsiae 1729, S. 481 und 625. ²⁾ In dem Fürstensteiner Exemplar dieser Handschrift (Qu. 31) ist dieser Fehler von späterer Hand getilgt.

291, drei Bände von je über 1000 Seiten. Ursprünglich scheint der Plan des Sammelwerkes größer angelegt gewesen zu sein, denn der erste Band trägt noch die Überschrift „Schlesische Reformatiſonsacta“. Das Werk enthält zu Beginn eines jeden Bandes eine fortlaufende Darstellung der kirchlichen Entwicklung der Erbfürstentümer, die bis 1656 geführt wird. Im übrigen wechseln in bunter Reihenfolge Aktenstücke in Abschriften mit Schriften Daniel Czeplos selbst. So ist unter anderm sein „Unverfängliches Bedenken“ im zweiten Bande mit enthalten. Vgl. Schmidt, a. a. D. S. 27.)

II. Politische Schriften, die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer betreffend.

1. Raison d'Etat der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

(Fehlt bei Strasser. Beste Abschrift von 1666 im Staatsarchiv Breslau, Rep. 135 D 377 P. Außerdem Abschrift des Samuel Gottl. Scholz von 1718 in Fürstenstein Qu. 86. Hat 3 Teile: 1. Verfassung, 2. Ursachen der Zerrüttung und 3. Verbesserung des üblen Zustandes. Schlägt umfassende Steuerrevisionen vor.)

2. Kurzer Begrieff der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

(Vier Exemplare Stadtbibliothek R. 662; Staatsarchiv Rep. 135, Jau. Mc. II; Warmbrunn, Majorats-Bibl. und Fürstenstein Qu. 65. Im Auszug gedruckt bei G. Croon, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Codex dipl. Siles. XXVII, 1912.)

3. Einfältiger aber doch gründlicher Bericht, welchermaßen die Stadt Schweidnitz ao. 1642 d. 3. May ohne einige Not aus Verwahrlosung derer sich darinnen befindlichen Commandanten an den Feind kommen.

(Schweidnitz, Ratsarchiv, Regal I, 56, VII, 1. Vgl. hierzu Schmidt, Geschichte von Schweidnitz a. a. D.)

4. Herrn Gottfried Schidtbachs Jcti (= Juris consulti) Defensionschrift . . . worinnen dasjenige, was bey Schwedischer Occupierung und Innehabung der Stadt Schweidnitz passiert, ausführlich deduciret wird.

(Zwei Exemplare Fürstenstein Fol. 4 und [von der Hand des D. G. Scholz] Quart 86. Die Schrift bisher nie benutzt, gehört dem Inhalte nach zu der unter 3 genannten. Sie zeigt deutlich Czeplos bedeutende Rolle innerhalb der Schweidnitzer Bürgerschaft.)

5. Politisches unverfängliches Bedenken, warum die Ausübung der augsburgischen Confession den Städten dieser Fürstenthümer zuzulassen.

(Ein Exemplar in Fürstenstein Fol. 291. Näheres darüber, warum die Schrift nicht an den Kaiser gelangt sein könne, bei Grünhagen a. a. D. Eine kurze Inhaltsangabe der sehr scharf gehaltenen Petition bei Schmidt a. a. D. II, 116.)

III. Politische Schriften aus der Zeit der Wirksamkeit als herzoglicher Rat.

1. Gesandtschaftsrelation von seinen am kaiserl. Hof gehaltenen Verrichtungen. Fürstenstein Qu. 24, Fol. 202 und Stadtbibliothek R. 2191.

2. Deduktion, daß dem Fürstl. Diegnitzschen Hause der Reichs-Fürsten-Stand anzunehmen weder reputierlich noch ersprießlich sey.

Fürstenstein Qu. 86.

3. Olawisches Landtags-Protokoll 1659—60.

Staatsarchiv Rep. 21, F. Brieg II, 5.

4. Vier Volumina Diarium und Schriftwechsel Czepkos mit Herzog Christian, den Reichensteiner Bergbau betreffend.

Staatsarchiv Rep. 21, F. Brieg I, 15 g.

Die aus zahlreichen Randbemerkungen und Aktenstücken ersichtliche Wirksamkeit Czepkos als Rat Christians des Zweiten¹⁾ ist mit diesen vier Schriften, die lediglich der Vollständigkeit halber hinzugefügt worden sind, nicht erschöpft. Wohl aber ermöglichen die unter I und II aufgeführten sieben großen Arbeiten einen Überblick über Arbeitsgebiet und Interessen Czepkos bis zum Jahre 1656. Deutlich sieht man, daß Czepkos Hauptinteresse der Historie gilt. Mit ihren weit über 3000 Folioseiten ist die Kirchengeschichte von Schweidnitz und Jauer sein größtes und umfassendstes Werk. Die Geschichte aber stand ihm in enger Verbindung zur Politik. Ohne ein Amt anzunehmen, hat er für seine Mitbürger Eingaben an die verschiedensten Stellen, vorzüglich den Landeshauptmann und den Kaiser aufgesetzt. Als solche Eingaben sind die Schriften „Raison d'Etat“, „Einfältiger Bericht“ und „Unverfängliches Bedenken“ anzusehen. Die beiden Schriften über die Einnahme der Stadt durch die Schweden zeigen einen scharfen Kritiker der städtischen Verwaltung. Aber das Werk Czepkos für Schweidnitz wäre nicht vollständig erwähnt, wenn nicht sein segensreiches Wirken nach dem Friedensschluß zumindest gestreift würde. Dieses Wirken erhellt aus einer Reihe von Papieren, die ich bei den Akten der Friedenskirche in Schweidnitz auffinden konnte und gesondert publizieren werde. Es handelt sich hierbei um Empfehlungsschreiben und Vollmachten, die Czepko ausgestellt hat, weiterhin um eine Anzahl Originalbriefe an den Kirchengemeindevorsteher der Friedenskirche; Gottfried Ortlob von Otterau, aus denen hervorgeht, daß Czepko, der, wie die Chronisten und späteren Autoren²⁾ übereinstimmend berichten, beim Bau der Friedenskirche eine hervorragende Rolle gespielt hat, trotz seines Daseins als Privatmann ständig offizielle Aufträge für Stadt und Kirchen-

¹⁾ Die drei Brüder Georg, Ludwig und Christian hatten das Fürstentum derart unter sich geteilt, daß Christian bis zum Tode der Brüder Herzog von Wohlau war. Er residierte in diesen Jahren (1654—1664) in Ohlau. ²⁾ Siehe Worthmann a. a. O., Peisker a. a. O., u. a.

gemeinde übernommen hat. Davon wissen die bisherigen Autoren wenig. Dagegen schreiben sie Daniel Czepko drei Reisen zu, nach Regensburg zum Kaiser, um Religionsfreiheit oder zum wenigsten Erleichterung der geltenden Bestimmungen zu erringen (vor allem handelt es sich um die Votation der Geistlichen), dann zu dem sächsischen Rat Jonas Schrimpf, der zu Schweidnitz in einem besonders engen Verhältnis stand und drittens im Jahre 1654 nach Brandenburg, Lüneburg, Hamburg und Schweden, um Gelder für die Friedenskirche zu sammeln. Gerade diese drei Reisen aber müssen Daniels Bruder Christian zugeschrieben werden. Die ersten beiden Reisen kann man ihm nur auf Grund der Fürstensteiner Handschriften zuweisen: Fol. 291 eben Daniel von Czepkos Kirchengeschichte enthält für beide Reisen Abschriften des Creditivs und der Instruktion für Herrn Christian Czepko L. L. Cand. und Practicum. Immerhin ist die Kenntniss dieser Handschrift notwendig, um diese Angaben zu machen. Wie man aber einfach auf Grund der Tatsache, daß Christians Bericht über seine schwedische Reise in der Stadtbibliothek Breslau Daniel Czepkos Werken zugefügt hat, durch Jahrzehnte Daniel die Reise zuschrieb, erscheint unerfindlich, angesichts des überwältigenden Materials, das für Christian spricht. Es enthält: das Archiv der Friedenskirche in Schweidnitz des Christian Czepko Bericht über seine Sammlung zum Kirchbau in Brandenburg, Hamburg, Lüneburg und Schweden. (Fasz. 10); ebenda Vollmacht und Instruktionen. Ebenda ferner ein Brief Christians aus Königsberg an Daniel. Fürstenstein Fol. 291 befindet sich eine Abschrift der Vollmacht der Stadt Schweidnitz für Christian Czepko, im Ratsarchiv der Stadt Schweidnitz Abrechnungen Christian Czepkos über die auf der Reise erhaltenen Gelder und schließlich bewahrt das Staatsarchiv Breslau (unter Rep. 47, Personalia Czepko) sieben Briefe Christian Czepkos an den Zunftvorsitzenden Tobias Fessel in Schweidnitz, die er ihm von der Reise geschrieben hat. Christian Czepko ist also unleugbar der Verfasser der bisher dem Daniel zugeschriebenen schwedischen Reisetagebücher. Nun hat Strasser die oben erwähnte lateinische Biographie aus vielfachen Gründen Christian Czepko zuschreiben wollen und sie ihm nur aberkannt, weil sie kein Wort von der schwedischen Reise enthalte. Jetzt, da die Autorschaft der Reiseberichte geklärt ist, bleiben alle Gründe, die Strasser für die Verfasserschaft Christian Czepkos anführte, bestehen, alle Gründe dagegen fallen fort, und zwei neue gewichtige Gesichtspunkte zur Deutung der „Latina“ treten hinzu: Das wohlbegründete Schweigen über die schwedische

Reise und die Datierung Prieborn, die wir erklären können, seit wir wissen, daß Christian Czepko 1658 in Prieborn starb¹⁾. Aus diesen Gründen gehört Christian Czepko nunmehr unbedingt in die Reihe derer, die um ihres Wirkens für Schweidnitz willen mit in diesem Zusammenhang genannt werden müssen. Seine Schriften sind erstens Tagebücher der schwedischen Reise (Stadtbibliothek in R. 2196) und zweitens die „Latina“ aus Prieborn, die den ältesten und zuverlässigsten Bericht über den großen Bruder Daniel enthält.

¹⁾ Einen letzten Beweis für Christians Aufenthalt in Prieborn bietet Daniels Brief vom 15. VIII. 1658 (in Hj. R. 2196 Stadtbibl. Nr. XLVIII) mit dem Passus „et antea Fratri . . . Priborniae paraturus“.

IX.

Bildpläne und Städtebau in Schlesien.

Von
G. Schoenaich.

Im Jahre 1561 gibt der Rektor der Schola Magdalena in Breslau, Magister Martinus Helwig von der Reiß, ein Schüler Trozendorfs, Luthers und Melanchthons, die erste selbständige Karte von Schlesien heraus ¹⁾. Dieses schlesische Kartenwerk, das man noch heute zu dem Besten zu zählen pflegt, was auf dem Gebiete der Spezialkarten Deutschlands im 16. Jahrhundert geleistet worden ist, darf als der Vorläufer unserer ältesten schlesischen Stadtbildpläne angesehen werden. Die Städte und ihre Lage werden hier, um das Auffuchen der Örtlichkeiten auf dem Kartenblatt zu erleichtern, durch gemalte Prospekte im Kleinen angedeutet. Solche Stadtansichten in großen Ausmaßen, Bildpläne, in der Vogelschau gesehen, sind auch unsere ältesten schlesischen Stadtpläne. Daß diese Liegepläne, und zwar nicht bloß in Schlesien, fast drei Jahrhunderte hindurch Aufrisse, nicht nüchterne Linearzeichnungen im Grundriß gewesen sind, das ist begreiflich. Lineargrundrisse dienen lediglich praktischen Zwecken, und für derartige Pläne war lange Zeit kein Bedürfnis. Die mittelalterlichen Stadtanlagen sind überdies zum Unterschiede von unseren modernen Städtebauten nicht bloß Ergebnisse sozialer und wirtschaftlicher Notwendigkeiten, nicht bloß Zweckbauten für Wirtschafts- und Rechtsgemeinschaften, Gebilde der Sachlichkeit, sie sind, wie es Erich Brinkmann in seiner „Deutschen Städtebaukunst in der Vergangenheit“ treffend ausdrückt, ebenso sehr aus ästhetischen Erwägungen heraus entstanden, künstlerisch wertvolle Gebilde in ihren einzelnen Bauwerken und Baugruppen, in ihrer räumlichen Gestaltung, in ihrer Umrahmung, auch als Gesamtbild. So wollen sie empfunden werden, so wirkten sie auf ihre Zeit. Als „einen blühenden

¹⁾ Alphons Heyer, Die kartographischen Darstellungen Schlesiens bis zum Jahre 1720 (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens, 23, S. 177/240).

Rosengart, den Gott sich selber hat bewahrt“, preißt Hans Sachs in seinem Lobspruch auf die Stadt Nürnberg sein geliebtes Bailerland; auch unsere schlesischen Städte des Mittelalters sind in solchen Laudationes, in solchen Lobsprüchen viel besungen worden, die großen und die kleinen. Und darum werden sie auch im Bilde dargestellt.

Die Zeichner sind anfangs Kunstmaler, Kartenmaler, Meister der Malerzunft¹⁾, dann Künstler, Meister des Holzschnittes, der Lithographie, des Kupferstiches. Recht wenige von diesen Planzeichnungen dienen praktischen Zwecken²⁾. Sie sind im Zeitalter des Humanismus Schmuckpläne, Illustrationspläne in geschichtlichen und geographischen Werken, Ehrungen für verdiente Männer, Botivgaben, Denkmäler der Pietät in honorem civitatis; im Zeitalter des Barocks Liebhaberpläne. Die Liebhaberpläne des 17. und 18. Jahrhunderts sind Kinder einer merkwürdig gearteten Welt. Die Zeit nach dem 30 jährigen Kriege ist das Zeitalter des encyclopädischen Wissens, der Polnhistorien und literarischen Sammler³⁾. Es ist die Zeit der Bildungsreisen der jungen adligen Kavaliere, auch der patrizischen Bürgerjöhne; die Zeit, da der Handwerksgesell die Welt am Wanderstabe durchmißt⁴⁾. Aus der Fremde bringt man alle möglichen Schätze mit und häuft sie in Bibliotheken und Kuriositätenkabinetten an; die kavaliermäßigen Gutsherren auf ihren Schlössern, das gebildete Bürgertum in seinen behaglichen Wohnräumen, die Pfarrherren an ihren Kirchen⁵⁾. Im 18. Jahrhundert wird die Erdkunde das Lieblingsstudium der gebildeten Welt; die Geographie, insbesondere die mathematische, beherrscht den Geist der Zeit, wie im 19. Jahrhundert die Naturwissenschaften, wie in der Gegenwart die Chemie und Physik. Es gehörte zur feinen Bildung, daß ein mit der Perücke gekrönter Bürger wußte, unter wie viel Graden longitudo et latitudinis sein Rathhaus in der Vaterstadt liege. In den Schulen wird die Erdkunde der neue, viel begehrte Unterrichtsgegenstand. Daß auch die Nachfrage nach Stadtplänen und Stadtansichten nun sehr groß wurde, das ist leicht begreiflich. Die Künstler des 16. Jahrhunderts bringen, wie Albrecht

¹⁾ Breslauer Kartenmaler bei Alwin Schulz, Die Breslauer Maler des 16. Jahrhunderts (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 8, 377). ²⁾ So die Bildpläne von Reisse (1594) und Glogau (nach 1693). Siehe den Anhang dieser Abhandlung!

³⁾ Der Typus eines Polnhistor und Sammlers ist Chr. Ezechiel (Monographie von H. Markgraf, Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 12). ⁴⁾ J. Caro, Wie Breslau einem Bildhauer des 16. Jahrhunderts erschien (Bunte Bilder II, 341/49).

⁵⁾ Ein Kuriositäten Sammler ist Joh. Chr. Kundmann. Über Bibliotheken vgl. B. Loewe, Schlef. Bibliographie I, 12/14.

Dürer, ihre Stiche wohl noch selber auf die Märkte. Für die nun erforderlichen zahlreichen und kostspieligen Massenproduktionen übernehmen fortan Berufsverleger mit einem ganzen Stab von Mitarbeitern die Anfertigung und den Vertrieb; die Seutter in Augsburg, die Konkurrenten der Homannschen Offizin¹⁾, in Berlin Friedrich und David Schleuen, Kupferstecher und, wie es scheint, auch rührige Verleger. Damit ist die Frage bereits erledigt: Wie sind diese Bildpläne zu bewerten? „Accurate Abrisse“ sind sie ganz gewiß nicht, wenn sie sich auch als solche anpreisen. Auch die von Werner so sorgfältig ausgeführten Federzeichnungen, „an Ort und Stelle aufgenommen“, haben keinen bestimmten Maßstab, sie füllen in der Regel in den Folio-bänden ein halbes Blatt aus, nur die größeren Städte nehmen einen größeren Raum ein. Sie geben keine klare Vorstellung von der Größe des Stadtumfanges, von der Länge und Breite der Straßen und Gassen. Sie haben im einzelnen zeichnerische Fehler. Ihre Bedeutung ist ganz anderswo zu suchen. Es sind bildgetreue Darstellungen aus drei Jahrhunderten; am Anfange der Reihe stehen die beiden Stadtprospekte von Breslau und Meisse aus dem Jahre 1493, am Ende die Federzeichnungen Fr. Bernhard Werners aus der Zeit Friedrichs des Großen. Für die Kenntnis des Städtebaues und die alten malerischen Stadtbilder, auch für die Kulturgeschichte unserer Städte, haben diese Bildpläne den allergrößten Wert. Wir können aus ihnen, unter gleichzeitiger Benutzung der urkundlichen und literarischen Quellen und der noch vorhandenen Denkmäler, die Bautypen der Städte rekonstruieren, der Kolonialstadt, der gotischen Stadt, der Renaissancestadt und der Stadt des Barock. Wohl verstanden: Es gibt in Schlesiens keine Städte mit ausgeprägtem Baustil in dem Sinne, wie etwa Nürnberg, die Stadt der Gotik und der Renaissance, Würzburg, die Stadt des Rokoko ist. Die neuen Bauschichten treten immer neben die alten, sie sind streuweise in diese eingefügt. Nur der Barock beherrscht in größeren Ausmaßen die alte schlesische Stadt; ja wir dürfen sogar ganze Stadtviertel als barock ansprechen²⁾. Jede Landschaft hat Städtebilder eigener Art. Je nach der Stammesart und der Herkunft ihrer Bewohner, je nach den kulturellen Einflüssen von außen, je nach dem für den Aufbau zur Verfügung stehenden Baumaterial und der landschaftlichen Lage³⁾.

¹⁾ W. H. Riehl, Kulturstudien aus drei Jahrhunderten. Der Homannsche Atlas, S. 9. ²⁾ Ein ansprechender Versuch, solche baugeschichtliche Stadttypen in idealen Plänen zu rekonstruieren, bei Karl Gruber, Eine deutsche Stadt (1914).

Für Breslau gibt ein ideales Stadtbild aus dem 14. und 15. Jahrhundert Alwin Schulz (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 10). ³⁾ Über die Stadtanlagen im

Auch die schlesischen Städte haben in ihren Städtebildern ihren eigenen Akzent. Sie sind Kolonialstädte und als solche regelmäßig angelegt. Die gradlinigen, sich rechtwinklig schneidenden Straßenzüge, die über den Ring von Tor zu Tor führenden Durchgangsstraßen ermöglichen einen ungehinderten Blick an die Straßendenen und geben dort malerische Straßenprospekte, auch schöne Blicke auf den Ring und die Rathausanlagen. Sie sind Märkte und Straßenorte, in denen der Durchgangsverkehr über den Marktplatz geht und dort Halt macht. Und darum ist der Markt, als Mittelpunkt des städtischen Lebens, besonders sorgfältig ausgestattet: er ist eine einheitliche Plazanlage, ein Ring mit Giebelhäusern, ein Laubenring, ein Ring mit dem Rathaus in der Mitte, überhöht von der marktnahen Pfarrkirche. Sie sind Herzogsstädte, fürstliche und standesherrliche Residenzen mit Burgen und Schlössern. Es sind Bischofs- und Klosterstädte, manche mit einer ausgedehnten *urbs sacra* innerhalb des Mauerringes. Sie sind *civitates liberae*, in denen der Ratsturm vielfach die Dominante im Stadtbilde ist. Seit ihrer Gründung *civitates firmae*, von wehrhaften Mauern umgeben, haben sie alle Formen der Stadtbefestigung von der einfachen Ringmauer an bis zur bastiouären, polygonalen Wallumrahmung angenommen und als Garnisonorte und Steuerbezirke dieselben bewahrt bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts. Auch die landschaftliche Lage unserer Städte schafft reizvolle Stadtbilder. Die Tieflandstädte zwischen Bächen und Flußarmen, an Hochüfern, mit einem Stadtteil auf Flußinseln, in Seen und Teiche eingebettet. Die Gebirgsstädte Randstädte an den Sudeten entlang, am Fuße der Berge, am Hange, Städte auf abschüssigen Plateaus, am Rande von vorgeschobenen Höhenrücken, im welligen Hügelland. Das sind Stadtbilder, die geradezu zu bildhafter Darstellung zwingen und die von den Planzeichnern mit feinem Empfinden festgehalten worden sind.

Auf diesen Bildplänen (nur diese, nicht die Stadtansichten, kommen für uns in Betracht) ist die dorfsähnliche Kolonialstadt in ihren Grundzügen noch deutlich zu erkennen. Die oberschlesischen Städte haben ja bis ins 19. Jahrhundert hinein diesen ältesten Stadttypus

Ordenslande treffliche Ausführungen bei H. Bonk, Städte und Burgen in Altpreußen und ihre Beziehungen zur Bodengestaltung (Altpreuß. Monatshefte 1895, S. 208/58). — Max Friederichsen, Beitr. z. Schles. Landeskunde (1925). Sonderdrucke: Oppeln, Breslau, Hultschin. — Walter Geisler, Die deutsche Stadt. Ein Beitrag zur Morphologie der Kulturlandschaft (1924). — A. v. Hoffmann, Historische Städtebilder 1922/24: Konstanz, Regensburg, Ulm, Braunschweig, Nürnberg. — H. Dörries, Entstehung und Formenbildung d. niederf. Stadt. Vergleichende Stadtgeographie. 1929. (Forschungen z. dtsh. Landes- u. Volkskunde 27, 2.)

treulich bewahrt. Selbst in den Städten Mittel- und Niederschlesiens sind nach den vielen Stadtbränden die Hofstätten immer wieder in der alten Weise aufgebaut worden aus Mangel an Mitteln, aber auch weil massive Bauten den ohnehin knapp bemessenen Wohnraum in den schmalen Häusern verringert hätten. Ihre Liegepläne zeigen heute noch manche Eigentümlichkeiten der kolonialen Ackerbürgerstadt, der schlichten Handwerkerfiedlung in der mittelalterlichen Frühzeit. Zum Aufbau verwenden die Städtebauer das Material, das in dem großen Waldlande überall reichlich zur Verfügung stand. Die Bürgerhäuser sind Schrotholzbauten, mit Stroh oder Schindeln bedeckt. Erst allmählich geht man vom Holzbau zum Fachwerkbau über und dann zum Steinbau. Solche Fachwerkbauten sind heute noch in unseren Städten in großer Zahl erhalten; auch in Breslau (Weißgerberohle, Sandbrücke!). Auch die öffentlichen Gebäude, die Herzogsburgen, die Pfarrkirchen, die alten Kaufhäuser sind noch lange Holzbauten. Die Zahl der Holzkirchen ist auch in den Städten größer als wir früher angenommen haben. „Man erbaute einige erneuerungsbedürftige Teile der Kirchen in Fachwerk, dann in Stein, bis man endlich zum vollständigen Steinbau fortgeschritten war“¹⁾. In Namslau ist die Herzogsburg „in leyme und hoiz gebawet“; erst Karl IV. hat sie 1360 „mit gemewer“ ausgerichtet²⁾. Auf der Volkoburg ist 1539 der Burgfried immer noch ein Holzturm. Die Burg, wie sie heute vor uns steht, ist im wesentlichen ein Bau aus dem 16. Jahrhundert, errichtet von einem welschen Baumeister Jacob aus Mailand unter dem Bischof Jacob von Salza³⁾. Auf Ackerbau und Handwerk ist die Berufstätigkeit gestellt und darnach der Aufbau gestaltet. Tiefgehende Hofanlagen nach den Hinter(Hinger)gassen zu und dort von Ställen und Wirtschaftsgebäuden abgeschlossen⁴⁾. Aus Holz zusammengesetzt sind die Laubenhäuser am Ringe und in den Nebenstraßen. Eine Bauform, die die Kolonisten aus der Heimat mitbringen⁵⁾. In Mittelwalde, in Schömburg, in Volkshain sind uns solche malerische Holzlaubestraßen noch erhalten. Hier werden

¹⁾ W. Schulte, Holz- und Steinbauten in Schlesien (Referat eines Vortrages in der Schles. Zeitung 1907). Meine Abhandlung „Die schlesischen Kastellaneien und die Kastellaneiburg Striegau“ (Altshles. Blätter 1929, Nr. 1). ²⁾ Annales Frobenii fol. 2 (Staatsarchiv). ³⁾ Das Baubuch der Volkoburg im Staatsarchiv (F. Schweidnitz-Jauer I, 57 c).

⁴⁾ Noch auf den von Altiewicz für die Feuerversicherungsgesellschaft in den 60er und 80er Jahren angefertigten Plänen (Staatsarchiv, Stadtbibliothek) ist diese Bauart deutlich zu erkennen.

⁵⁾ Die Literatur über die Lauben von mir zusammengestellt Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 60, S. 10. — Kurt Klauy, Die Holzlaubengebäude Nordostböhmens und ihre Bedeutung (Jahrb. d. deutschen Riesengebirgsvereins. Stz: Hohenelbe. 1929).

die Wirtschaftsgeräte aufbewahrt, die man zum ständigen Gebrauch immer zur Hand haben muß, hier schichtet man das Brennholz auf, hier sind heute noch in manchen Kleinstädten die Eingänge zu den Kellerräumen; hier ist das Ruheplätzchen nach des Tages Last und Arbeit, wie für die Danziger in ihren Beischlägen. Am Ringe noch auf den Wernerschen Plänen Schwengelbrunnen mit Trögen zum Tränken des Viehes, das der Gemeindegast durch die Tränkegasse, die Ruhgasse, die Ziegengasse und das Tränke- oder Wassertor auf die Weide bringt¹⁾. Draußen vor dem Tore das Hirtenhaus, die feuergefährlichen Scheuern und rings um die Stadt ein Kranz von Gärten, an die sich die Ackerhufen und weiter draußen die pascua, die Viehweide, und der Gemeindegast als Grenzen der Stadtflur anschließen. Noch ist der geräumige Marktplatz unbebaut. Die Bänke der drei großen Gewerke sind noch nicht grundfest, die offenen Schragen und Schrammen werden am Schluß des Markttages wieder abgeräumt: am Wochenmarkt muß Raum für die Karren der Bauern bleiben, Raum auch für die Wagenzüge, die mit Kaufmannsgütern durch die Stadt über den Ring gehen, hier rasten und auf drei Sonnenscheine ihre Waren zum Verkauf niederlegen. Nur in wenigen Städten steht auf dem Ringe ein Kaufhaus²⁾ mit den Kammern der Gewandschneider, das Tuchhaus. Das Rathaus liegt, auch in Breslau, noch in der Reihe der Ringhäuser, wofür man sich nicht mit einer stuba praetorii, einer Ratsstube, begnügt³⁾. Die Pfarrkirche, das Haus des Erbvogtes, gewöhnlich an einer Ringecke, das herzogliche „Hus“, die Wanderresidenz des Herzogs und der Sitz des deutschen Landvogtes, das Tuchhaus und hie und da einige Bürgerhäuser⁴⁾ — das sind lange die einzigen Steinhäuser in der Stadt: Bruchsteinbauten wie die niedrigen, schmalen Stadtmauern. Recht wenige Städte haben im 13. Jahrhundert Steinmauern⁵⁾. Erst im 14. Jahrhundert tritt in den Ver-

¹⁾ G. Schoenich, Zur Geschichte der schlesischen Straßennamen (Schles. Geschichtsblätter 1927).

²⁾ Die ältesten Kaufhäuser in Breslau (seit 1242), in Löwenberg. Das Löwenberger erbaut von Herzog Boleslaw von Liegnitz. (S. Markgraf, Der Breslauer Ring, S. 5. S. Wesemann, Urkunden der Stadt Löwenberg, S. 10.)

³⁾ Rathhäuser auch heute noch an der Ringseite in Lauban, Mittelwalde, Ratibor, Schömburg, Trachenberg.

⁴⁾ Bürgerliche Steinhäuser als solche in den Urkunden immer besonders erwähnt.

⁵⁾ Breslau (1274 noch im Bau S. R. 1463), Leobischütz 1282 (S. R. 1687), Brieg 1292 (Stenzel, Urk. S. 503), Striegau 1299 (S. R. 2560); Reisse hat noch 1284 Planken (S. R. 1831).

Die Zahl der nicht ummauerten Städte ist auch noch am Anfange des 16. Jahrhunderts nicht ganz unbeträchtlich. Bernstadt, Militisch, Trebnitz sind mauerlos. Im Herzogtum Oppeln haben nur wenige Städte Mauern; einige sind mit Wall und Graben umgeben. Wanssen hat eine Lehmmauer (Stenus 19). Eine Lehm-

reichungsurkunden an die Stelle der alten Ortsbezeichnung prope plancas die neue extra muros, extra portas civitatis. Ganz allmählich tritt an die Stelle der alten Palisadenumzäunung die Mauerbefestigung. Stück für Stück, zumeist nur an der bedrohten Angriffsseite. Pfarrkirche und Stadtburg sind die beherrschenden Mittelpunkte in dem unansehnlichen, flachen, niedrigen Stadtbilde. Alles ist bürgerlich-bäuerlich in diesem Stadttypus, schlicht und einfach; der harte Kampf ums Dasein zwingt im Koloniallande zu bescheidenen Lebensformen.

Aus der Stadt der Holzhäuser, der Fachwerkbauten und der Steinhäuser wird im 14. und 15. Jahrhundert, auch noch im 16. Jahrhundert die gotische Stadt der Ziegelhäuser¹⁾. Die ärmliche Stadt der Ackerbürger und Handwerker, die nur für den Weichbildmarkt arbeitete, entwickelt sich zur Stadt der Zünfte, die für die Messen und den Fernhandel arbeiten, zur Stadt der Tuchmacher, der Kürschner, der Reichkrämer und Kaufleute, der Garnhändler und Weinwandpatrizier. Zur Stadt der wohlhabenden, freien Bürgergemeinde. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts häufen sich in den Quellen die Zeugnisse für den niederländischen Handelsverkehr²⁾. Prag und Nürnberg, Krakau und Lemberg, das preußische Ordensland, Polen, Siebenbürgen und Ungarn, Venedig treten in den handelspolitischen Interessentkreis der schlesischen Kaufleute. Schon die piastischen Herzöge und dann die Luxemburger gewähren den Stadtgemeinden mancherlei Zollprivilegien zur Erleichterung des Binnenverkehrs. Herzog Bolko erwirkte den Städten seiner Fürstentümer in Prag 1355 dieselben Handelsvorteile, wie sie die Breslauer dort besaßen. Schon im 14. Jahrhundert gehen auch die Liegnitzer und Neisser auf die Fastenmesse nach Frankfurt, die Striegauer bringen

mauer auch noch in der Breslauer Neustadt (Stenus 21, 49). Erst seit 1274 erlegen die Breslauer „die leimernen Parten“, die Mauer aus Luftziegeln, durch eine massive Mauer (Faber, Origines — S. R. 1463). Erst 1526 errichten die Schweidnitzer die Außenmauer, „welche zuvor von Leime war“ (Script. rer. Sil. XI, 15/16 und meine Abhandlung „Die Schweidnitzer Stadtbefestigung“, Schweidnitzer Tageblatt a. d. J. 1910).

¹⁾ 1308 in Breslau der erste Ziegelofen (Henricus Pauper S. 21). Anfangs des 16. Jahrhunderts noch die Städte Grottkau, Neumarkt aus Holzhäusern. In Dels 1515 die Burg der einzige Steinbau (Schulte a. a. D.). In Schlesien unter Friedrich dem Großen nur 91 Ziegeltreichermeister (Verz. b. Zimmermann i. d. einzelnen Kreisbeschreibungen); die Zahl der Fachwerkbauten mit Schindelhäuserbedachung ist in fridricianischer Zeit recht groß (Stat.-topograph. Nachrichten aus den schlesischen Städten aus den Jahren 1787/89. Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 15, S. 514/26.) — Die vielen Bedachungspläne im Staatsarchiv! ²⁾ H. Wendt, Schlesien und der Orient, S. 12.

ihre Tuche auf den Johannismarkt nach Breslau ¹⁾. Fester und sicherer gestaltet wird die Umrahmung der Stadt, unter großen Opfern, in Rücksicht auf die Erfahrung, die man mit gut befestigten Städten in den Hussitenkriegen macht, aus Furcht vor den Türken, zum Schutz gegen die Landesschädiger, die Raubritter. Wo man nicht aus Mangel an Mitteln bei der alten, schlichten Ringmauerbefestigung stehen bleibt, werden die Mauern verstärkt, erhöht, mit Zinnen und Wehrgängen versehen, mit viereckigen Wehrtürmen, Wyghäusern durchsetzt. Von da wird mit der Stoßlanze und dem Bogen, mit der Armbrust und mit Wurfmaschinen die Abwehr geführt; bald auch mit Feuerrohr und Büchsen. An die Stelle der einfachen Tore in den Mauern (portae pertusae) treten hochgewölbte Turmtore (portae turritae), mächtige Torhäuser mit Tortürmen daneben, und zwingerartige, vorgeschobene Vortore. Die Haupttorhäuser an der Blickseite mit frommem Figurenwerk geschmückt und mit dem Wappenzeichen der Stadt, wie sie uns noch vom Breslauer Nikolaitor und vom Odertor in Glogau erhalten sind. Auch das Stadttinnere bekommt gotische Bauformen. Die wohlhabende Bürgerschaft richtet sich wohnlischer ein. Am Ringe ganze Reihen von hohen, steilgegiebelten Ziegelhäusern mit Hohlziegelbedachung, im Untergeschoß mit prächtigen Wölbungen. In Breslau auch an den Hinterfronten der Markthäuser, in der Herrengasse, in der Junkernstraße, am Salzring und vor allem in der Albrechtgasse, der alten Straße der Goldschmiede. Die alten Pfarrkirchen werden erweitert, erhöht, nun erst gewölbt; in den Umfassungsmauern werden die hohen gotischen Fensterreihen, die prachtvoll ornamentierten Portale aus behauenen Steinwerk eingefügt ²⁾. In dieser Periode entsteht auf dem Ringe bereits das so mannigfaltig gegliederte Häuserviereck, das wir gemeiniglich nicht ganz zutreffend das Rathaus zu nennen pflegen. In den Urkunden wird das praetorium im 14. Jahrhundert doch schon des öfteren erwähnt. Auch diese Rathausanlagen sind allmählich entstanden; jedes Rathaus hat seine eigentümliche, recht verwickelte Baugeschichte. Die ältesten Bauteile sind wegen der vielen modernen Anbauten und Umbauten nicht immer leicht zu erkennen; oft ist der Ratsturm der einzig erhaltene, alte Baurest. Gewisse Grundformen lassen sich trotzdem

¹⁾ 1306 (Stadtbuch Striegau im Staatsarchiv).

²⁾ An der Reichenbacher Pfarrkirche ist noch heute der alte Spitzgiebel zu erkennen, auf den im 16. Jahrhundert von den Protestanten die gotische Wölbung aufgesetzt wurde. In der Baugeschichte der Johanniterkirche in Striegau schildert Filla S. 60/67 mit urkundlichen Belegen das Einfügen von behauenen Steinwerk.

herauschälen. Das Rathaus ist, und das scheint die älteste Rathausanlage zu sein, ein einfaches Langhaus oder ein Viereck, das in den unteren Räumen die Stadtwage, die Bänke, den Wein- und Bierstank in sich aufnimmt. Wein- und Ratskeller, auch die Wage werden dann wohl auch in besonderen Nebengebäuden untergebracht. Ist ein Kaufhaus vorhanden, so tritt — und hierin unterscheidet sich die schlesische Rathausanlage von der in Süddeutschland, wo das Kaufhaus zum Rathaus wird — das neue Amtsgebäude neben das alte mercatorium als Parallelbau, auch als Querbau davor oder in die Verlängerung¹⁾. Kränze und Bänke umrahmen in zierlichen massiven Kleinbauten den Neubau der Rathausanlage. Vor dem Rathause auf dem Ringe, der alten Gerichts- und Richtstätte, tritt seit der Erwerbung der Vogtei als Wahrzeichen der höchsten Gerichtsbarkeit, an Stelle des schlichten hölzernen Schandpfahles der Pranger aus Stein, in Breslau in kunstvollem gotischen Aufbau²⁾. Gotische Pfarrkirchen, zahlreiche Mönchs- und Nonnenklöster entstehen, fromme Stiftungen der Herzöge und ihrer Gemahlinnen zu ihrem Seelenheil und dem Seelenheile ihrer Familie. Die Stadt wird zur Klosterstadt. Aus der herzoglichen Stadt ist die Stadt der sich selber regierenden und selbstverwaltenden civitas burgensium geworden mit bürgerlich-geistlichem Gepräge. Das Stadtbild ist ein anderes. Die ganze Stadt reckt sich in die Höhe, weit über die Mauern empor. Und in dem Gewirr von Dächern und Giebeln ragen als sichtbare Wahrzeichen die ecclesia parochialis, das Ratsgebäude und der Ratsturm. Das Rathaus, Kaufhaus, Amtshaus, Hochzeits- und Tanzhaus für die lebensfrohe Bürgerschaft in dieser ersten Blütezeit städtischen Lebens. Die beiden Prospekte von Reisse und Breslau aus dem Jahre 1493 geben ein anschauliches Bild von der schönen gotischen Stadt in Schlesien³⁾.

Renaissance und Humanismus, die ja auch in Schlesiens unter der hohen Geistlichkeit und im gebildeten Bürgertum achtenswerte Vertreter zu verzeichnen haben⁴⁾, sind Befreiung der Einzelpersönlich-

¹⁾ C. Stiehl, Das deutsche Rathaus im Mittelalter in seiner Entwicklung geschildert (1905). — August Griesebach, Das Rathaus der Renaissance (1907). — L. Burgemeister, Das Rathaus zu Breslau (1913). Schlesiens Rathhäuser (Bunte Bilder II). — G. Schoenaich, Zur Geschichte des jauerischen Rathauses (1907). ²⁾ Verzeichnis der erhaltenen Stauensäulen bei Lutsch V, S. 63. ³⁾ Über die got. Stadt orientieren am besten die Bildpläne von Gleiwitz, Jauer, Namslau. Breslau als die urbs veneranda potens, triplici circumdata muro in meisterhafter Darstellung auf dem Plane von Wehner (1562). In verkleinertem Maßstabe 1929 in einem Buntdruck erschienen. ⁴⁾ Meine Abhandlung „Die

keit vom kirchlichen Zwange und Entfaltung zu neuen Lebensformen auf allen Gebieten des kulturellen Lebens; es kommt in ihnen aber auch das heiße Verlangen zum Ausdruck, dieses arme irdische Leben mit Schönheit zu umkleiden: Humanismus und Renaissance sind zugleich verfeinerte Lebenskunst¹⁾. Der neue Lebensstil, die neue Geschmacksrichtung, auch in der Städtebaukunst, kommt für die Schlesier zunächst aus Italien. Reisen zu den Geschäftsfreunden in Venedig führen die Kaufherren ins sonnige Welschland; die Bürgeröhne und die adligen Junker besuchen die italienischen Hochschulen in Padua und Bologna; auch die Fürsten und adligen Herren lernen auf ihren Pilgerfahrten ins gelobte Land das Wunderland der Antike kennen²⁾. Von da bringen sie die neue Bildung, insbesondere den Sinn und das Verständnis für die Formen einer neuen Bauart mit heim. Bischof Turzo, der Humanistenfreund, ist der erste entschiedene Förderer des neuen Stils³⁾. Seit 1544 arbeitet der Lombarde Meister Jacob am Brieger Schloß; er ist auch der Erbauer des schönen Rathauses. 1581/86 ist Heinrich Muntig aus Groningen Stadtbaumeister in Breslau. Auch von den Niederlanden aus dringt nunmehr die italienische Bauart in der dort bereits umgestalteten Form ein. Überall macht sich das Verlangen geltend, sich wohnlich schön und würdig einzurichten. Die neue Baukunst ist eine profane, die Führung im Städtebau übernehmen das patrizische Bürgertum, die städtischen Obrigkeiten und die päpstlichen Landesherrn. Die alten Pfaffenburgen, auf denen die Herzöge, im Lande umherziehend, bislang ihre Wanderresidenzen aufgeschlagen hatten, waren unwohnlich geworden, verfallen, auch durch vielfache Brände zerstört. Die geordnete Landesverwaltung in fürstlichen Kanzleien zwang notwendiger Weise zur vollständigen Festsetzung der Residenzen, sie verlangte auch bleibende Ver-

Ursachen der Reformation in Schlesien“ (Korrespondenzblatt d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schlesiens 1928; auch im Sonderdruck, S. 37).

¹⁾ *Morum elegantia, sine qua omnis literatura sordet . . . suavis et iucunda cum aliis communicandi facultas, quam Courtesiam Galli vocant* — Umgang mit Menschen, Verfeinerung der Umgangsformen, Kenntnis fremder Völker, der Sitten, Staatseinrichtungen, der Sprachen, der Werke der Kunst, auf Reisen Aufwartung bei berühmten Männern, das ist das Bildungsideal der Zeit. Nicolaus Henel von Hennenfeld, der Sohn des ev. Pfarrers in Neustadt, ist in Schlesien der Repräsentant dieser geistigen Richtung (1582/1656). Vgl. die biographische Skizze von H. Markgraf in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 25.

²⁾ Noch 1507 unternimmt Friedrich II. eine Pilgerfahrt. Beschreibung von dem Schönauer Pfarrer Martin Wanner, herausg. von Schmieder (1808). Über schlesische Wallfahrer vgl. B. Löwe, Schref. Bibliographie I, 224. ³⁾ Fr. Landsberger, Breslau. Berühmte Kunststätten. Bd. 75, S. 104 ff. (1926).

waltungssitze ¹⁾. So entstehen in den herzoglichen Landesfürstentümern weiträumige, standesgemäße Schlösser mit Baum(Obst)gärten und Lustgärten ²⁾. Und wie das alte, düstere Burglehenviertel sich freundlicher umgestaltet, so erfährt auch der Stadtraum eine zeitgemäßere Umwandlung ³⁾. Die neue Stadtwirtschaft in eigenen Mühlen und Brauhäusern, die Kammereidörfer und Forsten, der verstärkte Marktverkehr, die vermehrte Rechtspflege machen neue städtische Behörden nötig. Die bescheidenen alten Rathäuser wollen auch in den mittleren Städten bei dem angewachsenen Verwaltungsapparat nicht mehr ausreichen. Überall entstehen Neubauten; unsere Rathäuser sind zumeist Bauten im Renaissancestil. So fügen 1526 die Breslauer an die Westseite ihres gotischen Rathauses ein neues Amtshaus, das leider 1866 einem architektonisch bedeutungslosen Neubau den Platz räumen mußte ⁴⁾. 1572 lassen die Brieger nach dem Brande des alten Rathauses ein neues Ratsgebäude durch den herzoglichen Schloßbaumeister Jakob errichten, einen eigenartigen Bierflügelbau um einen Hof herum, an der Schaufseite eine doppelgeschossige Arkadenhalle, von Türmen flankiert, und das Ganze von dem neuen mit einer doppelten Renaissancehaube gekrönten Ratsturm überhöht. 1604 errichten die Meißner ihr vielbewundertes Kammereigebäude, diese Perle deutscher Renaissancebaukunst, unerreicht in dem harmonisch gegliederten Aufbau, in seiner gehaltvollen, symbolischen Figurenornamentik, die den ganzen Reichtum humanistischer Gedankenwelt zum Ausdruck zu bringen weiß. Die gotische Stadt und die Stadt der Holzbauten wird überall durchsetzt mit Privathäusern in der neuen, prunkvolleren Bauart ⁵⁾. Die alten Stein- und Ziegelbauten werden mit neustilisierten Steinportalen oder mit neuen Giebelfronten verschönt. Neben das schmale gotische Wohnhaus mit dem spitzen Kammgiebel tritt das palast-

¹⁾ Seit 1531 Landeshauptleute auch in den F. Oppeln, Ratibor (A. Welzel, Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 12, 19/44).

²⁾ 1544 legt Friedrich II. den Grund zum Brieger Schloß. Der eigentliche Erbauer Herzog Georg. (S. Kurz, Das Schloß der Pfasten zum Briege 1885.) Vom Delfer Schloß der Wittstock, das Erkerhaus 1555 erbaut, das Giebelhaus unter Karl II. († 1617). Vgl. Lutsch, Vom Delfer Schloß (Schles. Zeitung 1886 und 1903).

³⁾ Materielle Grundlagen der architektonischen Neugestaltung der Städte: Der jungfräuliche Boden des Koloniallandes trägt reiche Früchte; intensive Ackerwirtschaft (Körnerbau, Anbau von Hopfen und Wein); stärkere Schafzucht bei der Nachfrage von Wolle im Tuchmacherhandwerk; Jahrmärkte; Vermehrung der Handwerksmeister (der Kürschner in Breslau in den Jahren 1470/1576 von 33 auf 145!); Erweiterung des Fernhandels durch kapitalkräftige Kaufherren und fürstliche Privilegien.

⁴⁾ Abb. b. Landsberger, 109.

⁵⁾ L. Burgemeister, Das Bürgerhaus in Schlesien (1921).

artige Flurhallenhaus der reichen Kaufherren. Oft mehrere Baustellen umfassend, die erst durch Ankauf von Nachbarhäusern gewonnen werden müssen: das Ringhaus zur goldenen Krone, der erste datierbare bürgerliche Renaissancebau in Breslau (1528) begreift deren vier in sich. Übermäßig hohe Giebelhäuser, vier bis fünf Stockwerke hoch,¹⁾ oder breitgelagerte Hausanlagen, die Breitseite, das Traufendach mit Erkern geschmückt, als Schaufseite der Straße zugehend. Die kleinbürgerlichen Holzlauben am Ringe verschwinden; massive Laubenhäuser der reichen Tuchherren, der Leinwandhändler und Garnkaufleute umrahmen in dieser ersten Blütezeit schlesischer Leinenindustrie den Marktplatz ringsum und geben ihm das neue, malerische Gepräge, wie wir es heute noch in Hirschberg und in Jauer sehen können. Die schlichte Stadt der Handwerker wandelt sich so, wenigstens in ihrem Kernstück um den Ring herum, in die vornehme Stadt der patrizischen Kaufherren. Auch die wehrhafte Umrahmung der Stadt wird umgestaltet, die Stadtbefestigung nimmt die Formen der Renaissance an. Die Angst vor den Feinden der Christenheit — seit 1566 ruft die Türkenlocke die Gläubigen allmorgendlich zum Gebet — die Vervollkommnung der Feuerwaffen — das alles fordert dringend eine zeitgemäße Erneuerung des alten, unzureichenden Mauerringes. Vor den verstärkten Mauergürtel legen sich an der gefährdeten Angriffsseite eine oder mehrere niedrigere Außenmauern und über diese hinausreichend rundliche Basteien, wie sie Albrecht Dürer in seinem „Uerricht zur Befestigung der Stett, Schloß und Flecken (1527)“ empfohlen hatte²⁾. So entsteht die neue, das Stadtbild völlig verändernde Barchen- oder Basteibefestigung mit Renaissanceformen³⁾. Die alten Toranlagen werden zu richtigen Torburgen ausgebaut; das alte Torhaus von hohen Rundtürmen flankiert und an den Seiten schützende Basteien. Auf die über die Barchenmauern vorgeschobenen Geschützstellungen brachte man die

¹⁾ Abb. b. Landsberger, 110. Das Haus zum Greifen, erbaut vom Stadtbaumeister Friedr. Groß (Abb. b. Landsberger, 122); das Portal von dem Hause des Rentmeisters Rybisch (1526/31), eingefügt in den Neubau des Staatsarchivs.

²⁾ Der Ausbau in Breslau 1460/1590. Das Nikolaitor 1479/1503, das Ohlauer-tor 1576/77 (Klose, Ser. III, 259 a, 527. — Nic. Pol III, 81). — In einem noch erhaltenen Briefe bedankt sich 1521 Joh. Heß bei seinem Landsmanne Willibald Birckheimer für die Übersendung der Dürerschen Schrift: *Librum Durerii legunt diligenter senatores, qui a republica sunt ordinati, ut sint solliciti de munienda urbe.*

³⁾ Die große Büchse der Schweidnitzer die Arbeit eines Nürnbergers. Sie hatte ein Gewicht von 112 Zentnern 72 Pfund. Eine Kugel wog 3 Zentner 20 Pfund. (S. Schubert, Schles. Geschichtsblätter 1911.)

schweren, weitreichenden Stücke, die der Büchsenmeister, der Stückgießer im städtischen Gießhause oder auch der Meister Glockengießer herstellt¹⁾. In den neuen Zeughäusern, die zugleich Wehrbauten an der Stadtmauer sind, werden die Waffenvorräte der Bürgerschaft verwahrt²⁾. Auf den an der Mauer entlang laufenden Wehrgängen stehen die Hafenschützen hinter Schießarten, gemietete Söldner oder die wehrfähige Bürgerschaft, die seit den Hussitenkriegen in Schützenbrüderschaften zusammengeschlossen ist. Der neue, alles überragende Ratsturm wird in dem malerischen Stadtbilde das stolze Wahrzeichen der auf sich selbst gestellten, selbstbewußten und darum trotzig wehrhaften Bürgerschaft. Er ist Wartturm und Feuerwachturm zugleich, auch das Symbol der bürgerlichen Zucht und Sitte: das „Hoserecht“, das Neubestaltete Türmer des morgens, mittags und abends zu machen pflegt, der Stundenzeiger, die Sperrglocke und die Bierglocke sind die selbstverständlichen Ordner des alltäglichen Lebens. Wir begreifen es, wenn die Schweidnitzer 1623 in dankbarer Erinnerung an diese glücklichste Periode ihrer Stadtgeschichte unter ihren Bildplan die stolzen und doch auch so wehmütig ausklingenden Worte setzen ließen:

„So stolz blühte ich einst; doch jene Blüte sie welkte!

So stolz stand ich einst da; doch nur auf wankendem Fuß!

Denn der Schweden Gewalt sie traf mich mit wuchtigem Schlage,
Und unter Strömen von Blut ging meine Zierde dahin“²⁾).

Der Renaissancestadt folgt im 17. und 18. Jahrhundert die Stadt der Barockbauten. Auch diese ein eigenartiger Städtebaustypus, in dem das Leben der Zeit sich widerspiegelt. Es ist das Zeitalter, wo die alte Kirche wieder zur una sancta ecclesia geworden ist und dieses begreifliche Hochgefühl in repräsentativen Kirchen- und Klosterbauten zum Ausdruck bringt — das Zeitalter der ecclesia triumphans! Diese neue kirchliche Baukunst des Barock mit ihrer bezwingenden Massenwirkung im Äußern, ihrer überwältigenden malerischen und plastischen Prachtentfaltung und ihrer packenden Wirkung im Innern wird aber auch ein wirksames Mittel für die besonders von den Jesuiten erweckte neue Frömmigkeit, ein Mittel der seelischen Erhebung der Gläubigen zu Gott, der Erdgeborenen in die Sphäre des Himmlischen. Und so entstehen auch in Schlesien neue Barockgotteshäuser in großen Ausmaßen, die unsere

¹⁾ 1578 das alte Kornhaus in Breslau (1450) zum Burgfeldhaus umgebaut. Das Sandzeughaus auch aus dem 16. Jahrhundert. ²⁾ Sic ego florueram, sed flos fuit ille caducus. Sic olim imbelli, sed pede nixa steti, Scilicet hostili mox Suecicus ingruit ictu Prostravitque meum sanguinis imbre decus.

Städte in ihrem Liegeplan und ihrem Aufbau, auch das Stadtbild wesentlich umgestalten. In Schömberg der erste neue Kirchenbau nach dem 30 jährigen Kriege, errichtet von dem Grüssfauer Abte Bernhard Rosa; 1685/1735 die Jacobikirche in Städtel Leubus. Die alten Mönchsorden kehren wieder und richten in den Städten ihre verfallenen Klöster her. Die neuen Ordensgesellschaften der Gegenreformation, die Kapuziner, die Ursulinerinnen, vor allem die fratres Societatis Jesu errichten neue, weiträumige Klosterbauten. Für die Erfüllung ihrer mannigfaltigen Aufgaben, planmäßige Gewinnung der Gemüter durch Predigt, Seelsorge und Pflege des Jugendunterrichtes, braucht dieser Orden größere Bauflächen als die viel bescheideneren mittelalterlichen Klöster der fratres mendicantes. Ihre Kirchen, ihre Klostergebäude, die Seminare, (Schul)Kollegien, die Bibliotheksgebäude nehmen ganze Stadtviertel ein; eine neue urbs sacra entsteht innerhalb des Mauerringes. In der Provinzialhauptstadt der Prachtbau der Universität und das ganze Barockviertel bis zum Ritterplatz. Ganze Reihen von Bürgerhäusern müssen kirchlichen Neubauten Platz machen. Auch in Neisse (seit 1688), in Glogau (1724), in Sagan (1689/97). Für das Jesuitenkollegium in Schweidnitz müssen 1668 auf der Fleischergasse 13 Grundstücke geräumt, für die Ursulinerinnenkirche wird 1712 in der Kupferschmiedegasse ein ausgedehnter Bauraum geschaffen. In Liegnitz entsteht das wundervolle Straßenstück, die Prachtanlagen am Kohlmarkt, das Leubuser Haus, das Jesuitenkollegium neben der dem Orden überlassenen Johanniskirche¹⁾. Auch die durch die Gegenreformation „gedrückte“ Kirche der Evangelischen darf sich nach dem westfälischen Frieden und nach der Ultranstädter Konvention wieder etwas freier bewegen. Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser, Friedhöfe werden errichtet; draußen in den Vorstädten entsteht eine neue evangelische urbs sacra. Recht bescheidene Anlagen. Die drei Friedenskirchen, evangelische Gotteshäuser für die einzelnen Fürstentümer, Saalkirchen, schlichte Hallenbauten, in dieser geldarmen Zeit „nur von Holz und Leimen“, von heimischen Zimmermeistern errichtet. Von den sechs Gnadenkirchen drei massive Gotteshäuser und auch bei diesen oft nur die Fassaden im Stile

¹⁾ B. Pažak, Die Jesuitenbauten in Breslau (1918). — Die Jesuitenkirche zu Glogau (1922). — S. Hoffmann, Die Jesuiten in Glogau (1926). — Georg Dehio, Geschichte der deutschen Baukunst III, 294: In den Klosterbauten äußert sich die Repräsentationslust des Barock mit einer uns unverstänlich bleibenden Überschwänglichkeit. Es wurden Abmessungen gewählt, die über das praktisch Verwendbare hinausgehen. Waren doch die Klöster der Barockzeit weit weniger mit Mönchen bevölkert als die des Mittelalters.

der neuen Kunst ausgeführt. Nur in der Stadt der Schleierhändler ist das neue Gotteshaus prunkvoller gestaltet; die Hirschberger Kreuzkirche ist ein einzigartiger geschmackvoller Barockbau: barock in ihrem Grundriß, barock in ihrem Aufbau, in der buntgegliederten Bedachung und dem das Ganze krönenden Kuppelturm, der alle Bauteile zur harmonischen Einheit zusammenfaßt¹⁾. Neben den Kirchen sind die treibenden Kräfte für die Neugestaltung der Stadt die adligen Herren und das Bürgertum. Der hohe Adel wird repräsentiert durch die neuen Standesherrn in den Standes- und Minderherrschaften und durch die zu fürstlichem Range erhobenen Äbte der großen Klöster in Leubus, Heinrichau und Grüssau. Durch sparsame Wirtschaft und durch die bald wieder reichlicher fließenden Zehnten wurden die hohen Herren wieder wohlhabend²⁾. In ihren städtischen Residenzen errichteten sie sich standesgemäße, palastartige Schloßbauten, in Sagan der Fürst Wenzel von Lobkowitz, in Militsch die Grafen Malkan, die Reichenbach in Goschütz, die Grafen Schaffgotsch in Warmbrunn. Die Grafen wollen gräflich wohnen, um richtige Grafen zu sein. Die alte Burgfreiheit wird zum gärtnerischen Schmuckplatz. Um die weiträumigen, lichtdurchwirkten Herrensitze legt sich ein wohlgepflegter Park in holländischem Gartenstil. Daneben Drangerien, Fasanerien, Reitbahnen, Kavalierrhäuser und draußen vor den Toren Sommerschlößchen, von Baumgärten umrahmt und im Innern von intemem Reize³⁾. Das galante Jahrhundert, weltliche und geistliche Herren, sie wissen ihr Leben zu gestalten kurzweilig, kavalierrmäßig und höfisch nach dem Vorbilde des vielgerühmten Sonnenkönigs. Auch das Bürgertum geht nach dem Münfterischen Frieden ungebrochenen Mutes daran, „die Städte voller Schutt und Stein“ wieder aufzubauen. Dieser Wiederaufbau in gemeinsamer Arbeit, unter Zucht und eiserner Strenge ist eins der ehrenvollsten Denkmäler, das sich das Bürgertum in Schlesiens gesetzt

¹⁾ Alfred Wiesenhütter, Der evangelische Kirchenbau Schlesiens von der Reformation bis zur Gegenwart (1926). ²⁾ Unter der Regierung des Abtes Michael Welzel wurden in Heinrichau 60000 Thaler Schulden getilgt und die verpfändeten Güter eingelöst. 1688 betrug der bare Silberzins 1000 Thaler, die Gefälle jährlich 8000 Thaler. (Schulte, Kleine Schriften 120.) — Vom hohen Adel flossen den Orden reiche Gaben zu (Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, 333).

³⁾ Am 1737 errichtet sich Fürstbischof Philipp Graf von Zinzendorf in der Ohlauer Vorstadt auf dem bischöflichen Vorwerk ein Lustschlößchen, das heutige Webstischschlößchen, mit Baumgarten und Fruchthäusern. Abb. bei Werner und darnach in den schlesischen Monatsheften 1929, S. 75. — B. Paßak, Der ehemalige fürstbischöfliche Lustgarten in Reisse (Oberschl. Heimat 1916). — August Grisebach, Der Garten, eine Geschichte seiner künstlerischen Gestaltung (1910).

hat. Es bleibt erstaunlich, was hier in kaum einem Menschenalter geleistet worden ist¹⁾. Die alten Bürgerhäuser, soweit sie sich aus den Nöten des Krieges herübergerettet haben, bekommen ein neues Gesicht: wie die Renaissance die gotischen Steilgiebel umgestaltet hatte, so gibt nun der Barock den Häuserfronten neue Giebel mit bewegteren Linien, die Wölbung durchbrochen, mit plastischem Bildwerk geziert. In den Gebirgsstädten, in die sich die Leinenindustrie in dieser zweiten Blütezeit schlesischer Leinweberei zurückzieht, entstehen am Ringe die neuen, massiven Barocklaubenhäuser der Garnhändler und Leinwandkaufleute; die patrizischen Kaufherren wie die Herren vom Adel, die sich während des Krieges in den Frieden der ummauerten Städte gerettet haben, errichten sich palastartige Neubauten, auch ihre Toten bergen sie in prunkvollen Gruftpalästen. Wo die Städte auf Kosten der Stände zu haltbaren Plätzen ausgebaut werden, da erhalten sie noch einmal eine neue, malerische Umrahmung, die polygonale Mauer- und Wallbefestigung: einen Gürtel von fünfeckigen Bastionen, auf deren Mauerwerk hohe Wälle aufgeschüttet sind. Barocke Formen im Festungsbau nach altniederländischer Art²⁾. Hinter dieser Wallbefestigung liegen die Städte sicher und geborgen. Auch in dieser Abgeschlossenheit geben sie noch malerische Bilder. Die Kirchtürme und vor allem die Ratstürme, die ihre gotischen und Renaissancehelme aus Holz während des Krieges und bei den Stadtbränden eingebüßt

¹⁾ Meine Abhandlung „Der Wiederaufbau Schlesiens nach dem großen Religionskriege“. (Schles. Zeitung 1925, Nr. 166.) ²⁾ Fünf „haltbare Plätze“ Breslau, Brieg, Glatz, Glogau, Neisse werden zu Bastionärfestungen ausgebaut. Breslau wird schließlich zur Zehn-Bastionenfestung (Markgraf, Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 21, 48 Anm.), Über diese orientiert am besten der Plan von Schleuen. (Stadtbibl.) Der Ausbau beginnt unter dem Ingenieur und Stadtbaumeister Valentin von Sebisch (geb. 1570, gest. 13. August 1657 nach den Personalakten im Breslauer Stadtarchiv), und zwar mit der Errichtung des Kronenwerkes am Nikolaitor 1635/37. Die von Bodo Ehardt im Burgwart 1899 aus dem Atlas österreich., mährischer, schlesischer Festungen veröffentlichten Pläne sind, das ist dort nicht erkannt worden, nur Projekte; auch der Plan von Liegnitz. In Liegnitz wird seit 1658 nur darauf gedrungen, daß die alten Werke in Rücksicht auf die Desertion der Soldaten und wegen der Mzise (1706) in Stand gehalten werden (Kraffert II², 244, 260; III 35, 61). Über die Festungsbaumeister in den einzelnen Städten vgl. die Akten der betr. Fürstentümer im Staatsarchiv und meine Abhandlung „Die Entstehung der schlesischen Stadtbefestigungen“ (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 41, 36). In dem Atlas (Stadtarchiv 943c) gibt Sebisch, auch unter Benützung schon vorhandener Zeichnungen, Pläne von Glatz (1622), Neisse (1596), Brieg (1625, 1635), Ohlau (1633), Liegnitz (1625, 1626, 1642), Sagan (1620), Oppeln (1644), Wartenberg o. J., Beuthen a. O. (1616).

haben, bekommen einen sich verzüngenden Aufbau, sie werden mit jenen zierlichen, mehrfach durchbrochenen Barockhauben geschmückt, die unseren Städten, auch unseren Dörfern einen so eigenartigen, malerischen Reiz verleihen. Diesen neuen Städtebautypus des Barock, der in unseren schlesischen Städten besonders heimisch geworden ist, hat Fr. Bernhard Werner in seinen Federzeichnungen recht anschaulich zur Darstellung gebracht, und das bleibt sein Verdienst.

Fr. Bernhard Werner ist der letzte der großen schlesischen Bildplanzeichner. Bereits die Pläne in friderizianischer Zeit haben ausschließlich praktische Zwecke. Sie sind amtliche Beilagen, „Situationspläne“ für die Berichte über den Bauzustand oder Entwürfe für den Wiederaufbau schlesischer Städte. Durch die Behörde veranlaßt oder geradezu befohlen¹⁾. Darum sind sie alle Linearzeichnungen. Um 1825 zeichnet ein invalider Ingenieuroffizier in Militisch in seinen Mußestunden noch einmal einen Bildplan von der schlesischen Hauptstadt. Das dürfte wohl der letzte in der langen Reihe der schlesischen Bildpläne sein. Ein Nachzügler. Ein wehmütiger Abschiedsgruß an die nun untergehende Stadt des Mittelalters. Gerade die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts bildet ja in der Umgestaltung der Stadtbilder einen bedeutsamen Einschnitt. Durch die Städteordnung werden die Vorstädte eingemeindet; sie bilden fortan mit der Altstadt eine Rechtsgemeinschaft und wachsen allmählich mit ihr auch zu einer Verkehrsgemeinschaft zusammen. Die Aufhebung der bäuerlichen Erbuntertänigkeit, die Judenemanzipation führen eine starke Anschwellung der städtischen Bevölkerung herbei: die Landarbeiter, die Dorfweber, die Juden aus dem Zülzer Reservat und vom rechten Oderufer, sie alle drängen in Massen nach den Städten; hier finden sie lohnenderen Verdienst, geregelte Armenpflege, auch sichere Fürsorge im Alter. Für diese Menge der Neubürger müssen Wohnräume geschaffen werden. Die Vorstädte werden planmäßig bebaut, sie verlieren ihren dorfsähnlichen Charakter: neue Straßen entstehen, neue Zugänge im Mauerringe. Die Stadtbefestigungen, bisher noch als abschließende Schranke für den städtischen Steuerbezirk ängstlich bewahrt, verlieren durch die Aufhebung der Akzise ihre Bedeutung. Man gibt auch das Gebiet der alten Ringmauer für die Bebauung frei. Die Wälle werden abgetragen, die Gräben zugeschüttet. Auf dem so gewonnenen Gelände entstehen Promenaden,

¹⁾ Korn, Edicte XVIII, 74. Die Königl. Cammer-Verordnungen betr. eines Situationsplanes von jeder Stadt in hiesiger Provinz d. d. Breslau, den 9. Februar 1782.

Gartenstraßen, neue vornehme Wohnviertel. Seit der Entstehung der Eisenbahnen wachsen die unschönen, geräuschvollen Bahnhofsviertel empor mit ihren Lagerplätzen, ihren qualmigen industriellen Anlagen. Das Stadtbild wird immer reizloser; die Stadt weitet sich aus zu einer breit hingelagerten Masse, die nur durch ihre flächige Ausdehnung, durch ihre räumliche Größe den Blick zu fesseln vermag. Das moderne Stadtbild wird zum unübersichtlichen, wirren Häusermeer, dem oft nur noch die landschaftliche Umrahmung gewisse Reize zu leihen vermag. In der Darstellung des Stadtbildes treten seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts die flächigen Prospekte an die Stelle der Bildpläne, und diese räumen dann den Platz den nur praktischen Zwecken dienenden linearen Planzeichnungen. Der Weltkrieg mit seinen bewundernswerten Luftaufnahmen der feindlichen Stellungen durch unsere tapferen Flieger hat uns die neuen Wege gewiesen, die es ermöglichen, auch das so völlig veränderte, sehr ausgedehnte Bild der modernen Stadt im photographischen Apparat zu erfassen und plastisch zur Darstellung zu bringen. Die aerokartographischen Institute, auch unsere Breslauer Anstalt, haben Situationsbilder von unseren Städten geschaffen, die die Stadtplanforschung als erfreulichen Gewinn buchen darf¹⁾. Wenn sie erst, wie es unsere Flieger machten, Teilaufnahmen, Einzelbilder in größerem Maßstabe, und diese zu größeren Bildern zusammengefaßt, geben, dann werden wieder plastische, auch für unsere Zwecke sehr brauchbare Gesamtbilder entstehen, wenn sie auch in vielen Dingen zurücktreten und zurücktreten müssen hinter den viel anschaulicheren Bildplänen der Zeichner und Stecher der mittelalterlichen Städte.

Schlesische Bildpläne.

1493. Älteste Stadtansichten von Breslau (Museum, St.-Bibl.) und Reisse (Magistrat). Holzschnitte in Hartmann Schedels Weltchronik. Die Ansicht von Reisse, Originalzeichnung eines Nürnberger Künstlers, auf Veranlassung des Bischofs Johannes Roth angefertigt. Der Ratsturm, erst 1499 vollendet, trägt den Kran zum Aufziehen von Baulasten. — P. Knötel, D. älteste Stadtansicht Oberschlesiens (Der Oberschlesier, 1927. Abbildung).
- Breslau. Lit. Alwin Schulz, Topogr. Breslaus im 14. und 15. Jhd. (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 10. Idealbildplan.)
- H. Markgraf, Geschichtl. Abriß d. räumlichen Entw. Breslaus (1894).
- P. Habel, Breslauer Stadtpläne. (Schles. Zeitung 20. Juni, 12. Sept., 7. Nov. 1920. Schles. Monatshefte 1927.)

¹⁾ Sehr schöne Situationspläne von Auras, Dnhernfurth, Glogau, Goldberg, Maltisch, Oppeln, Trachenberg. Abb. bei W. Sorge, Schlesiens. Eine Einf. i. d. Heimatkunde (1929). — P. Gimmler, Chronik von Maltisch a. d. Oder (1928).

- D. Schwarzer, D. Breslauer St.-Bibl. auf der geogr. Ausstellung. (Unterh.-Beilage d. Schles. Zeitung, 7. Juli 1928.)
1562. Contrafactur d. Stadt Breslau. „Durch Barthel Wehner und sein Sohn.“ Original St.-Bibl. Auf Leinwand gemalt. Maßstab 1:4000. Farbige Reproduktion in Steindruck durch den Musik- und Kunsthändler E. G. Joerster unter Leitung des Stadtrats Dr. Paritiuz 1826. Facsimile-Ausgabe bei Koebner 1826. Verkleinerte prächtige farbige Reproduktion 1929.
1587. Kupferstich i. d. Civitates orbis terrarum v. Braun und Hogenberg „Jacobus Monau hat diese Stadt durch seine unkösten lassen abschildern.“ Malerzeichen doppeltes W, die Buchstaben übereinander gesetzt. (Zeichner der 1575/76 erwähnte Kartenmaler Peter Weidops? Vgl. Z. f. Gesch. Schl. 8, 377.) Original St.-Bibl. Reproduktion von E. Landsberg 1926.
1591. Urbis Wratislaviae Silesiorum Metropolis Genuina Descriptio. In civitatis et reipublicae huius honorem Georgius Hayer effingebat et sculpsit. Ao. 1591. Stich. Hayer Malerältester, Landmesser, Zeugschreiber. Wichtig für d. neuen Befestigungen. St.-Bibl. — Anfang des 18. Jhd. Prospekt v. Breslau. Stich von Merian. Museum, St.-Bibl.
1727. D. Pharosplan von Gabriel Bodenehr i. Augsburg. Aus dessen Werk „D. Städte Festungen und Seehäfen i. Europa“. (1727.)
1736. Plan von der . . . Hauptstadt und Handelsstadt Breslau von H. F. B. Stich. Maßstab von 300 Ruthen. St.-Bibl.
1738. Plan von Matth. Seuther in Augsburg. Kolorierter Kupferst. Nur Reproduktion von Merian. St.-Bibl.
1741. Accurater Abriß d. Stadt Breslau. J. D. Schleuen sculpsit. Berlini 1741. Stich. St.-Bibl.
1750. Pharosplan. Stich. St.-Bibl.
1781. Accurater Abriß d. Stadt Breslau von C. F. Gerike. Bei Joh. Friedr. Korn. St.-Bibl.
1825. Der Militärischer Plan. Gez. von einem invaliden Ingenieur-offizier in Militärsch. Handzeichnung. Vermessungsamt in Breslau.
- G l a s. Prospekt in der Glaciographia des protestantischen Pfarrers Melurins (1625). Auf das Titelblatt später aufgeklebt. Stadtarchiv Glas. — Prospekt a. d. J. 1678 b. Daniel Meißner, Sciographia Cosmica . . . Nürnberg 1678. (Breslauer Stadt-Bibl.)
- G l e i w i t z. Prachtvolles Kirchenfahnenbild. Die Belagerung durch die Dänen 1627 darstellend. Prospekt. Über der got. Wyghäuserbefestigung schwebt in Wolken die Jungfrau Maria, nach der Legende die Retterin aus großer Not. Vgl. Völkel, Gleiwitzer Jahrbuch 1927. S. 128, 130, 145. Dort Abb.
- G l o g a u. Vor 1630. Kolorierte Handzeichnung. St.-Archiv. Die auf dem Plane verzeichnete Corpus-Christi-Kirche ist bei den Befestigungsarbeiten abgebrochen worden. (Blaschke, Chronik d. Stadt Glogau, 111, 305.) Oben an den Rändern die drei gotischen Torhäuser, Breslauer-, Spittel-, Brustler-Tor im Aufsriß.

- Nach 1693. Die Vorstädte im Aufriß, die Stadt im linearen Plan. Am 10. Sept. reichen die Gloganer an die Kammer eine Petition ein, daß sie die Vorstädte (wieder) bebauen und Wirtshäuser errichten dürfen. Sie weisen darauf hin, daß schon die Schweden, als sie die Stadt „in eine Festung zu regulieren angefangen, die Vorstädte mehreren theils abgebrochen“ und daß die Kaiserlichen sie „wegen fortgesetzter Fortification vollends gar in grundt geleget undt zum Theil in die Schanzen undt Contrascarpen eingezogen . . . undt hiervon genommene Materialia zu denen aufgeführten Schanzen applicirt worden“. Nach einer Replik vom 11. Sept. 1693 sollen sie einen „Rieß“ anfertigen lassen (Staatsarchiv, Stadt Glogau VII, 5 e). Dieser „Grundt- oder Abriß“ wird, wie die adscriptio auf dem Plane angibt, nach einer alten Vorlage gezeichnet; er sollte zeigen, „wie solche (Stadt) zu Anfang des 16. Saeculi an denen Vorstädten floriret“. Dieser „Rieß“ wurde 1719 von einem Breslauer in Kupfer gestochen. Abb. bei Minsberg, II. Anhang.
1698. Plan im Aufriß. Großformat. Schmuckplan. Im Sitzungszimmer des Magistrats unter Glas an der Wand. 1690 waren die Befestigungen des „haltbaren Places“ zum Abschluß gekommen. Glogovia Magna. Sub fine saeculi 17. Prospekt bei Minsberg, II. Anhang.
- F a u e r. „Die Stadt Jawor hatte die gestalt 1562.“ Prospekt. Motivplan. Den Hintergrund bildend auf dem Ruchnbaumschen Epitaph. Der Sohn des Bürgermeisters R. ließ das Familienepitaph 1580 in Breslau anfertigen. Malerzeichen F. W. Ein Maler Walthar in B. von Alwin Schulz (Z. f. Gesch. Schl. 8) genannt. Auf dem Gesellenchor in der Martinskirche.
- L a u b a n. 1750. Prospekt b. Berfel, Gesch. d. Stadt L. (1896.)
- L i e g n i z. Ältestes Stadtbild um 1588 aus Braun und Hogenberg. Stadtarchiv L. Abb. in „Liegnitz, Goldberg, d. schöne Raßbachtal“. 1925. Seite 5.
- L ü b e n. 1715. Unsere Stadt Lüben. Prospekt (Abb. b. Klose, 11).
1745. Kalligraphische Tafel i. d. ev. Kirche (Abb. b. Klose, 72).
- M i t t e l w a l d e. 1739. M. i. d. Vogelschau. Original in einer Handschrift i. d. Händen der Familie d. Sanitätsrates Dr. Welkel i. Blas. Steindruck im Bürgermeisterzimmer i. Mittelwalde.
- R e i s s e. Lit. S. Dittrich, Ansichten und Pläne von N. (Schles. Monatshefte 1926.)
1493. Älteste Stadtansicht. S. o. S. 298.
1581. Prospekt. Farbiger Kupferstich a. d. Städtehandbuch von Braun und Hogenberg.
1594. „Abriß d. fürstl. Stadt Reiss . . . von mir Hans Schneider von Lindow . . . nach meinem vorstand also zu volziehen aufs Papier gebracht anno 1594.“ Befestigungsprojekt. Magistrat Reisse.

1596. Nissa Silesiorum Sedes Episcopalis. Georg Hayer pictor Wratislaviensis. Effinxit: sculp. et excud. Originalstich, Stadt-Archiv Breslau. Dedicationsplan für Bischof Andreas von Jerin von dessen Verwandten. Der Bischof hatte bei der neuen Befestigung den ersten Spatenstich getan. Nach einem linearen Entwurf von Schneider angefertigt. Vgl. W. Schulte, Beitr. z. Gesch. von N. (1880). Hier ein Steindruck von L'Estoque.
1736. Prospekt bei Minsberg, Geschichtl. Darst. d. wichtigsten Ereignisse i. d. J. Hauptstadt N. (1834).
1741. N. i. Oktober 1741. Aus dem Schlachtenatlas. D. 10 Bastionenbefestigung. Schles. Monatshefte 1926.

Doppel n. 1608. Schöne Stadtansicht auf dem Befestigungsplan von Sebisch. (Abb. Burgwart, 1899.)

1680. Festbild i. d. Hedwigskapelle d. Kreuzkirche. Abb. bei Jdzifowksi, 182, und Bunte Bilder II, 391. Vgl. Alfred Steinert, D. ältesten Doppelner Stadtpläne (Doppelner Zeitung, Juni 1924).

Schweidnitz. D. Stadt Schweidnitz 1623. E. u. C., B. effin (xit); H. S. sculp. et. excud. D. beiden Maler vermutlich Eustachius und Cyriacus Bäuchel; der Kupferstecher Hans Schmidt. Vgl. Alwin Schulz, Gesch. d. schles. Maler (S. 24, 137). Abb. b. J. Schmidt, Plan d. Stadt Schweidnitz f. d. J. 1623 (1862).

Friedr. B. Werner, Topographia seu Silesia in Compendio. 1765. — Nur dieses Werk kommt für uns in Betracht. Das Compendium Silesiacum vom Jahre 1761 enthält nur lineare Pläne. Die Untersuchung über die genaue Datierung der einzelnen Pläne ist noch nicht abgeschlossen. Das Handexemplar enthält die Originalzeichnungen und hier, allerdings nur für einige Städte, Angaben für die „Grundlegung“, d. h. für die erste Aufzeichnung. Bestimmen lassen sich danach die Entwürfe für folgende Bildpläne: 1745 Freiburg; 1747 Girschberg, Jauer, Kupferberg, Rimpfisch, Schönau, Schmiedeberg, Warmbrunn; 1748 Friedeberg, Goldberg, Greiffenberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Neumittelwalde; 1749 Bunzlau, Hainau; 1750 Brieg, Köben, Löwen, Ohlau, Steinau a. D.; 1751 Beuthen a. Oder, Schwiebus; 1752 Guhrau.

Lit. B. Bretschneider, Aus d. Leben d. schles. Zeichners Fr. B. Werner (Schles. Monatshefte 1925). Fr. B. Werner und seine Arbeiten. Neustadt 1921. A. Rüssler, Fr. B. Werner und seine Topographia Silesiae (Schles. Monatshefte 1926).

Das Werk in vier Exemplaren vorhanden:

1. In der Breslauer St.-Bibl. Angekauft 1769 vom Rektor Arletius für die Rhedigerische Bibliothek. Das einzige vollständige Exemplar.
2. D. Neustädter Handexemplar. Im Privatbesitz. Bd. V davon im Staats-Archiv. (Bretschneider 28/29.)

3. Das Exemplar der Kriegs- und Domänenkammer. Universitätsbibliothek. Bd. III verschollen.

4. Das Fürstensteiner Exemplar.

Ein besonderer Band d. Grafschaft im Besitz des Landesrats Dr. Leschet-Breslau: Supplementum zu der Schlesiſchen Topographia. Bestehend in der Grafschaft und Ländlein Glatz. (Bretschneider, 29/33.)

Wernersche Bildpläne in der Stadtbibliothek:

- I. O.-Schlesien. Beuthen. Juliusburg. Oppeln. Patſchau. Sorau.
- II. Mittelschlesien. Breslau. Auras. Dhyerufurth. Neumarkt. Lissa. Canth. Ramslau. Brieg. Löwen. Michelau. Ohlau. Strehlen. Nimptsch. Reichenstein.
- III. Schweidnitz. Altwasser. Charlottenbrunn. Waldenburg. Freiburg. Friedland. Gottesberg. Zobten. Striegau. Landeshut. Liebau. Schönberg. Volkenhain. Hohenfriedeberg. Kudelsdorf. Reichenbach. Münsterberg. Frankenstein. Ols. Hundsfeld. Medzibor. Bernstadt. Juliusburg. Trebnitz. Stroppen. Gr.-Wartenberg. Sulau. Frezhan.
- IV. Jauer. Hirschberg. Schönau. Schmiedeberg. Löwenberg. Friedeberg. Greiffenberg. Lähn. Liebenthal. Bunzlau. Raumburg a. B. Liegnitz. Parchwitz. Goldberg. Hahnau. Wohlau. Frausnitz.
- V. Glogau. Polkwitz. Schlawa. Beuthen a. D. Neusalz. Neustädtel. Guhrau. Tſhirne. Köben. Primkenau. Schwiebus.

Anm.: Die Pläne bei Bellée und Raifig, Ober-Schlesien. Ein Literaturnachweis. (Gleiwitz 1927), S. 17 ff., sind Linearpläne a. d. friderizianischen Zeit.

X.

Der Landsturm der Kreise Schweidnitz, Striegau und Neumarkt im Jahre 1813.

(Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Haltung
der schlesischen Landbevölkerung.)

Von
Gotthard Münch.

Die Zeit der Befreiung vom napoleonischen Joch lebt nicht nur im Volke, sondern auch in der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts als eine Zeit des Heldentums weiter, das alle Schichten erfaßte und zu Opfern befähigte, wie sie weder vorher noch nachher für das Ganze gebracht worden sind. Wenn die neuere Forschung demgegenüber dartut, daß Heldentum auch damals nur Sache weniger war, und damit an den herrschenden Anschauungen vielfach nicht unwesentliche Abstriche vornimmt, so raubt sie das ideale Bild nur, um ein psychologisch klareres an seine Stelle zu setzen. In jenen Geburtszeiten der Nation ist ein unerhört scharfer Kampf zwischen den zukunftsfrohen und zukunftsicheren Einzelnen und den widerstrebenden Mächten hoher und niederer Art gekämpft worden. Und die Leistung der großen Einzelnen ist erst ganz zu ermessen, wenn man die Geschichte einmal nicht von ihrer Seite, sondern von der Seite der Widerstrebenden aus ansieht. Es genügt nicht, die großen Forderungen zu kennen, die von den Bahnbrechern, alten Gewohnheiten entgegen, gestellt wurden, man muß vielmehr die Aufnahme und die behinderte Wirksamkeit dieser Forderungen nach allen Seiten hin verfolgen. Vielleicht verwischt sich dadurch die große Linie etwas, aber das Kräfte-
spiel wird deutlicher, und die Spannungen, die noch heute im Volke wirksam sind, werden, unverdeckt durch idealisierende Formeln, schon für die damalige Zeit erkennbar.

Es gibt kaum eine Forderung, die sich so folgerichtig aus den Grundanschauungen der großen Reformer ergab und die doch in einem so unerhörten Gegensatze zu dem stand, was das Volk bisher

zu leisten gewöhnt war, als das Landsturmedikt vom 21. April 1813¹⁾. Gerade dem Landsturmedikt gegenüber ist darum eine Betrachtungsweise, die lediglich von den Vätern des Gedankens ausgeht, unzulänglich. Das eigentlich zutreffende Bild der Vergangenheit erscheint erst, wenn man zum Volke hinabsteigt, an das sich die Landsturmverfügung richtete. Meinecke hat diese Notwendigkeit zuerst kräftig unterstrichen²⁾, und für Schlesien ist seiner Forderung Alfred Franke in seiner Arbeit über das Landsturmedikt³⁾ nachgekommen. Hier soll eine Ergänzung zu dieser ganz Schlesien mit seinen damals ja noch weniger als jetzt einander angeglichene Teile umfassenden Arbeit gegeben werden, indem ein engeres Gebiet sorgfältiger betrachtet und diese Betrachtung über den von Franke gewählten Zeitpunkt der Einschränkung des Edikts durch die Verfügung vom 17. Juli 1813 hinausgeführt wird.

Die mittelschlesischen Gegenden, auf die wir eingehen wollen, zeichnen sich nicht etwa nur dadurch aus, daß sie die einzigen sind, in denen es infolge der Landsturmorganisation zu blutigen Ausschreitungen kommt. Auch ist die Haltung der sie bewohnenden Bevölkerung nicht etwa nur deswegen von Bedeutung, weil es sich um Gebiete handelt, die im Frühjahr und Sommer 1813 im Mittelpunkt des Weltgeschehens stehen. Auch die ständischen und religiösen Spannungen, die ganz unabhängig von den Ereignissen von 1813 die damalige Landbevölkerung beherrschen und nun wie alles andere auch die Bildung des Landsturms beeinflussen, sind in diesem reichen, rein deutschen, aber in Beziehung auf Konfession und Besitzgrößen stark gemischten Gebiet besonders auffällig. Mehr als Franke wollen wir die Landsturmorganisation, da sie nun einmal vor allem das Landvolk angeht⁴⁾, im Rahmen der Agrargeschichte sehen, wie sie Ziefursch uns im großen gezeichnet hat, und im Rahmen einer Geschichte der Aufklärung und Säkularisation in Schlesien, wie sie noch zu schreiben ist.

An dem zu schildernden Gebiet haben die drei Kreise Schweidnitz-Waldenburg, Striegau und Neumarkt teil. Abgesehen von den großen

¹⁾ Daran ändert nichts, daß seit 1806 immer wieder auch in Schlesien vom Landsturm die Rede war. Vgl. [Wilhelm v. Lüttwitz], Vater, Sohn und Enkel von Lüttwitz aus dem Hause Gortau. Zobten 1887, S. 12, 27, 41 f.; J. Ziefursch, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. 2. Aufl. Breslau 1927, S. 279; Schlesische Geschichtsblätter 1913, S. 26 ff.

²⁾ F. Meinecke, Das Leben des General-Feldmarshalls Hermann von Boyen, I. Bd. (1896), S. 288 ff.; ders., Das Zeitalter der deutschen Erhebung. Bielefeld 1913, S. 122. Vgl. auch das Preußische Heer der Befreiungskriege. Hgb. vom Großen Generalstabe, II. Bd. (1914), S. 299 ff., 315 f., 326 f., 331.

³⁾ A. Franke, Das Landsturmedikt vom 21. April 1813 und seine Durchführung in Schlesien. Diss. Bresl. 1923, Maschinenschrift.

⁴⁾ Vgl. die Zahlen in Schlesische Geschichtsblätter 1913, S. 27.

Beunruhigungen der Franzosenzeit im allgemeinen, sind es mehr noch als die Stein'schen Reformen, die sich nur ganz allmählich auswirken und einstweilen die alten Spannungen zwischen Adel und Bauern eher verschärfen, die großen Besitzverschiebungen infolge der Säkularisation, die die Gemüter beschäftigen. Es handelt sich um ein Gebiet voll alten geistlichen Besitzes, — es seien hier nur der dem Sandstifte gehörige Zobtener Halm, der bischöfliche Halm Canth, die Güter des Vinzenz-klosters im Neumarcker Kreise und die in allen drei Kreisen verstreuten Vorwerke von Leubus und Grüssau genannt ¹⁾ —, dessen Abwanderung aus den Händen des Staates in die des Adels gerade kräftig einsetzte ²⁾.

Zur Klärung der Verhältnisse hätte es möglichst ruhiger Zeiten bedurft, und vielleicht hat sich der friedliche Bauer nie so nach Arbeit auf seiner Scholle gesehnt wie in dieser Zeit. Statt dessen ballt sich seit 1811 neues Kriegsgewölk zusammen. 1812 setzt das Marschieren und Vorspannen wieder ein, und im Winter auf 13 kommt das Zurückfluten der großen Armee. Aus dem Zusammenbruch entsteht im neuen Frühjahr die große Freiheitsbewegung. Der König ruft in Breslau zur Bildung freiwilliger Jägerkorps auf. Die Lüthower leisten in Rogau den berühmten Schwur. Von da und von Breslau aus kommen sie auch nach Striegau und Neumarkt, das viele von den Freiwilligen auch schon auf ihrer Hinreise nach Breslau kennen lernen. Die Opferwilligkeit für die große Sache ist hier wie überall groß ³⁾.

Am 17. März wendet sich der König an das ganze Volk. Aus der freiwilligen Gabe wird heilige Pflicht. Da wird es alsbald offenbar, daß das Echo nun, wo es sich nicht mehr um die Intelligenz, die den königlichen Forderungen vorausseilt, sondern um die breiten Massen

¹⁾ C. J. Herber, Statistik des Bisthums Breslau. Breslau 1825, Beilage II und III. ²⁾ Günter Deßmann, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. Straßburg 1904, S. 215.: „Noch einmal übernahm also der Staat die Vermittlerrolle, um dem Adel zu einer Vergrößerung seines Grundbesitzes zu verhelfen. Denn darauf lief praktisch der Erfolg dieser Verkäufe hinaus.“ ³⁾ Darüber, was die Gegend in diesen Wochen erlebte, siehe u. a.: C. F. W. Richter, Historisch-topographische Beschreibung des Striegauer Kreises. 1829, S. 258 ff. Wilhelm Baron von Rahden, Wanderungen eines alten Soldaten. I (Berlin 1846), S. 57; Karl von Raumer, Erinnerungen aus den Jahren 1813 und 1814. Stuttgart 1850, S. 1; Hann von Weyhern, Major Bolstern von Bolstern. Berlin 1900, S. 95 f.; Tagebuch von Heinrich Volte. Hgb. von H. L. von Zieten. Berlin-Steglitz, o. J. S. 5, 8; von Holleben, Geschichte des Frühjahrsfeldzuges 1813 I (Berlin 1904), S. 163 f., 242 f.; Pflug, Chronik der Stadt Waldenburg in Schlesien. Waldenburg 1908, S. 102; R. Brieger, Kriegsbriefe des Leutnants Wilhelm Alberti aus den Befreiungskriegen. Breslau 1913, S. 8 f.; Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef., Bd. 47, S. 55, 112 f., 138, 185.

handelt, nicht mehr gar so lebhaft ist. Die Bewegung wird langsamer. Über ein Monat vergeht nach dem Aufruf, ehe in Striegau am 22. April zur Vereidung der Landwehr geschritten werden kann. Und nicht nur dies. Infolge der Ungeschicklichkeit der zur Vereidung Einberufenden kommt es dabei zu gröblichen Ausschreitungen, bei denen ein Stadttor gestürmt, auf den König geschimpft, auf Napoleon Vivat gerufen und nach Feuerbränden geschrien wird, so daß die Bürger die Sturmglocke läuten müssen. Es verläuft sich hernach zwar bald alles, und einige Tage darauf kommt die Vereidung ordnungsgemäß zustande. Aber man horcht doch auf, das Volk zeigt sich in seiner ganzen Unberechenbarkeit ¹⁾.

Bei den Landwehrforderungen bleibt der Staat nicht stehen, am 21. April kommt das Landsturmedikt, das sich an den gesamten Rest, der noch nicht zum Volk in Waffen gehört, wendet. Wie langsam es in den meisten Kreisen zur Organisierung des Landsturms kommt, hat Franke geschildert. Hier sei nur hervorgehoben, daß die wichtige Frage des Kreiscommandanten im Striegauer Kreise offenbar auf besondere Schwierigkeiten stößt. Der Landrat von Hocke erscheint dafür im Gegensatz zu den meisten anderen Landräten offenbar als untauglich, aber es findet sich auch sonst im Kreise kein altgedienter Offizier oder sonst geeigneter Führer. So muß man den kreisfremden Major von Kalkreuth auf Diezdorf bei Neumarkt mit dem entscheidenden Amte betrauen. In Neumarkt wird der Landrat von Debschütz Kommandant; es muß ihm zwar auch bei seinem Alter erst Mut gemacht werden, hernach beweist er aber doch viel Umsicht²⁾. Im großen Kreise Schweidnitz-Waldenburg übernimmt der sehr rührige von Mutius auf Altwasser den Posten, dem in Bergrat von Mielecki-Waldenburg ein noch tüchtigerer Untercommandant zur Seite steht³⁾.

Der Frühjahrsfeldzug fängt an seine schlimme Wendung zu nehmen, als endlich in der zweiten Hälfte des Mai die ersten Schritte

¹⁾ Staatsarchiv Breslau Rep. 14, P. A. VII 109 e; Richter, a. a. O. S. 102 f. — Militär-Wochenblatt Berlin 1845. Beiheft Mai-Juni, S. 403 f.; A. Knötel, Aus der Franzosenzeit 1896, S. 326 ff., 332; W. Erler, Schlesien und seine Volksstimmung in den Jahren der inneren Wiedergeburt Preußens. Leipzig 1911, S. 210 ff.; Schlesische Geschichtsblätter 1913, S. 31 f.; Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef., Bd. 47, S. 6 f.; Das preußische Heer der Befreiungskriege. II, S. 295; Heinrich Ulmann, Geschichte der Befreiungskriege. München 1914/15. I, S. 234 f. ²⁾ Über sein sonstiges Wirken in dieser Zeit. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef., Bd. 47, S. 138 ff. Vgl. auch Otto Linke, Friedrich Theodor von Merdel im Dienste fürs Vaterland. Teil II. Breslau 1910, S. 193 ff., 305. ³⁾ Über v. Mielecki vgl. Holleben I, S. 170; Pflug, S. 103, 233, 235, 328; K. Wutke, Aus der Vergangenheit des Schlesiens Berg- und Hüttenlebens. Breslau 1913 öfters, bes. S. 557 — 561.

zur Landsturmorganisation geschehen, d. h. Unterkommandanten ernannt und Listen angelegt werden. Die Heereszüge, die noch gar nicht so lange in froher Begeisterung westwärts gezogen waren, kommen geschlagen zurück. Die Transporte der verwundeten Russen und Preußen überfüllen die Städte. Am 25. Mai rückt die Landwehr des Kreises Striegau aus, am 27. das Hauptquartier der Verbündeten ein. Die Einwohner erhalten Weisung, dem Militär Platz zu machen. Das Heer rückt nach, die Hochebene von Bunzelwitz erweist sich für die erwünschte starke Flankenstellung als unzulänglich, schließlich wird hinter Schweidnitz das Lager von Pilzen und Creisau bezogen. Napoleon, der mit seinem linken Flügel am 27. Mai bis Liegnitz, mit dem rechten in die Gegend von Tauer vorgedrungen ist, befehlt im Lauf der nächsten Tage die der Zobtenebene vorgelagerte „Neumarkter Platte“ und die Hauptstadt Breslau und nimmt selbst sein Hauptquartier zunächst in Rosenig, dann in Neumarkt. Am letzten Mai kommt es bei Groß-Rosen noch zu einem erbitterten Gefecht zwischen Russen und Franzosen. Dann beruhigt sich allmählich der Kampf; seit dem 27. schweben Waffenstillstandsverhandlungen¹⁾.

Merkwürdigerweise hört man von irgendwelcher Tätigkeit des Landsturmes in diesen stürmischen Tagen nichts. Die Organisation war eben nicht fertig geworden, ein amtliches Aufgebot unterbleibt, und ohne Druck von oben, unmittelbar aus dem Volke heraus, erhebt sich die Bewegung nicht²⁾. Mutius sendet einige nichtsagende Berichte an das Militär-Gouvernement³⁾. Die Striegauer Ackerbürger

¹⁾ Näheres über die unsere Gegend betreffenden Ereignisse: von Tyszká, Erinnerungen aus den Jahren 1812, 13, 14 und 15. Gumbinnen [1829], S. 86; Rahden S. 109 ff; Militär-Wochenblatt 1855, Beiheft für Juli, S. 23; A. v. Raumer S. 12—15; Perz, Das Leben des Feldmarshalls Grafen N. v. Gneifenau, II. Bd. Berlin 1865, S. 634—642, 645 ff.; Erinnerungen aus dem alten Preußen, Bearbeitet von D. v. Malachowski. Leipzig 1897, S. 81 f.; [v. Holleben] v. Caemmerer, Geschichte des Frühjahrsfeldzuges 1813. 2. Bd. 1909, S. 259—278, 396—403; Wilh. v. Sittwitz, a. a. O. S. 38; R. Friederich, Die Befreiungskriege. 1. Bd. 1911, S. 301 ff.; Schlesiische Geschichtsblätter 1913, S. 33, 35 f.; Friedrich Le Febvre, Der Waffenstillstand vom 4. Juni 1813. Diss. Greifswald 1912, bes. S. 87 ff. ²⁾ Das Preußische Heer der Befreiungskriege II, S. 317; Ulmann I, S. 359, 361 f., 378, 448; Friedrich Andrae, Denkwürdigkeiten des Freiherrn Hermann v. Gaffron-Kunern. Breslau 1913, S. 83; Franke S. 62. ³⁾ Rep. 199 M. R. Suppl. F. Nr. 131. Am 27. 5.: „Zugleich fühle ich mich verpflichtet . . zu berichten, daß ein sehr bedeutender Teil der zu Gefangenen gemachten ehemaligen Thorner Besatzung, aus Franzosen und Bayern bestehend, hier in und um Altwasser einquartiert worden ist. . . In meinem Hause selbst habe ich 7 französische Offiziers nebst deren Bedienungen und kann nicht bergen, daß dieses

treiben dem Landsturmedikt gemäß ihr Vieh in die Wälder und Berge¹⁾. Das ist alles. Im Neumarkter Gebiet aber sorgt das feindliche Heer und Napoleon selbst dafür, daß sich der Landsturm nicht regt.

Er spielt in der Phantasie der Gegner durchaus die bei seiner Einführung beabsichtigte Rolle. So erzählt Nösselt, daß sich Napoleon bei seiner Ankunft in Liegnitz nicht zuletzt deswegen sehr vorsichtig benahm, da er wußte, daß der Landsturm aufgeboten war²⁾. Mit dem Amtmann von Rosenig läßt er sich in ein längeres Gespräch ein, das typisch für seine Behandlung der Bevölkerung ist. Er befragt ihn nach dem Besizer, ob er ein öffentliches Amt habe und ob sein sechzehnjähriger Sohn bei der Landwehr oder den freiwilligen Jägern sei. Als der Amtmann verneint und daraufhin die Bitte um Schonung des Besizes wagt, fragt Napoleon zurück, wie es denn komme, daß das Gut nicht schon verwüstet sei, da es der König doch befohlen habe, auch warum die Windmühlen noch daständen, die Brunnen nicht verschüttet seien und das Wasser nicht vergiftet wäre. Und als der Amtmann entgegnet, dazu noch keinen bestimmten Befehl erhalten zu haben, erklärt der Kaiser, durch Aufbietung des Landsturms sei ihnen ja doch dies alles befohlen. Er fragt ihn endlich nach den Landsturm-
waffen und erhält die beruhigende Erklärung: „Von dergleichen Waffen ist mir in dieser ganzen Gegend nichts bekannt worden. Auch habe ich vom Landsturm nur so viel gehört, daß er nächstfolgenden Herbst eingerichtet werden soll“³⁾.

Ereignis, während dem ich mich mit dem wichtigen Geschäfte der Organisierung des Landsturms befassen soll, mich um so mehr tief fränkt, als dabei leicht eine unverkennbare Verräterei und Spionerie zur Absicht liegen kann.“ Am 29. 5. teilt er den Unterkommandanten mit, daß er den Landsturm für aufgehoben halte, und begibt sich in Sicherheit. M. R. F. Nr. 128.

¹⁾ Richter S. 262. Vgl. Rep. 14 P. A. VII Nr. 103 f. Acta, betr. die Anforderungen des Magistrats zu Striegau an die Einsassen des Kreises wegen Unkosten für das Halten von Dolmetschern usw. 1813. ²⁾ J. A. Nösselt, Geschichte des Feldzugs in Schlesien im Jahre 1813. Breslau 1817, S. 35 f. Berg, Gneisenau III. Bd. (1869), S. 130 ff., 136; Inszka a. a. O. S. 93: „Der schlesische Landsturm stiftete damals selbst durch seinen Namen einen Nutzen. Als die Franzosen in Schlesien einrückten, richteten unsere Heerführer es so ein, daß jenen ein Brief an den Kommandanten von Glatz in die Hände fiel, in welchem es hieß: er möchte ganz unbesorgt sein, indem das Gebirge mit mehreren tausend Mann vom Landsturm besetzt wäre, welche die Franzosen in warmen Empfang nehmen würden, wenn sie sich sollten gelüsten lassen, dahin zu gehen. Und wirklich betrat auch kein Franzose das Gebirge.“ -- Über den Zustand von Liegnitz vgl. Andreae, Gaffron, S. 76 ff., 80 ff.; Lebenserinnerungen des Generalleutnants Karl von Wedel. Hgb. von Kurt Troegen. 2. Teil. Berlin 1913, S. 81 ff. ³⁾ Nösselt S. 47 ff. Das Preußische Heer der Befreiungskriege II,

In Neumarkt hat sich beim Heranrücken des Feindes dem Landsturmgeditt gemäß der Magistrat aufgelöst. Die angesehensten Bürger bringen sich und ihre Habe in Sicherheit. Mit dumpfer Traurigkeit lassen die Zurückgebliebenen die Besetzung der Stadt geschehen. Nach Napoleons Eintreffen werden die Geistlichen bei ihm vorstellig, er verspricht ihnen Schonung der Stadt, „nachdem er sich anfangs über den Landsturm feindlich und unwillig geäußert hatte.“¹⁾ Nach der mündlichen Überlieferung in Neumarkt soll er gesagt haben: „Ihr König ist ein braver Mann, aber er ist schlecht beraten.“²⁾

Bei den Ausritten, die Napoleon zur Erholung und zur Besichtigung der Truppen südlich von Neumarkt unternimmt, kommt er auch nach dem nahen Diekdorf, dem Sitz des Striegauer Landsturmkommandanten. v. Kalkreuth selbst hat sich wahrscheinlich, genau wie andere Amtspersonen, rechtzeitig in Sicherheit gebracht. Es läßt sich aber nicht verheimlichen, daß er das Amt tatsächlich hat. Seine Angehörigen können allenfalls hoffen, durch besondere Unterwürfigkeit den Gewaltigen milde zu stimmen. Die legen sie nun auch geffentlich an den Tag. Den Stuhl, auf dem Napoleon bei seinem Aufenthalt in Diekdorf gesessen hat, versehen sie mit einer französischen Inschrift und lassen diese von seinem Adjutanten beglaubigen³⁾.

Daß in diesem Kriege weniger als in jedem früheren mit dem Kaiser zu spaßen sei, ist unterdessen in der ganzen Umgegend offenbar geworden. „Vorzüglich wurde in Stephansdorf gehauset, wo vom Keller bis unters Dach des Schlosses alles mit unbeschreiblicher Wut geraubt oder zerschlagen und vernichtet wurde, und zwar auf Befehl Napoleons, weil der Herr der Güter als Offizier unter der Landwehr diene!“⁴⁾ Eine Panik bricht unter den Leuten aus. Sie flüchten mit ihrem Vieh in die Oderwälder. Das hilft ihnen aber nichts. Die Wälder werden umstellt und durchsucht und den Flüchtigen alles ab-

S. 317: Laut Bericht des Militär-Gouvernements vom 4. Juni hatte General Graf von Lottum, der im Liegnitzer Bezirk die Verpflegungsanstalten für die Armee bei Baußen leitete, gefordert, den Landsturmkommandanten das eigenmächtige Aufgebot des Landsturms zu untersagen, da er Störungen der Verpflegung und des weiteren Rückzugs der Armee durch die Bewegungen des Landsturms befürchtete. Vgl. Maximilian Blumenthal, Der Preußische Landsturm von 1813. Berlin 1900, S. 26 ff.

¹⁾ Nöjselt S. 53 ff. Über die erfolgreichen Bemühungen Napoleons, den Landsturm als jakobinische Bewegung erscheinen zu lassen, s. Tysza, S. 92; Berg, Gneisenau III, S. 98 f.; Zeitschrift 47, S. 166; Schlesische Geschichtsblätter 1913, S. 61 f.; Ulmann I, S. 384 ff., 465 f. ²⁾ Zeitschrift 37, S. 14 f.

³⁾ Zeitschrift 37, S. 18 f. ⁴⁾ K. G. Hoffmann, Geschichte von Schlesien, 6. Bd. Schweidnitz 1831, S. 99.

gejagt. Viele von den zum Teil recht stattlichen Dörfern des Kreises werden furchtbar heimgesucht.¹⁾ „Besonders erbittert wüteten die Feinde in den Wohnungen der herrschaftlichen Gutsbesitzer und der Geistlichen, weil beide am meisten den Krieg gewünscht, die Landwehr eingerichtet und für die Erhebung zum Kampfe gewirkt hatten.“²⁾

Die unerhörte Schärfe, mit der alles, was Landwehr und Landsturm heißt, verfolgt wird, ergibt sich aus der blassen Furcht, die die Franzosen vor den neuartigen Kampfmitteln hegen. Besonders auf dem vorgeschobenen Posten, in dem volkreichen Breslau, kommt diese Furcht zum Ausbruch. Obwohl, um der Stadt Schwierigkeiten zu ersparen, das Landsturmedikt für sie suspendiert ist, hat doch die Vorsicht, mit der die Franzosen sich in ihr bewegen, ein geradezu lächerliches Ausmaß. Besser als aus einer langen theoretischen Erörterung läßt sich aus Rösselts Bericht dessen, was er in diesen Tagen in Breslau erlebt hat³⁾, erkennen, wie weit die Väter des Landsturmgedankens Recht gehabt haben, als sie im Landsturm die letzte, furchtbarste Waffe gegen den Feind der Nation zu schmieden gedachten. Die Waffe ist gut, sie füllt die Gedanken des einfachen Soldaten aus, dem vor ihrer Anwendung graut, und der Kaiser selbst kann nicht ablassen, sich immer wieder mit ihr zu beschäftigen und gegen sie zu wirken. Aber die Hand des Volkes fehlt eben, die die Waffe hätte ergreifen, den Stoß sicheren Instinktes hätte führen können. Und in diesem Falle muß aus dem furchtbarsten Mittel gegen den Feind eine schwere Gefahr für das Volk werden, das dem Feinde durch das Landsturmedikt als gefährlicher geschildert wird, als es in Wirklichkeit überhaupt sein kann. Wenn heute noch, nachdem ganze Generationen im Sinne der Befreiungskriege erzogen worden sind, das Werk, das den Landsturmggeist glühender atmet als jedes andere, Kleists Hermannsschlacht, zu den schwerst verständlichen der deutschen Literatur gehört und so ganz den braven Durchschnittspatriotismus auch der Gebildeten übersteigt, so ist es nicht verwunderlich, daß damals die breiten Massen des Volkes, die für den Landsturm hauptsächlich in Frage kamen, nichts mit ihm anzufangen wußten⁴⁾.

Der Abschluß des Waffenstillstandes erfolgte in den Grenzdörfern des Striegauer gegen den Neumarkter Kreis: Häbersdorf und Pläs-

¹⁾ Schles. Provinzialblätter 58 (1813), S. 576; Perg, Gneisenau III, S. 138; J. Jungnitz, Geschichte der Dörfer Ober- und Nieder-Mois. Breslau 1885, S. 84 f.

²⁾ Zeitschrift 37, S. 17 f. ³⁾ Rösselt S. 64 ff. Vgl. Wutke a. a. O. S. 543 ff; Geschichtsblätter 1913, S. 41 ff.; Zeitschrift 37, S. 23 f. ⁴⁾ Vgl. Rösselts Urteil S. 15; Umann I, S. 240, 359.

wiz¹⁾. Zwischen Striegau und Canth bildet das Striegauer Wasser die Grenze des zwischen die feindlichen Heere gelegten neutralen Gebietes. Aus ihm marschieren jetzt die letzten russischen und preussischen Truppen aus, um ihre Quartiere in den Ebenen rings um den Zobten zu beziehen²⁾. Auch die Franzosen rücken aus Breslau und Neumarkt ab und beziehen ihre Quartiere jenseits der Ragbach in dem armen Niederschlesien, das sie aufs fürchterlichste aussaugen.

Neumarkt wird Sitz der gemischten Kommission, die über die genaue Durchführung der Neutralitätsbestimmungen zu wachen hat. Es wird für die neutrale Zone selbst zum Mittelpunkt, die Landbevölkerung orientiert sich hoffend und bangend nach ihm hin, und das umso mehr, als sie von dem übrigen Schlesien sorgfältig abgeschlossen ist. Besonders scharf sind die hinter dem Striegauer Wasser patrouillierenden Kosaken, die einen Grenzübertritt nur mit einem mühsam zu erlangenden Pässe gestatten³⁾. Dennoch mag manche Nachricht von dem, was sich jenseits des Wassers ereignet, in die neutrale Zone herüberdringen und wird sie nicht gerade im vaterlandsfrohen Sinne beeinflussen. Was sich drüben in den engen Kantoningungen, die erst nach der Verlängerung des Waffenstillstandes erweitert werden, tut,

¹⁾ Le Fèvre, Der Waffenstillstand . . . ; Ulmann I, S. 388 ff. Im Gäbersdorfer Kirchenbuche berichtet der Pastor des Ortes über das Jahr 1813: „ . . . Gerne und willig trug also jeder wahre Patriot dazu bei, was er irgend vermochte. Dem ungeachtet gelang es den Feinden doch wieder nach Schlesien einzufallen. Und die Russen . . . plünderten auf dieser Retirade alles rein aus. So flüchtete denn fast in allen Orten, was flüchten konnte. Auch ich mußte mit meiner geliebten Frau und einem säugenden zarten Kinde . . . den 28. May . . . die Flucht ergreifen und nach Schweidnitz zu eilen, wo ich meinen ältesten Sohn dann mitnahm und wir so zu Fuß ins Gebirge flüchteten. Dort ließ ich die Meinigen und kehrte nun allein zu Fuß wieder zurück zu meiner geliebten Gemeinde, konnte aber fast 4 Wochen lang in meinem Hause nicht wohnen, weil ich rein ausgeplündert war und mich um Hunderte ärmer gemacht sah . . . es standen wirklich schon einmal die Kanonen da, welche eine Menge Dörfer hier herum und Gäbersdorf mit eingeschlossen, in Brand stecken sollten, weil sie gerade in der Schußlinie standen. Doch Gott erhörte unser Gebet . . . Es kamen nämlich den 1. Junii d. J. die 3 Generäle und Gesandten . . . hierher, und zwar in das hiesige Pfarrhaus, wo sie, und zwar unten in der gewöhnlichen Wohnstube, einen Waffenstillstand abschlossen, der nachher in Pläschwiz vollends beendigt wurde. Dadurch wurden diese Dörfer für neutral erklärt, und wir kriegten viel Ruhe. Und als nach 4 Wochen der Krieg wieder fortging, so waren unsere Truppen so glücklich, den Feind bald zurückzudrängen“. — Vgl. Richter S. 449; Kösselt S. 69 ff.; Zeitschrift 38, S. 362. ²⁾ Caemmerer II, S. 279—283; Tysza S. 90 f.; Rahden S. 116—132; S. v. Weyhern S. 107 ff., R. Brieger, Alberti S. 33—40, 47; Andreae, Gaffron-Runern S. 86 ff.; Zeitschrift 47, S. 75 ff., 186; Geschichtsblätter 1912, S. 31 f.; 1914, S. 26 f., 35 f. ³⁾ Richter S. 264 f., 486.

kann den in den fruchtreisenden Sommermonaten in drückender Ruhe der Entscheidung harrenden Bauern des neutralen Gebiets das Erscheinen der Franzosen erwünschter machen als das der russischen Horden, die sich bei der Beitreibung der Verpflegung die größten Gewaltthatigkeiten erlauben und überhaupt von Disziplin und Menschlichkeit nichts zu wissen scheinen¹⁾.

Am erbitterndsten aber müssen auf sie, die von ganz Schlesien für die Glücklichen gehalten werden, weil sie von den Lasten der Einquartierung frei sind, die Nachrichten vom Fortgang der Landsturmorganisation in dem von den Verbündeten besetzten Gebiet wirken. Während nämlich im neutralen Gebiet die Organisation, die ja noch nicht weit über die Anlegung der Listen hinausgegangen war, dem Artikel 4 der Waffenstillstandsakte gemäß ganz aufhört²⁾, nimmt sie dort ihren Fortgang. Und dies, obwohl sich die leitenden Stellen über den Wert der Einrichtung selbst nicht klar sind³⁾. Lange Zeit erfolgt keine bestimmte Weisung an die Kreiscommandanten, man läßt sie in ihrer schwierigen Stellung arbeiten, so gut sie können, und gibt sich keine Rechenschaft darüber, daß dadurch etwas Subjektives, allzu Persönliches in eine Sache hineinkommt, die nur vorwärts gehen kann, wenn das Untertanenvolk den klaren, unerbittlichen Staatswillen sieht.

Es ist darum ein eigenartiges und doch nicht verwunderliches Bild, das der Schweidnitzer Landsturmkommandant und seine Unterkommandanten von der ihnen unterstellten Bevölkerung in diesen Wochen liefern. Am 21. Juni berichtet v. Mielecki als Stellvertreter von v. Mutius, daß in vielen Bezirken des Kreises die Organisation nicht fortschreite. Zur Entschuldigung gereiche den Unterkommandanten die Überschwemmung mit russischer Einquartierung, die den Leuten infolge ihres unregelmäßigen Verpflegungssystems keine Ruhe lasse. Außerdem seien die Einwohner des flacheren Kreisteiles — abgesehen davon, daß dieser sich überhaupt weniger für den Landsturm eigne —

¹⁾ Vgl. zur Frage der russischen Verpflegung Rep. 14 P. A. VII Nr. 103 h. Akta betr. die aus den Schweidnitzer Magazinen an russische Truppen gelieferten Naturalien. 1817/18. Das Preußische Heer der Befreiungskriege II, S. 186; Schlesische Lebensbilder II. Breslau 1926, S. 169. ²⁾ Vgl. die Schreiben Hardenbergs an Generalmajor von Krusmard in Neumarkt und an Gneisenau vom 17. 6. 1813, Rep. 199. M. R. F. Nr. 128, die Verfügung Merckels an die Landsturmkommandanten von Neumarkt, Striegau und Schweidnitz vom 22. 6., M. R. F. Nr. 125 und die Berichte von Kaldreuths und von Mutius' vom 28. 6., M. R. F. Nr. 131. ³⁾ Vgl. die Anfrage Altensteins vom 4. Juni 1813, ob der Landsturm ohne Unterstützung und Leitung der kommandierenden Generale aufgegeben werden solle: M. R. F. Nr. 125.

schon mit Transporten und Schanzarbeiten ¹⁾ genug beschäftigt. Es genüge wohl, wenn die streitlustigen Männer jener Gegend sich, wenn der Feind nahe, den Landsturmännern des Gebirges anschließen ²⁾).

Der tüchtige Unterkommandant will durch diesen Bericht offenbar nur die Bitte vorbereiten, in dem bezeichneten Gebiet ganz mit der weiteren Organisierung des Landsturms aussetzen zu dürfen. Unter dessen ist v. Mutius zurückgekehrt. Er berichtet am 23. Juni gleichfalls, daß als Haupthindernis der weiteren Organisation die starke Einquartierung anzusehen sei. Es habe sich aber überhaupt allmählich eine landsturmfeindliche Stimmung gebildet, wozu nicht wenig die Aufhebung des Landsturms in den unteren Kreisen, die landsturmwidrige Absendung von Deputationen der Städte, besonders Breslaus, an den Feind und vor allem das grausame Vorgehen des Feindes gegen diejenigen „Ortschaften und Menschen, wo er noch Merkmale von der vorgehabten Stiftung des Landsturms spürte“, beigetragen hätten ³⁾. Zur Veranschaulichung seiner Angaben legt er einige Berichte bei, die ihm von verschiedenen Unterkommandanten in der letzten Zeit zugegangen sind. Da melden z. B. die Fröhlichsdorfer am 17. Juni: Sie wollten gern vollends alles aufopfern, aber daß sie ihre Häuser und Felder anzünden und verwüsten sollten, könnten sie nie einsehen; der geliebte, höchst großmütige Monarch werde sie diesem Verderben wohl auch nicht preisgeben wollen. Ausführlich äußern sich am 19. Juni die Vertreter von Liebichau und Sorgau: Sie seien nicht bereit, sich nach dem Willen des Landesherrn im Landsturm organisieren zu lassen. Es würde sie wie andere Gegenden nur ins Unglück führen, wenn es dem Feinde gelingen sollte, auch in ihre Gegend zu gelangen. Die Lage am Fuße des Gebirges sei zu glücklichen Operationen nicht geeignet. Sie könnten sich auch nicht mit Waffen versorgen und hätten also, das Landsturmedikt aufzuheben, obwohl sie dem König treu und innig ergeben seien und ihm alles opfern wollten. Über Michelsdorf berichtet der Unterkommandant am 21. Juni, daß sich trotz dringender Aufforderung außer Scholzen und Gerichtsschreiber niemand zur Verhandlung eingefunden habe. Auch das Eingreifen des Kommandeurs der in der Gegend kantonierenden preußischen Truppen sei ergebnislos geblieben ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Hoffmann, Geschichte von Schlesien, 6. Bd., S. 146 f.; Perz, Gneisenau III. S. 22 f., 29, 59; W. von Lüttwitz, S. 38 f. ²⁾ M. R. F. Nr. 128.

³⁾ Ebenda. ⁴⁾ Vgl. Zeitschrift 34, S. 319 ff., bes. S. 323: Urteil des Märkers Heinrich Bolte über die Eulengebirgsbevölkerung; Tagebuch von Heinrich Bolte S. 29 ff.

Diesen Stimmen aus dem landwirtschaftlich ärmeren jetzigen Waldenburger Kreise sei noch eine aus dem eigentlichen Schweidnitzer Kreise angereicht. Am 20. Juni erklärt der Schulze des stattlichen Bauerdorfes Guhlau am Zobten als Unterkommandant des 5. Landsturmbezirkes, daß ihm seine Gemeindemitglieder ausdrücklich zu verstehen gegeben hätten, daß sie beim Landsturm nicht mitmachen würden: der Adel, dessen Sache es sei, die Offiziersstellen beim Landsturm zu bekleiden, habe sich durch Abwesenheit dieser Aufgabe meist entzogen ¹⁾; sie selbst seien durch Ordonnanzen, Schanzarbeiten, Einquartierung, Vorspann usw. genug in Anspruch genommen, und sie würden, ehe sie Weib und Kinder im Stiche ließen, es lieber aufs äußerste ankommen lassen.

Diese Stimmen aus dem Volke sind aufschlußreich genug. Sie zeigen, daß die Landsturmforderungen an sich zu überstiegen sind, um vom Volke recht verstanden zu werden. Ferner, daß die Haltung des Feindes in den von seinem Einmarsch betroffenen Landstrichen, besonders auch in der Neumarkter Gegend, ihre Wirkung nicht verfehlt hat. Sie zeigen weiter, daß das Volk wie Napoleon zwischen dem König und seinen Beratern unterscheidet, und daß es glaubt, daß diese es gegen den Willen des Königs in einer unbilligen Weise für unbekannte Zwecke ausbeuten wollen. Schließlich macht die Guhlauser Erklärung deutlich, daß es auf die patriotische Haltung der Bauern zerfetzend wirkt, wenn sie, die im Geiste des Ständestaates aufgewachsen sind und mit einem gewissen Bauertroze ihre mindere Geltung dem bevorrechteten Adel gegenüber ertragen haben, nun auf einmal mit den Aufgaben dieses Adels in der Landesverteidigung belastet werden sollen, denen sich dieser, wie sie meinen, aus Gründen der Selbsterhaltung entzieht.

Noch deutlicher wird die Lage aus dem Bericht des Unterkommandanten des 4. Bezirks, des tüchtigen Schulzen Rosemann aus dem Guhlau benachbarten Strehlitz am Zobten. Er schildert am 24. Juni den durch die Einquartierung hervorgerufenen furchtbaren Zustand seines Bezirks. Als er dieser Tage wieder einmal in ihm herumgereist sei, habe er nur wenige Männer angetroffen. „In desto größerer Menge strömten die Weiber zusammen und frugen mich halb

¹⁾ Vgl. Andraea, Gaffron S. 88 f.; E. M. Arndt, Erinnerungen. Neu hg. von F. M. Kircheisen. München 1913, S. 202 ff.: Anschauungen des Arndt befreundeten Reichenbacher Landsturmkommandanten Grafen Gehler über die Landsturmgesetze, „welche ein verkehrter Hyperpatriot im Traume gemacht zu haben schien“; ders., Meine Wanderungen und Wandlungen mit . . . Stein. Reklam. S. 146 ff.

tobend, ob ich sie erhalten wolle? ob ich ihre Männer verlange? und diese ließen sich bloß in ihren Häusern mit ihnen zusammen totschlagen usw. An Orten, wo ich auch die Listen besitze, erklärten mir die Gerichtsleute, daß sie des Landsturms nicht erwähnen dürften, ohne Gefahr zu laufen, Mißhandlungen zu gewärtigen. Zobten, selbst Rogau, welches gewiß mit seinen Bewohnern fest an König und Vaterland hängt, ist durch die Zeitumstände nutzlos geworden. Sollten Ew. p. p. auch von den benachbarten Bezirkskommandanten die völligen Listen erhalten haben, so glauben Sie mir auf mein Wort, daß es leere Aufstellungen, nichtige, grundlose Rapporte sind.“

Indem v. Mutius diesen Bericht Rosemanns einschickt, liefert er zugleich den kritischen Maßstab ein, mit dem sein Werk, die gesamte Landsturmorganisation des Kreises, zu messen ist, über die er am 29. Juni den generellen Nachweis abliefern¹⁾. Neu eingehende Meldungen seiner Unterkommandanten veranlassen ihn auch am 2. Juli, seine Ansicht über das Trügerische der ganzen Organisation dem Militär-Gouvernement offen einzugestehen. Am 30. Juni hat ihm Rosemanns Nachbar, der Kommandant des 6. Bezirks, von Pieres auf Stephanshain, gemeldet: Er habe auf diesen Tag die Landsturmfähigen seines Bezirks nach Stephanshain beschieden, außer den Ortsansässigen sei aber niemand erschienen. „Wahr ist es, daß überall viele und häufige russische Einquartierung liegt, und daß die Leute in Hinsicht ihrer Weiber alles riskieren, wenn sie weggehen; allein dies allein ist keineswegs die einzige Ursache, denn nur zu deutlich spricht sich die allgemeine Stimme gegen den Landsturm aus. Mich, der ich eingedenk meiner Pflicht als Kommandant des Landsturms in meinem Bezirk stets fortgefahren habe, die Organisation des Landsturms zu betreiben, und selbige bis zum Schwur auch bereits beendigt habe, haßt man allgemein, indem man glaubt, ich betreibe die Sache so ernstlich aus alleinigem eignem Antrieb, und wenn man es auch nicht geradezu wagt, mir Drohungen in das Gesicht zu schlagen, so erfahre ich doch selbige in reichlichem Maße durch die dritte Hand. Dies macht mich zwar weder furchtsam, noch wird es mich abhalten, meine Pflicht zu erfüllen . . . allein so viel ist wohl gewiß, daß bei Anführung eines solchen Hausens wenig Ehre einzulegen sein wird.“ Zugleich übersendet er zwei Gesuche von Lehrern um Enthebung vom Posten eines Landsturmkapitäns mit dem Bemerkten, „daß, wenn diesem Gesuche

¹⁾ Dies und das Folgende Rep. 199. M. R. F. Nr. 131. Vgl. Franke S. 49 f. und Butke S. 558, der versehentlich angibt, v. Mutius habe im ganzen nur 13 Landsturmbezirke unter sich gehabt.

gewillfahrt wird, selbigem natürlich alle Schullehrer und Adjuvanten nachfolgen werden, und daß dann in hiesigem Bezirk keine tauglichen Subjekte zu den Offiziersstellen mehr vorhanden sind“¹⁾).

Den weicheren, mehr dulddenden Ton stimmen im Gegensatz zu den Bauern am Zobten am 30. Juni die dem Gebirge mit seiner armen Weberbevölkerung näheren Zirlauer an. Als Bewohner des „Grenzstreifens“ sind sie seit Friedrichs des Großen Zeiten vom Militärdienst frei gewesen, jetzt erklären sie unter Hinweis auf die russischen Erpressungen: „In diesem Schicksal verdienen wir Mitleid und Unterstützung, und in demselben können wir uns nicht entschließen, unsere Naturpflichten zu verleugnen, nämlich unsere unglücklichen Familien und die unschuldigen Kleinen zu verlassen, dagegen aber beim allgemeinen Landsturm als wehrbare Männer aufzutreten und uns in Kompanien einteilen zu lassen. Wir halten uns überzeugt, daß wenn unser lautes Angstgeschrei in die Ohren unserer Vorgesetzten eindringt, wir verschont bleiben mögen, dem zu organisierenden Landsturm beizutreten.“ Alle menschlichen Regungen vom groben Trotz bis zur haltlosen Angst werden so gegen den Landsturm wach, und immer wieder sind es Anspielungen auf unverlierbare Menschenrechte, mit denen der Widerstand gegen die Forderungen des Staates begründet wird.

Auch weiterhin reicht v. Mutius die bei ihm eingehenden Berichte der Unterkommandanten ein, und am 5. Juli erklärt er es als Stimmung des ganzen Kreises, daß der Landsturm aufgehoben werden möge. Unter Überspringung der Behörde, die auf seine Klagen nicht eingeht, wendet er sich am 7. Juli an den Staatskanzler Hardenberg selbst mit der dringenden Bitte, ihm betreffs Verzichts auf die weitere Landsturmorganisation doch Anweisungen zu geben²⁾. Sehnsüchtig hofft er auf Bescheid und tut als treuer Arbeiter unterdessen weiter seine Pflicht. Dieser Bescheid kommt endlich in ganz genereller Form. Wie v. Mutius ergeht es nämlich auch den Kommandanten anderer Kreise, vor allem dem ungemein rührigen und reformfreudigen Wenda von Landeshut-Volkenthain³⁾. Neben den Berichten der Kreiskommandanten sind es dann aber auch die Gutachten des Professors Steffens, der zur Förderung der Landsturmangelegenheit mit der Bereisung der Gebirgskreise beauftragt ist⁴⁾, die das schlesische Militär-Gouvernement

¹⁾ Vgl. über die Lehrerfrage Franke S. 38. ²⁾ Das Preussische Heer der Befreiungskriege II, S. 317. Blumenthal S. 30 f. ³⁾ Rep. 199. M. R. F. Nr. 113. Franke S. 53 ff. ⁴⁾ H. Steffens, Was ich erlebte. Breslau 1841, Bd. VIII; Perß, Gneisenau III, S. 151.

und darüber hinaus die Staatsleitung selbst zu einer klaren Stellungnahme drängen.

Klar spiegelt sich in Steffens' Bericht vom 28. Juni aus Waldeburg der Geist der großen Zeit. Man kann den Kampf der Führerpersönlichkeit mit der widerstrebenden Masse kaum deutlicher erkennen als hier, und man sieht, daß den großen einzelnen seit der humanistischen Spaltung des Volkes in Gebildete und Masse vor allem eins fehlt, um diese mitzureißen, die Gewalt religiöser Gemeinsamkeit. Man sieht sich jetzt, da der Schwung der eigenen Ideen beim Volke versagt, nach den amtlichen Vertretern der Konfessionen um ¹⁾. Da man ihre Hilfe aber nicht von vornherein organisch in den Plan eingebaut hat, ja zu einem Glauben an ihre fruchtbare Mithilfe, trotz allem Schönen, was darüber gesagt und gesungen worden ist (wenigstens was die Katholiken betrifft), gar nicht fähig ist, kann es jetzt zu einem lebendigen Eingreifen der Geistlichen im allgemeinen nicht kommen; und die Reformer glauben dann ganz unberechtigtermaßen ihren Groll über sie entladen zu sollen²⁾. Steffens erklärt u. a.: „drittens ist es eine große Schwierigkeit, Bezirkskommandanten zu finden. Den katholischen Predigern ist es von ihren geistlichen Behörden verboten, auf irgend eine Weise an dem Landsturm teil zu nehmen, und diese sind eben in ihren Dörfern, die in Bildung zurück sind, die einzigen, die brauchbar sind. Auch hat dieses Verbot eine üble Wirkung auf das Volk. Die katholischen Prediger selbst, anstatt aufzumuntern, arbeiten offenbar gegen alle Selbstverteidigung. Ich habe bei meiner Aufforderung an die Studierenden in Breslau diese Erfahrung schon gemacht. Die katholischen Professoren hielten viele Studenten ihrer Konfession zurück. Ich habe ohne Erfolg gedroht, ich habe ihren schädlichen Einfluß angezeigt. Man hat nicht darauf geachtet. Viele katholische Studenten, die offenbar hätten mitgehen sollen, sind noch dort.“³⁾

Gleichzeitig präsentiert Steffens das ausführliche Gutachten des

¹⁾ Vgl. im Gegensatz dazu Franke S. 83, 85 ff. über die Volkserhebungen in Spanien und Tirol mit ihrem Hierikalen Charakter. ²⁾ S. vor allem die Geschichte des am 3. Mai vom Militär-Gouvernement erbetenen, am 16. Mai im Entwurf übersendeten und am 19. Juli zur Verteilung fertiggestellten Hirtenbriefes, der zu treuer Arbeit für den Landsturm auffordert, bei Carl Otto, Der schlesische Alerus im Kriegsjahre 1813 und die Errichtung des Landsturms. Breslau 1875, S. 3 ff. Diese der Kulturkampfzeit entstammende Arbeit scheint mir in vielem der historischen Wirklichkeit näher zu kommen als Felix Haases Arbeit, Die katholische Kirche Schlesiens im Befreiungskriege 1813. Breslau 1913, die allzusehr in den panegyrischen Ton einer Jahrhundertfestschrift verfällt. Vgl. S. 10—23. ³⁾ Rep. 199. M. R. F. Nr. 128. Vgl. Linke II, S. 69—144, bes. S. 97 ff., 107, 123 ff., 139 ff.

gleich ihm hernach zum Blücherschen Hauptquartier gehörigen Landes-
huter Stadtdirektors Haecel¹⁾, dessen Urteil als das eines Ein-
gesehenen er offenbar sehr schätzt. Haecel urteilt über die Gebirgs-
bewohner: „der in Schlesiens so allgemein sichtbare Mangel an starkem
Nationalgefühl, an kräftigem Charakter und militärischem Geist findet
sich vorzüglich im Gebirge vor. Der hier vorherrschende Handelsgeist,
die seit der preußischen Regierung eingeführte Kantonfreiheit, die
körperliche Untüchtigkeit der so zahlreichen Weberklasse erklärt diese
Erscheinung. Gewohnt, nur von stehenden Armeen den Schutz gegen
den Feind zu erwarten, ist diesen nur an friedliche Verhältnisse ge-
wöhnten und durch diese verweichelichten Menschen der Gedanke fremd,
sich selbst gegen den Feind zu verteidigen. . . Dazu kommt, daß die
meisten Obrigkeiten dieser Gegenden dieselben Gefinnungen hegen
und seit . . . 1806 mit dem Beispiel einer knechtischen Unterwerfung
und Hingebung an den Feind vorangegangen sind. . . Der ursprüng-
liche Mangel an Charakter mußte demnach in eine entschiedene Neigung
zu slavischer Unterwerfung übergehen. . . Es läßt sich mit Gewißheit
voraussehen, daß fast keine Stadt und nur sehr wenige Dörfer frei-
willig die Waffen auch nur gegen Streifpartien des Feindes ergreifen
und sie vernichten werden. . .“ Haecel meint insolgedessen, daß nur
durch Einschränkung der Organisation auf die wenigen militärisch
Tüchtigen etwas zu erreichen sei. Darin widerspricht ihm Steffens
aber, die Schaffung einer regulären Miliz bedeute das Ende der eigent-
lichen Landsturmidee, die ja gerade darin bestehe, daß der Feind nicht
der bekannte Kriegsgegner sei, sondern als Zivilist hinter jeder Hecke
stecken und überall hin verschwinden könne. An dieser Landsturmidee
sei unbedingt festzuhalten.

Es ist vorauszusehen, daß die leitenden Stellen nicht mehr so
unbedingt ja zum Landsturm sagen werden. Ebenso klar aber ist es
auch, daß sie nicht den treibenden Feuergeistern, besonders dem eigent-
lichen Vorkämpfer der Landsturmidee, Gneisenau, zum Troß seine
völlige Streichung wagen werden. Der Kompromiß ist das Gegebene.
Um Mitte Juli ist die Regierung so weit, zu der schwierigen Frage
Stellung zu nehmen. Die Verordnung vom 17. Juli „in Betreff der
Modifikation des Landsturmedikts“ bricht dem Edikt vom 21. April
das Herzstück aus, vor allem dadurch, daß sie den einzelnen Kom-
mandanten die Freiheit des Handelns nimmt und sie in allem an die

¹⁾ Über ihn s. v. Raumer S. 119; Perz, Gneisenau III, S. 151, 206;
Friederich, Der Herbstfeldzug 1813. I Berlin 1903, S. 231; Andrae, Gaffron-
kunern S. 40; Linke, Teil I, Breslau 1907, S. 92 ff., 111 ff., 119, 125 f., Teil II,
S. 155, 306.

Weisungen des Militär-Gouvernements bindet. Viel ausschließlicher als bisher wird das Aufgebot des Landsturms davon abhängen, ob der kommandierende General überhaupt die Neigung hat, mit dem Landsturm zusammen zu arbeiten. Auf seiten Blüchers und Gneisenaus besteht diese allerdings. Die Tatsache der Modifikation eines Gesetzes an sich aber, dessen Sinn einzig in der Wildheit und unbedingten Rücksichtslosigkeit lag, muß die Schaffenskraft der Tüchtigen lähmen. Und ob andererseits die Masse durch die bloße Milderung des Gesetzes zufrieden zu stellen ist? Ob sie nicht jede auch gemäßigte Forderung des nun einmal nachgebenden Staates als doppelt lästig empfinden wird? ¹⁾ —

Wir kehren ins neutrale Gebiet zurück. Über die Haltung seiner Bevölkerung fließen die Quellen begreiflicherweise nicht so reichlich. Am Julianfang tauchen die Dörfer, in denen hernach die blutigen Ausschreitungen stattfinden, zum erstenmal in den Akten auf. Der Landrat des Striegauer Kreises, von Hoche, übersendet am 1. Juli der Regierung in Frankenstein zwei Schriftstücke, aus denen sich die schlimme Haltung dieser Dörfer ergeben soll. Es handelt sich um zwei am 29. Juni ausgestellte Atteste. Im ersten, von den Ortsgerichten und den Vertretern des kleinen, nach der Säkularisation in bäuerlichen Besitz übergegangenen, ehemals Liebenthal'schen Dominiums unterschriebenen Atteste bittet die Gemeinde Ossig, sie mit Forderung von Vieh zu verschonen. Dieses sei wegen Futtermangels zu schlecht. Die Gemeinde habe „ihre Fütterung aus den Büschen und Wiesen über dem (Striegauer) Wasser“ und werde von den Kosaken nicht hinübergelassen. Daher sei das vorhandene Vieh zum Schlachten untauglich und Mastvieh überhaupt nicht vorhanden. Im zweiten erklärt Neumann, der Verwalter des angrenzenden, ehemals Leubus'schen, nun in den Besitz des früheren Leubuser Forstbeamten Nitsche übergegangenen Dominiums Neuhof, daß der Kreisdragoner Klose in betreff der abzuholenden vier Stück Rüge auf dem Dominium Neuhof gewesen, aber die Rüge nicht erhalten habe, weil S. Excellenz, der

¹⁾ Vgl. Merdel am 23. Juli 1813 und dagegen Hardenberg am 7. August 1813, M. R. F. Nr. 125. Aus der Fülle der Stimmen über die Modifikation des Landsturmediktes: Perß, Gneisenau III, S. 98—101, 136—141; Theodor Bach, Theodor Gottlieb von Hippel. Breslau 1863, S. 215—223; Meinede, Boyen I, S. 299 f.; ders., Preußen und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. München 1918, S. 72; Blumenthal, S. 146 ff.; Hans Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Grafen v. Gneisenau. Bd. I. Berlin 1908, S. 323 f.; Th. Rehtwiß, Geschichte der Freiheitskriege. Leipzig 1909. II. Bd., S. 484 f., 489 ff.; Das Preußische Heer der Befreiungskriege II, S. 318—326; Ullmann I, S. 447 ff.

gleich ihm hernach zum Blücherschen Hauptquartier gehörigen Landes-
huter Stadtdirektors Haefel¹⁾, dessen Urteil als das eines Ein-
gesehenen er offenbar sehr schätzt. Haefel urteilt über die Gebirgs-
bewohner: „der in Schlesien so allgemein sichtbare Mangel an starkem
Nationalgefühl, an kräftigem Charakter und militärischem Geist findet
sich vorzüglich im Gebirge vor. Der hier vorherrschende Handelsgeist,
die seit der preußischen Regierung eingeführte Kantonfreiheit, die
körperliche Untüchtigkeit der so zahlreichen Weberklasse erklärt diese
Erscheinung. Gewohnt, nur von stehenden Armeen den Schutz gegen
den Feind zu erwarten, ist diesen nur an friedliche Verhältnisse ge-
wöhnten und durch diese verweichlichten Menschen der Gedanke fremd,
sich selbst gegen den Feind zu verteidigen. . . Dazu kommt, daß die
meisten Obrigkeiten dieser Gegenden dieselben Gesinnungen hegen
und seit . . . 1806 mit dem Beispiel einer knechtischen Unterwerfung
und Hingebung an den Feind vorangegangen sind. . . Der ursprüng-
liche Mangel an Charakter mußte demnach in eine entschiedene Neigung
zu sklavischer Unterwerfung übergehen. . . Es läßt sich mit Gewißheit
voraussehen, daß fast keine Stadt und nur sehr wenige Dörfer frei-
willig die Waffen auch nur gegen Streifpartien des Feindes ergreifen
und sie vernichten werden. . .“ Haefel meint insolgedessen, daß nur
durch Einschränkung der Organisation auf die wenigen militärisch
Tüchtigen etwas zu erreichen sei. Darin widerspricht ihm Steffens
aber, die Schaffung einer regulären Miliz bedeute das Ende der eigent-
lichen Landsturmidée, die ja gerade darin bestehe, daß der Feind nicht
der bekannte Kriegsgegner sei, sondern als Zivilist hinter jeder Hecke
stecken und überall hin verschwinden könne. An dieser Landsturmidée
sei unbedingt festzuhalten.

Es ist vorauszusehen, daß die leitenden Stellen nicht mehr so
unbedingt ja zum Landsturm sagen werden. Ebenso klar aber ist es
auch, daß sie nicht den treibenden Feuergeistern, besonders dem eigent-
lichen Vorkämpfer der Landsturmidée, Gneisenau, zum Troß seine
völlige Streichung wagen werden. Der Kompromiß ist das gegebene.
Um Mitte Juli ist die Regierung so weit, zu der schwierigen Frage
Stellung zu nehmen. Die Verordnung vom 17. Juli „in Betreff der
Modifikation des Landsturmedikts“ bricht dem Edikt vom 21. April
das Herzstück aus, vor allem dadurch, daß sie den einzelnen Kom-
mandanten die Freiheit des Handelns nimmt und sie in allem an die

¹⁾ Über ihn s. v. Raumer S. 119; Perg, Gneisenau III, S. 151, 206;
Friederich, Der Herbstfeldzug 1813. I Berlin 1903, S. 231; Andreae, Gaffron-
Kunern S. 40; Linke, Teil I, Breslau 1907, S. 92 ff., 111 ff., 119, 125 f., Teil II,
S. 155, 306.

Weisungen des Militär-Gouvernements bindet. Viel ausschließlicher als bisher wird das Aufgebot des Landsturms davon abhängen, ob der kommandierende General überhaupt die Neigung hat, mit dem Landsturm zusammen zu arbeiten. Auf Seiten Blüchers und Gneisenaus besteht diese allerdings. Die Tatsache der Modifikation eines Gesetzes an sich aber, dessen Sinn einzig in der Wildheit und unbedingten Rücksichtslosigkeit lag, muß die Schaffenskraft der Tüchtigen lähmen. Und ob andererseits die Masse durch die bloße Milderung des Gesetzes zufrieden zu stellen ist? Ob sie nicht jede auch gemäßigte Forderung des nun einmal nachgebenden Staates als doppelt lästig empfinden wird? ¹⁾ —

Wir kehren ins neutrale Gebiet zurück. Über die Haltung seiner Bevölkerung fließen die Quellen begreiflicherweise nicht so reichlich. Um Julianfang tauchen die Dörfer, in denen hernach die blutigen Ausschreitungen stattfinden, zum erstenmal in den Akten auf. Der Landrat des Striegauer Kreises, von Hocke, übersendet am 1. Juli der Regierung in Frankenstein zwei Schriftstücke, aus denen sich die schlimme Haltung dieser Dörfer ergeben soll. Es handelt sich um zwei am 29. Juni ausgestellte Atteste. Im ersten, von den Ortsgerichten und den Vertretern des kleinen, nach der Säkularisation in bäuerlichen Besitz übergegangenen, ehemals Liebenthalschen Dominiums unterschriebenen Atteste bittet die Gemeinde Ossig, sie mit Forderung von Vieh zu verschonen. Dieses sei wegen Futtermangels zu schlecht. Die Gemeinde habe „ihre Fütterung aus den Büschen und Wiesen über dem (Striegauer) Wasser“ und werde von den Kosaken nicht hinübergelassen. Daher sei das vorhandene Vieh zum Schlachten untauglich und Mastvieh überhaupt nicht vorhanden. Im zweiten erklärt Neumann, der Verwalter des angrenzenden, ehemals Leubusschen, nun in den Besitz des früheren Leubuser Forstbeamten Nitsche übergegangenen Dominiums Neuhof, daß der Kreisdragoner Klose in betreff der abzuholenden vier Stück Rühe auf dem Dominium Neuhof gewesen, aber die Rühe nicht erhalten habe, weil S. Excellenz, der

¹⁾ Vgl. Merkel am 23. Juli 1813 und dagegen Hardenberg am 7. August 1813, M. R. F. Nr. 125. Aus der Fülle der Stimmen über die Modifikation des Landsturmediktes: Perz, Gneisenau III, S. 98—101, 136—141; Theodor Bach, Theodor Gottlieb von Hippel. Breslau 1863, S. 215—223; Meinecke, Boyen I, S. 299 f.; ders., Preußen und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. München 1918, S. 72; Blumenthal, S. 146 ff.; Hans Delbrück, Das Leben des Feldmarshalls Grafen N. v. Gneisenau. Bd. I. Berlin 1908, S. 323 f.; Th. Rehtwisch, Geschichte der Freiheitskriege. Leipzig 1909. II. Bd., S. 484 f., 489 ff.; Das Preußische Heer der Befreiungskriege II, S. 318—326; Ullmann I, S. 447 ff.

Herr General Graf von Krusemarck (Kleist's Nachfolger bei der Neutralitätskommission in Neumarkt) ihm, Neumann, verboten habe, um nicht „bei diesem oder jenem Monarchen“ anzustoßen, etwas zu geben. Aber aus freien Stücken habe er Klose eine Kuh ver-
abfolgt.¹⁾

Von Neumarkt her also bezieht man seine Aufklärungen. Man fühlt sich infolge dieser Verbindung nicht nur materiell freier als die Bewohner der besetzten Gebiete, sondern glaubt auch die Lage weit besser als diese zu übersehen. Der Dominiälverwalter hält sich für berufen, dem Landrat politische Aufklärungen zu geben, wodurch dieser natürlich sehr gekränkt ist. Und nun muß es ihm noch widerfahren, daß man höheren Orts gar kein Verständnis für seine schwere Lage zeigt, sondern ihn mit billigen Worten auffordert, „mit Umsicht und durch zweckmäßige Vorstellungen den Leuten ihre Bedenlichkeiten“ zu nehmen. Einen Ton gereizter gibt er am 7. Juli zurück: er halte es für seine Pflicht, alle Anordnungen, die er wegen der Neutralitätsverhältnisse und wegen der unpatriotischen Gesinnung der Kreisinsassen treffen müsse, anzuzeigen. Sie, die durch Einquartierung nichts zu leiden hätten, hätten eben durch Verweigerung notwendiger Lieferungen von neuem ihre Einstellung verraten. Auch sei es durchaus denkbar, daß sie nicht nur zu Krusemarck, sondern unmittelbar zu französischen Stellen Verbindung aufnahmen.

Ob ihm die Regierung hierauf geantwortet hat, wissen wir nicht. Unrecht hatte er jedenfalls nicht. Nachrichten, die zwar erst einen Monat später liegen, aber die ganze Waffenstillstandszeit beleuchten, geben darüber Aufschluß. Am 4. August schreibt Amtmann Sauer, der Verwalter des ehemals Grüssauischen, jetzt einem Herrn v. Roell, Rittmeister und Brigadeadjutanten der 3. Landwehrbrigade v. Tschirsch, gehörigen Gutes Bertholdsdorf, an seinen Herrn in Schweidnitz:

¹⁾ Dies und das Folgende Rep. 14. P. A. VIII 109 f. Vgl. Perz, Gneisenau III, S. 22 ff., 59; J. G. Droysen, Das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg. Neudruck, Leipzig 1913, Bd. II, S. 103 f (Brief Kleist's an York, Neumarkt, d. 20. 6.); Das Preußische Heer der Befreiungskriege II, S. 294 f. — Über den relativen Reichtum der Striegauer Gegend vgl. G. Günzel, Österreichische und preußische Städteverwaltung in Schlesien. 1648—1809. Darst. u. Quellen z. schles. Gesch. Bd. 14, S. 83. Über die geringe Opferwilligkeit auch im weiteren Kriegsverlauf vgl. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 47, S. 142. Bezeichnend ist, daß in der „Matrikel der als Mitglieder des schlesischen Vereins der Freiwilligen von 1813/15 verstorbenen Kameraden“ (Breslau Staatsarchiv, Rep. 200, Nr. 3105) kein einziger aus Stadt und Kreis Striegau Gebürtiger erscheint, während die Kreise Schweidnitz und Neumarkt reichlich vertreten sind.

„Ewer Hoch- und Wohlgeboren verfehle ich nicht, das Benehmen der Bertholdsdorfer Gemeinde von Anfang des Krieges bis heute ganz unterfänigt anzuzeigen. Das Königl. landrätliche Officium in Striegau hat schon öfters Kurrenden zirkulieren lassen wegen Bezahlung der Grundsteuern, Lieferung zur Verpflegung der preußischen und russischen Truppen, Transport- und Ordonnanzfuhren, zuletzt die Schanzarbeiten nach Schweidnitz. Die Gemeinde hat niemals Lust gehabt oder guten Willen gezeigt, etwas leisten zu wollen, sondern gerade das Gegenteil behauptet. Aus allen ihren Handlungen war ganz deutlich zu vermerken, wie sehr sie sich wünschen, daß die Franzosen hier einrücken sollen; selbst die Bauersfrau Gottfried Wiesnern hat laut geäußert: wenn sie nur bald da wären. Den 10. Juni kamen 4 Mann französische rote Husaren und 6 Mann russische Kosaken hier an, lebten etliche Stunden gemeinschaftlich untereinander, beim Abgange verlangten die Husaren eine Fuhre vor Geld, die wurde ihnen mit der größten Bereitwilligkeit und Geschwindigkeit ohnentgeltlich herbeigeschafft¹⁾, sonst aber, wenn eine Vorspannfuhre für preußische und russische Truppen, die marode waren, gegeben werden sollte, entschuldigte sich ein jeder, er habe keine Pferde zu Hause. Nach einer Kurrende vom 28. Juli sollte zur Verpflegung der alliierten Truppen ins Magazin nach Schweidnitz geliefert werden; wenn ich nicht mit gutem Beispiel vorangegangen wäre, von dem, was die russischen Truppen übrig gelassen, den nötigen Bedarf abzuziehen, und den ganzen Überrest in das Magazin nach Schweidnitz geliefert hätte, würde die Bauernschaft gewiß nicht das Wenige gegeben haben, was mit ihrem Getreidebestande gegen den meinigen in gar keinem Verhältnis steht. Schon öfters waren durch Kurrenden Schanzarbeiten nach Schweidnitz ausgeschrieben, zugleich auch gedroht worden, daß die Außenbleibenden zu seiner Zeit bestraft werden sollten, dem ohnerachtet blieb es der Gemeinde immer gleichgültig. Den 17. Juli erschien die letzte Kurrende nebst einer Repartition, daß die hiesige kleine Gemeinde vom 18. bis 30. Juli 7 Mann Schanzarbeiter nach Schweidnitz stellen solle. Demnach veranstaltete der Gerichtscholz Münnich ein Gebot mit den kleinen Leuten, wobei beschloffen ward, keine Schanzarbeiter zu schicken, sondern der Gerichtscholz Münch, die Freigärtner Sattler Hartwig und Thaddeus Zimmbal haben dem hiesigen Gerichtschreiber Moser aufgegeben, diese Kurrende von Wort zu Wort pünktlich abzuschreiben, und letztere beide sind den folgenden Tag als

¹⁾ Vgl. Perz, Gneisenau III, S. 162 über die Ausnutzung auch des neutralen Gebietes durch die Franzosen.

den 19. Juli mit dieser Abschrift nach Neumarkt zu dem französischen Gesandten, dessen Name mir unbekannt, gegangen. Ferner ist dem hiesigen Bauer Gottfried Wiesner sein Sohn von der Kavallerie, dem Hausweibe Menwaldin ihr Sohn von der Infanterie, beide von der Landwehr, entlaufen, der erstere hat seinen Aufenthalt bei seinem Vater, der letztere ist bei dem Gerichtsscholzen Münch in Arbeit¹⁾. Ew. . . bitte ich demnach, die Sache wenigstens bis zum Ausgang des Krieges oder Friedens schlafen zu lassen, weil sonst zu befürchten ist, daß bei einem unglücklichen Ausfalle, wenn französische Truppen noch einmal dieses Terrain betreten sollten, das Gut auf eine gräßliche Art durch Verrätereı vernichtet würde, auch ich könnte ganz unglücklich sein und beim besten Willen nichts mehr leisten.“

Dieser Bericht liefert ein denkbar anschauliches Bild der Lage im neutralen Gebiet. Allerdings ist der Amtmann Partei, ist genau so wenig Mittler wie der Landrat von Hocke. Aber vielleicht gibt es damals überhaupt keinen Mittelweg, wer nicht mit den Stürmern ist, ist wider sie. Und daß die Bauern Gegner des Krieges sind, läßt sich nach diesem Berichte nicht bestreiten. Ihre Franzosenfreundlichkeit deckt sich mit ihrer Friedensliebe. Sie halten die Verbündeten für die Angreifer und sind um so empörter über den Angriff, als sie ihn für aussichtslos halten und fürchten, daß sie letzten Endes die Folgen des unglücklichen Unternehmens am schwersten zu tragen haben werden. Darum leisten sie den Kriegsmaßnahmen der Behörden nicht nur passiven Widerstand, sondern sie greifen aktiv zugunsten der Franzosen ein und treten mit ihnen in Verbindung, weniger weil sie glauben, ihnen Wichtiges mitzuteilen zu haben, als um sich der Huld derer zu versichern, die sie nun einmal für die Stärkeren halten²⁾.

Auf die am Ende des Berichts ausgesprochene Bitte, ihn einstweilen zurückzuhalten, geht von Roell nicht ein. Die Nachrichten, die Sauer ihm gerade deswegen so ausführlich gibt, weil er glaubt, sie

¹⁾ Vgl. dagegen Umann I, S. 238, über den Kampf der Bauernfrauen der Elbgegenden gegen die „Drückerberger“. Wenn Andreae in der Zeitschrift Bd. 47, S. 160 f. im Anschluß an Ranke überzeugend darlegt, daß die ungeheuren freiwilligen Leistungen des Frühjahrs 1813 vor allem darauf zurückzuführen waren, daß es sich um Familienopfer für die auf Grund der staatlichen Aufgebote in bisher ungeahnten Mengen ins Heer eingetretenen jüngeren Verwandten handelte, so ergibt sich hier, daß dies Motiv für die Bevölkerungsschichten nicht bestand, die keine Freiwilligen stellten und den Eingezogenen das Desertieren ermöglichten.

²⁾ Über den Glauben der niederen Landbevölkerung an die Franzosen als die eigentlichen Bringer der Freiheit vgl. Militär-Wochenblatt 1845, Beilage Mai-Juni S. 403; Andreae, Gaffron-Kunern S. 82 f.; Ziefersich, Hundert Jahre, S. 280, 315. Vgl. auch Linke, Merdel I S. 160, II S. 171.

würden streng vertraulich behandelt werden, scheinen dem Landwehr-rittmeister so wichtig, daß er sie am 9. August an das Militär-Gouvernement weitergibt. Aus eigener Erfahrung fügt er hinzu: „Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit nur die Bemerkung zu machen, daß ich selbst zu der Zeit, wie die Landwehr errichtet wurde, wenig Patriotismus in der Gemeinde B. gemerkt habe, und daß es mir allen Bemühungen ohngeachtet nicht hat gelingen wollen, auch nur ein einziges Mitglied der Gemeinde zu vermögen, als Freiwillige sich zum Eintritt in die Landwehr zu melden, ohnerachtet ich ihnen selbst das Beispiel gegeben habe.“

Diese Nachrichten mögen den leitenden Stellen bedenklich genug erscheinen. Sie sind aber in diesen Augusttagen mit wichtigeren Dingen beschäftigt. Die militärischen Verhältnisse der Verbündeten haben sich in den letzten Wochen soweit befestigt, daß sie auf die Stimmungen der Landbevölkerung geringeres Gewicht glauben legen zu können. Sie dürfen hoffen, daß all diese Stimmungen in dem großen Sturm der Erfolge, den der frühe Herbst bringen muß, untergehen werden. Erst in den Verhandlungen wegen des Landsturmtumults im September wird der Bericht wieder hervorgezogen.

Die Wochen des Waffenstillstands schmelzen zusehends zusammen. Die Ernte ist spät dies Jahr. Wer weiß, was für ein Gesicht die Welt bald hat, wenn die Heere erst wieder zu marschieren beginnen. Schon ist das Drängen der Blücherarmee an der Neutralitätslinie zu spüren. Am 25. Juli hat York schon einmal sein Korps bei Wernersdorf zusammengezogen, keine Meile von der Stelle entfernt, wo sich die Weistritz dem grenzebildenden Striegauer Wasser bei Mettkau am meisten nähert und wo beide Flußläufe am nächsten an das landhütende Zobtenmassiv herankommen. Am 8. August führt er es wieder dahin, und am 11. stellt er es vor den Monarchen bei dem nahen Rogau zu jener Revue auf, bei der die schlesische Landwehr einen so dürftigen Eindruck macht, daß es zwischen König und York zum Streit kommt¹⁾. Am 14. August, als feindliche Einfälle ins neutrale Gebiet gemeldet werden, rücken die drei Korps der schlesischen Armee ihrerseits in dieses noch unausgebeutete Gebiet ein und besetzen es in den nächsten Tagen ohne Gegenwehr²⁾.

Den wackeren Bergrat von Mielecki in Waldenburg läßt es in

¹⁾ Nösselt S. 102 ff.; Tyszkä S. 94 ff.; Perß, Gneisenau III, S. 90; Lebens-erinnerungen Wedels S. 86; Droyßen, York S. 116 f. ²⁾ Nösselt S. 125 ff.; Richter S. 266 f.; Raumer S. 19 ff.; Perß, Gneisenau III, S. 91 f., 164—172; Friederich, Herbstfeldzug I, S. 224 ff.; ders., Die Befreiungskriege II, S. 112.

diesen Tagen nicht ruhen. Da von Mutius wieder einmal abwesend ist, wendet er sich mit einigen andern Bezirkskommandanten am 14. August mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln an das Militär-Gouvernement. Die Antwort (Frankenstein, 18. August) besteht lediglich in einem Hinweis auf die Modifikation des Landsturmgesetzes vom 17. Juli ¹⁾. Das sieht nicht danach aus, als traue man dem schlesischen Landsturm nach dem Waffenstillstand eine wesentlichere Rolle zu als vorher. In Wirklichkeit ist es so, daß die Sachlage noch nicht klar genug ist und Gneisenaus entscheidender Einfluß sich noch nicht scharf genug geltend machen kann.

Er denkt trotz all der trüben Stimmen, die über den schlesischen Landsturm laut geworden sind, keineswegs auf seine Mithilfe zu verzichten. Er und Clausewitz sind vielmehr auf ein Mittel bedacht gewesen, die zögernden Massen endlich fortzureißen. Sie wollen das am Fuß des Gebirges hinziehende Hauptheer im Gebirge selbst von Parteigängern begleiten lassen, kühnen Anführern weniger ausgewählter regulärer Truppen, die die Flanke zu sichern, weitauszugreifen, den Feind in den rückwärtigen Verbindungen zu beunruhigen und wichtige Aufklärungsdienste zu leisten haben werden. Einem von ihnen will man den gesamten Landsturm des Gebirges unterstellen, er soll sich mit den unternehmendsten Kommandanten verbinden und sich durch sie für die einzelnen Unternehmungen mit einigen hundert Landsturmmännern verstärken lassen. Für diese wichtige Aufgabe wird Major von Boltenstern ausersehen. Die Landstürmer sollen Anteil an der Beute haben. Man hofft, daß sie den kleinen Unternehmungen allmählich Geschmack abgewinnen und sie dann auch einmal ohne stehende Truppen ausführen werden. „Dazu muß der Hauptmann von Boltenstern so viel als möglich aufmuntern. Nur so darf man hoffen, daß der Landsturm eine gewisse Wirksamkeit erhält; wenn nämlich die Sache da getrieben und encouragirt wird, wo sie sich mit Leichtigkeit macht. Allgemeine Befehle, deren Ausführung hundert Schwierigkeiten unterworfen ist, helfen dagegen nichts.“ ²⁾

Nach Rücksprachen mit Blücher und Berichten an den König übernimmt v. Boltenstern am 16. August das Kommando, am 19. August wird er mit einer Kompanie Infanterie, 50 Mann Kavallerie, 30 Kosaken und Kalmücken und österreichischen Jägern aus dem Lager bei

¹⁾ Rep. 199. M. R. F. Nr. 131. ²⁾ Clausewitz in seinem Gutachten vom Juli 1813 bei Berg III, S. 691. Vgl. Wlimenthal S. 123 ff.

Jauer in die linke Flanke der schlesischen Armee detachiert ¹⁾). Als einer seiner Haupthelfer wird von vornherein v. Mielecki mit seinen 400 freiwilligen Bergknappen ausersehen ²⁾). Boltens Stern entfernt sich aber zu schnell nach der sächsischen Grenze hin, so daß es zu einem Zusammenarbeiten mit den Waldenburgern nicht kommt. Auch sonst erfahren wir aus Schlesien nichts von der geplanten Zusammenarbeit mit dem Landsturm. Erst am Rhein wird Boltens Stern zum Erreger einer Volkserhebung und findet in einer gemeinsamen Aktion mit dem Landsturm des Siebengebirges am 4. Januar 1814 den Heldentod ³⁾).

Um nicht unbeschäftigt zu sein und für die wochenlangen Übungen mit seinen Bergknappen, deren allzu militärischen Zuschnitt man ihm verschiedentlich sehr verübelt hat ⁴⁾), wirkliche Früchte zu ernten, bietet von Mielecki am 20. August durch von Mutius, der seinen Posten wieder angetreten hat, sein Bergcorps für die Verteidigung der Festung Schweidnitz an. Darüber hinaus stellt von Mutius wie früher eine Reihe von Fragen, so ob nicht doch Offiziersabzeichen getragen werden dürften, deren Verweigerung die opferwilligen Bezirkskommandanten als Kränkung empfänden. Außerdem meldet er, daß auch in diesen Zeiten der Gefahr einige Bezirke von der Organisation durchaus nichts wissen wollten. Übungen seien wegen der Russen und der Ernte nicht möglich ⁵⁾).

Das Militär-Gouvernement hat keine Zeit, sich näher mit dem alten Herrn einzulassen. Sein Zutrauen zum Landsturm kann durch solche Nachrichten jedenfalls nicht gerade gehoben werden. Da wird es durch Weisung des kommandierenden Generals vom 23. August 12 Uhr nachts zur Tätigkeit gedrängt. Es wird ersucht, den Landsturm in denjenigen Teilen der Provinz aufzubieten, die im Rücken und in der Flanke des Feindes gelegen sind, und diese Maßregel so nachdrücklich als möglich zu beschleunigen ⁶⁾). Daraufhin ruft das Militär-Gouvernement am 24. August in allen für Kampfhandlungen in Frage kommenden Kreisen den Landsturm auf. Nach einer kurzen Schilderung der durch die bekannte Rückbewegung der schlesischen Armee eingetretenen Lage heißt es in dem Aufruf: „Es ist also jetzt der Augenblick gekommen, wo der Landsturm seine hohe Bestimmung erfüllen und in vereintem Wirken mit unseren tapferen, nicht überwundenen Armeen das vorgesteckte große Ziel desto früher erreichen

1) Weyherrn, Boltens Stern S. 111; Friederich, Herbstfeldzug I, S. 243, 252 f. 2) Perß III, S. 142, 692. 3) Friederich, Herbstfeldzug I, S. 339; Weyherrn, Boltens Stern S. 112 ff., 120 f., 126. 4) Wutke S. 558 f. 5) M. R. F. Nr. 131. 6) Perß, Gneisenau III, S. 192 f.

helfen kann. Demnach bieten wir Namens Sr. Majestät des Königs . . kraft der uns zustehenden Macht und Befugnis hiermit den Landsturm auf, im Bezirk des Ihrem Kommando anvertrauten . Kreises, und verweisen Sie dabei zuvörderst auf den Inhalt der Modifikation in Betreff der Verordnung über den Landsturm vom 21. April d. J. d. d. Berlin den 17. Juli d. J. . . . Ihre erste Sorge ist es jetzt, die Unterkommandanten . . in Kenntniss zu setzen . . den hohen Sinn für Nationallehre zu wecken . . daß Sie durch Ihr eigenes Beispiel den schwachen Gemüthern vorleuchten und so zeigen werden, wie man sich in edlem Selbstvergessen der heiligen Sache für König und Vaterland hingeben müsse.“¹⁾

Was wir über die Wirkung dieses hochgesinnten Aufgebotes zu melden haben, ist wenig genug. Am 27. August sieht sich das Militär-Gouvernement genötigt, an die Kreiskommandanten noch einmal Instruktionen über den Gebrauch des Landsturms ausgehen zu lassen²⁾. Es muß sich wegen des wirkungslosen Aufgebots einen Tadel des kommandierenden Generals gefallen lassen, ohne ihn wirklich zu verdienen³⁾; denn da es sich hier nur um Tage und Stunden handelte, konnte eine unmittelbare Wirkung nur erzielt werden, wenn die Organisation wirklich vollendet und schlagfertig war. Wie wenig das der Fall war, erhellt von neuem aus einem Schreiben von Mutius' vom 27. August. Gerade eine durch die Modifikation vom 17. Juli beabsichtigte Erleichterung, die Einteilung des Landsturms in drei Klassen, wirkt sich nun als Hindernis aus, da sie noch nicht durchgeführt ist. Der Rehrreim ist wie immer: „Indes kann ich nicht bergen, daß die Stimmung der Menschen, wie ich schon öfter bemerkt habe, im hiesigen Kreise für den Landsturm nicht erwünscht ist und ich mir von dem Aufgebote nur für die Festung Schweidnitz Nutzen verspreche.“⁴⁾ von Kalkreuth auf Diekdorf gelangt überhaupt erst am 1. September zur Kenntniss des Landsturmaufgebots: „Eine nothwendige Abwesenheit einiger Tage von meinem Guthe ist die Ursache der Verzögerung.“ Die Maßnahmen, die er trifft, erstrecken sich lediglich auf die Wiederaufnahme der in den ersten Anfängen stecken gebliebenen Organisation, keineswegs auf ihr baldiges Wirksamwerden⁵⁾. So muß freilich die Krisis vor der Ratzbachschlacht ohne Landsturm überwunden werden. —

Der herrliche, alles wendende Sieg ist errungen. Jeder Nurmilitär würde jetzt völlig auf ein Mittel der Kriegsführung verzichten,

¹⁾ M. R. F. Nr. 125. ²⁾ ebenda. ³⁾ Perß III, S. 239 f.; Delbrück, Gneisenau I, S. 344. ⁴⁾ M. R. F. Nr. 131. ⁵⁾ ebenda Nr. 132.

das schon so viel Mühe gekostet und kaum je gelohnt hat. Anders Gneisenau! Die restlose Ausnützung des Sieges kommt einem zweiten Siege gleich. Und dazu muß der Landsturm wenigstens zu verwenden sein. Noch in der Nacht vom 26. zum 27. August läßt er in den Grenzkreisen auf Sachsen zu die Sturmglocke läuten und die Bauern zum Einfangen der auf der Flucht völlig auseinandergeratenen Feinde anbieten. Und in den nächsten Tagen werden allein von den Landstürmern des Hirschberger Kreises 700 Gefangene eingebracht ¹⁾.

Das Militär-Gouvernement, dem es in den eigentlichen Kampf-tagen nicht möglich war, den Wünschen der Heeresleitung gerecht zu werden, setzt sich nach dem Abrücken der Heere mit um so größerem Nachdruck für die auf ihm ruhenden großen Ausgaben ein. Es hat das Hinterland mit all seinen Hilfsquellen auf die Unterstützung der Streiter im Vernichtungskampfe einzustellen. Die Rolle, die dem Landsturm, der als kriegerisches Instrument versagt hat, dabei zuge-dacht ist, ist die einer Art Landespolizei. Was es in dieser Beziehung für Arbeit gibt, wird aus dem Schreiben des Striegauer Gendarmerie-leutnants Drexler an Blücher vom 28. August deutlich. Er sieht sich bei dem Gewimmel von marodierenden Soldaten, die Erpressungen aller Art versuchen, und bei der die verfügbaren Kräfte weit übersteigenden Zahl der Gefangenentransporte außer Stande, ohne militä-rische Hilfe Ordnung zu halten und für geregelten Nachschub zu sorgen ²⁾. Am 3. September werden ihm zwanzig Mann zur Unter-stützung gesandt. Aber als ungleich glücklichere Lösung der Schwierig-keiten muß es erscheinen, wenn sich statt dessen der eingeseffene Land-sturm die Erhaltung der Ruhe und Ordnung zur Aufgabe macht. Dazu wird dieser denn auch am 5. September angewiesen.

Besonders dringlich ist für den Fortgang der Kampfhandlungen selbst das unnachsichtige Aufgreifen der Landwehrleute, die sowohl von der schlesischen wie von der Hauptarmee entweichen und in ihre Heimat zurückzukommen suchen. Die schlesische Armee hat durch solche Desertion nach der Raßbachschlacht Verluste von mehreren tausend Mann ³⁾,

¹⁾ Perß, Gneisenau III, S. 207, 239 f., 266; Friederich, Herbstfeldzug I, S. 316; Ulmann II, S. 49. ²⁾ Dies und das Folgende nach M. R. F. Nr. 132. Vgl. Perß III, S. 183. ³⁾ Inszka S. 112 f.; Militär-Wochenblatt 1845, Beiheft Mai-Juni S. 412 f.; Perß III S. 271 ff.; v. Caemmerer, Die Be-freiungskriege 1813/15. Ein strategischer Überblick. Berlin 1907, S. 61; Friederich, Herbstfeldzug I, S. 327 ff., II, S. 259 ff.; Ulmann II, S. 48; Laubert in Zeit-schrift 47, S. 14 f. Vgl. auch Akta, betr. ärztliche Untersuchung der 1813 nach den Schlachten an der Raßbach zurückgekommenen Landwehrmänner, welche sich für invalide und krank ausgaben oder desertiert waren 1813/14. Rep. 14. P. A. VII Nr. 105 d.

und noch schlimmer ist es mit der Haltung der oberschlesischen Landwehr bei der Hauptarmee. Sie ist bei der in unübersichtlichstem Gebirgs-gelände geschlagenen Schlacht bei Kulm vollständig auseinander-gelaufen¹⁾. Die Aufgreifung all dieser Flüchtigen wird dem Landsturm zur besonderen Aufgabe gemacht.

Mit Eifer und Erfolg widmet sich ihr der Landeshut-Volkshainer Landsturmkommandant Benda²⁾. Daneben wünscht das Militär-Gouvernement aber noch eine größere, in die Augen fallende Aktion. Für diese wird der Striegauer Landsturm ausersehen. Sein Kommandant erscheint als alter Militär dafür besonders geeignet. Vielleicht wird ihm gerade auch seine Schweigsamkeit im Gegensatz zu von Mutius, der ständig um Aufklärung zu bitten hat, als Vorzug gedeutet. Am 4. September bestätigt er den Empfang eines schon am 30. August an ihn ergangenen Auftrages, wonach er mit dem Striegauer Landsturm in das Gebirge marschieren soll. Um sich über den Zweck des Unternehmens und die Richtung des Zuges zu ver-gewissern, begibt er sich nach Zauer, wo ihm der Stellvertreter des Landrats versichert, daß er von den benachbarten Kreisen seit mehreren Tagen nichts Beunruhigendes gehört habe. Die Abgekommenen und die feindlichen Zersprengten würden in den Kreisen durch die gewöhnliche Polizei eingebracht. Auch das Schlachtfeld sei bereits geräumt und die Armaturstücke würden abgeliefert. Er fragt darum um erneute Verhaltensmaßregeln an. „Die notwendigen Hände, welche die Ernte, die zu leistenden Lieferungen und die zu erwartende russische Einquartierung brauchen, lassen mich diese Anfrage wagen.“

Darauf erhält er am 5. September den Auftrag, wenigstens einen Teil des Landsturms nach den Gebirgskreisen aufbrechen zu lassen, da die dortige Gegend von den Nachzüglern und marodierenden Militärs sowie den versprengten Franzosen wohl noch nicht ganz gereinigt sein werde. Mit der Routine des alten Soldaten geht von Kalkreuth nun zu Werke. Der Zug dauert vom 7. bis zum 13. September. In drei Kolonnen von je 120 Mann zu Fuß und 20 zu Pferde marschirt man in den Zauerschen und Volkshainschen Kreis hinein. Die Kolonnen halten durch Seitenpatrouillen miteinander Verbindung und suchen so das Gelände mehrere Meilen breit ab. Sie kommen am 8. bis Schönau, Niederkauffung und Ketschdorf, am 9. bis Runersdorf

¹⁾ H. Beißke, Geschichte der deutschen Freiheitskriege. Bremen 1882 I, S. 398 ff.; Laubert in Frech und Campers, Schlesische Landeskunde. Geschichtliche Ableitung. 1913, S. 92 und 162; Andreae, Gaffron-Runern S. 108 f.
²⁾ M. R. F. Nr. 132. Militär-Mochenblatt 1845. Beihft Mai-Juni, S. 413.

und Voigtsdorf bei Hirschberg und am 10. boberabwärts bis Probsthain. Am 11. durchsuchen sie die Gegend um Goldberg und an der Ragbach und kommen bis Kolbnitz bei Jauer, am 12. wieder bis Pilgramshain im Striegauischen. Auf dem ganzen Marsche beträgt sich die Mannschaft nach Kalkreuths Urteil mustergültig. Über das Ergebnis berichtet er: „Von französischen Verstreuten habe ich nichts angetroffen; dagegen aber besonders viel Landwehrmänner; auch Soldaten des Corps vom Generallieutenant von Kleist, welche bei der Affaire bei Kulm wollen gefangen genommen worden sein. Da diese Leute größtenteils abgerissen waren, so gab ich solche auf den Transport nach Jauer. Dabei halte ich mich verpflichtet die Bemerkung abzulegen, daß viele dieser Nachzügler nach Hause gehen wollten, um wie sie sagten, sich etwas erhohlen und kleiden zu wollen. Die ich und mein Kommando traf, wurden geraden Weges transportirt, und so auch, die wir in den Dörfern bei den Ihrigen fanden. In meiner Kommandantur habe ich befohlen, daß jeder, der ohne Paß seines Regiments sich findet, arretirt und auf den Transport gegeben wird. Auch habe ich den mir . . gewordenen Befehl, den Kreis von Herumläufern zu reinigen, sogleich noch vor meinem Abmarsch durch ein Aufgebot der sämtlichen Gemeinden exekutirt. Es sind dadurch 4 Landwehrmänner aufgegriffen und nach Striegau gebracht worden.“¹⁾

Leider kann von Kalkreuth hier mit seinem Bericht nicht schließen. Er muß vielmehr melden, daß sich mehrere Gemeinden geweigert haben, den Marsch mitzumachen, und daß sich mehrere Landstürmer auf die Nachricht, daß die Armee zurückkäme, nachts aus dem Staube gemacht haben. Er schlägt Exekution und Geldbuße vor. Das Militär-Gouvernement zeigt in seinem Schreiben vom 16. September hohe Genugtuung über den schönen Erfolg, den es dem Striegauer Landsturm um so höher anrechnet, als sowohl im Schweidnitzer wie im Neumarkter Kreise wieder allerhand Klagen laut werden, ja sogar Hecker gegen den Landsturm festgenommen werden müssen²⁾). Für die Bestrafung der Widerspenstigen erhält von Kalkreuth die Weisung:

¹⁾ Bericht vom 13. 9. 1813. Vgl. Richter S. 111 und Wendas Bericht vom 8. 9. M. R. F. Nr. 132. ²⁾ Es ist vor allem die kleine, ehemals bischöfliche, Stadt Canth und einige Dörfer darum, so das dem Vinzenz-Kloster gehörige Landau die von Debschütz Schwierigkeiten bereiten und sich am 17. 9. die Mißbilligung des Militär-Gouvernements zuziehen. Rep. 199. M. R. F. Nr. 132 und Rep. 14. P. A. VII 109b vol. III. Vgl. über Canth als bischöfliche Stadt Herber, Statistif S. 19, 89, 103; Richard Streich, Die finanzielle Entwicklung des Bistums Breslau von 1795—1810. Diff. Breslau 1911, S. 12, 15 f.

mit renitenten Einzelnen nach den Kriegsartikeln zu verfahren, wenn sich aber ganze Gemeinden den Anordnungen widersetzten, sofort Schulzen und Gerichtsleute arretieren und ans nächste Inquisitoriat abliefern zu lassen. Man sieht den Nachdruck, mit dem das Militär-Gouvernement auf der Vollendung der Landsturmorganisation besteht. Es weiß wohl, daß es im Landsturm ein Palladium der ganzen Staatsreform verteidigt. Auch zwischen den Breslauer Regierungsstellen ist ja unterdessen der Streit um den Landsturm, der in Berlin schon lange im Gange ist, ausgebrochen. Die Polizeideputation vertritt dem Militär-Gouvernement gegenüber den alten Staatsbureaukratismus. Sie macht am 18. September dem Militär-Gouvernement den Vorschlag, die Organisation des Landsturms, die ja doch keinen rechten Fortgang nehme und in den Grenzkreisen für undurchführbar gehalten werde, dadurch reibungslos abzuschließen, daß man den Landsturm in eine bloße Sicherheitspolizei und Kreisgarde umwandle ¹⁾. Das Militär-Gouvernement läßt sich Zeit, ehe es auf diesen Vorschlag antwortet. Es holt zu einem großen Schläge aus (26. 9.): Wenn die Organisation des Landsturms nicht den erwünschten Fortgang habe, so liege dies nicht in der Sache, sondern im Mangel an Eifer und an der fehlerhaften Behandlung. „Überhaupt muß ein Gesetz, welches der Staat einmal gegeben hat und welches derselbe dem Besten des Ganzen angemessen hält, auch exekutiert werden können, weil sonst der Staat als solcher zu existieren aufhört, und diese Ohnmacht gewissermaßen der Vorbote einer gänzlichen Auflösung aller gesetzlichen Bande sein würde. . . Ebenso wenig können wir zugeben, daß ein von dem Landesherrn gegebenes Gesetz in der Wirklichkeit etwas Gehässiges habe. Wollte man das Gehässige des Landsturms aber darin suchen, . . daß man in gewissen Fällen zum Wohle des ganzen Opfer bringen muß, so sollte solches in dem großen Gefühl, die erste Staatsbürgerpflicht erfüllt zu haben, billig ganz verschwinden.“ Dann weist es auf die Leistungen hin, die der Landsturm in anderen Provinzen vollbracht habe und an denen es auch in Schlesien nicht fehle. „So z. B. hat der Landsturm Striegauischen Kreises durch mehrere Tage mit einigen hundert Mann einen Streifzug in das Gebirge gemacht und seine Bestimmung ganz erfüllt. Die Mannschaft hat musterhafte Disziplin beobachtet und stets guten Geist gezeigt, weil sie einen verständigen Kommandanten an ihrer Spitze hatte.“ Die Umwandlung des Landsturms in eine bloße Polizeiwache sei daher zu widerraten. „Überdies ist noch kein irgend bedeutender Exceß

¹⁾ Dies und das Folgende M. R. F. Nr. 126.

im Landsturm, selbst nicht in Oberschlesien, zu unserer Kenntnis gekommen, wo man nur in dem Fall gewesen wäre, die gesetzlichen Strafmittel in ihrem vollen Umfange zur Anwendung zu bringen, geschweige denn, daß damit nicht hätte ausgereicht werden sollen, wenn in jedem Fall mit Kraft gleich zur Stelle gehandelt wird.“

Daraufhin bleibt der Polizeideputation einstweilen nichts übrig als klein beizugeben. Sie teilt am 28. September mit, daß sie den Landsturm in den einzelnen Kreisen durch besondere Kommissare revidieren lassen werde, und sendet ein Exemplar der an alle Kreis-kommandanten abgegebenen Verfügung vom selben Tage, die auf die verschiedenen Anfragen antwortet und eine Art Zusammenfassung des Schriftwechsels vom 18. und 26. September darstellt. Darauf zeigt sich in seinem Schreiben vom 6. Oktober das Militär-Gouvernement auch seinerseits gemäßigter. Unterdessen ist aber auch das eingetreten, was die Landsturmgegner längst erwarteten. Das Militär-Gouvernement darf sich nicht länger darauf berufen, daß ihm „kein irgend bedeutender Exceß“ zur Kenntnis gekommen sei. Und nicht im unzuverlässigen Oberschlesien, nein, in einem seit Jahrhunderten rein deutschen mittelschleisischen Gebiet, in dem wohlhabenden, eben noch rühmend hervorgehobenen Striegauer Kreise, ist es zu schweren Ausschreitungen gekommen. —

Auf die Weisung vom 16. September hin ist es von Kalkreuth klar, daß nunmehr endlich etwas Durchgreifendes zur Vollendung der Striegauer Landsturmorganisation geschehen müsse. Er versucht an einem der nächsten Tage die Vereidigung der damit noch ausstehenden Gemeinden, es kommt dabei aber zu Unruhen, über die wir außer einigen Bemerkungen aus den Verhandlungen vom 26. September nichts Näheres wissen, da Kalkreuth darüber nur mündlich Bericht erstattet. Es wird ihm geraten, die Hilfe des Landrats nachzusuchen ¹⁾. Nachdem dies geschehen, werden für den 26. September die Vertreter aller noch nicht vereideten Gemeinden nach Striegau berufen, um sie über die Gründe ihrer Weigerung zu verhören. Es handelt sich um neunzehn Gemeinden vor allem aus dem Niederkreise. Aus den Äußerungen der Gemeindevertreter ergibt sich in den meisten Fällen, daß von bösem Willen bei der Verweigerung des Landsturmeides nicht die Rede sein konnte, sondern allerhand Mißverständnisse mitgespielt hatten, die nun behoben sind. Am leichtesten haben es die Kleinen, sich zu verantworten, sie stecken sich wie immer hinter die Großen. So erklärt Zuckelnick, daß es zuvor bei Mettschau angefragt und dann,

¹⁾ Kalkreuths Schreiben vom 22. 9. M. R. F. Nr. 132.

als es hörte, daß das auch nicht zur Vereidung ginge, sich nach diesem Beispiel gerichtet habe.

Auch von den großen Gemeinden zieht sich manche noch aus der Schlinge, andere dagegen geben die Gründe ihrer Weigerung offen an. So erklären die Barzdorfer, die Gemeinde hätte sich deshalb geweigert den Eid zu leisten, weil der Marsch ins Gebirge früher als die Vereidung anbefohlen worden wäre. Sie hätten deshalb geglaubt, daß sie, wenn sie den Eid leisteten, in der Folge Weib, Kind, Haus und Hof verlassen und wohl gar bis an die Grenzen anderer Provinzen gehen müßten.

Von den Dörfern im Ostzipfel des Kreises gibt das große, evangelische Bauerndorf Metschkau die Erklärung ab: „Unsere Gemeinde hat sich gegen diesen allerhöchsten Befehl nicht widerseßlich benommen. Da uns der Befehl erteilt wurde, eine Patrouille von 9 Mann zu Fuß und einem Mann zu Pferde in das Gebirge zu schicken, haben wir selbiges ohnweigerlich geleistet, weshalb selbige vorgeben: da wir in diesem Geschäft gewesen sind, so brauchen wir bei der Vereidung nicht gegenwärtig zu sein, die andern Gemeinden mögen ihre Pflicht erfüllen, dann werden wir uns ohnweigerlich zu diesem Behuf einfinden.“ Außerdem erklärt der Gerichtsscholz Siegert, daß dem Landratsamt bekannt sei, wie seine Gemeinde sich jederzeit rechtschaffen aufgeführt und patriotische Gefinnungen an den Tag gegeben hätte, allein das schlechte Benehmen und widerseßliche Betragen der Oßiger Gemeinde, welche sich mit Knüppeln eingefunden hätte, habe sie zu dem Fehler verleitet, weshalb er gehorsamst bitte, den begangenen Fehler zu verzeihen.

Das katholische Oßig wehrt den Vorwurf des Nachbarortes nur schwach ab. Es erklärt, die Gemeinde habe sich deshalb nicht zum Eide verpflichtet gehalten, weil andere Gemeinden nicht erschienen seien und sie dabei nicht hätten vorgreifen wollen. Was die Gemeinde aber hauptsächlich in ihrem guten Verhalten gehindert habe, sei, daß der Polizeikommissarius Nitsche aus Neuhof sich während der ganzen Kriegsperiode entfernt und ihnen nicht mit Rat und That beigestanden habe und bei dieser Organisation seinen Beamten Neumann alles habe anordnen lassen. Übrigens habe die Gemeinde erklärt, da sie bereits Sr. Majestät dem Könige ihren Eid geleistet hätte, so würde sie sich zu keinem ferneren Eide, so wie auch zu dieser Organisation nicht verstehen. Von Neuhof erscheint nur der Schulze ohne sonstige Gemeindevertreter und berichtet von einer am Morgen dieses Tages abgehaltenen Gemeindeversammlung: die Gemeinde weigere sich

durchaus der Organisation des Landsturms beizutreten. „Diejenigen namhaft anzuführen, welche zuerst ihre Meinung mitgeteilt hätten, wäre er deshalb nicht imstande, da sämtliche gesprochen und am Ende behauptet hätten, daß sie alle einer Meinung wären, ohnerachtet er sich die größte Mühe gegeben, ihnen das Unrecht begreiflich zu machen, und sie hinlänglich von den nachteiligen Folgen informiert hätte.“ Die Erklärung des letzten Dorfes Gudelhausen, das wie Neuhof bis zur Säkularisation zu Leubus gehörte, hört sich zwar loyaler an, birgt aber dieselbe Bereitschaft, sich auch in Zukunft zu widersetzen, in sich ¹⁾.

Auf Grund dieser Aussagen muß von Kalkreuth ein klares Bild seines Kreises haben und seine letzten Maßnahmen zu treffen wissen. Er muß die Böcke von den Schafen scheiden, wenn er abermals zur Vereidung schreitet. Da er es nicht tut, kommt es zur Katastrophe. Willfähige und widerseßliche Gemeinden werden in gleicher Weise für den 30. September nach Bertholdsdorf beschieden. Von den Vorgängen, die sich dann dort abspielten, gibt Pfarrer Maliske von Bertholdsdorf am 1. Oktober dem Regierungsrat von Gossow aus Schweidnitz folgende Darstellung: „Der Major von Kalkreuth wäre gestern früh um 8 Uhr nach Bertholdsdorf gekommen, um den Landsturm von mehreren dahin bestellten Dörfern als Bertholdsdorf, Pfaffendorf, Metschau, Ossig, Neuhof, Sasterhausen vorschriftsmäßig zu vereiden. Von den beiden zuerst versammelten Dörfern Bertholdsdorf und Metschau habe Bertholdsdorf kategorisch erklärt, wie es zwar bereit wäre, allen und jeden nach den Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, jedoch würde es sich auf keinen Fall dazu verstehen, den Eid zu leisten. Sollten jedoch die übrigen größeren Dorfschaften schwören, so würde sich auch ihre Gemeinde nicht weigern. Hiernach habe der Herr Major v. K. erklärt, daß, wenn sie seiner Aufforderung zur Eidesleistung nicht nachkommen würden, er mit ihnen für jetzt nichts weiter zu tun hätte. Nach und nach hätten sich dann mehrere Ortschaften zahlreich eingefunden und sich auf dem für sie bestimmten freien Platze am Kreuze vor dem Dorfe versammelt. Hierauf wären die protestantischen von den katholischen Gemeinden gehörig abge sondert und die Prediger beider Confessionen hätten ihre Anreden gehalten, wobei alles ziemlich ruhig gewesen wäre. Nachdem diese feierliche Handlung vollzogen, hätte der Herr Major v. K.

¹⁾ Rep. 14. P. A. VII 109 f. Vgl. auch die Haltung der Dominien und Gemeinden des Striegauer Kreises in einer Kurrende vom Juli 1815, in der sie sich darüber äußern, ob sie die Kosten, die der Stadt Striegau 1813 entstanden sind, mittragen wollen oder nicht, in Rep. 14 P. A. VII 103 k.

zu der ganzen Versammlung weiter geredet . . . Nach einiger Zeit sei indeß im Dorfe ein schreckliches Gebrüll entstanden, welches die mit armstarken Knitteln angezogenen Gemeinden Ossig und Neuhof erregt, die sich mit Ungestüm an den großen Haufen angeschlossen und ein großes Gedränge verursacht hätten. Der Herr v. K. sei auf diese Weise eng umzingelt, der Lärm immer größer geworden, und endlich hätte man von allen Seiten gewaltig auf ihn losgeschlagen. So wie er (der Pfarrer) dies gemerkt und die Lebensgefahr des Herrn v. K. gesehen hätte, wäre er sogleich selbst unter den Haufen gesprungen, hätte die erbitterte Schar durch alle nur mögliche Vorstellungen zur Ruhe zu bringen versucht, allein anstatt diese zu bewirken, wäre man auch über ihn hergefallen und hätte ihm mehrere sehr tiefe Kopfwunden beigebracht, so daß von allen Seiten Blut geströmt, und er sich nur mit Mühe und durch Unterstützung einiger Weichkinder in seine Wohnung geflüchtet und sein Leben gerettet hätte . . . Selbst in seiner eigenen Wohnung wäre er noch nicht sicher gewesen, vielmehr hätte der Lärm im Dorfe selbst immer fürchterlicher sich verbreitet, und bald sei eine ganze Schar mit aufgehobenen enormen Knüppeln in die Pfarrei gedrungen, um hier den Herrn v. K., die Unterkommandanten und übrigen Landsturmoftiziere aufzusuchen. Es hätte sehr schwer gehalten, sie zu überzeugen, daß diese Herren sich wirklich nicht zu ihm geflüchtet hätten, wodurch er sie dann endlich wieder losgeworden, ohne förmlich geplündert oder persönlich gemißhandelt zu werden.“¹⁾

Nach dem Hörensagen berichtet der Pfarrer weiter: „daß der Herr v. K. bei dem Andrängen des Haufens ohne Erfolg nach dem Degen gegriffen. Nach erlittener Mißhandlung, indem es auf dessen Leben wirklich abgesehen gewesen schiene, hätte derselbe sich in die Wohnung des Bauern Wiesner geflüchtet, welcher ihn durch eine Hintertür unbemerkt auf dem dahingebrachten Wagen glücklich gerettet habe. Kaum sei er fort gewesen, als man ihn unter anderem auch dort ausgesucht und dem Wiesner angedroht habe, daß, wenn derselbe nicht sofort herausgegeben würde, sein Bauernhof angesteckt werden solle. Wozu man auch bereits Anstalten getroffen. Der Wiesner hätte dieses Unglück nur durch die verstattete vergebliche Durchsuchung seiner Gehöfte verhindern können. Mit nicht geringerem Ungestüm wäre man

¹⁾ Gabriel Heinrich Maliste, als Zisterzienser von Grüssau. P. Christoph, wurde Priester 1786, von Grüssau aus in Bertholdsdorf als Pfarrer angesetzt am 25. 12. 1807, bleibt in diesem Amte lange über die Säkularisation hinaus bis zu seinem Tode im Jahre 1840. Pfarrarchiv Bertholdsdorf.

in den Schulzenhof eingedrungen, weil man dort den Amtmann Weiß und den Schreiber Elze aus Sasterhausen nebst dem Inspektor (!) Nitsche aus Neuhoß versteckt wußte. Als Thür und Fenster mit Gewalt eingeschlagen waren, hätten sich diese in ihrem Versteck nicht mehr sicher halten können, sondern wären aus der obersten Lücke des Wohnhauses, eine Treppe hoch herabgesprungen, wobei sich der Elze am Fuße Schaden getan. Er sowohl als der Nitsche hätten indeß in der Pfarrei Zuflucht gesucht und wären glücklich entkommen. Der Amtmann Weiß hingegen wäre erwischt, gewaltig geprügelt und zuletzt nur durch Hilfe der Schulzenfrau gerettet worden. Der Schulze selbst, der übrigens als ein solider, ordentlicher Mann bekannt, wäre bei Zeiten in den Wald geflüchtet und ohne Prügel davon gekommen. Am ärgsten wäre es im adeligen, dem Rittmeister Herrn von Roell zugehörigen Hofe zugegangen, hier wäre fast toller gehaust, als es vom Feinde nur geschehen könne. Außer einer totalen Plünderung und beträchtlichem Gelddiebstahl sei in der Wohnung des nach Striegau geflüchteten Amtmanns Sauer schlechterdings alles zerschlagen und verwüstet. Überhaupt bestehe bei diesen Leuten der Wahn, daß der Adel an dem ganzen Kriege schuld wäre. Das gegenwärtige tumultuarische Benehmen wäre übrigens schon seit ohngefähr 14 Tagen vorbereitet.“¹⁾

Von Gossow findet bei seinem Gange durch das Dorf die Angaben des Pfarrers voll und ganz bestätigt, in der Wohnung des Amtmanns Sauer noch weit übertroffen. Sauer, der nur das nackte Leben gerettet hat und eben zurückgekehrt ist, erklärt jetzt: „Die schrecklichen Szenen des gestrigen Tages wären keineswegs das Werk des bloßen Augenblicks oder Folgen der Trunkenheit allein. Es hätte vielmehr schon seit geraumer Zeit in den Gemüthern der Einwohner der dortigen Gegend, namentlich der Dorfschaften Ossig und Neuhoß, gegärt. Sie hätten in verschiedenen Perioden des gegenwärtigen Krieges eine auffallende Anneigung zu den Franzosen geäußert und sich unanständig betragen. Als der Landsturm aufgeboden worden wäre, hätten sie geradehin erklärt, nicht gegen den Feind ziehen zu wollen. Sie sähen vielmehr den Adel als den Urheber des jetzigen Krieges und ihren eigentlichen Feind an, gegen den sie jede Gelegenheit sich zu rächen mit Vergnügen ergreifen möchten. Er habe daher den Herrn Major v. R. darauf aufmerksam zu machen gesucht und ihn gebeten, sich in Erfüllung seines Auftrages zu Organisation und Vereidung des Landsturms nicht zu

¹⁾ Dies und das Folgende aus Gossows Bericht, Laasan, den 1. 10. 1813. P. A. VII Nr. 109e. Vgl. Richter S. 111 f.; F. Haase S. 49.

übereilen, und namentlich die letztere in der eingeleiteten Art in der gegenwärtigen Stimmung widerraten.“

Wenn von Kalkreuth bei dem Drängen des Militär-Gouvernements auch auf diesen Rat Sauers nicht glauben zu dürfen, so bleibt doch der Vorwurf, die Sache ungeschickt angestellt zu haben, an ihm hängen. „Mit fast gelähmter schwacher Hand“ schreibt er am 1. Oktober folgenden Bericht an das Militär-Gouvernement: . . . Er habe die Gemeinden Ossig, Neuhoß, Pläswitz, Sasterhausen und Bertholdsdorf versammelt gefunden. „Einige von diesen Gemeinden verweigerten die Leistung des Eides ungeachtet meiner kräftigsten und gelassensten Vorstellungen, indem sie erwiderten, daß sie auch ohne Eid zur Eskortierung der Gefangenen, Durchsuchung der umliegenden Gegenden und dergleichen Diensten sich willfährig wollten brauchen lassen, aber nicht zur Übung in den Waffen, um hernach in stehendes Militär ausgenommen zu werden. Bei diesen Äußerungen gingen sie aber so tumultuarisch zu Werke, daß ich mit meinen Umgebungen äußerst zusammengedrängt wurde und meine Vorstellungen weiter kein Gehör fanden. Als ich mich von dem Platz der Versammlung weggeben wollte, malträtierte man mich von hinten zu auf eine so fürchterliche Weise, daß ich bewußtlos zur Erde fiel und erst wieder zu mir selbst kam, wie ich mich in der Behausung eines Bertholdsdorfers befand, welcher sich selbst aber für den Tumultuanten wegen meiner Ausnahme unsicher hielt und mich auf den Heuboden zu verbergen bat. Nachdem ich dort eine Stunde verweilt, brachte mich der Gerichtsscholz von Bertholdsdorf durch die hintere Türe dieses Hauses in ein nahe gelegenes Gehölz, wo ich mich in meinen Wagen setzte, der zuvor von den Tumultuanten in eine Pfütze geworfen worden war, und langte dann unter vielen Schmerzen in meiner Behausung (Diehdorf) an. Es ist ein Glück, daß ich lebe und in mein Bewußtsein zurückgebracht worden bin, . . . und ohnerachtet meiner schmerzhaften Lage halte ich für dringend notwendig, . . . von diesem Vorfall sogleich zu benachrichtigen, weil ich befürchte, daß die Gärung der Tumultuanten weitere Fortschritte machen . . . und sich nach der neumarktschen Gegend zurückkehren dürfte.“ ¹⁾

Auf die Einzelheiten bei der Wiederherstellung der Ruhe und bei

¹⁾ P. A. VII Nr. 109e. Vgl. dort auch die Aussagen der Pläswitzer vom 30. 9., die Meldung des Landrats vom selben Tage und die anschauliche Schilderung des Polizeikommissars Ruprecht vom 1. Oktober, der mit dem Landsturm von Ruhnern und Gäbersdorf zur Stillung der Unruhen anrückt, aber schon alles ruhig findet.

der endgültigen Erledigung der Striegauer Landsturmangelegenheit durch Vereidung der letzten Dörfer am 7. Oktober sei hier nicht eingegangen. Wie bei allen Agrarunruhen der letzten Jahrzehnte ist es auch hier die militärische Exekution, die den Widerstand sehr bald bricht¹⁾. Richters späterer Bericht darüber²⁾ ist nicht ohne Schadenfreude. Das Erstaunlichste an seiner nach Ausweis der Akten im allgemeinen zutreffenden Schilderung ist die Verständnislosigkeit dieses Zeitgenossen den tieferen Ursachen gegenüber, die den Vorgängen zugrunde lagen. Aber es ist eben so, daß sich nach der endlichen Entscheidung eines langen Schwebezustandes die siegende Meinung schnell und restlos aller bemächtigt und den einzelnen unfähig macht, die eigenen Zeitgenossen, die anderer Ansicht waren, ja sich selbst, der sich doch auch seiner Sache nicht immer ganz sicher fühlte, zu verstehen. Es ist der alles Leben beherrschende Instinkt des Nichtwissenwollens, mit dem sich der noch nicht ganz Reife gegen Rückfälle in die Unsicherheiten seiner Werdezeit zu sichern sucht, der hier in seiner staatsbürgerlichen Form erscheint³⁾.

Der Mann, in dessen geschickten Händen die Untersuchung liegt, Regierungsrat von Gossow, bemüht sich durchaus, den eigentlichen Triebkräften auf die Spur zu kommen, zumal ihm das Militär-Gouvernement in einem Schreiben vom 3. Oktober sein höchstes Interesse an der Aufdeckung des eigentlichen Ursprungs der Unruhen bekundet hat⁴⁾. Am 7. Oktober bricht er seine Tätigkeit in den zur Ruhe gebrachten Gemeinden ab und begibt sich zur Fortführung der Untersuchung nach Schweidnitz. Bei dieser Gelegenheit glaubt er dem Militär-Gouvernement erklären zu können, daß neben der Schwäche und Unzulänglichkeit der Schulzen und des Offizier Pfarrers und der allgemeinen Verwilderung der Gemeinden, die auf die weite Entfernung der Gerichtsämter Liebenthal und Leubus zurückzuführen sei, von denen sich Jahr und Tag keine Gerichtsperson sehen lasse, die Unruhen keine tieferen Gründe hätten. In der Antwort vom 10. Oktober wird er aber bedeutet, daß die Sache vielleicht doch nicht

¹⁾ Vgl. Ziefurich, Hundert Jahre, S. 316 f. und öfter; Vinke, Merkel I, S. 83, 174, 209. ²⁾ Richter S. 112 f. ³⁾ Vgl. Andrae in Zeitschrift 47, S. 152 f.

⁴⁾ Dies und das Folgende nach Rep. 14. P. A. VII Nr. 109 f. Der ganze Vorfall mußte im übrigen dem Militär-Gouvernement sehr unangenehm sein. Es hatte am 4. Oktober Hardenberg über den Stand der Landsturmorganisation in Schlesiens Bericht zu erstatten. Wie viel besser hätte sich dieser Bericht ohne den Makel vom 30. September ausgenommen! Nun betont man wenigstens, daß der Bertholdsdorfer Tumult bei einer im übrigen guten Haltung des schlesischen Volkes der einzige Exzeß gewesen sei. Vgl. Blumenthal S. 139 f. ⁵⁾ Vgl. Ziefurich, Hundert Jahre S. 123.

so einfach liege, da die Gemeinden schon früher den Verdacht erregt hätten, dem Staate nicht ganz treue Gesinnungen zu hegen. Da man nun auf die Angaben des Pfarrers Maliske und des Amtmanns Sauer, die das Ganze als Schlag gegen den Adel bezeichneten und es damit in den Bereich der Agrarunruhen rückten ¹⁾, nicht mehr zurückkommt, ist es deutlich, daß man eine andere Fährte im Auge hat. Da es sich vor allem um katholische Gemeinden handelt, kann diese nur in der Richtung des schon im Sommer von Stessens geäußerten konfessionellen Mißtrauens liegen.

Man ist vorsichtig genug, nicht vorzeitig von dieser Fährte zu sprechen. Der erste, der in allzu großer Geschäftigkeit ausdrücklich auf sie hinweist, ist Landrat von Hocke, der sich bei der ganzen Beilegung der Unruhen in seinem Kreise wieder einmal übergangen fühlt und sich darum fortgesetzt in Erinnerung zu bringen sucht ²⁾. Er schreibt am 8. Oktober an Gossow: „Nach so vielen Reden hin und her und den diesfälligen Äußerungen selbst einiger Katholiken sollen einige katholische Pfarrer den Leuten eine üble Meinung beigebracht haben. Wenn dahero bei der Untersuchung von weitem die Leute zu einem Geständnis gebracht würden, wer sie eigentlich dazu verleitet hätte, so könnte man vielleicht diese Herren entdecken.“ von Gossow wünscht genauere Nachrichten. Nach all dem Gemunkel will er endlich zu Tatsachen vordringen. Das protestantische Mißtrauen gegen die politische Zuverlässigkeit der Katholiken verlangt nach Beweisen.

Am unbefangenensten kennzeichnet die damalige Lage der Konfessionen in Schlesien vielleicht der fürstbischöfliche Kommissar Rieslig, Pfarrer von Schönau in Niederschlesien, in einer Eingabe an die Regierung in Liegnitz vom 10. Dezember 1813. Darin weist er das Unsinnige des Gedankens nach, die katholische Geistlichkeit könne sich von der französischen Herrschaft mehr als von der preußischen versprechen, und bezeichnet das protestantische Mißtrauen gegen die Katholiken als ein Erbteil aus den Zeiten des Siebenjährigen Krieges. „So sehr sich auch seit jener Periode der ganze Zustand der Dinge geändert hat, so scheint jener Verdacht doch noch nicht ausgestorben

¹⁾ Vgl. Zieturich, Hundert Jahre S. 355, wo von Arbeitseinstellungen in zahlreichen Dörfern des Reichenbacher, Schweidnitzer und Landeshut-Volkenhainer Kreises im Oktober 1813 berichtet wird.

²⁾ Die Akten des Landratsamts Striegau, die sicher über unseren Gegenstand noch manche Aufklärung bieten würden, sind leider nicht ans Breslauer Staatsarchiv eingeliefert worden. Eine Anfrage, inwieweit heut noch älteres Material im Landratsamt Striegau vorliegt, ergab, daß die für uns in Frage kommenden Akten wahrscheinlich mit anderen älteren Beständen eingestampft worden sind.

zu sein. Sein Erwachen zeigt sich vielmehr bei solchen wichtigen Ereignissen, wo der preußische Staat in Gefahr ist. Der Protestant, welcher dem katholischen Schlesier nicht gleiche Anhänglichkeit an das königliche Haus unsers teuren Monarchen zutraut, beobachtet ihn mit dem größten Mißtrauen, und ein leeres Gerücht kann denselben leicht zum Denunzianten der vermeinten Treulosigkeit seines katholischen Mitbruders vor dem Publikum machen.“ Als Beispiel führt er Beschuldigungen an, die im Sommer gegen das katholische Bobermerzdorf, Kreis Löwenberg, erhoben wurden. Sie haben eine starke Verwandtschaft mit den im Bertholdsdorfer Falle erhobenen Anklagen, ihre Haltlosigkeit war in Folge des baldigen Eingreifens Riesligs schnell erwiesen, ohne daß das Gerücht deshalb aufhörte ¹⁾).

Es macht Pfarrer Rieslig Ehre, daß er meint, die Regierung theile die falschen Ansichten der protestantischen Bevölkerung nicht. Von Gossow weiß da besser Bescheid. Er weiß darum, daß auch von der Regierung das Desertieren der oberschleisischen Landwehr vor allem darauf zurückgeführt wird, daß es die katholische Geistlichkeit an dem nötigen Nachdruck in der Einschärfung der vaterländischen Pflichten habe fehlen lassen. Es ist für von Gossow unendlich viel gewonnen, wenn sich bei dieser Gelegenheit für die vorgefaßte Meinung tatsächliche Belege ergeben.

Durch einen neuen Vorfall scheint Licht in die Sache zu kommen. Auch im Löwenberger Kreise gibt es in diesen Tagen bei der Vertheidigung zum Landsturm Unruhen, und zwar in dem katholischen Dorfe Birngrütz. Der mit der Untersuchung dieser Unruhen betraute staatliche Kommissar tritt mit von Gossow in Verbindung, um den möglicherweise vorliegenden Zusammenhang beider Ereignisse festzustellen. Von Gossow schreibt daraufhin am 9. Oktober an das Militär-Gouvernement, die Unruhen in Birngrütz hätten nur wenige Tage nach den Bertholdsdorfern stattgefunden; Birngrütz habe ebenso wie Ossig zum aufgehobenen Stifte Liebenthal gehört; all die genannten Dörfer seien ehemalige Klostergüter: Vielleicht seien von Ossig aus Unterhandlungen gepflogen worden, vielleicht wurde gar in Liebenthal ein Ratschlag dazu gegeben. Untersuchung sei dringend nötig ²⁾).

¹⁾ C. Otto, Der schlesische Clerus. S. 5 f., 7 f. Vgl. über Rieslig Linke, Merkel II S. 133, 137 f, auch das Lob, das ihm A. Theiner in: Die katholische Kirche in Schlesien, dargestellt von einem katholischen Geistlichen, Altenburg 1826, S. 146, erteilt. ²⁾ Der letzten Liebenthaler Äbtissin, Maria Barbara Friedrich, war es gelungen, die königliche Erlaubnis zu erhalten, daß ihr Kloster als Zentralkloster für die ihrer Stifter beraubten Nonnen weiterbestand. Herber, Statistik S. 54 f.

Da die Breslauer Behörden mit dem Arbeiten der Schweidnitzer Kommission offenbar sehr zufrieden sind, übergeben sie ihr am 12. Oktober auch die Löwenberger Vorgänge zur Behandlung. Tags zuvor schon ist von Gossow auch mit einer Untersuchung betraut worden, die die unpatriotische Haltung der Stadt Zobten und ihrer Umgebung betrifft und gleichfalls ein konfessionelles Gepräge hat. Bittet doch der Denunziant, der pensionierte Bürgermeister Klinckhardt, ausdrücklich, daß sein Name nicht genannt werden möge, damit er nicht von den Katholiken als „lutherscher Hund“ gesteinigt werde (6. Oktober¹⁾). Mit welchem Eifer nun aber auch von Gossow seinen Aufträgen nachgeht und so viel Geschick er gerade auch in der Beilegung der Zobtener Unruhen wieder an den Tag legt²⁾, so läßt sich doch kein wirklicher Beweis erbringen. Über den Zusammenhang der Bertholdsdorfer und Birngrüzer Unruhen verlautet nichts mehr. Und in Zobten sind es neben persönlichen Gründen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Gefolge der Säkularisation, die ihre vorübergehenden politischen Auswirkungen zeigen.

Wenn es aber auch an Beweisen fehlt, so schwindet doch der Verdacht nicht. Er sitzt zu tief. Infolgedessen kommt es in diesen Monaten zu einem regelrechten Kulturkampfe zwischen der Regierung und dem Geistlichen Amte. Erklärungen gehen hin und her bis tief ins neue Jahr hinein, von denen die eindrucksvollste die mächtige Philippika des Geistlichen Amtes vom 3. November 1813 ist³⁾. Zu einer wirklichen Verständigung kommt es nicht und kann es einstweilen noch lange nicht kommen⁴⁾.

Auch die Vollendung der schlesischen Landsturmorganisation, um deretwillen sich ja der Streit vor allem entzündet hatte, zieht sich noch lange hin, wenn sich auch nirgends mehr so heftige Widerstände ergeben wie im Striegauer Kreise. Ende Februar 1814 sind die Regierungen von Breslau und Liegnitz noch immer nicht imstande,

¹⁾ Rep. 199. M. R. F. Nr. 137. Die Zobtener Angelegenheit außerdem in M. R. F. Nr. 133 und 134. ²⁾ Behilflich ist von Gossow bei der Beilegung der Unruhen, die z. T. auch letzte Auswirkungen der Landsturmspannungen des Sommers in dieser Gegend darstellen, besonders der Landsturmkommandant Rosemann, der Schulze von Strehlitz, dessen ungewöhnliche Befähigung auch daraus hervorgeht, daß ihn im Januar 1814 die Deputierten des Rüstikalstandes der 17 Kreise Mittelschlesiens zu ihrem Repräsentanten für Berlin wählen. Schreiben der Polizeideputation vom 11. 1. 1814. M. R. F. Nr. 134. ³⁾ Otto, S. 19 bis 25; S. 23 ein Hinweis auf die Haltung des Bertholdsdorfer Pfarrers. Vgl. auch S. 6 und 28 f.: Äußerungen des Erzpriesters Müde von Canth. ⁴⁾ Vgl. u. a. Von der katholischen Kirche. 1828. 2. Bd., 1. Heft, S. 98. F. H. Seppelt. Geschichte des Bistums Breslau. Breslau 1929. S. 92, 94.

genaue Nachweisungen über die Anzahl der vorhandenen Landsturmmänner zu geben. Und eine Kabinettsorder vom 4. März 1814, die befiehlt, daß mit den Übungen des Landsturms aufgehört werden solle, wird sicher allgemein als Erlösung von einem künstlichen Zustand empfunden ¹⁾).

Es bleibt noch übrig, einen Blick auf das Ende der Untersuchungen über den Striegauer Aufruhr und das Geschick der Aufständischen zu werfen. Am 5. November ist man in Schweidnitz so weit, daß die Akten dem Oberlandesgericht zur Abfassung des Urteils gegen achtundfünfzig Verhaftete übergeben werden können ²⁾. v. Gossow hat Grund, mit seiner Tätigkeit zufrieden zu sein. Und auch das Militär-Gouvernement kann glauben, seine Pflicht getan und für die staatsbürgerliche Erziehung des schlesischen Landvolkes etwas Bedeutsames geleistet zu haben ³⁾. Von der obersten Stelle her gesehen freilich nimmt sich die Sache wieder anders aus. Am 20. Oktober spricht Wittgenstein von Berlin her der Breslauer Polizeideputation seine Zufriedenheit über die Beilegung der Unruhen aus, fährt dann aber fort: „dagegen scheint es uns, daß eine Vereidigung zum Landsturm den jetzt bestehenden Gesetzen nicht mehr angemessen sei. Die Verordnung vom 17. Julius § 9 hebt ausdrücklich die §§ 25, 26 und 27 des Ediktes vom 21. April auf, und nach § 24 des letztgedachten Ediktes sollten von den Landsturmmännern nichts weiter als diese §§ und die darin enthaltenen Kriegsartikel beschworen werden. Es ist daher von den Landsturmmännern nichts mehr zu beschwören und nicht abzusehen, was der Major von Kalkreuth die in Rede stehenden Gemeinden hat beschwören lassen wollen; ihre Verpflichtung zum Landsturm überhaupt und ihre Verbindlichkeit, sich dabei gesetzmäßig zu betragen, ist, wie aus den Edikten vom 21. April dieses Jahres § 1, 2 und 5 und vom 17. Julius d. J. § 1 unwidersprechlich hervorgeht, vielmehr bereits in ihrer allgemeinen Untertanenpflicht begründet . . . so wird die Vereidigung derjenigen Gemeinden, welche noch nicht geschworen haben, jetzt nicht mit Gewalt zu betreiben sein.“ ⁴⁾

¹⁾ M. R. F. Nr. 127. Militär-Wochenblatt 1845. Beiheft Mai-Juni, S. 412. Für die weitere Entwicklung der Landsturmfrage bis zum Weltkrieg s. Meinekes Aufsatz „Landwehr und Landsturm seit 1814“ in dem Sammelbande Preußen und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. München 1918, S. 67—99, bes. S. 85—92, 95—99; v. Caemmerer, Frühjahrsfeldzug II, S. 135; Das Preussische Heer der Befreiungskriege III, S. 6, 91, 94 ff., 154. Vgl. Allgem. Militär-Zeitung 50. Jahrgang. Darmstadt 1875, S. 7 f., 36 ff., 121 ff., 130. ²⁾ Rep. 14. P. A. VII Nr. 109 f. ³⁾ Vgl. Schlesiſche Lebensbilder II, S. 165. ⁴⁾ Dies und das Folgende P. A. VII, Nr. 109 c.

In dem Streit, der nun zwischen Breslau und Berlin ausbricht, wird noch einmal das ganze Für und Wider des Landsturms ans Licht gezogen. Selbstverständlich haben beide Parteien von ihrem Standpunkte aus recht. Jedenfalls geht man aber fehl, wenn man glaubt, daß sich die Auffassung der Centralstelle von der Unrechtmäßigkeit der späten Vereidung dahin auswirken mußte, daß den Widersehllichen, die zum Theil buchstäblich die Ansichten der Centralstelle verfochten hatten, die Strafe gemildert wurde. Der Winter ist vorüber, die siegreichen Heere stehen tief im Feindesland, zu Hause fängt die Feldarbeit an zu drängen, und die Männer fehlen. Ob man die Eingesperreten nicht frei bekommt? Sie sind lange von Schweidnitz fortgeschafft. Man fragt sich zu ihnen durch. Am 28. April 1814 erscheinen fünf weibliche Anverwandte von eingesperrten Häuslern und Hofegärtnern von Neuhoß und Guckelhausen vor der Breslauer Polizeideputation und zeigen an, „daß ihre Männer, Väter und Brüder nunmehr schon seit achtundzwanzig Wochen, zuerst in Schweidnitz, jetzt in Brieg in Festungsarrest wegen Teilnahme an den Volksunruhen bei Errichtung des Landsturms sich befänden. Sie bäten inständigst, auf die hilfsbedürftige Lage gnädige Rücksicht zu nehmen, in welcher sie sich durch diese so lange Entfernung ihrer Ernährer befänden, und diese ihnen nunmehr wieder zu geben, da sie durch erlittene 28 wöchentliche Arreststrafe doch schon sehr hart gestraft worden wären.“ Zugleich bitten sie, „für jetzt ihnen wenigstens einen Erlaubnisschein zu erteilen, daß sie ihre Männer in Brieg besuchen und bei ihnen Einlaß erhalten dürften.“

Sie erhalten den Bescheid, „ihre Männer könnten nicht entlassen werden, sondern müßten ihre wohlverdiente Strafe aushalten, da sie durch Urteil und Recht verurteilt wären. Auch könnte ihnen die Erlaubnis, die Männer zu sprechen, nicht erteilt werden, weil das gegen die Ordnung sei. Übrigens müßten sie sich zu helfen suchen, wie sie könnten, da der Ruin der Wirtschaft keinen Grund abgebe, jemanden eines Verbrechens wegen zu begnadigen.“

XI.

Hermann Reincke-Bloch.¹⁾

Von
Richard Koebner.

Wir haben über einen Mann zu sprechen, der vielen viel gewesen ist. Es ist schwer, das Bild eines solchen Menschen in Erinnerung zu rufen, denn eben sein Reichtum, seine Fähigkeit, dem einzelnen Menschen und dem einzelnen Kreise wissenschaftlicher und öffentlicher Tätigkeit das mitzuteilen, was jeweils gefordert war, — eben diese Vielseitigkeit der Mitteilung und Anteilnahme verändert das Bild für jeden, der mit ihm Umgang und Arbeitsgemeinschaft gehabt hat.

Dennoch bleibt es immer das Bild eines Charakters. Wir haben es alle gespürt, daß Reincke-Bloch Jahre des politischen Wirkens hinter sich hatte, als er als Lehrer und Anreger wissenschaftlicher Arbeit in unsere Universität und in die Organisation unserer heimatgeschichtlichen Studien eintrat. In den Jahren schwerster politischer und administrativer Ausbautätigkeit, die hinter ihm lagen, war dem Forscher und Lehrer, der bis dahin im engsten Kreise gewirkt und dessen Lebensmittelpunkt doch immer die eigne wissenschaftliche Erkenntnis gebildet hatte, — diesem Gelehrten war es zum zweiten und reicheren Lebensinhalt geworden, am Zusammenwirken der Menschen zu arbeiten, viele Kräfte zum gedeihlichen Tun zu vereinigen. Wäre diese Tätigkeit seinem Charakter fremd gewesen, so hätte er niemals so viele Jahre der besten Manneskraft abseits von Hörsaal und Studierzimmer zubringen können. Die Notwendigkeit, die ihn in die Politik hineinführte, war das Schicksal, das den Charakter ausschloß. Dieses Leben gelangte erst zum Reichtum seiner Schaffenskraft, wenn es die Kräfte eines Gesamtlebens in seinem Umkreise wecken konnte. Das erprobte sich, als Reincke-Bloch aus der politischen Tätigkeit wieder heraustrat, als er für Lehre und Wissenschaft unter uns tätig war; es erprobte sich in seinen Breslauer Jahren.

¹⁾ Nachruf, gehalten in der allgemeinen Versammlung am 25. Februar 1929. Hermann Reincke-Bloch (geb. in Berlin 15. 8. 1867, gest. 1. 1. 1929) gehörte seit 1927 dem Vorstand des Vereins für Geschichte Schlesiens an und war vom gleichen Jahre ab 2. Vorsitzender der Historischen Kommission für Schlesien.

Seit 1923 wirkte er in Breslau als Nachfolger Robert Holzmanns auf dem Lehrstuhl der Geschichtswissenschaft, der vorzugsweise für die mittelalterliche Geschichte bestimmt ist. Wir gewannen in ihm einen der besten Vertreter der Traditionen, die der Kreis der Mitarbeiter der Monumenta Germaniae ausgebildet hatte. Der philologisch exakte Wilhelm Arndt war sein erster Lehrer gewesen; dann hatte die geistreiche kritische Bornehmheit Scheffer-Boichorsts auf ihn gewirkt; schließlich hatte ihm Harry Breßlau in Jahren gemeinschaftlicher Arbeit den Blick dafür erschlossen, wie das Studium der Formen und Stilmerkmale mittelalterlicher Quellen den Zugang zum inneren Verständnis mittelalterlichen Staats- und Geisteslebens bildet. Wir verdankten dieser seiner Schulung neben zahlreichen kleineren Arbeiten eine bedeutungsvolle Leistung der mittelalterlichen Quellenforschung und ein Hauptwerk der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. In den ersten, den „Erfassischen Annalen der Stauferzeit“ hatte er die lokalgeschichtlichen und die reichsgeschichtlichen Elemente der Historiographie Südwestdeutschlands in der Höhezeit der deutschen Kaisergeschichte auseinandergelagt. In dem zweiten Werk, „Die stauferischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums“ war er in feinfühligster Kleinarbeit Entwicklungszusammenhängen nachgegangen, die von dem großen Inhalt dieser Höhezeit, vom Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum zu den Herrschaftsideen und Verfassungsinstitutionen des späteren Mittelalters führen. Die Probleme und Methoden dieses seines Schaffens vor dem Kriege waren ihm über seiner Tätigkeit in Verwaltung und Politik lebendig geblieben; seine Fähigkeit, sie und damit die Forschungstraditionen, in denen er herangewachsen war, der studierenden Jugend weiter zu geben, stand in voller Kraft. Aber diese Ausgabe trat jetzt in seinem Breslauer Lehramt unter Schwierigkeiten, die man früher nicht gekannt hatte. Als Reinde-Bloch in Straßburg und Rostock lehrte, fand man noch zahlreiche Studenten, die gleich ihm mittelalterliche Studien gern um ihrer selbst willen, rein aus Freude am Gegenstande betrieben. Heute wird die Zahl dieser Kräfte schon durch die veränderten Verhältnisse der Vorbildung auf den höheren Schulen vermindert. Noch wichtiger aber ist ein anderes, ein inneres Moment. Die Jugend hat ein Mißtrauen gegen die Beschäftigung mit dem Mittelalter; sie hat es darum, weil sie überhaupt ein Widerstreben gegen eine gelehrte Beschäftigung mit der Vergangenheit als solcher empfindet. Sie ist lebhaft empfänglich für geschichtliche Einsichten und Überblicke; aber ihre Anteilnahme weilt mehr an den philosophischen und politischen Horizonten der Geschichte

— ohne welche die Geschichte ja freilich auch im leeren Raume stände — als in ihrer Mitte, bei den Quellen und Tatsachen. Ihre Anteilnahme gilt der Auseinandersetzung mit der geschichtlichen Entwicklung im ganzen; sie gilt dem Problem der historischen Epochen; sie gilt andererseits den Ereignissen der jüngsten Vergangenheit, den Hintergründen der Kriegsschuldfrage und anderen Problemen, denen sich auch unmittelbar ein Zusammenhang mit Fragen der Gegenwart abgewinnen läßt. Sie sucht in der Geschichte allgemeine Inhalte der Weltanschauung der Elemente der politischen Bildung. Die Geschichts-Studierenden fragen um so dringender nach diesen Inhalten, weil sie stärker als früher an ihren künftigen Beruf im Schulunterricht denken und diesen Beruf vornehmlich als Aufgabe der Erziehung, der Persönlichkeitsbildung fassen. — Reincke-Bloch hatte zu lange im öffentlichen Leben gestanden, er war insbesondere durch seine ministerielle Tätigkeit mit den modernen Schulerziehungsfragen zu genau vertraut, um sich dieser Lage zu verschließen. Er war zugleich innerlich jung genug, um diesen Bestrebungen ein lebendiges Verständnis entgegenzubringen. Er war jedoch der letzte, der die Traditionen der sachlichen wissenschaftlichen Arbeit preisgab. Seine zwiefache Schulung in Wissenschaft und öffentlichem Wirken ließ ihn unbeirrt den Weg finden, auf dem die Jugend in ihrem Verlangen nach geschichtlichen Lebensinhalten zu befriedigen und doch zugleich dem Verständnis für die Forschungsarbeit nahe zu bringen war. Er vergegenwärtigte sich, daß er beständig beide Ziele im Auge haben müsse. Er richtete den akademischen Vortrag auf die Herausarbeitung der Inhalte, die wirklich zur historischen Bildung zum Gesamtbilde der Geschichte gehören; er wußte aber auch beständig deutlich zu machen, daß diese Inhalte nicht in bequemer Auslese aus dem Wissensstoff zu gewinnen sind, sondern daß sie immer wieder in konzentrierter Forschungsarbeit, in streng sachlicher Interpretation und Verknüpfung der Quellen errungen werden müssen. In diesem Sinne hat Reincke-Bloch seine Lehrtätigkeit an unsrer Universität aufgebaut — und er hat einen Erfolg erzielt, der am besten beweist, daß er wirklich zugleich der Sache der Wissenschaft genügt und zu den Herzen der Jugend gesprochen hat: er hat eine begeisterte und zugleich arbeitsfreudige Studentenschaft für die historischen Studien gewonnen.

Eben weil er sich jener Doppelaufgabe des akademischen Geschichtsunterrichts bewußt war, hat Reincke-Bloch neben seiner mittelalterlichen Hauptvorlesung in den letzten Semestern gern noch eine zweite gehalten. Sie war öffentlich und für weitere Kreise der Studierenden

bestimmt; sie sollte allein den Aufgaben historischer Bildung dienen. Eine dieser Vorlesungen behandelte „das Grenz- und Auslanddeutschtum“. Sie behandelte also die besonderen Inhalte historisch-politischer Bildung, die Ort und Stunde seines Breslauer Lehramts ihm nahe legten. Es bezeichnet den weltoffenen Blick Reincke-Blochs, daß er erkannte, wie der Nationalkampf an unsrer Ostgrenze und in unsrer engeren Heimat es heute dem Historiker und zumal dem Breslauer Historiker zur besonderen Pflicht macht, für die Verbreitung und Vertiefung des Wissens um die Vergangenheit der Gebiete zu sorgen, welche die deutsche Kolonisation dem deutschen Staats- und Volksleben erschlossen hat. Es bezeichnet zugleich die spannkraftige, bis ans Ende jugendfrische Energie seines Geistes, wie er sich in die besonderen Probleme der Geschichte des deutschen Ostens einarbeitete. Die Bildungsaufgabe, die mit ihr verknüpft ist, hat er nicht auf den Rahmen des Hochschulunterrichts beschränkt. Es ist Ihnen allen bekannt, wie eifrig und erfolgreich er um die Veranstaltung von Lehrerunterrichtskursen bemüht war, die immer wieder der Verbreitung zusammengefaßten Wissens um jenen Gegenstand dienten. Er hat auch persönlich an diesen Vorträgen mitgewirkt. Aus dieser Tätigkeit ist das letzte Werk seiner Feder erwachsen, die Studie „Schlesien im ostdeutschen Raum“, die leztthin in den „Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“ erschienen ist. Hier zeigt er sich bemüht, die Geschichte unsrer engeren Heimat einem allgemeineren geschichtlichen Zusammenhang, der Entwicklung der Staatenbildung auf ostdeutschem und westslawischem Boden einzugliedern.

Aber das Ziel, die heimatgeschichtlichen Studien an allgemeinere Forschungsprobleme anzugliedern, verfolgte er noch in andrer Richtung. Er wollte das große Desiderat der mittelalterlichen Forschung auf schlesischem Boden erfüllen helfen. Seit langem war Konrad Wutke um die Vorbereitung eines Urkundenbuches zur ältesten schlesischen Geschichte bemüht. Reincke-Bloch trat ihm als leitende Kraft in diesen Arbeiten zur Seite. Er hat sich der Aufgabe eine Zeit lang mit größter Hingabe gewidmet. Von seiner Hand sind Notizen erhalten, die ein Vermächtnis für die schlesische Urkundenforschung darstellen. Sie umfassen das ganze Material bis zum Tode Herzog Heinrichs I. und lassen jedem Stück in seinen äußeren Merkmalen die aufmerksame Beobachtung des erfahrenen Urkundenforschers zuteil werden. Seine Absicht war, als Vorarbeit für die Edition eine Geschichte des ältesten schlesischen Kanzleiwesens in die Wege zu leiten. Indessen: diese Aufgabe, die neben allem, was er aus der Schulung seiner Jugendjahre

mitbrachte, auch eine Beherrschung der Arbeiten polnischer Gelehrter voraussetzte, forderte einen Forscher, der sich ihr völlig widmen konnte. Und das mußte bestimmend für ihn sein, die eindringende Tätigkeit, die er ihr schon zugewendet hatte, abzubrechen. Denn seine Arbeitskraft wurde eben in dem Augenblicke, als er sie der Geschichte Schlesiens und des deutschen Ostens zur Verfügung stellte, von organisatorischen Aufgaben in Anspruch genommen, die einen Welthorizont hatten.

Es ist den meisten von Ihnen eine lebendige und schöne Erinnerung, wie harmonisch und ertragreich die Tagung des Verbandes deutscher Historiker zu Breslau im Herbst 1926 verlaufen ist; Sie wissen auch, daß die Leitung dieser Tagung ganz in Reincke-Blochs Händen lag. Noch größere Verantwortung und Tragweite aber lag in den Pflichten, die eben damals ihm als dem Vorsitzenden des Verbandes in der Vertretung der deutschen Geschichtswissenschaft innerhalb einer internationalen Organisation erwuchsen. Die „Internationale historische Vereinigung“, gegründet auf dem Boden der Entente, hatte sich genötigt gesehen, von dem bei manchen ihrer Mitglieder sehr lebhaften Vorschlag zur Ausschaltung Deutschlands aus der wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft der Völker abzugehen und die deutschen und deutsch-österreichischen Historiker zur Mitarbeit einzuladen. Reincke-Bloch hatte zunächst in Gemeinschaft mit K. Brandt in Göttingen die Mission, den Eintritt Deutschlands in die Vereinigung vorzubereiten, dafür zu sorgen, daß die Aufnahme auch nicht das geringste Merkmal der Herablassung trug, und darüber hinaus: daß berechtigten Empfindlichkeiten Deutschlands in Einzelfragen, wie der Wahl des Sitzes der Vereinigung und der Wahl des ersten Kongressorts Rechnung getragen wurde. Reincke-Bloch hat alle Forderungen, die wir geltend zu machen hatten, durchgeführt und sich und der Sache, die er vertrat, dabei die Achtung der Gegenseite erworben. Die große Kunst der Menschenbehandlung, die ihn zum politischen Wirken befähigt hatte, bewährte sich hier aufs Neue.

Aber sein Ehrgeiz für das Ansehen der deutschen Geschichtswissenschaft reichte weiter; er übertrug sich auf eine wissenschaftlich-organisatorische Aufgabe, die wesentlichste sachliche Aufgabe, welche die internationale Vereinigung zu leisten hat. Diese Aufgabe ist die Veranstaltung einer allgemeinen historischen Bibliographie, die dem einzelnen Forscher fortgesetzt den Einblick in den Stand der wissenschaftlichen Arbeit in jedem Lande gewährt. Diese Aufgabe ist vor dem Kriege von einem deutschen Privatunternehmen, den „Jahresberichten

der Geschichtswissenschaft“, bearbeitet worden. Aber sie wuchs über die Kräfte eines solchen Unternehmens hinaus. Sie wird heute durch jene internationale Organisation in Gemeinschaft mit den ihr angeschlossenen Fachvereinigungen der einzelnen Länder bewältigt. Jede Landesvereinigung veranlaßt zunächst für das Gesamtbereich der nationalen Vergangenheit ihres Landes die selbständige Veranstaltung periodisch erscheinender Forschungsberichte. Sie sondert aber überdies aus den Veröffentlichungen ihres Landesbereichs diejenigen aus, die nach ihrem Gegenstande von übernationaler Bedeutung sind. Diese Titelsammlungen werden von der Zentralinstanz gesichtet und nach sachlichen Gruppierungsprinzipien zu einer internationalen Bibliographie zusammengeordnet. Reinde-Bloch machte es sich nun zur persönlichsten Aufgabe, dafür zu sorgen, daß Deutschland beim Aufbau dieses Grundwerkes der geschichtswissenschaftlichen Orientierung an allen Stellen führend mitwirkte. An allen Stellen: in kürzester Zeit war eine dreifache Arbeit zu leisten. Es war für die schnelle Einrichtung übersichtlicher und gründlicher Jahresberichte der deutschen Geschichte zu sorgen. Sodann war die Sammlung der deutschen Titel für die internationale Bibliographie zu organisieren. Schließlich aber hatte der deutsche Vertreter in der zentralen Redaktionsstelle der internationalen Bibliographie bei der Verarbeitung des aus den Ländern zusammengeströmten Materials seine Arbeitskraft und Umsicht zu betätigen. Reinde-Bloch hat sich mit stärkstem Eifer und Erfolg für die ersten beiden Aufgaben eingesetzt. Es ist nicht zuletzt ihm zu danken, daß Deutschland schon 1927 — in den neuen „Jahresberichten für deutsche Geschichte“ — mit einer nationalen Bibliographie hervortrat, die für die anderen Länder vorbildlich sein kann und auch in diesem Sinne anerkannt worden ist. Noch mehr aber hat er für die Durchführung der dritten Aufgabe, für die Einrichtung der internationalen Bibliographie und für die würdige Vertretung Deutschlands in diesem Zentralunternehmen geleistet. Er war selbst das deutsche Mitglied des Redaktionsausschusses. Und man darf sagen: er war die stärkste Arbeitskraft dieses Kollegiums. Er leistete nicht nur Bewundernswertes in der Sichtung von Tausenden von Zetteln; er bewährte auch aufs neue sein Verhandlungsgeschick. Denn es galt gelegentlich, gegenüber dem Ehrgeiz einer nationalen Einsenderorganisation, die recht überwältigend mit Titelmassen auftreten wollte, die sachlichen Gesichtspunkte des Unternehmens einschränkend wirksam werden zu lassen, und es galt doch zugleich, dafür zu sorgen, daß die Herstellung des Gesamtwerkes nicht durch Verstimmungen gehemmt würde.

Als einen Mann, der überall Verbindung stiftet, der Kräfte zur Arbeit zusammenführt, Bildung und Forschung, vaterländisches und gelehrtes Interesse in Einklang bringt — so haben wir Reincke-Bloch in Breslau vor uns gesehen. In diesem Bilde, als einen großen Vermittler, einen Geist, der wirkliche Gemeinschaft gründet und fördert, kennt ihn dank seiner Arbeit in den letzten Jahren auch die wissenschaftliche Welt über die Grenzen Deutschlands hinaus. Wir in Breslau und Schlesien haben vor dem weiten Kreise derer, mit denen ihn seine Arbeit zusammengeführt hat, das eine voraus, daß wir ihn fast beständig unter uns sahen und so auch erst ganz den belebenden Hauch der gütigen und großen Persönlichkeit empfinden konnten, die diese weitverzweigte Arbeit ins Werk setzte. Das freilich läßt uns heute seinen Hingang nur um so schmerzlicher empfinden.

XII. Besprechungen.

Neue Beiträge zur Kenntnis der vorkolonialen Kultur Schlesiens und ihrer Umgestaltung durch die deutsche Kolonisation¹.

Von Heinrich Felix Schmid.

Josef Pfißner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. I. Teil: Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft. (= Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft. Herausgegeben von Hans Hirsch, Samuel Steinhilber und Ottokar Weber. 18. Heft.) Reichenberg i. B., Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus, 1926. XVI, 423 S. 8°. Brosch. 12 RM.

Während Michaels Buch uns gleichsam nur zur Pforte des Kolonisationszeitalters geleitet hatte, steht in Pfißners Werk die deutsche Besiedlung eines wichtigen Teiles von Schlesien in ihren Voraussetzungen, ihren Formen, ihren Auswirkungen und Begleiterscheinungen durchaus im Mittelpunkt der Darstellung. Ihr territorialer Rahmen ist ein engerer als der von Michaels Untersuchung: umfaßt er doch nur das Breslauer Bistumsland, das Fürstentum Reisse der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Terminologie, wenn auch die Entwicklung des Streubestandes des Bistums und des Domkapitels Breslau im allgemeinen mitbehandelt wird und die Vorgänge und Zustände in den übrigen Teilen des schlesischen Raums überall den Hintergrund bilden, von dem sich die sorgfältige, den kleinsten Einzelheiten gerecht werdende Zeichnung der Erscheinungen im eigentlichen Untersuchungsgebiet abhebt. Darüber hinaus behält der Verfasser die — gleichlaufende und abweichende — Entwicklung nicht nur im gesamten kolonialen deutschen Osten, sondern auch im deutschen Mutterlande und vor allem in den benachbarten westslavischen Gebieten, in Böhmen und Mähren einerseits, in Polen andererseits, stets voll im Auge. Die großzügige Anwendung vergleichender Gesichtspunkte, zu der ihm diese Weiträumigkeit seines Blickfeldes die Möglichkeit gibt, bildet einen der Hauptvorzüge seines Buches: sie sichert ihm eine weit über den Rahmen der schlesischen Geschichtsforschung hinausgehende Bedeutung und weist ihm eine wichtige Rolle in der gesamtdeutschen Geschichtswissenschaft zu — sie macht es auch zu einem höchst wertvollen Hilfsmittel für die Historiker der westslavischen Länder. Denn weitgesteckt sind nicht nur die räumlichen Grenzen, für die seine Ergebnisse grundlegenden Wert hatten: außerordentlich umfassend ist vor allem auch der sachliche Rahmen der

¹) Diese Besprechung knüpft an die im vorigen (LXII.) Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 337—355, veröffentlichte des Werkes von Edmund Michael, Die schlesische Kirche und ihr Patronat, I. Teil: Die schlesische Kirche und ihr Patronat unter polnischem Recht, Görlitz o. J. (1926), an.

Untersuchung und Darstellung. Siedlungs-, Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf- und Privatrechts-, Kirchen- und kirchliche Rechtsgeschichte wurden in ihren Dienst gestellt, auch Geographie, Geologie und Klimatologie finden Berücksichtigung. Und alle diese Forschungszweige weiß der Verfasser mit voller Kenntnis ihrer Methoden und Hilfsmittel für sein Ziel fruchtbar zu machen. Daß auch die politische Geschichte, obgleich im Titel des Buches nicht erwähnt, durch seinen Inhalt mannigfach gefördert wird, bedarf kaum noch der Hervorhebung. Diese Vielseitigkeit der Problemstellung, die keiner der irgendwie für den Gegenstand der Untersuchung ergebnisverheißenden Fragen aus dem Wege geht, vielmehr jede von ihnen mit dem vollen Rüstzeug der Forschung zu lösen sucht, bildet den zweiten großen Vorzug von Pfißners Werk: sie hat ihm das Interesse und die warme Anerkennung der Vertreter aller jener verschiedenen Teilwissenschaften in hervorragendem Maße gewonnen. Diese beiden großen Vorzüge des Buches sind in den Besprechungen, die ihm im deutschen, französischen und tschechischen Schrifttum gewidmet worden sind, wiederholt hervorgehoben worden¹⁾; von ihnen hat die besonders eingehende und aufschlußreiche des schlesischen Rechtshistorikers Heinrich von Loeßch, da sie aus genauester Kenntnis des von Pfißner bearbeiteten Quellmaterials geflossen ist, grundlegende Bedeutung. Was sie in überraschender Fülle an Wertvollem bietet, soll auf diesen Seiten nicht wiederholt werden — ebensowenig wie die mannigfachen Berichtigungen von Einzelheiten, die sie zu bringen vermag. Aufgabe dieser Würdigung soll es vielmehr sein, die leitenden Gedankengänge in Pfißners Ausführungen herauszuheben und zu verfolgen. Es liegt in der Natur einer Besprechung, daß die Dinge, in denen die Auffassung des Rezensenten von der des Autors abweicht, in ihr einen breiteren Raum einnehmen müssen, als die, in denen er ihm zustimmen kann. Das mag hier besonders hervorgehoben werden, damit der Leser vor dem Eindruck bewahrt bleibe, als könne die warme und freudige Anerkennung des Verdienstes der Gesamtleistung geschmälert werden durch die Notwendigkeit der Auseinandersetzung über einzelne ihrer Teile.

Vorerst mag noch auf zwei, das ganze Buch kennzeichnende Züge hingewiesen sein: die Lebendigkeit der Darstellung, die schwingvolle Sprache, die warme Begeisterung für die Leistungen der Kolonisationszeit und ihrer Führer machen das Studium des Pfißnerschen Buches zu einem Genuß. Sie könnten und sollten ihm aber auch eine Wirkung über den Kreis der Vertreter und Freunde historischer Forschung hinaus sichern. Die Seiten etwa, die die lebensvollen, treffenden Charakterbilder der großen Breslauer Bischöfe des 13. Jahrhunderts enthalten, die, auf denen Pfißner in gedrängter Form die staatsbildende Bedeutung der deutschen Kolonisation schildert, sollten Gemeingut weitester

¹⁾ Vgl. die Besprechungen durch H. von Loeßch, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVIII, Germ. Abt. 1928, S. 572 bis 589, durch H. F. Schmid, Historische Zeitschrift CXXXVIII, 1928, S. 638 bis 643, durch R. Köhliche, H. Spangenberg und E. Randt, Jahresberichte für deutsche Geschichte II (1926). Leipzig 1928, S. 204, 382, 565, durch M. Bloch, Revue historique CLVIII, 1928, S. 151f., durch J. V. Šimák, Český časopis Historický XXXV, 1929, S. 154—169.

Kreise werden, etwa dadurch, daß sie in geeigneter Weise in Lese- und Lehrbücher für den heimatkundlichen Unterricht aufgenommen werden.

Dafür macht sie die schöne Objektivität besonders geeignet, die P f i g n e r s Werk in gleichem Maße wie M i c h a e l s Buch auszeichnet: überall ist die Schilderung der Gegensätze zwischen deutschem und slavischem Volkstum, deutscher und slavischer Kultur, deren Erkenntnis ja am Anfang der Kolonisationsgeschichte steht, bemüht, beiden Seiten gerecht zu werden. Von jeder einseitigen Verteilung von Licht und Schatten, wie sie im wissenschaftlichen, namentlich aber im populären Schrifttum der ostdeutschen Geschichte leider auch heute nicht selten zu finden ist, weiß sich P f i g n e r fern zu halten — sicherlich nicht zum wenigsten deshalb, weil er, ebenso wie M i c h a e l, erfolgreich bestrebt gewesen ist, die Ergebnisse der slavischen Geschichtsforschung für seine Arbeit fruchtbar zu machen.

Das Buch ist in Prag entstanden: so konnte P f i g n e r die tschechische historische Literatur mit größter Vollständigkeit heranziehen und ihr manche wertvolle Gesichtspunkte, namentlich für die vergleichende Betrachtung der Entwicklung nördlich und südlich der Sudetenmauern abgewinnen. Reichere unmittelbare Förderung hatte naturgemäß das historische Schrifttum in polnischer Sprache zu bieten. Auch es ist von P f i g n e r in weitestem Umfange benutzt und ausgewertet: daß ihm manche wichtige polnische Arbeit unbekannt geblieben ist, stellt er im Vorwort seines Buches selbst fest ¹⁾ und weist dabei auch auf die Ursache dieses Mangels, die Lücken in den Beständen der von ihm benutzten Bibliotheken, hin. Wie trefflich sich der Verfasser, seitdem ihm die polnische historische Literatur in größerer Vollständigkeit zugänglich geworden ist, in sie einzuarbeiten und sie seinen Forschungen nutzbar zu machen verstanden hat, davon legt sein geistvoller Vortrag über Ottmachau und Reisse ²⁾, der überhaupt in manchen Punkten die Ausführungen seines Buches ergänzt, sprechendes Zeugnis ab ³⁾.

Die ersten drei Abschnitte von P f i g n e r s Buch sind der Darstellung der vorkolonialen Vorgeschichte des Bistumslandes gewidmet: der erste von ihnen, „Die Entstehung des Bistums Breslau“ ⁴⁾ muß sich selbstverständlich im wesentlichen auf die Zusammenfassung der Ergebnisse der bisherigen Forschung beschränken, deren Stand im allgemeinen durchaus erschöpfend berücksichtigt ist. An die Kernprobleme des Buches rühren nur die Ausführungen über die Ausstattung des Bistums mit der An-

¹⁾ S. VIII. ²⁾ Vgl. J. P f i g n e r, Das Ringen zwischen Ost- und Westeuropa, gezeigt an der Entwicklung der Städte Ottmachau und Reisse (Vortrag, gehalten bei der Wanderversammlung des schlesischen Geschichtsvereins in Ottmachau am 17. Juni 1928), Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens LXII, 1928, S. 215—227. ³⁾ Es kam und soll nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, zu jedem einzelnen Punkte von P f i g n e r s Darlegungen die etwa heranzuziehende polnische Literatur vollständig namhaft zu machen: die Titel der in Frage kommenden Arbeiten sind in den im Folgenden angeführten eigenen Untersuchungen des Verfassers dieser Zeilen mit möglichster Vollständigkeit verzeichnet; aus diesem Umstand erklärt sich die Häufigkeit der Verweisungen auf sie. Zu den folgenden Anmerkungen selbst wird nur Literatur von grundlegender Bedeutung genannt, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach der Veröffentlichung des P f i g n e r s chen Buches erschienen ist. Eine Übersicht der für die schlesische Geschichtsforschung wichtigsten polnischen Veröffentlichungen soll im nächstjährigen Bande dieser Zeitschrift erscheinen. ⁴⁾ S. 1—8.

nahme, daß dem Bistum Grundbesitz wohl gleich bei seiner Gründung zugewiesen worden sei. Im Lichte der Ergebnisse der neuesten polnischen sozialgeschichtlichen Forschung, die gezeigt hat, daß der Großgrundbesitz als Wirtschaftsform der ältesten polnischen Sozialverfassung unbekannt war, im Licht auch der Erkenntnisse, zu denen die nähere Betrachtung der Geschichte der Ausstattung der einzelnen Hochstifter der polnischen Kirche geführt hat, dürfte diese Anschauung kaum haltbar erscheinen ¹⁾. Indessen wird die damit angeschnittene Frage erst im dritten Abschnitt („Die Rechtsverhältnisse in slavischer Zeit“) ²⁾ näher erörtert, nachdem der zweite („Der Bischof und das werdende Domkapitel“) ³⁾ in dankenswerter Weise den Leser über den Stand der Forschung hinsichtlich des schwierigen Problems der Entstehung der Domkapitel an den polnischen Hochstiftern unterrichtet hat. Ob die von P f i k n e r mit Früheren vertretene Anschauung, daß die polnischen, und mit ihnen auch das Breslauer, Domkapitel eine „mönchische“ Vorgeschichte gehabt hätten, d. h. gewissermaßen unmittelbar aus bestimmten Klöstern, die in der Anfangszeit der kirchlichen Organisationen gewissermaßen ihre Stelle vertreten hatten, hervorgegangen sind, haltbar ist, bleibt freilich zweifelhaft. Gewiß ist die wichtige Rolle dieser Klöster unbestreitbar: daß aber neben ihnen doch wohl auch seit der Schaffung der Diözesanorganisation ein zunächst kleiner, dann sich erweiternder Kreis dem Weltklerus angehöriger bischöflicher Funktionäre vorhanden sein mußte, ein bischöfliches Presbyterium, das bei Erweiterung seines Umfangs und Festigung seines Wirkungskreises zum Domkapitel werden konnte, dafür scheinen doch wohl die Ergebnisse der neuesten, diesem Fragenkomplex gewidmeten Untersuchungen zu sprechen ⁴⁾.

Der dritte Abschnitt also führt uns an zwei der eigentlichen Kernprobleme des Buches heran: seine beiden Teile behandeln das Verhältnis des Bischofs zum Landesherrn und die rechtliche Stellung des Bischofs im geschlossenen Kirchenland.

Das Verhältnis des polnischen Landesherrn zur gesamten kirchlichen Organisation seines Staates betrachtet P f i k n e r unter dem Gesichtspunkte des Eigenkirchenrechts ⁵⁾. Gewiß wird dadurch deren völlige Abhängigkeit vom Willen des Landesherrn anschaulich gemacht, gewiß lassen sich die meisten der Eingriffe des Landesherrn in die kirchliche Rechtsordnung als Auswirkungen eines derartigen Eigenkirchenrechts betrachten. Richtiger aber ist doch wohl eine Anschauung, die in jenem Abhängigkeitsverhältnis eine Erscheinungsform der völligen Eingliederung der kirchlichen Organisation in die staatliche, der Wertung der Kirche als

¹⁾ Vgl. zu dieser Frage H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters II, 1, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVIII, Kan. Abt. XVII, 1928, S. 283—285, 302—354. ²⁾ S. 15—30. ³⁾ S. 9—14.

⁴⁾ Vgl. T. Silnicki, Organizacya archidyakonatu w Polsce (Die Organisation des Archidiafonats in Polen), Studya nad historya prawa polskiego (Studien zur Geschichte des polnischen Rechts) X, 2, we Lwowie 1927, besprochen durch H. F. Schmid, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVIII, Kan. Abt. XVIII, 1928, S. 686—691. ⁵⁾ Vgl. zum Folgenden H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 2, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLIX, Kan. Abt. XVIII, 1929, S. 343—346, und die dort angeführte Literatur.

eines staatlichen Instituts sieht. Und sie ließe sich unbedenklich nur dann mit den eigentumsrechtlichen Verhältnissen gleichsetzen, wenn wir tatsächlich den ältesten polnischen Staat als „Eigentum“, als Patrimonium seiner Herrscher betrachten dürften. Und diese, von der Mehrzahl der Forscher bisher vertretene Auffassung, die auch P f i g n e r sogar in ihren äußersten Folgerungen — in der Überzeugung, daß der Landesherr ein unbeschränktes Eigentumsrecht am Grund und Boden des gesamten Staates gehabt habe — teilt, ist doch durch die Ergebnisse der jüngsten Forschung stark in Frage gestellt, die zeigen, daß auch in dem scheinbar so geschlossenen polnischen „Patrimonialstaat“ des 11. und 12. Jahrhunderts verfassungsbildende Elemente vorhanden waren, die sich nicht auf privatrechtliche Beziehungen zurückführen lassen — daß der heutige Forscher also, so wenig es auch die Zeitgenossen selbst vermochten, zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Befugnissen des Herrschers scheiden muß. Und bei einer solchen Scheidung werden wir die Kirchengewalt des polnischen Herrschers unbedingt der öffentlich-rechtlichen Sphäre zuweisen müssen — und daher zwischen ihr und den eigentumsrechtlichen Erscheinungen, die für die Anfänge des polnischen Kloster- und Niederkirchenwesens bezeichnend sind ¹⁾, eine deutliche Grenzlinie ziehen müssen.

Diese Frage ist um so wichtiger, weil sie auch für die Lösung des im zweiten Teil des Abschnittes behandelten Problems Bedeutung besitzt: die Beurteilung der Rechtsstellung des Bischofs im geschlossenen Kirchenland ist abhängig von der Auffassung des Ausstattungsvorganges, der zum Entstehen dieses geschlossenen Kirchenbesitzes geführt hat. Nach P f i g n e r war es die Zuweisung eines einheitlichen Grundbesitzkomplexes wohl schon zur Zeit der Gründung des Bistums: das vertrüge sich sehr gut mit der Praxis des Eigentumskirchenwesens, die ja eine wirtschaftliche Verfestigung der kirchlichen Anstalt bei aller Wahrung ihrer rechtlichen Abhängigkeit vom Eigentumskirchenherrn recht wohl zuläßt. Betrachten wir aber die polnischen Bistümer als Staatsinstitute, ihre Oberhirten als staatliche Beamte, dann wird uns die Wahrscheinlichkeit eines solchen Dotationsvorganges noch aus einem weiteren Grunde — neben dem früher angeführten — gering erscheinen gegenüber derjenigen, daß die Bedürfnisse der kirchlichen Anstalten und ihrer Geistlichen ursprünglich vom Landesherrn unmittelbar aus dem Ertrage seiner eigenen Einnahmequellen — Eigenwirtschaftsbetriebe und Abgaben — gedeckt wurden. Daß dem tatsächlich so war, zeigt uns die vergleichende Betrachtung der ältesten Ausstattung der kirchlichen Anstalten nicht nur in den westslawischen, auch in den ostslawischen Ländern ²⁾. Erst aus diesem System haben sich auf westslawischem Boden die später vorherrschenden Formen der Ausstattung entwickelt — das kirchliche Zehntrecht und der kirchliche Grundbesitz.

Uns beschäftigt zunächst nur die zweite von ihnen: wann ist sie entstanden zu denken? Nicht, wie wir gesehen haben, in der Entstehungs-

¹⁾ Vgl. Schmid a. a. O. S. 346 bis 374.

²⁾ Vgl. darüber H. F. Schmid, Die Grundlagen des kirchlichen Zehntrechts auf slawischem Boden, im Druck für die Księga pamiątkowa ku czci Władysława Abrahama (Festschrift für Władysław Abraham), we Lwowie 1929.

zeit der kirchlichen Organisation. Aber doch wohl im 12. Jahrhundert, in der uns die Ausstattung polnischer Bistümer mit Grundbesitzkomplexen bezeugt ist? In gewissem Umfange bestimmt: das Erzbistum Gnesen besaß 1136 stattliche Güterkomplexe, das Bistum Breslau 1155 eine ganze Reihe von Dörfern. Dürfen wir aber auch die Kastellaneien, die damals als Ausstattungsstücke des Bistums genannt wurden, in erster Linie als Grundbesitzkomplexe betrachten? Wir haben diese Frage in anderem Rahmen eingehend untersucht¹⁾ und sind, auf Grund der vergleichenden Heranziehung der Ausstattungsgeschichte der übrigen polnischen Bistümer und des pommerischen Hochstifts (Raminin) zu der Erkenntnis gelangt, daß wir unter den als Zubehör dieser kirchlichen Anstalten erscheinenden Kastellaneien in erster Linie eine Summe nutzbarer Rechte, die an der Burg als Stützpunkt der Landesorganisation haften (Abgaben, darunter auch Gerichtsgebühren, öffentliche Dienstleistungen), die sich größtenteils in laufenden Einnahmen auswirken, zu verstehen haben, in zweiter Linie der Verfügungsgewalt über die im Burgdienst stehenden Hörigen, und erst in dritter Linie einen nicht notwendig umfangreichen, in der Wertvorstellung der Zeit jedenfalls ganz gegenüber den beiden anderen Elementen in den Hintergrund tretenden Grundbesitz, der nicht viel mehr als ein paar territorial vielleicht gar nicht zusammenhängende Dörfer zu umfassen brauchte.

Daß diese Auffassung auch für die Ottmachauer Kastellanei des Breslauer Bistums zu Recht besteht, wird durch den seitens von L o e s c h²⁾ erbrachten Nachweis völlig deutlich, daß dieser Bezirk nicht einen einheitlichen Besitzkomplex in den Händen des Bischofs darstellte, sondern außer bischöflichem auch ritterlichen (wohl zum Teil auf herzoglichen zurückgehenden) Grundbesitz umschließt. So ist die Parallele zu den Verhältnissen in der Breslauer Domkapitelkastellanei Militisch, aber auch in der Kastellanei Wolborz des Hochstifts Wloclawek, die S t. A r n o l d in einer wertvollen, von P f i g n e r doch vielleicht nicht genügend ausgeschöpften Untersuchung³⁾ geschildert hat, vollständig⁴⁾.

Wir dürfen also den territorialen Rahmen der dem Bischof in der Ottmachauer Kastellanei zustehenden Rechte nicht mit den Grenzen seines Grundbesitzes identifizieren: es bestand ein Zwischenraum zwischen ihnen — aber auch zwischen dem Umfang des Einnahmenquellgebiets des Bischofs

¹⁾ Vgl. die S. 352, Anm. 1 genannte Untersuchung.

²⁾ In der S. 351,

Anm. 1 genannten Besprechung.

³⁾ Vgl. St. Arnold, Władztwo biskupie na grodzie woborskim (Die bischöfliche Herrschaft der Burg Wolborz). Rozprawy historyczne Towarzystwa naukowego Warszawskiego (Historische Abhandlungen der Warschauer Gesellschaft der Wissenschaften) I, 1. Warszawa 1921.

⁴⁾ Im Lichte dieser Auffassung gewinnt auch die Ubertieferung über die angebliche Schenkung des Meißner Landes durch Bischof Jaroslaw, der P f i g n e r, der sie als Fabel betrachtet, im Anschluß an die Ausführungen Schultes und Maetschkes, einen eigenen Exkurs (Anhang S. 419—422) widmet, neue Bedeutung, zumal auch für andere polnische Hochstifter entsprechende Traditionen vorliegen, laut denen Grundbesitzkomplexe, die schon früh als Teil ihres Ausstattungsgutes erscheinen, ihnen später noch einmal vereignet worden sein sollen; es konnte sich dabei entweder um die Ausfüllung territorialer Lücken in diesem, oder um eine Ausdehnung der den kirchlichen Anstalten an ihm zustehende Immunitätsrechte handeln. Vgl. dazu Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 1, a. a. O. S. 310 f.

und dem seiner gerichtlichen Immunität. P s i g n e r hat geglaubt, die höchst umstrittene Frage nach Gestaltung der Immunität der Kirchengüter in Polen im 12. Jahrhundert aus der Gnesener Protektionsbulle von 1136 lösen zu können, indem er die in ihr dem Erzbistum für seinen um Lowicz konzentrierten Besitz zuerkannte omnis iuridicio secularis als „die volle weltliche Gerichtsbarkeit“ erklärt: demnach hätten zum mindesten die polnischen Hochstifte sich bereits im 12. Jahrhundert der vollen gerichtlichen Immunität zu erfreuen gehabt. Diese Lösung ist auf keinen Fall richtig: träfe sie zu, dann hätte die polnische Kirche es nicht nötig gehabt, jenen großen Kampf um ihre Freiheit im beginnenden 13. Jahrhundert zu führen, in dem es sich einerseits um ihre Befreiung aus der Stellung als Staatsinstitut, andererseits aber gerade um die Eringung der (gerichtlichen und wirtschaftlichen) Immunität handelte. So erscheint es unbedingt geboten, wie das jüngst einer der hervorragenden Vertreter der polnischen verfassungsgeschichtlichen Forschung, J. W o j c i e c h o w s k i, in seiner eingehenden Untersuchung des polnischen Gerichtswesens vor dem 13. Jahrhundert dargelegt hat ¹⁾, den Beginn der Verbreitung der gerichtlichen Immunität erst in dieses Jahrhundert zu verlegen. Vorher stand den kirchlichen Anstalten jedenfalls nur die Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Hörigen zu, die damals nur einen Bruchteil der Bevölkerung schon der kircheneigenen Dörfer, um so mehr der Bistumskastellaneien darstellte. In jener iuridicio secularis aber haben wir, getreu dem Sprachgebrauch der Zeit, den Inbegriff der Rechte zu sehen, die, wie sie der weltliche Grundeigentümer an seinen Gütern übte, auch der Kirche in den ihren zustehen sollten.

Auch die Vorstellung, die sich P s i g n e r von dem Wesen des weltlichen Grundbesitzes in der ältesten Zeit des polnischen Staates macht, wird man nicht ohne weiteres gutheißen können ²⁾: nach der Theorie des Patrimonialstaates, die er vertritt, soll er samt und sonders durch landesherrliche Verleihung entstanden, dazu ursprünglich nur auf Lebenszeit dem Beliehenen zur Verfügung gestanden und erst im 12. Jahrhundert erblich geworden sein. Auf Grund der Ergebnisse der neueren polnischen genealogischen und verfassungsgeschichtlichen Forschung müssen wir aber annehmen, daß manche Geschlechter sich ihren Grundbesitz aus der Zeit vor der staatlichen Konsolidierung erhalten haben, andere schon von den ersten polnischen Herrschern mit erblichem Grundbesitz ausgestattet worden sind: doch bildete der Grundbesitz, zum mindesten bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, nicht die wirtschaftliche Grundlage der Machtstellung dieses polnischen Magnatentums; sie wurde vielmehr durch beweglichen Besitz — gemünzte und ungemünzte Schätze, große Viehbestände — dar-

¹⁾ Vgl. Z. Wojciechowski, Organizacja i kompetencja sądownictwa na prawie polskiem w Polsce piastowskiej (Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit zu Polnischem Recht in Polen zur Zeit der Piasten) I, Sprawozdania z czynności i posiedzeń Polskiej Akademji Umiejętności (Tätigkeits- und Sitzungsberichte der Polnischen Akademie der Wissenschaften) XXXIV, 1929, Nr. 1, S. 3—7.

²⁾ Vgl. zum Folgenden Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 2, a. a. O. S. 303 f., und die dort angeführte Literatur, namentlich Z. Wojciechowski, Prawo rycerskie w Polsce przed statutami Kazimierza Wielkiego (Das Ritterrecht in Polen vor den Statuten Kasimirs des Großen). Poznań 1928.

gestellt; auch gewisse, den landesherrlichen entsprechende, nutzbare Rechte werden sich im Besitz dieser Magnatenhäuser befunden haben. Vor allem erhoben sie ja zum mindesten seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts den Anspruch auf alleinige Berücksichtigung bei der Besetzung der wichtigsten und ertragreichsten landesherrlichen Ämter, namentlich der Kastellaneistellen, und wußten diesen Anspruch erfolgreich durchzusetzen. Ansätze zu einer sich entwickelnden wirtschaftlichen Immunität der Magnaten kann man in der ihnen wohl sicher zustehenden Befreiung von den allgemeinen Landesabgaben sehen ¹⁾: gerichtliche Befugnisse hatten sie auch wohl nur gegenüber ihren eigenen Hörigen ²⁾.

Diesen polnischen Magnatenhäusern werden die Hochstifter durch ihre Kastellaneiausstattung, die ihnen laufende Einnahmen und nutzbare Rechte in einem ähnlichen Umfang zuführt, wie sie jene auf Grund anderweitiger Rechtstitel besaßen, gewissermaßen in wirtschaftlicher Beziehung gleichgestellt. Ob ihre verfassungsrechtliche Stellung eine wesentlich andere war, läßt sich schwer beurteilen, solange die Forschung in der Frage, ob sich einzelne Magnatenhäuser im ständigen Besitz bestimmter Kastellaneien befunden haben, nicht zu endgültigen Ergebnissen gelangt ist. Entsprechende Erscheinungen in Bommern lassen ihre bejahende Beantwortung durchaus wahrscheinlich erscheinen. Aber auch, wenn wir von der Bewertung etwaiger derartiger Fälle absehen, schon die Tatsache, daß ständig die Mitglieder der Magnatenhäuser die wichtigsten Landesämter bekleideten und in dieser Stellung gerichtliche, finanzielle und militärische Funktionen des Landesherrn wahrnahmen, konnte ihnen, wenn die landesherrliche Gewalt selbst nicht in der Lage war, ihre Rechte kräftig zur Geltung zu bringen, den Weg zum Aufstieg in eine der landesherrlichen ähnliche Stellung eröffnen: im 11. Jahrhundert hat ihn der Palatin Sieciech beschritten ³⁾, im 12. jedenfalls der schlesische Magnat Peter Wlast ⁴⁾. Die in der polnischen Forschung viel erörterte Hypothese, daß die pommerellischen Samboriden auf diesem Wege zur Landesherrschaft gelangt seien ⁵⁾, verwertet diese Möglichkeit: das pommerische Fürstentum Schlawe hat sich aus einem in den Händen eines Magnatenhauses — allerdings einer Seitenlinie des westpommerischen Herrscherhauses — befindlichen Besitzkomplex entwickelt ⁶⁾.

Von diesen Möglichkeiten des Aufstiegs waren die polnischen Bischöfe ausgeschlossen, weil sie ja selbst, auch in den „Kastellaneien“ ihrer Hochstifter, keine landesherrlichen Funktionen, wenn auch als Beamte, wahr-

¹⁾ Vgl. dazu Schmid, a. a. O. S. 320 mit Anm. 1. ²⁾ Vgl. Z. Wojciechowski, Organizacja a. a. O. ³⁾ Vgl. darüber zuletzt R. Grodecki, Dzieje Polski do r. 1194 (Geschichte Polens bis zum Jahre 1194) in R. Grodecki, St. Zachorowski, J. Dąbrowski, Dzieje Polski średniowiecznej (Geschichte Polens im Mittelalter) I, Kraków 1926, S. 105. ⁴⁾ Vgl. darüber zuletzt M. Friedberg, Ród Łabędzów w wiekach średnich (Das Geschlecht der Łabędzie [„Schwäue,“] im Mittelalter). Rocznik Towarzystwa Heraldycznego we Lwowie (Jahrbuch der Heraldischen Gesellschaft in Lemberg) VII, 1925/1926, S. 1—100. ⁵⁾ Vgl. darüber zuletzt K. Tymieniecki, Pomorze za Bolesławów (Pommerellen zur Zeit der polnischen Herrscher mit Namen Bolesław), Roczniki Historyczne (Historische Jahrbücher) III, 1927, S. 26 f. ⁶⁾ Vgl. darüber F. Duda, Rozwój terytorjalny Pomorza polskiego (Die territoriale Entwicklung des polnischen Pomoranien), w Krakowie 1909, S. 102—104, 161—167.

nehmen: es ist zweifellos ein Verdienst P f i g n e r s, daß er die Unhaltbarkeit der Theorie S c h u l t e s, die Breslauer Bischöfe seien sozusagen geborene herzogliche Kastellane in Ottmachau gewesen, nachgewiesen hat.

Den Umschwung in dieser Lage, in der sich das Magnatentum den kirchlichen Anstalten gegenüber entschieden im Vorteil befand, haben dann die beiden bedeutungsvollen Vorgänge herbeigeführt, die das 13. Jahrhundert in der mittelalterlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des ursprünglichen polnischen Siedlungs- und Staatsgebietes zu einer Periode grundlegender Umwälzungen haben werden lassen: der erfolgreiche Kampf der polnischen Kirche um ihre Befreiung aus der Stellung eines Staatsinstitutes ¹⁾ und die einsetzende deutschrechtliche Siedlung. Vorbereitet waren beide Vorgänge gewissermaßen durch den Landesausbau zu polnischem Recht im 12. Jahrhundert, der, wenn auch noch in beschränktem Maße, die Möglichkeit der Verwertung des bis dahin unwichtigen Grundbesitzes durch seine Besetzung mit landlosen, freien Siedlern eröffnete und die Ausbildung der Grundherrschaft anbahnte, die dann im Zeichen der deutschrechtlichen Siedlung zum Abschluß kam. Seine Auswirkungen waren noch in erster Linie dem landesherrlichen Besitz und dem der Magnatenhäuser zugute gekommen; die Kirche entbehrte noch der wirtschaftlichen Selbständigkeit, die sie erst in jenem großen Kampfe errungen hat. Er brachte ihr die endgültige Gleichstellung mit dem Magnatentum, hob sie aber auch schon über dieses hinaus, indem er ihr die volle wirtschaftliche und die Ansätze zu gerichtlicher Immunität sicherte. So konnte sich die Kirche die bald nach seinem Abschluß einsetzende deutschrechtliche Siedlungsbewegung voll zunutze machen, um den Wert ihres Grundbesitzes durch seine weitere Erschließung und Besiedlung, durch die Erhöhung seines Ertrages infolge der Umwandlung der Wirtschaftsverfassung zu steigern, um die Bande, die ihn an die alte Landesorganisation fesselten, durch die mit der deutschrechtlichen Siedlung verknüpfte Befreiung von deren Eingreifen zu sprengen. Dem Magnatentum kamen selbstverständlich die wirtschaftlichen Vorteile der deutschrechtlichen Siedlung ebenso zugute: der mit ihrer verfassungsrechtlichen Seite verknüpfte Rückgang der Macht des Landesbeamtentums mußte sich dagegen zu seinem Nachteil auswirken, während er die Kraft des Landesherrn stärkte, die außerdem durch die Erfolge der namentlich von ihm gepflegten städtischen Siedlung zu deutschem Rechte auf das höchste gesteigert wird. Vor allem aber öffnet die deutschrechtliche Siedlung denjenigen unter den freien Kleinbesitzern, die die wirtschaftliche und soziale Krise der Zeit des Landesausbaues zu polnischem Recht überstanden hatten, den Weg zum Aufstieg in den nunmehr sich bildenden Adelsstand, in dem auch das Magnatentum aufgeht. Die verfassungsrechtliche Vorzugsstellung der alten Magnatenhäuser wird, erweitert und vereinheitlicht, zum Gemeingut des neuen Standes, der, trotz seiner Vorrechte, doch von vornherein der staatlichen Organisation so fest ein-

¹⁾ Vgl. Schmid a. a. O. S. 345f. und die dort angeführte Literatur, von der Wł. Abraham, Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce (Der erste kirchenpolitische Kampf in Polen), Rozprawy Akademii Umiejętności w Krakowie (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Krakau), Wydział historyczno-filozoficzny [Historisch-philosophische Klasse] XXXII (2. S., VII), 1895, S. 280—329, grundlegende Bedeutung hat.

gegliedert ist, daß eine Sprengung der Landesherrschaft und -hoheit seinen Mitgliedern nur in Ausnahmefällen und immer nur für kurze Zeit gelingt¹⁾).

Außerdem die kirchlichen Anstalten: sie befinden sich, soweit die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, im 13. und 14. Jahrhundert deutlich auf dem Wege zur Erringung einer der landesherrlichen angenäherten Stellung. Jetzt können die ihnen unter ganz anderen Umständen vielleicht unter dem Titel der Kastellaneien verliehenen Befugnisse in den Dienst von Bestrebungen mit solchem Ziel gestellt werden: wie eine derartige Umwertung in einzigartiger Weise dem Deutschen Ritterorden auf dem Boden des masowischen Herzogtums gelungen ist, wie in dem Auseinandergehen von Wort und Begriff eine der Ursachen des Konfliktes zwischen ihm und den polnischen Gewalten zu suchen ist, das hat in überzeugender Weise in einer seiner letzten größeren Arbeiten jüngst der frühverstorbene junge polnische Verfassungshistoriker Teodor Tyc gezeigt²⁾. Wie der Bischof von Wloclawek sich in der Kastellanei Wolborz eine der landesherrlichen angenäherte Stellung zu verschaffen wußte, namentlich indem er das zusammen mit der deutschrechtlichen Siedlung bekannt gewordene Lehrecht benutzte, um eine von ihm abhängige Ritterschaft um seine Hofhaltung zu sammeln, wissen wir aus den Forschungen M. Handelsmans und St. Arnolds³⁾. Ein Beispiel dafür, wie noch in späterer Zeit ein kirchlicher Würdenträger in Masowien dadurch, daß er eine Gruppe von adligen Grundherren in Abhängigkeit von sich brachte und die Fäden zerriß, die sie an den staatlichen Gesamtorganismus banden, sich gewisse Attribute einer abgeleiteten Landeshoheit, namentlich den Fürsten- oder Herzogstitel, zu erringen wußte, bietet eine wenig bekannte Untersuchung von Wladyslaw Smoleński⁴⁾. Solche Fürsten- oder Herzogstitel haben verschiedene polnische Prälaten geführt, so der Erzbischof von Gnesen den eines Fürsten desselben Lowicz, das seinen Vorgängern schon 1136 — freilich nicht unter dem Titel einer Kastellanei — bestätigt worden war. Ja an diesem erzbischöflichen Güterkomplex haftete dieser Name des „Fürstentums“ so fest, daß seine Bewohner noch heute in der volkstümlichen Sprache als „die Fürstentumsleute“ bezeichnet werden⁵⁾.

¹⁾ Vgl. H. F. Schmid, Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XX, 1928, S. 301—355, und die dort angeführte Literatur. ²⁾ Vgl. T. Tyc, Pomorze polskie a Krzyżacy (Das polnische Pomoranie und der deutsche Ritterorden), Roczniki Historyczne III, 1927, S. 31—66. ³⁾ Vgl. M. Handelsman, Zur Fragestellung in der mittelalterlichen polnischen Sozialgeschichte, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XXXVI, 1920, S. 28—98, St. Arnold a. a. O. S. 53f. ⁴⁾ Vgl. Wł. Smoleński, Mazowiecka szlachta w poddaństwie proboszczów plockich (Der masowische Adel im Untertanenverhältnis zu den Plocker Dompropästen), Warszawa 1878, Neudruck in desselben Pisma historyczne (Historische Schriften) I, Kraków 1901. ⁵⁾ Vgl. J. St. Bystroń, Nazwy i przezwiska polskich grup plemiennych i lokalnych (Namen und Beinamen der polnischen Stämme und Lokalgruppen), Prace i Materjały Antropologiczno-Archeologiczne i Etnograficzne (Anthropologisch-archäologische und ethnographische Arbeiten und Materialien) IV, 3, Kraków 1925, S. 95—112.

Insofern ist also die Stellung, in der sich der Breslauer Bischof als „verrender Landesherr“ im Bistumslande im 13. Jahrhundert befindet, auch auf dem Boden des ursprünglichen polnischen Rechtsgebietes durchaus keine isolierte. Die Frage, warum seine Amtsbrüder und Standesgenossen, die im Verbands des erneuerten polnischen Einheitsstaates des 14. Jahrhunderts verblieben sind, den Weg zu einer, wenn auch abgeleiteten, Landeshoheit nicht zu Ende gegangen sind, ist in der jüngsten polnischen Forschung wohl aufgeworfen, aber nicht beantwortet worden ¹⁾. In erster Linie haben sie wohl deshalb jenes Ziel nicht erreicht, weil das schnelle Verschwinden der Teilherzogtümer (mit Ausnahme Masowiens) im Staate Wladislaus Lokieteks und Kasimirs des Großen ihnen gewissermaßen das Vorbild raubte, an das sich ihre Territorien hätten anlehnen können, denn weil die zunehmende Macht des Adels die Bildung von Landesherrschaften, die sich zwischen einzelne seiner Glieder und den Gesamtstaat hätten schieben können, erschwerte und vor allem auch deswegen, weil die im 15. Jahrhundert sich vollziehende Entwicklung von der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft die noch vorhandenen Ansätze werdender Landesherrschaften verdorren ließ, indem sie das Schwergewicht der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aus der öffentlich-rechtlichen in die privatrechtliche Sphäre verschob. So haben sich die beim polnischen Reich verbliebenen Bischöfe mit den Vorrechten begnügen müssen, die ihnen der durchgebildete, einheitliche Ständestaat des 16. Jahrhunderts gewährte, mit dem Sitz im Senat, der Teilnahme an der Königswahl — kurz der Gleichstellung mit den durch die Betreuung mit den höchsten Landesämtern ausgezeichneten Gliedern des Adelsstandes.

Wir sind mit diesen Darlegungen der Darstellung des P f i z n e r = schen Buches, die wir verfolgen wollten, vorausgeeilt und haben schon den Hintergrund gezeichnet, auf dem wir den Inhalt seines vierten und fünften Abschnitts betrachten wollen. Jener ist dem „Zeitalter der deutschen Kolonisation“ gewidmet ²⁾. Wir können durch ihn das eben Gesagte gleich ergänzen, indem wir feststellen, daß zweifellos die Tatkraft und die Intensität, mit der die großen Bischöfe des 13. Jahrhunderts an der Erschließung des Breslauer Bistumslandes durch deutsche — nicht nur deutschrechtliche — Siedlungen gearbeitet haben, einen der wichtigsten Gründe dafür darstellt, daß die verfassungsrechtliche Entwicklung hier anders verlaufen ist als in den Bistumsländern der übrigen, ursprünglich polnischen Hochstifter. In der Feststellung der staatsbildenden Bedeutung der ostdeutschen Kolonisation, wie sie P f i z n e r dann im Schlußabschnitt seines Buches ³⁾ formuliert hat, sehen wir eines seiner wertvollsten Ergebnisse. In ganz ähnlicher Weise hat sie sich ja — merkwürdigerweise hat sich P f i z n e r diese in die Augen fallende Parallele entgehen lassen — in der Geschichte des mährischen Bistums Olmütz gezeigt: auch ihm hat die planmäßige Kolonisationsstätigkeit eines Bischofs — Brunos von Schauenburg (1247—1281) — verbunden mit der von ihm gepflegten Schaffung eines zahlreichen Lehnsadels, die wirtschaftliche Kraft und die staatsähnliche Organisation verliehen, die ihm den Aufstieg in die Reihe

¹⁾ Vgl. Arnold, a. a. O. S. 71.

²⁾ S. 31—34.

³⁾ S. 412—418.

der mährischen Teilfürstentümer unter der Oberhoheit des böhmischen Königs, also die Erringung der unter den gegebenen Verhältnissen allein erreichbaren abgeleiteten Landesherrschaft ermöglichte, die dem älteren Prager Bistum nicht bechieden gewesen ist ¹⁾.

Wirtschaftliche Kräftigung und Schaffung einer von der Gesamtstaatsverfassung unabhängigen staatsähnlichen Organisation — das sind eben die beiden Auswirkungen der deutschen Kolonisation, die uns in diesem Zusammenhang zunächst beschäftigen müssen. Wie sich jene vollzog, das hat uns P f i g n e r im vierten Abschnitt seines Buches erschöpfend geschildert: die Darstellung der Voraussetzungen, der Wege, der Erscheinungsformen, der Auswirkungen der Kolonisation im Breslauer Bistumsland gehört zu dem Besten, was uns die Literatur der ostdeutschen Geschichte zu bieten hat.

Treffend schon in den „Methodischen Vorbemerkungen“ ²⁾ die Feststellung, daß die ostdeutsche Kolonisation, mag sie uns auch bei zusammenfassender Betrachtung als einheitlicher Vorgang erscheinen, nur in engem territorialem Rahmen planmäßig und erfolgreich untersucht werden kann, treffend auch der Hinweis auf die gerade in diesem Forschungsgebiet vielfach nicht genügend gewürdigte Bedeutung der führenden Persönlichkeiten. Methodisch höchst wertvoll, durch weitreichende Literaturhinweise besonders nützlich die Ausführungen über das geologische Kartenbild, die Oberflächen-gestalt, das Klima, die Waldbedeckung, die Verkehrsverhältnisse des Landes, auf Grund deren dann die vorgeschichtliche und weiterhin die slavische Besiedlung in ihrem Umfang rekonstruiert werden ³⁾. Dorfumfang, Dorf-formen und Ortsnamen werden — die letzteren mit der gebotenen Vorsicht — als heuristische Hilfsmittel zur Feststellung der slavischen Siedlungen herangezogen. Der Charakter des Dorfrechts — deutsch oder polnisch — vermag nur lückenhaften Aufschluß zu geben, die Kirchenverfassung bietet P f i g n e r keinen festen Anhaltspunkt: v o n L o e s c h hat bereits einzelne Hinweise gegeben, die zeigen, wie in sorgfältigster Kleinarbeit auch kirchen-rechtshistorische Momente für die Vorgeschichte der Kolonisation fruchtbar zu machen sind ⁴⁾.

Gewiß hätte sich das Bild der slavischen Zeit im Siedlungsweisen und Wirtschaftsleben des Bistumslandes noch lebendiger gestalten lassen, wenn P f i g n e r sich entschlossen hätte, die für die übrigen Teile des ursprünglichen polnischen Siedlungsgebietes gewonnenen Ergebnisse in weiterem Umfang heranzuziehen. Namentlich der doch so bedeutsame Vorgang des Landesausbaus zu polnischem Recht hätte eine etwas ausführlichere Würdigung verdient — ganz abgesehen von der Frage, ob sich seine Auswirkungen in der Dttmachauer Kastellanei nachweisen lassen oder nicht ⁵⁾.

Der ausführlichen Darstellung der Geschichte der deutschen Besiedlung im Bistumslande schickt P f i g n e r ein paar Einleitungsworte ⁶⁾ vor-

¹⁾ Vgl. statt anderer D. Peterka, Rechts-geschichte der böhmischen Länder I, Reichenberg 1923, S. 124—126. ²⁾ S. 30 f. ³⁾ S. 31—47. ⁴⁾ In seiner Besprechung a. a. D.

⁵⁾ Hier wie in den späteren Ausführungen P f i g n e r s über die Rechtsverhältnisse der slavischen Dörfer (S. 392 f.) vernimmt man namentlich eine Auswertung der für die Kenntnis des polnischen Siedlungswezens vor der Zeit der deutschrechtlichen Siedlung grundlegenden Arbeiten von K. Potkański, J. Wujak und R. Grodecki; vgl. über sie Schmid, Sozialgeschichtliche Erforschung, a. a. D. ⁶⁾ S. 48—50.

aus, in denen er einerseits mit vollem Recht gegen die Versuche Stellung nimmt, die unhaltbare *Br eth o l z* sche Lehre von dem Fortbestand eines lebenskräftigen Germanentums seit der Zeit vor der Völkerwanderung bis in die Kolonisationsjahrhunderte aus ihrem Ursprungsgebiet — Böhmen und Mähren — nach Schlesien zu übertragen, andererseits die vielumstrittene Frage nach dem Zeitpunkt des Einsetzens der deutschen Besiedlung in Schlesien streift, ohne zu ihrem Kernpunkt, dem Problem der Echtheit der Leubuser Gründungsurkunde von 1175, ausdrücklich Stellung zu nehmen. Wenn man in Betracht zieht, daß auch in entlegeneren Teilen des ursprünglichen polnischen Siedlungsgebietes im 12. Jahrhundert wiederholt einzelne deutsche Siedler genannt werden ¹⁾, wird man sicher in der Erwähnung deutscher Kolonisten in jenem Dokument nichts besonders Auffälliges und Unwahrscheinliches zu sehen brauchen. Entscheidend ist doch wohl die Tatsache, daß sich Spuren einer planmäßigen Ansetzung deutscher Siedler zu eigenem deutschem Recht in Schlesien wie im gesamten polnischen Raum vor dem Beginn des 13. Jahrhunderts nicht feststellen lassen.

Die den sachlichen Voraussetzungen wie dem persönlichen Wirken in gleicher Weise gerecht werdende Schilderung des kolonisatorischen Wirkens der Breslauer Bischöfe Lorenz, Thomas I. und Thomas II. ²⁾ bildet, wie wir schon hervorgehoben haben, einen der Glanzpunkte des *P f i g n e r* schen Buches: Bischof Lorenz als tatkräftiger Urheber der deutschen Siedlung im Bistumsland, als Begründer der Städte Meisse und Zukmantel — zugleich als energischer Wähler der Rechte der Kirche im Zehntstreit mit Herzog Heinrich I., Thomas I. als weitblickender Organisator des Siedlungswerkes in den noch unberührten Waldgebieten des Territoriums, als Begründer von fünf großen, deutsche Städte und Dörfer harmonisch zusammenfassenden Weichbildern — nur zeitweise gehemmt durch das verständliche, im Sinne der Zeit durchaus anerkennenswerte Streben, die Vorteile der neuen Wirtschaftsverfassung auch seinen polnischen Landsleuten zugute kommen zu lassen, Thomas II., der sich im Kampfe gegen den Herzog Heinrich IV. auf die Wahrung des Geschaffenen beschränken muß — in dem Kampfe, der durch des Herzogs eigenmächtige Anordnungen, namentlich durch die von ihm durchgeführte Verwandlung polnisch=rechtlicher Siedlungen in deutsch=rechtliche, auch wieder dem Siedlungswerk zugute kommen sollte. Überaus reich sind diese Abschnitte an treffenden neuen Beobachtungen: der enge Zusammenhang städtischer und ländlicher Kolonisation, die Gebundenheit des erfolgreichen Siedlungswerkes an bestimmte, naturgegebene Grenzen, deren Überschreitung sich in Mißerfolgen, wie dem Wüstwerden mancher neuen Siedlung, äußert, sind zum ersten Mal für Schlesien in überzeugender Weise dargetan. Ein bedeutames Ergebnis eigener Spezialforschung, die Aufhellung der

¹⁾ Vgl. die Nachweise bei Wł. Semkowicz, *Przyczynki dyplomatyczne z wieków średnich* (Diplomatische Beiträge aus dem Mittelalter), *Księga pamiątkowa ku uczczeniu 250-tej rocznicy założenia Uniwersytetu Lwowskiego* (Gedenkschrift zur Feier des 250. Jahrestages der Gründung der Universität Lemberg), Lwów 1912 II, S. 3—24, *Nieznane nadania na rzecz opactwa jędrzejowskiego w XII w.* (Unbekannte Vergabungen für das Kloster Jędrzejów aus dem 12. Jhdt.), *Kwartalnik Historyczny* (Historische Vierteljahrschrift) XXIV, 1910, S. 66—97. ²⁾ S. 51—94.

ältesten Geschichte der Stadt Zuckmantel, das P f i g n e r schon früher in anderem Rahmen veröffentlicht hatte ¹⁾, wird in aufschlußreicher Weise dem Gang der Darstellung eingefügt. Nicht ganz zutreffend ist nur die in diesem Abschnitt eingeflochtene Behandlung der ältesten Zehntverfassung auf polnischem Boden und des großen schlesischen Zehntstreits ²⁾: hier hat schon v o n L o e s c h berichtigend eingreifen können ³⁾, und der Verfasser dieser Zeilen hat selbst Gelegenheit gehabt, diese Dinge in größerem Zusammenhang ausführlich zu erörtern ⁴⁾: auf diese Darlegungen mag hier verwiesen werden, um eine Belastung dieser Besprechung mit Einzelheiten, die für den Gesamteindruck des P f i g n e r'schen Buches keine ausschlaggebende Bedeutung haben, zu vermeiden. Auch die Würdigung der nationalen Reaktion gegen die deutsche Siedlung und die drohende Eindeutschung Schlesiens — denn gerade um sie handelt es sich auch bei den von Gnesen ausgehenden Kundgebungen von 1285 — ließe sich auf Grund der neuesten polnischen Forschungen noch vertiefen ⁵⁾.

Ebenbürtig steht dem kolonisationsgeschichtlichen Kapitel der dem Ringen um Immunität und Landeshoheit gewidmete (fünfte) Abschnitt ⁶⁾ zur Seite: es sind dieselben Persönlichkeiten, die in diesem Kampfe hervortreten, die wir als Führer des Siedlungswerkes kennen gelernt haben. Bischof Lorenz als Gegenspieler Herzog Heinrichs I., ⁷⁾ des Mannes, der den Führer im Kampfe der polnischen Kirche um ihre Freiheit, Erzbischof Heinrich Kietlicz von Gnesen, so mannigfach geschützt und gefördert hat — der sich aber doch nicht entschließen konnte, wie die übrigen Pfastenherzöge, wie insbesondere auch sein obererschlesischer Vetter, die Ansprüche der Kirche grundsätzlich anzuerkennen. Der Grund für diese seine Haltung lag wohl in den zehntrechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Breslauer Bischof: insofern besteht zwischen ihnen und ihrem großen kirchenpolitischen Kampf gewiß eine Verbindung. Sie noch enger zu ziehen, den Zehntstreit einfach als Teil von ihm zu betrachten, wie es P f i g n e r tut, ist aber doch wohl gewagt. Auch die Parallele zu den böhmischen Verhältnissen ⁸⁾, auf die er hinweist, ist nicht ganz schlüssig: dort standen freilich die Zehntverhältnisse im Mittelpunkt der großen kirchenpolitischen Auseinandersetzung zwischen König Ottokar und Bischof Andreas I.: aber die alte Ordnung, die jener erfolgreich verteidigte, war gewissermaßen ein Teil jener althergebrachten Mißstände, gegen die sich der kirchliche

¹⁾ Vgl. J. P f i g n e r, Die älteste Geschichte der Stadt Zuckmantel in Schlesien. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens LVIII, 1924, S. 1—16; derselbe, Geschichte der Bergstadt Zuckmantel. Zuckmantel 1924. ²⁾ S. 52—57. ³⁾ In seiner Besprechung a. a. D.

⁴⁾ Vgl. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 1 a. a. D. S. 329—350, II, 2 a. a. D. S. 316—337, 434—539. Über die vorkolonialen Zehntverhältnisse im allgemeinen richtig auch Michael, Die schlesische Kirche I, S. 233—239, vgl. die in Num. 1 auf S. 351 genannte Besprechung, S. 348 f. ⁵⁾ Vgl. Schmid a. a. D. II, 2, S. 402, und die dort angeführte Literatur, namentlich T. Tyc, Walka o kresy zachodnie

(Der Kampf um die Westmarken), Roczniki Historyczne I, 1925, S. 55 bis 63. ⁶⁾ S. 95—166. ⁷⁾ Bei der Zeichnung seines Charakterbildes hätte die immer noch

lesenswerte Dissertation von St. Smolka, Henryk Brodaty (Heinrich der Wärtige), Lwów 1872, mit Nutzen verwertet werden können. ⁸⁾ Vgl. über sie jetzt die erschöpfende Schilderung der großen kirchenpolitischen Auseinandersetzung in Böhmen von V. Novotný, České dějiny (Böhmische Geschichte) I, 3, Praha 1928, S. 449—545.

Freiheitskampf richtete ¹⁾. In Schlesien dagegen waren es die Neuerungen, zu denen die deutsche Besiedlung zu führen drohte, die die Kirche in eine Abwehrstellung zwangen ²⁾.

Mit vollem Recht hebt P f i g n e r die Bedeutung der Tatsache hervor, daß augenscheinlich die große Besiedlungsaktion im geschlossenen Bistumslande von Bischof Lorenz aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Einholung der bischöflichen Zustimmung, durchgeführt worden ist. In der Tat läßt sich für das Vorhandensein eines landesherrlichen Lokationsregals, wie es namentlich von der polnischen Forschung allgemein angenommen wird, gerade für Schlesien kein schlüssiger Beweis erbringen. Nicht nur der Breslauer Bischof, auch Angehörige schlesischer Magnatenhäuser haben die Erlaubnis zur Anlage deutsch-rechtlicher Siedlungen durchaus auf Grund eigenen Rechtes erteilt. Wir werden annehmen müssen, daß die landesherrliche Erlaubnis nur in den Fällen eingeholt werden mußte, in denen schon bestehende, nicht aber latente, noch nicht nutzbar gewordene landesherrliche Rechte durch den Lokationsvorgang berührt wurden: das war immer der Fall, wenn es sich um die Umwandlung polnisch-rechtlicher Siedlungen in deutsch-rechtliche handelte — also in einer späteren Phase des Kolonisationswerks —, bei Lokationen von wilder Wurzel aber nur dann, wenn der Siedlungsboden im tatsächlichen Herrschaftsbereich des Landesherrn lag, also der landesherrlichen Kastellaneiverfassung eingegliedert war, mit anderen Worten, wenn Neubrüche inmitten des schon besiedelten Landes entstanden. Wo aber das Siedlungswerk vorher unbefiedelte Räume ergriff, aus denen der Landesherr keinen tatsächlichen Nutzen gezogen hatte, war der Siedlungsurheber augenscheinlich nicht durch irgendwelche Ansprüche des Landesherrn beschränkt ³⁾: diese Nichtinbetrachtziehung latenter Rechte kennen wir ja aus einem anderen Beispiel, aus der Nichtanerkennung des bischöflichen Zehntrechts an vorher nichtbesiedelten Räumen seitens der Landesherrn ⁴⁾.

Anders lagen die Dinge, wo es sich um Stadtgründungen handelte, einmal wegen ihrer militärischen Bedeutung als Stützpunkte der Landesverteidigung, dann wegen der weitgehenden gerichtlichen Befugnisse, die den Stadtrichtern (Vögten) zugestanden zu werden pflegten: hier wurden wichtige, schon bestehende landesherrliche Rechte berührt, es ergab sich die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung zwischen Siedlungsherrn und Landesherrn, wie sie tatsächlich in dem von P f i g n e r gewürdigten Meißner Blutbannvertrag von 1230 ihre Spuren hinterlassen hat. In den Rechten, die sich Bischof Lorenz in ihm gesichert hat, wird man mit P f i g n e r den tatsächlichen Beginn der Entwicklung zur Landesherrschaft sehen dürfen: die Anfänge zur Schaffung eines staatsähnlichen Organismus waren da.

Handelt es sich bei jener Auseinandersetzung zwischen Bischof Lorenz und Herzog Heinrich I. um Neuschöpfungen des Siedlungswerkes, so geht es in

¹⁾ Vgl. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen I, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVI, Kan. Abt. XV, 1926, S. 141—147. ²⁾ Vgl. Schmid a. a. O. II, 2, a. a. O. S. 444 mit Anm. 6. ³⁾ Vgl. Schmid a. a. O. S. 433 mit Anm. 6. ⁴⁾ Vgl. Schmid a. a. O. S. 436, 449, 465.

dem Streit zwischen demselben Herzog und Bischof Thomas I. um die Immunität des alten, polnisch-rechtlichen Bistumsbesitzes, die gerichtliche wie die wirtschaftliche: das hat P f i ß n e r durchaus richtig erkannt, und durch die quellenmäßige Darlegung dieses Streites nimmt er gewissermaßen selbst seine frühere Behauptung, daß dem Bistum schon im 12. Jahrhundert eine fast völlige, wenigstens gerichtliche Immunität zugestanden habe, zurück. Wir kennen das Ergebnis des Streites nicht aus einer seine Beilegung besiegelnden Urkunde. Die gleichläufige Entwicklung in den übrigen polnischen Teilherzogtümern rechtfertigt die Annahme, daß sie in Zugeständnissen des Landesherrn den kirchlichen Forderungen gegenüber bestanden hat. Jetzt erst dürfte das Breslauer Bistum für seinen alten Besitz die Rechte errungen haben, deren sich die übrigen polnischen Hochstifter — und auch Breslau für seine oberschlesischen Güter — schon seit dem großen kirchenpolitischen Kampf des beginnenden Jahrhunderts erfreuen sollten, die ihnen tatsächlich freilich auch erst in der gleichen Zeit zugestanden worden sind ¹⁾. Dem entspricht die besonders günstige Lage des Bistumsbesitzes im Herzogtum Oppeln. In Breslau, Glogau und Liegnitz wird durch die Privilegien von 1248, 1253 bzw. 1261 und 1260 der Abschluß des zweiten kirchenpolitischen Kampfes in einem gleichfalls für die Kirche günstigen Sinne besiegelt.

Treffend würdigt P f i ß n e r den Verfall der Einheit des schlesischen Herzogtums in seiner Bedeutung für die Staatswerdung des Bistumslandes; wie sehr die Stellung der Bischöfe durch die Zersplitterung der gegnerischen Front erleichtert worden war, zeigt schon der Konflikt zwischen Thomas I. und dem geistlichen Herzog Wladislaw: als erster unter den schlesischen Päpsten sucht dieser die landesherrliche Gewalt des Herzogs auch in dem von den Bischöfen neu besiedelten Gebiet zur Geltung zu bringen. Doch wohl, wie M a e t s c h k e angedeutet hat ²⁾, weil er, durch seine Tätigkeit als Kirchen- und Reichsfürst geschult, als erster den Wert jener latenten landesherrlichen Rechte erkannt hatte, deren Nichtbeachtung seine Vorgänger stillschweigend geduldet hatten.

Auf dem von Wladislaw eingeschlagenen Wege schreitet Herzog Heinrich IV. planmäßig fort: sein Bemühen, die landesherrlichen Rechte im bischöflichen Kolonisationsgebiet aufleben zu lassen, führt zu dem dramatischen Konflikt, der als der große schlesische Kirchenstreit bekannt ist: auch er endet mit dem Rückzuge des Landesherrn vor dem zäh die Ansprüche der Kirche wahren den Bischof Thomas II., der besiegelt wird durch das Privileg von 1290. Seine ausführliche Würdigung durch P f i ß n e r, die weit in die Literatur der schlesischen Verfassungsgeschichte zurückgreift, führt zu der völlig überzeugenden Feststellung, daß es nicht etwa die Verleihung der vollen Landeshoheit darstellt, wie das die Forscher der letzten Jahrzehnte, unter ihnen auch S c h u l t e, angenommen hatten, sondern viel mehr den Abschluß der auf die Gewinnung voller gerichtlicher und wirtschaftlicher Immunität im Rahmen des Herzogtums abzielenden

¹⁾ Vgl. St. Kutrzeba, *Historja ustroju Polski w zarysie* (Grundriß der Verfassungsgeschichte Polens) I, ⁶, Lwów-Warszawa 1925, S. 46. ²⁾ Vgl. E. Maetschke, *Der Kampf um den Grenzwall zwischen den Herzögen und Bischöfen von Breslau im 13. Jahrhundert*. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens LXII, 1928, S. 73.

Entwicklung. Mit wichtigen wirtschaftlich nutzbaren Regalien blieb die Militärhoheit des Herzogs erhalten.

Die Erbfolgestreitigkeiten nach dem Tode Heinrichs IV., ihre Folge, die immer weitergehende Zerstückelung Schlesiens, führen dazu, daß sich kaum ein tatkräftiger Wahrer der im Privileg von 1290 aufrechterhaltenen landesherrlichen Rechte findet. Nur in Oberschlesien, wo die Rechtsstellung der Kirche durch die geschilderte Entwicklung nicht berührt war, gelingt es den Bischöfen nicht, die volle Immunität zu erringen. Im geschlossenen Kirchenland aber bauen sie, die Nachfolger Thomas II., namentlich der zielbewußte Heinrich von Würben, die staatsähnliche Organisation tatkräftig zur staatlichen aus. Bischof Heinrich kann schon dem Breslauer Herzog als gleichberechtigter Vertragspartner gegenüberreten. In der Annahme eines seinen Anteil an der schlesischen Herzogsgewalt widerspiegelnden Wappens, in der — vorläufig noch auf den internen Gebrauch beschränkten — Verwendung des Herzogs- oder Fürstentitels kommt der Aufstieg zur vollen Landeshoheit zum Ausdruck. Die letzten Etappen des Weges, der zu ihr führt, hatten die Bischöfe, wie P f i z n e r mit vollem Recht feststellt, nicht auf Grund eines Vertrages oder einer Verleihung, sondern aus eigener Kraft, unter Ausnützung der günstigen äußeren Umstände und mit Verwertung der inneren Kraft ihres Landes zurückgelegt: die volle Landesherrlichkeit konnten sie nur durch eine Usurpation gewinnen, die, da sie auf keinen Widerstand stieß, alsbald rechtskräftig wurde.

Die ersten fünf Abschnitte des P f i z n e r schen Buches, deren Inhalt wir in den vorangehenden Zeilen gewürdigt haben, hatten uns in fortlaufender, geschichtlicher Darstellung die äußeren Momente des Aufstieges der Breslauer Bischöfe zur Landeshoheit vor Augen geführt. Der sechste Abschnitt, gewidmet der Verfassung und Verwaltung des Breslauer Bistumslandes ¹⁾, ergänzt sie durch die systematische Darstellung der Entwicklung jener inneren Voraussetzungen des Erfolges, auf die wir schon verschiedentlich hingewiesen haben, der wirtschaftlichen Erstarkung des Bischofsgutes und der Schaffung einer zunächst staatsähnlichen, dann staatlichen Organisation in seinem Rahmen. Den umfangreichen Darlegungen, die mehr als drei Fünftel des staatlichen Bandes füllen, können wir nur in noch weiterem Abstände folgen als denen des historischen Teils — indem wir einzelne der wichtigsten Punkte herausgreifen. Vorher aber wollen wir im allgemeinen mit freudiger Anerkennung feststellen, daß P f i z n e r s Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Breslauer Bistumslandes in ihrer Vollständigkeit und Geschlossenheit zu dem Besten gehört, was uns die rechtshistorische Literatur im territorial-geschichtlichen Rahmen zu bieten hat. Der besondere Wert des Gebotenen liegt auch hier wieder in der glücklichen Verbindung der Schilderung der vor- und nachkolonialen Zustände, mag auch das Bild jener, der Verhältnisse zur Zeit der Herrschaft des polnischen Rechts, noch mancher Ergänzung bedürftig sein.

Aus dem ersten Kapitel des sechsten Abschnittes ²⁾ heben wir die Ausführungen über den Gegensatz zwischen der patrimonialen Staatsauffassung

¹⁾ S. 167—411.

²⁾ S. 167—180.

der Pfaffenherzöge — sie bestand zweifellos, wenn wir auch ihren Staat nicht bedingungslos als Patrimonialstaat bezeichnen können — und dem Auftrieb der feudalen Gewalten hervor, zwei Kräfte, die auf verschiedenen Wegen beide zur Festigung der Sonderstellung des Bistumslandes beitrugen, dann die höchst lehrreichen, ein umfassendes Vergleichsmaterial verwertenden Seiten über das Verhältnis des Domkapitels zur bischöflichen Landesherrschaft und der sich ständisch organisierenden Gesellschaft — in unserem Fall nahm es an jener Teil und wurde nicht zu den Landständen gerechnet —, schließlich die wertvollen Bemerkungen über den grundlegenden Unterschied der Verfassungsentwicklung in den kolonialen deutschen Ostterritorien und den ebenso wie sie von der deutsch-rechtlichen Siedlung erfahnten ostmitteleuropäischen Staaten, vornehmlich den westslavischen Reichen, gegenüber der im deutschen Mutterland: die geringe Bedeutung des nur in Anfängen vorhandenen Lehnswesens, die es nicht zu einer Feudalisierung des Amterwesens kommen läßt — trotzdem die Feudalisierung der Gesellschaft voll durchgeführt erscheint — und die es daher ermöglicht, daß auf den primitiven Beamtenstaat der slavischen Frühzeit mit seinen patrimonialen Zügen unmittelbar der ausgebaute, wenn auch noch nicht vollkommene, „moderne“, Beamtenstaat des Spätmittelalters folgt ¹⁾.

Auf das der — durch den geistlichen Charakter des Staates entscheidend bestimmten — Auswirkung der landesherrlichen Gewalt des Bischofs gewidmete zweite Kapitel ²⁾ folgen im dritten ³⁾ wieder grundätzlich bedeutungsvolle Ausführungen über die Gestaltung der Verwaltungseinheiten: dabei ist die für Polen, Böhmen und Ungarn charakteristische Kastellaneiverfassung vielleicht doch etwas zu schematisch als ein in allen drei Gebieten gleichmäßiges Institut gezeichnet, während ihre Grundlagen doch, wie allerdings erst die allerneueste Forschung gezeigt hat, von zum Teil recht verschiedenen Momenten bestimmt waren ⁴⁾.

Daß die Grenzen der slavischen Kastellaneien im wesentlichen in denen der kolonialen Weichbilder und schließlich auch in der Verwaltungseinteilung des Spätmittelalters und der Neuzeit fortlebten, hatte R a c h s a h l feststellen zu können geglaubt ⁵⁾, und andere Forscher hatten diese These, die durch Parallelerrscheinungen in anderen Teilen des kolonialen Ostens ihre Bestätigung zu finden schien ⁶⁾, übernommen. P f i z n e r bestreitet ihre Richtigkeit und hat dabei die Zustimmung v o n L o e f s c h s gefunden ⁷⁾. Soweit es sich um ein Gebiet handelt, das, wie das Breslauer Bistumsland, weite, erst durch die deutsche Besiedlung erschlossene Landstrecken umfaßte, zweifellos mit Recht.

¹⁾ Vgl. dazu noch Schmid, Die sozialgeschichtliche Erforschung, a. a. O. S. 346 bis 350. ²⁾ S. 180—184. ³⁾ S. 184—233. ⁴⁾ Vgl. dazu H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation. Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F. II, 2, 1926, S. 81—132, und namentlich die Besprechung dieser Arbeit durch Z. Wojciechowski. Kwartalnik Historyczny XLI, 1927, S. 322—328.

⁵⁾ Vgl. F. R a c h s a h l, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, XIII, 1, Leipzig 1896, S. 65. ⁶⁾ Vgl. F. C u r s c h m a n n, Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit, Pommersche Jahrbücher XII, 1911, S. 159—338. ⁷⁾ In seiner Besprechung a. a. O.

Wir müssen die aufschlußreichen Ausführungen über das Beamten-tum in slavischer und deutscher Zeit im allgemeinen und über die einzelnen Beamtenkategorien übergehen — hervorzuheben ist wegen seiner Bedeutung für die Kenntnis des schlesischen Urkundenwesens der Abschnitt über die Kanzlei, dann der über das für das Bistumsland wichtigste Amt des Prokurators, dessen Verknüpfung mit dem Hofrichteramt dargetan wird —, die in eine Würdigung des Anteils der einzelnen bischöflichen Organiza-toren an dem Ausbau dieses für die Erringung staatlicher Geltung ent-scheidend wichtigen Teiles des Verfassungslebens ausmündet: ob die harten Worte, die P f i g n e r, G r ü n h a g e n s Spuren folgend, für die Tätig-keit Bischof Rankers findet, voll gerechtfertigt sind, bedürfte doch wohl der Nachprüfung in einer sorgfältigen Untersuchung seiner Regierungs-weise: auf zehntrechtlichem Gebiet jedenfalls ist der Bischof, der sich in seinem früheren Krakauer Wirkungskreis als scharfsichtiger Kenner der Verhältnisse bewährt und sich durch sein Gesetzgebungswerk, die erste bodenständige, umfassende Kodifikation des partikularen Kirchenrechts in Polen, auf der die späteren Sammlungen des Gnesener Provinzial-fkirchenrechts aufbauen, ein dauerndes Denkmal gesetzt hatte ¹⁾, auch in der Breslauer Diözese ein tatkräftiger, vor weitreichenden Neuerungen nicht zurückschreckender Organisator gewesen ²⁾.

In dem vieten Kapitel ³⁾ enttäuschen die Ausführungen über das polnische Gerichtswesen etwas durch ihre Dürftigkeit: hier hätte sich doch ein weit lebensvolleres Bild zeichnen lassen, auch wenn man, wie das P f i g n e r tut, die Darstellung der Gerichtsbarkeit zu polnischem Recht in der Zeit nach dem Überhandnehmen der deutschrechtlichen Siedlung dem Teil des Gesamtwerkes zuweisen wollte, der die Zeit behandelt, aus der die einschlägigen Quellen stammen ⁴⁾. Um so aufschlußreicher sind die erschöpfenden Ausführungen über die deutsch-rechtlichen Gerichte, Land-vogtei-, Dorf- und Stadtgerichte, das Hofgericht und die Organe der geist-lichen Gerichtsbarkeit, dankenswert ist auch der Exkurs über das Strafrecht, für den, wie schon für die vorangehenden Unterabschnitte, namentlich die ja von P f i g n e r selbst in einer besonderen Arbeit ⁵⁾ in ihrer rechtlichen Bedeutung gewürdigte Tabula proscriptorum Nissensium, reiches Mate-rial bieten konnte. Hervorzuheben sind in diesem Kapitel namentlich die Bemerkungen über die Zusammenhänge zwischen Stadt- und Landgerichts-verfassung, über die Bildung des Reisser Oberhofs, dann der wichtige Hinweis auf die Verkümmernng des Sendwesens im kolonialen Osten.

¹⁾ Vgl. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 2, a. a. O. S. 369 und die dort angeführte Literatur. ²⁾ Vgl. Schmid a. a. O. S. 508. ³⁾ S. 233—259.

⁴⁾ Vgl. über das polnische Gerichtswesen in vorkolonialer Zeit außer dem immer noch grundlegenden Werk von R. H u b e, Prawo polskie w wieku trzynastym (Das polnische Recht im 13. Jahrhundert), Warszawa 1874, Neudruck in desselben Pisma (Gesammelte Schriften) II, Warszawa 1905, S. 321—576. Die zusammenfassenden Darstellungen von St. Kutrzeba, Historja ustroju I⁶, S. 84—87, (über die Gerichtsverfassung), Dawne polskie prawo sądowe w zarysie (Grundriß des altpolnischen streitigen Rechts)², Lwów-Warszawa-Kraków 1927 (Prozeß- und Strafrecht) und von J. Rafacz, Dawny proces polski (Der altpolnische Prozeß), Warszawa 1925, und die in ihnen angeführte reiche monographische Literatur. ⁵⁾ Vgl. J. P f i g n e r, Die Tabula proscriptorum Nissensium et provincie, Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen I, 1926, S. 33—42.

In dem umfangreichen, dem Finanzwesen gewidmeten Kapitel ¹⁾ vermögen die Ausführungen über die Kirchensteuern (Peterspfennig und Zehnten) nicht völlig zu befriedigen: die grundlegende polnische Untersuchung über den Peterspfennig ²⁾ ist P f i z n e r unbekannt geblieben, und so ist er sich über wichtige Erscheinungsformen der Entwicklung dieser Abgabe ³⁾ im Unklaren. Die Entwicklung der Zehntverhältnisse in der Zeit des polnischen Rechts stellt er sich viel zu einfach und geradlinig vor ⁴⁾; wertvoll bleiben die Bemerkungen über die Regalienzehnten. Treffend ist dann der Hinweis darauf, daß der Widerwillen der deutschen Kolonisten gegen den zur Zeit ihrer Niederlassung in der polnischen Kirche (freilich erst seit kurzer Zeit) herrschenden Garbenzehnten, d. h. gegen die wirkliche Zehntleistung vom vollen Ertrag des Ackerbaues, sich nicht aus den Gewohnheiten des mutterländischen Deutschlands, wo ja im allgemeinen dieselbe Art der Zehntentrichtung herrschte, sondern nur aus denen des deutsch-westslawischen Berührungsgebietes an der Saale und mittleren Elbe erklären läßt, in der sich aus der slavischen Frühzeit des Landes die fixierte Zehntleistung auch nach der deutschen Kolonisation behauptet hatte. Darin liegt ein deutlicher Beweis für die Rolle, die diese Gebiete (namentlich die Mark Meißen und die Lausitz) als Ausgangs- oder jedenfalls doch Durchgangsraum der deutschen Kolonisation in Schlesien gespielt haben müssen. Auch wenn man, wie der Verfasser dieser Zeilen, die treibenden Kräfte für die weite Verbreitung der fixierten Zehntleistung in den ethnisch deutschen und deutsch-rechtlichen Siedlungen des Gebietes der polnischen Kirche nicht so sehr in den bäuerlichen Siedlern selbst als vielmehr in den ritterlichen Grundherren sieht, die nachweislich vielfach selbst die Zehnten bezogen ⁵⁾, bleibt der Hinweis wertvoll als neues Zeugnis für die aus anderweitigen Untersuchungen ⁶⁾ bekannte Tatsache, daß ein großer Teil der ritterlichen Geschlechter Schlesiens wie der polnisch verbliebenen Gebiete aus jenem Berührungsraum eingewandert ist. Und für die bäuerliche Bevölkerung läßt sich dieselbe Folgerung aus der Verbreitung der von P f i z n e r in ihrer Bedeutung nicht erkannten Abgabe der Pfarreingekessenen an die eigene Pfarrkirche, des Weßkorns ⁷⁾, ziehen. Im übrigen sind die Zehntverhältnisse der deutschen Zeit von P f i z n e r klar und richtig dargestellt: wertvoll ist besonders der hier und

¹⁾ S. 259—311. ²⁾ T. Gromnicki, Świątopietrze w Polsce (Der Peterspfennig in Polen), Kraków 1908. ³⁾ Vgl. darüber Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 1, a. a. O. S. 340 f.

⁴⁾ Vgl. darüber die S. 363 Anm. 4 genannte Literatur. ⁵⁾ Vgl. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 2, a. a. O. S. 466 bis 490.

⁶⁾ Vgl. namentlich die grundlegende Studie von Wł. Semkowicz, Uwagi metodyczno-krytyczne nad pochodzeniem i rozsiedleniem rycerstwa polskiego wieków średnich (Methodisch-kritische Bemerkungen über den Ursprung und die Ausbreitung der polnischen Ritterschaft im Mittelalter), Sprawozdania z czynności i posiedzeń Akademii Umiejętności XVI, 1911, Nr. 7, S. 12—22, dazu neuestens die auch für die Geschichte des schlesischen Adels hochbedeutende, eingehende, wenn auch nicht überall auf sicheren Grundlagen fußende Darstellung von St. Kozierowski, Obce rycerstwo w Wielkopolsce w XIII—XVI wieku (Die fremde Ritterschaft in Großpolen im XIII.—XVI. Jahrhundert), Poznań 1929, dazu die bei Schmid a. a. O. S. 440, Anm. 1, und Die sozialgeschichtliche Erforschung, S. 335, Anm. 100, angeführten Monographien. ⁷⁾ Vgl. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 2, a. a. O. S. 530 bis 539.

in einem folgenden Unterabschnitt gebrachte Nachweis der festen Relation, in der Zehnt- und Zinsleistung namentlich dann zu stehen pflegen, wenn, wie das im Bistumslande ja allgemein der Fall war, Zehntherr und Grundherr wesensgleich waren.

In der Untersuchung der weltlichen (landesherrlichen) Steuern hätte sich wieder das Bild des polnisch-rechtlichen Abgabewesens bei entsprechender Ausnutzung der polnischen Forschung¹⁾ klarer und greifbarer gestalten lassen. Trefflich gelungen sind dafür wieder die Ausführungen über das Steuerwesen im durchorganisierten, staatsähnlichen kolonialen Breslauer Kirchenstaat. Für die Beschäftigung mit den Regalien und Gebühren standen P f i k n e r polnische Vorarbeiten kaum zur Verfügung, so trifft ihn kein Vorwurf, wenn er auf den, in allerneuester Zeit brennend gewordenen Streit um die Frage, ob manche der Rechte, die in der Zeit der deutsch-rechtlichen Siedlung als Regalien gekennzeichnet werden, diesen Charakter auch im vorkolonialen polnischen Staat getragen haben²⁾, nicht eingegangen ist. Ein großes Verdienst hat er sich jedenfalls durch die eingehende Erforschung der Materie, die vielfach in wirtschafts- wie rechtsgeschichtlichen Darstellungen allzustark in den Hintergrund tritt, für die Zeit nach der deutschen Kolonisation erworben.

Anschlußreiche Ausführungen über die privatgrundherrlichen Leistungen, kurze Andeutungen über die Ausgaben, die die bischöfliche Landesverwaltung zu tragen hatte, leiten zu dem Kapitel über, in dem das Heerwesen des Bistumslandes Behandlung findet³⁾. Hier werden nun die Erscheinungen gewürdigt, in denen sich die Spuren der ursprünglichen staatlichen Zugehörigkeit des Landes zum schlesischen Herzogtum am deutlichsten erhalten haben: schon deswegen darf es auf besondere Beachtung Anspruch erheben. Höchst wichtig sind die Ausführungen über die von vornherein gegebene Heeresfolgepflicht des Lehnsadels, über die allmählich sich herausbildende der Stadtvögte und Dorfschulzen, über die bedingte der Bürger und Bauern, dann die über die Rolle, die Städte und Burgen in der Landesverteidigung zu spielen hatten.

In dem der kirchlichen Organisation gewidmeten Kapitel operiert P f i k n e r für die polnische Zeit mit der Theorie der Burgkirchen-

¹⁾ Unentbehrlich noch immer F. Piekosiński, Ludność wieśniacza w Polsce w dobie piastowskiej (Die bäuerliche Bevölkerung in Polen in der Piastzeit), in seinen *Studia, Rozprawy i Materyały z dziedziny historii polskiej i prawa polskiego* (Studien, Abhandlungen und Materialien aus dem Gebiete der polnischen Geschichte und Rechtsgeschichte) I, w Krakowie 1897, S. 77—151, von grundlegender Bedeutung die Monographien von J. Widajewicz, Powołowe-poradnie, Danina ludności wiejskiej w dobie Piastowskiej (P.=p., Die Abgabe der bäuerlichen Bevölkerung in der Piastzeit), *Studia nad historią prawa polskiego* V, 4, w Lwowie 1913, und *Danina stolu książęcego w Polsce Piastowskiej* (Die Abgabe für den herzoglichen Tisch im Polen der Piastzeit), daselbst VIII, 5, 1926, sowie namentlich die das Bild des älteren slawischen und polnischen Abgabewesens völlig umwandelnde, umfangreiche Untersuchung von D. Balzer, *Naraz w systemie danin książęcych pierwotnej Polski* (Die „inc sio“ im System der landesherrlichen Abgaben Polens in der älteren Zeit), daselbst XI, 1928. Wertvoll auch die rechtsvergleichende Untersuchung von St. Ciszewski, *Niektóre ciężary chłopskie w średniowiecznej Polsce* (Einige bäuerliche Lasten im mittelalterlichen Polen) in seinen *Prace etnologiczne* (Ethnologischen Arbeiten) I, Warszawa 1925, S. 85—207. ²⁾ Vgl. dazu jetzt namentlich Z. Wojciechowski, *Prawo rycerskie*. ³⁾ S. 311—323.

verfassung, auf deren Unhaltbarkeit für den Raum des ursprünglichen polnischen Siedlungsgebietes wir schon in unserer Besprechung von Michaels Buch hingewiesen haben ¹⁾. Ebenso wenig haltbar ist die von ihm angenommene Gleichsetzung von Zehnt- und Pfarrbezirk ²⁾. Auch die Schultesche Theorie von dem polnischen Charakter der Zehnt-, dem deutschen der Landausstattung ³⁾ der Pfarrkirchen scheint bei Pfißner, freilich in gemildeter Form, wieder auf. Tatsächlich war auch bei der Gründung neuer Kirchen in deutschen und deutsch-rechtlichen Siedlungen die Zuweisung bestimmter Zehnten seitens des Bischofs durchaus üblich. Auf die Bedeutung des diese übertragenen Zehntrechte ergänzenden, ihr kraft eigenen Rechts zustehenden Meßkorns für die Pfarargeistlichkeit haben wir schon hingewiesen: daß sie auch in der von Pfißner behandelten Zeit, trotz seiner ablehnenden Worte, durchaus faßbar ist, hat schon von Loesch feststellen können ⁴⁾. Dankenswert ist die Zusammenstellung der Hufenzahlen der Kirchenwidmuten im Bistumsland, betreffend der Hinweis auf das Fortleben eigenkirchenrechtlicher Erscheinungen im Niederkirchenwesen des späteren Mittelalters unter dem Deckmantel des Patronats ⁵⁾.

Grundlegende Bedeutung im kolonisations- und verfassungsgeschichtlichen Schrifttum kommt dem Kapitel VIII (Adel und Lehenswesen) ⁶⁾ zu: gewiß ließen sich auch hier die Ausführungen über den Ursprung des polnischen Adels auf Grund namentlich der neuesten Forschung ⁷⁾ erweitern und ergänzen. Höchst wertvoll ist aber schon der Hinweis, daß der comes-Titel des westslavischen Mittelalters jedenfalls auf einen stark durch Prestige- und Ebenbürtigkeitsrücksichten bestimmten Versuch des bodenständigen Magnatentums in Polen und Böhmen zurückzuführen ist, seine Gleichwertigkeit mit den deutschen Hochadelsfamilien zum Ausdruck zu bringen; und ausgezeichnet die Ausführungen über das Verschwinden des Begriffes der Ministerialität im kolonialen Osten, wenn man auch wohl kaum mit Pfißner das Vorbild für die schlesische Entwicklung gerade in der brandenburgischen wird sehen dürfen ⁸⁾. Dagegen ist die Gleichstellung des ius militare mit dem Lehensrecht, dem ius feudale, in der Allgemeingültigkeit, die ihr Pfißner gibt, nicht richtig: das hat die ausgezeichnete Untersuchung über das ius militare in Polen von J. Wojciechowski ⁹⁾ überzeugend dargetan. Erwünscht wäre auch eine Erörterung der Frage gewesen, ob zwischen der deutschen Besiedlung des Bistumslandes und der Verbreitung des Lehensrechtes ein — den in Olmütz nachweisbaren Verhältnissen ¹⁰⁾ entsprechender — Zusammenhang besteht.

¹⁾ Vgl. die in Anm. 1 angeführte Besprechung, S. 343 f. Dazu jetzt Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 2, a. a. D. S. 286—292. ²⁾ Vgl. von Loesch's Besprechung a. a. D.

³⁾ Vgl. dazu die in Anm. 1 genannte Besprechung, S. 346—348, sowie Schmid, a. a. D. S. 234—302, 311—340, 418—433. ⁴⁾ In seiner Besprechung a. a. D.

⁵⁾ Vgl. dazu Michael, Das schlesische Patronat, Weigwitz 1923, und jetzt Schmid, a. a. D. S. 546—552. ⁶⁾ S. 327—340 ⁷⁾ Vgl. die S. 356 Anm. 2 angeführte Literatur.

⁸⁾ Das hat von Loesch in seiner Besprechung a. a. D. mit Recht hervorgehoben. ⁹⁾ J. Wojciechowski, Prawo rycerskie, vgl. S. 356 Anm. 2. ¹⁰⁾ Vgl. oben S. 360 f.

Höchst inhalt- und aufschlußreich ist das dem Städtewesen gewidmete Kapitel ¹⁾: einleitungsweise wird betont, daß von Städten im Rechtsinne in vorkolonialer Zeit auf schlesischem Boden keine Rede sein konnte. Das ist durchaus zutreffend: aber die slavischen Märkte waren doch nicht nur „regelmäßige Verkehrsgelegenheiten nächst oder in slavischen Dorfsiedlungen“; sie waren, wie die Forschungen K. Maleczyński und J. Wojciechowski ²⁾ gezeigt haben, Sitze einer besonderen Marktgerichtsbarkeit, der die den Markt besuchende und an ihm ansässige Bevölkerung freilich nur zu den Marktzeiten unterworfen war, so daß ihre dauernde Heraushebung aus der allgemeinen Landesorganisation — das Merkmal deutschrechtlicher Stadtverfassung — noch fehlte. Immerhin waren diese Ansätze zu selbständiger Stadtbildung doch wohl entwicklungs-fähiger als Pfizner annimmt. Dafür sprechen besonders die gelegentlich bezeugten Übergangserscheinungen, bei denen gewisse deutsch-rechtliche Institute — etwa das Schulzenamt — auf polnische Marktsiedlungen übertragen wurden, ohne daß diese selbst zu Städten im Rechtsinn erhoben wurden ³⁾.

Dankenswerte Ausführungen über die nicht immer eindeutige Terminologie der Stadtbezeichnungen und über die Entwicklung der einzelnen Städte des geschlossenen Bistumslandes und der bischöflichen Halte im besonderen leiten zu einem der wertvollsten und ergebnisreichsten Unterabschnitte des ganzen Buches über, zu der weitausholenden Untersuchung über die Stadtverfassung ⁴⁾. Es handelt sich dabei zunächst um das Problem, inwieweit die verschiedenen Bezeichnungen, unter denen in den einzelnen Teilen des Ausbreitungsgebietes der deutsch-rechtlichen Siedlung das deutsche Siedlungsrecht, das ja in erster Linie Stadtrecht ist, auch wenn es an Dörfer verliehen wird, auftritt, tatsächlichen Verschiedenheiten der Rechtsordnung entsprechen. Im Gegensatz namentlich zu R. F. Kaindl weist Pfizner nach, daß zwischen den beiden für das Breslauer Bistumsland in Betracht kommenden Siedlungsrechten, dem flämischen und dem magdeburgischen, durchaus greifbare, quellenmäßig belegbare Unterschiede bestanden. Ihre Auswirkung läßt sich namentlich im ehelichen Güterrecht (dort Gütergemeinschaft und Erbrecht der Frau am Gesamtnachlaß, hier Gütertrennung und Beschränkung des Erbrechtes der Frau auf die Gerade) und in der Stadtverfassung (dort stadtherren-

¹⁾ Vgl. S. 340—392.

²⁾ Vgl. K. Maleczyński, Najstarsze targi w Polsce i stosunek ich do miast przed kolonizacją na prawie niemieckiem (Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu den Städten vor der deutschrechtlichen Kolonisation), Studya nad historią prawa polskiego X, 1, we Lwowie 1926, dazu Z. Wojciechowski, Najstarsze targi w Polsce, Uwagi krytyczno-polemiczne (Die ältesten Märkte in Polen, kritisch-polnische Bemerkungen), Pamiętnik trzydziestolecia pracy naukowej Prof. Dr. Przemysława Dąbkowskiego (Festschrift zur Dreißigjahrfeier der wissenschaftlichen Tätigkeit Prof. Dr. Przemysław von Dąbowski), Lwów 1927, S. 349—395 und S. 21, Poznań 1927. Vgl. die Besprechung dieser Festschrift durch H. F. Schmid, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLIX, Germ. Abt. 1929, S. 697—716.

³⁾ Vgl. über sie Maleczyński a. a. D. ⁴⁾ Für sie hätte aus dem polnischen Schrifttum mit Nutzen die ausschlußreiche Studie von St. Estreicher, Kraków i Magdeburg w przywileju fundacyjnym krakowskim (Krakau [richtiger: Breslau] und Magdeburg im Krakauer Gründungsprivileg), Ku uczczeniu Bolesława Ulanowskiego (Ghengabe für Bolesław Ulanowski), Kraków 1911, S. 403 bis 435, herangezogen werden können.

mäßige Stellung des Stadtvogts, hier weitreichende Befugnisse des Rates) verfolgen. Eingehend nimmt P f i g n e r in diesem Zusammenhang auch zu der Frage des ursprünglichen Charakters des Neumarkter Rechts und den mit ihr verknüpften schwierigen quellenkritischen Problemen Stellung: er kommt, im wesentlichen der Anschauung R u d o l f K ö h l s c h e s folgend, zu dem Ergebnis, daß in Neumarkt — und ebenso in den übrigen, im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts begründeten schlesischen Städten — das durch Meißen und die Oberlausitz vermittelte flämisch-fränkische Recht geherrscht habe, daß dann in Neumarkt und in den jüngeren deutschrechtlichen Städten — nicht aber im Bistumslande, wo sich das flämische Recht, abgesehen von der kurzen Unterbrechung in den Jahren 1308 bis 1310, in denen in Meisse das Magdeburger Recht herrschte, erhielt — durch das Magdeburger Recht ersetzt wurde. Damit eröffnen sich wichtige Ausblicke für die Gesamtgeschichte der deutschrechtlichen Siedlung, und zwar sowohl für ihren städtischen wie ihren ländlichen Zweig: wir werden in ihr in Zukunft zwei Entwicklungsstadien zu unterscheiden haben, die terminologisch gekennzeichnet sind, durch das Fehlen der Erwähnung einer bestimmten Mutterrechtsstadt im ersten Stadium, durch ihr Vorhandensein im zweiten Stadium. Wie reich der Ertrag solcher terminologischen Feststellungen für die Geschichte des Wesens der deutschrechtlichen Siedlung sein kann, zeigt in vorbildlicher Weise die treffliche Untersuchung R i c h a r d K o e b n e r s über Wort und Begriff Locatio ¹⁾. Bei derartiger weitausholender Untersuchung, für die in umfassender Weise die mit der Siedlungsbewegung in Zusammenhang stehenden Quellen aller von ihr wenigstens im 12. und 13. Jahrhundert berührten Gebiete fruchtbar zu machen wären, namentlich auch die Quellen ungarländischen Ursprungs, werden wir dann auch wohl die Möglichkeit zu einer positiven Beantwortung der Frage nach dem Inhalt des „deutschen Rechts“ (ohne nähere Qualifikation erhalten, wie es ja gerade in den Anfangsstadien der Kolonisationsbewegung vielfach, namentlich bei ländlicher Siedlung, verliehen worden ist. Sein negativer Inhalt, der sich in der Heraushebung der bewidmeten Siedlungen aus der bodenständigen Landesorganisation, insbesondere in der Befreiung von den mit ihr verbundenen Lasten auswirkt, ist von P f i g n e r treffend als der umfassende Schild gekennzeichnet worden, der sich gegen das die Umgegend beherrschende bodenständige Landrecht wendet und der mit seinem Schutze sehr wohl auch ein näher qualifiziertes deutsches Recht zu decken vermag ²⁾.

¹⁾ Vgl. R. Koebner, Locatio. Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation, S.-A. aus der Festgabe des Vereins für Geschichte Schlesiens zur Feier des 150 jährigen Bestehens der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Görlitz 1929.
²⁾ Bei derartigen Untersuchungen wird namentlich die Frage im Auge zu behalten sein, in welchem Stadium der deutschrechtlichen Kolonisationsbewegung die plammäßige Eingliederung der deutschrechtlichen Siedlungen in die Landesorganisation, namentlich in das Verteidigungssystem einsetzte (daraüber höchst wertvolle Gedanken bei T. Tyc, Walka o kresy zachodnie, a. a. D., dazu Schmid, Die sozialgeschichtliche Erforschung a. a. D. S. 336): als Hinweis darauf sind P f i g n e r s Ausführungen über die Bedingtheit der Notwendigkeit landesherrlicher Zustimmung zu den Siedlungsunternehmungen, dann auf die erst allmählich durchgeführte Heranziehung der Wögte und Schulzen zur Heeresfolge (vgl. oben S. 364, 370), zu werten. Bedeutsam ist auch die Frage, inwieweit bei der ländlichen deutschrechtlichen Siedlung von vornherein neben dem Schulzenamt das Institut der Dorf-

Auf das wertvollste werden diese allgemeinen Ausführungen über die deutschrechtliche Stadtverfassung durch die Unterabschnitte ergänzt, in denen die Stellung des Vogtes, — wichtig der Hinweis auf die soziale Aufstiegsmöglichkeit, die dieses Amt seinen Inhabern brachte — des Rates und der Bürgerschaft erörtert wird.

Das letzte Kapitel der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ist den Dörfern des Bistumslandes gewidmet; auch hier kann die Behandlung der vorkolonialen Zeit nicht befriedigen: die alte Vorstellung von der grundsätzlichen Unfreiheit der polnischen Landbevölkerung wirkt, wenn auch in gemildeter Form, bei P f i g n e r noch stark nach. Dafür tritt der tatsächlich hervorstechende Zug in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der bäuerlichen Bevölkerung, die weite Verbreitung der Landlosigkeit, nicht genügend hervor ¹⁾. Trefflich sind dann wieder die Ausführungen über die Lokatoren der Kolonisationsiedlungen — wenn auch vielleicht zwischen ritterlichen Lehensleuten des Bischofs, die als belehnte Grundherren deutschrechtliche Siedlungen schaffen, und eigentlichen Siedlungsunternehmern, die in der Hauptsache doch wohl bäuerlichen Standes waren, schon an dieser Stelle schärfer unterschieden werden mußte. Höchst lehrreich ist die Gegenüberstellung der Verschiedenheit der Bedingungen, unter denen die Lokatoren in den verschiedenen Siedlungsperioden ihre Aufgabe übernehmen: anfangs leisteten sie durch ihre Kolonisationstätigkeit den Bischöfen einen willkommenen, an und für sich der Belohnung, die ihnen in dem Schulzenamte und -gute winkt, wertten Dienst — später mußten sie selbst die Hüfen, die sie besiedeln wollten, von jenen erkaufen. Eingehend werden die Rechte und Pflichten der zu Schulzen gewordenen Lokatoren erörtert ²⁾, bedeutsame Worte dem Ursprung der in ihren Händen befindlichen Niedergerichtsbarkeit gewidmet: gewiß üben sie diese kraft Verleihung des Siedlungsherrn, üben sie die ritterlichen Grundherren von Neusiedlungen auf Bistumsland kraft des ihnen vom Bischof erteilten Privilegs. Ob aber die Angehörigen der alteingesessenen Magnatenhäuser, die doch ihren Besitz ohne Einholung landesherrlicher

schöffenbank entstand: vgl. dazu W. Weizsäcker, Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im 13. und 14. Jahrhundert, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen LI, 1913, S. 531 f., K. Tymieniecki, Prawo niemieckie a imunitet sądowy i jurysdykcja patrymonialna w Polsce średniowiecznej (Deutsches Recht, gerichtliche Immunität und Patrimonialgerichtsbarkeit im mittelalterlichen Polen), Przegląd prawa i administracji (Rundschau für Recht und Verwaltung) XLIV, 1920, S. 117—149, Schmid, a. a. O. S. 341.

¹⁾ Vgl. dazu namentlich die bei Schmid, Die sozialgeschichtliche Erforschung, S. 323, Anm. 59 genannten Arbeiten K. Tymienieckis, denn K. Grodeckis zusammenschaffendes Referat Zagadnienie wolnej ludności wieśniaczej w Polsce średniowiecznej (Das Problem der freien bäuerlichen Bevölkerung im mittelalterlichen Polen) im Pamiętnik IV. Powszechnego Zjazdu Historyków Polskich w Poznaniu (Verhandlungen des 4. Allgemeinen Kongresses polnischer Historiker in Polen) 1925, I, Lwów 1925, und neuestens die aufschlußreiche Abhandlung von St. Arnold, Z dziejów społecznych Polski średniowiecznej [„ascripticii“ i ich geneza] (Aus der Sozialgeschichte des mittelalterlichen Polens [Die „a.“ und ihre Entstehung]), Księga pamiątkowa ku uczczeniu M. Handelsmana (Festschrift für M. Handelsman), Warszawa 1929, S. 37—50.

²⁾ Vgl. dazu Schmid, Die sozialgeschichtliche Erforschung, a. a. O. S. 339—342, und die dort genannte Literatur, über die zehntrechtliche Sonderstellung der Schulzen. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 2, a. a. O. S. 516—522.

Erlaubnis zu deutschem Recht besiedeln konnten und dabei den Schulzen die Niedergerichtsbarkeit kraft eigenen Rechts verliehen, dieses Recht nicht ans der ihnen in vorkolonialer Zeit ihren eigenen Hörigen gegenüber zustehenden Gerichtsgewalt ableiten mochten? Damit rühren wir an das in der polnischen Forschung jüngst vielerörterte Problem der sozialgeschichtlichen Bedeutung der deutschrechtlichen Siedlung auf ursprünglich polnischem Boden ¹⁾: bedeutet es für die größtenteils freie, aber landlose bäuerliche Bevölkerung der vorkolonialen Zeit einen sozialen Aufstieg, wenn sie durch die deutschrechtliche Siedlung zwar ein gesichertes Recht am Land erwirbt, dafür aber endgültig in die Fesseln grundherrschaftlicher Abhängigkeit geschlagen wird? Die Antwort kann nur bedingt eine bejahende sein: die deutschrechtliche Siedlung hat zweifellos die endgültige Schließung der Standesgrenzen überall, wo sie auf slavischem Boden sich auswirkte, entscheidend gefördert und hat dadurch eine der Voraussetzungen geschaffen für die spätere Entwicklung der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft, deren erste Vorläufer P f i z n e r auf den letzten Seiten des uns beschäftigenden Kapitels beleuchtet; auch für diese Erörterung hätte ihm die polnische Forschung der letzten Jahre ²⁾ noch manches zu geben gehabt. Er wird sie im zweiten Band seines Werkes, dem ja die Darstellung jenes großen verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Umwandlungsprozesses vorbehalten bleiben mußte, fruchtbar machen können.

Mit dem siebenten und letzten Abschnitt des ersten Bandes, der noch einmal die Anschauungen des Verfassers über die Grundlagen der unbeschränkten Landeshoheit der Breslauer Bischöfe zusammenfaßt, brauchen wir uns an dieser Stelle nicht weiter zu beschäftigen, haben wir uns doch mit diesen Theorien schon eingehend auseinandergesetzt ³⁾. Und auch zu dem Inhalt des Anhangs, der sich mit jener angeblichen Fabel von der Schenkung des Meißner Landes unter Bischof Jaroslaw beschäftigt, haben wir schon Stellung genommen ⁴⁾. Aus jenen zusammenfassenden Ausführungen wollen wir nur drei Sätze herausheben, in deren Formulierung und in deren gewissenhaftester Nachprüfung uns der Hauptwert des P f i z n e r schen Werkes zu liegen scheint: „Erst die deutsche Kolonisation brachte einen neuen Menschenzustrom, der neues Land für den Staatsboden gewann. Boden allein macht keinen Staat. Erst Menschen im Verein mit dem Boden geben den Teig ab, aus dem neue Staaten geformt werden können. . . . Die Zeit des Landes war schon lange vorhanden, die Zeit der Menschen kam erst mit der deutschen Besiedlung im schließenden 12. und dann im 13. Jahrhundert.“ ⁵⁾

¹⁾ Vgl. darüber zusammenfassend Schmid, Die sozialgeschichtliche Erforschung a. a. D., dazu ergänzend Die rechtlichen Grundlagen II, 2, a. a. D. S. 486—490. ²⁾ Vgl. Schmid, Die sozialgeschichtliche Erforschung a. a. D. S. 329—332, 344—346, und die dort genannte Literatur.

³⁾ Oben S. 354—360. ⁴⁾ Oben S. 355 Anm. 4.

⁵⁾ S. 417. Bedeutende Hinweise auf die unwälbende Wirkung der deutschen und deutschrechtlichen Siedlung auf das Wertverhältnis von Boden und Menschen — in der menschenarmen, bodenreichen vorkolonialen Zeit wurde der einzelne Mensch als Wirtschaftsfaktor auf das höchste gewertet — gaben einerseits die Beobachtung K. Potkański, daß in den schließlichen Urkunden bis 1230 die Aufzählung der einzelnen Siedler bei Grundvergaben in Übung bleibt (vgl. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen II, 1, a. a. D. S. 312,

Die länderfüllende und damit staatenbildende Bedeutung der ostdeutschen Kolonisation hat in P f i k n e r dank seiner verfassungs- und siedlungsgeschichtlichen Schulung den berufensten Bearbeiter gefunden. Die schlesische Geschichtsforschung hat in seinem Buch eine Bearbeitung der Geschichte eines der historischen Teile ihres Arbeitsgebietes gewonnen, auf die sie mit Recht stolz sein kann. Dem Abschluß des Werkes, der Darstellung der Früchte, die den Breslauer Bischöfen der Gewinn getragen hat, den ihnen die Kolonisationszeit eingebracht hatte, die unbeschränkte Landeshoheit in einem wohl organisierten, von tatkräftiger deutscher Kolonistenbevölkerung getragenen Staate, sehen wir in höchstgespannter Erwartung entgegen — ebenso wie den weiteren Untersuchungen über „die Landeshoheit und verwandte Fragen im deutsch-slavischem Osten“ ¹⁾ und „den Kampf Ost- und Westeuropas“ ²⁾, die uns der junge, schon so mannigfach bewährte Verfasser in Aussicht stellt. Die Bedeutung Schlesiens als eines der wichtigsten Ausstrahlungszentren kolonialdeutscher Kultur im deutsch-slavischem Berührungsgebiet hat in ihm einen der berufensten Erforscher und Verkünder gefunden, dessen Arbeiten diesseits und jenseits der einstigen wie der jetzigen deutsch-slavischem Kulturgrenze höchster Beachtung und freundiger Aufnahme sicher sein können.

Ernst Boehlich, Bibliographie der schlesischen Vor- und Frühgeschichte. Schlesische Bibliographie, herausgegeben von der Historischen Kommission für Schlesien, 2. Band. Breslau, Priebatschs Buchhandlung. 1929. Gr. 8°. XVI und 400 S. Brosch. 12 RM.

Die Historische Kommission und der Verfasser sind zum Erscheinen dieser hervorragenden Bibliographie ganz besonders zu beglückwünschen. Sie wird zweifellos auch weit über Schlesien hinaus stärkste Beachtung finden.

Das Werk zeigt u. a. wieder mit besonderer Deutlichkeit, wie viele Veröffentlichungen uns jetzt hier zu Gebote stehen, in deren Auswertung sich die archäologische und geschichtliche Forschung wechselseitig ergänzen müssen. Die Altertumskunde ist in erster Linie eine historische Wissenschaft. Bei den frühgeschichtlichen Zeiten läßt sich eine strenge Trennung gegenüber der Arbeitsweise der Geschichte überhaupt nicht durchführen. Auch die Forschung über die älteren Stufen vermitteln in vielen Fällen dem Historiker unentbehrliche Ergebnisse, zum Beispiel in bezug auf die Wanderung der germanischen Stämme. Boehlich hat all diesen Tatsachen in der Auswahl des berücksichtigten Schrifttums dankenswerter Weise gründlich Rechnung getragen.

Ein besonderes Verdienst seiner Arbeit liegt in der weitgehenden Rücksicht auf ältere und zum Teil nur schwer zugängliche Veröffentlichungen. Auch die sachlichen Arbeiten gewinnen hierdurch manche bisher ganz übersehenen Nachweise.

Die Gliederung ist klar und übersichtlich. Ferner erleichtern ausgiebige Inhaltsverzeichnisse das Benutzen des Buches in jeder Weise.

Der Verfasser war bestrebt, auch allgemeinere Darstellungen ohne Beschränkung auf Schlesien mit heranzuziehen. Dies ist gewiß ebenfalls sehr nützlich. Eine planmäßige Auswahl wird freilich gerade in solchen Fällen immer schwierig sein. Zur Ergänzung der Angaben Boehlichs nennen wir z. B. zu Seite 93 und Seite 101 zwei Aufsätze von Schumacher, die man wohl in diesem Zusammenhang nicht gern

Ann. 2), andererseits die Feststellung des ausgesprochen „persönlichen“ Charakters der bodenständigen westslavischem Ortsnamengebung, vgl. H. F. Schmid, Die sozialgeschichtliche Auswertung der westslavischem Ortsnamen, Deutsche Siedlungsforschungen, Rudolf Köhlschke zum 60. Geburtstage dargebracht, Leipzig-Berlin 1927, S. 161—196.

¹⁾ S. 412, Ann. 1. ²⁾ In dem S. 352 Ann. 2 erwähnten Aufsatz, S. 213, Ann. 1.

vermisst („Stand und Aufgaben der neolithischen Forschung in Deutschland“, 8. Bericht der Römisch-Germanischen Kommission 1913—1915. Frankfurt a. M. 1917. S. 30—82, und „Stand und Aufgaben der bronzezeitlichen Forschung in Deutschland“, a. a. O., 10. Bericht, 1917. Frankfurt a. M. 1918. S. 7—85). Mindestens im allgemeinen Teil unter Germanen, Abschnitt b, Funde antiker Münzen, wäre auch die hervorragende Abhandlung Sture Bolins: „Fynden av romerska mynt i det fria Germanien“, Lund 1926, zu nennen, wo auch ganz Schlesien eingehend berücksichtigt ist. (Vgl. die kritische Besprechung Jahns in Mannus Bd. 20. 1928. S. 440—442.) Auf ähnliche Einzelheiten möchten wir hier sonst nicht näher eingehen. Kurz erwähnt sei nur noch, daß der Lexikonbeitrag Kofstrzewslis über den sogenannten Zwanowitzer Typ von südpolnischen Gräbern der „Lausitzer“ Kultur Nr. 1671, S. 129, nicht in das Kapitel Germanen, sondern in den vorhergehenden Abschnitt gehört hätte.

Boehlich hat seiner Bibliographie auch einen ausführlichen Teil beigegeben, in dem die einzelnen Landschaften nach Kreisen und Orten berücksichtigt sind. Dieser Abschnitt wird vor allem den zahlreichen örtlichen Mitarbeitern der Vor- und Frühgeschichtsforschung äußerst willkommen sein. Für die Benutzer erscheint es aber angebracht, stets auch die übrigen Kapitel gründlich zu berücksichtigen, da nur ein Teil der dort angeführten Arbeiten auch in dem landschaftlichen Abschnitt vollständig ausgewertet ist.

In diesem Teil sind bei Boehlich auch die Einzelangaben aus einer Reihe zusammenfassender Werke und Aufsätze benutzt, wenn auch nicht ganz vollständig, und zwar unter je einer besonderen Nummer. Vielleicht hätte es sich aber technisch empfohlen, alle Wiederholungen von Zitaten unter Verweisen auf die wesentliche Stelle ihrer Erwähnung ohne selbständige Bezifferung vorzunehmen, um einen noch klareren Überblick über die tatsächlich vorhandene Zahl der verwerteten Quellen zu ermöglichen. Da ferner aus dem Zusammenhang genommene Einzelangaben stark berücksichtigt wurden, so würden wir in dieser Hinsicht eine etwas geregeltere Auswahl besonders begrüßt haben. Als Begründung sei nur ein Beispiel genannt. Unter Kreis Beuthen finden wir zwar einen kurzen, volkstümlichen Bericht über die bedeutungsvolle germanische Siedlung von Scharlen erwähnt, aber nicht die viel wichtigere Veröffentlichung in Jahns grundlegender Arbeit über die germanischen Funde Oberschlesiens aus der römischen Kaiserzeit in der Prähistorischen Zeitschrift. Diese Abhandlung ist auch sonst im landschaftlichen Teil bei Boehlich nicht berücksichtigt, während sich hier zahlreiche Angaben über weit weniger bedeutungsvolle kaiserzeitliche Altertümer, ja selbst über entsprechende Zeitungsnachrichten finden. Die Absicht des Verfassers, Zeitungsberichte gelegentlich heranzuziehen, ist sicher dankenswert. Aber gerade dadurch ergeben sich freilich auch besonders leicht Schwierigkeiten in der Auswahl und gewisse Mängel, die sich bei Boehlich bemerkbar machen. Beispielsweise benutzt er in erster Linie nur die Breslauer Presse. Hierbei sind nun sogar verkürzte Abdrücke von Aufsätzen aus anderen Zeitungen mitberücksichtigt, obwohl diese ursprünglichen Berichte öfters viel genauer waren und zum Teil sogar amtliche Mitteilungen bildeten.

Selbstverständlich vermögen aber all diese kleinen Beanstandungen in keiner Weise die hohe Anerkennung zu beeinträchtigen, die das umfangreiche Werk als ganzes verdient. Unter den Schriftenverzeichnissen zur Ur- und Frühgeschichte einzelner Landesteile steht es ohne Frage mit an erster Stelle.

Ratibor OS.

B. v. R i c h t h o f e n.

E. Ph. Goldschmidt, *The Hours of St. Hedwig, duchess of Silesia. A twelfth century manuscript containing a picture Bible*, (London) 1928. 16 S. u. 7 Taf. 4^o.

Die Handschrift, von der die Broschüre in ihrem Titel behauptet, daß sie im Besitze der hl. Hedwig gewesen sei, umfaßt einen Kalender für eine der ostdeutschen Diözesen (Breslau—Olmütz—Prag), 150 biblische Darstellungen aus dem Alten und dem Neuen Testament, endlich einen Cursus sancte Marie, der mit vielen Federzeichnungen und Zierbuchstaben geschmückt ist und im Anhang einzelne Gebete mit fast durchweg deutsche Überschriften enthält, darunter auch zum hl. Wenzel. Die Überschriften dieses Teiles zeigen, daß er für eine deutsche Frau geschrieben ist.

Die Pergamenthandschrift ist 28,5 : 16 cm groß, zählt heute 179 Bl. und ist gegen Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben. Sie war noch 1862 im Museum Hechtianum in Halberstadt im Besitze des Geh. Justizrats Heine. Wattenbach hat daraus die im Kalender enthaltenen auf Böhmen und Schlesien bezüglichen Einträge veröffentlicht in dieser Zeitschrift V (1863), 107—115: Böhmisches-schlesisches Nekrologium.

Goldschmidt folgert, vornehmlich aus den Heiligendaten des Kalenders und den auf die schlesischen Bistümer, die Königsfamilie Polens, die Familie der hl. Hedwig (Haus Andechs), Trebnitzer Nonnen und die bairischen Herzöge bezüglichen Eintragungen, die bis etwa 1260 reichen, „daß die Handschrift wahrscheinlich von Otto v. Wittelsbach, dem Sohne des Pfalzgrafen, als Geschenk an die Abtei Trebnitz gesandt worden sei, als diese 1202 von St. Hedwig, Herzogin v. Schlesien, der Mutter seiner zukünftigen Braut Gertrud gegründet ward“ (S. 10).

Diese Schlüsse sind unbegründet, zum Teil unmöglich. Wattenbach, dessen Aufsatz Goldschmidt nicht kennt, weist bereits darauf hin, daß die Erwähnung von Nonnen mit dem Zusatz in Trebnitz die Herkunft der Handschrift aus Trebnitz ausschließe. Das Kloster müsse, da nur Bischöfe von Breslau und Prag genannt sind, in Böhmen zu suchen sein, oder das Buch gehörte einer vornehmen Dame aus der Verwandtschaft des böhmischen Königshauses.

Die meisten der im Kalender begegnenden Eintragungen sind von Wattenbach und von Schulte (J. 42 [1908] 331 f.) urkundlich nachgeprüft und erklärt worden. Nicht nachweisbar blieben: 1. Hymicho sacerdos; 2. Heinricus; 3. Chuual; 4. Hirmingardis mon. in Trebnis; 5. Bertha mon.; 6. Margareta laica; 7. Stephanus miles; 8. Asta; 9. Richca abbatissa; 10. Mechtildis mon. beati Georgii in Praga; 11. Hedewigis abbatissa de Trebnis; 12. Frideruna; 13. Dipoldus prefectus (in dem Schulte einen der nach Schlesien geflohenen Diepolve sieht); 14. Eulalia conversa; 15. Conradus dux; 16. Bertha; 17. Arthlebus; 18. Symeon serviens ducisse; 19. Pribislaus novicius; 20. Laurencius; 21. Prima Priorissa; 22. Adelheidis; 23. Fridericus comes (nach Schulte Grf. Fr. v. Brene); 24. Secunda priorissa; 25. Gallus monachus; 26. Peregrinus comes; 27. Nicholaus; 28. Teslinus; 29. Cecilia laica; 30. Nicholaus; 31. Mlodota. Daß hier teilweise mährischer Bestand vorliegt, ist ersichtlich. Den Weg weist Nr. 17 Arthlebus. Er begegnet in den mährischen Urkunden der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts wiederholt als Gemahl der reichen und vornehmen Frau Heilwidis von Znaim, die zuerst 1210 als uxor Hartlebi (Reg. Boh. et Mor. I, 241) zu finden ist, dann um 1211 unter dem Namen Olbram uxor Artlebi (ebenda 242) begegnet und im Juni 1225 verwitwet als nobilis mulier ac religiosa matrona Heilwidis videlicet de Znoim (ebenda 320) den Ort Oslavan südwestlich von Brünn, in der Nähe von Eibenschütz, Olmüzer Diözese, vom Kloster Trebič gegen ihren Besitz Horka und die eingegangenen Dörfer Hartlebice und Košovice eintauscht. Hier gründet sie das Zisterzienserinnenkloster Oslavan und vermehrt die Schenkung mit den Dörfern Martinice und Přibyslavice nebst 12 Weingärten an verschiedenen Orten. König Přemisl Ottokar I. bestätigt die Stiftung am 7. Nov. 1228 und bestellt als Tutoren seine Söhne, den gekrönten Wenzel und den Přemisl marchio Moravie (Cod. dipl. Mor. II, 198 ff.). Wenzel erweitert 1238 die Rechte dieses monast. Oslovanense, Cist. ord. (Vallis sancte Marie) 'a patre nostro Premysl rege Bohemie pie recordacionis et inclyte memorie patruo nostro Premysl quondam marchione fundatum et constructum' (Cod. dipl. Mor. II 351); er schenkt 1245 dem Kloster die villa Potech mit Kirchengeräten, 'quas emimus ad usus et utilitates monasterii karissime sororis nostre Agnetis ancille Jesu Christi' (Cod. dipl. Mor. III, 54). Die Klosterüberlieferungen sind durch die Hussiten vernichtet worden; das Stift hat sich bis zu seinem Ende von der Hussitenzerstörung nicht mehr erholt.

Heilwidis hatte zwei Kapläne (Cod. dipl. Mor. II 153); der eine nennt sich als Ausfertiger einer Urkunde v. J. 1225: Data per manus Friderici capellani domine Heilwidis (Reg. Boh. et Mor. I 321). In der Gründungsurkunde vom 7. Nov. 1228 begegnet als Zeuge ein Neffe der Stifterin Hartleus camerarius Znoymensis.

Mit Heilwidis zusammen treten als Zeugen auf mehrere der bisher nicht nachweisbaren Personen des Kalenders: Nr. 2: Hinricus iudex (Reg. Boh. et Mor. I 242

zum Jahre 1211); Nr. 7. Stephanus (ebenda), der in der Gründungsurkunde als St. de Medloue erscheint; Nr. 18. Symeon Rudolt (ebenda); Nr. 28. Tislinus primus abbas de Veligrad (ebenda). Ein (Nr. 3) Chval miles episcopi Olomucensis begegnet Reg. 407 z. Jahre 1324; Kwal nobilis Mor.: Reg. 410 z. J. 1235; Hwale: Reg. 241 z. J. 1210. Nr. 26 Peregrinus mag der Reg. 325 z. J. 1226 genannte possessor curiae prope Znoym sein; Nr. 13 Dipoldus ist wohl König Přemysl Better Děpold III., der um 1223 im Kampfe gegen diesen fiel. Der Name Nr. 31 Mlodota ist in Olmütz heimisch (Cod. dipl. Mor. I 287). Die nicht ausdrücklich als Trebnitzer Nonnen bezeichneten Frauen stellen den ältesten Bestand des Klosters Oslavan dar.

Heilwidis und Artlebus sind Deutsche fränkischer Herkunft. Der Name Heilwidis begegnet bis nach Würzburg hin; daß Beziehungen zu Bamberg vorliegen, zeigt die Miniatur Bl. 24 b: König Heinrich und Kunigunde neben St. Wenzel. In einer Schenkungsurkunde für Oslavan tritt als Zeuge auf ein Chonradus Babergensis canonicus et plebanus de Jacobav. Artlebus wird als Lokator in Mähren tätig gewesen sein, wie der Name des Dorfes Hartlebice vermuten läßt. Vielleicht hängt auch der Nr. 19 genannte Pribistlaus novicius mit dem Namen des Dorfes Přibyslavice zusammen.

Wo nahm Heilwidis die ersten Nonnen her? Als das Zisterzienserinnenkloster Seligenthal (Felix Vallis) in suburbio Landeshutano 1232 von Ludmilla Friderici Bohemiae ducis filia, die in zweiter Ehe mit Ludwig I. von Bayern vermählt war, gegründet ward, mußte das Kloster mit Trebnitzer Nonnen besetzt werden, weil, wie ausdrücklich betont wird, im umliegenden Lande keine Nonnen dieses Ordens zu finden waren. So ist als sicher anzunehmen, daß sich auch Heilwidis persönlich an die hl. Hedwig nach Trebnitz gewandt hat und ebenfalls von hier Nonnen übernahm. Daraus wird die Zusammensetzung der Eintragungen im Kalender verständlich. Die lebendigen Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterkloster dauerten danach bis in die fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts weiter; aus dem Trebnitzer Kalender übernahm man die Namen der Stifterfamilie und der Klosterverwandten, für deren Seelen man beten sollte; dazu trat die königliche Stifterfamilie für Oslavan mit anderen Eingeweihten Mährens.

Die Handschrift ist schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Nordwestdeutschland in Privatbesitz gewesen, wie ein Eintrag zum 11. März zeigt: hir starf min junc here otte sui dit bock hueet na mime dode di scal voren bidden. Im 18. Jahrhundert gehörte sie wohl dem Helmstädtier Theologen Hermann von der Hardt († 1746), da auf dem Deckel die Bemerkung steht: Ex auct. Hardtiana. Nun ist sie durch den Londoner Antiquar Goldschmidt nach Newyork (Pierpont Morgan Library) verkauft worden. Daß sie Deutschland nicht erhalten blieb, ist nicht nur um ihres hohen kunstgeschichtlichen Wertes willen zu beklagen. Zwar ist sie keine Hedwigsreliquie im vollen Wortsinne, wie Goldschmidt annahm, aber für die Schlesier ist sie doch ein wertvolles Dokument, das befundet, wie schon in den ersten Jahren der deutschen Siedlungsarbeit im Osten die Einflußsphäre der jungen schlesischen Kultur weit über die Landesgrenzen hinausreicht.

Breslau.

Joseph Klapper.

Archivum coronae regni Bohemiae. Tomus II inde ab anno MCCCXLVI usque ad annum MCCCLV. Edidit Institutum historicum rei publicae Bohemoslovenicae opera Venceslai Hrubý. Pragae 1928. XLVII und 512 S. 4^o. Brosch. 300 Kč.

Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars VI (1355—1363). Fasciculus I. Edidit Institutum historicum rei publicae Bohemoslovenicae opera B. Mendl. Pragae 1928. 192 S. 4^o. Brosch. 90 Kč.

Das von C. J. Erben begonnene (Teil I: 600—1253 Prag 1855) und von Jos. Emler in drei weiteren Bänden (Teil IV: 1333—1346 Prag 1892) fortgesetzte große böhmisch-mährische Regestenwerk ist nach jahrzehntelanger Ruhepause von dem neuen Prager Historischen Institut des Tschechoslowakischen Staates wieder

tatkräftig in Bearbeitung genommen. Band V dieser Regesten (1346—1355) wurde seit 1920 durch Venceslaus Hrubý vorbereitet, der indessen infolge seiner Berufung nach Brünn als Professor für historische Hilfswissenschaften sich anderen wissenschaftlichen Aufgaben zuwenden mußte und die Bearbeitung des Regestenbandes (1346—1355) an Fräulein Dr. Rynešová abgab. Hrubý übernahm selbst im Auftrage des Prager Historischen Instituts die Edition des gesamten böhmischen Kronarchivs, dessen die Zeit von 1346 bis 1355 April 5 behandelnden II. Teil er im vergangenen Jahre in einem stattlichen Bande veröffentlichte. (Band I, der die Dokumente des Zeitalters der Přemysliden und Johans von Luxemburg als König von Böhmen enthaltem wird, ist in etwa drei Jahren zu erwarten. Ein kurzes Verzeichnis der Urkunden des böhmischen Kronarchivs aus den Jahren 1158—1346 liegt bereits vor in der Katalog-Veröffentlichung von Rudolf K o ſ ſ, Archiv koruny české. 2. Katalog listin z let 1158—1346. V Praze 1928).

Das einst auf Burg Karlstein befindliche, dann in der St. Wenzelskapelle im Prager Weitsdom beruhende und von dort auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia nach Wien gebrachte Kronarchiv des Königreichs Böhmen wurde nach dem Weltkriege vom Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv zum größten Teil an das Prager Landesarchiv abgegeben. Es enthält die auf das Königreich Böhmen und seine Krone, sowie auf die Könige Böhmens sich beziehenden Dokumente, soweit diese sich erhalten haben. In diesem Archiv hinterlegten die Könige Böhmens, die zum Teil zugleich die Krone des Römischen Reiches deutscher Nation trugen, die sich auf diese ihre Würden beziehenden Urkunden und Akten. (Vgl. Jan Opocenský in Časopis archivní školy, Prag 1923, S. 82 ff., und Ludwig Bittner in Archivälogische Zeitschr. n. F., München 1925, S. 159 ff.)

Der vorliegende Band des Kronarchivs enthält die Dokumente und Akten nach der Zeitfolge, die einst im böhmischen Kronarchiv aufbewahrt wurden und im Original oder in alten Kopien auf uns gelangt sind. Er umfaßt also nicht nur das Kronarchiv, wie es heute besteht, sondern auch Stücke, die noch in Wien geblieben sind oder früher von dort nach Berlin abgegeben wurden. Hrubý rekonstruiert nach alten Kopialbüchern des Kronarchivs den früheren Bestand desselben, ohne indessen anzugeben, welcher Zeit. Eine solche Rekonstruktion wird sich naturgemäß nie vollständig erreichen lassen, da nicht alle in eine Ausgabe des Kronarchivs im Hrubýschen Sinne gehörigen Urkunden in die Kopialbücher eingetragen wurden, und andererseits in der vorliegenden Edition auch Stücke zum Abdruck gebracht sind, die (wie zum Beispiel Nr. 16 betr. den Judenzzins an die fgl. böhm. Kammer) mit dem eigentlichen Kronarchiv kaum etwas zu tun haben. Der auf S. IX—XLVII vorangestellte „*Conspectus iuris actionum*“, der die ganze Materie dieses Bandes umfaßt und gliedert, unterscheidet zwischen den Rechtshandlungen, die sich auf das Königreich Böhmen und dessen Krone und Könige beziehen und zwischen denen, die das „*Imperium Romanum*“ betreffen. Der erste Teil der Übersicht stellt zusammen: die Rechte und Privilegien der Könige und der Krone Böhmens, die vom Römischen Reich verliehen und bestätigt sind; die Herrschaften, Güter, Lehen und Pfandschaften der Krone des Königreichs Böhmen; die Bündnisse und Verträge Karls als römischer und böhmischer König; die Kameralien des Königs Karl, und schließlich König Karl und seine Familie. Der II. Teil der Übersicht vereinigt die das Römische Reich betreffenden Rechtshandlungen: die Wahl Karls zum Römischen König usw., die Kleinodien des Reiches, den Landfrieden von 1353, die geleisteten bzw. zu leistenden Lehnseide, die Dienste und Pfandschaften des Reiches usw. Auf diese Weise und durch das umfangreiche Namen- und Sachregister wird der reiche Inhalt dieser Edition, die Schlesien naturgemäß sehr stark berührt, jedem Benutzer schnell und sicher erschlossen. Die Editionstechnik entspricht streng wissenschaftlichen Anforderungen, und auch Satz und Druck dieses vortrefflichen Wertes, das mit Rat und Hilfe von Joh. Friedr. Novák, Gustav Friedrich und Franciscus Novotný entstand, erscheinen mustergültig. (Vergleiche hierzu auch die eingehende Rezension von B. Mendl in Český Časopis historický XXXV (1929), S. 402—412, wo zu allem Lobenswerten auch eine Anzahl sehr beachtenswerter allgemeiner Bemerkungen, so zu den Urkunden betr. das Bündnis Karls mit Eduard von England [Nr. 65—67, 69] gemacht und einige Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Heuristik, der Siegelbeschreibung, der Personen- und Ortsfeststellung, der Anlage des Registers usw. gegeben sind.)

Band V der Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, den Hrubý abgegeben hat, steht so naturgemäß noch aus. Für ihn, wie für den von B. Mendl zu bewältigenden Band VI (1355—1363), dessen erstes von 1355 April 5 bis 1356 Mai 19 reichendes Heft jetzt vorliegt, ist das Schema nach dem System Emlers, das sich praktisch ja auch durchaus bewährt hat, gegeben. Es ist dankbar zu begrüßen, daß der Text dieser Regesten lateinisch blieb. Karls IV. Stellung zugleich als deutscher König, seine Reichsgeschäfte als solcher, sein Streben nach Vergrößerung der böhmischen Hausmacht, das die böhmische Herrschaft unter Benützung der Geldnot der pfälzischen Wittelsbacher bis vor die Tore von Nürnberg und bis in die Nähe von Regensburg ausgedehnt hatte, die Lehnsheerheit über die schlesischen Fürstentümer, die Erwerbspolitik Böhmens der Lausitz und Brandenburg gegenüber usw. machen diese Regesten auch der deutschen Geschichtsforschung unentbehrlich. Für Schlestien besonders bedeutungsvoll auch war Karls IV. Heirat (1353) mit Anna, einzigen Tochter des Herzogs Heinrich von Jauer und Nichte des kinderlosen Herzogs Bolko von Schweidnitz, die schließlich (1368) diese beiden letzten Herzogtümer, die der böhmischen Lehnsheerheit noch nicht unterstanden, an die Krone Böhmen brachte. — Mendl geht in seinen sehr sorgfältigen Drucken fast durchweg auf die Originale zurück, während Emler sich vielfach auf fremde Abschriften und Editionen verließ. Wo das Original nicht zu Gebote stand, benutzte er Quellen, die dem Original direkt entnommen sind. In allen Fällen, wo er nicht selbst vergleichen konnte und ein anderer kollationieren mußte, ist dies angegeben. Die Siegelbeschreibung ist gegenüber den früheren Bänden wesentlich verbessert. So kann das Urteil des Brüner Rechtshistorikers Čáda in seiner tschechischen Besprechung dieser Regestenlieferung (Všehrd list československých právníků. Rocznik X (1929), číslo 6, S. 177) zu Recht bestehen: „Mit vollem Bewußtsein der Verantwortung kann der Kritiker sagen, daß (die Regesten Bd. VI, Lief. 1) nicht nur würdig an die Tradition Erbens und Emlers anknüpfen, sondern daß sie unter Verwendung der modernen hilfswissenschaftlichen Hilfsmittel die Tradition weiter ausbauen und vervollkommen . . .“ Die im Sommerheft 1929 der Zeitschrift Naše Věda (Unsere Wissenschaft) erschienene scharfe Kritik dieser Regestenlieferung durch B. Hrubý wirft dem Bearbeiter unter anderem vor, daß er unbewußt eine beträchtliche Zahl von Falscha gebracht habe. Wie weit Mendl diese Auffassung gelten lassen wird, bleibt abzuwarten.

Breslau.

Erich Randt.

Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens. Kreis Habelschwerdt. Namens der Historischen Kommission für Schlesien in Verbindung mit Erich Graber bearbeitet von Udo Linke. Cod. dipl. Sil. Bd. XXXIV. Breslau, Trewendt u. Gramier 1929. 8 u. 215 S. 4^o. 15 RM.

Die durch Erich Graber und seine Mitarbeiter so eifrig geförderte Inventarisierung macht in dem vorliegenden Bande, für den Linke die erste Sammlung und Verzeichnung der Quellen, Graber die weitere Bearbeitung übernahm, einen besonders bedeutenden Fortschritt. Sie erfährt hier zum ersten Male einen schlesischen Gebirgskreis, und auch sonst ein Gebiet von ausgeprägter Eigenart. Der Kreis Habelschwerdt, die „obere Grafschaft“ (Glaž) ist in wirtschaftlicher Hinsicht ganz überwiegend land- und forstwirtschaftlich, schwach städtisch-industriell; er hat starken Großgrundbesitz, aber auch in den blühenden Bauerndörfern der Täler kräftigen Kleinbesitz. Politisch hat der Kreis stärkste Grenzlage gegen Böhmen, konfessionell fast geschlossen katholische, kirchlich noch zum Erzbistum Prag gehörige Bevölkerung. Diese Eigenart des Gebietes muß sich auch in seinen Geschichtsquellen ausprägen. Zwar die Landgemeinden haben bei der Inventarisierung, wie überall so auch hier, außer Kirchen- und Schulaiten nur wenig ergeben; aber auch die Städte boten verhältnismäßig schwache Ausbeute. Am ergiebigsten waren die Pfarr- und die Herrschaftsarchive. Die mit der Inventarisierung naturgemäß verbundene Anregung zu besserer Ordnung der Archive scheint gute Wirkung gehabt zu haben. An älteren Urkunden und Archivalien in Buchform hat sich nicht allzu viel ergeben, was nicht schon durch die ältere Gläzer Geschichtsforschung (besonders Volkmer und Hohaus) erschlossen war:

mehr fand sich an jüngeren Lehns- und Besitzurkunden, Urbaren, Dreidingsordnungen, neueren Verwaltungsbüchern und -akten.

Das bei weitem bedeutendste Pfarrarchiv ist naturgemäß das zur Zeit in Mittelwalde befindliche Archiv des Fürsterzbischöflichen Vikariats- und Dekanatsamtes der Grafschaft Glatz. Von den drei Stadtarchiven haben die zu Mittelwalde und Landeck durch Brände viel von ihren älteren Beständen eingebüßt. Das Habelschwerdter Archiv ist verhältnismäßig reicher an Urkunden, das Landecker (jetzt im Staatsarchiv Breslau aufbewahrt) an Akten, zum Beispiel auch über die städtische Verwaltung der allbekannteren Landecker Heilquellen. Von den vier Herrschaften, deren Archivalien reichlich ein Drittel des Verzeichnisses umfassen, sind zwei von altersher im Besitz österreichischer Magnaten. Besitzer von Grafenort (Holtzeischen Andenkens) ist Maximilian Reichsgraf zu Herberstein auf Schloß Eggenberg bei Graz, von Mittelwalde Reichsgraf von Althann zu Zwentendorf, Niederösterreich. Die Herrschaften Seitenberg und Schnallenstein besitzt Friedrich Heinrich Prinz von Preußen in Camenz. Etwaige Hoffnungen, daß, wie so manche österreichische Adelschlösser, auch Grafenort und Mittelwalde größere Quellenbestände über das Wirken ihrer Besitzer im Hof- und Staatsdienste enthalten könnten, haben sich nicht erfüllt. Soweit solche Archivalien überhaupt noch erhalten sind, befinden sie sich begreiflicherweise auf den österreichischen Stammsitzen der Familien. Aber auch so, wie sie sind, haben die Herrschaftsarchive für die geschichtliche Erforschung des land- und forstwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetriebes eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Breslau.

Heinrich Wendt.

Codex diplomaticus Lusatie superioris IV, umfassend die Oberlausitzer Urkunden von 1437—1457. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft d. Wiss. hrsg. von Richard Jecht. Görlitz 1911—27. 8°. 1244 S. 30 RM.

In diesem Bande, dessen letzte Lieferung, infolge des Weltkrieges und der wirtschaftlichen Nachkriegsnöte, sechzehn Jahre nach der ersten erschienen ist, erblickt Richard Jecht den Abschluß seiner Tätigkeit als Herausgeber von Oberlausitzer Geschichtsquellen des Mittelalters. Als Frucht einer Arbeit von drei Jahrzehnten hat er uns in vier Bänden für die Geschichte von Görlitz und der ganzen Oberlausitz in den Jahren 1375 bis 1457 einen Quellenstoff geboten, dem keine andere ostdeutsche Stadt und Landschaft Ähnliches an die Seite stellen können. Bis in die letzten und feinsten Verzweigungen zeigen uns diese Quellen das innere und äußere Erleben von Stadt und Land in jener wildbewegten, vielgestaltigen Zeit, in der die tschechischen und deutschen Bestandteile des Luxemburgerreiches sich feindlich schieden, in der aber auch im Wirtschafts- und Geistesleben Altes und Neues miteinander rang. Daß diese einzigartige Kleinmalerei der Quellenbände Jechts vor allem auf der Ausführlichkeit und vollständigen Erhaltung der Görlitzer Ratsrechnungen beruht, ist bekannt. Diese sind auch in dem vorliegenden Bande, ergänzt durch Löbauer Ratsrechnungen, stark vertreten. Aber neben ihnen konnten für 1437—57 auch andere Quellen, besonders Gerichtsbücher, Briefe und eigentliche Urkunden stärker als in der Hussitenzeit herangezogen werden. Ein vollgültiges Zeugnis für die unendliche Fülle und Mannigfaltigkeit des im letzten Bande Gebotenen ist schon das 120 Seiten umfassende Orts-, Personen- und Sachverzeichnis. Letzteres hat durch seine Rechtsausdrücke, Gewerbe-, Waren- und Berufsbezeichnungen gleich großen sachlichen und sprachgeschichtlichen Wert. Die Bedeutung der Oberlausitzer Quellen für das benachbarte und durch gemeinsame Zugehörigkeit zu Böhmen schicksalverbundene Schlesien zeigt das Register durch ortsgeschichtliche Abschnitte wie Breslau, Glogau, Liegnitz, Sagan, Schweidnitz, durch familiengeschichtliche wie Schöff (Schaffgotsch). Aber ebenso schwer wie die unmittelbare Bedeutung für Schlesien wiegt die mittelbare, die Möglichkeit, Lücken der schlesischen Überlieferung durch Vergleichs- und Ergänzungsstoff aus der Oberlausitz zu überbrücken. Also hat die schlesische Geschichtswissenschaft auch jetzt wieder vollen Anlaß zur Äußerung dankbarster Anerkennung für den wesentlichen Teil der Lebensarbeit Richard Jechts, den seine vier Bände des Codex diplomaticus Lusatie superioris ausmachen.

Breslau.

Heinrich Wendt.

Corpus Schwenckfeldianorum. Ed. Chester David Hartman †, Elmer Ellisworth Schultz Johnson. Published under the auspices of the Schwenckfeld Church Pennsylvania and the Hartford Theological Seminary Connecticut. Vol. VIII. Letters and Treatises of Caspar Schwenckfeld of Ossig 1542—1544. Leipzig, Breitkopf u. Härtel 1927. XVIII, 919 S. 4 o. 40 RM., geb. 48 RM.

Dem im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift besprochenen 7. Bande des Corpus Schwenckfeldianorum ist binnen Jahresfrist ein weiterer gefolgt. Er bringt in sorgsamster Edition wieder eine Fülle von Briefen und Sendschreiben Schwenckfelds aus den Jahren, wo er, selbst in glücklicheren äußeren Umständen lebend, zum letztenmal eine Einigung mit Luther versuchte. Besonders reich ist der Band an Dokumenten, die sein Verhältnis zur wiedertäuferischen Bewegung beleuchten.

Auch die Beziehungen zu seinen schlesischen Freunden blieben in diesen Jahren aufrechterhalten. Der Band enthält Briefe an den Steinauer Prediger Johann Schauer, an Scholastica v. Kittlitz in Wohlau, an den Wohlauer Hauptmann Christoph v. Skopp und den aus Liegnitz verwiesenen, damals in Glas wirkenden Prediger Fabian Eckel. Als besonders vertrauter Freund erscheint Valentin Krautwald in Liegnitz, von dessen Traktat „Novus Homo“ Schw. eine Ausgabe (lat. und deutsch) veranstaltete, die im vorliegenden Bande abgedruckt ist. Noch lebten seine Geschwister in Ossig und seine Gönnerin, Herzogin Anna von Brieg, auf ihrem Witwenitz Lüben, und überaus zahlreich waren in der schlesischen Heimat Freunde und Anhänger seiner Lehre. Kein Wunder, daß er trotz der ablehnenden Haltung des Liegnitzer Herzogs immer noch an dem Plan einer Rückkehr in die Heimat festhielt. Er hatte sich in dieser Zeit beim Kaiser um freies Geleit im Reich bemüht. Es war ihm auch zugestanden worden, doch unter Bedingungen, die für ihn eine Gewissensbedrängung bedeuteten und auf die ein Charakter wie Schw. nie eingehen konnte. In einem Schreiben an den kaiserlichen Rat Dr. Johann Aneller setzt er auseinander, wie er lieber in der Verbannung leben als solche Bedingungen erfüllen wolle, und bittet, ihm einen sein Gewissen weniger beschwerenden Geleitsbrief zu erwirken. Tatsächlich befindet sich in einem der Wiener Archive der Entwurf eines Geleitsbriefes für Schw., ohne Gewissensklauseln, undatiert allerdings und vielleicht nie ausgearbeitet. Jedenfalls ist nicht bekannt, daß Schw. in seinen Besitz gelangt wäre oder jemals seine Heimat wiedergesehen hätte.

Das ausführliche Register des Bandes nennt wieder zahlreiche Namen von Schlesiern, die in Beziehungen zu Schw. und seiner Lehre standen oder die in späteren Jahrhunderten, namentlich in Harpersdorf, sich zu seiner Lehre hielten.

Breslau.

D i e t r i c h S c h w a r z e r.

Hans Bahlow, Die Anfänge des Buchdrucks zu Liegnitz. Ein Beitrag zur Literatur- und Kulturgeschichte des deutschen Ostens. Liegnitz, H. Krumbhaar. 1928. (49 S., darunter 1 Tafel, 3 Seiten Schriftproben.) 8 o. 1 RM.

Der Buchdruck hat in Schlesien spät und langsam Eingang gefunden. Das Verlangen nach wissenschaftlicher Literatur konnte offenbar lange von den Buchführern befriedigt werden, zumal in den Klöstern bis nach 1490 zäh an der Schreibtradition festgehalten wurde; das Bedürfnis, sich in Gelegenheits- und Flugschriften an einen weiteren Kreis zu wenden, war zunächst anscheinend auch so gering, daß es keinen Buchdrucker anlocken konnte. Selbst Breslaus erste Druckereien (Elyan um 1475; Baumgarten um 1505) waren so klein, daß sie größeren Aufträgen nicht gewachsen waren: das Missale Vratislaviense von 1483 wurde von Peter Schoeffer in Mainz, das von 1505 von Haller und Hyber in der Universitätsstadt Krakau gedruckt. Erst mit dem Vordringen der reformatorischen Bewegung änderte sich das. So ist 1529 in Liegnitz, wo 1526 eine — freilich kurzlebige — Universität gegründet war, das erste Buch gedruckt worden von Simprecht Sorg, genannt Froschau er. Mit seinem durch die Zeitereignisse bestimmten unsteten Leben und seiner Liegnitzer Wirksamkeit macht uns B. lebendig geschriebene Darstellung bekannt, die den Fäden, die von Währen nach Liegnitz, von hier nach Augsburg und Straßburg weisen, sorgfältig nachgeht. Vier Drucke lassen sich Sorg zuweisen, darunter drei Schriften Schwenckfelds. Zwischen 1532/1536

hat Sorg Liegnitz verlassen, das erst 1591 wieder einen Buchdrucker in seine Mauern aufnahm, den tüchtigen Nikolaus Schneider (Sartorius), den Scheibel im Anhang seiner Breslauer Druckgeschichte noch als den ersten Liegnitzer Drucker bezeichnet hat. Rund 360 Drucke weiß B. ihm zuzuweisen, die er S. 27 ff. — mit Ausnahme der Gelegenheitschriften — aufzählt. Die beigefügten Besitzvermerke zeigen, wie lückenhaft die Literatur dieser Zeiten auf den Bibliotheken vertreten ist. Nach Schneiders Tode ging die Druckerei in fürstlichen Besitz über; den Erzeugnissen dieser Zeit geht B. ebenfalls nach. — Das Schriftchen in seiner ansprechenden Ausstattung, die der Offizin ein gutes Zeugnis ausstellt, verdient über Liegnitz und Schlesien hinaus Beachtung. Eine Fortsetzung der Darstellung dürfte wohl nur lokalhistorisches Interesse haben. Dagegen würde sich der Verfasser den Dank weiterer Kreise verdienen, wenn er einmal der Geschichte der älteren, heute in der Liegnitzer Stadtbibliothek bewahrten Bücherammlungen nachginge, vor allem der Kirchenbibliothek von Peter-Paul, aus deren Beständen bislang eigentlich nur die Handschrift 12 durch Paul Sabatier (*Description du manuscrit Franciscain de Liegnitz* [Opuscles de critique historique I 2 Paris 1901]) näher bekannt ist.

Breslau.

Willi Göber.

Volkstümliches Büchereiwesen im Regierungsbezirk Liegnitz. Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten zu Liegnitz herausgegeben von Hans Hofmann. 88 Seiten Text. Mit 10 Abbildungen auf Tafeln, 10 Grundrissen und Kartenstizzen. Leipzig, Quelle u. Meyer 1928. 4^o. 4,75 RM.

Das volkstümliche Büchereiwesen hat in der Provinz Niederschlesien, von einigen größeren Städten abgesehen, nicht die Entwicklung genommen wie in anderen preußischen Provinzen. Die Staatsregierung hat in dieser Hinsicht vor dem Krieg ihre Fürsorge in der Hauptsache Posen-Westpreußen und Oberschlesien als den besonders gefährdeten Grenzgebieten zugewandt, und heute, wo das Interesse dafür in der Provinz sich überall lebhaft zu regen beginnt, stehen der Erfüllung dieser Kulturaufgabe, die eine kommunale Angelegenheit ist, bei der trostlosen Wirtschaftslage schwere Hemmungen entgegen. Es ist daher lebhaft zu begrüßen, daß auf die starke Initiative des Regierungspräsidenten zu Liegnitz, Dr. Poetschel, hin das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sich hat bewegen lassen, für Niederschlesien eine besondere Aktion zu unternehmen und für die Städte Bunzlau, Lauban und Neusalz nach modernen Grundfätzen aufgelegene vorbildliche Volksbüchereien einzurichten. Die Mittel wurden von dem Ministerium und den Stadtverwaltungen gemeinsam aufgebracht. Die Entwürfe erfolgten durch die Deutsche Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen in Leipzig, deren Mitarbeiter, der Bibliothekar Hans Hofmann, die einheitliche büchereitechnische Durchführung gewährleistete. Über das Gesamtergebnis dieser Arbeit wird nunmehr in der zu besprechenden Schrift Rechenschaft abgelegt. Sie enthält programmatische Beiträge über die volksbildnerischen Aufgaben der Büchereien von dem Regierungspräsidenten Dr. Poetschel, dem Dezenten für Volksbildung, Ministerialrat Dr. von Erdberg, und Hans Hofmann selber. Außerdem haben die Bürgermeister der gedachten Städte U. Bormann von Bunzlau, Joh. Martius von Lauban, Dr. Troeger von Neusalz und der Landrat des Kreises Lauban, Dr. Frh. von Nordde zur Rabenau, in Beiträgen über ihre Büchereien sich geäußert. In Lauban speziell hat man zum erstenmal den Versuch gemacht, das Kreisbüchereiwesen in Anlehnung an eine größere städtische Bücherei, die gleichzeitig die Funktionen der Zentralkreisbücherei erfüllt, aufzubauen. Neben dieser hat man an sechs kleineren Orten kleine Standbüchereien errichtet, die von der Kreiszentrale aus ihre stete Befruchtung erhalten. Wie sich dieser Versuch bewähren wird, bleibt abzuwarten. Um das Bild von dem Büchereiwesen des Regierungsbezirks Liegnitz abzurunden, hat man auch die Beschreibung der schönsten schlesischen Stadtbücherei, derjenigen von Görlitz, durch ihre Direktorin Ch. Schulz-Schmula hinzugefügt. Vermißt werden leider in der Schrift jegliche Angaben über die einmaligen und dauernden Kosten, deren Ziffern gerade für die verantwortlichen Verwaltungsbeamten, die ähnliche Einrichtungen schaffen wollen, von besonderem

Interesse wären. Hervorzuheben ist das gediegene drucktechnische Äußere des Buches und seine Ausstattung mit 10 instruktiven Abbildungen der behandelten Büchereien. Alles in allem wird die Schrift allen kulturpolitisch Interessierten, besonders in den Grenzprovinzen, reiche Anregung geben.

Breslau.

Joseph Becker.

Geschichte der Herrschaft Falkenberg in Oberschlesien. Hrsg. von Hans Graf Praschma. Mit 8 Lichtdrucktafeln und mehreren Textabbildg. Falkenberg O.S. 1929. Breslau, Ostdeutsche Verlagsanstalt. 328 S., 2 Kart. Gr. 4^o. 30 RM.

Für die wirtschaftliche Forschung kommt der historischen Monographie einzelner typischer Wirtschaftskörper neben der zusammenfassenden Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung eine besondere Bedeutung zu, insofern sich am einzelnen Beispiel am anschaulichsten die Auswirkung von Verschiebungen der wirtschaftlichen Weltlage, wirtschaftspolitischer Maßnahmen und technischer Fortschritte zeigen läßt, vor allem für die mit rechts-, verwaltungs- und sozialgeschichtlichen Problemen so eng verflochtene Agrargeschichte. Befriedigendes auf diesem Gebiet zu leisten ist freilich schwer wegen der geringen Zugänglichkeit der Guts- und Herrschaftsarchive und der Seltenheit des Zusammentreffens wissenschaftlicher Einstellung mit dem Verständnis für die praktisch-technische Seite der Landwirtschaft. Was Schlesien an Arbeiten dieser Art aufzuweisen hat — ich möchte als treffliche Beispiele hier nur die Schrift von Gertrud Dnhrenfurth über Jakobsdorf, Kr. Neumarkt, und das schöne Buch von Richard Gottwald „Das alte Wüstewaltersdorf“ nennen — greift doch nur einige wenige Typen aus der großen Mannigfaltigkeit der landwirtschaftlichen Entwicklung der Provinz heraus.

Daher ist es mit lebhaftem Dank zu begrüßen, daß Hans Graf Praschma, selbst eine führende Persönlichkeit im wirtschaftlichen und politischen Leben Oberschlesiens, es unternommen hat, in dem vorliegenden Werk eine umfassende Darstellung der Geschichte seiner Herrschaft Falkenberg der Öffentlichkeit vorzulegen, die den Kultur- und Wirtschaftshistoriker wie den praktischen Landwirt in gleicher Weise anziehen wird. Denn die Herrschaft Falkenberg ist ein typisches Beispiel für eine in Oberschlesien namentlich häufige Form des landwirtschaftlichen Großbetriebes, die auf altem herzoglichen Kammerbesitz erwachsene Großgutherrschaft. Für die Bearbeitung wurden ausgezeichnete wissenschaftliche Kräfte gewonnen und ihnen in der Benutzung des Herrschaftsarchivs, in der Wiedergabe und Wertung der Tatsachen echt wissenschaftliche Freiheit gelassen, die auch an manchen unerfreulichen Zügen des Bildes nicht vorübergeht. So ist in vorbildlicher Zusammenarbeit des Wissenschaftlers mit dem Praktiker ein Werk entstanden, das an Reichtum der dargebotenen Tatsachen, in der Fülle der aufgeworfenen wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen und wirtschaftstechnischen Probleme in der schlesischen Geschichtsliteratur seinesgleichen nicht findet.

Das Hauptgewicht liegt naturgemäß auf der Geschichte der Besitzverhältnisse, auf der Wirtschafts- und Verwaltungs-, der Rechts- und Sozialgeschichte der Herrschaft. In diesem Rahmen behandelt Stadtarchivdirektor Prof. Dr. Heinrich Wendt die ältere Zeit bis zum Übergang der Herrschaft (mit der bis 1822 Tillo-witz vereinigt war) an die Zierotin im Jahre 1650. In seiner Hand lag auch Planung und Vorbereitung des ganzen Werkes, die Sammlung und Sichtung des Quellenmaterials und die Sorge für Fortführung und Abschluß. Die Geschichte der Herrschaft von 1650 bis zur Gegenwart, der weitaus umfangreichste Teil des Werkes, ist von Oberstudienrat Dr. Willy Klawitter bearbeitet. Die diesen Abschnitten beigelegten Karten sind von Vermessungsrat Hellmich entworfen.

Einleitender Abschnitt zeichnet das Falkenberger Land als Übergangsbereich vom eigentlichen Oberschlesien nach dem Gebiet von Reisse-Grottkau in bezug auf Landesnatur, Begrenzung und Bevölkerung und schildert die Entwicklung der Kammergüter bis zum Aussterben der Pfaffen auf dem Hintergrunde der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Teilsfürstentums Falkenberg. Eine Reihe von Urbaren der lange Zeit verpfändeten und erst 1581 in erblichen Adelsbesitz übergehenden Herrschaft aus dem 16. und 17. Jahrhundert gestattet, für das folgende Jahrhundert mit seltener Deutlichkeit den allmählichen Wandel von der ausgesprochenen Grundherrschaft mit geringem Eigenbetrieb und

geringer Belastung der Untertanen zu der für Oberschlesien charakteristischen Form der Gutsherrschaft mit ausgedehntem Dominialland und drückender Belastung der Rustikalen mit Diensten und Leistungen aller Art zu verfolgen. Mit besonderer Liebe und mit sorgfältiger Wertung aller Kriterien ist in den von Wendt bearbeiteten Teilen des Werkes die deutsche Kolonisation der Dörfer und der Stadt Falkenberg und ihre nach einem starken Rückschlag im 15. Jahrhundert unaufhaltsam fortschreitende Eindeutschung geschildert und statistisch belegt. Interessant ist das Vorkommen von Doppelgemeinden (Bauern und Gärtner) deutschen und polnischen Rechts mit eigenen Schulzen, eine in der Forschung bisher kaum beachtete Erscheinung, deren Weiterverfolgung an anderen Beispielen zur Aufhellung des Kolonisationsvorganges viel beitragen könnte.

Sind diese ersten Abschnitte ein Musterbeispiel, wie aus verhältnismäßig kargem Quellenstoff durch tiefdringende Auswertung ein großzügiges und klares Bild der Entwicklung herausgeholt werden kann, das alle wesentlichen Züge herausarbeitet, ohne dabei die farbige Fülle belebenden Details vernachlässigen zu lassen, so konnte der Bearbeiter der späteren, die Zeit der Zierotin und Praxsma behandelnden Abschnitte auf Grund der seit dem vierten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, namentlich für die Zeit des Werdens der modernen Herrschaft, reichlich fließenden Quellen des Herrschaftsarchivs seine Darstellung auf breiteste Grundlage stellen und in minutiöser Schilderung in die Einzelheiten führen. Nur so konnte auch für eine Zeit, wo immer mehr an Stelle der empirischen Wirtschaftsentwicklung bewußte Wirtschaftspolitik und der Kampf politischer und betriebstechnischer Lehrmeinungen tritt, deren Auswirkung am Einzelbeispiel gründlich zur Anschauung gebracht werden. Auch die Entwicklung der neuesten Zeit unter dem gegenwärtigen Besitzer (seit 1909) ist im Überblick behandelt. Aber auch das reiche Archivmaterial der Herrschaft genügt noch nicht, um ein abgerundetes Bild in jeder Beziehung zu geben. Deshalb ist unter Heranziehung einer Fülle zerstreuter Literatur die allgemeine Entwicklung der Landwirtschaft und der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien in die Darstellung verwoben und die schlesische Entwicklung in die allgemeinen Zusammenhänge mit glücklicher Hand hineingestellt. Dadurch gewinnt das Werk Bedeutung über den engen Rahmen der Herrschaftsgeschichte hinaus für die allgemein preußische und deutsche Entwicklung und vermag in gewissen Grenzen die uns noch fehlende Geschichte der schlesischen Landwirtschaft zu ersetzen.

In den von Klawitter bearbeiteten Abschnitten sind, abgesehen von der eingehenden Schilderung des Wirtschaftsbetriebes, besonders lehrreich die Mitteilungen aus der einzigartigen kartographischen und statistischen Quelle des Falkenberger Archivs, dem Goldenen Buch von 1734, und die Schilderung der sozialen Lage der Untertanen im 18. Jahrhundert. Das düstere Bild, das die Falkenberger Bauernprozesse, die in anderen Teilen Schlesiens Gegenstücke finden, davon geben, wird man gleichwohl nicht verallgemeinern dürfen. In Mittel- und Niederschlesien einschließlic des Bistumslandes, wo der geistliche, der Staatsdomänen- und der städtische Kammereibesitz einen breiten Raum einnahmen, wo vielfach der grundherrschaftliche Charakter des Untertanenverhältnisses auch auf adligen Gütern sich besser erhalten hatte, lagen die Verhältnisse im Durchschnitt doch günstiger. Und auch für Falkenberg stellt Klawitter eine entgegengesetzte Erscheinung fest: das starke Anwachsen der Freibauernstellen mit gleichzeitiger Vermehrung des angesiedelten Gesindes, der Häusler. Den Gipfelpunkt der Darstellung bildet die Schilderung der betriebstechnischen Reformen unter Graf Johann Karl Praxsma am Ende der friderizianischen Zeit und der Durchführung der Agrarreformen nach der Steinischen Gesetzgebung. Sie gibt eine lebendige Anschauung von den Schwierigkeiten, mit denen diese Reformen in der Praxis allenthalben in Schlesien zu kämpfen hatten. In den Abschnitten über die Stadt Falkenberg, die sich durch das ganze Werk ziehen, hat der Typus der schlesischen Mediatstadt die trefflichste Darstellung gefunden, die ein freundlicheres Bild zeigt, als es Ziefursch von der Mediatstadt der friderizianischen Epoche gezeichnet hat.

Breslau.

Otfried Schwarzer.

Monographien deutscher Landschaften, Hrsg. von Erwin Stein. Berlin, Deutscher Kommunalverlag. 4^o. Band 1: Die niederschlesische Ostmark und der Kreis Kreuzburg. 1927. 376 S. 6,50 RM. Bb. 2:

Die preußische Oberlausitz. 1927. 372 S. 6,50 RM. Bd. 3: Die Riesengebirgskreise, umfassend die Kreise Hirschberg, Landeshut, Löwenberg, Volkenhain, Schönau. 1928. 300 S. 6,50 RM.

Neben den Monographien deutscher Städte, deutscher Landkreise und deutscher Landgemeinden erscheinen seit 1927 diese Monographien deutscher Landkreise in gleicher vornehmer Ausstattung wie die erstgenannten. Jeder Band behandelt die wesentliche Grundlage der Entwicklung des kommunalen Lebens, die Finanz- und Steuerverhältnisse, die Einwohnerzahl und Struktur der Bevölkerung, den Grundbesitz und die Bodenverhältnisse, soziale und hygienische Fragen, Armenwesen, Technik, kurz alles, was für die Betätigung der Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden in Frage kommt. Neben den älteren kommunalen Einrichtungen werden auch die modernen Tagesfragen, die sich um Kommune und Wirtschaft drehen, sachkundig behandelt.

Der erste Band gilt dem seit Friedrich dem Großen durch die Regulierung der Weide- und Barschniederung für die Wald-, Teich- und Landwirtschaft erschlossenen Grenztrich rechts der Oder, der die Kreise Guhrau, Militsch, Trebnitz, Groß Wartenberg und Ramslau und den oberschlesischen Kreis Kreuzburg, die Heimat Gustav Frentags, umfaßt, einem Gebiet, das infolge des Versailler Diktates sinnlos zerrissen und verstümmelt worden ist. Die Wirkungen dieser Grenzziehung auf das Wirtschaftsleben erhellen deutlich aus Wort und Bild. Die geschichtliche Entwicklung schildert M. Laubert in knappen, sicheren Zügen. Außer den genannten Kreisstädten erscheinen in der Darstellung: Obernitz, Militsch, das Wald- und Teichland, Trachenberg, Els, Festsberg, die Stadt der Möbelindustrie, das Sepulchgrab in Minkowsky u. a. m. Zu Blomeyers Beitrag über die Land- und Forstwirtschaft ist jetzt die Dissertation von Herb. Hirschmann über die Entwicklung der Viehzucht, namentlich im Kreuzburger Kreise (s. unten S. 405) nachzutragen.

Der zweite Band behandelt das preußische Markgrafentum Oberlausitz, die Kreise Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda, das Gebiet des Sechsstädtebundes, von dem Zittau, Bauzen, Löbau und Ramenz zu Sachsen gehören. Der Mitherausgeber der Sammlung, R. Salomon, das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Schlesischen Städtetages, betont in der Einführung die Eigenart dieses Landstriches. Wirtschaftlich bedeutend sind die Textilindustrie (Taschentücher) in Lauban, der Braunkohlenabbau bei Hoyerswerda und die Maschinenindustrie. Von den geschichtlichen Beiträgen aus berufener Feder sind hier zu nennen die Aufsätze von R. Fecht über die geschichtliche Entwicklung bis 1850 und die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften (gegr. 1779), von † L. Fejerabend über die Urgeschichte, die Sammlungen der Oberlausitzischen Gedenkhalle, die Kirchen- und Profanbauten und von M. Gondolatsch über das Musikleben in Görlitz.

Mehr noch als der Band „Oberlausitz“ sind die „Riesengebirgskreise“ eine Werbeschrift im besten Sinne für die Schönheiten der schlesischen Ostmark, nicht nur in landschaftlicher Beziehung, sondern auch im Hinblick auf die dort geschaffenen und noch entstehenden Kunstwerke. G. Grundmann äußert sich darüber in längeren Ausführungen. Genannt seien wenigstens das Riesengebirgsmuseum in Hirschberg, die Holzschnittschule in Warmbrunn, die Glasbläseerei Josephinenhütte und Kloster Grüßau.

Breslau.

Wilhelm Dersch.

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Hrg. von Erwin Stein, Generalsekretär des Vereins f. Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik e. B. Berlin, Dtsch. Kommunalverlag. 4^o. Bd. 19: Die Grafschaft Glatz. 1927. 268 S. 6,50 RM. Bd. 22: Liegnitz. 1927. 312 S. 6,50 RM. Bd. 29: Grünberg i. Schl. 1928. 224 S. 6,50 RM.

Schon während des Krieges erschienen als Sonderhefte der von Stein geleiteten „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft“ Städtebeschreibungen, die später als „Monographien deutscher Städte“ fortgesetzt wurden und bereits stark den deutschen Osten berücksichtigten, zum Beispiel Gleiwitz, Görlitz, Reisse, Beuthen, Waldenburg und Glogau. Erfahrene Kenner von Land und Leuten sind für die einzelnen Bände herangezogen worden. So unterrichten sehr gut über die Eigenart des abgeschlos-

jenen Grasschaffer Ländchens E. Maetschke (geschichtliche Entwicklung), Jos. Klapper (Volkstum), P. Knötel (Kunst) und P. Klemenz (Dichtung, Herrn. Stehr). Die Städte und Bäder Habelschwerdt, Rudowa, Altheide, Landeck, Reinerz und Langenau werden der Reihe nach gewürdigt. Im Band „Liegnitz“, der Stadt der Gärten und Gurken, hat A. Zum Winkel die Geschichte und die Kunst der Stadt und Buddee die Ritterakademie und das Gymnasium Johanneum geschildert.

Grünberg ist die Obst- und Rebenstadt. Die bereits 1922 von Oberbürgermeister Finke herausgegebene Monographie liegt jetzt in neuer Ausgabe durch Oberbürgermeister Dr. Busse vor. Der Grünberger Wein ist durch Joh. Trojan bekanntlich besungen worden. Über seine Berühmtheit in Humor und Dichtung plaudert M. Ginella. Neben dem Weinbau, der durch Obst- und Gartenbau mehr und mehr verdrängt wird, und den damit in Verbindung stehenden Weinbrennereien und Sektfabriken blühen hier die Textil- und Eisenindustrie. Der sorgsame Grünberger Archivar und Chronist Hugo Schmidt zeichnet die Entwicklungsgeschichte der Stadt, in dessen alten Gassen noch manche trauliche Winkel erhalten sind. Vortreffliche Bilder schmücken die vom Verlag sehr vornehm ausgestatteten Bände.

Breslau.

Wilhelm Dersch.

Alt-Görlitz einst und jetzt. Bearb. von Ludwig Fenerabend, abgeschlossen von Zeichenlehrer Arthur Haupt. Görlitz, Hoffmann und Reiber 1927/28. Querfolio. XIII, 120 S. u. Tafeln. 8 RM.

Aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens des „Neuen Görlitzer Anzeigers“ hat der Verlag dieses kunstgeschichtliche Heimatbuch herausgegeben und durch die in ihm veröffentlichten Bilder der Stadt, der Kirchen, Wehrbauten, Privathäuser, Straßen, Plätze und Brunnen ein unvergleichliches Anschauungsmittel für alle, die das einzigartige Stadtbild von Görlitz kennen und kennen lernen wollen, geschaffen. Die Anschauung wird erleichtert durch den auf der linken Seite jedesmal beigegebenen Text. Der Name des allzu früh verstorbenen Bearbeiters († 1927) bürgt für die wissenschaftliche Gründlichkeit des Gebotenen.

Breslau.

Wilhelm Dersch.

Heimatbuch der beiden Liegnitzer Kreise. Hggv. von der Arbeitsgemeinschaft für Heimatpflege in Stadt- und Landkreis Liegnitz mit Unterstützung der Kommunalbehörden. Liegnitz, H. Krumbhaar 1927. 8°. VIII, 450 S. Mit Abb., Karten u. Plänen. 6 RM.

Das Heimatbuch des Kreises Lauban. Hggv. im Auftrage des Kreis Ausschusses v. Fritz Bertram. Marlkissa, P. Menzel. 1928. 8°. VII, 476 S. Mit Abb. u. einer Karte. 7 RM.

Heimatbuch des Kreises Landeshut i. Schlesj. Hggv. von E. Kunik, Landeshut. Landeshut, Arn. Werner. 1929. Mit Abb., Tafeln u. Karten. Band I: XV u. S. 1—368. Bd. II: VII u. S. 369—653. 7,90 RM.

Seitdem die Heimatkunde als ein Grundpfeiler für den Aufbau unseres Erziehungs- und Bildungswesens anerkannt ist und von den Unterrichtsbehörden gepflegt wird, sind allenthalben Arbeitsgemeinschaften entstanden, die Heimatpflege in weitestem Sinne betreiben. W. Walter hat in seinem „Kleinen Führer für Heimatforscher“ (Karlsruhe 1924) das Stoffgebiet der Heimatforschung mit folgenden Darstellungsaufgaben umrissen: Landeskunde, Siedlungsverhältnisse, Wirtschaft, Bevölkerung, Volkskunde, Soziologie und Geschichte. Damit ist der Stoff im wesentlichen erschöpft, wenn man die Altertümer, Kunstdenkmäler, Kirche und Schule und die Geschichtsquellen unter vorstehenden Abschnitten sucht oder gesondert anreicht. Die Hauptziele der Arbeitsgemeinschaften sind die Schaffung von Heimatmuseen, die Herausgabe von Heimatblättern und die Bearbeitung von Heimatbüchern, in denen der vielgestaltige Stoff der Heimatforschung in gemeinverständlicher Darstellung, wissenschaftlich begründet, für Schule und Volk verarbeitet sein soll. Heimischer Kunst und Dichtung ist Gelegenheit gegeben, die Darstellung wirkungsvoll zu verschönern.

Das Liegnitzer Heimatbuch ist in 5 Abschnitte gegliedert: 1. Natur, 2. Geschichte, 3. Kultur, 4. Wirtschaft, Gewerbe und Verkehr, 5. Bürgerkunde. Es würde zu weit führen, hier und bei den anderen Heimatbüchern die vorwiegend von

Lehrern verfaßten Beiträge, zumal sie besonders reich den Gebieten der Natur und Volkskunde angehören, einzeln aufzuführen. Die entsagungsvolle, sachkundige Mitarbeit der Lehrerschaft sei daher im ganzen rühmend hervorgehoben. Aus dem zweiten, dritten und vierten Teil des Liegnitzer Buches seien genannt die Beiträge des Liegnitzer Stadtarchivars A. Zum Winkel, des Oberlandmessers M. Hellmich und des Pastors E. Tschersich, der in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Landkreises Liegnitz bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts“ in den Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Liegnitz 11 (1928), 205—341, aus gedruckten und ungedruckten Quellen mühsam Nachrichten über 141 Orte zusammengestellt hat. Derartige für die Geschichte der einzelnen Orte unentbehrliche Nachweise sollten jedem Heimatbuche beigegeben werden. Leider fehlen dem Liegnitzer Band Quellenangaben und ein Register.

Das vom Verlag sehr vornehm ausgestattete Laubaner Heimatbuch gliedert sich in 6 Teile: 1. Landschaft, 2. Bodenschätze und Industrie, 3. Geschichte, 4. Kirche und Schule, 5. Volkstum, 6. Verwaltung. Der Herausgeber hat mehrere landeskundliche, wirtschaftsgeschichtliche und volkskundliche Aufsätze beigegeben. Aus dem Gebiet der Geschichte sind die Beiträge von † Jeyerabend, Jecht und Artur Schulze zu nennen. Schulzes Verzeichnis der Schöppenbücher des Kreises ist besonders hervorzuheben (S. 443—446). Die heimatkundliche Arbeit ist im Laubaner Kreise unter der rührigen Tatkraft des Landrates Dr. Frhr. v. Nordeck zur Rabenau gut organisiert. In der Kreisstadt wurden ein Kreisarchiv als Sammelstelle für archivalischen Stoff und eine vorbildliche Volksbücherei mit 6 Zweigstellen begründet. Die Quellen und Literaturnachweise sind auf S. 467 und bei den einzelnen Abschnitten zusammengetragen. Das Sachregister könnte reichhaltiger sein.

Dem Laubaner Heimatbuch steht das Landeshuter ebenbürtig zur Seite. Zwei Landeshuter, Dr. Walther Arndt und Dr. Viktor Hamburger, haben sich um sein Zustandekommen große Verdienste erworben. Der Stoff ist unter folgenden Gesichtspunkten verarbeitet: die Landschaft, die geschichtliche und kulturgeschichtliche Vergangenheit, die tätige Arbeit der Menschen, die Gesundheitsfürsorge, die Verwaltung und Statistik. Großzügige Stiftungen ermöglichten eine hübsche bildliche Ausstattung durch heimische Künstler (Fr. Iwan und E. Fuchs). Der Herausgeber, Lehrer E. Kunick, begegnet uns auf den verschiedensten Gebieten. An den geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Beiträgen haben u. a. E. Maetschke (Flurnamen), H. Seeliger, P. N. v. Lutterotti (Grüßau) und G. Grundmann (Langhans) mitgearbeitet. Die Quellen sind am Ende der einzelnen Abschnitte sorgsam angeführt. In einem Schlußwort weist der Herausgeber (S. 646 ff.) auf die künftigen Aufgaben der Landeshuter Heimatforschung hin. Zunächst ist ein Heimatmuseum, wie solche in Waldenburg, Volkenhain, Schömberg und Hirschberg bereits bestehen, zu schaffen. In Verbindung damit sollen stehen eine Heimatbücherei, eine Urkundensammlung und die sachgemäße Durchsicht der Gemeindeakten. Leider fehlt dem Buche ein Register, so daß der reiche Inhalt schwer zu erfassen ist. Jedes Heimatbuch sollte doch ein Handbuch sein, in dem jeder rasch in einem Register finden kann, was er sucht. Jedes Heimatbuch sollte ferner eine sorgfältige Zusammenstellung des gesamten für den Kreis in Betracht kommenden Schrifttums und der in den Archiven der Gemeinden und Pfarreien, aber auch der auswärtigen Archive, namentlich im Staatsarchive zu Breslau, erhaltenen Urkunden und Akten bringen, wie es zum Beispiel Al. Lorenz in seinem Büchlein „Der Schicksalsweg des deutschen Siedlungsdorfes in 700jähriger Entwicklung“ (Riemertsheide, Kreis Reiffe) geboten hat.

Josef Blau, ein sudetendeutscher Lehrer, hat schon 1915 in seinem Buche „Der Lehrer als Heimatforscher“ (Leipzig, 3. Auflage 1922) eine gute Anleitung zur heimatkundlichen Arbeit verfaßt. Der Heimatforscher wird daraus reiche Belehrung und Anregung schöpfen. Besser noch als derartige gedruckte Führer werden Vorträge, Lehrgänge, Führungen und Ausflüge die Heimatkunde vertiefen und wissenschaftlich erfassen und damit den Dilettantismus abwehren, der gerade auf diesem Gebiete hochzukommen droht. Wenn dem künftigen Studienrat aus der Universität und dem Lehrer auf der Pädagogischen Akademie die Möglichkeit geboten wird, die Methode der Heimatkunde zu erlernen und an Beispielen zu erproben, werden sie auch befähigt sein, gute Heimatbücher zu bearbeiten. Vgl. „Heimatkunde und Landeskunde an höherer Schule und Universität. Bericht über den landeskundlichen

Lehrgang an der Oberrealschule und dem Realgymnasium Marburg-L., hggb. von W. Brand und L. Zimmermann, Marburg, R. G. Elwert 1929.

Breslau.

Wilhelm Derjch.

B. Frhr. von Richthofen, Gehört Ostdeutschland zur Urheimat der Polen? Kritik der vorgeschichtlichen Forschungsmethode an der Universität Posen. „Ostland-Schriften“, herausgegeben vom „Ostland-Institut“ in Danzig. Heft 2, Danzig 1929. 50 S. 80. 1,20 RM.

Zu der in den Ostlandberichten (vgl. auch Zeitschr. 62, 360) schon gekennzeichneten Neigung polnischer Historiker, die Wissenschaft zur Dienerin von panslawistischen Expansionsgelüsten zu mißbrauchen, gesellten sich die heute schon in weiteste polnische Volkskreise erfolgreich hinausgetragenen Entstellungen oder — absichtliche oder unabsichtliche — Verkennungen prähistorischer Forschungsergebnisse. Daß alle ostelbischen bisher bekannt gewordenen Kulturen der Vorzeit, besonders seit der Laufißischen Kultur über die Latènezeit, die römische Kaiserzeit und durch die geschichtliche Völkerwanderung hinaus, rein slawisches oder von Germanen unterdrücktes slawisches Volkstum verraten, ist Grundgedanke der gegenwärtigen Posener Prähistorikerschule. Diese tendenziösen Entstellungen mit wissenschaftlicher Klarheit und Schärfe widerlegt zu haben, ist v. R. auch in dieser Schrift geglückt.

Breslau.

Fritz Geschwendt.

Die Husitennot im Glazer Lande. Gedenkblätter zum Fünfhundertjahrstag des Gefechts am Roten Berge. (20. Band der Glazer Heimatschriften.) Glaz 1928. 94 S. 80. 3,50 RM.

Dieses auf Anregung des rührigen Vereins für Glazer Heimatkunde von Wehrkreispfarrer Franz Albert in Verbindung mit zehn anderen Autoren herausgegebene kleine Sammelwerk behandelt in etwa zwölf Aufsätzen, meist von geringem Umfange, und einer Anzahl Miscellen sowohl die politisch-nationalen, kirchlich-religiösen und sozialen Verhältnisse des Glazer Landes zur Zeit der Hussitenkriege im allgemeinen, als auch die einzelnen kriegerischen Aktionen. Zur ersten Art gehören der trefflich in den Stoff einführende Aufsatz von B. Bretscholz, „Der Ursprung der Hussitenkriege und ihr Übergreifen auf die Grafschaft Glaz“, sowie die wertvollen Ausführungen von Ernst Boehlich über „Die Grafschaft Glaz vor und nach den Hussitenkriegen“, die uns die damaligen Zustände in einem vielleicht mehrfach von der bisherigen Auffassung abweichenden, sicher aber richtig geschauten Bilde zeigen. Mit den Schicksalen von Wünschelburg, Glaz, Habelschwerdt, Reinerz und Lewin beschäftigen sich die Beiträge von Bretschneider, Albert, Scheuer und Wagner. Das Hauptereignis, die Schlacht am Roten Berge zwischen Soritsch und Altwilmsdorf am 27. Dez. 1428 schildert Udo Linke, allerdings mehrere „nicht schriftlich belegte Ereignisse“ nur auf Grund eigener „Schlußfolgerungen“. Fr. Albert betrachtet den tragischen Ausgang des Gefechts im Lichte der neueren Kriegsforschung und weist hierbei das abfällige Urteil des unbekannteren Verfassers des sogenannten Strehleiner Fragmentes über die unruhmliche Flucht der schlesischen Ritter zurück. Die umfangreiche Abhandlung des Prager Universitätsprofessors A. Nágle über „Husitismus und Katholizismus und die eingehenden, den Hussitenführer Ziska sowie die sagenhafte Ziskatrommel betreffenden Miscellen gehen eigentlich über den örtlichen und zeitlichen Rahmen der Publikation hinaus; letztere sind offenbar durch die von Albert im Berliner Geheimen Staatsarchiv entdeckten Berichte des Glazer Festungskommandanten Baron de la Motte-Fouqué veranlaßt. Erläuterungen zu dem beigegebenen Bildschmuck beschließen das inhaltreiche, manches Neue bringende Buch, sicherlich eine beachtenswerte Gabe heimatkundlicher Forschung, in der auch die mehrfach, besonders in dem feierlichen Proteste gegen die immer wieder heimlich und offen betriebenen Tschechisierungsgelüste ausgesprochene treudeutsche Gesinnung wohlthuend berührt.

Breslau.

Paul Klemen z.

Real-Handbuch des Bistums Breslau, herausgegeben vom Fürstbischöflichen Ordinariat Breslau 1929. Selbstverlag. — Teil I. 135 S. 8°. Komn.-Verlag Müller u. Seiffert. Geb. 5,20 RM.

Vor dem Kriege gab das Fb. Ordinariat in Breslau außer dem jährlich erscheinenden Personenverzeichnis in verschiedenen Zeitabschnitten, zuletzt alle fünf Jahre, einen sogenannten großen Schematismus heraus, der außer den Angaben über die geistlichen Behörden, Anstalten, die Diözesangeistlichkeit und Ordensniederlassungen auch solche über die Seelenzahl, die Kirchen, Schulen und Patronate des gesamten Bistums enthielt. Ein solches erweitertes Handbuch erschien letztmalig 1912.

Der älteste „große“ Schematismus stammt aus dem Jahre 1723 und ist nur handschriftlich im Fb. Generalvikariat vorhanden. Er ist auf Grund der Generalvisitationen von 1720—22 angefertigt worden. Der erste gedruckte „große“ Schematismus stammt aus dem Jahre 1842, dem erstmalig eine geschichtliche Einleitung über die älteste Diözesangeschichte, freilich nach dem damaligen Stand der Forschung, vorausgeschickt war. Eine ausführlichere Geschichte des Bistums nach den jeweiligen Bischöfen brachte der Schematismus von 1865 (nicht erst der von 1887, wie Weder in einer Besprechung in der Schles. Volkszeitung sagt), die dann in den späteren Jahrgängen von den schlesischen Geschichtsforschern Welzel, Jungnick und Schulte erweitert wurde.

Die vielfachen Veränderungen im Breslauer Bistum, die in den seit dem Erscheinen des letzten großen Handbuches verflossenen 17 Jahren eingetreten sind, — so hat zum Beispiel die Diözese Breslau an das Bistum Kattowitz gegen 150 Pfarreien mit über eine Million Katholiken abgetreten, — machten eine Neuherausgabe erforderlich, zumal auch das Handbuch von 1912 vergriffen ist. Der diesjährige große Schematismus ist gedacht als Realhandbuch; deshalb blieben die schnell wechselnden Personalien weg, die ohnedies in dem alljährlich erscheinenden kleinen Handbuch enthalten sind.

Das neue Realhandbuch des Jahres 1929 besteht aus zwei selbständigen Teilen. Der erste Teil, der auch als Sonderdruck im Kommissionsverlag bei Müller u. Seiffert in Breslau erschienen ist, enthält eine im Verhältnis zu 1912 bedeutend erweiterte, bis zur Gegenwart reichende Geschichte des Bistums Breslau, verfaßt von Universitätsprofessor Kanonikus Dr. Seppelt, dem gegenwärtig besten Kenner der schlesischen Kirchengeschichte. Wenn auch der Verfasser den gelehrten Apparat weggelassen hat, so ist doch die Bistumsgeschichte streng auf den Ergebnissen der neuesten wissenschaftlichen Forschung und auf dem Quellenmaterial aufgebaut. Da es auf weiten Gebieten der schlesischen Diözesangeschichte noch an Monographien fehlt, wird den Geschichtsfreunden eine orientierende Gesamtdarstellung, die nicht nur die Lebensbilder der einzelnen Bischöfe behandelt, um so willkommener sein. Nur der Fachmann kann beurteilen, welche Probleme und ausgedehnten Vorarbeiten sich hinter manchem knappen Satz verbergen. Nach dem Fehlschlag, den vor 20 Jahren Chrzaszcz mit seiner Kirchengeschichte Schlesiens erlebte, war die Herausgabe einer Bistumsgeschichte eine Notwendigkeit. Auf Einzelheiten der Darstellung kann im Rahmen dieser Besprechung nicht eingegangen werden. Abgeschlossen wird der erste Teil des Realhandbuches durch Verzeichnisse der Breslauer Bischöfe und Weihbischöfe und eine Abhandlung über den Umfang und die Grenzen des Bistums, die allerdings durch die im preußischen Konkordat vorgesehene Abtrennung des Delegaturbezirkes einige Änderungen erfahren werden.

Der zweite Teil des Realhandbuches, dem eine nach den Angaben des Pfarrers Bretschneider in Neualtmannsdorf von Lehrer Brandt in Briesnitz, Kreis Frankenstein, gezeichnetes Bistumswappen vorangestellt ist, enthält eine historisch-statistische Übersicht über die Verwaltungsbehörden, Anstalten und Seelsorgestellen des Bistums. Geschichte und Statistik ist hier, wie im Handbuch von 1857, miteinander verbunden. Es wird erstmalig zunächst eine kurze Geschichte des Domkapitels und der Domgeistlichkeit gegeben. Dann folgt die Geschichte der Bistumsbehörden, insbesondere der Geheimen Kanzlei, des Generalvikariates, der Bistumskonsistorien, der Verwaltungsbezirke der Diözese, ferner der Bistumsanstalten (Alumnat, Konvikte, Diözesanarchiv und -museum, Dombibliothek, Emeriten- und Demeritenhaus). Daran schließen sich die kathol.-theol. Fakultät und die höheren und mittleren Schulen mit hauptamtlichen Religionslehrern.

Nun folgen die Dompfarrei, die 75 Archipresbyterate des engeren Bistums und die neun Archipresbyterate im tschechoslowakischen Anteil. Die dreizehn Archipresbyterate des Delegaturbezirkes in Brandenburg und Pommern sind weggelassen, da durch das Konkordat inzwischen die Errichtung des Bistums Berlin vorgehen ist. Bei jedem Archipresbyterat ist angegeben, wann es errichtet worden ist bzw. wann es zuerst erwähnt wird. Die Angaben der einzelnen Pfarreien und Kuratien enthalten die Seelenzahlen im ganzen und in den einzelnen eingepfarrten Ortschaften, die Pfarr- und Hilfsgeistlichenstellen, den Weihenamen der Kirche, Daten über das Kirchengebäude und die Entstehung der Kirchengemeinde, das Kirchweihfest, die Kirchenbücher, die säkularisierten und noch bestehenden Klöster und Kongregationen, die Schulen und Patronate.

Während die Geschichte der Seelsorgestellen bis in die neueste Zeit ergänzt wurde, gehen die statistischen Zahlen, da die Vorbereitungen für das Handbuch längere Zeit beanspruchten, auf die Volkszählung vom Dezember 1925 zurück. Auch konnte die Eingemeindung der Gutsbezirke nicht mehr überall berücksichtigt werden. Die geschichtlichen Notizen zeigen, welche ungeheuren Verluste das Bistum durch die Säkularisation erlitten hat, sie zeigen aber auch andererseits, welche gewaltige Aufbauarbeit durch Vervollständigung und Neuerrichtung von Pfarreien und anderer Seelsorgestellen und Gründung von Ordensniederlassungen im letzten Jahrhundert geleistet worden ist. Die Aufbauarbeit in der engeren Diözese erscheint um so größer, wenn man bedenkt, daß gleichzeitig der Delegaturbezirk, der vor hundert Jahren nur sechs Pfarreien umfaßte, zum selbständigen Bistum mit dreizehn Archipresbyteraten ausgebaut wurde.

Breslau.

Kurt Engelbert.

Johannes Schlenz, Das Kirchenpatronat in Böhmen. Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung. Prag 1928. 8°. 488 S. Vertrieb durch den Sudetendeutschen Verlag Franz Kraus in Reichenberg.

Dieses Werk bildet den 4. Band der Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der Historischen Kommission der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik. Hier liegt ein tiefeschürfendes Buch über den gesamten Stoff vor. Es besteht aus vier Abschnitten über die vorhusitische Zeit (S. 4—124), den Ultraquismus und Protestantismus (S. 125—247), die Gegenreformation (S. 248—424) und die seitherige Entwicklung des Kirchenpatronats (S. 425—452). Im Anhang folgt die Denkschrift des Prager Erzbischofs an Kaiser Leopold I. über die kirchliche Lage in Böhmen im Jahre 1678 und ein Namen- und Sachregister.

In den drei ersten Abschnitten wird eine quellenmäßige Behandlung der in den betreffenden Zeiten wichtigsten Fragen und Vorgänge gegeben, u. a.: Eigenkirchenrecht, Reformbestrebungen, Rechtsentwicklung des Patronats, Verhältnis der Patrone zu den Geistlichen, zum Kirchengut und zur Kirchenregierung, städtisches und erzbischöfliches Anstellungsrecht. Wir finden hier dieselben Anschauungen und Gewaltmaßregeln der Patronatsinhaber, wie sie sich auch in Schlesien nach den jeweiligen Zeitverhältnissen ausgewirkt haben, zugleich dieselbe Schwäche der landesherrlichen Macht und der allseitig gehemmten kirchlichen Obrigkeit. Daß natürlich auch kirchenfreundliche und opferwillige Patrone vorhanden waren, wird in den Schlußbemerkungen (S. 452—456) unter Anführung einiger Beispiele anerkannt.

Der vierte Abschnitt bringt in kurzen Strichen die Entwicklung des Patronatsrechts in Böhmen seit der Gegenreformation bis in die Gegenwart und legt die große Mannigfaltigkeit der jetzigen Rechtsverhältnisse dar. Er gibt einen aufschlußreichen Einblick in die Wandlungen des Präsentationsrechts und in das Anschwellen der Patronatslasten und zeigt die Unmöglichkeit, das Patronat in seinem alten Umfange nach der Zerschlagung und Verarmung des tschechischen Großgrundbesitzes mit seinen 2035 Patronatskirchen aufrecht zu erhalten.

Ein Vergleich mit unseren schlesischen Verhältnissen ist überaus lehrreich.

Mittsch.

Edmund Michael.

Alfons Nowak, Lebensbilder schlesischer Priester. Mit 11 Abbildungen. Breslau, Otto Borgmeyer 1928. 278 S. 8°. Brosch. 8 RM., geb. 10 RM.

Das vorliegende Werk ist eine willkommene Ergänzung zu den von Meer und Jungnick in den Jahren 1884 und 1898 herausgegebenen „Charakterbildern aus dem Alerus Schlesiens“ und in gewissem Sinne auch zu den „Schleisischen Lebensbildern“, in denen entsprechend dem weiten Rahmen nur vereinzelt katholische Geistliche Aufnahme finden können. Nicht alle vierzehn Geistliche, die Nowack behandelt, sind überragende Persönlichkeiten gewesen oder haben in der Diözese eine bedeutende Rolle gespielt. Und doch entbehrt das Leben des Jesuitenpaters *W e h l*, der in den besten Jahren als Missionar am Sambesi stirbt, oder des Kreisvikars *L a m p f a*, der die infolge des Kulturkampfes verwaisteten Pfarreien Groß Strehlitz, Himmelwitz und Kelsch verfiel und dabei seine Gesundheit opfert, oder des ersten Pfarrers von Rattowitz, *Dr. K r e m s k i*, nicht interessanter Züge, die es verdienen, der Nachwelt überliefert zu werden. Der Lubowitzer Kaplan *C i u p k e* verdankt seine Aufnahme in das Buch nur seinen Beziehungen zu *Joseph v. Eichendorff*.

Dagegen hat sich der Ehrendomherr *F i e h e* (1790—1862), der Erbauer der mächtigen Wallfahrtskirche in Deutsch Pietar, große Verdienste um das obererschlesische Volk erworben durch die erfolgreiche Bekämpfung des außerordentlich starken Branntweingenußes. Interessant ist auch das Leben des Ehrendomherrn *Nikolaus F i s c h e r* (1791—1858), der zunächst als Kaplan und dann als Probst an der Sankt Hedwigskirche in Berlin wirkte und Beichtvater der Kronprinzessin *Elisabeth* vor ihrem Übertritt zum Protestantismus war. Von 1836—1858 war *Fischer* Pfarrer von Frankenstein. Weit über die Grenzen Schlesiens bekannt ist *Hugo Simon* (1828—1897), der als Divisionspfarrer 1864 bei der Erstürmung der Düppler Schanzen tätigen Anteil nahm und dafür vom königlichen Hauße hoch geehrt wurde, dann aber im Kulturkampf 1876 als Pfarrer von Schweidnitz in drei Instanzen zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt wurde, weil er als Erzprießer und *Fb.* Kommissar die hl. Hostien in drei verwaisteten Kirchen entfernt hatte. Er hat die Strafe, von der ihm auch nicht ein Tag erlassen wurde, im Gefängnis in Frankenstein abgesehen. Nicht ganz so schlimm erging es dem Kaplan *Dr. G i e r i c h* in Groß Strehlitz, der auf Grund der Kulturkampfgesetze zu 150 Mark Geldstrafe oder dreißig Tagen Gefängnis verurteilt und aus dem Regierungsbezirk *Oppeln* ausgewiesen wurde. *Gierich* trat 1890 in den *Franziskanerorden* ein. Große Verdienste erwarb sich der *Franziskanerpater Ladislaus S c h n e i d e r* (1833—1919) durch die Begründung der *Kongregation der Mägde Mariens* in Schlesien und durch die Förderung des *Deutschtums* im Orient. Er erbaute das erste katholische deutsche *Hospiz* in *Jerusalem*, errichtete die erste katholische deutsche Schule in *Alexandrien* und begründete die *orientalische Provinz* der deutschen *Borromäerinnen* aus dem Mutterhauße *Trebnitz*. Nicht zutreffend ist übrigens die Behauptung *Nowack's*, daß die deutschen *Borromäerinnen* während des Krieges von den *Engländern* interniert wurden (*S.* 267). Die reichsdeutschen *Schwwestern* wurden hauptsächlich von den *Franzosen* ausgewiesen, während sie an manchen von den *Engländern* besetzten Orten, zum Beispiel in *Beirut* und *Alexandrien*, bleiben durften.

Der spätere *Jesuit Karl Schneeweiß* hat sich als *Religionslehrer* in *Meiße* um die im Entstehen begriffene *Kongregation der Grauen Schwestern* verdient gemacht. *Karl Hertlein* war eine Zeitlang *Domprediger* und *Konfistorialrat* in *Breslau* und später Pfarrer von *Ottmachau*. *Wilhelm Klassig*, zunächst *Religionslehrer* in *Neustadt* und dann Pfarrer von *Kiegersdorf*, war später *Domherr* und zehn Jahre lang *Alumnatsrektor* in *Breslau*.

Bekannter sind der Pfarrer von *Tworkau*, *Augustin Welkel*, der „*Altmeister* der *Geschichte Oberschlesiens*“, und der *Breslauer Pfarrer* und spätere *Domherr* *Joseph W i c k*, der Begründer der *Breslauer Hausblätter*. Beide sind auch in den *Schleisischen Lebensbildern* behandelt worden.

Wenn auch die Darstellung manchmal etwas überschwänglich anmutet, so versteht doch der Verfasser, seine Helden meisterhaft zu schildern. Ein *Personen- und Ortsregister* erleichtert die Benutzung des Buches.

Breslau.

Rurt Engelbert.

Thomas Szceponik, Die *Gewissensnot* der deutschen *Katholiken* in *Polen*. Zugleich auch eine *Erwiderung* auf die *Dentschrift* des hochwürdigen *Rattowitzer Domkapitels* über die gleiche Frage. Aus dem *Nachlaß*

des Verfassers als Manuskript in Druck gegeben von Eugen Franz in Kattowitz. Mai 1927. 237 S. 8 o.

Es mutet auf den ersten Blick seltsam an, daß in einem überwiegend katholischen Lande Katholiken über Gewissensnot klagen müssen. Und noch seltsamer klingt es, wenn man liest, daß es katholische Geistliche und Bischöfe sind, über die Klage geführt wird. Der Tatbestand, welcher dem Buche des am 30. Januar 1927 verstorbenen Führers der deutschen Katholiken in Polnisch-Oberschlesien, des Senators und Kreisshulrats a. D. Szczeponik, zugrunde liegt, ist folgender: Im Jahre 1926 brachte die Wiener Wochenschrift „Das Neue Reich“ einen Artikel von Dr. Albrecht unter dem Titel: Das Martyrium der deutschen Katholiken in Polen. In die entstandene Debatte griff auch das Kattowitzer Domkapitel ein mit der Schrift: Die Wahrheit über das Martyrium der deutschen Katholiken in Polen. Diese Schrift bestreitet die von deutscher Seite gemachten Angaben über die Gewissensnot der deutschen Katholiken und beschuldigt den Verband der deutschen Katholiken in Polen der bewußten Einschränkung des bischöflichen Einflusses, der böswilligen Verleumdung und Verbreitung falscher Nachrichten. In dem vorliegenden Buche gibt Szczeponik die Tatsachenbeweise für die deutschen Anklagen. Er behandelt zunächst die grundsätzliche Stellung der deutschen Katholiken zum polnischen Staate und die Pflichten des Staates gegenüber den deutschen Katholiken. Hier hätte der Artikel 93 des Versailler Friedensvertrages und der Vertrag zwischen den alliierten Hauptmächten und Polen vom 28. Juni 1919 über den Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten erwähnt werden sollen. Denn die betreffenden Vereinbarungen wurden in das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 ausgenommen. Hier heißt es Artikel 78 Nr. 1: Die Deutschen in Polnisch-Oberschlesien genießen auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens, sowie bei Errichtung von Stiftungen dieselben Rechte wie die übrigen Staatsangehörigen. Artikel 84 Nr. 1: Die deutsche Minderheit ist berechtigt, auf ihre Kosten caritative, religiöse, kulturelle und soziale Einrichtungen zu gründen und zu leiten. Noch eine ganze Reihe von hier getroffenen Bestimmungen wären zu nennen, welche die Rechtsgrundlage für die deutschen Katholiken bilden und die dem Verfasser reiches Material für seine Ausführungen gegeben hätten. Er begnügt sich damit, einige Artikel aus dem polnischen Konkordat heranzuziehen. Wenn auch zugegeben ist, daß hier einige für die religiösen Minderheiten wichtige Entscheidungen zu deren Gunsten ausgelegt werden können, so fehlen doch zum Beispiel in Artikel 23, der sich auf den Sprachgebrauch beim Gottesdienst und Religionsunterricht bezieht, alle Hinweise, die zum Schutze der deutschen Katholiken dienen könnten.

Der Verfasser behandelt ferner Kirche und Volkstum der deutschen Katholiken im allgemeinen; weiter beweist er, „daß die Behauptung des Kattowitzer Domkapitels unrichtig ist, wonach den deutschen Katholiken ihr Recht auf Gewährung der gottesdienstlichen Handlungen in deutscher Sprache voll gewahrt werde“; aus einigen angeführten Fällen folgert er, daß die Einstellung der kirchlichen Oberen gegenüber dem deutschen Volkstum nicht so ist, wie sie sein solle (S. 58), die Vorwürfe gegen den Verband der deutschen Katholiken in Polen weist er auf Grund von Dokumenten zurück.

Es handelt sich hier um eine Gelegenheitschrift, die auch als solche bewertet werden muß. Es ist übrigens nicht von ganz Polen, sondern nur von Polnisch-Oberschlesien die Rede. Von bleibendem Wert sind die im Anhang gegebenen Unterlagen (S. 77—237). Das Verzeichnis der aus Polnisch-Oberschlesien abgewanderten Geistlichen, die statistischen Angaben über den Wandel in der kirchlichen Betreuung in deutscher Sprache bilden die besten Beweise für die deutschen Anklagen. Für die kommenden Verhandlungen über den Minderheitenschutz bietet die Schrift gutes Material.

Breslau.

Felix Haase.

Die Schlesiische Franziskanerprovinz zur heiligen Hedwig 1902—1927. Breslau-Kattowitz, Antonius-Verlag 1927. Querfolio. 52 S. mit zahlreichen Abb. 2 RM.

Die Einleitung gibt einen Überblick über die Geschichte der Franziskaner in Schlesien, wo der Orden über dreißig Konvente zählte, die der böhmischen, sächsischen

und Kleinpolnischen Provinz angehörten und der Reformation, der Säkularisation (1810) und dem Kulturkampf zum Opfer fielen. Vorübergehend bestand im 18. Jahrhundert bereits eine Schlesiſche Provinz. 1902 wurden alle schlesiſchen Klöſter in einer beſonderen Kuſtodie vereinigt, die 1911 zur Provinz erhoben wurde und weit über die politiſchen Grenzen Schleiſiens hinausragt. Es handelt ſich um folgende Niederlaſſungen: Breslau-Carlowitz, das Mutterkloſter, Studienhaus und der Sitz der Ordenshochſchule für Theologie und Philoſophie; St. Annaberg, Neuſtadt-Sankt Joſeph im Walde, Reiſſe-Rochus, Gr. Borek, Leobſchütz, Breslau-St. Agidi am Dom, Glaž, Allenſtein (Oſtpreußen), Springborn (Ermland), Ratibor-Blania, Berlin-Pankow, Glewitz, Neuſtadt-Kapellenberg, Reinerz; dann die beiden Klöſter des Kommiſſariats Litauen Krottingen (Kretinga) und Kowno (Kaunas) und die nach der Zerreiſung Oberſchleiſiens losgetrennten vier Klöſter Panewnitz-Idaweihe, Wielun, Chocz und Rybnik. Ergänzend zu dieſer knappen, guten Überſicht ſei hingewieſen auf die kurze Geſchichte sämtlicher in Schleiſien begründeten Ordensniederlaſſungen von P. Dr. Dbilo Schmidt im „Schleiſiſchen St. Hedwigskalender“ für 1926, S. 84—100.

Breslau.

Wilhelm Derſch.

P. Dr. Bertrand Zimolong O. F. M., P. Dominicus Germanus de Silesia O. F. M. Ein biographiſcher Verſuch. Mit zwei Bildern. Breslau, O. Borgmeyer 1928. 60 S. 2 RM.

Der durch ſeine Miſſionsreiſen nach Paläſtina, Arabien, die Tatarei und Polen bekannte Franziskaner Dominicus ſtammte aus Schurgast, wo er 1588 geboren wurde, und ſtarb 1670 in El Escorial, nachdem er ſeine Überſetzung des Korans beendet hatte. Als Lektor in dem 1627 gegründeten Miſſionskolleg der Franziskaner von St. Pietro in Montorio zu Rom verfaßte er ſeine kleine „Fabrica“ (1636), eine italieniſch geſchriebene arabiſche Grammatik und ſeine große „Fabrica“ (1639), ein arabiſch-italieniſch-lateiniſches Lexikon. Sein Sprachentaleut ſichert ihm eine hervorragende Stelle in der Geſchichte der Wiſſenſchaften. Z.'s ſaubere Arbeit wird gewiß, wie er ſelbſt wünſcht, zu erfolgreichen weiteren Nachforſchungen Anlaß geben. Störend wirkt die ungebräuchliche Schreibweiſe Tartaren ſtatt Tataren.

Breslau.

Wilhelm Derſch.

P. Nikolaus v. Lutterotti O. S. B., Vom unbekanntem Grüſſau. I. Heilige Zeiten und Orte. Grüſſau, Verl. f. Liturgik [1928]. 135 S. 2 RM.

Vor Jahresfriſt hat der Verfaſſer im Verlag des Katholiſchen Sonntagsblattes als 5. Bändchen der Sammlung „Sonntag-Sonntag“ ſeine „Altgrüſſauer Kloſtergeſchichten“ veröffentlicht, die viele Leſer finden und ſchon in zweiter Auflage erſchienen ſind. Mit ſeiner Erzählergabe weiß der Archivar des Kloſters Grüſſau aus ſeinen alten Urkunden und Akten köſtliche Novellen hervorzuzaubern. Auch ſeine neue Sammlung iſt durchaus geſchichtlich und kunſtgeſchichtlich unterbaut und ſogar im Anhang mit Quellennachweiſen und Belegen erläutert. Günther Pauli ſteuerte ſinnige Bildchen bei. Im Mittelpunkt der Erzählungen ſteht die Geſtalt des kunſtliebenden, bedeutenden Abtes Bernhard Roſa (1660—1696), deſſen Tagebücher und Rechnungen geſchichtl. ausgebeutet ſind. Die Bethlehempapelle, der Kreuzweg mit 32 Stationen (Jeruſalem im Rieſengebirge) und die Voretokapelle ſind ſein Werk. Unter ihm entſtand die Joſephskirche mit den herrlichen Fresken Willmanns. Von dem vielbeſuchten Gnabenbild Mariä und dem Gründer des Kloſters, Herzog Bolko I. von Schweidnitz-Jauer, erzählen die beiden letzten Geſchichten.

Breslau.

Wilhelm Derſch.

Bernhard Duhr S. J., Geſchichte der Jeſuiten in den Ländern deutſcher Zunge. Bd. 4. Teil 1 u. 2: Geſchichte der Jeſuiten in den Ländern deutſcher Zunge im 18. Jahrh. Regensburg, Manz 1928. 515 u. 606 S. 60 RM.

Im letzten Heſte unſerer Zeiſchrift veröffentlichte H. Hoffmann eine Arbeit über den Anfang der ſchleiſiſchen Jeſuitenprovinz auf Grund von Aufzeichnungen, die ſich in den Reſten des jetzt im Saganer Gymnaſialarchiv beruhenden Saganer Jeſuitenarchivs finden. Faſt in demſelben Augenblick, ſo daß die Hoffmannſche

Arbeit noch nicht Notiz davon nehmen konnte, erschien der vierte Band des grundlegenden Werkes des P. Bernh. Duhr über die Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, in dem auch die schlesische Jesuitenprovinz nach ihrer Trennung von der böhmischen Provinz eine eingehende Schilderung erfahren hat (Bd. 4, 1: S. 402—458). Das monumentale Werk behandelt hier wie in den früheren Bänden seinen Stoff mit vornehmer Sachlichkeit, gestützt vor allem auf das den Archiven des Ordens selbst entstammende Quellenmaterial. So hat Duhrs Buch das große Verdienst, die Erörterungen über ein Thema, an dem sich lange genug der Gegensatz der Konfessionen entzündet hat, in die Bahnen rein wissenschaftlicher Diskussionen gelenkt zu haben. Der Verfasser ist sich durchaus bewußt, daß seine Darstellung den ungeheuren Stoff nicht erschöpfen und daß tieferes Eindringen in die Fülle des Materials und der Probleme nur durch die Einzeluntersuchung ermöglicht werden kann, der auch innerhalb der schlesischen Ordensprovinz noch Aufgaben genug zu stellen sind: insbesondere den Beziehungen des Ordens zum öffentlichen Leben und zum Staate wird durch Studien in staatlichen und städtischen Archiven noch weiter nachzugehen sein. D. bezeichnet selbst die Schicksale der neuen Provinz als so mannigfaltig und eigenartig, daß sie die besondere Aufmerksamkeit und eine eingehendere Darstellung verdienen.

Die Trennung von der böhmischen Provinz, deren erschöpfende Geschichte wir jetzt aus der Feder des Jesuiten Kroeß erhalten, erfolgte am 1. Januar 1755 (nicht 1756). Diese Trennung hatte nicht erst 1747 gedroht, sondern war schon im Jahre 1743 durch den Breslauer Bischof Kardinal Sinzendorf angeregt worden. Am Ende des Siebenjährigen Krieges waren die 225 Ordenspersonen des Jahres 1755 auf 170 gesunken, im Jahre 1770 waren es nur noch 144. Während nach dem Urteile Duhrs in dem preußisch gewordenen Schlesien fast alle Kollegien „gänzlich ruiniert“ wurden, konnte sich das allein von der böhmischen Provinz nicht abgetrennte Tropaupauer Kolleg trotz fürchtbarer Schädigungen durch die preußischen Truppen durchgängig auf der alten Höhe behaupten: der Personenstand von 28 im Jahre 1701 war 1772 fast der gleiche. D. schließt seine allgemeine Darstellung mit der Aufhebung des Ordens, behandelt also nicht mehr die „Exjesuiten“, dagegen bietet er weiterhin umfangreiches, gutenteils neues Detail über die einzelnen Kollegien, Residenzen und Missionen des Ordens in Breslau, Brieg, Liegnitz, Glatz, Wartenberg, Sagan, Schweidnitz, Hirschberg, Reisse, Glogau, Oppeln, Pieskar und Tarnowitz.

Berlin-Dichterfelde.

Viktor Loewe.

D. Georg Hoffmann, Petrus Zedlitz Fontinus, der erste evangelische Prediger an der ehemaligen Kirche zum Heiligen Geist in Breslau (1526—1530). Breslau 1928. (S.-M. aus dem Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens.) 8^o. 54 S. 1,50 RM.

Der Verfasser hat all die verschiedenen Nachrichten, die nach der Arbeit Paul Konrads einzeln und verstreut auftauchten, mit großem Eifer gesammelt und kritisch verwertet, so daß er imstande war, ein ziemlich vollständiges Bild des Lebens und Wirkens Fontinus' zu zeichnen und dabei auch manche Angaben, die Konrad macht, richtig zu stellen. Fontinus war in Borna bei Meissen geboren und trat dem Franziskanerorden bei. Als Guardian des Wittenberger Klosters und dann als Vikar des sächsischen Provinzialministers spielte er in der Observanzbewegung seines Ordens eine wichtige Rolle. Bei der Behandlung dieser Streitigkeiten kommt H. zu dem auch für die allgemeine Geschichte bedeutsamen Ergebnis, daß die Gedankenwelt der Reformation auf jene Bewegung allgemein keinen Einfluß gehabt hat, wie es Doelle behauptet, daß das aber wohl in Breslau der Fall gewesen ist. Der Verfasser räumt auch mit den Angaben Heynes in seiner Bistums Geschichte auf, daß Fontinus ein Breslauer Domherr und der letzte katholische Pfarrer in Wohlau gewesen sei, und nimmt Stellung gegen den üblichen Vorwurf, als habe „Weiberjucht“ den Franziskaner zum Verlassen der katholischen Konfession bewogen. In Breslau hat Fr. nur vier Jahre als Prediger am Heiligen Geist gewirkt; er ging 1530 nach Wohlau, wo er sich den Anschauungen Schwendfeldts zuwandte. — Ob er aber wirklich zu dem Adelsgeschlecht der Zedlitz gehört, muß trotz der Aus-

führende H.'s bezweifelt werden, denn nirgends findet sich eine Spur, daß er de Zedlitz sich nennt oder genannt wird. Auch die Angabe des Datums auf S. 52 stimmt noch nicht, denn der Sonntag Kantate fiel 1519 auf den 22. Mai.

Breslau.

Karl M. Siegel.

D. Georg Hoffmann, Sigismundus Suevus Freistadensis. Ein schlesischer Pfarrer aus dem Reformations-Jahrhundert. Breslau, Ferd. Hirt 1927. 8°. 159 S. Brosch. 4,50 RM.

Ein sehr sorgfältig gezeichnetes Lebensbild von dem ersten Propste an St. Bernhardin, zugleich das Bild eines schlesischen Pfarrers, der die typischen Züge der Jahrzehnte nach Luthers Tode verkörpert. (Über diese Zeit der inneren Kämpfe i. d. ev. Kirche Schlesiens vgl. Friedr. Julius Schmidt, Gesch. d. Stadt Schweidnitz I, 319. L. Sturm, Gesch. d. Stadt Goldberg, 696. H. Ziegler, Die Peter-Paul-Kirche i. Liegnitz [1878], S. 63/73, 192/194.) Was eine Biographie leisten soll, das hat Goethe in der Einleitung zu Dichtung und Wahrheit mit trefflichen Worten ausgesprochen: „Dieses scheint mir die Hauptaufgabe einer Biographie zu sein, den Menschen in seinen Zeitverhältnissen darzustellen und zu zeigen, inwiefern ihm das Ganze widerstrebt, wie er sich eine Welt- und Menschenansicht daraus gebildet und wie er sie wieder nach außen abspiegelt.“ An diese Vorschriften hat sich auch der Verfasser der vorliegenden Biographie gehalten, nur tritt das Lebensbild hinter den gelehrten Erörterungen über theologische Probleme und kirchliche Verhältnisse der Zeit, für die ihm die Fachgenossen ganz gewiß dankbar sein werden, etwas stärker zurück; der umgebende Rahmen ist doch recht reich gestaltet. Dieser Propst von St. Bernhardin scheint — schon das ist typisch für diese zerfallene Zeit — viel in der Welt herumgekommen zu sein. Darum ist er ein Mann von weitem Blick, von ruhiger Besonnenheit und geistiger Selbstzucht. Er ist Gottesgelehrter und bedeutender Kanzelredner zugleich. Seine Theologie hat einen humanistischen Einschlag; Crato, Senel, Nicolaus Rhediger sind seine Gönner. „Seine Predigt ist eine geistvolle Rechtgläubigkeit und lautere Frömmigkeit, die sich auf die Heiligkeit des ganzen Lebens, worin allein der tätige und wirksame Glauben besteht, richteten.“ Dieser Feind alles theologischen Wortgezänkes ist ein beliebter Lieberdichter, ein treuer Seelsorger. Nebenbei ein fruchtbarer Schriftsteller, der Verfasser eines Index librorum et scriptorum D. Martini Lutheri, aus dem er sich neben der Bibel seine christliche Gedankenwelt aufbaut. Kein Rufer im Streit, wie der Breslauer Kircheninspektor Jesaias Heydenreich, sondern wie der Liegnitzer Superintendent Krenzheim ein Bote des Friedens, eine stille, gelehrte Natur. Eine wohlthuende Persönlichkeit in dieser Welt kirchlicher Argernisse, in der die rabies theologorum in voller Blüte stand, in der überall auf den Kanzeln, in den Gelehrtenschulen der Geistlichen mehr Haß als Liebe zu finden war. Abgesehen von Heinrich Ziegler's knapper Charakteristik Krenzheim's in der Geschichte der Peter-Paul-Kirche zu Liegnitz und der biographischen Skizze von Eberlein (Corresp.-Bl. IV, 1/31) hat diese Periode des Niederganges der evangelischen Kirche auch in Schlesien noch keine so ausführliche und gründliche Behandlung erfahren.

Breslau.

Gustav Schoenich.

Julius Rademacher, Geschichte des kirchlichen Armenhospitals zu Stroppe'n. Zum zweihundertjährigen Gedenktage am 30. Juli 1927. 8°. 15 S.

Das kurze Heft ist in erster Linie als volkstümliche Festschrift zum Jubeltage gedacht. Es beruht aber auf fleißiger Durcharbeitung urföndlichen Materials und gewinnt dadurch, besonders für die Gründungszeit des Hospitals, größeren Wert. Ein aus dem Mittelalter stammendes Hospital ist der Vergessenheit und dem Ruin anheimgefallen; die Zeit des Pietismus gründet 1727 ein neues, in weißlicher Weise zugleich an ein Krankenhaus denkend. Schade ist, daß Rademacher nicht aus der umfangreichen Stiftungsurkunde sowie aus den Instruktionen für die Insassen und für den Schaffner wörtliche Auszüge gibt. Interessant ist der Hinweis auf die frommen Legastiftungen und auf die — zum Teil heute noch auf dem Lande bestehenden — Sammlungen bei häuslichen Festen, aus deren Ertrag die kirchliche Armenpflege bestritten wurde; ebenso interessant die Tatsache, daß die

ersten Hospitalinsassen nur Obdach, keine Verpflegung erhielten; diese mußten sie sich selbst erarbeiten, eine treffliche sozial-pädagogische Einrichtung. Mit dem Jahre 1897 erfolgt die noch heute bestehende Umwandlung des Hospitals in moderner Weise; mit dem Hospital wird eine Diakonissenstation verbunden; die Insassen erhalten volle Verpflegung; die Kreiswohlfahrtsämter sorgen für den Pflegeatz, und dem Armenhospital wird ein Krankenhaus unter ärztlicher Leitung angegliedert. Das kleine Heft erinnert an die unseres Wissens noch nicht gelöste Aufgabe, eine Gesamtgeschichte des kirchlichen Hospitals in Schlesien zu schreiben.

Kupferberg.

Hellmut Eberlein.

Julius Rademacher, Predigergeschichte des Kirchenkreises Trebnitz. Sondernummer der Mitteilungen des schlesischen Pfarrvereins, Wohlau. 8 o. 29 S. 1929.

Eine ungeheure Arbeit steckt in dem kleinen Heft. Für 22 Kirchorte des Kreises Trebnitz sind die evangelischen Geistlichen, von der Reformationszeit bis heute, soweit sie in den Pfarrarchiven oder sonstigen Urkunden aufzufinden waren, zusammengestellt. Es bietet das Heft auch nicht bloß eine trockene Zusammenstellung von Namen und Daten, vielmehr sorgen kleine Randnotizen, daß die Namen und die Zeit Leben und Farbe gewinnen. Ich nehme als Beispiel die Stadt Trebnitz: Da heißt es beim zweiten Geistlichen, Roselius: „Kathol. Gegenkandidat von Mutschelnitz;“ beim siebenten, Reichel: „am 8. 3. 1610 trat die Äbtissin Maria von Luck zum Protestantismus über“; beim achten Geistlichen, Hielscher: „Nach seinem Tode stritt man um den Besitz der Kirche mit Waffen.“ In dieser Weise erhält der sorgfältige Leser durch Stichworte (Kirchbauten, Pfarrhausbau, Unglücksfälle, frühere und spätere Pfarrstellen) ein lebendigeres Bild. Der Kreis Trebnitz hat auch interessante Namen unter seiner Pfarrerschaft aufzuweisen. Ich nenne als Beispiele aus früherer Zeit: in Trebnitz selbst Superintendent Peters, der 1813 das Korps Lüthow in Rogau einsegnete; oder aus Hünern: Pastor Fuchs, den bekannten Kirchenhistoriker († 1800); oder in Lossen den Pastor Preibisch († 1701), den Sohn des Glogaunders Preibisch, dem die Lichtensteiner die Alternative stellten: Kreuz oder Schwert! Für jeden Liebhaber der Presbyterologie ist das Heft eine Fundgrube. Zweierlei möchte ich bedauern; einmal sind doch an 40 Druckfehler zu zählen, die zum Teil die Daten entstellen. Sodann ist es schade, daß diese mühevoll arbeitete nicht in einem größeren Werk oder Jahrbuch erschienen ist; als kleines Heft verliert es sich zu schnell. Wenn alle Kirchenkreise ähnliche Hefte herausgeben, wird ein Sammeln und Binden derselben unbedingte Notwendigkeit.

Kupferberg.

Hellmut Eberlein.

Eberhard Goldmann, Zur Geschichte der Kirchengemeinde Harpersdorf. Heft 1 (S. 1—51) 1927; Heft 2 (S. 53—128) 1928. Verlag: Vereinsbuchhandlung in Liegnitz. 1. Heft 1,20 RM.; 2. Heft 1,50 RM.

Mit gründlicher Sachkenntnis und mit aufrichtiger Liebe zeichnet der Verfasser die mannigfachen Schicksale seiner früheren Gemeinde Harpersdorf im Goldbergker Kirchenkreis. Die zwei Seiten Literaturangaben zeigen, wie umfangreich die Vorarbeiten gewesen sind. Die Materie bringt es mit sich, daß ein großer Teil des Inhaltes hauptsächlich Lokalinteresse hat, so zum Beispiel die in ihrer Weise inhaltsreichen Namensverzeichnisse der Pfarrer, Kantoren, Lehrer, Kirchenlieder und Grundherrschaften. Aber darüber hinaus bieten schon diese Namensverzeichnisse und noch mehr die Kapitel: „Die Spinnschule, Flurnamen, besondere Ereignisse“ eine Reihe Wissenswertes von allgemein-kulturellem Interesse. Die Hauptbedeutung des Heftes liegt aber im Kapitel 8: „Die Zeit der großen Kirchfahrt“, und in Kapitel 9: „Die Schwendfelder.“ Harpersdorf gehört zu den kirchlich berühmten schlesischen Kirchorten. Hier steht noch die bekannte Zufluchtskirche, die von 1654 bis 1740 Tausenden protestantischen Schlesiern den seelischen Trost bot, den sie daheim nicht mehr fanden. Ebenso historisch reizvoll ist die Schilderung der eigenartigen religiösen Bewegung der Schwendfelder, die nicht weniger heldenhaft ihrem Glauben die Treue hielten und schließlich nach Amerika auswanderten, — nur wenige Jahre, ehe mit Friedrich dem Großen Religionsfreiheit ins Land einzog. Man

hat den Wunsch, daß gerade dieses letzte Kapitel zu einer besonderen historisch gründlichen Abhandlung über Caspar Schwendfeld und seinen Anhang ausgebaut werden möge.

Rupferberg.

Hellmut Eberlein.

Friedrich Andrae und August Grisebach, Die Universität zu Breslau. Im Auftrage von Rektor und Senat zur zweihundertjährigen Wiederkehr der Grundsteinlegung des Universitätsbaues. Berlin, Deutscher Kunstverlag 1928. 8 o. 39 S. Text u. 32 S. Abbildungen. Kart. 2,50 RM., geb. 4 RM.

Für alle ehemaligen Jünger unserer Alma mater wie für den Kunsthistoriker ein wertvolles und schätzbares Erinnerungs- und Studienbuch, ohne belastende Problemstellungen, ohne ermüdende Erörterungen. Nur das Tatsachenmaterial des Werdeganges der Universitätsgründung und der Ausführung des herrlichen Bauwerkes in fesselnder Form vorgelegt. Der Hauptteil des Werkes, dem Programm des Deutschen Kunstverlages gemäß, eine Reihe von besten Abbildungen, die eigentliche beredte Sprache des Büchleins. Grundriß, ältere Stiche der projektierten und nicht ausgeführten Architektur, Gesamt- und Teilaufnahmen der im Dekor übersprudelnden Fassade, der Treppen- und Innenräume mit ihrem barocken Reichtum an allegorischen hochwertigen Malereien zaubern uns die Reize der ostgeschauten Pracht hervor und erheben eines unserer zahlreichen heimatlischen Stimmungsbilder zum Kunstdokument im Rahmen wissenschaftlicher Gründlichkeit und Sachlichkeit.

Breslau.

Kurt Wimler.

Die Saganer Jesuiten und ihr Gymnasium. Festschrift zur 300-Jahrfeier des Staatlichen Gymnasiums in Sagan 10.—13. Sept. 1928. 8 o. 235 S. 4 RM.

Der ungenannte Verfasser des Buches, nach charakteristischen Merkmalen leicht zu erkennen als der frühere Professor am Breslauer Matthiasgymnasium Hermann Hoffmann, arbeitet seit langem an einer umfassenden Geschichte der schlesischen Jesuiten. Die vorliegende Monographie über das Saganer Kolleg ist ebenso wie die vor drei Jahren veröffentlichte Arbeit über die Jesuiten in Glogau eine Vorstudie H.'s zu diesem größeren Werke. Daher kam es ihm offenbar weniger auf abgerundeten Stil und abschließende Ergebnisse als auf Erschließung möglichst reichen, vor allem einwandfreien Quellenmaterials an, was zur Folge hat, daß die Darstellung mitunter etwas nüchtern anmutet. Tatsächlich stützt sich die Schrift angeichts der recht dürftigen bisher vorliegenden Literatur über diese Fragen fast ausschließlich auf noch unbenutzte, größtenteils neu entdeckte Quellen. Dabei erwiesen sich neben dem Breslauer Staats- und dem Saganer Gymnasialarchiv die großen böhmischen Urkundensammlungen als besonders ergiebig, so das Archiv des Prager Innenministeriums, das dortselbst untergebrachte Wallensteinarchiv und nicht zuletzt das Raudnitzer Archiv des Hauses Lobkowitz, dem die Herrschaft Sagan länger als ein Jahrhundert, von 1646—1787, gehörte.

Die ersten neun von den neunzehn Abschnitten des Buches behandeln den Werdegang der Saganer Niederlassung, angefangen von der Gründung durch Wallenstein, der das Herzogtum Sagan 1628 vom Kaiser zu Lehen erhalten hatte, bis zur Auflösung der Gesellschaft Jesu 1773, dessen Opfer auch das Saganer Kloster wurde. Gerade diese Kapitel sind von allgemeinem Interesse, weil mehr als einmal die großen weltgeschichtlichen Ereignisse jener Zeiten für die Geschichte des Saganer Kollegs ausschlaggebend geworden sind. Das tragische Ende des Friedländers, die Gegenreformation der Habsburger in Schlesien, die Besitzergreifung des Landes durch Preußen, schließlich die stets zunehmende Antipathie aller maßgebenden Kreise gegen den Jesuitenorden bildet den Rahmen, in den das Schicksal der Saganer Niederlassung auf Gedeih und Verderb hineingestellt ist.

Der zweite Teil des Werkes gibt wertvolle Beiträge zu der Geschichte der kirchlichen Architektur, der Seelsorgspraxis, der Liturgie und der religiösen Bruderschaften damaliger Zeit. Ein bisher fast unarbeitetes Gebiet erschließt H. in seinen Untersuchungen über das Jesuitendrama in Schlesien. Er weist damit nach, daß in der Stadt Zeligers auch die Söhne des hl. Ignatius auf ihrer höheren

Schule es verstanden, die neueren pädagogischen Theorien alsbald für die Praxis auszuwerten. Den Schluß des Buches bildet eine Menge biographischer Notizen, die ebenfalls häufig von mehr als lokaler und heimatkundlicher Bedeutung sind.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die Arbeit durchaus dazu angetan ist, ein tieferes Verständnis und Interesse für die schlesische Ordenskultur des 17. und 18. Jahrhunderts und ihre Zusammenhänge mit der ganzen europäischen Kultur zu vermitteln und zu weiterem Studium dieser noch lange nicht genügend erforschten Gebiete anzuregen.

Sagan.

Georg Lompa.

Gerhard Pfeiffer, Das Breslauer Patriziat im Mittelalter (Darstellung und Quellen zur schlesischen Geschichte, hrsg. vom Verein für Geschichte Schlesiens, 30. Band). Breslau, Trewendt und Granier 1929. 8°. XVI u. 412 S. Brosch. 10 RM.

Wenn diesem Buch, von dem der Referent schon während der Drucklegung Kenntnis nehmen durfte, sogleich bei seinem Erscheinen eine Anzeige gewidmet wird, so geschieht das in dem Wunsche, daß die reichhaltige und neue Quellenansbeute, die hier mit fleißiger Hand und verständnisvollem Blick für die Wissenschaft zugänglich gemacht wird, auch recht bald in der sozialgeschichtlichen wie in der landes-, orts- und familiengeschichtlichen Forschung die Verwendung finden möchte, die die beste Würdigung für die Leistung des Verfassers bedeuten wird. Pfeiffers Arbeit zieht das massenhafte Zeugnismaterial, das uns über die wirtschaftliche Betätigung Breslauer Bürger vom 13. bis ins 16. Jahrhundert hinterlassen ist, fast in vollem Umfange heran: zunächst alles Gedruckte, sodann die Handelsregesten des Stadtarchivs — in die ihm ihr verdienter Behüter und Bearbeiter Einblick gewährte —, endlich eine Fülle nicht nur ungedruckter, sondern auch vorher noch kaum wissenschaftlich gesichteter Aufzeichnungen. Unter diesen stehen die Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau obenan; ja sie dürften die Hauptmasse der Einzelbelege besteuern. Nachdem Grobrens Repertorium in seinen alphabetisch-topographischen Notizen bereits im 16. Jahrhundert aus diesen Registern den Wandel der Besitzverhältnisse in der Breslauer Landschaft zur Übersicht gebracht hatte, war es längst an der Zeit, daß dieser Besitzwandel der sozialgeschichtlichen Analyse unterworfen wurde. Insbesondere ließ schon ein flüchtiger Einblick erkennen, wie erheblich zeitweise Breslauer Bürger am ländlichen Besitz in der Nachbarschaft der Stadt beteiligt gewesen sind. Die Erwartung war berechtigt, daß aus diesen Materialien lehrreiche Einblicke in die Wirtschaftsweise des wohlhabenden Bürgertums im ausgehenden Mittelalter zu gewinnen wären. Den Wunsch, einen Bearbeiter zu finden, der diesem Ziel zuflueuerte, werden viele mit dem Referenten geteilt haben; er darf sich der Erinnerung an eine Unterredung freuen, in der Reinde-Blöch sich entschloß, im Hinblick auf jenes Material die wirtschaftlichen Grundlagen des Breslauer Patriziates zum Gegenstande einer Fakultäts-Breisaufrage zu stellen. Pf. bearbeitete diese Aufgabe; aus ihr ist das vorliegende Buch entstanden. Es vereinigt die Absichten einer Regestenpublikation und einer Darstellung; es hat auf Grund der umfassenden Quellenauszüge, die es eingehend wiedergibt, selbst schon zu recht einschichtigen Gesamtergebnissen gelangen können.

Die Grundbesitzdaten, von denen soeben die Rede war, haben gemäß der Eigenart der Überlieferung notwendig ein starkes Übergewicht gegenüber allem, was sich direkt über den Handel des Patriziates ermitteln läßt. Sovieil auch durch Markgraf, Wendt und ihre Mitarbeiter über die Geschäfte des Breslauer Kaufmanns bekannt geworden ist, so bleiben doch die Handelsregesten nicht nur nach der absoluten Zahl, sondern auch nach ihrem Zeugnisertrage im Rahmen der Untersuchung weit hinter den Nachrichten über ländliche Renten und Besitztümer zurück. Diese können dank der amtlichen Verzeichnung annähernd vollständig zu übersehen sein. Das Handelsgeschäft kommt dagegen immer nur in Einzelbeispielen an den Tag, die über Geschäftsumfang und Geschäftsvermögen kaum ein Urteil zulassen. Immer wieder hat Pf. diesen Mangel zu bedauern; aber es stellt seiner methodischen Energie ein schönes Zeugnis aus, daß dieser Mangel ihn veranlaßt hat, um so schärfer darauf zu achten, inwiefern der Breslauer Bürger in seinen Land- und Landrentengeschäften selbst als Kaufmann handelte. Das Resultat dieser

Nachprüfung ist zu mannigfach abgestuft, um hier ohne Vergrößerung wiedergegeben werden zu können. Darum seien nur zwei Züge hervorgehoben, die den Beginn und den Ausgang der Gesamtentwicklung kennzeichnen. Pf. hat feststellen können, daß der bürgerliche Wohlstand in Breslau durchaus als kaufmännischer Wohlstand ins Leben getreten ist. Wir wissen zwar wenig über die persönlichen Antezedentien der Männer, die in der Gemeinde der „prima locatio“ Breslaus von 1242 die Stammbevölkerung darstellten, und die den Rat der „secunda locatio“ von 1261 bildeten. Wir haben für diese Epoche noch keine gleichzeitigen Besitzurkunden. Aber aus späteren Zeugnissen, wie vor allem den Mühlenurkunden, aus der Entwicklung des Geschosses (in Anknüpfung an Markgraf) und der Gewichtsordnung gewinnt Pf. das Ergebnis, daß die Bürgerschaft der Gründungsstadt mit dem Genossentkreis, den in Breslau schon vor dem Mongolensturm und der „prima locatio“ die „domus mercatorum“ vereinigte, aufs engste zusammenhing. (Hier darf ich eine persönliche Bemerkung einschalten. Meine mündlich geäußerte Vermutung, auf die der Verf. auf S. 46 Bezug nimmt: daß die prima locatio noch nicht eigentlich ein Stadtgemeinderecht, sondern nur eine Erneuerung der alten Kaufmannskolonie in erweiterter Form geschaffen habe, lasse ich in dieser entschiedenen Form nicht mehr gelten: die Rätself des Privilegs von 1261 haben sich mir inzwischen in anderer Weise gelöst, wie S. 16 dieses Bandes zeigt. Lokation bedeutet notwendig Ortsgemeinderecht; aber das Recht der deutschen Stadt von 1242 blieb freilich noch stark unter den Beschränkungen der Fremdenkolonie. Hierüber an anderer Stelle mehr.) Dieser Kreis ist auch bald dazu übergegangen, erworbenen Wohlstand in ländlichen Besitztümern und Renten anzulegen. Ein Teil des Patriziates trat so der ländlichen Aristokratie nahe, wie ihrerseits diese gelegentlich Kräfte an die städtische Oberschicht abgab. Aber immer blieb eine Scheidung zwischen den beiden Kreisen bestehen. Und gegen Ende des Mittelalters vertiefte sich diese Scheidung. Während es für den Edelmann nicht mehr als standesgemäß galt, in Breslau Ratsherr zu sein, werden wir häufig mit Ratfamilien bekannt, die auf agrarischen Grundbesitz geringen Wert legen. Die nachfolgenden Generationen streben dann freilich mehrfach wieder zum Übergang in die Landaristokratie; sie scheiden aber dafür auch aus dem Rat und dem bürgerlichen Interessentkreis aus.

Das Ergebnis der Entwicklung darf also als eine schärfere Differenzierung zwischen Adel und Großbürgertum bezeichnet werden. Hier kommt die Darstellung mit bekannten Resultaten der allgemeinen sozialgeschichtlichen Forschung überein: mit der Bemerkung v. Belows, daß die ersten Jahrhunderte der Neuzeit gegenüber dem Mittelalter keinen Ausgleich, sondern eine Verschärfung der ständischen Gegensätze bringen, — andererseits mit der Epochenübergangung Sombarts, der erst im Zeitalter der Fugger den Großkaufmann der Neuzeit seine charakteristische Berufsgestaltung gewinnen läßt. Diese beiden Autorennamen lehren nun auch in Pf.'s Darstellung häufig wieder, aber in anderem Sinne als hier soeben. Der Verfasser beschäftigt sich mit ihrem Gegensatz, mit „der Sombart-v. Belowschen Kontroverse“ über „die Entstehung des Kapitalismus“, und nimmt gegen Sombart Stellung. Immer aus neuem kehrt er zu dem Nachweis zurück, daß das Breslauer Patriziat im Mittelalter einen durchaus „kapitalistischen“ Geist bewiesen habe. Maßgebend für diese These ist einmal die soeben hervorgehobene zentrale Stellung des Handels im Wirtschaftsleben der Patrizier. Daneben widmet Pf. den Beispielen für Pfand- und Rentenaufgeschäfte breite Ausführungen; er betrachtet diese Geschäfte als Zeugnisse eines „Finanzkapitalismus“. Was das erste Moment betrifft, so vermehren die Ergebnisse Pf.'s in der Tat die Argumente, die einer Heringschätzung der kaufmännischen Aktivität mittelalterlicher Patrizier, wie sie in Sombarts Darstellung zum Ausdruck gelangt, gegenüberzustellen sind. Dennoch möchte ich nicht meinen, daß hiermit oder gar auf Grund der an zweiter Stelle genannten Vermögensanlagen das Patriziat Breslaus oder anderer deutscher Städte des Mittelalters sogleich als kapitalistisch bezeichnet werden könnte. Wir haben diesen Begriff — nicht zuletzt dank der neueren Formulierungen Sombarts — doch nger fassen gelernt, als Pf. annimmt. Pf. hat den Standort für die Erörterung des Problems schon dadurch ungünstig gewählt, daß er seine Betrachtungen an die weit zurückliegende Polemik v. Belows gegen die erste Auflage von Sombarts „Modernem Kapitalismus“ anknüpfte. Er hat aber auch in dieser seiner Erstlingsarbeit noch

nicht zu einer selbständigen Klärung der Grundbegriffe ökonomischer Typen- und Epochengliederung gelangen können. Wenn er, wie man nur wünschen kann, seine Studien zur wirtschaftlichen Entwicklung des Bürgertums fortsetzt, wird er vor allem noch eine Anschauung von der Grundtatsache erwerben müssen, daß die gleiche juristische Form oft ökonomisch Ungleichartiges deckt; seine vorhin erwähnte Deutung der Pfand- und Rentengeschäfte (für die er mit Unrecht Max Weber als Gewährsmann anruft) ist ja wohl typisch für die Irrungen, denen der weniger Erfahrene an diesen Kreuzwegen unterliegt. Den Anfänger verraten gelegentlich auch breite Exkurse und Anmerkungen, die auf Verhältnisse außerhalb Schlesiens eingehen, hier ist allzuviel Material der vorbereitenden Orientierung unverarbeitet stehen geblieben, vereinzelt auch einmal ein Mißverständnis mit unterlaufen. So hat das Buch auch die Fehler seines großen Vorzugs, des frischen Dranges nach umfassender Stoffbewältigung. Der Ertrag, den dieser Eifer eingebracht hat, bleibt ansehnlich genug.

Breslau

Richard Koebner.

August Krämer, Die wechselnde wirtschaftliche und politische Bedeutung des Landbesitzes der Stadt Breslau. Breslauer rechts- und staatswissenschaftliche Diss. 1927. 8°. 104 S.

In engem Rahmen, trotzdem aber in vollständig orientierendem Überblick bietet die Krämersche Arbeit die Geschichte der Bodenpolitik der Stadtgemeinde Breslau seit ihrer Begründung als deutscher Ort (1241) bis zur Gegenwart. Das Steigen und Fallen der Wertschätzung eines Besitzes an Land und damit das Streben nach seiner Mehrung oder Minderung stand, wie der Verfasser nachzuweisen vermag, zu allen Zeiten in engstem Zusammenhange mit den jeweiligen politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, war aber auch einmal, im 19. Jahrhundert, durch eine volkswirtschaftliche Theorie stark beeinflusst. Es ist darum berechtigt, daß für die Behandlung der Frage, für die Gliederung des Stoffes, die geschichtliche Zeitfolge zur Grunde gelegt worden ist. Fünf Zeitabschnitte mit eigenem Gepräge hinsichtlich der Breslauer Landbesitzpolitik unterscheidet der Verfasser: 1. Die Zeit bis zum Ausgange des Mittelalters (1500) mit ihrem Bedarf an nahegelegenen Land zu Zwecken der Ernährungswirtschaft, der Wohnsiedlung und der Hinausverlegung räumlich anspruchsvoller, in der Stadt selbst unerwünschter Betriebe. 2. Eine bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges reichende Periode, in der die Stadt sich zur Stärkung der eigenen politischen Geltung ein selbständiges Stadtterritorium zu schaffen bestrebt ist. Finanzwirtschaftliche Gründe, der Wunsch nach Beschaffung von Kapitalanlagen und Einnahmequellen, sprechen freilich hierbei außerdem noch mit. 3. Den Abschnitt von 1618 bis zur preussischen Besitzergreifung als Zeit des Stillstandes im Landgütererwerb und des beginnenden Rückganges im Bestande. Der wirtschaftliche und politische Niedergang Breslaus durch die gewaltigen Schädigungen im Kriege, durch die Richtungsveränderung des Handels nach den Entdeckungen neuer Teile der Erde, durch das Sinken der Erträge der Güter und ihrer finanziellen Bedeutung wirkten neben einer Reihe anderer Momente ungünstig. Die 4. Periode (1741 bis 1875) brachte dann die völlige Vernichtung der politischen Bedeutung des städtischen Landgüterbesitzes. Der neue Herr, das absolute Preußen, verlangte unbedingte Unterordnung. Breslau verlor alle noch vorhandenen Reste seiner Selbständigkeit. Seine Einkünfte werden zu staatlichen, sein Landbesitz zu Domänen, die der Rat der Stadt nur unter staatlicher Aufsicht zu verwalten hat. Als dann durch Steins Städteordnung wieder eine freiere Verfügung über die wirtschaftlichen Kräfte möglich war, schädigte die Agrarkrise seit 1817 alle Rentabilität der Güter. So kam es, daß sich im 19. Jahrhundert in weiten Kreisen in der Stadt die Ansichten über den Wert des Grundbesitzes änderten, zumal auch die herrschende Wirtschaftstheorie mit ihrer Lehre von der Individualwirtschaft in gleichem Sinne wirkte. Der Grundbesitz wird als kein Vorteil, sondern nur als Last betrachtet. Mit unter dem Einfluß dieser Anschauungen erfolgten bedeutende Veröffentlichungen städtischen Besitzes. Erst der letzte Abschnitt, die Zeit nach 1875, zeigt endlich einen Wandel in der Bewertung des Landbesitzes. Mit dem Wachstum der Stadt richtet sich der Blick nach außen. Die Betriebe für öffentliche Zwecke brauchen Land, und neue Erwerbungen kommen zustande: für die Schwemmanalisation

die Güter Oswiz, Weidenhof, Steine, Wüstendorf, Leipe; für die Grundwasserversorgung Schwentnig, Birscham. Für Parianlagen werden Leerbeutel und Teile von Oldschin gekauft. Genesungsheime, Sportanlagen, Industrie und Verkehr (Flugplatz Gandau) und vor allem die Siedelung brauchen Entfaltungstraum. Zusammenfassend werden schließlich die Gesamtergebnisse überblickt und dabei interessante Parallelen herausgehoben, die besonders zwischen dem Mittelalter und der Gegenwart in den bodenpolitischen Aufgaben und Zielen der Stadtgemeinde vorhanden sind, indem damals wie jetzt das Hinauswachsen der Stadt über den zu eng gewordenen Raum den Ansporn gibt. Gezeigt wird aber zugleich, daß trotzdem die neuzeitliche Landbesitzpolitik keine Fortentwicklung mittelalterlicher Bodenfragen ist. Beigegeben sind schließlich noch eine Skizze über den nach Art und Verwendung gegliederten städtischen Landbesitz und ein Übersichtsplan, der den früheren und gegenwärtigen Landbesitz mit gleichzeitiger Unterscheidung der dauernden und vorübergehenden Erwerbungen darstellt und die Grenzen der einst zum Fürstentum Breslau gehörenden Kreise enthält. Dem Wirtschaftshistoriker, vor allem dem Kommunalpolitiker, vermag die Krämerische Untersuchung viel Wertvolles zu bieten. Vor der Reihe der üblichen Dissertationen hat sie das voraus, daß ihr Verfasser als Beamter des städtischen Vermessungsamts schon länger als ein Jahrzehnt dem Gegenstande seiner Untersuchung durch die Praxis nahestand.

Breslau.

Heinrich Mann.

Fritz Schmidt, Die Entwicklung der Cottbusser Tuchindustrie. Cottbus, Albert Heine 1928. 8°. XII u. 255 S. 5 RM.

Die schlesische Tuchindustrie und ihre Entwicklungsgeschichte hat leider bisher noch keine zusammenhängende Behandlung gefunden. Die Kenntnis von dieser gewerblichen Tätigkeit, die in unserem wirtschaftlichen Leben bis ins 19. Jahrhundert hinein eine so beherrschende Stellung neben der Leinenindustrie einnahm, wurde im wesentlichen vermittelt durch zerstreute urkundliche Überlieferungen und durch die annalistische Geschichtsschreibung unserer Stadtchroniken. Eine Monographie über die Tuchindustrie in der Nachbarlandschaft und noch dazu eine gründliche und belehrende, wie die vorliegende, begrüßen wir Schlesier mit Freuden. Die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges vollzieht sich in der Lausitz in ganz ähnlicher Weise wie bei uns. Sie beginnt mit dem bodenständigen Handwerk. Neben die heimischen Meister, die nur grobes Landtuch anfertigen, treten niederländische Handwerker. Diese flandrischen Kolonisten verfeinern die Fabrikation, die Handwerksmeister machen wohl auch das von Tuchaufleuten eingeführte schöne Gewand nach. Infolge der starken Nachfrage muß Arbeitsteilung eintreten. Bisher war der Tuchmachermeister mit seinen Gesellen und Mägden alles in allem; nun entstehen die Nebengewerke der Wollspinner, der Walker, der Tuchscherer, der Appreteure, der Schönfärber. Diese werden verdrängt durch das gewerbsmäßige Unternehmertum, das zunächst noch lange der Handwerksmeister und der Trewebestühle benötigt, bis die Maschinen auch den Handbetrieb überflüssig machen und der Fabrikherr und die Aktiengesellschaften die Tuchmacherei umgestalten zur kapitalistischen Wirtschaft und zur Großindustrie des Weltmarktes. Ansprechende Abbildungen von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart herab veranschaulichen die Darstellung in dankenswerter Weise. Für die Geschichte der Tuchmacherei in Schlesien buchen wir an Einzelheiten noch folgendes. Die Cottbusser verarbeiteten schlesische Wolle (1745 2640 schwere Steine!). 1768 führten die Goldberger ihre feinen Tuche bis nach Königsberg aus und erschweren dort anderen den Absatz. 1804 wird eine Wollspinnmaschine aus Grünberg (System Hoppe) eingeführt; vorher arbeitet eine Sprottauer Maschine. Die vielumstrittene Reiflergasse in Goldberg, die rousergasse, rewfir- oder rousfegasse, die Reifergasse in Breslau erhält eine neue Deutung. „Die sortierte Wolle wurde auf großen Schlagtischen mit Rufen, zwei rufenartig zusammengefüigten Stöcken, geschlagen, um sie aufzulockern und vom Staube zu reinigen.“ Auf dem Cottbusser Tuchmacherwappen ist eine solche Rufe als Handwerkszeichen angebracht. H. Markgraf (Die Straßen Breslaus [1896], S. 163) dachte an einen Stab zum Messen der Gewebe. Doch das Streichen und Siegeln der Tuche wurde im Streichgaden vor den Tuchkammern vorgenommen, die Begutachtung der Schur im Scheergaden. (Markgraf,

Der Breslauer Ring [1894] S. 17.) Die Reiffergasse wäre also schlechthin eine Tuchmacher- oder Webergasse.

Breslau.

Gustav Schoenich.

Der Kreis Waldenburg im niederschlesischen Industriebezirk in Vergangenheit und Gegenwart von Dr. Karl Ohle. Herausgegeben vom Landkreis Waldenburg in Schlesien. Waldenburg, G. Knorrn 1927. 8°. 140 Seiten. 2,20 RM.

Das Gesicht des Waldenburger Industriegebietes ist heute: schweres Ringen seiner Industrie, Not und Elend des Großteiles seiner Bevölkerung, ungewöhnlich ausgeprägte Wohnungsnot. Alles dies ist jetzt wohl genügend in Schlesien bekannt geworden, darüber hinaus aber sicherlich nicht. Diese Erkenntnis zu verbreiten hat sich das hier angezeigte Buch zum Ziele gesetzt. Es ist damit bewußt tendenz; aber nicht in dem Sinne, daß es Tatsachen umdeutet oder partiell auswählt, sondern eben nur hinsichtlich seines Zweckes. Es schildert einfach, wie die Dinge sind und geworden sind, und es bedarf auch keines Kunstmittels, um den Leser aufs tiefste zu erschüttern.

Die Geschichte des Waldenburger Landes ist von Gegenwartsinteresse seit dem Zeitalter Friedrichs des Großen, wo es, als Teilstück des Weberdistriktes, die lebhafteste Förderung des Staates genoß. Damals ging bekanntlich schlesisches Leinen bis nach Amerika, und Friedrich der Große, der bald nach der Besitzergreifung Schlesiens u. a. die Befreiung der Weberdistrikte vom Militärdienste aussprach, zog außerordentliche Einnahmen aus dieser Erwerbstätigkeit ihrer Bewohner. Erwachsen konnte freilich diese Blüte des schlesischen Leinengewerbes nur auf der unglaublichen Billigkeit der Arbeitskräfte, die bis zum heutigen Tage bezeichnend für das Gebiet geblieben ist.

Der Umschwung kam seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts, wo das kapitalistisch gewordene England mächtig aufstrebte, wo die amerikanische Baumwolle ihren Siegeszug antrat und die Einführung der Maschine der Handweberei den Todesstoß versetzte. 1818 stellte der Kaufmann Alberti in Waldenburg die erste Flachspinnmaschine des europäischen Kontinents auf, aber nur zaghaft ging man dann auf diesem Gebiete weiter, und es ist tragisch zu sehen, wie Regierung und Regierte gleichmäßig den Erfordernissen des technischen Fortschritts verständnislos gegenüberstanden. Durch die literarische Darbietung Gerhart Hauptmanns ist der Weberaufstand des Jahres 1844 bekannt geworden, eine kleine Episode aus jenem langsam-hoffnungslosen Absterben eines Bevölkerungssteiles, der sich nicht umstellen konnte.

Seit vielen Generationen ist das Waldenburger Land Hungergebiet. Ein Ministerialerlaß vom Jahre 1819 hat einmal mit Bezug auf diese Gegenden den klassischen Ausspruch getan, daß von einem außergewöhnlichen Notstande nicht die Rede sein könne, weil dort immer Not geherrscht habe. Ganze Proletariergenerationen sind vom Elend zermürbt (Ziefusch hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die heutigen Bergarbeiter in der Hauptsache die Nachkommen der alten Weber sind) und willensschwach ihm gegenüber geworden; die heutige Gleichgültigkeit gegen die unerträglichen Wohnungsverhältnisse schiebt der Verfasser auf diese Zusammenhänge.

Seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts setzte dann ernsthaft die Industrialisierung ein, vom Staate gefördert. Sie steht im ursächlichen Zusammenhange mit dem Verfall der alten Leinenweberei. Das Waldenburger Gebiet ist seitdem gekennzeichnet durch die Vielheit seiner Industrien: Textil-, Porzellan-, Eisenindustrie — um nur die wichtigsten zu nennen — und als zeitlich letzte der Kohlenbergbau. Die Kohlenfeuerung hat sich bekanntlich sehr spät eingeführt, und noch im Jahre 1840 erregte es Aufsehen, als die Kristerische Porzellanfabrik in Waldenburg mit der Kohlenfeuerung begann.

Heute kämpft gerade die Kohlenindustrie einen schweren Kampf, und die Darstellung aller jener wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart ist schließlich der eigentliche Zweck des Buches. Aber was vor allem auch den Historiker interessiert: der Verfasser hat es unternommen, die heutige Lage im Waldenburger Bezirk geschichtlich zu erfassen, und diese tiefere Begründung gibt dem Buche seinen besonderen Wert. Was er dann von den Lohnverhältnissen, dem Wohnungselend (S. 85 ff.: Wohnkrankheiten und Wohnverbrechen) und anderen brennenden sozialen

Fragen der Gegenwart sagt, zeigt ihn als einen Mann, der mit offenem Auge die Unterlassungen der Vergangenheit und Schäden der Gegenwart erkannt hat und mit warmem Herzen die Notlage der Proletarier zu begreifen sucht. Denn immer ist es der Arbeiter, der zuerst in allen wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Zehne bezahlen muß. So wird das Buch ganz von selbst zu einer Schilderung proletarischen Elends, und diese „Tendenzen“ kann, so wie die Schilderung durchgeführt ist, sich auch der Wissenschaftler gefallen lassen. Vor allem aber sollte es alle diejenigen erreichen, die es angeht; die Aufgaben des Staates sind heut wesentlich andere, als die alte liberale Staatsauffassung zugeben wollte.

Was ist nun zu tun? Das ist die Frage, die den Politiker angeht und bei der zugleich die Geister sich scheiden. Der Verfasser begnügt sich hier mehrfach, die Probleme aufzuzeigen, zum Teil aber stellt er seine Ansichten scharf heraus, so der Tarifpolitik der Eisenbahn gegenüber oder dem Zwange zur Rationalisierung.

So kann das Buch, das zudem in flüssigem, gut lesbarem Stile geschrieben und mit reichen statistischen Angaben und einigen charakteristischen Bildern aus Vergangenheit und Gegenwart ausgestattet ist, nur auf das wärmste empfohlen werden. Inhaltsverzeichnis und Register dürften aber nicht fehlen, denn es ergibt sich wirklich manchmal die Notwendigkeit, diese oder jene Einzelfrage nachzuschlagen.

Breslau.

Willy Klawitter.

Johannes Bartels, Staatliche Maßnahmen zur Förderung der Schafzucht in Preußen im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, insbesondere die Einführung des spanischen Schafes. Berliner phil. Dissertation 1928. 80. 86 S.

Unter den verschiedenen Zweigen der Tierhaltung stand bekanntlich in Preußen lange Zeit die Schafzucht an erster Stelle. Ehe die südafrikanische und australische Wolle seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die preußische Schafzucht zum Erliegen brachte, war die preußische Wolle von internationalem Rufe, ging in großen Mengen nach England und half der durch eine furchtbare Krisis nach den Befreiungskriegen auf das schwerste getroffenen preußischen Landwirtschaft, sich bis zu besseren Zeiten über Wasser zu halten. Schlesien aber war besonders durch seine Schafzucht ausgezeichnet, schon ehe die Einführung der spanischen Merinos die Zucht auf ungeahnte Höhen hob. Wenn der Verfasser diesen Übergang von der alten zur neuen Schafzucht genauer schildert, so ist das zweifellos eine reizvolle Aufgabe. Dabei muß er, obwohl seine Aufgabe ganz Preußen umfaßt, aus den oben genannten Gründen verschiedentlich schlesische Verhältnisse schildern; immerhin kommen diese weniger zur Geltung, als man zunächst meinen möchte, weil hier der Fortschritt zur Veredlung mehr von einzelnen Großgrundbesitzern als vom Staate ausging. Interessant ist auch das Kapitel über den so eigenartigen Schäferstand, über den es meines Wissens eine gute, zusammenfassende Darstellung noch nicht gab. Eines vermißt man: In der Darstellung der staatlichen Maßnahmen erkennt man nicht die Wirkung, welche die Verordnungen gehabt haben; und man weiß, daß im Zeitalter Friedrichs des Großen Befehl und Ausführung sich sehr oft nicht deckten. Diese sehr schwierige Untersuchung lag nicht in der Absicht des Verfassers.

Breslau.

Willy Klawitter.

Herbert Hirschmann, Die Entwicklung der Tierhaltung Oberschlesiens mit spezieller Berücksichtigung der Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Guttentag (Restkreis Lublinitz). Breslauer phil. Dissertation 1928. 80. 141 Seiten.

Die Dissertation ist in der Hauptsache eine praktisch-landwirtschaftliche Arbeit, wobei der Verfasser seine in der landwirtschaftlichen Praxis erworbenen Kenntnisse namentlich für die Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Guttentag verwenden konnte. Sie hat aber auch historischen Wert dadurch, daß H. verhältnismäßig umfangreiche historische Übersichten über die Viehzucht Oberschlesiens im allgemeinen und der genannten drei Kreise im besonderen gibt. Er behandelt nacheinander die Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Schafhaltung, hat dazu neben einer reichhaltigen Literatur u. a. die Akten des Staatsarchivs Breslau, der schlesischen Landwirtschaftskammer und der Landratsämter der genannten drei Kreise benutzt und konnte da-

durch eine, manches Neue bietende Darstellung und statistische Übersichten geben, die vielfach bis 1756 zurückreichen. Interessant erschien mir besonders die Schilderung des vielfachen Schwankens der Zuchttrichtung auf dem Gebiete der Rindviehzucht, die neben der Pferdezucht am ausführlichsten dargestellt ist.

Breslau.

Willi Klawitter.

Richard Kühnau, Mittelschlesische Sagen geschichtlicher Art. Breslau, Ostdeutsche Verlagsanstalt 1929. 8°. XXII u. 519 S. 14 RM.

Geschichte und historische Sage, seit langem feindliche Schwestern, reichen sich — noch schüchtern — die Hand. Je mehr die Geschichtsschreibung einzieht, daß alle Deutung der Vergangenheit durch das Temperament der Deutenden bestimmt wird, daß es sich also nicht so sehr um ein Wissen von den Dingen, als vielmehr um ein Meinen über sie handelt, steigt auch das Ansehen der historischen Sage; in ihr erblickt der Geschichtsschreiber etwas der Geschichte Verwandtes, ein Meinen des Volkes über das, was einst das Volk lebendig berührte und was noch heute wertbetont im Denken des Volkes ruht. Echte historische Sage wird also Quelle werden können, nicht für die Erfassung eines Tatbestandes selbst, wohl aber für die Beurteilung seiner Wirkungen und seines kulturschaffenden Gehaltes. Damit ist der historischen Sage ihr Raum in der Geschichtsschreibung gesichert. Sogar die romantische Stilisierung und die bestellte Arbeit des Sagenfabrikanten der einstigen Chronikschreibung schreckt den Historiker nicht mehr. Auch der Sagen schmied früherer Zeit wird als historische Erscheinung begriffen, als Ausdruck nationalpolitischer Strömungen, öfter noch als Zeichen einer Zeit, die im geschichtlichen Raume keine leeren Flächen öfnete, die zur Ehre der Heimat Geschichte bauen wollte, die eben erst geschichtlich denken lernte und sich im historischen Begründen und Verknüpfen erst ihrer bürgerlichen Eigenwelt und ihres jungen Bürgerstolzes bewußt ward.

Schlesien ist reich an historischen Sagen. Kühnau's Werk legt sie dem Geschichtsfreunde und dem Forscher vor. Der Band der oberschlesischen geschichtlichen Sagen ist 1926 erschienen; der zweite Band umfaßt das ehemalige Mittelschlesien (Reg.-Bezirk Breslau). In mustergültiger Sachlichkeit und vollendeter Sachkunde sind hier fast 600 Sagen zusammengetragen. Die Bedeutung des Wertes für die Geschichte ist klar ersichtlich, wenn man auch nur einige Stichwörter aus der Fülle des Stoffes überblickt. Heidenschanzen, Templerburgen, Klöster wie Heinrichau und Trebnitz, die Hedwigslegende, die Tatarensagen, Steinaltertümer, Wallfahrtsorte, Pfaffenbauten, Flurnamen, die Schwedenzeit, der Reichensteiner Bergbau, Friedrich d. Gr. in Schlesien sind Stoffe, die zum Teil immer wiederkehren. Stadt-, Sozial-, Kultur- und Kunstgeschichte ziehen in bunter Abwandlung vor dem Leser vorüber, und der in immer neuen Fassungen geformte gleiche Stoff verdichtet die Eindrücke zu Gesamtbildern der Gefühlsart, der Phantasie und Denkweise, der sozialen, rechtlichen und religiösen Vorstellungen und der Schicksale des schlesischen Volkes in einer Eindringlichkeit, wie sie auch die lebensvollste Geschichtsschreibung nicht vermitteln kann. Die überall zugefügten Quellennachweise ermöglichen meistens die Überschau über die Geschichte der Sage, oft auch über ihren Wandel; die aus der jüngsten Vergangenheit ausgezeichneten Stoffe lassen in die sozialen Schichten blicken, die heute Träger der mündlichen Überlieferung in Schlesien sind. Wer den oberschlesischen Band dem mittelschlesischen gegenüberstellt, kann wertvolle Einsichten in die seelische Art des Volkes beider Landesteile gewinnen; einer mehr rationalen, deutenden Haltung der historischen Sagen in Mittelschlesien gegenüber tritt das Gefühlstiefe, Irrationale, auch Religiöse im Weltbilde der Oberschlesier vor ein föhrlbar hervor. Wenn der letzte Band, der die niederschlesischen historischen Sagen umfassen wird, erschienen ist, besitzt Schlesien in Kühnau's Werk ein heimatgeschichtliches Quellenmaterial, wie es anderen deutschen Landschaften noch versagt ist.

Breslau.

Joseph Klapper.

Heinz Braune, Erich Wiese und Ernst Klotz, Schlesiische Malerei und Plastik des Mittelalters. Leipzig, W. Kröner. 1929. 4°. 110 S. und 232 Tafeln. Geb. 100 RM.

Das umfangreiche Werk mit seinen ausgezeichneten Bildertafeln ist ein bestdisziplinierter erster Teil des Unternehmens, die gesamte schlesiische Malerei und

Großplastik des Mittelalters in Form eines kritischen Kataloges der Ausstellung 1926 in den Rahmen der sondernden und nach Persönlichkeiten, Werkstätten und Schulen zusammenlegenden Arbeit einzuspannen. Das Material ist nicht immer dankbar, vieles davon handwerkliches Mittelgut, das Beste oft persönlicher Import. Dieses Ueberragende auszulesen und seine Meisterer zu selbst plastischen Persönlichkeiten zu modellieren, ist ein zweiter, noch zu bewältigender Teil der kritischen und aufbauenden Arbeit, die wohl einem Ergänzungsbande vorbehalten ist. Solche Modellierarbeit ist hier zum Teil bereits geleistet. So treten uns unter anderen weniger Ausgezeichneten schon der (nicht gerade glücklich genannte) „Dumlose“-Meister aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts mit vortrefflichem Figurenmaterial, ebenso der Meister der schönen Madonnen und der Barbaramalerei entgegen. Mitunter ist die Beurteilung unter zu naher Sicht der beobachteten Handschrift, Technik und Kleinarbeit (des Gehilfen) befangen und veräußt den entscheidenden Schritt, um die tragende Künstlerpersönlichkeit aus dem stilistisch zusammenhängenden Kreise herauszuschälen. So bleibt die stärkste Individualität des ausgehenden gotischen Abschnittes, der von Veit Stoz in der ersten Zeit stärker beeinflusste Meister des Schweidnitzer Altars von 1492, im großen Umfange seiner künstlerischen Qualitäten und Temperamente ungewürdigt. Der Überblick gestattet jetzt, die von mir in der Kunstchronik (1913/14 Nr. 1) fälschlich für Veit Stoz in Anspruch genommenen Steinfiguren des Glogauer Overtores mit ihren unerhört ausdrucksvollen Wappenhaltern eben diesem unseren in Schlesien tätigen Meister zuzusprechen. Seine Bildhauergewalt verknüpft sich außerdem mit den Namen Zoben (Anna Selbtritt) und Breslau: Adalbertkirche (Anna Selbtritt), Elisabethkirche (Krappefcher Altar), Magdalenenkirche (Stanislausaltar, Lukasbild), Kunstgewerbemuseum (Maria und Johannesgruppe) — um nur einige markante Erscheinungen zu nennen. Vielleicht ist dieser spätgotische Meister auch derjenige, der 1518 das in Schlesien unübertroffene Relief der Christusersehung an der Magdalenenkirche für Margareta Trnischin mit den rahmenden Dekorationsmitteln italienischer Bildung ausgestattet hat. Denn so gewandt und wohlklingend wußte in Schlesien an der Jahrhundertwende keiner in Holz und Stein zu komponieren. Aber um solche Persönlichkeiten unserer heimatischen Kunstgeschichte zu schaffen, gehört ein breiteres Feld als diese Besprechung dazu. Für die dem Namen nach gut bekannten Meister Lauchen, Mit. Schmid, Friedrich (den 1526 gestorbenen „künstlichen Bildschnitzer“), Olmücker und andere werden mit Hilfe des zusammengestellten und zu ergänzenden Abbildungsmaterials die Summen ihrer künstlerischen Tätigkeiten gefunden werden können.

Für kritische Untersuchungen des gebotenen plastischen Materials möchte ich zum Schluß noch kurz zusammenfassend einige Leitfäden aufstellen, die ich der Beachtung empfehle:

1. Von außerhalb fertig eingeführte Werke gehören nicht in den schlesischen Katalog, dürfen höchstens anhangsweise beigegeben werden. Zum Beispiel der Kruzifixus auf Tafel I hat mit schlesischer Bildhauerkunst von 1322 nichts zu tun.

2. Die Möglichkeit vorgenommener Überarbeitungen älterer Figuren in Angleichung an neu geschaffene Teile einer Gruppe oder eines Altars ist stärker zu berücksichtigen. Von diesem Standpunkte aus ist zum Beispiel die Kreuzigungsgruppe der Barbarakirche (Nr. 23) in verschiedene Entstehungszeiten und Hände zu zerlegen.

3. Historisierende Tendenzen, auf Unzulänglichkeit des Handwerkers oder auf Wünschen des Auftraggebers beruhend, sind des öfteren zu beobachten und bei der Beurteilung und zeitlichen Einordnung zu berücksichtigen, zum Beispiel Nr. 4 (140).

4. Den Änderungen in Stil und Technik, das heißt der Möglichkeit einer Entwicklung oder Wandlung einer Künstlerpersönlichkeit hinsichtlich Komposition, Formenwahl und Technik ist ein breiterer Raum zuzugestehen.

Zur Bereicherung des Materials sei auch auf eine von mir 1913 in den „Mitteilungen des Beuthener Geschichts- und Museumsvereins“ veröffentlichte Madonna mit der Signierung D. B. hingewiesen. Überhaupt mag in Oberschlesien noch manche Schnitzfigur verborgen sein, in der Beuthener Marienkirche befindet sich ein spätgotisches Kruzifix und im dortigen Museum eine Begegnung Mariens mit Elisabeth aus dieser Zeit.

Breslau.

Kurt Bimler.

Erwin Hinzke, Gleiwitzer Eisenkunstguß. Breslau, Verlag des Schles. Altertumsvereins 1928. Hggb. mit Unterstützung der Generaldirektion der preussischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft in Berlin. Gr. 8 o. VIII und 150 S. mit zahlreichen Textabbildungen und 100 Lichtdrucktafeln. 60 RM.

Der deutsche Eisenkunstguß, den die Allgemeinheit ganz vergessen zu haben schien und mit dem sich nur wenige Sammler, meist Fachkreisen entflammend, liebevoll beschäftigten, hat erst im zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts seine Historiker gefunden.

Während den mittelalterlichen Eisenkunstguß Albrecht Rippenberger in seinen Werken „Philipp Soldan zum Frankenberg“ und „Die Ofenplattentkunst der Renaissance“ eingehend behandelte, wurde der Eisenfeinguß des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts ausführlich erstmalig beschrieben in Hermann Schmitz: „Berliner Eisenkunstguß“ als Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Kgl. Kunstgewerbemuseums Berlin im Jahre 1917. Kriegsende und Inflation mit all ihren traurigen wirtschaftlichen Erscheinungen verhinderten großzügige Veröffentlichungen auf diesem Gebiet; aber aus wiederholten gelegentlichen Schriften anlässlich von Tagungen des Vereins Deutscher Eisengießereien oder Werksfestschriften, wie der von Lauchhammer, geht stets hervor, daß man des ersten und schlichten Materials Gußeisen und seiner Verwendung in der bildenden Kunst immer wieder mit Interesse gedachte.

Nun liegt eine köstliche Ernte vor uns: Erwin Hinzkes Werk: „Gleiwitzer Eisenkunstguß“, eine Ernte, die der beste Lohn einer langen stillen Tätigkeit des Sammelns, Sichtens und Forschens ist. Es war mitten in der Inflation, als Hinzke den Breslauer Kunstfreund Dr. Hermann Schifan anregte, Eisenkunstgüsse zu sammeln, und als 1924 diese inzwischen vollendete herrliche Sammlung durch die Stadt Breslau für das Schloßmuseum angekauft und mit den älteren Beständen des Schlesiens Museums für Kunstgewerbe und Altertümer vereinigt wurde, besaß Breslau die größte Sammlung deutschen Eisenkunstgusses, und diese Sammlung forderte gebieterisch eine wissenschaftliche Veröffentlichung. So schuf Hinzke, der geistige Urheber der Eisensammlung des Breslauer Schloßmuseums, mit Unterstützung der Preussischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft das Werk „Gleiwitzer Eisenkunstguß“. In 150 Textseiten schreibt er die Geschichte des Gleiwitzer Kunstgusses. Jedes Kapitel bildet eine Fülle der Kenntnis und des Wissens.

Von der Entstehung der oberschlesischen Eisenindustrie unter Friedrich dem Großen führt das Buch zum Gleiwitzer Werk, seinen Anlagen und zur Frühzeit seines Eisenkunstgusses. Nicht nur die weiteren Zusammenhänge mit anderen deutschen Werkstätten werden hochinteressant nachgewiesen und beleuchtet, sondern an Hand der alten Akten wird auch liebevoll der einzelnen Former gedacht, die neben den Modelleuren die verantwortlichen Träger der Produktion dieser feinen Gebilde waren. In dem nachfolgenden Kapitel: „Die Gleiwitzer Medaillenherstellung seit 1805“ wird dem berühmten Modelleur Leonhard Pösch das Ehrendenkmal in der Geschichte des deutschen Eisenkunstgusses gesetzt. Die eingefügte kurze Selbstbiographie des Künstlers ist ein reizvolles, hochinteressantes Zeitdokument. Das Lebenswerk Leonhard Pöschs wird Stück für Stück so gewissenhaft beschrieben, daß jeder Eisensammler seine Pösch-Plaketten unfehlbar an Hand dieses vorzüglichen Nachschlagwerkes feststellen kann. Auch der übrigen Gleiwitzer Modelleure, Wendel, Beyerhaus, Kalibe, Riß u. a., wird in Werdegang und Wirken ausführlich gedacht, und in den Kapiteln über gußeiserne Schmuckfachen, sowie Modellbesitz und Katalogen der Gleiwitzer Hütte bis 1872 sind teils zeitgenössische Abbildungen eingestreut, teils der gesamte illustrierte Preiscurant, wie der von 1847, wiedergegeben. Es schließen sich an zeitgenössische Verzeichnisse von Berliner Gußstücken, sowie ein illustriertes Modellverzeichnis der Sagner Hütte. Der Wiederbelebung des Gleiwitzer Kunstgusses ist ebenfalls ein Kapitel gewidmet. Die Erzeugnisse sind nur zeichnerisch dargestellt. Vielleicht wird später einmal ein Lichtbildwerk auch dieser Erzeugnisse geschaffen werden können. Und nun folgen auf 100 Tafeln die wundervollen Lichtbilder der Gleiwitzer Eisengüsse, von denen in erster Linie die Abbildungen der Rundplaketten von Pösch das Auge des Kenners entzücken; aber auch die Lichtbilder der Büsten, Statuetten, Monumente,

Grabfiguren und Großplastiken, wie Kalides reizendes Mädchen mit der Harfe oder Schadows ruhender Löwe, übermitteln uns eindrücklich die Schönheit dieser schlichten Kunstwerke.

Man legt Erwin Hingzes Werk mit tiefer Befriedigung über den großen gelungenen Wurf und mit dankbarer Bewunderung für den diesem Gelehrten typischen Fleiß aus der Hand.

Wenn Dr. Kurt Bimler in der Zeitschrift „Der Oberschlesier“, Juniheft 1929, zu Hingzes Werk in recht kritischer Weise Stellung nimmt und einige Neuigkeiten von Modellieranten, Ziseleuren, Formern und Modelleuren zu melden weiß, so hätte ich es geschmackvoller gefunden, diese Wissenschaft nicht kritisch zu verwerfen, sondern dem Schöpfer des großen schönen Wertes mit offenen Händen zur Verfügung zu stellen, besonders da Hingze im allerersten Satz seines Vorwortes der Arbeit von Dr. Kurt Bimler aus dem Jahre 1914: „Modelleure und Plastik der Agl. Eisengießerei bei Gleiwitz“ in so anerkennender Weise gedacht hat. — Denn letzten Endes ist in der Geschichtsforschung alles im Fluß, und Ergänzungen, soweit sie richtig und wichtig sind, werden stets willkommen sein. Aber gerade bei der Geschichte dieser kleinen Kunstwerke ist ja die Urheberschaft des Künstlers, Modelleurs, Ziseleurs, Formers oft schon nach wenigen Jahren nicht mehr ganz sicher. Davon darf ich als Praktiker der Belegung des Eisenkunstgusses aus der Schule plaudern. Ist doch wohl auch erst in zweiter Linie von Bedeutung, wer der geistige Schöpfer, der Anreger, der Ausführende, der Modelleur, Ziseleur, Former war, die Hauptsache, es wurde ein gutes Kunstwerk geschaffen, das Freude bereitet. Wir Eisengießer schaffen still aus Freude am Gelingen, und ein so gelungener Guß ist Erwin Hingzes schönes Werk!

Neusalz (Oder).

Edmund Glaeser.

Paul Knötel, Kirchliche Bilderkunde Schlesiens. Glaz, Gebr. Jentner. 1929. 8°. 137 Seiten u. 8 Tafeln. 12 RM.

Karl Kastner, Breslauer Bischöfe. Breslau, Ostdeutsche Verlagsanstalt. 1929. 80 Seiten. 8°. Brosch. 6,50 RM., geb. 9 RM.

Otto Hupp, Eine Selbstbiographie, im Taschenbuch für Büchersammler 1927. Herausgegeben v. Albert Schramm, München (1927), S. 25—66, mit vielen Abbildungen.

Als Frucht einer jahrzehntelangen Beschäftigung mit ikonographischen Fragen legt uns Paul Knötel seine Kirchliche Bilderkunde Schlesiens vor. Man kennt und benützt dauernd die allgemeine Literatur zu diesem Thema. Sie ist bei K. S. 7 in ihren Hauptwerken genannt. Auch mein Buch „Der Pfarrer als Pfleger . . .“ gibt S. 148 eine kurze Zusammenstellung der entsprechenden Veröffentlichungen. Aber immer wieder erkennt man bei der Benützung dieser Werke, daß die vielen Eigenprobleme, die jede einzelne Landschaft stellt, in ihnen nicht genügend berücksichtigt werden, ja naturgemäß gar nicht berücksichtigt werden können. Wie Josef Nadler durch seine Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften ganz neue Ausblicke eröffnet hat, so muß auch die Ikonographie der Heiligen und alle ihr verwandten Gebiete einmal vom Standpunkt der einzelnen Landschaften angesehen werden, um Vertiefung zu erfahren und neue wertvolle Ergebnisse für Geschichte, namentlich Kultur- und Kunstgeschichte, für Volkskunde und manches andere zu zeitigen. Daß der erste namhafte Vorstoß zur Verwirklichung dieses Gedankens von Schlesien und von einem Kenner wie Knötel kommt, darf uns mit Freude und Stolz erfüllen.

Das Buch K.s zerfällt in eine „Allgemeine Bilderkunde“, die eine Übersicht über den Gegenstand und seine Hauptfragen und über die geschichtliche Entwicklung kirchlicher Bilddarstellungen in Schlesien gibt, und in eine „Besondere Bilderkunde“, die zunächst nach dem sachlich gegebenen Schema die Trinität, Christus, Maria, die Apostel und die übrigen Heiligen behandelt, um sich dann folgenden Einzelthemen zuzuwenden: Kirche und Synagoge, Die Stadt Rom, Tod und Totentanz, Pestbilder und Verwandtes, Die klugen und törichten Jungfrauen, Die zehn Gebote, Bilderkunde der älteren lutherischen Kirche. Die „Ergebnisse“ (S. 134—136) berichten sodann noch einmal gedrängt über den mit den verschiedenen Zeiten wechselnden Hauptbestand an Heiligen und Kulte in Schlesien. Ein „Verzeichnis nicht

erklärter Heiligengestalten des Mittelalters“ (S. 137, sehr ungenügend formuliert) und ein auf Schlesien beschränktes Ortsverzeichnis beschließen das Werk. Ein alphabetisches Verzeichnis von Attributen und Symbolen fehlt leider, so unentbehrlich es auch jedem ist, der aus einem ersichtlichen Attribut erst den betreffenden Heiligen feststellen will; und gerade diesen Weg wird der wissenschaftlich Interessierte viel öfter gehen müssen als den umgekehrten.

Selbstverständlich werden sich auch beim Gebrauch von Knötels Buch Lücken herausstellen, wie das geradezu zum Wesen solcher Werke gehört. Ich notiere hier, was ich bei der ersten Lesung bemerkt habe:

S. 20, Z. 12. Tympanonrelief über der inneren Nordtür der Kreuzkirche. Unter den angeführten Abbildungen sollte die bei H. Götz und A. Habelt, Breslauer Kirchen, schon deshalb nicht fehlen, um vor dem doppelten Irrtum ihrer Unterschrift warnen zu können (Sandkirche lies Kreuzkirche, romanisch lies gotisch).

S. 20, Z. 25. Trinität als ein Kopf mit drei Gesichtern. Wegen der Seltenheit dieser Darstellung wäre noch auf die entsprechende Miniatur im Riesengraduale von 1510 des Diözesanmuseums hinzuweisen.

S. 47, Z. 7. Monogramm Christi auf dem Leibe Mariä. Auch auf bäuerlichen Weihwasserkesseln des 18. Jahrhunderts. Eine Monstranz der Kirche zu Frankenberg stellt den Leib Mariä dar, in den die Hostie eingeschoben wird.

S. 57, Z. 19. Wurzel Jesse. Auf die Monstranz Christian Menzels d. Äl. v. 1671 zu Heinrichau und ihre vielen Abbildungen (z. B. bei Erwin Hinzke, Die Bresl. Goldschmiede, Taf. VI) hätte hingewiesen werden sollen.

S. 58, Z. 25. Apostelreihen mit einzelnen Artikeln aus dem Apostolicum auf Spruchbändern. Es fehlt die Erwähnung einer solchen Reihe aus dem Elbingkloster um 1370, deren Reste jetzt im Breslauer Kunstgewerbemuseum sind (abgebildet u. a. bei Erich Wiese, Schles. Plastik, Taf. XIV).

S. 80, Z. 27. Everhardus war Zisterzienser, nicht Dominikaner.

S. 81, Z. 16. Eine seltenere Darstellung des heil. Florian, nämlich sein Martyrium durch Ertränkung in der Enns, findet sich auf einem alten Bild im sogenannten Botivsaal bei der Wallfahrtskirche zu Wartha.

S. 94, Z. 18. Lies Ca p i stranus.

S. 97, Z. 15. Willers war Zisterzienser-, nicht Dominikanerkloster.

S. 108, Z. 4. Erwähnenswert ist, daß in der ehemaligen Zisterzienserkirche zu Camenz die 14 Nothelfer einmal als lebensgroße Holzplastikenreihe (18. Jhd.) die Kirchenwände umziehen und einmal als kleine Holzfigürchen in das reiche Ornament eines Altares gestellt sind.

S. 110, Z. 1. Bei Petrus Odranecz sollte das Prädikat „selig“ gestrichen werden. Daß er auf seinem spät errichteten Denkstein beatus genannt wird, besagt doch keine beatitudo im hagiographischen Sinne. Genau genommen, müßte dasselbe Prädikat auch bei Arnestus (S. 72) und bei Euphemia (S. 79) fehlen.

S. 121, Anm. 1. Zu dem Aufsatz von Jungnitz gehört als ihn ergänzend und berichtend der von Rudolf Buchwald im Schles. Pastoralblatt XXXVIII (1917) 22—25 über den heil. Einsiedler Seohard v. Ohlau.

Eine Quelle scheint Kn. für sein schlesisches Heiligenverzeichnis übersehen zu haben; sie hätte es um mehrere Namen bereichert. Es ist die heute noch sehr stattliche Bilderverfolge in den Gängen des Fürstbischöfsl. Alumnats. Ein Teil davon liegt noch, stark zerstört, in den Dachräumen des Hauses. Unter den noch gepflegten Bildern dieser Reihe ist auch eines, das Bisch. Nanter v. Br. darstellen will, dessen Heiligensprechung man bekanntlich im Spätbarock anzustreben suchte. Vgl. Jos. Jungnitz im Schles. Pastoralbl. XXIX (1908) 132—134.

Auch einen Artikel über den Propheten Elias als den Patron der ehem. Carmeliterkirche zu Groß-Strenz vermiße ich; ebenso einen über die sel. Salomea, die nach ihrer um 1290 geschriebenen Legende (Mon. Pol. hist. IV [1884] 770—796) in Oberschlesien viel verehrt wurde; ebenso einen über den (angeblichen) heil. Expeditus, dessen Darstellung am Hochaltar der k. Pfarrk. zu Hermsdorf-Annaß erscheint; ebenso einen über den heil. Maternus, Patron (u. sogar Stadtwappenbild) von Liebenthal. Allerheiligen hätte einen eigenen Artikel haben können, Michael einen solchen haben müssen. Auch dem Teufel und seinem Anhang hätte ein Plätzchen in der Bilderverfolge gebührt. Das Verzeichnis der Patronate in Neulings Kirchorten hätte noch ein paar Namen (Augustin, Gertrud, Lazarus, Pankratius) für

die ältere Zeit hinzugeben, die Durchforschung des letzten großen Handbuchs f. d. Bist. Br. (1912) viele neuere Heilige.

Dies alles sind Bemerkungen, die das Buch A.s nicht herabsetzen, sondern nur um ein wenig bereichern wollen. Wir können in Wahrheit für diese Gabe treuesten Sammlerfleißes gar nicht genug dankbar sein.

Karl A s t n e r s Buch über die Bresl. Bischöfe soll drei verschiedenen Zwecken dienen. Es soll zunächst durch die kurzen Texte seiner Bischofsdaten das Interesse für die Breslauer Bistumsgegeschichte in weiteren Kreisen Gebildeter wecken, und geht auch mit Geschick an diese Aufgabe heran. Als nennenswerter Irrtum ist mir nur die falsche Lesung der Grabchrift Rankers aufgefallen. Besser gibt sie bereits Jungniß, Grabstätten S. 6.

Der zweite Zweck des Buches, eine Sammlung von Bildnissen der Breslauer Bischöfe zu vereinen, soweit solche zurückreichen, ist durch A. in einer früheren Ansätze hierzu weit hinter sich lassenden Vollständigkeit erreicht worden. Allerdings ist diese Vollständigkeit etwas Relatives. Nicht nur, daß das Buch seinem Programm nach von jedem Bischof immer nur ein Porträt bringt — und wahrlich nicht immer das beste —, sondern auch, weil es erst mit Ranker beginnt. Wenn man aber die absolut leere figürliche Bronzeeinlage im Grabstein Rankers (S. 15) als Bildnis gelten lassen will, warum dann nicht mit viel größerem Recht die Siegelbildnisse von Thomas II., Johann III. Romka (Abbildungen bei P. Pfortenhauer, Schles. Siegel), die noch älteren, wenn auch zum Teil unechten von Sirosław II., Cyprian, Lorenz, Thomas I. (Abbildungen bei Ulwin Schulz, Schles. Siegel), warum nicht jenen prachtvollen Denar Heinrichs v. Würben (Friedensburg 765), warum schließlich nicht jene auf Thomas II. gedeutete entzündende kleine Bischofsplastik am Grabmal Herzogs Heinrich IV. in der Breslauer Kreuzkirche?

Der dritte und letzte Zweck des Buches ist in seinen Wappenbeigaben zu suchen. Es will eine Wappenrolle der Breslauer Bischöfe bieten. Die heraldischen Quellen Rastners (S. 4 f.) sind ihm zum Teil von mir selbst angegeben worden, und ich darf das hier nicht unerwähnt lassen, weil ich bei dieser Ratserteilung von der Krigen Annahme ausgegangen war, es handle sich nur um eine Reihe von vereinzelter Bild- und Wappenwiedergaben für das katholische Sonntagsblatt der Diözese Breslau. Für diesen Zweck und namentlich für die späteren Zeiten hätten die Quellen vollauf genügt. Für ein Buch höherer Richtung und besserer Ausstattung aber, wie es das Rastnersche doch ist, und namentlich für die älteren Zeiten, für die es so prächtige Bischofswappen auf Siegeln, Münzen, Steinen, Gemälden und auf hunderterteiler anderen Dingen der hohen und kleinen Kunst gibt, genügen diese Quellen zunächst ästhetisch nicht.

Heraldisch aber ist folgendes zu beanstanden: Für die Bischöfe bis Lorenz gibt es absolut keine echten Wappen, man müßte denn für Jaroslaw den Aler der schlesischen Pfaffen, für Cyprian das viel später erst nachweisbare Schweifztuch Christi der Prämonstratenser als echt gelten lassen. Geführt haben die beiden Bischöfe diese Wappen nicht. Für die Familie, aus der Thomas I. stammte, kommt nach Fedor v. Hendebands scharfsinnigen genealogischen Darlegungen in dieser Zeitschrift LI (1917) nur ein Bär als Wappenbild in Frage. Die entsprechende Abbildung bei Rastner ist also falsch; richtig dagegen vielleicht ist das Wappen mit dem wachsenden Löwen für Thomas II.; zumindest richtig, daß ein Löwe irgendwie drin vorkommen muß. Über Johann Romkas persönlichen Wappenbrauch ist gar nichts bekannt, und Heinrichs von Würben echtes Wappen sieht wiederum gänzlich anders aus als die von A. benützte Vorlage. Somit wären am besten alle 16 Abbildungen der Seiten 9—12 bei Rastner weggelassen worden. Sie gehen fast ausnahmslos auf die Lügen eines Johann Dugosz zurück, der ja auch den von ihm ganz frei erfundenen Bischöfen Wappen verliehen hat. Diese Wappen apokrypher Bischöfe hat A. allerdings weggelassen.

Das neu entworfene Bistumswappen auf dem sonst geschmackvoll einfachen Einband wie auf dem Innentitel ist leider weder schön noch richtig. Nach seinen Tinkturstraffen müßten die Lilien golden in blauem Felde stehen, während sie silbern in Rot geführt werden. Dieser Fehler heraldisch ungeschulter Zeichner ist jetzt nachgerade so oft gemacht worden (das Gerede von den „französischen“ Lilien ist schuld), daß man ihn getrost für die Folgezeit unterlassen dürfte. Vgl. Clemens Kiffels in allem untaugliches Wappenbuch des deutschen Episkopats, und selbst

das Breslauer Bistumswappen von Hugo Gerard Ströhl im Deutschen Buch- und Steindrucker XVIII (1912).

Nach allem diesem wird das Buch Kastners, wie sehr es auch immer seine im Vorwort genannten Vorläufer an Vollständigkeit und Schönheit übertreffen mag, den Wunsch nach einem wissenschaftlichen Porträtinventar und nach einer eben solchen Wappenrolle der Breslauer Bischöfe leider eher erwecken als erfüllen.

Eine ganz eigenartig frische und köstliche Gabe beschert uns der Altmeister deutscher Heraldik Otto Hupp durch seine Selbstbiographie, die vielleicht manchem zum ersten Male einen Begriff von seiner künstlerischen und wissenschaftlichen Vielseitigkeit und von seiner edlen Menschlichkeit geben wird. Ist er, der geborene Düsseldorfer, der seit seinen Jünglingsjahren Bayern zu seiner Wahlheimat erkoren hat, vielleicht auch nie in Schlesien gewesen, so dankt ihm unsere schlesische Heimat doch außerordentlich viel. Erinnerung sei zuerst an sein Werk „Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer“, dessen 2. Heft (1898) neben den Ortswappen Pommerns und Posen's auch die Schlesiens enthält. Selbst diejenigen, denen Heraldisches fernliegt, muß beim Betrachten dieser vielen kräftigen bunten kleinen Kunstwerke (auf Schlesien allein entfallen gegen 300 Schilde) die helle Freude antommen. Und wer seine Texte liest, erlebt immer wieder neben der Freude an exakter Wissenschaftlichkeit auch die an der Kernigkeit seiner Sprache. Wem aber gar der bibliophile Feinsinn für die Qualitäten eines typographischen Kunstwerkes verliehen ist, der wird es gar bald heraushaben, daß hier bis auf die Type, das Satzbild, die Papierwahl, kurz bis aufs letzte ein einheitliches Gebilde des großen Meisters vorliegt, neben das sich wenig von gleicher Höhe stellen kann. — In den letzten Jahren ist das Ortswappenwerk Hupps durch ihn erneuert und vollständig „verzettelt“ worden in den Ortswappenmarken der Bremer Kaffee-Hag, über deren Schlesien betreffende Teile ich in den Schlesischen Geschichtsblättern berichten durfte. Auch Einzelblätter hat H. wiederholt für schlesische Orte geschaffen, so eines für die Stadt Ratibor und ein ganz großartiges für Breslau, das der Magistrat in löblicher Einsicht in großer Auflage mit Farben und Gold reproduzieren ließ, um es an alle abzugeben, die nach einer authentischen Vorlage Bedürfnis haben. Nachbildungen davon — ohne den reichen ornamentalen Rahmen — sehen wir an jeder Breslauer elektrischen Straßenbahn, auf den grünen Umschlägen der Neuen Folge von Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift und sonst allerorten. Auch die junge Provinz Oberschlesien nahm für eine authentische Vorlage ihres neugewählten Wappenschildes ihre Zuflucht zu H. Und sein Münchener Kalender, der seit 1885 erscheint und wie das Ortswappenwerk ein völlig einheitliches Gebilde seiner Hand ist, bringt immer wieder auch Musterblätter von Wappen schlesischer Adelsgeschlechter. Somit hat der teure Meister allen Anspruch auch auf Schlesierdank, und diese Zeilen mögen auslingen in einen wohl etwas verspäteten, aber darum nicht minder herzlichen Glückwunsch zu seinem 70. Geburtstage.

Reualltmanndorf.

Paul Bretschneider.

Anneliese Uhlhorn, Meister und Werke der Plastik des Spätbarock in Breslau. (Etwa 1700—1750.) Breslauer phil. Dissertation (Berlin, Alfred Unger) 1927. 8°. 84 S.

Eine dankenswerte Zusammenstellung von Künstlern und ihren plastischen Werken, vor allem die der Bildhauer G. G. Urbansky, Leonhard Weber, Joh. Albrecht Siegwitz und Franz Josef Mangoldt. Aber diese Künstler hier ein Wort zu sagen, erübrigt sich auch angesichts der anderen Publikationen über Breslau und seine Kunst. Nur eine Zeile über den Steinmetz Joh. Adam Raringer, der merkwürdigerweise in die Reihe der Künstler und Bildhauer gesetzt worden ist — ein Fehler, der auf einer von allen Historikern seit Rundmann mitgeschleppten irrlichen Auffassung dieses Mannes herrührt. (Ich verweise hier auf meinen betr. Artikel bei Thieme-Becker.) Raringer ist nur Handwerker, nur Steinmetz, nur Unternehmer — mehr nicht. Alle von ihm gelieferten Arbeiten sind nach Modellen von Künstlern verfertigt, er übernimmt Portale, Altäre usw., verdingt die künstlerischen Teile an Bildhauer und zeigt sich in jeder Beziehung als geschäftstüchtigen Unternehmer. Ein Künstler befaßt sich nicht mit Fundamentierungsarbeiten (Univerfität).

Selbst wenn er zu künstlerischer Arbeit fähig gewesen wäre, hätte er bei seiner Vielgeschäftigkeit dazu nicht die Zeit gefunden.

Abgesehen von diesem Irrtum, für den ich weniger die Verfasserin als ihre Vorgänger in der Geschichtsschreibung verantwortlich mache, muß auch eine kleine Unvollständigkeit des gegebenen Verzeichnisses der Bildhauer aus der Zeit 1700 bis 1750 erwähnt werden. Der bei Wadernagel, Hermann Schmitz, Dohme, Brindmann u. a. reichlich behandelte Stukateur und Architekt Giovanni Simonetti (falsche Schreibweise Simonetti von Pahak übernommen) wird mit einer halben Zeile abgetan, der ebenso bekannte Stukateur und Baumeister Karl Josef Sartori und der an der Kurfürstentafelle beteiligte S. Bussi (s. Lutsch, Müller — Singer u. a.) fehlen ganz, ebenso die Bildhauer Jos. Wenzel Haas (um 1736), Johann Michael Schmidinger (um 1720), Friedrich Ulrich (um 1740), Balihasar Weigel (um 1737) u. a. Die Auszüge aus den Kirchenbüchern Breslaus stehen hierfür noch aus, und ich glaube, daß für daselbe Thema Stoff für eine zweite Dissertation vorhanden ist. Bei Gelegenheit der Besprechung der „Ehrendenkmäler“ (S. 9) der angeblich „ersten“ Breslauer Bischöfe Ranter und Gottfried — die Verfasserin scheint die frühere Einrangierung ernst zu nehmen — war auf die Architektur der Denkmäler Rücksicht zu nehmen. Indessen will ich diese Frage einer meiner besonderen Abhandlungen überlassen.

Breslau.

Kurt Bimler.

Ernst Dubowj, Felix Anton Scheffler. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte des 18. Jahrhunderts. Bresl. phil. Diss. 1928. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Vereins für christliche Kunst, Bd. VI.) 8°. 194 S. 34 Abb. Brosch. 4,50 RM.

Eine verhältnismäßig erweiterte und ebenso gründliche Würdigung des aus München gebürtigen Rokokomalers Scheffler, dessen fast ein Leben ausfüllende Kunsttätigkeit in Schlesien seiner Zugehörigkeit zu uns die Richtung gewiesen hat. Durch sorgfältige Verarbeitung des offenbar jahrelang zusammengetragenen Materials hat D. einen Teil der Lücke ausgefüllt, die in unserer Kenntnis der Malerei in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, also in der Zeit nach Willmann, besteht.

Die Abhandlung umfaßt den Lebensgang des Malers (1701—1760) und die Untersuchung der gesicherten und nicht gesicherten Ölgemälde und Fresken. Die Resultate sind, wie gesagt, in strenger kritischer Sichtung gewonnen. Aus der Anziehung aller in Privatbesitz und Handel befindlichen Gemälde hätten sich vielleicht noch Ergänzungen feststellen lassen. Mitarbeit weiterer Forscherkreise wird notwendig sein, um Bervollständigungen zu schaffen. Dafür vermiss ich jedoch Detailreproduktionen, um so mehr als die gegebenen Abbildungen etwas zu klein und undeutlich sind, um Kenntnisse für seine Handschrift zu gewinnen. Wünschenswert wäre auch das Vorhandensein eines Personenregisters.

Breslau.

Kurt Bimler.

Breslau, eingeleitet von Eugen Kühnemann, beschrieben von Werner Güttele. Deutscher Kunstverlag Berlin. 1929. 8°. 116 S. Preis 4 RM.

Die Heimat, in den künstlerischen Erzeugnissen ihrer Hauptstadt mit den Augen des Künstlers gesehen und mit der gewandten Sprache des Historikers erklärt und ins plastische Licht gesetzt. Ein neuer „Lobspruch“ auf die Stadt mit den bekannt vorzüglichem, großen Aufnahmen der staatlichen Bildstelle, nicht weitschweifig und verwässernd, sondern die besten und schönsten Ausschnitte aus dem Stadtbild bringend, dazwischen einige Perlen gotischer Plastik und Tafelmalerei aus Museen einstreuend. Die Totalität der Entwicklungsgeschichte von Breslau ist trotz der Beschränkung gewahrt. Von der deutschen Stadtplanung von 1241 und der Bildung des köstlichen Dom-Gilandes bis zur ingenieurmäßig kühnen Eisenbetonkonstruktion von Jahrhunderthalle und Messhof gleitet der Leser an Hand der beigeordneten Bilder durch das wogende, nie verebbende, aber stets Beeinflussungen aus der Ferne frei geöffnete Kunstleben der Oststadt. Einige kleine Versehen in Zuschreibungen und Datierungen beeinträchtigen den Wert des Wertchens nicht.

Breslau.

Kurt Bimler.

Die Baukunst Breslaus. Ein architektonischer Führer von Richard Konwiarz, mit geschichtlicher Einleitung von Bernhard Stephan. Breslau, Graf, Barth u. Co. 1926. 8°. 160 S. Text mit vielen Abbildungen. 5 RM.

Ohne den Anspruch auf Veröffentlichung neuer Resultate stilkritischer und geschichtswissenschaftlicher Arbeit machen zu wollen, bietet das Handbuch in rein ästhetisch-bautünstlerischer Richtung eine Fülle von interessanten neu aufgenommenen Ansichten und Gegenüberstellungen alter und moderner Monumentalbauten. Die Anlage des Werchens behält die lokale Bindung topographischer Städteführer bei und gewinnt dadurch an Reiz der Ursprünglichkeit und Vergleichsmöglichkeit besonders in der Kontrastierung stilistisch differenzierter Komplexe. Der Nachteil ist beim Nachschlagen eine gewisse Unübersichtlichkeit, die durch die Anfügung eines alphabetisch geordneten Inhaltsregisters hätte ausgeglichen werden können. Die Korrektur der Datierungen und Zuschreibungen wird durch das dem Abschluß nahe amtliche Kunstidentikälerverzeichnis von Breslau erfolgen.

Breslau.

Kurt Wimler.

Robert Becker, Der Rothelferaltar in der katholischen Pfarrkirche zu Reinerz. Sonderdruck aus dem „Echo des Heuscheuer- und Menzegebirges“ (Reinerzer Stadtblatt). Reinerz, Druck und Verlag von Richard Bohl, 1928. 8°. 41 S. 1 RM.

Robert Becker, Johannes Graf. Mitteilungen aus dem schriftlichen Nachlaß des Landecker Künstlers. Sonderdruck aus „Landecker Stadtblatt und Nachrichten“. Landeck, Druck und Verlag von Gustav Hänisch, 1928. 8°. 51 S. 1 RM.

Mit den beiden vorliegenden Heften hat Becker seinen Arbeiten zur Gläzer Kunst- und Künstlergeschichte zwei dankenswerte weitere hinzugefügt. In eingehendster Weise behandelt er in dem ersten Aufsatz den Reinerzer Rothelferaltar aus dem 18. Jahrhundert nach der künstlerischen, stilistischen und inhaltlichen Seite hin. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, als die Altarschöpfungen des Barock nach langer Zeit der Mißachtung, die zahlreiche durch die nüchternste Tischlerneugotik ersetzt ließ, noch immer nicht genügend gewürdigt und zum Gegenstand einzelner Monographien gemacht werden. Das zweite Heft ist dem Maler Johannes Graf († 1917) gewidmet, der, 1837 in Fraustadt geboren, erst 1882 nach Landeck in der Grafschaft Glaz gekommen war und dort bis zu seinem Tode, abseits von den großen Kunstmittelpunkten, ein einsames Sonderlingsleben führte. Wie seinerzeit für seinen künstlerischen Nachlaß hat Becker mit dieser Schrift dafür gesorgt, daß das Andenken an den auch dichterisch beanlagten Mann nicht ganz untergeht.

Breslau.

Paul Knötel.

Hans Hefel, Geschichte der deutschen Literatur in Schlesien. 1. Bd. (= Einzelschriften zur schlesischen Geschichte, herausgegeben von der Historischen Kommission für Schlesien, 2. Bd.) Breslau, Ostdeutsche Verlagsanstalt, 1929. Gr. 8°. 418 S. Gbd. 13 RM.

Mit dieser schlesischen Literaturgeschichte hat H. Hefel einer alten Forderung Genüge getan und einem bereits dringend gewordenen Bedürfnis entsprochen. Landschaftliche Literaturgeschichten sind, wie schon der alte Thomas Abbt und Joh. Gottfr. Herwinus erlirnt hatten, eine unumgängliche Notwendigkeit, um die geistige Eigenart eines Stammes innerhalb der großen deutschen Gemeinschaft hinreichend zu würdigen. Den ersten wissenschaftlich wertvollen Beweis hierfür hat Jakob Bächthold mit seiner vorzüglichen „Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz“ (1888–92) erbracht, und Joseph Rädler hat den großzügigen und kühnen Versuch gewagt, eine „Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften“ herauszugeben.

Unser immer als rückständig geschmähter Osten, unsere Provinz, hat den Ruhm, eine schon vor rund 100 Jahren geschriebene schlesische Literaturgeschichte zu besitzen. Der Breslauer Universitätsprofessor August Kahlert hat sie 1835 unter dem Titel „Schlesiens Anteil an der deutschen Poesie. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte“ erscheinen lassen, ein nur schmales Bändchen, aber überaus inhaltreich, noch heute wertvoll wegen seiner Fülle von Namen und Titeln, aber doch längst veraltet,

weil es in seinen Werturteilen ganz einseitig im Geiste unserer klassischen Zeit befangen ist. Die Barockdichtung zum Beispiel, die heute so ganz anders eingeschätzt wird als noch vor 20 Jahren, wird gänzlich verurteilt, ja Lohenstejn als eine Schmach für das Schlesiensland bezeichnet. Vor einem Menschenalter, noch in den neunziger Jahren, hat der frühere Literaturhistoriker unserer Universität, Max Koch, verschiedentlich den Ruf nach einer neuen schlesischen Literaturgeschichte erhoben, aber er selbst hat doch nur 1913, ebenso wie der Schreiber dieser Zeilen 1903 und später 1922/23 eine kurze zusammenfassende Übersicht über das weite Gebiet geben können.

Nun hat ein Amtsnachfolger von Kahlert und Koch, Professor Dr. H e c k e l, sich der umfangreichen und nicht leichten Aufgabe unterzogen, uns diese schlesische Literaturgeschichte zu schenken, und es war schließlich ganz gut, daß es nicht schon früher geschah; denn so war es möglich, daß der große Umschwung in der Theorie und Methode der Literaturwissenschaft, der sich seit etwa zwei Jahrzehnten vollzieht, sich auch in diesem Buche auswirken konnte. Heckel ist noch nach der alten Methode geschult, die größten Wert darauf legt, die tatsächlichen Verhältnisse zu erforschen, zu erfassen und darzustellen, aber er hat die neuere Umstellung zur geisteswissenschaftlichen Betrachtung mit klarer Erkenntnis dessen, was sie bedeutet und leisten kann, miterlebt und in sich ausgenommen, und so vermochte er in seinem Werke eine äußerst glückliche und fruchtbare Verbindung beider Gesichtspunkte vorzunehmen. Somit steht es wissenschaftlich auf voller Höhe, und doch hat auch der ungelehrte Leser, der die Tatsachen und Menschen, die Zustände und die Entwicklung erst kennen lernen will, seinen Vorteil dabei.

Der Verfasser umreißt Ziel und Sinn seines Werkes so: „Darstellung der allmählichen geistigen Eindeutschung Schlesiens unter steter Beziehung auf die Zusammenhänge mit dem allgemeinen deutschen Geistesleben und unter Herausarbeitung der durch die Grenzlage des Landes bedingten besonderen Verhältnisse. Die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Faktoren sind gebührend berücksichtigt; zugleich wurde erstrebt, ein Bild der geistesgeschichtlichen und stilgeschichtlichen Entwicklung zu geben.“ Man kann ihm Glück dazu wünschen, daß er in seinem ersten Bande dieses Ziel auch durchaus erreicht hat. Es ist ihm gelungen, zu zeigen, daß unser Schlesien als ältestes ostdeutsches Kolonialland nicht nur in seiner politischen und wirtschaftlichen Geschichte ein eigenes Gesicht hat, das vielfach ganz andere Züge aufweist als die übrigen deutschen Landesteile, sondern auch in der Entwicklung seiner geistigen Kultur.

Über den Inhalt des Werkes genügen wenige Worte. Den Eingang bildet naturgemäß eine Darstellung der Besiedlung des Landes, seiner politischen und wirtschaftlichen Entwicklung, des Wirkens der Höfe und Klöster. Mit der Würdigung der ersten Literaturdenkmäler, die noch nicht viel besondere schlesische Eigenart aufweisen, beginnt die eigentliche Literaturgeschichte. In der Zeit des Humanismus und der Renaissance spürt man trotz aller Gelehrsamkeit schon mehr Schlesiens. Jene frühe Blüte des böhmischen Humanismus am Hofe Karls IV. wirkt sich auch in Schlesien nachhaltig aus — derartig, daß um 1500 der Plan aufsteht, in Breslau eine Universität zu gründen. Alle diese Vorgänge, auch das Eindringen der Reformation und ihre Folgen, die schlesische Mission mit ihren Spitzen Schwendfeld und Jak. Böhme werden eingehend geschildert. Den Höhepunkt aber bildet die Darstellung des 17. Jahrhunderts, in dem Schlesien ja die Führung in ganz Deutschland hatte. In diesem Abschnitt steht Heckel auf vollster Höhe, hier kamen ihm eindrucksvolle eigene Forschungen sehr zugute. Diese Geschichte der schlesischen Barockdichtung hat Allgemeinbedeutung für die gesamte deutsche Literaturgeschichte. Mit Christian Günther, dem ersten modernen Lyriker, schließt das Buch, für das die Wissenschaft und ganz Schlesien dem Verfasser zu herzlichem Danke verpflichtet sind. Ausdrücklich zu loben ist die gediegene und geschmackvolle Ausstattung des Buches und der reiche und wertvolle Bildschmuck, der zum Teil erstmalige Wiedergaben bietet. Dringend wünschenswert wäre die baldige Vollendung des zweiten Bandes, der die Zeit von Günther bis zur Gegenwart behandeln soll. Denn dieser ist nicht minder wichtig als der erste und wird dem Werke sicherlich einen noch größeren Freundeskreis gewinnen.

Zum Schluß teile ich hier noch einige anspruchslose Bemerkungen mit, die ich mir bei der Durcharbeitung des Bandes ausgezeichnet habe. Sie wollen nicht an dem Gesamtwerke nörgeln, sondern nur einer hoffentlich nicht ausbleibenden neuen

Auflage förderlich sein: S. 2. „Die weithin sichtbare Porphyrkuppe des Zobtens“ ist ein geologischer Irrtum. Porphyr gibt es im Zobtengebiet nicht. Der Berg besteht wesentlich aus Granit, der ganze Gipfel aus Gabbro. Alles Wichtige über die urgeschichtlichen Fundstätten stellt jetzt zusammen Fr. G e s c h w e n d l, Siling, der Schlesierberg. Augsburg, Filser 1928. — S. 11. Zur schlesischen Mundart ist jetzt zu vergleichen: E. Schwarz, „Schlesische Sprachgemeinschaft“ im „Schles. Jahrbuch“ 1928 S. 17 ff. und die dort angegebene Literatur. — S. 70. Zu dem sogenannten Wiener Osterspiel hätte wohl auch zum Beweise, wie in unserer Zeit Alles zu neuem Leben erweckt werden kann, m e i n e freie Übertragung: „Ein altschlesisches Osterspiel“, Berlin-Breslau, Evang. Presseverband, 1925, genannt werden können, und aus demselben Grunde bei der Literatur zu Bartel Stein (Sthenus) S. 95 und 390 die Neuausgabe der *Descriptio totius Silesiae et Vratislaviae* von Kiezländer und Göbel, Breslau, 1928. — S. 179, 3. 7. Druckfehler: I. vollkommen. — S. 185. Joh. Clajus wäre lieber Klai zu nennen. — S. 192. Das Annotied rechnet nicht mehr zur althochdeutschen, sondern zur frühmittelhochdeutschen Literatur. — S. 205. Zur ersten Riesengebirgsdichtung vgl. L. Hillebrandt „Das Riesengebirge in der deutschen Dichtung“, Breslau 1922. — S. 220. Zu W. Scherffers „Der Rusik Lob“ vgl. jetzt den gleichnamigen Aufsatz von P. Epstein im „Schles. Jahrbuch“ 1928 S. 70 ff. — S. 239. Das Fremdwort „zentonenhaft“ sollte erklärt sein. — S. 255. Von Gryphius' „Ratharina v. Georgien“ erschien 1928 eine gute kritische Neuausgabe von W. Flemming, Halleische Neudrucke 261/62. — S. 305. Lies Rambouillet statt Rambouillet. — S. 315. Lies Reichträger statt Weichträger. — S. 316. Aßmann v. Abschaz ist nach Wegener, dessen Buch nicht, wie in der Anmerkung S. 401 steht, Marburg 1907, sondern Berlin 1910 in Munders „Forschungen zur neueren Literaturgeschichte“ erschien, doch wohl in Breslau, nicht in Würbitz geboren. — S. 343 c. 3. 3. Die Verweisung auf S. 147 stimmt nicht; es muß 150 heißen. — S. 387, Anm. 55. Lies Jäckel statt Jadel. — S. 399. Straßers Arbeit über den „Jungen Czepto“ ist nicht als Göttinger Dissertation von 1912, sondern als selbständiges Buch, Heft 3 des „Münd. Arch. f. Philol. d. Mittelalters u. d. Renaissance“ München 1913 anzuführen. — S. 402, Anm. 339. Zu Marianne vgl. noch die Königsberger Dissertation von W. Grad „Stud. über d. dram. Behandlung d. Geschichte von Herodes u. Marianne“, Königsberg 1901. — Ebd. Anmerkung 343 zu Lohensteins „Arminius“ vgl. F. Gotthelf, „Das Deutsche Altertum in den Anschauungen des 16./17. Jahrhunderts“ (= Munders Forschungen 13), Berlin 1900; und dazu m e i n e Anzeige in M. Kochs „Stud. z. vergl. Literaturgeschichte“ I. S. 139 ff. und die von K. Reuschel im „Euphoriön“ 8 (1901) S. 372 ff. Breslau.

Hermann Janßen.

Theophrast von Hohenheim, genannt Paracelsus: *Sämtliche Werke* 10—12. München, R. Oldenbourg 1928/29. 39 RM., 26,50 RM., 35 RM.

Erst langsam und sehr allmählich — vor allem wohl durch Sudhoffs Arbeiten — ist klar geworden, von welcher Bedeutung Theophrast von Hohenheim, Paracelsus genannt, für die Geistesgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts gewesen ist. Nicht nur, daß eine eigene religiöse Bewegung in den Alpenländern an seinen Namen knüpfte, daß 50 Jahre nach seinem Tode paracelsische Schriften in Harpersdorf bei Goldberg unter den Schwenckfeldern umgingen und Mitursache der sogenannten Harpersdorfer Bauernunruhen wurden, daß eine große naturmystische Bewegung, die Panosophie, von ihm ausging, als deren Folge u. a. auch die Rosenkreuzerbewegung von 1604/14 anzusprechen ist, — er hat, was uns hier ja am nächsten liegt, entscheidend das Bild des geistigen Schlesiens um 1600 beeinflusst. Der Görlicher Bürgermeister Scultetus, Johannes Montanus aus Striegau, Floeter aus Sagan, Huser in Glogau, von vielen anderen ganz zu schweigen, waren Paracelsisten, und Jakob Böhme, Frandenberg, Tschesch, Czepto, Angelus Silesius haben auf seinen Erkenntnissen gefußt.

Gründe genug, die neue Ausgabe seiner Schriften zu beachten. Karl Sudhoff betreut die jetzt bei Oldenbourg in München erscheinende Gesamtausgabe, von der vorläufig die medizinischen und naturphilosophischen kommen. Das theologische Werk bleibt hoffentlich nicht aus. Die heut vorliegenden Bände umfassen unter anderem auch die für den Historiker wichtige Chronik des Landes Kärnten, die

Prognostica, die Practiken auf 1537 bis 39, und die Auslegung der Papstbilder. Besonders diese Auslegung, welche an Oswalders Veröffentlichung der Nürnberger, Joachim von Fiore zugeschriebenen, Bilder anknüpft, ist von hohem Interesse und von Bedeutung für das 16. und 17. Jahrhundert gewesen.

Die Ausgabe der Schriften, seit über zweihundert Jahren, seit Husers Edition von 1589, die erste neue, liegt in einer guten Hand. Niemand außer Sudhoff hätte sie zu besorgen vermocht. Wenn trotzdem ein Bedenken ausgesprochen werden darf, so ist es das: daß man — wohl von Mathiessen beeinflusst — den Text normalisierte. Es erleichtert das wohl die Arbeit der Herausgabe ganz außerordentlich, ist aber für alle textkritischen Arbeiten eine unnötige Erschwernis. Das wäre aber auch das einzige, was gegen diese vorbildlich ausgestatteten und gedruckten Bände zu sagen ist. Wir warten auf die weiteren Bände mit großer Spannung.

Breslau.

Will-Erich Peuckert.

Karl Viëtor, Probleme der deutschen Barockliteratur. Leipzig, J. J. Weber. 1928. 94 S. 6 RM.

Diese Schrift, von grundlegender Bedeutung — sie ist eine Erweiterung und zum Teil Neufassung des Aufsatzes „Vom Stil und Geist der deutschen Barockdichtung“ (Germ.-roman. Monatschrift 14, 1926, 145 ff.) —, geht nicht nur den Literaturhistoriker, sondern den Geisteswissenschaftler im weitesten Maße an. Denn Viëtor liegt es nicht so daran, Geschichte von Dichtwerken zu geben, oder die Beziehung der Dichtung zu ihrem Schöpfer darzustellen, als Ideen und ihre gestaltende Kraft sichtbar zu machen. Anders geformt: für Viëtor ist Dichtung nur eine Äußerung des geistigen Lebens; aber da er dieses in seiner Totalität fassen will und fassen muß, um wieder das Einzelne, die Dichtung, zu verstehen, ist er gezwungen, das ganze geistige Leben eines Zeitabschnittes sichtbar und begreiflich zu machen.

Unnützlich, zu sagen, daß dieses Buch vor allem den schlesischen Historiker interessiert. Ist doch Schlesien im 16. und 17. Jahrhundert die führende deutsche Landschaft. Hat doch der barocke Geist das Gesicht Schlesiens geformt. Seite für Seite, Zeile für Zeile wachsen Deutungen, Anregungen, Hinweise für uns hervor.

Es ist mir leider nicht möglich, auf Einzelheiten einzugehen; der Rahmen einer Besprechung würde gesprengt. Nur eine Bemerkung möchte ich nicht unterdrücken: den Wunsch, daß diese Schrift einmal zu einer großen, umfassenden Darstellung des Barock auswachse; Viëtor ist wie kein anderer berufen dazu.

Auf einen Punkt, der zugleich zeigt, wie wichtig diese Arbeit ist, möchte ich aber ganz ausdrücklich hinweisen: das sind die Ausführungen S. 10 ff., in denen über „Gesellschaftsdichtung“ gesprochen wird. Zusammengehalten mit dem, was Viëtor dann über die „Sprachgesellschaften“ ausführt, ergibt sich für den Leser ein Bild von der „Gesellschaft“ des geistigen Deutschland jener Tage. Und wieder dieses ergänzt durch die Ausführungen über die religiöse Haltung der Bernegger, Anhalt, Comenii, machen politische Vorgänge — etwa der Gegenreformation — begreiflich. Die „unverständliche“ Haltung zum Beispiel eines Gryphius gelegentlich der Rekatholisierung Glogans findet auf diesem Wege eine begründete Erklärung.

Breslau.

Will-Erich Peuckert.

Hilburgis Gies, Eine lateinische Quelle zum „Cherubinischen Wandersmann“ des Angelus Silesius. Breslauer Studien 3. Hft. Theologie XII. Breslau, Müller u. Seiffert 1929. 144 S. 8,50 RM.

Die Frage einer konfessionellen Lokalisierung der Schefflerschen Mystik kommt nicht zur Ruhe, seitdem C. Seltmann (Angelus Silesius und seine Mystik 1896) einen Zusammenhang der Monodistika mit den katholischen Glaubenslehren erweisen wollte. In jüngster Zeit hat P. Rischstätter S. J. die Seltmannschen Schlüsse zu bekräftigen versucht. Er wies in „Stimmen der Zeit“, Februar 1926, auf Maximilian Sande (Sandaeus) S. J. und dessen „Clavis pro theologia mystica“ von 1640, in der „Zeitschr. f. Aßese und Mystik“ III (1928) auf weitere Werke katholischer Autoren aus Schefflers Besitz hin. Besonderes Gewicht ward dabei auf den Umstand gelegt, daß des Sandaeus Clavis schon in der Döser Zeit in Schefflers Hand gewesen ist.

Richttätters Feststellungen haben die Vf. veranlaßt, eine genaue Vergleichung der Monodisticha mit den betreffenden Sätzen des Clavis, welcher ein Lexikon der Mystik gewesen ist, zu versuchen. Es zeigen sich in der Tat Abhängigkeiten, die unbedingt beweisen, daß Scheffler zur Zeit der Monodisticha den Clavis gelesen hat. Ja, mehr, — daß er die Sätze des Clavis in Zweizeiler umformte. Denn anders lassen sich solche Übereinstimmungen wie die auf S. 21 gezeigten nicht mehr erklären. Das führt zur Frage, wann Scheffler den Clavis durchgearbeitet hat? Richttätter wie Gies begnügen sich mit der Feststellung: noch in der Ulser Zeit. Ich glaube, daß man noch etwas weiterkommen kann. Wenn man die Scheffler'schen Eintragungen in sein Exemplar genauer ansieht, kann man zwei Gruppen scheiden. S. 4 zitiert er „Autorem in Theolog. Mystic. p. 36“; ein solches Zitat hat aber nur Sinn, wenn man Sandaei Theologia mystica besitzt. Auf dem Einschlußblatt S. 117 schreibt er dagegen diese Theologia mystica aus. Das tut man nur, wenn man das Buch nicht selber besitzt. Ähnliches geschieht S. 83 (Esch, Margarita evangelica): Zitat, und Einschluß 83: ausgeschrieben; 308 (Runsbroeck): Zitat, und Einschluß 117: ausgeschrieben. Mit anderen Worten: Scheffler hat Stellen aus Büchern, welche er nicht besaß, eingetragen, um dieses Lexikon zu vervollständigen (sowie er auch neue Artikel schuf), und später noch einmal Ergänzungen nachgetragen aus Büchern, die er zu Händen hatte, und die er nun bloß nach Seite und Kapitel notierte. Wir wissen das Datum, an welchem diese und ähnliche Bücher in seinen Besitz gelangten; sie stammen aus der Erbschaft Frandenbergs, der am 25. Juni 1652 starb. Vor und nach diesem Tage liegen also die Zeitabschnitte, in denen er des Sandaeus Clavis durcharbeitete. Das ist bedeutsam für die Schlüsse, die Gies gezogen hat.

Gies hat nachzuweisen versucht, daß Schefflers Wege eingetaucht gewesen seien in den hellen Mittagsglanz christ-katholischer Welt- und Lebensauffassung (129, 130 ff.). Gegen die Absolutheit dieser Feststellung spricht nun nicht nur die eben gewonnene Tatsache, daß Schefflers zweimal mit des Sandaeus Clavis beschäftigt war, und zwar das erstemal in einer durchaus pansophisch gerichteten Zeit; dagegen spricht auch, was G. als weiteren Beweis anführt: sein mystischer Weg habe den katholischen Forderungen entsprochen, sei nicht im vagen Pantheismus stecken geblieben (119 ff.). G. vergißt dabei, daß dieser selbe Weg auch von den überzeugt „protestantischen“ Mystikern, von einem Frandenberg zum Beispiel gegangen worden ist. Er war nicht „katholisch“, sondern allgemein „mystisch“. Wenn aus diesem ein Schluß gezogen werden dürfte, dann kann es erst geschehen, nachdem man nach dem Ziel gefragt hat, das der betreffende Mystiker auf diesem Wege erlangen wollte. Und dieses Ziel entspricht bei Scheffler dem Frandenbergs, Böhmes, Weigels, das heißt dem der Pansophen. Für den Zusammenfall des frühen Scheffler mit diesen Menschen genügt ein Hinweis etwa auf die Zweizeiler I 257, II 48; genügt ein Hinweis auf die von Ellinger festgestellte Abhängigkeit von Weigel.

Ich habe es bereits einmal ausgesprochen, und glaube es hier wiederholen zu dürfen: Scheffler ist in einem Maße beeinflusbar gewesen, von dem man sich heut kaum einen Begriff zu machen weiß. Wovon auch Milchs Czeptoarbeit ein Bild zu geben verspricht. Geringste Anstöße genühten. Er braucht nur Czeptos Monodisticha zu sehen, und schon ahmt er sie nach. Ähnlich wird man die starke Abhängigkeit vom Clavis des Sandaeus bewerten müssen.

In dem exakten Nachweis dieses Gleichklangs, nicht in den eben charakterisierten Schlüssen beruht der Wert der Gies'schen Arbeit. Man kann den Cherubinischen Wandersmann, „dies schillernde Gebilde, nicht konfessionell festlegen“; es „ist darum weltanschaulich nicht eindeutig zu bestimmen, weil es in sich mehrdeutig ist“. Günther Müller hat gerade dazu (Zeitschr. f. deutsche Bildung 1928, 513 ff.; vgl. dazu Ellinger: Ebd. 1929, 80 ff.) mit Zustimmung Viétors bemerkt, daß es viel wichtiger sei, zu fragen: in welchem Sinn Scheffler die Quellen auswertet, als wie diese Quellen selbst sich konfessionell geben. Die Vorbedingung für jede Arbeit, Klärung der Quellenfrage, hat Gies mit großem Fleiß erfüllt; doch das Problem — wie Müller und Viétor es kennzeichnen — ist ihr entgangen.

Udalbert Hoffmann, Johann Christian Günther. Bibliographie. Anhang: Eine zum ersten Mal veröffentlichte Satire gegen Günther mit deren Vorspiel. Neustadt OS. Buchdruckerei der Neustädter Zeitung; in Kommission bei Priebatsch in Breslau. 1929. 94 S. 8°. Kart. 6 Mark.

Diese erstaunlich umfangreiche Bibliographie weist Kundige und Unkundige auf viele schwer zugängliche Aufsätze und Bemerkungen über Günther hin. Aber die Erwartung, daß Hoffmann, dessen jahrzehntelanges Werben den Namen Günthers aus dem Kreis der Wissenschaft in die breitere Öffentlichkeit getragen hat, ein ausgezeichnetes Werk vorlegen werde, wird enttäuscht. Die reiche Stofffülle ist zusammengestellt und erläutert mit der Einseitigkeit des Liebhabers und Verteidigers, nicht der zurückhaltenden Zucht des Philologen. Trotz dem — abermals verbesserungsbedürftigen — über 80 Nummern fassenden Druckfehlerverzeichnis ist eine Anzahl von Sach- und Formfehlern stehen geblieben. — Echte und pseudogüntherische Werke, ernste Forschungen und flüchtige Gartenlaubenerzeugnisse werden nicht getrennt aufgeführt. Die nachgewiesenermaßen unechte „Kurieuse Lebensbeschreibung“ und die „Liebes-Begebenheiten“ werden als echte Werke genannt und als Neudrucke angekündigt. Vom Verfasser geplante Veröffentlichungen werden als bereits erschienene Arbeiten aufgezählt und zitiert. Auf fünf Erstdrucke wird im Druckfehlerverzeichnis nur flüchtig verwiesen; die Erstdrucke der „Letzten Gedanken“ (in Gottscheds Beiträgen) und des erschütterndsten Günther-Gedichtes „Geduld, Gelassenheit . . .“ (in Lixmanns Textkritik) werden überhaupt nicht erwähnt, während alle kleinen und großen Arbeiten Hoffmanns aufgezählt und zum größten Teil als besonders wertvoll durch * hervorgehoben werden. — Die Bibliographie, die wirklich zum ersten Male eine ungeahnte Stofffülle zu erschließen versucht, kann den Dank des Liebhabers ernten, leider aber nicht — so sehr das Buch als Anstoß zu begrüßen ist — das Lob der Wissenschaft, die auf einwandfreie und anspruchslose Ordnung dieser Fülle bedacht sein muß — nicht aus philologischer Pedanterie, sondern gerade aus Ehrfurcht vor der Gestalt des Dichters.

Breslau.

Wilhelm Krämer.

Schlesische Lebensbilder. Band 3. Schlesier des 17. bis 19. Jahrhunderts. Namens der Historischen Kommission für Schlesien herausgegeben von Friedrich Andrae, Max Hippe, Paul Knötel, Otfried Schwarzer. Breslau, 1928. Verlag Wily. Gottl. Korn. Gr. 8°. XI u. 416 S. 9 RM.

Unter den Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Schlesien haben die Bände Schlesischer Lebensbilder, deren erster 1922, der folgende 1926 und der hier anzugehende dritte 1928 erschienen ist, eine weit über den Kreis der engeren Fachgenossen hinausgehende Anerkennung gefunden. Es rollen sich in ihnen die Schicksale so vieler hervorragender Männer aus den verschiedensten Epochen und Kreisen ab, daß darin jeder Leser Menschen wiederfindet, die ihm in irgendeinem Punkte nahe stehen.

Der dritte Band vereinigt Persönlichkeiten aus dem 17. bis 19. Jahrhundert. Eingeleitet wird er durch eine Biographie von Martin Opitz, dessen Bedeutung über die Grenzen Schlesiens hinaus für die deutsche Literatur richtunggebend gewesen ist. Ihm schließt sich die Friedrichs von Logau an, dessen Fähigkeit zur epigrammatischer Kürze selten wieder erreicht worden ist. In den gleichen Zeitraum führen die Lebensbilder des Herzogs Johann Georg von Jägerndorf und des Hans Ulrich, Freiherrn von Schaffgotsch, dessen unglückliches Ende im Anschluß an Wallensteins Tragödie bekannt ist. Auch noch in die Zeit des Barocks gehören der religiöse Dichter Johannes Heermann, der Dichter und Komponist Apelles von Löwenstern, der von faustischen Begierden erfaßte Edelmann Abraham von Franckenberg, der weit in der Welt herumgekommene Heinrich von Poser, der Architekturtheoretiker Nicolaus Goldmann, die Astronomin Maria Cunitia, die monumentale Bischofs-gestalt des Sebastian von Rostock und des bedeutsamen Kardinals Friedrich von Hesse.

Johannes Scheffler und Michael Willmann, der eine als Dichter, der andere als Maler, verkörpern den geistigen Höhepunkt ihrer Epoche für Schlesien. Zwischen ihnen ist das Lebensbild Bernhard Rosas eingeordnet, der als Abt von Grüssau dem schlesischen Barock für alle Zeiten eine Heimstätte schuf. Friedrich Wolff von

Lüdinghausen ist eng mit der Geschichte der Breslauer Universität verknüpft, deren Gründer er war. Sodann folgen Andreas Gryphius, Hofmann von Hofmannswaldau, Daniel Casper von Lohenstein. Caspar Neumann war ein hervorragender Kircheninspektor, Laurinus Kuhlmann ein Phantast und Chiliaft Ernst Julius, Freiherr von Seidlig's Lebenswerk ist die Brüdergemeinde Gnadenfrei, Friedrich Bernhard Werner war bedeutend als Kupferstecher, Zeichner und Chronist, Johann Christian Rüdman, von Beruf Mediziner, verdankt seinen Namen seinen Verdiensten um die Münzkunde. Christian Menzel spielte im 18. Jahrhundert eine wesentliche Rolle als Vertreter des schlesischen Gebirgsleinenhandels. Johann Christian Günther wird mehr und mehr als einer der genialsten Dichter erkannt, der gewiß bei seinem frühen Tode noch nicht seine letzte Reife erlangt hat. Daneben verblüht die Gestalt der Anna Luise Karsch, die in ihrer Zeit eine gefeierte Dichterin gewesen ist. Karl Friedrich Flögel war Professor der Philosophie an der Ritterakademie in Liegnitz.

Mit der Gestalt Karl Godullas pocht eine neue Zeit an die Pforten. Der Aufstieg Oberschlesiens aus dem Dunkel der Vergessenheit zu einem Zentrum industriellen Schaffens knüpft an den Namen des Zinkkönigs an.

Jonas Fränkel, dessen milde Stiftungen noch heute überall im Stadtbilde Breslaus begegnen, zeigt durch seine Persönlichkeit, welche Bedeutung sich das schlesische Judentum im Zeitalter der Emanzipation zu erkämpfen bemüht war. Johann Wilhelm Ritter ist bedeutsam für die Geschichte der Elektrotechnik.

Mit David Ferdinand Koreff entrollt sich eines der eigenartigsten Lebensbilder des Landes. Dieser Arzt, Dichter, Serapionsbruder und Magnetiseur ruft noch einmal den ganzen Geist der Romantik auch in allen ihren Verirrungen wach. Der Theologe Tholuck war von innerster Frömmigkeit erfüllt. Mit der Herzogin Dorothea von Sagan treten wir in die diplomatischen Kabinette des Ancien Régime. Gotlob Regis hat als Übersetzer außerordentliche Leistungen hervorgebracht und damit an der Schaffung der Weltliteratur mitgearbeitet. Friedrich Bedmann hat als Schauspieler im komischen Fach seiner Zeit viel gegeben. Wollheim da Fonseca war ein Journalist mit feiner Witterung für das Aktuelle. Die beiden Kultusminister Heinrich von Mühlner und Adalbert Falk haben in den Geisteskämpfen ihrer Zeit an einem bedeutsamen Posten gestanden. Die Gestalten Hermann Hettners und Runo Fischers gehören der deutschen Literaturgeschichte an. Vor allem hat der letztere, wie kaum wieder einer, das Wort zu meistern verstanden. Salomon Rauffmann und Emont Webst haben zum Ausbau der schlesischen Industrie sehr viel beigetragen. Emin Pascha (Eduard Schnitzer), der schon zu seinen Lebzeiten eine fast mythische Erscheinung geworden war, wird immer als Heros der Afrikaforschung vorleben. Der Graf Maximilian York von Wartenburg hat nicht nur auf militär-politischem Gebiete bedeutende Leistungen aufzuweisen, sondern vor allem als Historiker Werke von bleibendem Werte geschaffen. Wilhelm Foersters Leben war von Jugend auf von der Liebe zu den Sternen erfüllt. Er hat neben seiner Wirksamkeit als Professor der Astronomie vor allem als Begründer des Instituts Urania für die Volksbildung viel geleistet. Mit Johannes von Mikulicz-Radecki beginnt eine epochale Wendung in der modernen Chirurgie. August Weizen legte das Schwergewicht seiner Arbeit auf Agrarpolitik und Wirtschaftsstatistik. Colmar Grünhagens Name ist für alle Zeiten mit der Erforschung der Geschichte Schlesiens verknüpft. Karl Dziakso gehört zu den großen Bibliothekaren des 19. Jahrhunderts. Der Breslauer Bürgermeister Karl Jaenide war auch ein beredter Dichter. Agnes Sormas Lebensbild wird vor allem die vielen Pafen, die sie noch auf der Bühne gesehen haben. Mit Gustav Scholich steigt ein Mann aus der Schicht der Arbeiter empor, der in unermüdlichem Schaffen für sein Ideal, den Sozialismus, sein Leben eingesetzt hat. Der Band schließt mit den Lebensbildern der beiden Gelehrten Felix Priebatsch und Alfred Hillebrandt, deren Wirken noch in unsere jüngsten Tage hineinreicht.

Die Historische Kommission hat es verstanden, für diese Biographien hervorragende Fachmänner zu gewinnen, die, jeder in seiner Art verschieden, aber doch sich hineinfügend in den einmal gezogenen Rahmen, es erreicht haben, daß 300 Jahre schlesischer Geschichte aus ihren Einzeldarstellungen lebendig wurden. Der Reichtum schlesischen Lebens ist aber ein so großer, daß auch für die weiteren

geplanten Bände noch ausreichend Persönlichkeiten vorhanden sind, deren Lebenswege durch ihre Darstellung zu bewahren verdienstlich ist.

Breslau.

Willly Cohn.

Erich Wentscher, Die ältesten Görlitzer Bürgerrechtslisten 1379 bis 1600. Görlitz, C. A. Starke 1928. 273 S. Gr. 8°. 14 RM.

Am 4. September 1928 feierte Richard Zech seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlaß bot die Stadt Görlitz — nicht seine Heimatstadt, wohl aber die Stätte seines langen und erfolgreichen Wirkens — dem verdienten Görlitzer und Lausitzer Historiker dies Buch als Ehrengabe. Es ist eine wertvolle Ergänzung der erfreulich immer größer werdenden Reihe von Bürgerbüchern, deren Veröffentlichung gerade in den letzten Jahren recht gepflegt worden ist (Berlin 1927, Frankfurt a. D. 1924, Goslar a. Harz 1922/25, Roethen 1926, Neuhaldensleben 1924, Straßund 1926 u. a.). Wentscher, der schon gut bekannte Lausitzer Forscher, fand die von ihm nun veröffentlichten Listen im Görlitzer Ratsarchiv vor, und zwar für die Jahre 1379—1441 Okt. in den Ratsrechnungen, von 1444 Okt. (für die dazwischenliegende Zeit fehlen die Aufzeichnungen) bis 1514 als Anhang zum liber censuum, von 1515 an als selbständige Zusammenstellungen. Er gibt den genauen Text, der zunächst nur den Namen des neuen Bürgers und den Betrag der von ihm gezahlten Bürgerrechtsgebühr meldet; erst von 1515 an werden die Angaben ausführlicher, indem auch Beruf und Geburtsort des Neubürgers, sowie die genauen Daten der Aufnahme mitgeteilt werden. — Von einer Auswertung und Bearbeitung der Listen in soziologischer oder wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht, vielleicht auch im Zusammenhang mit einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung über das Görlitzer Bürgerrecht überhaupt, hat Wentscher abgesehen; hoffentlich wird dies bald an anderer Stelle nachgeholt, damit auch dadurch die Bedeutung der Bürgermatrikeln weit über rein personen- oder familiengeschichtliche Gesichtspunkte hinaus wird erwiesen werden können.

Die Herstellung des Buches hat in den Händen der Görlitzer Firma C. A. Starke gelegen; daß deren Leistungen wieder vorbildlich zu nennen sind, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Leipzig.

Friedrich Wecken.

Kurt von Eichborn, Das Soll und Haben von Eichborn u. Co. in zweihundert Jahren. Schicksal und Gestaltung eines Banthauses im Wandel der Zeiten. Berl. Dunder u. Humblot, München u. Leipzig 1928. XVI u. 384 S. 4°. Geb. 20 RM.

Das zweihundertjährige Bestehen eines Handelshauses im Besitze einer und derselben Familie, die in ununterbrochener Folge durch sechs Generationen die Geschäfte selbst geführt hat, ist ein Ereignis fast ohnegleichen, wenn das Haus seit jeher durch zahllose Fäden mit der Gesamtwirtschaft und dem öffentlichen Leben verbunden ist. Dem Banthause Eichborn u. Co. in Breslau ist es beschieden gewesen, einen solchen Gedenktag festlich zu begehen. Der Mitinhaber Dr. Kurt von Eichborn hat sein anlässlich des 175jährigen Bestehens herausgegebenes Werk entsprechend dem Stande der Wissenschaft neu bearbeitet und unter dem Titel „Das Soll und Haben der Firma Eichborn u. Co. in zweihundert Jahren“ bei Dunder u. Humblot erscheinen lassen. Das mit allem wissenschaftlichen Rüstzeug versehene, frisch und fesselnd geschriebene Werk ist weit über den Rahmen einer Firmengeschichte hinaus ein Standardwerk der Geschichte Schlesiens und verdient neben dem Breslauer Roman „Soll und Haben“ einen Ehrenplatz als stolzes Denkmal der Arbeit von Generationen von Kaufleuten für Wirtschaft und Wissenschaft.

Johann Ludwig Eichborn, geboren 1699 als Sohn eines Sattlermeisters in Landau, einer altangesehenen Familie entstammend, begründete am 19. 11. 1728 in Breslau ein Expeditions-, Kommissions- und Wechselgeschäft, das seit dem Jahre 1766 den Namen Eichborn u. Co. führt. Er erwarb sich bald eine angesehenere Stellung in der Breslauer Kaufmannschaft und wurde von der preußischen Staatsregierung wiederholt zu wichtigen Vertrauensaufgaben herangezogen. Der Begründer übergab das Geschäft im Jahre 1766 seinem Neffen, Johann Friedrich Eichborn. Dieser nahm 1794 seinen Schwiegersohn, Johann Wolfgang Moriz, in

die Firma auf, der der Sohn eines Forst- und Jägermeisters war und einer kalvinistischen Pfarrerfamilie aus Mittelbranken entstammte. Dieser nahm später den Namen Eichborn an. In den schweren ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war er unbestrittener Führer der Breslauer Kaufmannschaft und hat als erster Stadtverordnetenvorsteher der Stadt und darüber hinaus dem preussischen Staate wertvolle Dienste geleistet. Nach seinem Tode ging die Firma auf den jüngeren Sohn Ludwig Theodor über, der 1882 starb. Noch zu seinen Lebzeiten überließ dieser die Leitung des Geschäftes mehr und mehr seinem jüngeren Sohn Philipp Heinrich von Eichborn. Seine Persönlichkeit steht den weitesten Kreisen aus seiner 50jährigen Zugehörigkeit zu der Handelskammer Breslau vor Augen, die er sieben Jahre hindurch, von 1903 bis 1919, als Präsident geleitet hat. Seit seinem Tode 1926 wird die Firma von den drei ältesten Söhnen, Dr. Eduard von Eichborn, Dr. Kurt von Eichborn und Eckart von Eichborn geführt, von denen der erste 1901, der zweite 1903 und der dritte 1921 in die Firma eingetreten ist.

Das Haus Eichborn u. Co. hat noch die Zeiten gesehen, in denen Schlesien zu Osterreich gehörte, und an dem damaligen hochbedeutenden Handelsverkehr Breslaus vollen Anteil genommen. Es hat die früherrizianischen Zeiten erlebt, die für Schlesien zwar durch die Fürsorge des großen Königs für die gewerbliche Tätigkeit, vor allem für die Entwicklung der Montan- und Hüttenindustrie, zugleich aber auch für Breslau durch die Untergrabung der Grundlagen seines früheren Handelsverkehrs gekennzeichnet werden. Es hat die bewegten und schweren Zeiten im Beginn des 19. Jahrhunderts mit durchgekämpft, mit den gewaltigen Anforderungen an Gut nicht weniger als an Blut. Es hat später vollen Anteil an der Entfaltung der schlesischen und der gesamten preussischen und deutschen Wirtschaft genommen. Bezeichnend für seine Tätigkeit sind für die früheren Zeiten vor allem seine Stellung im Garn-, Leinen- und Schleierhandel, den wichtigsten Grundlagen der wirtschaftlichen Blüte Schlesiens in damaligen Zeiten, in dem Tuch- und Wollhandel, weiter in der Entwicklung des Eisenbahnwesens und in neuerer Zeit in der Pflege des russischen Geschäftes. Die Wechselfälle des Geschickes zwangen es immer von neuem zu einer Umgestaltung der Tätigkeitsgebiete sowohl wie der Art der Geschäfte. Seine Geschichte zeigt, daß es über alle äußeren Voraussetzungen hinweg doch letzten Endes die Macht der Persönlichkeit ist, die die Schwierigkeiten meistert, den Gang des Wirtschaftslebens bestimmt und in neue Bahnen weist. Von besonderem Interesse ist es dabei, zu sehen, wie große Handelshäuser von dem Range von Eichborn u. Co. der gewerblichen Tätigkeit und der gesamten Wirtschaft als Pioniere vorausgegangen sind, wie sie die Wirtschaft immer von neuem angeregt und befruchtet und schließlich die schlesische Industrie in weiten Zweigen in ihrem gegenwärtigen Bestande erst haben schaffen und ausgestalten helfen.

Wie eng die Tätigkeit eines solchen Hauses mit dem allgemeinen Verlauf der Geschichte unseres Landes verknüpft ist, zeigt, um nur ein besonders kennzeichnendes Beispiel anzuführen, die Stellung des Hauses in den Zeiten der Fremdherrschaft im Beginn des 19. Jahrhunderts und deren Abwerfung. Es ist ergreifend, zu sehen, welche finanzielle Lasten der Allgemeinheit und insbesondere der Kaufmannschaft auferlegt wurden, und wie diese es vermocht hat, trotz aller Schwierigkeiten die gestellten Aufgaben zu lösen. Die Breslauer Kaufmannschaft war es, die damals unter Führung eines Johann Wolfgang Eichborn die von Napoleon geforderte Kriegskontribution zum großen Teil aufbrachte und damit die Räumung der östlichen Teile des Landes und im weiteren Verlauf schließlich die Ausnahme des Befreiungskampfes ermöglichte. Bezeichnend für die damalige Kräfteverteilung ist es auch, daß die Berliner Kaufmannschaft mit 15 Millionen, die Königsberger mit 12 Millionen, die Stettiner mit 2 Millionen, die Breslauer dagegen mit nicht weniger als 18 Millionen Francs zur Aufbringung der Kontribution herangezogen wurde.

Das Haus Eichborn u. Co. hat im Laufe seiner 200jährigen Geschichte nicht nur materielle, sondern auch ideelle Werte in reichster Fülle geschaffen. Es hat der Allgemeinheit große, unvergängliche Dienste geleistet. Nicht zuletzt hat es den ehrbaren Kaufmann zur Geltung bringen und sein Ansehen mehren helfen, getreu dem Wahrspruch: „Omnia si perdas, famam servare memento!“

Emil Tschersich, Die Tschersiche. Ein Beitrag zur Familienforschung. Liegnitz, Verlag Heinze 1929. 8°. 80 S. u. 4 Sippentafeln. 4 RM.

Nur wenige bürgerliche Familien in Schlesien haben ihre Familiengeschichte so vollständig und so weit in die Vergangenheit zurückgeführt, wie historische Schulung und Fleiß es dem Verfasser der vorliegenden Schrift ermöglicht haben. Ein weitreichendes Material aus gedruckter Literatur und handschriftlichen Chroniken namentlich aber aus Kirchen-, Schöffens- und Hypothekbüchern usw. von Weißstein, Gröhdlichsdorf, Waldenburg, Schweidnitz, Landeshut, Gottesberg, Salzbrunn, Langwaltersdorf, Wüstegiersdorf, Wüstewaltersdorf, Dittmannsdorf, Freiburg, Reichenau, Volkenhain u. a. hat die Bausteine zu dieser schönen Sippengeschichte geliefert, die zugleich alles Wesentliche einer guten Ortsgeschichte bietet. Den ständig wachsenden heutigen Industrieort Weißstein, Kreis Waldenburg, den Stammsitz der Tschersiche (heute über 10 000 Einwohner; Steinkohlenbergbau, Glas-, Porzellan und Dachpappenfabrik) sehen wir am Fuße des Hochwaldes mit anderen Dörfern um Salzbrunn aus dichtem Wald entstehen und sich entwickeln. Bei der Neugestaltung des Dorfes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommen mit anderen Siedlern auch zwei Gebrüder Tschersich aus Tschersing bei Leitmeritz in Böhmen heran, deren jeder sechs Söhne hatte, die wiederum Hausväter in Weißstein und Tüchtigkeit ließ die Sippe sich rasch so ansehnlich vermehren, daß von 1571 bis 1740 vom Verfasser 74 Tschersiche nachgewiesen werden konnten, die als Bauern, Hofgärtner und Feldgärtner in Weißstein und Umgegend im Laufe von zwei Jahrhunderten ihr auskömmliches, teilweise aber auch kärgliches Brot fanden, auch als Lohnfuhrleute weit ins Land kamen, als Maurer- und Zimmermeister bekannt wurden und als Weber, Züchner und Bergleute ihren Mann standen. Bunte Bilder aus der Waldenburger Leinenindustrie und aus dem diese allmählich verdrängenden Kohlenbergbau ziehen an uns vorüber und bieten zugleich für die Geschichte dieser Industrien viele wertvolle Einzelangaben, die die wissenschaftliche Forschung fördern helfen.

Die räumliche Geschlossenheit dieser großen lebenskräftigen Familie, die wir im vorliegenden ersten Teil der Schrift bis 1820 verfolgen können, ist durch die moderne Bevölkerungsbewegung durchbrochen. Um so verdienstlicher ist es, daß die heute weit verzweigte Sippe (seit 1927) alljährlich zu Pfingsten im Weißsteiner Arescham gut besuchte Familientage abhält, deren verdienstvoller Leiter, Dr. Hubert Tschersich (Oberlehrer im Provinzialschulkollegium zu Breslau), ein für Familienforscher sehr beachtenswertes Vorwort diesem Buche, das frei ist von allem Dilettantischen sonstiger Familienforschung, beigegeben hat.

Breslau.

Erich Randt.

Viktor Schaezke, Schlesiische Burgen und Schlösser (Iser-, Riesens-, Waldenburger Gebirge und Vorberge). 2. und 3. Auflage. Schweidnitz, Verlag L. Heege 1927. 8°. 366 S. Geb. 7 RM.

Alfons Nowak, Burgen und Kapellen, Berge und Wälder der Neustädter und Zuckmanteler Gegend. Neustadt O.S., Verlag: Buchdruckerei der „Neustädter Zeitung“ 1928. 8°. 82 S.

Paul Paeschke, Der Gröhdigberg nach seiner naturwissenschaftlichen, Kultur- und kunstgeschichtlichen Bedeutung. 6. Auflage. Gedruckt in der Buch- und Kunstdruckerei Oskar Heinze, Liegnitz, 1928. 8°. 96 S. 2,50 RM.

Mit seinem nun in zweiter und dritter Auflage vorliegenden Buch wirbt Schaezke in weitesten Kreisen für die vielen malerischen Burgen und Schlösser, die sich in den im Untertitel angegebenen Gegenden finden. Diesem Zwecke dienen auch die zahlreichen, flott skizzierten Bilder, die sicher manchen, der zunächst nur sie betrachtet, veranlassen werden, nun auch dem Texte seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. In wissenschaftlicher Beziehung liegt der Hauptwert des Werkes in der Behandlung der vielen abgelegenen, wenig oder gar nicht bekannten Ruinenstätten, wenn natürlich auch die bekannten, und zwar recht eingehend, behandelt sind. Wenn sich über jene oft genug nur recht wenig geschichtlicher Stoff zusammenbringen ließ, so bieten sie doch

erwünschte Unterlagen für die Siedelungen des Adels. Gern hätte man eine Höhenkarte beigegeben gesehen, die ihre Verteilung in der Landschaft und ihre Lage an den durch sie führenden Straßen darstellte. Für die Kenntnis der schlesischen Burganlagen sind auch die Pläne einzelner Burgen von Wichtigkeit, die in einer neuen Auflage hoffentlich noch vermehrt werden können, da an verschiedenen Stellen, wie wir auch aus dem Werke erfahren, sachmännische Untersuchungen im Gange sind. Im Anschluß an die topographischen und geschichtlichen Schilderungen teilt Schaeckle eine große Zahl Sagen mit. Neben echt volkstümlichen (Schätze, unterirdische Gänge, Ruinenspuk) finden sich darunter aber auch eine große Menge, die schon durch die Namen von Rittern und Edelfrauen (zum Beispiel Bodo v. Sturmbach, Lindora, Hans v. Ellerborn, Rosilda) erkennen lassen, daß sie in der Zeit der Romantik novellistische Formung erfahren haben, wenn nicht manche sogar ganz freie Phantasiengebilde sind. Man hätte gewünscht, daß, wie es zum Beispiel bei der Kunigunden Sage vom Kynast geschieht, auch an anderen Stellen auf diesen wesentlichen Unterschied hingewiesen worden wäre. Die Mehrzahl der eingefügten Gedichte, so gut gemeint sie auch sein mögen, war entbehrlich. Jedenfalls aber darf der Geschichtsforscher Schaeckles fleißige Arbeit nicht unbeachtet lassen.

Als eine willkommene Ergänzung dieser Neuauflage, die Oberschlesien dem Untertitel entsprechend ganz unberücksichtigt läßt, kann das Werkchen von Nowack gelten, das mit großer Wärme über Burgen und Kapellen, Berge und Wälder der Neustädter und Zudmanteler Gegend handelt. Für die Geschichte der Burabesteigungen in Schlesien sind als besonders wertvoll die der Bischofsskoppe hervorzuheben, die 1796 der bekannte spätere Oberpräsident von Ost- und Westpreußen, Theodor von Schön, und 1822 ein dem Namen nach unbekannter Badegast von Wachtelzundorf unternommen haben.

Da das Büchlein von Paeschke über die Grödigburg, das auf dieser käuflich zu haben ist, schon in sechster Auflage vorliegt, so muß es dort großen Anlang gefunden haben. Es ist mit warmer Begeisterung für die Burg und ihre Umgegend geschrieben und erfüllt so den Zweck, ihnen Freunde zu gewinnen. Eine Bereicherung des geschichtlichen und archäologischen Schrifttums bedeutet es aber nicht; das hat der Verfasser wohl auch nicht beabsichtigt.

Breslau.

Paul Knötel.

Die Polizei. Sonderheft zur Eröffnung des neuen Breslauer Polizeipräsidiums. Herausgegeben von der Schriftleitung der Schlesischen Monatshefte. Dezember 1928. 8^o. 64 S. 1 RM.

Die Erwähnung der Festgabe zur Eröffnung des Polizeipräsidiums an dieser Stelle rechtfertigt vor allem der Aufsatz „Aus der Geschichte der Breslauer Polizei“, in dem Kurt Grob a seine außerordentliche Fähigkeit zur Einreihung personen- und ortsgeschichtlicher Einzelheiten in die großen, allgemeinen Zusammenhänge von neuem bewährt. Lebensvolle Einzelbilder, wie „Die europäischen Vorbilder“, „Vom Geist der mittelalterlichen Polizei“, „Die Polizei in der Aufklärung“, „Von der Idee zur Wirklichkeit der Sicherheitspolizei“, „Das galante Breslau und die Sittenpolizei des 18. Jahrhunderts“, „Die Beweggründe der Verstaatlichung“, „Tätigkeit der staatlichen Polizei“, „Von der politischen Polizei zum Polizeistaat“ — Bilder, in sich abgerundet, aber miteinander eng verknüpft, zeigen die Grundlinien der geschichtlichen Entwicklung. Ihr Ergebnis, die Polizei von heute und ihr neues Heim, schildern die Aufsätze von Wilhelm Kleibömer „Von der Polizei der Gegenwart“ und Franz Landsberger „Das neue Polizeipräsidium“.

Breslau.

Heinrich Wendt.

Emil Tschersich, Geschichte der Stadt Köben a. d. Oder. 1. Teil: Bis Ende der österreichischen Zeit. Köben a. O., Bernhard Uphoff u. Co. 1928. 4^o. 88 S. Geh. 2 RM., geb. 4 RM.

Im Steinauer Quartale durchbricht die Oder den schlesischen Landrücken. An den Stromener entstehen natürliche Übergänge. Am linken Ufer, hoch über dem der Überschwemmung ausgesetzten Auenwalde, hart am Ostrande der heutigen Köbener Berge lag der alte Fährort Chobena, eine slawische Dorfsiedlung, und daneben das ehrwürdige Domstift. Das Slawendorf ist 1238 urkundlich zuerst

erwähnt; die planmäßige, jüngere Stadtanlage, das bleibt doch trotz der Jahrhundertfeier der Rößener zu Recht bestehen, erst eine Gründung der Glogauer Herzöge, sicher jünger als Glogau (1253) und Steinau (1259). Die Fährre scheint uralt zu sein; man hat dort einen Einbaum und Münzen aus der römischen Kaiserzeit gefunden. Im 16. Jahrhundert wird sie von polnischen Viehhändlern und Nürnberger Kaufleuten benutzt. Von Rawitz und Bojanowo führt über Guhrau bzw. Herrnstadt ein Höhenweg an die Oder heran. An dem Flußverkehr die Oder entlang haben die Rößener Schiffer regen Anteil bis auf den heutigen Tag. In friderizianischer Zeit befindet sich hier eine von den vielen Salzfactorien an der Oder, die von dem Berliner Salzmagazin Salz empfangen zur Weiterbeförderung tief ins Land hinein. Der Ring ist eine von den malerischen schlesischen Marktanlagen. Das alte Rathaus, in der Urform des Vierecks, im Innern noch eine richtige Blochhausanlage; Stadtwage, Ratsstube, Tanzboden in einem Raum friedlich vereint. Daneben als architektonisches Gegenstück die i. J. 1769 auf Friedrich d. Gr. eigenen Wunsch als Rundbau errichtete Bethauskirche, ein Werk des schlesischen Kirchenbaumeisters Langhans. In der Nähe des Marktes das repräsentable Herrenschloß, ein von Türmen flankierter Bau aus der Renaissancezeit, die Pfarrkirche, in ihren ältesten Bauteilen noch gotisch, in der Joh. Heermann, der protestantische Liederdichter, als Prediger wirkte. Freilich, das alles muß man sich in dieser neuesten Chronik von Rößen mühsam zusammensuchen und aus eigenem Gut ergänzen; denn diese Chronik ist leider wieder eine Stadtgeschichte alter Art. Mit größter Sorgfalt, das muß man anerkennen, wird ein überreicher Stoff zusammengetragen; aber alles in der hergebrachten Weise, äußerlich eingefügt in den Rahmen der allgemeinen Geschichte, der Landesgeschichte, der Herzöge und Kaiser. Und in breitester Ausführung. Ansprechender sind die Einzelbilder über Verfassung und Verwaltung. Dankenswert auch einige von den Abbildungen und Karten: die Karte der vorgehichtlichen Fundorte, die Flurkarte, die Situationskarten, das Siegel der Fünftehner, dieser merkwürdigen Bauernzucht. Die Aufgaben, die heute dem Stadtgeschichtsschreiber gestellt werden, sind überaus schwierig. Eine Stadtgeschichte soll ein Buch für die Laienwelt sein, lesbar, eine Lokalgeschichte, eine Heimatskunde. Die Stadtbehörden, zumeist die Auftraggeber, wollen ein zuverlässiges Nachschlagebuch haben, eine Art Rechtsbuch, ein Buch der Belehrung über die räumliche Entwicklung der Stadt. Die Wissenschaft fordert — man vergleiche die Ausführungen von Ziefursch in der Zeitschrift Schlesien II, 273/75 —, daß der politische und kulturelle Werdegang der Stadt im Zusammenhange mit dem des Volkes, der Landschaft und ihre Wechselwirkung geschildert wird. Die Stadtgeschichte soll, wie die Landesgeschichte, der Vertiefung der allgemeinen Geschichte dienen. Sie soll eine Gesamtdarstellung geben; aber in kurzen Zügen, in großer Linienführung; der Stoff gegliedert nach natürlichen Abschnitten, nach Wendepunkten, die kulturhistorischen Probleme in abgerundeten Einzelbildern zusammengefaßt. Stadtgeschichte zu schreiben ist eine ernste Sache; sie macht auch den erfahrenen Fachleuten die allergrößten Schwierigkeiten. Richtlinien würden die stadtgeschichtlichen Arbeiten fruchtbringender gestalten und in rechte Bahnen leiten.

Breslau.

Gustav Schönaich.

Paul Gimmler, Chronik von Maltzsch a. d. Oder. Im Selbstverlage des Verfassers. 1918. 80. 112 S. u. Abb. Brosch. 3,50 RM.

Eine Chronik von einem in der schlesischen Verkehrsgeographie bedeutenden Dorfe. Sie hebt sich von allen bisherigen Dorfschroniken, die zumeist nur „historische Beschreibungen, dokumentierte Geschichten“ sein wollten, in wohlthuender Weise ab. Eine fleißige Arbeit, die alle erreichbaren, urkundlichen und literarischen Quellen heranzieht und gründlich verwertet. Der Verfasser geht auch den Problemen der Dorfgeschichte nicht aus dem Wege, er faßt sie überall an; aber im Grunde genommen bleibt auch diese Dorfgeschichte in der chronikartigen Behandlungsweise stecken. In den Rahmen der allgemeinen Geschichte und der politischen Geschichte Schlesiens werden die Problembehandlung und die Fülle von Einzelthaten eingefügt, in aller Breite; annalistisch werden vielfach Jahr für Jahr die Schicksale der bäuerlichen Gemeinde gebucht. Daß Urkunden in aller Ausführlichkeit gegeben werden und durch kritische Untersuchungen des öfteren die Darstellung unterbrochen

wird, daß breite Ausführungen über die bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien im allgemeinen gemacht werden, für die man die Belege in dieser Dorfgeschichte vermisst, das wollen wir dem Verfasser nicht so zum Vorwurf machen. Auch unsere Stadtgeschichten aus der allerneuesten Zeit wollen sich immer noch nicht daran gewöhnen, alles, was zur Darstellung nicht gehört, in die Anmerkungen oder in den Anhang zu verweisen. Wer heute eine auf der Höhe stehende, lesbare Dorfgeschichte geben will, der sollte auch in den ältesten Dorfgeschichten blättern, um zu sehen, wie es gemacht und nicht gemacht werden soll. Dorfgeschichte sollte eine Problembehandlung werden; am besten, das ist unsere Meinung, in kulturhistorischen Bildern. Das kleine Büchlein von Klemens Lorenz „Der Schicksalsweg des deutschen Siedlungsdorfes“ (Breslau, Priebatsch 1925) scheint uns den richtigen Weg zu weisen. (Vgl. auch Armin Tille, Wie arbeitet man Ortsgeschichte? Ein Wegweiser f. Thüring. Heimatforscher. Gotha, Leop. Klotz 1928.) Eine kulturgeschichtliche Behandlungsweise geht an keinem Problem vorüber und bewahrt davor, daß die Darstellung in der Fülle von Einzel Tatsachen versinkt. Nur so kommen wir auch einmal zu einer allgemeinen Darstellung des schlesischen Dorfes. Wer sich darüber unterrichten will, was die vielgeschmähte friderizianische Verwaltung an diesem alten Oderverkehrsort, dieser den Breslauer Kaufherren so verhassten „Winkelniederlage“ handelspolitisch geleistet hat, und wie auch trotz aller Schwierigkeiten und trotz aller Verkehrsveränderungen tatkräftige Männer die so außerordentlich günstige Verkehrsfrage von Malsch auszunutzen verstanden haben bis in die allerneueste Zeit, der mag diese Chronik in die Hand nehmen. Ich wüßte kein Werk zu nennen, das über den Salzhandel in friderizianischer Zeit, die Abbeförderung von Kohlen aus dem Waldenburger Revier auf der vom Grafen v. Reben 1780/86 erbauten Kohlenstraße an den Oberhasen und von da auf Elb- und Saalefähnen nach den Siedereien in Schönebeck und Halle, oder nach Berlin und stufabwärts bis Stettin eine so erschöpfende Darstellung brächte. Auch über die Bedeutung, die der neue Umschlaghafen für die Striegauer Granitbrüche erlangt hat.

Breslau.

Gustav Schoenaid.

Edmund Rutsche, Geschichte von Schweinsdorf und Burg Greifau.
Verlag der Neustädter Zeitung, 1927. 90 S. 80. 2 RM.

Der Verfasser gibt in der mit drei Bildern ausgestatteten Schrift auf Grund eingehender archivalischer Studien ein schön abgerundetes Bild der Geschichte seines Heimatortes. In der Darstellung der Vergangenheit des in der Landesgeschichte nicht weiter hervortretenden ehemaligen Herbersteinschen Dorfes, das zuerst etwa 1305 unter dem Namen Perunchowitz, 1370 als „Swenczdorf“ (gedeutet als „Heiligdorf“) auftritt, wird den wirtschaftlichen Verhältnissen naturgemäß ein breiter Raum eingeräumt, im übrigen löblicherweise stets immer wieder auf die allgemeinen zeitgeschichtlichen Verhältnisse Bezug genommen. Über die Burg Greifau, deren geringfügige Trümmer heute noch in romantischer Waldeinsamkeit auf einer Höhe über dem Steineslütchen zu sehen sind, war aus Mangel an ausgiebigem urkundlichen Material und infolge der verhältnismäßig geringen Bedeutung dieses kleinen „Hufes“ nur wenig zu sagen. 1337 zuerst erwähnt, wurde diese Miniaturburg, die anfangs den Falkenberger Herzögen gehörte, 1425 auf ihrem Zuge nach Neisse erobert und 1430 als Stützpunkt des hussitenfreundlichen Herzogs Woklo des Jüngeren von Oppeln von den Neissern zerstört, soll aber 1432 wieder als Räubernebst (an der Straße Neisse—Neustadt) gedient haben; dann verschwindet sie aus der Geschichte. — Daß Wok von Rosenberg, der bekannte böhmische Landesmarschall, die Burg Wogendrossel in Neustadt im Jahre 1259 erbaut hat, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. — Zu S. 11, 3. 14, sei bemerkt, daß für das Auftreten der Tempelherren in der Neustädter Gegend kein urkundlicher Beleg zu finden ist. — Die seit Augustin Welkel eifrig gepflegte historische Durchforschung des Neustädter Landes ist durch die vorliegende Arbeit ein gutes Stück weiter gekommen.

Breslau.

Alfons Nowak.

Paul Ruher, Aus einer kleinen Fürstenstadt. Historischer Rückblick auf die Vergangenheit von Ziegenhals. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Reißerlandes. Anlässlich der 700jährigen Wiederkehr der Ortsgründung. Ziegenhals, H. Kirchner 1928. 8°. 457 S. Mit Abbildungen, Karten u. Plänen. 5 RM.

Der durch zahlreiche Aufsätze und Schriftchen bekannte Verf. hat hier seinen Mitbürgern eine Stadtgeschichte zusammengestellt, die keinen Anspruch auf wissenschaftliche Beurteilung erheben wird. In fünf großen Abschnitten ist unter den Überschriften: Siedlungen, Der Wandel des Stadtbildes, Verwaltungstechnik, Militärisches und Kulturelles eine geradezu verwirrende Fülle von Stoff aufgehäuft, der mit großem Fleiß aus den Archiven in Breslau und Ziegenhals und einem weitschichtigen Schrifttum geholt ist. Diese Stofffülle, soweit sie aus bisher unbekanntem Quellen stammt, muß anerkannt werden, sie darf aber nicht über die offensichtlichen Mängel an Kritik und Form hinwegtäuschen. Ein Register hätte wenigstens das Buch als Nachschlagewerk nützlich gemacht. Im Anhang zu Band 14 (Reiße) der Monographien deutscher Städte (1925) befindet sich ein Abschnitt über Stadt und Bad Ziegenhals, in dem A. Ahler die Stadtgeschichte erzählt.

Preston.

Wilhelm Dersch.

XIII.

Bericht über die Vereinstätigkeit 1927 und 1928.

Erstattet in der Allgemeinen Versammlung am 25. Februar 1929.

In der allgemeinen Versammlung am 14. Februar 1927 wurde der Vorstand durch Zuzuf in der bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt. Indessen mußte bereits am 14. November 1927 zur Ergänzungswahl für den infolge seiner Berufung an die Universität Köln aus dem Vorstand scheidenden Universitätsprofessor Dr. Ziekrusch eine außerordentliche allgemeine Mitgliederversammlung einberufen werden, die zugleich die Erweiterung des Vorstandes von 7 auf 9 Mitglieder beschloß. Die Ergänzungsz- bzw. Erweiterungswahl des Vorstandes ergab die folgende Zusammensetzung:

Staatsarchivdirektor i. R. Geh. Archivrat Dr. phil. Wutke, Vorsitzender,
Stadtarchivdirektor Prof. Dr. jur. h. c. u. Dr. phil. Wendt, stellvertretender
Vorsitzender,

Stadtkämmerer, Stadtrat a. D. Jungfer, Schatzmeister,
Universitätsprofessor, Kb. Konsistorialrat, Domkapitular Dr. theol. Seppelt,
Beisitzer,

Diözesanarchivdirektor Prof. Dr. theol. Nowack, Beisitzer,
Universitätsprofessor Dr. phil. Reinke-Bloch, Beisitzer,
Staatsarchivdirektor Dr. phil. Dersch, Beisitzer,
Oberstudienrat, Universitätsprof. Dr. phil. Klapper, Beisitzer,
Staatsarchivrat Dr. phil. Randt, Beisitzer und Schriftführer.

Als Vertreter des Vereins für Geschichte Schlesiens in der Historischen Kommission für Schlesien wurde an Stelle von Prof. Rudkowskii Oberstudien-
direktor i. R. Prof. Dr. Wiedemann gewählt.

Der Verein hat in der Berichtszeit 140 neue Mitglieder gewonnen. Diesem Zuwachs steht ein Verlust von 35 Mitgliedern durch Tod und von 165 Mitgliedern durch freiwilligen Austritt bzw. durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Beitrages gegenüber. Die Mitgliederzahl des Vereins hat sich also gegenüber den 1466 Mitgliedern am Ende des Jahres 1926 um 60 Mitglieder vermindert, was hauptsächlich durch die schwierige wirtschaftliche Lage verursacht worden ist, so daß der Verein Ende 1928 insgesamt 1403 Mitglieder zählte.

Von denen, die durch besondere Werbetätigkeit den Verein fördern halfen, müssen genannt werden:

Pfarrer Bretschneider in Neualtmannsdorf, Kr. Münsterberg; Lehrer Gabriel in Camenz; Rittergutsbesitzer Ede in Tschammendorf, Kr. Neumarkt; Dr. med. Pittler, Kr. Gubrau; Prof. Dr. jur. h. c. Schaube in Brieg; Bürgermeister Bessel in Neusalz (jetzt Breslau); Kaufmann Otto Brandt in Breslau; Lic. Dr. Becker in Berlin; Lehrer Gimmler in Maltzsch; Erzpriester Pfarrer Kleiner in Kop-pitz OS.; Konsistorialrat Dr. Engelbert in Breslau; Studienrat Kouckny in Cosel OS.; Redakteur Dr. Wagner in Breslau; Reg.-Rat Neumann in Reijße; Dr. Kersten in Brieg; Lehrer Lauterbach in Dreißighuben, Kr. Reichenbach; Archivar Schulz in Slogau; Pfarrer Mattern in Rogau; Dr. jur. h. c. Pfarrer Michael in Miltzsch bei Raudten; Lehrer Heinelt, Frankenstein; Lehrer Lorenz in Breslau; Studienrat Opitz, Oberwüstegiersdorf; Rektor Franzke in Schömberg OS.; Oberstudienrat Grond, Dppeln und Seminarlehrer i. R. Lampe in Löwenberg.

Bei dem großen gegenwärtigen Interesse für Heimatkunde hätte indessen die Werbetätigkeit viel größere Erfolge zeitigen müssen, wenn Nichtangehörige des Vereins allerorten bei passender Gelegenheit immer wieder auf die Vorteile, die die Mitgliedschaft im Verein für Geschichte Schlesiens mit sich bringt, hingewiesen worden wären, da der Beitragszahlung von nur 5 RM. jährlich die Lieferung der Schlesienschen Geschichtsblätter, der Zeitschrift und des schles. Literaturberichts gegenübersteht. Darüber hinaus aber erwerben die Mitglieder das Recht, alle sonstigen Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte Schlesiens, wie auch die meisten Werke der Historischen Kommission für Schlesien zum halben Ladenpreis zu beziehen, ein Vorteil, dessen ungewöhnliche Vergünstigung jedem Interessenten bei Durchsicht nur der neueren Verzeichnisse deutlich werden muß.

Trotz der finanziellen Schwierigkeiten, die sich dem für ideelle Zwecke Werben den heute überall entgegenstellen, konnte der Verein die regelmäßigen Veröffentlichungen mit jährlich 3 Heften Geschichtsblätter und einem Band Zeitschrift im Umfange der Vorkriegszeit herausgeben. Neben der weiter erscheinenden „Literatur zur schlesischen Geschichte“ wurde mit dem 62. Bande unserer Zeitschrift der bei fast allen angesehenen wissenschaftlichen Zeitschriften übliche Brauch der kritischen Berichterstattung über die wesentlichen Neuerscheinungen zur Geschichte Schlesiens, der in der vorliegenden Form lange geruht hatte, wieder aufgenommen. In einer Vorbemerkung zu diesen Besprechungen im genannten Band der Zeitschrift haben wir nach einem kurzen Rückblick auf unsere früheren Literaturberichte dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die jetzt begonnene Besprechungen den Leser in die Lage versetzen sollen, aus der immer mehr an schwellenden Literatur der Landesgeschichte den Inhalt und Wert der wirklich bedeutungsvollen Bücher kennen zu lernen. Die Schriftleitung dieser „Besprechungen“ übernahmen auf Grund des Vorstandbeschlusses vom 3. März 1928 Staatsarchivdirektor Dr. Dersch und Staatsarchivrat Dr. Kandt.

Mit der von Paul Bretschneider vorgenommenen ausgezeichneten deutschen Überetzung des seit langem vergriffenen, von H. A. Stenzel 1854 im lateinischen Urtext herausgegebenen Gründungsbuches des Klosters Heinrichau konnten wir als Bd. XXIX der Darstellungen und Quellen anlässlich der 700-Jahrfeier der Gründung des Klosters Heinrichau unseren Mitgliedern eine der wichtigsten und ältesten heimischen Geschichtsquellen in für alle lesbaren Form zum willkommenen Geschenk machen. Als Band XXX der Darstellungen und Quellen wurde gegen Ende des Jahres 1928 die umfangreiche Geschichte des Breslauer Patriziates im Mittelalter von G. Pfeiffer, die für die Geschichte des bürgerlichen und adligen Grundbesitzes der Kreise Neumarkt und Breslau wie für deren Wirtschafts-, Orts- und Familiengeschichte eine Fülle wertvoller, auf sorgfältigem Quellenstudium beruhender Nachrichten enthält, in Druck gegeben, der wegen des Umfangs dieses Werkes (über 400 Druckseiten) und der dafür notwendigen großen Registerarbeiten erst im Herbst 1929 zum Abschluß gebracht werden konnte. Die Finanzierung der beiden genannten Arbeiten war aus den laufenden Mitteln des Vereins, die sich im wesentlichen auf den nicht mehr zeitgemäßen Mitgliederbeitrag beschränken, nicht möglich, und es mußten die dafür notwendigen Summen durch eine mühevollen Werbetätigkeit bei den in Betracht kommenden Kreisen und Städten, bei der Handelskammer, der Rotgenossenschaft der deutschen Wissenschaft und anderen Stellen aufgebracht werden. Das wird — wenn es nicht gelingt, die laufenden Eingänge des Vereins durch Erhöhung der Mitgliederbeiträge und durch einen bedeutenden Mitgliederzuwachs auf eine den Anforderungen der Zeit entsprechende günstigere Grundlage zu stellen, auch weiterhin der Weg zur Finanzierung der künftigen Bände der Darstellungen und Quellen bleiben müssen.

Gemeinsam mit der Historischen Kommission für Schlesien, die hierbei fünf Achtel der Kosten übernahm, konnte der Druck der von H. Fessen gesammelten und dem 62. Bande unserer Zeitschrift als Sonderheft kostenlos beigegebenen „Literatur zur Schles. Geschichte“ für die Jahre 1926 und 1927 bestritten werden. Namens beider Vereinigungen, doch ohne finanzielle Beihilfe durch den Verein, erschienen als Cod. dipl. Sil., Bd. XXX, Lieferung 3/4 die von R. Wutke und E. Kandt bearbeiteten Requesten zur Schlesienschen Geschichte für die Jahre 1349

und 1341, als Cod. dipl. Sil. XXXII und XXXIII die von E. Graber herausgegebenen Inventare der nicht staatlichen Archive Schlesiens, Kr. Sagan und Kr. Neustadt. Auch diese Codexbände, wie die von der Historischen Kommission für Schlesien allein veröffentlichten großen Publikationen: Die Bibliographie der schles. Geschichte von B. L o e w e, die Bibliographie der schles. Vor- und Frühgeschichte von C. B o e h l i c h, ferner die schles. Grundkartenblätter Breslau, Sagan, Glatz und Ratibor und schließlich die 3 bisher von J. A n d r e a e, M. H i p p e, D. S c h w a r z e r, S. W e n d t bzw. P. K n ö t e l herausgegebenen Schlesischen Lebensbilder wurden den Vereinsmitgliedern in entgegenkommender Weise zum halben Ladenpreise angeboten.

Zwecks fester Abgrenzung der Kompetenzen der Historischen Kommission und des Vereins für Geschichte Schlesiens und im Interesse verständnisvoller und wirksamer Zusammenarbeit wurde zwischen beiden wissenschaftlichen Korporationen die folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Verein für Geschichte Schlesiens gibt weiterhin die Zeitschrift und die Geschichtsblätter heraus. Die Historische Kommission für Schlesien beabsichtigt nicht die Herausgabe eines Jahrbuches oder einer Zeitschrift.
2. Bei den Bänden des Cod. dipl. Sil. zeichnen als die Herausgeber der ganzen Reihe beide Körperschaften. Als Herausgeber des jeweiligen Bandes zeichnet die Körperschaft, die den Band finanziert hat. Der Verein setzt die Herausgabe der Darstellungen und Quellen unter tunlichster Förderung der Historischen Kommission fort. Die Historische Kommission gibt ihrerseits auch Einzelschriften zur Schlesischen Geschichte heraus. Über die Finanzgriffnahme neuer Veröffentlichungen soll rechtzeitig, ehe Finanzierungs- oder andere Ausführungsmaßnahmen getroffen werden, gegenseitige Verständigung erfolgen.

Für den am 1. April 1927 aus dem Amte als Staatsarchivdirektor geschiedenen Geheimen Archivrat Dr. K. W u t k e fand am 19. Juni desselben Jahres im Breslauer Staatsarchiv eine vom Verein für Geschichte Schlesiens und der Historischen Kommission für Schlesien veranstaltete Abschiedsfeier statt, bei der der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, Prof. W e n d t, im Rahmen eines Überblicks über die Fortschritte der schlesischen Geschichtsforschung seit Grünhagen die Verdienste Geheimrat Wutkes in seiner fast 40jährigen Forschungsarbeit als schlesischer Historiker, in seiner Tätigkeit als Redakteur und Vorsitzender des Vereins für Geschichte Schlesiens und als ehemaliger Vorsitzender der Historischen Kommission für Schlesien feierte. Die von beiden wissenschaftlichen Vereinigungen als äußeres Zeichen des Dankes gestiftete und von Dr. K. B i n l e r geschaffene Büste Geheimrat Wutkes nahm dessen Amtsnachfolger, Staatsarchivdirektor Dr. D e r s c h, zur Aufstellung im Treppenhaus des Staatsarchivs entgegen.

Universitätsprofessor Dr. Z i e k u r j c h, der von 1913—1927 dem Vorstande des Vereins für Geschichte Schlesiens angehörte und in zwei Jahrzehnten durch große eigene Veröffentlichungen wie durch Anregung einer stattlichen Reihe tüchtiger Schülerarbeiten zur neueren schlesischen Geschichte unsere Bestrebungen tatkräftig gefördert hat, wurde anlässlich seiner Berufung an die Universität Köln zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt.

Staatsarchivrat Dr. L o e w e wurde bei seiner Berufung an die „Jahresberichte für deutsche Geschichte“ in Würdigung seiner verdienstvollen Bemühungen für die Schöpfung und Förderung der Historischen Kommission für Schlesien zum korrespondierenden Mitglied des Vereins ernannt.

Glückwünsche zum 70. Geburtstag konnten wir folgenden, auf dem Gebiete schlesischer Geschichtsforschung hochverdienten, Mitgliedern darbringen: Unserm Ehrenmitgliede Prof. Dr. F e c h t in Görlitz, dem Geistl. Rat, Erzpriester Dr. C h r z a s z e z in Beiskretscham, Oberstudiendirektor i. R. Prof. Dr. W i e d e m a n n, Prof. Dr. K n ö t e l und Oberstudienrat i. R. Prof. Dr. S c h o e n a i c h in Breslau.

Wieder hat der Tod in den letzten zwei Jahren reiche Ernte namentlich unter unsern älteren Mitgliedern gehalten. Unter denen, die uns so entzogen wurden, und die durch eigene Arbeiten oder durch ihre Persönlichkeit den Verein fördern halfen, seien hier nur genannt: Vermessungsdirektor i. R. B e h u m e k in

Breslau; Studienrat Prof. Dr. Stäpche in Ohlau; Pfarrer em. Kaufmann in Jannowitz; Kommissionsrat Siedde und Kommerzienrat Heimann in Breslau; Erzpriester Neugebauer in Köstchen, Kr. Reichenbach; Pfarrer Görlich in Gramschütz, Kr. Glogau; Bankier Zimmer in Löwenberg; Universitätsprofessor D. Arnold und Prof. Dr. Sagenberger, Breslau; Pastor Siegert, Strehlitz, Kr. Namslau; Studienrat Seeliger, Ratibor; Graf von Reichenbach-Goschütz, Neumittelwalde; Kantor Goete, Thomasmalbau, Kr. Bunzlau; Geisfl. Rat Orzaszsz, Peisretscham; Fürst Lichnowskij, Kreuzenort; Stadtrat Brenden und Konsistorialrat Pollak, Breslau; Ehrenkomherr Ganse, Waldenburg; Postdirektor Jung, Breslau; Graf Koszoth, Briesse; Generalleutnant von Rothkirch und Panthen, Schottgau, Kreis Breslau; Universitätsprofessor Dr. Reincke-Bloch, Breslau, und unser Ehrenmitglied, Universitätsprofessor Dr. Dietrich Schäfer, Berlin.

Der Tauschverkehr wurde in geeigneten Fällen weiter ausgebaut. So wurde ein Schriftenaustausch mit der „Gesellschaft der Geschichtsfreunde“ und dem „Westslawischen Institut“ in Posen, mit dem Verein für Geschichte von Mecklenburg-Strelitz, dem Seminar für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in Lemberg und anderen Vereinen und Instituten begonnen.

Die regelmäßigen Vortragsabende in den Wintersemestern fanden — abgesehen von einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Schlesischen Altertumsverein — wie bisher in der Universität statt und waren durchschnittlich gut besucht.

Außerordentlich rege war die Beteiligung an den beiden Sommerausflügen des Vereins während der Berichtszeit. Die 700-Jahrfeier des Klosters Heinrichau führte uns im Juni 1927 nach Münsterberg und Heinrichau. Dank der Rührigkeit des Ortsausschusses unter berufener Führung durch Pfarrer Breitschneider und dem außerordentlich großen Entgegenkommen von Bürgermeister Groß gestaltete sich diese Tagung besonders eindrucksvoll. Sie führte uns aus dem blumengeschmückten Rathaus der Stadt Münsterberg nach einleitenden Vorträgen von Seminarstudientrat Lorenz über Münsterberg und von Staatsarchivar Dr. Randt über die Bedeutung des ehemaligen Klosters Heinrichau als Kulturstätte nach der nahe gelegenen Klosterstätte selbst, wo uns deren altherwürdige Stiftskirche der Ortsgeistliche, Pfarrer Schneider, zeigte. Gleich eindrucksvoll und gut vorbereitet war unsere Fahrt nach Ottmachau und Patzschkau im Juni 1928, die auf Einladung des Bürgermeisters Wolff aus Ottmachau anlässlich unserer Tagung in Münsterberg erfolgt war. Überaus herzlich und gastlich war auch in diesen beiden Städten die Aufnahme des Vereins. Vor einem Auditorium von nahezu 400 Zuhörern konnten in Ottmachau zwei glänzende Vorträge unsererseits geboten werden. Privatdozent Dr. J. P f i z n e r-Prag sprach über Ottmachau und Reisse (vgl. Bd. 62 d. Ztschr.) und Universitätsprofessor Dr. E. A. K a e h l e r-Breslau über Wilhelm von Humboldt in der nationalen Bewegung seiner Zeit. Nach anschließender Besichtigung des Schloßberges, die uns durch den Enkel Wilhelms v. Humboldt, Generalleutnant a. D. Baron von Humboldt, gestattet wurde, und nach einer schönen Autofahrt führte uns Bürgermeister Dr. Reimann durch die alten Befestigungsanlagen Patzschkaus, das wie das süddeutsche Rothenburg sich die alten Stadtmauern und Befestigungstürme bis auf die heutige Zeit erhalten hat. Beide Wanderveranstaltungen warben uns eine große Zahl neuer Freunde und Mitglieder.



Vorträge 1927/1928.

1927

10. Jan. Universitätsprofessor Dr. theol. Seppelt: Die Beziehungen der schlesischen Kirche im Mittelalter zur allgemeinen Kirche.
14. Febr. Universitätsprofessor Oberstudienrat Dr. Klapper: Zur Lebensgeschichte des Frühhumanisten Johann von Neumarkt, Kanzlers K. Karls IV.
14. März. Stadtarchivdirektor Prof. Dr. Wendt: Breslaus Großhändlerstand im Mittelalter.
10. Okt. Professor Dr. Küstel: Das Kloster und die Steinaltertümer des Zobtenberges. (Mit Lichtbildern.)
14. Nov. Pfarrer Michael: Die Gründung und erste Entwicklung der schlesischen Kirche.
12. Dez. Geh. Regierungsrat Professor Dr. Friedensburg: Joh. Chr. Krummann und die schlesischen Sammler.

1928

9. Jan. Oberstudienrat i. R. Prof. Dr. Maetschke: Der große Kirchenstreit zwischen Herzog Heinrich IV. und Bischof Thomas II. von Breslau (1282 - 1287) und seine Vorbedingungen.
13. Febr. Privatdozent Dr. Epstein: Apelles von Löwenstern und das schlesische Geistesleben um 1640.
11. März Staatsarchivdirektor Dr. Dersch: Kardinal Friedrich von Hessen, Bischof von Breslau (1671 bis 1682).
15. Okt. Dr. phil. Will-Erich Peuckert: Die paracelsische und pansophische Bewegung im barocken Schlesien.
12. Nov. Bibliotheksrat Dr. Herbert Gruhn: Riesengebirgsreisen zu Anfang des 18. Jahrhunderts.
10. Dez. Oberstudienrat Dr. Willh. Klawitter: Schicksale eines oberschlesischen Großgrundbesizers.



